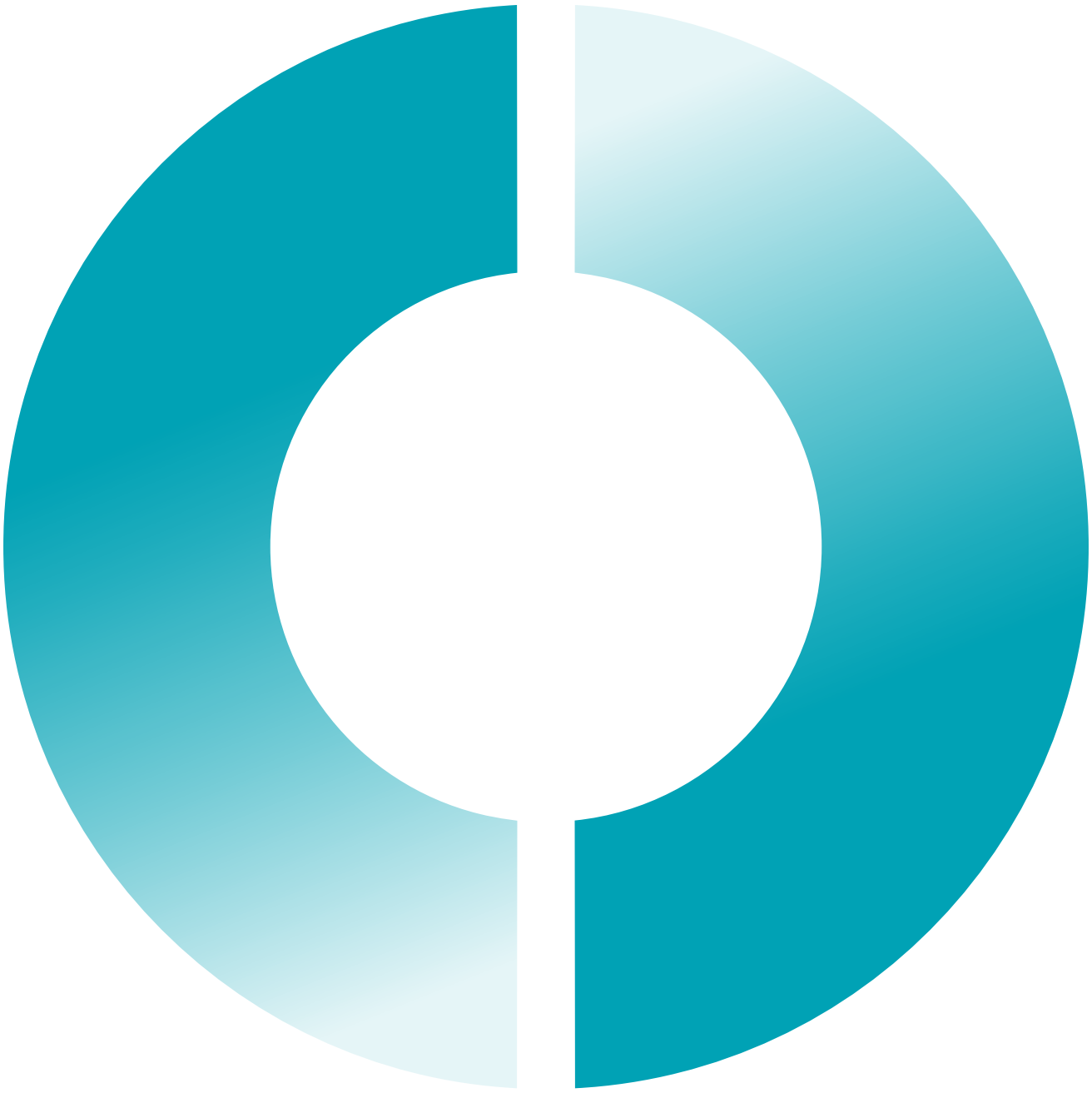
Schroder ETFs ICAV

Verkaufsprospekt

vom 14. Oktober 2026

Deutschland



(ein irisches Instrument für die Verwaltung gemeinsamer Anlagen mit variablem Kapital mit der Registernummer C550267, das gemäß der britischen Umsetzungsverordnung European Communities (Undertakings for Collective Investment in Transferable Securities) Regulations 2011 in der jeweils geltenden Fassung als Dachfonds mit getrennter Haftung zwischen Teilfonds eingerichtet wurde)

Die Verwaltungsratsmitglieder des ICAV, deren Namen auf Seite iii aufgeführt sind, sind für die in diesem Dokument enthaltenen Informationen verantwortlich. Die in diesem Dokument enthaltenen Informationen entsprechen nach bestem Wissen und Gewissen der Verwaltungsratsmitglieder (die zu diesem Zweck die angemessenen Sorgfalt walten lassen) den tatsächlichen Verhältnissen und lassen keine Aspekte aus, die Einfluss auf die Bedeutung dieser Informationen haben könnten.

Schroders

Die Verwaltungsratsmitglieder des ICAV, deren Namen auf Seite iii aufgeführt sind, sind für die in diesem Dokument enthaltenen Informationen verantwortlich. Die in diesem Dokument enthaltenen Informationen entsprechen nach bestem Wissen und Gewissen der Verwaltungsratsmitglieder (die zu diesem Zweck die angemessenen Sorgfalt walten lassen) den tatsächlichen Verhältnissen und lassen keine Aspekte aus, die Einfluss auf die Bedeutung dieser Informationen haben könnten.

Schroder ETFs ICAV

(ein irisches Instrument für die Verwaltung gemeinsamer Anlagen mit variablem Kapital mit der Registernummer C550267, das gemäß der britischen Umsetzungsverordnung European Communities (Undertakings for Collective Investment in Transferable Securities) Regulations 2011 in der jeweils geltenden Fassung als Dachfonds mit getrennter Haftung zwischen Teilfonds eingerichtet wurde)

VERKAUFSPROSPEKT

für das

Schroder ETFs ICAV

VOM 14. OKTOBER 2026

DIESES DOKUMENT ENTHÄLT WICHTIGE INFORMATIONEN ÜBER DAS ICAV UND DIE FONDS UND SOLLTE VOR EINER ANLAGE SORGFÄLTIG GELESEN WERDEN. WENN SIE FRAGEN ZUM INHALT DIESES PROSPEKTS HABEN, WENDEN SIE SICH BITTE AN IHREN BÖRSENMAKLER, BANKBERATER, RECHTSBERATER, BUCHHALTER ODER ANDEREN FINANZBERATER.

Bestimmte in diesem Verkaufsprospekt verwendete Begriffe sind auf den Seiten 2 bis 6 dieses Dokuments definiert.

Zulassung durch die Zentralbank

Das ICAV wurde von der Zentralbank als OGAW im Sinne der OGAW-Verordnungen zugelassen und gemäß dem irischen ICAV Act als ein irisches Instrument zur Verwaltung gemeinsamer Anlagen registriert. Die Zulassung des ICAV stellt weder eine Empfehlung oder Garantie des ICAV durch die Zentralbank dar, noch ist die Zentralbank für den Inhalt dieses Verkaufsprospekts verantwortlich. Die Zulassung des ICAV durch die Zentralbank stellt keine Garantie für die Wertentwicklung des ICAV dar, und die Zentralbank haftet nicht für die Wertentwicklung oder Zahlungsausfälle des ICAV oder eines Fonds.

Anlagerisiken

Es kann nicht garantiert werden, dass ein Fonds sein Anlageziel erreicht. Es ist zu beachten, dass der Wert der Anteile und die mit ihnen erzielten Erträge nicht garantiert sind und sowohl steigen als auch sinken können. Das ist darauf zurückzuführen, dass der Anteilspreis von Veränderungen der Bedingungen auf dem Markt/den Märkten bestimmt wird, auf dem/denen ein Fonds Anlagen vornimmt. Eine Anlage in einen Fonds ist mit Anlagerisiken verbunden, einschließlich eines möglichen Verlusts des gesamten investierten Betrags.

Notierung an einer Börse

Das ICAV beabsichtigt, dass alle Fonds durch die Notierung und den Handel von Anteilen an einer oder mehreren maßgeblichen Börsen die Voraussetzungen zur Einstufung als börsengehandelte Fonds erfüllen.

Die Genehmigung von Notierungsunterlagen gemäß den Notierungsanforderungen der betreffenden Börse stellt keine Garantie oder Zusicherung der betreffenden Börse in Bezug auf die Kompetenz der Dienstleister, die Angemessenheit der in den Notierungsunterlagen enthaltenen Informationen oder die Eignung der Anteile für Anlagen oder andere Zwecke dar.

Weder die Zulassung der Anteile an der/den maßgeblichen Börse(n), noch die Genehmigung der relevanten Notierungsunterlagen gemäß den Notierungsanforderungen der maßgeblichen Börse(n) stellen eine Garantie oder Zusicherung der/der maßgeblichen Börse(n) in Bezug auf die Kompetenz der Dienstleister oder den anderen mit dem ICAV verbundenen Parteien, die Angemessenheit der in den betreffenden Notierungsunterlagen enthaltenen Informationen oder die Eignung des ICAV oder eines seiner Fonds (oder deren Klassen) für Anlagezwecke dar. Weder die Übergabe der Notierungsunterlagen noch das Angebot, die Ausgabe oder der Verkauf von Anteilen stellen unter irgendwelchen Umständen eine Zusicherung dar, dass die in diesem Verkaufsprospekt enthaltenen Informationen zu irgendeinem Zeitpunkt nach dem Datum dieses Verkaufsprospekts korrekt sind.

Möglicherweise werden die Anteile eines Fonds durch Parteien, die nicht mit dem ICAV oder dem Manager verbunden sind, in bestimmten Rechtsordnungen für Anlagen durch Anleger in diesen Rechtsordnungen über außerbörsliche (oder Freihandels-) Handelsmechanismen zur Verfügung gestellt. Weder das ICAV noch der Manager befürworten oder fördern diese Aktivitäten. Sie stehen in keiner Weise mit diesen Parteien oder diesen Aktivitäten in Verbindung und übernehmen keine Haftung in Bezug auf deren Betrieb und Handel.

Weitere Informationen darüber, wo die Fonds notiert oder zum Handel zugelassen sind, finden Sie im Fonds-Center unter www.schroders.com.

Verkaufsbeschränkungen

Die Verbreitung des Verkaufsprospekts und das Anbieten oder der Kauf von Anteilen können in verschiedenen Rechtsordnungen Einschränkungen unterliegen. Personen, die eine Kopie dieses Verkaufsprospekts oder des beigefügten Antragsformulars in einer solchen Rechtsordnung erhalten, dürfen diesen Verkaufsprospekt oder das Antragsformular nicht als Aufforderung zur Zeichnung von Anteilen behandeln und sie dürfen in keinem Fall das Antragsformular verwenden, es sei denn, in der betreffenden Rechtsordnung könnte eine solche Aufforderung rechtmäßig an sie gerichtet und dieses Antragsformular rechtmäßig verwendet werden, ohne dass eine Registrierung oder andere rechtliche Anforderungen eingehalten werden muss. Dieser Verkaufsprospekt stellt dementsprechend weder ein Angebot noch eine Aufforderung durch irgendeine Person in einer Rechtsordnung dar, in der solche Angebote oder Aufforderungen rechtswidrig sind oder in denen die Person, die das Angebot noch eine Aufforderung abgibt, nicht die entsprechenden Anforderungen erfüllt, oder an Personen, an die derartige Angebote oder Aufforderungen gesetzlich nicht gemacht werden dürfen. Es liegt in der Verantwortung aller Personen, die im Besitz dieses Verkaufsprospekts sind, sowie aller Personen, die gemäß diesem Verkaufsprospekt Anteile beantragen möchten, sich über alle geltenden Gesetze und Vorschriften der maßgeblichen Rechtsordnungen zu informieren und diese einzuhalten. Potenzielle Antragsteller sollten sich über zusätzlich geltende gesetzlichen Auflagen für derartige Anträge und alle anwendbaren Devisenkontrollbestimmungen und Steuern der Länder informieren, deren Staatsangehörigkeit sie besitzen oder in denen sie ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Autorisierte Intermediäre, die Anteile eines Fonds anbieten, empfehlen oder verkaufen, müssen alle für sie geltenden Gesetze, Vorschriften und regulatorischen Anforderungen einhalten. Darüber hinaus sollten solche Intermediäre die Informationen über den Fonds berücksichtigen, die vom Anlageverwalter für die Zwecke des EU-Produktmanagementsystems im Rahmen von MiFID II zur Verfügung gestellt werden, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Informationen für Zielmärkte.

Vor der Anlage in einen Fonds muss ein Anleger bestätigen, ob er für Steuerzwecke in Irland ansässig ist.

Hinweise für Anleger im Vereinigten Königreich

Das ICAV ist ein anerkannter Organismus für gemeinsame Anlagen im Sinne des britischen Financial Services and Markets Act 2000 (das „Gesetz“). Der Verkaufsprospekt wird im Vereinigten Königreich von dem ICAV oder im Namen des

ICAV verteilt und Schroder Investment Management Limited, die der Aufsicht durch die Financial Conduct Authority unterliegt, genehmigt.

Schroder Investment Management Limited handelt für das ICAV in Bezug auf den Verkaufsprospekt und alle damit zusammenhängenden Angelegenheiten. Schroder Investment Management Limited oder ihre verbundenen Unternehmen können eine wirtschaftliche Beteiligung oder einen Bestand von Anteilen halten. Sie handelt in Bezug auf Anlagen in das ICAV nicht für eine andere Person, berät sie oder behandelt sie als ihren Kunden (es sei denn, es gelten andere Vereinbarungen zwischen Schroder Investment Management Limited und dieser Person).

Vermarktungsvorschriften

Anteile werden nur auf der Grundlage der Informationen angeboten, die im aktuellen Verkaufsprospekt, im einschlägigen Basisinformationsblatt und im letzten geprüften Jahresabschluss und jedem nachfolgenden Halbjahresbericht enthalten sind. Anleger sollten beachten, dass der Bericht des Abschlussprüfers über den Jahresabschluss des ICAV zum Zeitpunkt des Berichts des Abschlussprüfers nur an das ICAV und die Anteilsinhaber als Organ gerichtet ist.

Alle weiteren Informationen oder Zusicherungen, die von einem Händler, Verkäufer oder einer anderen Person abgegeben oder gemacht werden, sollten nicht berücksichtigt und nicht als Handlungsgrundlage verwendet werden. Mit der Aushändigung dieses Verkaufsprospekts oder dem Angebot, der Platzierung, der Zeichnung oder der Ausgabe von Anteilen wird unter keinen Umständen impliziert oder zugesichert, dass die in diesem Verkaufsprospekt aufgeführten Informationen zu einem Zeitpunkt nach dem Datum dieses Verkaufsprospekts korrekt sind. Die Erklärungen in diesem Verkaufsprospekt basieren auf den geltenden Gesetzen und Gepflogenheiten in Irland und unterliegen Änderungen an diesen Gesetzen und Gepflogenheiten.

Dieser Verkaufsprospekt kann auch in andere Sprachen übersetzt werden. Eine solche Übersetzung muss auf dieselben Informationen beschränkt sein und muss dieselbe Bedeutung haben wie der englischsprachige Verkaufsprospekt. Soweit zwischen dem englischsprachigen Verkaufsprospekt und diesem Verkaufsprospekt in einer anderen Sprache Unstimmigkeiten bestehen, hat der englischsprachige Verkaufsprospekt Vorrang, außer (und ausschließlich) in dem gesetzlich vorgeschriebenen Umfang der Rechtsordnung, in der die Anteile verkauft werden, und alle Streitigkeiten über die in diesem Verkaufsprospekt dargelegten Bedingungen unterliegen dem irischen Recht und sind in Übereinstimmung mit dem irischen Recht auszulegen.

Bevor Sie einen Antrag auf Zeichnung von Anteilen stellen, lesen Sie bitte den gesamten Verkaufsprospekt.

Qualifizierte Inhaber

Die Anleger müssen die Verwaltungsgesellschaft unverzüglich benachrichtigen, wenn sie nicht mehr die Voraussetzungen für die Einstufung als qualifizierter Inhaber erfüllen.

Schroder ETFs ICAV

Verwaltungsrat

Gerald Brady
Joanne Joyce
Tom Stapleton

Manager

Schroder Investment Management (Europe) S.A.
5, Heienhaff
L-1736 Senningerberg
Großherzogtum Luxemburg

Anlageverwalter

Schroder Investment Management Limited
1 London Wall Place
London
EC2Y 5AU
Vereinigtes Königreich

Verwahrstelle

J.P. Morgan SE – Dublin Branch
200 Capital Dock
79 Sir John Rogerson's Quay
Dublin 2
D02 RK57
Irland

Chartered Accountants und Wirtschaftsprüfer

KPMG
1 Harbourmaster Place
IFSC
Dublin 1
D01 F6F5
Irland

Eingetragener Sitz

10 Earlsfort Terrace
Dublin 2
D02 T380
Irland

Verwaltungsgesellschaft, Register- und Transferstelle

J.P. Morgan Administration Services (Ireland) Limited
200 Capital Dock
79 Sir John Rogerson's Quay
Dublin 2
D02 RK57
Irland

Rechtsberater

Arthur Cox LLP
10 Earlsfort Terrace
Dublin 2
D02 T380
Irland

Secretary

Bradwell Limited
10 Earlsfort Terrace
Dublin 2
D02 T380
Irland

Inhalt

1. Definitionen **8**

2. Einleitung **14**

3. Anlageziel und -politik der Fonds **14**

4. Ausschüttungspolitik **17**

5. Anlagebeschränkungen **17**

6. Anlagetechniken und -instrumente **17**

7. Risikofaktoren **21**

8. Gebühren und Aufwendungen **32**

9. Verwaltung des ICAV **33**

9.1. Berechnung des Nettoinventarwerts 33

9.2. Vorübergehende Aussetzung der Bewertung der Anteile sowie der Verkäufe und Rückgaben 35

10. Handel mit Anteilen **35**

10.1. Zeichnungen 37

10.2. Rückgaben 41

10.3. Handel mit Anteilen auf dem Sekundärmarkt 44

10.4. Handelsinformationen 45

11. Geschäftsführung und Verwaltung **48**

11.1. Der Verwaltungsrat 48

11.2. Der Manager 48

11.3. Der Anlageverwalter 50

11.4. Die Verwaltungsgesellschaft 50

11.5. Verwahrstelle 51

12. Besteuerung **52**

13. Allgemeines **58**

13.1. Vergütungspolitik 58

13.2. Interessenkonflikte 59

13.3. Das Anteilkapital 60

13.4. Fonds und Haftungstrennung 60

13.5. Kündigung 61

13.6. Versammlungen 62

13.7. Beschwerden der Anteilsinhaber 63

13.8. Minimale betriebsfähige Größe 63

13.9. Verschiedenes 64

13.10. Wesentliche Verträge 64

13.11. Bereitstellung und Einsichtnahme von Dokumenten 64

13.12. Zahlung von Rabatten 64

13.13. Zusätzliche Informationen für Anteilsinhaber in der Bundesrepublik Deutschland 64

Anhang 1 Die geregelten Märkte **66**

Anhang 2 Für die Fonds geltende Anlagebeschränkungen **68**

Anlage 3 Anlagetechniken und -instrumente **71**

Anhang 4 **Unterwahrstellen** **78**

1. Definitionen

In diesem Verkaufsprospekt haben die folgenden Begriffe und Ausdrücke die nachstehend angegebene Bedeutungen:

1933 Act

Der US Securities Act von 1933 (in der gültigen Fassung)

Thesaurierende Anteile

Eine Klasse von Anteilen an einem Fonds, bei der der Nettoertrag sowie die realisierten und nicht realisierten Kapitalerträge abzüglich der realisierten und nicht realisierten Verluste im Fonds verbleiben und im Nettoinventarwert dieser Anteile widergespiegelt werden

Verwaltungsgesellschaft

J.P. Morgan Administration Services (Ireland) Limited

Verwaltungsvereinbarung

Die Vereinbarung vom 8. August 2025 zwischen dem Manager, dem ICAV und dem Verwaltungsgesellschaft, mit der die letztgenannte zur Verwaltungsgesellschaft, Register- und Transferstelle des ICAV bestellt wurde

AIMA

Die Alternative Investment Management Association

Antragsformular

Jedes von den Anteilszeichnern auszufüllende Antragsformular in der zum gegebenen Zeitpunkt von dem ICAV oder seinem Beauftragten vorgeschrieben Form

Zulässige Bank

Ein Kreditinstitut, das seinen Geschäftssitz in einem Mitgliedsstaat oder in einem anderen Unterzeichnerstaat der Baseler Eigenkapitalkonvergenzvereinbarung vom Juli 1988 als einem Mitgliedsstaat oder in einem Drittstaat hat, in dem sie Aufsichtsregeln unterliegt, die den Aufsichtsregeln des EU-Rechts gemäß dem in Artikel 107 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen vorgesehenen Verfahren gleichwertig sind

Autorisierter Teilnehmer

Ein Market Maker, Broker oder institutioneller Anleger, der bei dem ICAV als autorisierter Teilnehmer registriert ist und deshalb Zeichnungen und Rückgaben von Anteilen an einem Fonds direkt bei dem ICAV (d. h. am Primärmarkt) anweisen kann

Vereinbarung für autorisierte Teilnehmer

Die Vereinbarung, die das ICAV mit jedem autorisierten Teilnehmer in Bezug auf die Zeichnung und Rückgabe von Anteilen abschließt

Basiswährung

Die Basiswährung eines Fonds

Geschäftstag

Jeder Wochentag, bei dem es sich nicht um Neujahr, Karfreitag, Ostermontag, Heiligabend oder den ersten oder zweiten Weihnachtsfeiertag handelt

Barkomponente

In Bezug auf einen Fonds die Barkomponente in der Portfoliozusammensetzungsdatei, die sich aus vier Elementen zusammensetzt, nämlich (i) der den Anteilsinhabern des Fonds zurechenbaren Dividende (im Allgemeinen Dividenden und Zinsen abzüglich der seit der vorherigen Ausschüttung angefallenen Gebühren und Aufwendungen), (ii) Barbeträgen, die Beträgen aus der Rundung der Anzahl der zu liefernden Anteile, vom Fonds gehaltenen Barmitteln oder Beträgen entsprechen, die die Gewichtungsdifferenzen in der Portfoliozusammensetzungsdatei und dem Fonds abbilden, (iii) Barmitteln, die anstelle von Investitionen in der Portfoliozusammensetzungsdatei aufgeführt sind, und (iv) etwaigen Abgaben und Gebühren, die im Zusammenhang mit der Ausgabe und/oder Rückgabe von Anteilen entstehen können

Zentralbank

Die Zentralbank von Irland oder eine ihr nachfolgende Behörde, die für die Zulassung und Beaufsichtigung des ICAV zuständig ist

Zentralbankvorschriften

Die Central Bank (Supervision and Enforcement) Act 2013 (Section 48(1)) (Undertakings for Collective Investment in Transferable Securities) Regulations, 2019, in der zum gegebenen Zeitpunkt gültigen geänderten, ergänzten oder ersetzten Fassung

Zentralverwahrer oder CSD

Ein anerkanntes Clearing-System, das ein nationales Abrechnungssystem für einzelne nationale Märkte ist. Bei Fonds, die Anteile über einen ICSD ausgeben, wären die Zentralverwahrer Teilnehmer am ICSD

Klasse

Jede Anteilsklasse

Klassenwährung

Die Währung, in der Anteile einer Klasse ausgegeben werden

Clearing Agent

Jedes Unternehmen, das mit einer oder mehreren maßgeblichen Börsen zusammenarbeitet und die Validierung, Lieferung und Abwicklung von Transaktionen mit den Anteilen ermöglicht

Clearstream

Clearstream Banking Société Anonyme, Luxemburg

Gemeinsame Verwahrstelle

Ein Unternehmen, das als Verwahrstelle für den ICSD benannt und vom ICSD mit der Verwahrung des Globalen Anteilszertifikats beauftragt wurde

Nominee der gemeinsamen Verwahrstelle

Ein von der gemeinsamen Verwahrstelle benanntes Unternehmen, das als eingetragener Inhaber der Anteile fungiert

Creation Units

Die Mindestanzahl der Anteile für Zeichnungen gegen Sachleistungen oder die Mindestanzahl der Anteile für Rückgaben gegen Sachleistungen, die in der Ergänzung für

den jeweiligen Fonds festgelegt ist und von den Verwaltungsratsmitgliedern entweder allgemein oder für bestimmte Fälle herabgesetzt werden kann

Datenschutzgesetze

Die irischen Datenschutzgesetze von 1988 bis 2018, die Datenschutz-Grundverordnung (Verordnung (EU) 2016/679), die EU-Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation (Richtlinie 2002/58/EG (in ihrer geänderten Fassung)) die European Communities (Electronic Communications Networks and Services) (Privacy and Electronic Communications) Regulations 2011 und jede einschlägige Umsetzung oder Folgenorm oder Ersetzung dieser Gesetze (einschließlich, wenn sie in Kraft getreten ist, der Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation)

Handelstag

Hat die in der maßgeblichen Ergänzung vorgesehene Bedeutung

Dematerialisierte Form

In Bezug auf Anteile solche Anteile, deren Eigentumsrechte durch ein relevantes System übertragen werden dürfen, das von einem nach den Companies Act, 1990 (Uncertificated Securities) Regulations, 1996 (S.I. No. 68 of 1996) zugelassenen oder anerkannten Betreiber betrieben wird, und die für die Zwecke dieser Vorschriften teilnehmende Wertpapiere sind

Verwahrstelle

J.P. Morgan SE – Niederlassung Dublin

Verwahrstellenvereinbarung

Die Vereinbarung vom 8. August 2025 zwischen dem Manager, dem ICAV und der Verwahrstelle, mit der die letztgenannte zur Verwahrstelle des ICAV bestellt wurde

Richtlinie

Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) in der durch die Richtlinie 2014/91/EU vom 23. Juli 2014 geänderten Fassung

Verwaltungsrat

Der Verwaltungsrat des ICAV zum gegebenen Zeitpunkt und dessen ordnungsgemäß eingesetzten Ausschüsse

Abgaben und Gebühren

Bezüglich der Zeichnung und/oder Rückgabe von Anteilen eines Fonds auf dem Primärmarkt die Kosten, die den Antragstellern im Zusammenhang mit der Zeichnung oder Rückgabe von Anteilen in Rechnung gestellt werden können, wie zum Beispiel die Transaktionskosten, Stempelgebühren und andere Abgaben, Steuern, staatliche Abgaben, Bewertungsgebühren, Grundstücksverwaltungsgebühren, Vermittlungsgebühren, Maklergebühren, Bankgebühren, Devisenspreads, Zinsen, Verwahrungsgebühren (im Zusammenhang mit Zeichnungen und Rückgaben), Übertragungsgebühren, Registrierungsgebühren und alle anderen Abgaben und Gebühren, worin (zur Klarstellung) Rückstellungen für Spreads enthalten sind (um die Differenz zwischen dem Preis, zu dem die Anlagen für die Berechnung des Nettoinventarwerts bewertet wurden, und dem tatsächlichen oder geschätzten Preis zu berücksichtigen, zu dem diese Anlagen infolge einer Zeichnung oder infolge einer Rückgabe gekauft werden oder verkauft werden), ob im Zusammenhang mit dem ursprünglichen Erwerb oder dem Aufstocken der Investitionen des betreffenden Fonds oder der Zeichnung, der Ausgabe, dem Verkauf, dem Erwerb, der Übertragung, der Umwandlung oder der Rückgabe von Anteilen oder dem Erwerb oder beabsichtigten Erwerb von Investitionen oder einer anderweitigen Transaktion, die in Bezug auf oder vor oder im Zusammenhang mit oder aus oder anlässlich einer Transaktion oder eines Handelsgeschäfts fällig geworden sind oder werden, für die solche Abgaben und Gebühren bei der Ausgabe und/oder Rückgabe von Anteilen zu entrichten sind, alle Gebühren im Zusammenhang mit Zahlungen von Barmitteln anstelle der Wertpapierlieferung als Teil der Barkomponente einer Portfoliozusammensetzungsdatei, und alle Kosten im Zusammenhang mit dem Erwerb oder der Veräußerung von Anlagen während der maßgebliche geregelte Markt für die Wertpapiere geschlossen ist, sowie Kosten im Zusammenhang mit der Abwicklung von Short- oder Long-Positionen oder jeder anderen nicht standardmäßigen Abwicklung von Zeichnungen, Rückgaben, Umwandlungen oder Übertragungen von Anteilen

EWR

Der Europäische Wirtschaftsraum

Zulässiger Organismus für gemeinsame Anlagen

Ein OGAW mit Sitz in Mitgliedsländern, die in Übereinstimmung mit der Richtlinie zugelassen wurden und an einem geregelten Markt in der EU notiert sein können, und/oder jeder der folgenden offenen Organismen für gemeinsame Anlagen:

(a) In Guernsey errichtete und als Klasse-A-Organismen zugelassene Organismen;

(b) Organismen, die in Jersey als anerkannte Fonds errichtet wurden;

(c) Auf der Isle of Man als genehmigte Organismen errichtete Organismen;

(d) Von der Zentralbank zugelassene alternative Investmentfonds für Retail-Anleger, sofern diese Investmentfonds in allen wesentlichen Belangen den Bestimmungen der OGAW-Verordnungen und der Zentralbankverordnungen entsprechen; und

(e) Alternative Investmentfonds, die in der EU, dem EWR, den USA, Jersey, Guernsey oder der Isle of Man zugelassen sind und die in allen wesentlichen Punkten den Bestimmungen der OGAW-Verordnungen und der Zentralbankverordnungen entsprechen

EMIR

Die Verordnung (EU) Nr. 648/2012 über OTC-Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister in ihrer gelegentlich geänderten, ergänzten oder ersetzten Fassung

ESMA

Die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde oder eine möglicherweise benannte Ersatz- oder Nachfolgebehörde

EU

Die Europäische Union

EUR oder Euro oder €

Die Währung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 974/98 des Rates vom 3. Mai 1998 über die Einführung des Euro

Euroclear

Euroclear Bank S.A. N.V. Belgium und alle ihre Rechtsnachfolger als Betreiber des Euroclear-Clearingsystems, eines anerkannten Clearing-Systems

FATCA

Die Bestimmungen zur Einhaltung der Steuervorschriften bei Auslandskonten gemäß Hiring Incentives to Restore Employment Act

FCA

Die Financial Conduct Authority oder als ihr Rechtsnachfolger benannte Aufsichtsbehörde

DFI oder derivative Finanzinstrumente

Derivative Finanzinstrumente

Der Fonds oder die Fonds

Jeder gelegentlich von dem ICAV errichtete Fonds, wie in der Ergänzung des jeweiligen Fonds beschrieben

Kassenkonto eines Fonds

Ein vom Manager im Namen des ICAV für einen Fonds eingerichtetes Kassenkonto, in dem (i) Zeichnungsgelder von Anlegern, die Anteile gezeichnet haben, hinterlegt und gehalten werden, bis die Anteile am jeweiligen Handelstag ausgegeben werden; (ii) Rückgabegelder von Anlegern, die Anteile zurückgegeben haben, hinterlegt und gehalten werden, bis sie an die betreffenden Anleger ausgezahlt werden; und (iii) Dividendenzahlungen an Anteilsinhaber hinterlegt und gehalten werden, bis sie an diese Anteilsinhaber ausgezahlt werden

Globales Anteilszertifikat

Das auf den Namen des ICAV oder des Clearing-Agenten ausgestellte Zertifikat (wie unter „Zeichnungen und Rückgaben“ näher beschrieben)

ICAV

Schroder ETFs ICAV, ein irisches Instrument zur Verwaltung gemeinsamer Anlagen, das in Irland gemäß dem ICAV Act registriert und gemäß den OGAW-Verordnungen zugelassen ist

ICAV Act

Der irische Collective Assetmanagement Vehicles Act 2015 in der gültigen geänderten, ergänzten oder ersetzten Fassung, einschließlich etwaiger durch Ministerialbeschluss erlassener Regelungen und etwaiger hierdurch von der Zentralbank auferlegter Bedingungen

ICSD

Eine internationale Zentralverwahrstelle für Wertpapiere

iNAV

Ein indikativer Nettoinventarwert für eine oder mehrere Klassen der jeweiligen Fonds. Der Manager stellt in der Regel iNAVs für bestimmte Klassen der Fonds zur Verfügung, wenn dies von einer maßgeblichen Börse verlangt wird. Wenn der Manager entscheidet, einen iNAV an einem Geschäftstag zur Verfügung zu stellen, wird der iNAV auf der Grundlage der während des Handelstages oder eines Teils des Handelstages verfügbaren Informationen und in der Regel auf der Grundlage des zu diesem Zeitpunkt aktuellen Werts der Vermögenswerte/Risikopositionen des betreffenden Fonds an diesem Geschäftstag berechnet

Ertragsanteile

Eine Klasse von Anteilen an einem Fonds, bei der der Nettoertrag sowie die realisierten und nicht realisierten Kapitalerträge abzüglich der realisierten und nicht realisierten Verluste ausgeschüttet werden

Erstzeichnungszeitraum

Der Zeitraum, in dem Anteile an einem Fonds gemäß der entsprechenden Ergänzung für den betreffenden Fonds erstmals zur Zeichnung angeboten werden

Erstausgabepreis

Der Preis, zu dem eine Anteilsklasse erstmals angeboten wird, wie in der entsprechenden Ergänzung für den betreffenden Fonds angegeben

Satzung

Die Satzung des ICAV, die von Zeit zu Zeit entsprechend den Anforderungen der Zentralbank geändert werden kann

Anlageverwalter

Schroder Investment Management Limited

Anlageverwaltungsvereinbarung

Die Vereinbarung vom 8. August 2025 zwischen dem Manager, dem ICAV und dem Anlageverwalter, mit der der letztgenannte zum Anlageverwalter des ICAV bestellt wurde

Investor Money Regulations

Die Central Bank (Supervision and Enforcement) Act 2013 (Section 48(1)) Investor Money Regulations 2015 für Fondsdienstleister

IOSCO

Die International Organisation of Securities Commissions

In Irland ansässige Person

Eine genauere Definition findet sich insbesondere im Abschnitt „Besteuerung des ICAV“ in diesem Verkaufsprospekt

KID

Das Basisinformationsblatt, das für jede Anteilsklasse gemäß den OGAW-Verordnungen ausgestellt wird

KIID

Das Dokument mit wesentlichen Informationen für den Anleger, das gemäß den OGAW-Verordnungen für jede Anteilsklasse ausgestellt wird

Manager

Schroder Investment Management (Europe) S.A.

Managementvereinbarung

Die Vereinbarung vom 8. August 2025 zwischen dem ICAV und dem Manager, mit der der letztgenannte zum Manager des ICAV bestellt wurde

Mitgliedstaat

Ein Mitgliedstaat der EU

MiFID

Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Märkte für Finanzinstrumente, zur Änderung der Richtlinien 85/611/EWG und 93/6/EWG des Rates und der Richtlinie 2000/12/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 93/22/EWG des Rates

MiFID II

Zusammen die Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU, die Delegierte Richtlinie (EU) 2017/593 der Kommission vom 7. April 2016 und die Verordnung (EU) Nr. 600/2014 über Märkte für Finanzinstrumente (MiFIR)

Mindestanlagebestand

Der Mindestwert einer Beteiligung an einem Fonds, den der Verwaltungsrat gegebenenfalls festlegen kann

Mindestrückgabebetrag

Der Mindestbetrag, der in einer Klasse eines Fonds im Rahmen einer Transaktion zurückgegeben werden kann. Für jede Klasse wird der Mindestrückgabebetrag in der entsprechenden Ergänzung in einer der folgenden Formen angegeben: (i) als Anzahl von Anteilen oder (ii) als Barbetrag, dem die anzuwendende Anzahl von Anteilen mindestens entsprechen muss. Der Manager kann den Mindestrückgabebetrag fallweise nach eigenem Ermessen verringern oder aufheben

Mindestzeichnungsbetrag

Der Mindestbetrag, der in einer Klasse eines Fonds im Rahmen einer Transaktion gezeichnet werden kann. Für jede Klasse wird der Mindestzeichnungsbetrag in der entsprechenden Ergänzung in einer der folgenden Formen angegeben: (i) als Anzahl von Anteilen oder (ii) als Barbetrag, dem die anzuwendende Anzahl von Anteilen mindestens entsprechen muss. Der Manager kann den Mindestzeichnungsbetrag fallweise nach eigenem Ermessen verringern oder aufheben

Moody's

Moody’s Investor Services, Inc.

Nettoinventarwert oder NIW

Der Nettoinventarwert des ICAV oder eines Fonds oder einer Klasse, der wie in diesem Dokument beschrieben berechnet wird

Nettoinventarwert je Anteil

Bei Anteilen den Nettoinventarwert, der den für einen Fonds oder eine Klasse ausgegebenen relevanten Anteilen zuzurechnen ist, geteilt durch die Anzahl der ausgegebenen Anteile in Bezug auf den Fonds oder die Klasse , gerundet auf die Anzahl der Dezimalstellen, die der Verwaltungsrat gemäß dem Abschnitt „Bestimmung des Nettoinventarwerts“ festlegen kann

OECD

Die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung

OTC

Over-the-Counter (außerbörslich gehandelt)

Teilnehmer

Ein Kontoinhaber im ICSD, zu dem auch autorisierte Teilnehmer, ihre Nominees oder Bevollmächtigten gehören können, die ihre Besitzrechte an Anteilen des Fonds über den ICSD abwickeln und/oder clearen lassen

Zahlstelle

Jedes Unternehmen, das als Zahlstelle für einen Fonds benannt wurde

Portfoliozusammensetzungsdatei

Die Datei, in der die Anlagen und die Barkomponente aufgeführt sind, die das ICAV bereit ist, bei einer Zeichnung von Anteilen zur Begleichung des Preises der Anteile anzunehmen, oder die das ICAV in Bezug auf einen ordnungsgemäß eingereichten Rückgabeantrag zur Zahlung von Rückgabeerlösen bereitstellen wird

Primärmarkt

Ein Markt, auf dem die Anteile eines Fonds direkt bei dem ICAV (außerbörslich) gezeichnet oder zurückgegeben werden

Verkaufsprospekt

Dieses Dokument und alle Ergänzungen, die zusammen mit diesem Dokument zu lesen und als Teil dieses Dokuments auszulegen sind

Qualifizierter Inhaber

Jede natürliche Person, Gesellschaft oder juristische Person, die keine natürliche, juristische Person, Gesellschaft oder juristische Person ist, deren Beteiligung zu einem aufsichtsrechtlichen, finanziellen, rechtlichen, steuerlichen oder wesentlichen administrativen Nachteil für das ICAV oder die Anleger insgesamt führen könnte. Dies wären insbesondere: (i) eine US-Person, (ii) ein ERISA-Plan oder (iii) eine Depotstelle, ein Nominee oder ein Treuhänder für eine in den vorstehenden Ziffern (i) und (ii) beschriebene Person, Gesellschaft oder juristische Person

Anerkanntes Clearingsystem

Jedes Clearingsystem für die Abrechnung von Transaktionen in Bezug auf Wertpapiere, die von den Revenue Commissioners of Ireland als anerkanntes Clearingsystem für die Zwecke von Teil 27 Kapitel 1 Buchstabe a des Taxes Consolidation Act von 1997 bezeichnet wurden. Dazu gehören zum Zeitpunkt dieses Verkaufsprospekts Clearstream Banking SA, Clearstream Banking AG, Euroclear, Crest UK, National Securities Clearing System, Sicovam SA, SIS Sega Intersettle AG und NECIGEF (Nederlands Centraal Instituut voor Giraal Effectenverkeer B.V. - das niederländische Zentralinstitut für Giroübertragungen von Wertpapieren), BNY Mellon, Central Securities Depository SA/NV, Central Moneymarkets Office, Depository Trust Company of New York, Deutsche Bank AG, Depository and Clearing System, Japan Securities Depository Centre, Monte Titoli SPA

(Euronext Securities Milan), National Securities Clearing System, The Canadian Depository for Securities Ltd. Und VPC AB

Anerkannte Ratingagentur

Moody's, Standard and Poor's und jede andere international anerkannte Ratingagentur, die diesen gleichwertig ist

Rückgabegebühr

Die gegebenenfalls an den Manager oder eine andere Person, die der Manager bestimmten kann, bei einer Rückgabe von Anteile gemäß der entsprechenden Ergänzung zu zahlende Gebühr

Geregelter Markt

Jede Börse und jeder geregelte Markt in der EU, eine Börse oder ein geregelter Markt, die in Anhang 1 zu diesem Verkaufsprospekt aufgeführt sind, oder andere Märkte, die der Manager gelegentlich als geregelten Markt im Einklang mit den OGAW-Verordnungen bestimmen kann und die in einem Mitgliedstaat oder einem Drittstaat reguliert, regelmäßig tätig, anerkannt und öffentlich zugänglich sind

Maßgebliche Börse(n)

In Bezug auf einen Fonds die Börse(n), an der/denen Anteile dieses Fonds notiert und/oder zum Handel zugelassen sind

Vergütungspolitik

Die Vergütungspolitik des Managers

Revenue Commissioners

Die Revenue Commissioners of Ireland

SEC

Die Securities and Exchange Commission in den USA

Sekundärmarkt

Ein Markt, auf dem Anteile zwischen Anlegern und nicht mit dem ICAV selbst gehandelt werden, was entweder an einer maßgeblichen Börse oder im Freiverkehr stattfinden kann

Securities Financing Transactions Regulation

Die Verordnung (EU) 2015/2365 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 in ihrer jeweils gültigen Fassung

Abrechnungsdatum

Zeitpunkt und Datum, bis zu dem Zeichnungsgelder für einen Zeichnungsantrag bei der Verwaltungsgesellschaft eingehen müssen oder bis zu dem Rückgabegelder für eine Rückgabe gezahlt werden müssen, wie in der Ergänzung für den betreffenden Fonds angegeben

Offenlegungsverordnung (SFDR)

Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor sowie alle mit ihr verbundenen technischen Standards in der jeweils gültigen geänderten, ergänzten, konsolidierten oder anderweitig modifizierten Fassung

Anteil oder Anteile

Jede Klasse von Anteilen des ICAV oder des Fonds, je nach Kontext

Anteilsinhaber

Ein Inhaber von Anteilen

Standard and Poor's

Standard & Poor's Corporation

Pfund Sterling oder GBP

Die gesetzliche Währung des Vereinigten Königreichs

Zeichneranteile

Das ursprüngliche Grundkapital in Form von zwei Anteilen ohne Nennwert, die für 2 EUR gezeichnet wurden

Ergänzung

Jede vom ICAV in Bezug auf einen Fonds herausgegebene Ergänzung zum Verkaufsprospekt

Taxonomieverordnung

Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088

TCA

Der Taxes Consolidation Act, 1997 in der jeweils gültigen Fassung

Handelsschluss

Der Zeitpunkt, bis zu dem ein Zeichnungs-/Rückgabeantrag bei der Verwaltungsgesellschaft eingehen muss, wie in der Ergänzung für den betreffenden Fonds angegeben

Transaktionskosten

Alle Kosten und Ausgaben, die im Zusammenhang mit dem Kauf und Verkauf von Portfoliowertpapieren und Finanzinstrumenten als Anlagen entstehen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Maklergebühren und Provisionen, Zinsen und Steuern, die für solche Kauf- und Verkaufstransaktionen zu entrichten sind

OGAW

Einen Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren, der gemäß den OGAW-Verordnungen oder, im Fall von OGAW mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat als Irland, der Richtlinie oder den einschlägigen nationalen Rechtsvorschriften zur Umsetzung der Richtlinie errichtet wurde

OGAW-Verordnungen

Die European Communities (Undertakings for Collective Investment in Transferable Securities) Regulations, 2011, in der zum gegebenen Zeitpunkt gültigen geänderten, ergänzten oder ersetzten Fassung

OGAW-Vorschriften

Die OGAW-Verordnungen und die Zentralbankverordnungen in ihrer zum gegebenen Zeitpunkt gültigen geänderten, ergänzten oder ersetzten Fassung

UK

Das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland

USA

Die Vereinigten Staaten von Amerika (einschließlich der Bundesstaaten und des District of Columbia), ihre Hoheitsgebiete, Besitzungen und alle anderen Gebiete, die ihrer Hoheitsgewalt unterstehen

US-Dollar oder USD

Die gesetzliche Währung der USA

US-Person

Eine „US-Person“ gemäß der Definition in der Regulation S zum 1933 Act

Bewertungszeitpunkt

Der Zeitpunkt an einem Handelstag, an dem die Verwaltungsgesellschaft den Fonds für die Zwecke der Bestimmung des Nettoinventarwerts der Anteile gemäß der Ergänzung für den betreffenden Fonds bewertet

2. Einleitung

Das ICAV ist ein nach irischem Recht gemäß dem ICAV-Gesetz errichtetes, unbefristetes irisches Instrument zur Verwaltung gemeinsamer Anlagen, das gemäß den OGAW-Verordnungen als OGAW-ICAV zugelassen wurde und vom Verwalter verwaltet wird. Das ICAV wurde am 20. Dezember 2024 unter der Registrierungsnummer C550267 registriert und am 8. August 2025 von der Zentralbank zugelassen. Ihr einziger Zweck ist, wie in Artikel 2 der Satzung dargelegt, die gemeinsame Anlage ihrer Mittel in Immobilien und die Übertragung der Ergebnisse aus der Verwaltung ihrer Mittel an ihre Mitglieder.

Das ICAV ist als Dachfonds mit getrennter Haftung zwischen den Teilfonds organisiert. Die Gründungsurkunde sieht vor, dass das ICAV getrennte Kategorien von Anteilen anbieten kann, die jeweils Anteile an einem Fonds repräsentieren, wobei jeder Fonds ein getrenntes eigenes Anlageportfolio umfasst.

Die Verwaltungsratsmitglieder können mit vorheriger Genehmigung der Zentralbank Fonds einrichten.

Ein Fonds kann aus einer oder mehreren Anteilsklassen bestehen. Es wird nicht für jede Klasse innerhalb eines Fonds ein separater Pool von Vermögenswerten geführt. Anfänglich werden die in der Ergänzung aufgeführten Anteilsklassen für einen Fonds ausgegeben. Weitere Anteilsklassen können nach vorheriger Mitteilung an die Zentralbank und im Einklang mit den Anforderungen der Zentralbank ausgegeben werden.

3. Anlageziel und -politik der Fonds

Das Anlageziel und die Anlagepolitik eines Fonds sind jeweils in der Ergänzung für den betreffenden Fonds dargelegt.

Ein Fonds zielt darauf ab, sein Anlageziel zu erreichen und gleichzeitig die Anlagerisiken durch Investitionen in übertragbare Wertpapiere und liquide finanzielle Vermögenswerte in Übereinstimmung mit der OGAW-Verordnung zu streuen. Die geregelten Märkte, auf denen die Anlagen eines Fonds notiert sind, gehandelt oder ausgetauscht werden, sind in Anhang 1 aufgeführt.

Die Fonds können vorbehaltlich der in Anhang 2 festgelegten Obergrenzen in zulässige Organismen für gemeinsame Anlagen investieren (zu denen in dem von der Zentralbank zugelassenen Umfang auch Organismen für gemeinsame Anlagen mit Sitz im Vereinigten Königreich gehören können). Allerdings wird kein Fonds insgesamt mehr als 10 % in zulässige Organismen für gemeinsame Anlagen investieren, es sei denn, dies ist in der entsprechenden Ergänzung ausdrücklich vorgesehen. Investitionen in zulässige Organismen für gemeinsame Anlagen können Investitionen in andere Fonds umfassen. Ein Fonds darf jedoch nicht in einen anderen Fonds oder einen anderen zulässigen Organismus für gemeinsame Anlagen investieren, der selbst mehr als 10 % seines Nettovermögenswerts in Anteile anderer Fonds oder anderer zulässiger Organismen für gemeinsame Anlagen angelegt hat. Investiert ein Fonds in einen anderen Fonds, so darf der investierende Fonds für den in den anderen Fonds investierten Teil seines Vermögens keine jährliche Verwaltungs- und/oder Anlageverwaltungsgebühr erheben. Werden die in Anhang 2 genannten Anlagebeschränkungen aus Gründen, die sich der Kontrolle des ICAV entziehen, oder aufgrund der Ausübung von Bezugsrechten überschritten, verfolgt sie bei ihren Verkaufsgeschäften das vorrangige Ziel, diesen Umstand unter gebührender Berücksichtigung der Interessen der Anleger zu beheben. Jeder Fonds unterliegt auch der einschlägigen Anlagepolitik, wie in diesem Dokument beschrieben, und im Falle eines Konflikts zwischen dieser Politik und Anhang 2 gilt die restriktivere Beschränkung.

Jede Änderung des Anlageziels und jede wesentliche Änderung der Anlagepolitik bedarf der vorherigen Zustimmung der Anteilsinhaber, die entweder mit einem Mehrheitsbeschluss auf einer Hauptversammlung des betreffenden Fonds oder durch die schriftliche Zustimmung aller Anteilsinhaber nachgewiesen wird. Gemäß den Anforderungen der Zentralbank sind unter „wesentlich“ vor allem Änderungen zu verstehen, die die Art der Vermögenswerte, die Kreditqualität, die Kreditlimits oder das Risikoprofil eines Fonds erheblich verändern. Im Falle einer Änderung des Anlageziels und/oder der Anlagepolitik eines Fonds benachrichtigt das ICAV die Anteilsinhabern darüber mit einer angemessenen Frist von mindestens zehn Geschäftstagen, damit die Anleger die Möglichkeit haben, ihre Anteile vor der Umsetzung der Änderung zurückzugeben. Angaben zu den Verfahren im Zusammenhang mit den Versammlungen der Anteilsinhaber finden Sie im Abschnitt „**Versammlungen**“ des Verkaufsprospekts.

Profil des typischen Anlegers

Das Profil eines typischen Anlegers für einen Fonds wird in der Ergänzung für den betreffenden Fonds dargelegt.

Anteilsklassen

Eine Liste der für einen Fonds verfügbaren Anteilsklassen und die Merkmale jeder dieser Klassen sind in der Ergänzung für den betreffenden Fonds aufgeführt.

Das ICAV behält sich das Recht vor, den Mindestzeichnungsbetrag, den Mindestrückgabebetrag und den Mindestanlagebestand künftig zu ändern, und es kann auf diese Kriterien verzichten. Änderungen der Anforderungen werden den Anteilsinhabern im Voraus mitgeteilt.

Kreditaufnahme

Ein Fonds darf keine Gelder aufnehmen, mit den folgenden Ausnahmen:

(a) ein Fonds kann Fremdwährungen im Wege eines „Back-to-Back“-Darlehens aufnehmen. Die Beschaffung von Fremdwährungen auf diese Weise wird nicht als Kreditaufnahme im Sinne von Regulation 103(1) der OGAW-Verordnungen eingestuft, es sei denn, diese Fremdwährung übersteigt den Wert einer „Back-to-Back“-Einlage, und wenn die Gegeneinlage nicht auf die Basiswährung des Fonds lautet, können Änderungen des Wechselkurses zwischen der Basiswährung und der Währung der Gegeneinlage zu einer Wertminderung der Gegeneinlage in der Basiswährung führen; und

(b) ein Fonds kann Kredite in Höhe von bis zu 10 % seines Nettoinventarwerts aufnehmen, sofern es sich um vorübergehende Kredite handelt.

Gemäß Buchstabe (a) aufgenommene Fremdwährungen werden nicht als Kreditaufnahmen für die Zwecke der in den OGAW-Verordnungen vorgesehenen Kreditbeschränkungen oder den Bestimmungen unter (b) eingestuft, sofern die Gegeneinlage dem Wert des ausstehenden Fremdwährungsdarlehens entspricht oder diesen übersteigt.

Übersteigen das Fremdwährungsdarlehen jedoch den Wert der Back-to-back-Einlage, so gilt ein etwaiger Überschuss als Kreditaufnahme im Sinne von Regulation 103 der OGAW-Verordnungen und den Bestimmungen unter (b).

Integration von Nachhaltigkeitsrisiken

Gemäß SFDR muss der Manager offenlegen, wie Nachhaltigkeitsrisiken in den Anlageprozess integriert werden und welche Ergebnisse die Bewertung der wahrscheinlichen Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Rendite der Fonds ergibt.

Der Manager und der Anlageverwalter haben eine Politik bezüglich der Integration von Nachhaltigkeitsrisiken in die Anlageentscheidungen für die Fonds eingeführt. Die allgemeinen Risikomanagementprozesse des Managers beinhalten, neben anderen Faktoren, die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken bei der Anlageentscheidung. Ein Nachhaltigkeitsrisiko ist ein Ereignis oder Umstand in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung, dessen Eintritt tatsächlich oder potenziell wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert einer Anlage und die Renditen des Fonds verursachen könnte.

Die Nachhaltigkeitsrisiken werden unterschiedlich ausfallen und von mehreren Faktoren abhängen, darunter Art, Umfang, Komplexität und Dauer des Eintretens des Zustands, die herrschende Marktbedingungen und das Vorliegen von mildernden Faktoren. Unter anderem könnten die folgenden Nachhaltigkeitsrisiken den Wert einer bestimmten Anlage beeinträchtigen:

- *Umwelt*: extreme Wetterereignisse wie Überflutungen und Stürme, Umweltunfälle, Schädigungen der biologischen Vielfalt oder mariner Lebensräume.
- *Soziales*: Streiks, Arbeitssicherheitsvorfälle wie Verletzungen oder Todesfälle, Produktsicherheitsprobleme.
- *Unternehmensführung*: Steuerbetrug; Diskriminierung innerhalb einer Belegschaft; unangemessene Vergütungspraktiken; Verstöße gegen den Schutz personenbezogener Daten.
- *Aufsichtsrechtliche Aspekte*: Es können neue Vorschriften, Steuern oder Industriestandards zum Schutz oder zur Förderung nachhaltiger Geschäfte und Praktiken eingeführt werden.

Verschiedene Anlageklassen, Anlagestrategien und Anlageuniversen erfordern eventuell unterschiedliche Ansätze zur Einbeziehung dieser Nachhaltigkeitsrisiken in die Anlageentscheidungsprozesse. Der Anlageverwalter analysiert potenzielle Anlagen typischerweise, indem er zum Beispiel (neben anderen maßgeblichen Erwägungen) die gesamten gesellschaftlichen und ökologischen Kosten und Nutzen, die ein Emittent verursachen könnte, oder die Auswirkungen einzelner Nachhaltigkeitsrisiken wie z. B. eines Anstiegs der CO2-Abgabe auf den Marktwert eines Emittenten beurteilt. Der Anlageverwalter wird auch üblicherweise die Beziehungen des jeweiligen Emittenten zu seinen wichtigsten Stakeholdern – Kunden, Mitarbeitern, Lieferanten und Aufsichtsbehörden – berücksichtigen, einschließlich einer Beurteilung, ob diese Beziehungen auf nachhaltige Weise geführt werden und ob daher wesentliche Risiken für den Marktwert des Emittenten bestehen.

Der Wert bzw. die Kosten der Auswirkungen bestimmter Nachhaltigkeitsrisiken können durch Recherche oder die Verwendung von eigenen oder externen Tools geschätzt werden. In diesen Fällen ist es möglich, sie in herkömmliche Finanzanalysen einzubeziehen. Ein Beispiel hierfür wären die direkten Auswirkungen einer Erhöhung der für einen Emittenten maßgeblichen CO2-Abgaben. Diese können als erhöhte Kosten und/oder reduzierte Umsätze in ein Finanzmodell einbezogen werden. In anderen Fällen lassen sich diese Risiken eventuell nicht so einfach quantifizieren. Dann kann der Anlageverwalter versuchen, ihre potenziellen Auswirkungen auf andere Weise zu berücksichtigen, sei es explizit, z. B. durch Verringerung des erwarteten künftigen Werts eines Emittenten, oder implizit, z. B. durch Anpassung der Gewichtung der Wertpapiere eines Emittenten im Portfolio des Fonds, je nachdem, wie stark ein Nachhaltigkeitsrisiko seiner Ansicht nach diesen Emittenten betreffen könnte. Nachhaltigkeitsrisiken werden im Rahmen der aktiven Portfoliomanagementstrategie des Anlageverwalters laufend überwacht.

Für diese Beurteilungen können eine Reihe firmeneigener Tools verwendet werden, gegebenenfalls neben zusätzlichen Kennzahlen von externen Datenanbietern und der eigenen Due Diligence des Anlageverwalters. Diese Analyse fließt in die Einschätzung des Anlageverwalters in Bezug auf die möglichen Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf das Gesamtanlageportfolio eines Fonds und (neben anderen Risikoerwägungen) die wahrscheinlichen Renditen des Fonds ein.

Die Risikomanagementfunktion des Managers gewährleistet eine unabhängige Überwachung der Portfolioengagements aus der Nachhaltigkeitsperspektive. Dabei wird sichergestellt, dass die Nachhaltigkeitsrisiken in den Anlageportfolios unabhängig beurteilt werden und dass in Bezug auf die Positionen mit Nachhaltigkeitsrisiken eine Berichterstattung mit angemessener Transparenz erfolgt.

Weitere Einzelheiten zum Management von Nachhaltigkeitsrisiken und zum Nachhaltigkeitsansatz des Anlageverwalters finden Sie auf der Internetseite https://www.schroders.com/en/strategic-capabilities/sustainability/. Bitte beachten Sie auch den Risikofaktor „Nachhaltigkeitsrisiken“ in Abschnitt 7 des Verkaufsprospekts.

Für die Zwecke der Taxonomie-Verordnung wird in der entsprechenden Ergänzung angegeben, inwieweit die Anlagen eines Fonds den EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten Rechnung tragen.

Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen

Die Erklärung des Managers über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen ist auf der Website der Schroders-Gruppe zu finden: https://www.schroders.com/en-lu/lu/individual/what-we-do/sustainable-investing/our-sustainable-investment-policies-disclosures-voting-reports/disclosures-and-statements/.

Der Umfang, in dem der Manager die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren auf der Ebene jedes Fonds berücksichtigt, wird in der entsprechenden Ergänzung dargelegt.

Nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungen

Wenn ein Fonds angibt, dass er einen bestimmten Prozentsatz seines Vermögens (i) in nachhaltige Anlagen gemäß der Definition der Offenlegungsverordnung investiert, oder (ii) investiert, um die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen, darf dieser Prozentsatz unter außergewöhnlichen Umständen vorübergehend

überschritten werden. Der Anlageverwalter passt z. B. das Engagement des betreffenden Fonds als Reaktion auf ungünstige Markt- und/oder Konjunkturbedingungen und/oder erwartete Volatilität an, wenn dies nach Ansicht des Anlageverwalters im besten Interesse des Fonds und seiner Anteilsinhaber ist.

Nachhaltigkeitswerte

Wenn ein Fonds angibt, dass er einen bestimmten Nachhaltigkeitswert (entweder insgesamt oder in Bezug auf eine bestimmte Kennzahl wie z. B. die Kohlenstoffintensität) im Vergleich zu einer genannten Benchmark erreichen wird, bedeutet dies nicht, dass der Fonds durch diese Benchmark eingeschränkt ist oder eine finanzielle Rendite im Verhältnis zu dieser Benchmark anstrebt, sofern nichts Anderweitiges angegeben ist.

Alle Nachhaltigkeitswerte oder andere Schwellenwerte, die im Anhang eines Fonds festgelegt sind, werden über einen Zeitraum gemessen, den der Anlageverwalter dafür als angemessen erachtet. Wenn ein Fonds beispielsweise angibt, dass er einen höheren allgemeinen Nachhaltigkeitswert beibehalten wird als ein benannter Vergleichswert, bedeutet das, dass der gewichtete Durchschnittswert des Fonds, der mit dem proprietären Nachhaltigkeitstool des Anlageverwalters während des vorhergehenden Sechsmonatszeitraums ermittelt wurde, höher als der Wert des Vergleichswerts im selben Zeitraum liegen wird, wobei Monatsabschlussdaten als Grundlage herangezogen werden. Wenn der Fonds angibt, dass er einen positiven absoluten Nachhaltigkeitswert beibehalten wird, bedeutet das, dass der gewichtete Durchschnittswert des Fonds, der mit dem proprietären Nachhaltigkeitstool des Anlageverwalters während des vorhergehenden Sechsmonatszeitraums ermittelt wurde, höher als Null im selben Monat liegen wird, wobei Monatsabschlussdaten als Grundlage herangezogen werden.

Das proprietäre Nachhaltigkeitstool von Schroders generiert eine Bewertung für ein Unternehmen oder einen Emittenten, indem es diese anhand relevanter Nachhaltigkeitskennzahlen bewertet, wie z. B. Stromversorgung, Zugang zu Wasser, sanitäre Einrichtungen und Medikamente, CO2- oder Treibhausgasemissionen, Produktion von Lebensmittelabfällen oder nicht nachhaltige Nutzung von Wasser.

Die proprietären Nachhaltigkeitstools von Schroders können Daten Dritter (einschließlich Schätzungen Dritter) sowie eigene Annahmen von Schroders für die Modellierung nutzen und sich auf diese stützen, und das Ergebnis kann von anderen Nachhaltigkeitstools und -Maßstäben abweichen. Schroders ist bestrebt, sicherzustellen, dass diese Daten und Schätzungen Dritter korrekt sind. Schroders kann jedoch die Richtigkeit, Vollständigkeit und Angemessenheit dieser Daten und Schätzungen Dritter nicht bestätigen. Externe Datenanbieter werden im Rahmen der Lieferantenauswahl und dem laufenden Überwachungsprozess von Schroders einer Sorgfaltsprüfung unterzogen. Weitere Informationen zur Lieferantenauswahl und zum laufenden Überwachungsprozess von Schroders finden Sie unter https://www.schroders.com/en/global/individual/corporate-transparency/working-with-suppliers-and-partners/supplier-code-of-conduct/. Die Daten Dritter werden einer Datenannahmebewertung durch Schroders unterzogen, bei der unter anderem die Richtigkeit der Daten und deren Abdeckung bewertet werden. Auch die Datenqualitätsprüfungen werden fortlaufend durchgeführt, um festzustellen, wo und warum sich Daten geändert haben, und um potenziell falsche Daten hervorzuheben. Es ist ein Verfahren vorhanden, mit dem Fehler in den Datenfehler nach Feststellung umgehend korrigiert werden können, indem direkter Kontakt zum betreffenden Datenlieferant aufgenommen wird, um den Fehler in den Daten zur Sprache zu bringen und die Bereitstellung aktualisierter Daten anzufordern, wonach die relevanten Datenpunkte in den proprietären Tools aktualisiert werden, in die die betreffenden Datenpunkte eingegeben werden. Soweit ein Fehler in den Daten nach Auffassung des Managers einen wesentlichen Einfluss auf einen Fonds hat, werden die Anleger dieses Fonds entweder durch eine auf der Website des Fonds bereitgestellte (oder anderweitig verbreitete) Mitteilung oder in den regelmäßigen Berichten des Fonds über diesen Fehler informiert, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der Art des Fehlers und seiner Auswirkungen auf den betreffenden Fonds.

Die Generierung von Scores beinhaltet ein Element der Beurteilung und Subjektivität über die verschiedenen von Schroders gewählten Kennzahlen hinweg. Im Zuge der Weiterentwicklung der proprietären Nachhaltigkeitstools von Schroders können Änderungen an der Art und Weise der Anwendung von Kennzahlen zu Änderungen der Bewertung eines Emittenten und letztendlich der Gesamtbewertung des Fonds/Portfolios führen. Gleichzeitig kann sich die Performance eines Emittenten verbessern oder verschlechtern. Ein Emittent wird anhand der anwendbaren Kennzahlen bewertet und kann bei einigen Kennzahlen besser oder schlechter abschneiden als bei anderen. Die Bewertungen werden kombiniert, um eine Gesamtnettobewertung für den Emittenten zu erhalten.

Die proprietären Nachhaltigkeitstools von Schroders decken möglicherweise nicht alle Beteiligungen eines Fonds ab. In diesem Fall kann Schroders eine Reihe alternativer Methoden zur Bewertung der jeweiligen Positionen anwenden. Diese alternativen Methoden umfassen Nachhaltigkeitsbewertungen, die von einzelnen Investmentteams durchgeführt werden, die alle zwei Jahre vom Team für nachhaltige Investitionen des Anlageverwalters akkreditiert werden. Solche Bewertungen können eine eigene ESG-Ratingmethode oder ESG-Scorecards oder „Ränge“ umfassen, bei denen Emittenten anhand mehrerer Kriterien für Umwelt, Biodiversität, Soziales und Governance bewertet werden. Darüber hinaus kann der Anlageverwalter Metriken von Drittanbietern wie MSCI ESG-Ratings einbeziehen, um seine Analysen in Situationen zu verbessern, in denen die Metriken von Drittanbietern detailliertere oder aktuellere Informationen zu einem bestimmten Datenpunkt oder eine bessere Datenabdeckung in bestimmten Bereichen bieten. Darüber hinaus werden bestimmte Arten von Vermögenswerten (z. B. Barmittel) als neutral behandelt und daher von den proprietären Tools von Schroders nicht berücksichtigt. Andere Arten von Vermögenswerten wie Aktienindizes und Indexderivate werden möglicherweise nicht durch die proprietären Tools von Schroders berücksichtigt. In diesen Fällen werden sie aus dem Nachhaltigkeitswert eines Fonds ausgeschlossen. Dies bedeutet, dass solche Positionen von der Berechnung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale oder gegebenenfalls des nachhaltigen Anlageziels eines Fonds ausgeschlossen werden.

Für jeden Fonds, der ökologische und/oder soziale Merkmale (im Sinne von Artikel 8 der SFDR) bewirbt oder nachhaltige Investitionen (im Sinne von Artikel 9 der SFDR) zum Ziel hat, sind Informationen über diese Merkmale oder dieses Ziel im Anhang für jeden Fonds verfügbar.

4. Ausschüttungspolitik

Ein Fonds kann ausschüttende oder thesaurierende Anteile ausgeben. Es ist nicht vorgesehen, Dividenden für die thesaurierenden Anteilen auszuschütten. Die Erträge und sonstigen Gewinne werden thesauriert und in Bezug auf diese Anteile reinvestiert.

Die Dividenden werden aus dem Nettoertrag sowie aus realisierten und nicht realisierten Gewinnen abzüglich realisierter und nicht realisierter Verluste, die den ausschüttenden Anteilen zuzurechnen sind, ausgeschüttet. Die Zahlung erfolgt an alle Anteilsinhaber, die zum jeweiligen Stichtag im betreffenden Monat Anteile hielten.

Dividenden werden durch elektronische Überweisung ausgezahlt.

Nettoerträge, die an einem Tag erzielt werden, der kein Geschäftstag ist, werden (vorbehaltlich der vorstehenden Bedingungen) am unmittelbar vorangegangenen Geschäftstag als Dividende erklärt. Auf aufgelaufene, aber nicht ausgezahlte Dividenden werden keine Zinsen gezahlt, und alle mit ihnen erzielten Gewinne gehen bis zur Zahlung zugunsten der entsprechenden Klasse innerhalb eines Fonds.

Wenn ein Anteilsinhaber alle seine ausschüttenden Anteile während eines Kalendermonats zurückgibt, werden alle Dividenden, die bis zum, jedoch nicht einschließlich des Rückgabedatums erklärt wurden, zusammen mit dem Rückgabeerlös an den Anteilsinhaber ausgezahlt.

Jede Ausschüttungszahlung eines Fonds, die nach einem Zeitraum von sechs Jahren ab dem Zahlungstermin nicht in Anspruch genommen wurde, verfällt und fällt an das ICAV zurück.

Alle Fonds, die eine ausschüttende oder Dividenden-Anteilsklasse führen, beabsichtigen einen Einkommensausgleich vorzunehmen. Der Ertragsausgleich verhindert die Verwässerung der laufenden Gewinne der Anteilsinhaber, indem ein Teil des Erlöses aus der Ausgabe oder Rückgabe von Anteilen auf nicht ausgeschüttete Erträge angewendet wird. Wenn Anteile erworben oder zurückgegeben werden, kann im Preis ein Ertragselement enthalten sein. Der Ausgleich entspricht diesem Bestandteil des Ertrags, der an Anteilsinhaber ausgezahlt wird, die während dieses Zeitraums Anteile gekauft oder zurückgegeben haben. Dies bedeutet beispielsweise, dass ein Anteilsinhaber, der Anteile zwischen den Ausschüttungsperioden (d. h. im Zeitraum von einer Ausschüttung bis zur nächsten) zeichnet, einen Preis für diese Anteile zahlen kann, in dem ein Betrag für den seit der letzten Ausschüttung durch den betreffenden Fonds erzielten Ertrag enthalten ist. Der Ertragsausgleich gewährleistet, dass die Ertragsausschüttungen aus einem Fonds für alle Anteilsinhaber gleich sind, unabhängig davon, wann die Anteile erworben wurden.

5. Anlagebeschränkungen

Die Investitionen eines Fonds sind auf die nach den OGAW-Verordnungen zulässigen Anlagen beschränkt. Die im Rahmen der OGAW-Verordnungen auferlegten Investitions- und Kreditbeschränkungen für das ICAV und alle Fonds sind in Anhang 2 aufgeführt.

Wenn die in den OGAW-Verordnungen festgelegten Anlagebeschränkungen aus Gründen, die außerhalb der Kontrolle des ICAV liegen, oder infolge der Ausübung von Zeichnungsrechten überschritten werden, muss das ICAV in erster Linie das Ziel verfolgen, diesen Umstand unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilsinhaber zu beheben.

Sollten während der Laufzeit des ICAV Änderungen an den OGAW-Verordnungen vorgenommen werden, können die Anlagebeschränkungen geändert werden, um diesen Änderungen Rechnung zu tragen. Derartige Änderungen müssen jedoch mit den Anforderungen der Zentralbank vereinbar sein und die Anteilsinhaber werden über solche Änderungen mit einem aktualisierten Verkaufsprospekt und im nächsten darauf folgenden Jahres- oder Halbjahresbericht des ICAV informiert. Falls sich Änderungen der OGAW-Verordnungen auf die Anlagepolitik eines Fonds auswirken, darf eine entsprechende Änderung der Anlagepolitik nur durch einen Beschluss mit der Mehrheit der auf einer Hauptversammlung abgegebenen Stimmen oder mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Anteilsinhaber vorgenommen werden, wobei den Anteilsinhabern eine angemessene Frist eingeräumt wird, damit sie ihre Anteile vor der Durchführung einer solchen Änderung zurückgeben können.

6. Anlagetechniken und -instrumente

Sofern die Anlagepolitik eines Fonds dies zulässt, kann ein Fonds derivative Finanzinstrumente für Anlagezwecke und/oder für effiziente Portfoliomanagement einsetzen, wenn der Anlageverwalter der Auffassung ist, dass der Einsatz solcher Techniken und Instrumente wirtschaftlich angemessen ist, um Risiken zu mindern, Kosten zu senken, zusätzliches Kapital oder Erträge für einen Fonds mit einem angemessenen Risikoniveau zu generieren, wobei das darin beschriebene Risikoprofil des Fonds zu berücksichtigen ist. Die Verwendung solcher derivativen Finanzinstrumente durch einen Fonds unterliegt den gelegentlich von der Zentralbank festgelegten Bedingungen und Grenzen. Eine Beschreibung der derzeitigen Bedingungen und Grenzen, die von der Zentralbank in Bezug auf derivative Finanzinstrumente im Allgemeinen festgelegt wurden, ist in Anhang 3 enthalten. Eine Liste der geregelten Märkte, auf denen derivative Finanzinstrumente notiert oder gehandelt werden können, ist in Anhang 1 aufgeführt.

Die Basiswerte für die derivativen Finanzinstrumente müssen aus Kategorien stammen, die mit der in der Ergänzung für den betreffenden Fonds dargelegten Anlagepolitik eines Fonds im Einklang stehen.

Direkte und indirekte Betriebskosten und Gebühren, die sich aus der Verwendung von Techniken für ein effizientes Portfoliomanagement ergeben, können von den Erträgen abgezogen werden, die einem Fonds zugeführt werden. Diese Kosten und Gebühren dürfen keine verdeckten Erlöse enthalten. Der Manager stellt sicher, dass alle Erträge aus solchen Techniken für ein effizientes Portfoliomanagement nach Abzug von direkten und indirekten Betriebskosten an einen Fonds zurückgeführt werden. Zu den Einrichtungen, an die direkte und indirekte Kosten und Gebühren gezahlt werden können, gehören Banken, Wertpapierfirmen, Broker-Dealer, Wertpapierleihstellen oder andere Finanzinstitute oder Intermediäre, die verbundene Parteien der Verwaltungsgesellschaft, des Anlageverwalters oder der Verwahrstelle sein können.

Einzelheiten zu den Risiken im Zusammenhang mit der Verwendung von derivativen Finanzinstrumenten sind im Abschnitt „Risikofaktoren“ aufgeführt.

Der Manager nutzt einen Risikomanagementprozess, der es ihm ermöglicht, die verschiedenen Risiken, die mit solchen derivativen Finanzinstrumenten verbunden sind, genau zu messen, zu überwachen und zu steuern. Derivative Finanzinstrumente dürfen von einem Fonds erst dann verwendet werden, wenn sie in ein Risikomanagementverfahren einbezogen werden, das gemäß den Anforderungen der Zentralbank erstellt und bei der Zentralbank eingereicht wurde. Zusätzliche Informationen zu den angewandten quantitativen Risikomanagementgrenzen, den angewandten Risikomanagementmethoden und allen aktuellen Entwicklungen der Risiken und Renditemerkmale der wichtigsten Anlagekategorien werden dem Anteilsinhaber auf Anfrage zur Verfügung gestellt. Der Manager wendet auch eine Sicherheitenpolitik an, die zulässige Arten von Sicherheiten, die Höhe der erforderlichen Sicherheiten und die Haircut-Politik sowie im Falle von Barsicherheiten die Reinvestitionspolitik (einschließlich der Risiken, die sich aus der Reinvestitionspolitik ergeben) umfasst.

Sofern in der entsprechenden Ergänzung nichts anderes angegeben wird, verwendet der Anlageverwalter eine als Commitment-Ansatz bezeichnete Methode, um das Gesamtrisiko der Fonds zu messen und ihre potenziellen Verluste aufgrund des Marktrisikos zu steuern. Der Commitment-Ansatz ist eine Methode, bei der der zugrunde liegende Markt- oder Nominalwert von derivativen Finanzinstrumenten summiert wird, um das Ausmaß der globalen Risikoposition eines Fonds aus derivativen Finanzinstrumenten zu bestimmen. Gemäß den Anforderungen der Zentralbank darf das Gesamtrisiko eines Fonds 100 % des Nettoinventarwerts dieses Fonds nicht überschreiten. Wenn es in der entsprechenden Ergänzung angegeben ist, kann der Anlageverwalter auch den relativen VaR (bei dem der VaR eines Fonds durch den VaR eines geeigneten Referenzwerts oder Referenzportfolios geteilt wird, so dass das Gesamtrisiko eines Fonds mit dem Gesamtrisiko des entsprechenden Referenzwerts oder Referenzportfolios verglichen und in Bezug darauf begrenzt werden kann) oder den absoluten VaR (wenn eine Benchmark oder ein Referenzportfolio für Zwecke der Risikomessung nicht geeignet ist) verwenden.

Im Folgenden werden die derivativen Finanzinstrumente beschrieben, die von einem Fonds verwendet werden können. Die Arten von derivativen Finanzinstrumenten, die vom jeweiligen Fonds verwendet werden, sind in der entsprechenden Ergänzung aufgeführt.

Termingeschäfte

Ein Termingeschäft ist ein Vertrag zum Kauf oder Verkauf eines zugrunde liegenden Wertpapiers oder einer zugrunde liegenden Währung zu einem im Voraus festgelegten Preis an einem bestimmten zukünftigen Datum. Die ursprünglichen Vertragsbedingungen werden so festgelegt, dass der Vertrag zu Beginn keinen Wert hat. Terminpreise werden ermittelt, indem der Kassapreis eines Wertpapiers oder einer Währung und die Carry-Kosten hinzugerechnet werden. Bei Abschluss eines Termingeschäfts wird kein Geld übertragen, und die Abwicklung des Geschäfts wird bis zu dem angegebenen Datum verschoben, an dem das zugrunde liegende Wertpapier oder die zugrunde liegende Währung in Bargeld umgetauscht wird. In der Folge ändert sich der Wert des Kontrakts, wenn sich der Preis des zugrunde liegenden Wertpapiers oder der zugrunde liegenden Währung ändert.

Termingeschäfte weisen zwar einige der gleichen Merkmale und Risiken auf wie Futures, es gibt aber auch mehrere Unterschiede. Termingeschäfte werden nicht am Markt gehandelt. Sie werden nur zu dem im Voraus festgelegten Abrechnungstag abgerechnet. Dies kann zu Abweichungen zwischen Terminpreisen und Future-Preisen führen, insbesondere in Situationen, in denen Zinssätze und Future-Preisen positiv korreliert sind. Zweitens gibt es in Ermangelung eines Börsenhandels und der Beteiligung von Clearingstellen keine standardisierten Bedingungen für Termingeschäfte. Dementsprechend steht es den Parteien frei, solche Abwicklungsfristen und zugrunde liegenden Beträge eines Wertpapiers oder einer Währung nach Wunsch festzulegen, die von den Standardbestimmungen abweichen können, die über einen Future verfügbar sind. Schließlich beinhalten Termingeschäfte als Verpflichtungen zwischen zwei Parteien, für die es keinen Sekundärmarkt gibt, ein Kontrahentenausfallrisiko, das bei Futures nicht vorhanden ist.

Ein nicht lieferbares Termingeschäft ist ein kurzfristiger Termingeschäft mit Barausgleich, das verwendet wird, wenn eine Fremdwährung nicht frei konvertierbar ist, wobei der Gewinn oder Verlust zum Zeitpunkt der Abwicklung berechnet wird, indem die Differenz zwischen dem vereinbarten Wechselkurs und dem Kassakurs zum Zeitpunkt der Abwicklung für einen vereinbarten nominalen Betrag berechnet wird.

Futures

Sofern die Anlagepolitik eines Fonds dies zulässt, ist er berechtigt, Futures abzuschließen. Wenn ein Fonds einen Future kauft, ist er verpflichtet, einen bestimmten Betrag der dem Future zugrunde liegenden Verpflichtung zu einem bestimmten Zeitpunkt in der Zukunft zu einem bestimmten Preis zu übernehmen. Wenn ein Fonds einen Future verkauft, ist er verpflichtet, einen bestimmten Betrag der dem Future zugrunde liegenden Verpflichtung zu einem bestimmten Zeitpunkt in der Zukunft zu einem vereinbarten Preis zu liefern. Der Kauf von Futures kann als Long-Hedge (d. h. aus Gründen der Preisstabilität) und der Verkauf von Futures als begrenzter Short-Hedge (d. h. zur Minderung des Verlustrisikos) dienen.

In den meisten Fällen werden Futures vor dem Abwicklungstag glattgestellt, ohne dass eine Lieferung erfolgt oder angenommen wird. Ein Verkauf eines Futures wird durch den Kauf eines Futures für denselben aggregierten Betrag des angegebenen Finanzinstruments und dasselbe Lieferdatum glattgestellt. Wenn der Preis des Erstverkaufs den Preis des ausgleichenden Kaufs übersteigt, erhält der Verkäufer die Differenz und erzielt einen Gewinn. Wenn umgekehrt der Preis des ausgleichenden Kaufs den Kaufpreis übersteigt, entsteht dem Verkäufer ein Verlust. Ebenso wird ein Kauf eines Futures durch den Verkauf eines entsprechenden Futures glattgestellt.

Investitionen in Futures sind mit Risiken verbunden. Ein Kauf oder Verkauf von Futures kann zu Verlusten führen, die den in den Future investierten Betrag übersteigen. Wenn ein Future zur Absicherung verwendet wird, stellt eine unvollständige Korrelation zwischen den Kursbewegungen des Futures und dem Preis des Wertpapiers, der Währung oder der sonstigen abgesicherten Anlage ein Risiko dar. Die Korrelation ist höher, wenn die abgesicherte Anlage dem Future zugrunde liegt. Die Korrelation ist geringer, wenn sich die abgesicherte Anlage von dem Wertpapier, der Währung oder sonstigen Anlage, die dem Future zugrunde liegt, unterscheidet, z. B. wenn ein dem Future auf einen Wertpapierindex zur Absicherung eines einzelnen Wertpapier verwendet wird, ein Future auf ein Wertpapier (z. B. Staatsanleihen) zur Absicherung eines anderen Wertpapiers (z. B. ein hypothekarisch besichertes Wertpapier) verwendet

wird oder wenn ein Future in einer Währung zur Absicherung eines Wertpapiers verwendet wird, das auf eine andere Währung lautet.

Ein Fonds kann Futures (oder Optionen darauf) als vorausschauende Absicherung gegen einen möglichen Preisanstieg einer Währung erwerben, auf die Wertpapiere, die der Fonds zu kaufen beabsichtigt, lauten. In solchen Fällen könnte die Währung stattdessen abwerten. Investiert der Fonds dann nicht in diese Wertpapiere, kann der Fonds einen Verlust aus dem Future verbuchen, der nicht durch eine Preissenkung der erworbenen Wertpapiere ausgeglichen wird.

Die Fähigkeit eines Fonds, die oben beschriebenen Futures und Optionen auf Futures einzugehen, hängt von der Liquidität der Märkte für diese Instrumente ab. Das Handelsinteresse an verschiedenen Arten von Futures und Optionen auf Futures kann nicht vorhergesagt werden. Daher kann nicht garantiert werden, dass ein Fonds diese Instrumente überhaupt nutzen kann oder dass ihre Verwendung wirksam ist. Darüber hinaus kann nicht gewährleistet werden, dass ein liquider Markt zu einem Zeitpunkt besteht, zu dem ein Fonds versucht, einen Future oder eine Option auf eine Future-Position glattzustellen, wodurch der Fonds verpflichtet bliebe, die Einschussanforderungen zu erfüllen, bis die Position geschlossen ist. Die Liquidität eines Sekundärmarktes in einem Future kann durch „tägliche Preisschwankungsgrenzen“ beeinträchtigt werden, die von Terminbörsen festgelegt werden, um die Schwankung des Kurses eines Futures während eines einzigen Handelstages zu begrenzen. Sobald das Tageslimit erreicht ist, dürfen keine Geschäfte des Kontrakts zu einem Preis getätigt werden, der über das Limit hinausgeht, wodurch die Liquidation offener Futures-Positionen unmöglich wird. In der Vergangenheit haben die Preise an mehreren aufeinanderfolgenden Handelstagen das Tageslimit überschritten.

Ein Fonds, der einen Future kauft oder verkauft, muss lediglich Ersteinschüsse und Nachschusszahlungen einzahlen, wie dies in den einschlägigen Vorschriften und den Regeln des Kontraktmarktes vorgeschrieben ist. Der NIW des Fonds schwankt im Allgemeinen mit dem Wert der Wertpapiere oder sonstigen Instrumente, die einem Future zugrunde liegen, als ob sie bereits im Portfolio des Fonds enthalten wären. Futures können eine Hebelwirkung bei Investitionen bewirken.

Swap-Kontrakte

Ein Fonds kann Swap-Vereinbarungen eingehen.

Swap-Vereinbarungen sind Verträge zwischen zwei Parteien, die in erster Linie von institutionellen Anlegern für Zeiträume von einigen Wochen bis zu vielen Jahren geschlossen werden. Bei einem Standard-Swap-Geschäft vereinbaren zwei Parteien Erträge (oder Renditedifferenzen) auszutauschen, die in Bezug auf einen „Nominalbetrag“ berechnet werden, z. B. die Rendite oder Wertsteigerung eines bestimmten Dollarbetrags, der zu einem bestimmten Zinssatz, in einer bestimmten Fremdwährung oder in einen „Korb“ von Wertpapieren investiert wird, die einen bestimmten Index darstellen. Ein Fonds kann Zins- und Währungsswaps und andere Formen von Swaps abschließen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf einen Swap, der auf einen bestimmten Index bezogen ist, oder einen Swap, der auf eine einzelne Aktie oder einen Aktienkorb bezogen ist. Swap-Kontrakte können für den Fonds ein erhebliches Verlustrisiko darstellen.

Bei Zinsswaps handelt es sich um den Austausch der jeweiligen Zusagen der beiden Parteien, Zinsen auf einen fiktiven Kapitalbetrag zu zahlen oder zu erhalten (z. B. einen Austausch variabel verzinslicher Zahlungen gegen feste Zinszahlungen).

Währungsswaps umfassen auch den Austausch der jeweiligen Zahlungsverpflichtungen der beiden Parteien, Schwankungen in Bezug auf einen Nominalbetrag von zwei verschiedenen Währungen zu zahlen oder zu erhalten (z. B. einen Austausch von Zahlungen in Bezug auf Schwankungen des US-Dollars im Verhältnis zum japanischen Yen).

Ein Fonds kann Swaps für Absicherungen, Risikomanagement und die Hebelung von Investitionen abschließen. Bei der Verwendung von Swaps für Absicherungen darf ein Fonds einen Swap nur auf einer vermögenswertbasierten Basis (d. h. mit einem Swap, der zur Änderung des Risikos einer Anlage/eines Vermögenswertes verwendet wird) abschließen.

Ein Fonds darf einen Swap nur mit seinem jeweiligen Kontrahenten schließen. Darüber hinaus kann ein Fonds eine Position nur mit Zustimmung dieses Kontrahenten übertragen. Wenn der Kontrahent ausfällt, verfügt der Fonds über vertragliche Abhilfemaßnahmen, es kann jedoch nicht gewährleistet werden, dass der Kontrahent seinen vertraglichen Verpflichtungen nachkommen kann oder dass der Fonds in der Lage sein wird, seine Rechte durchzusetzen. Da der Vertrag für jeden Swap individuell mit einem bestimmten Kontrahenten ausgehandelt wird, besteht für einen Fonds das Risiko, dass ein Kontrahent die Vertragsbedingungen (z. B. die Definition des Ausfalls) anders auslegt als der Fonds. Der Fonds geht daher das Risiko ein, dass er möglicherweise keine Zahlungen erhalten kann, die ihm nach Ansicht des Anlageverwalters im Rahmen eines Swaps geschuldet sind, oder dass diese Zahlungen möglicherweise erst verzögert oder nachdem dem Fonds die Kosten für Rechtsstreitigkeiten entstanden sind, geleistet werden.

Die Kreditwürdigkeit eines Kontrahenten kann durch überdurchschnittliche Volatilität auf den Märkten nachteilig beeinflusst werden, selbst wenn das Nettomarktrisiko des Kontrahenten im Verhältnis zu seinem Kapital gering ist. Weitere Einzelheiten zu diesen und anderen Risiken im Zusammenhang mit Swaps finden Sie im Abschnitt „Risikofaktoren“.

Sicherheitenpolitik

Die Politik, die auf Sicherheiten aus OTC-Derivatgeschäften, Pensionsgeschäften und umgekehrten Pensionsgeschäften in Bezug auf die Fonds angewendet wird, ist die Erfüllung der in Anhang 3 aufgeführten Anforderungen. Darin werden die zulässigen Arten von Sicherheiten, die Höhe der erforderlichen Sicherheiten, die Abschläge und, im Falle von Barsicherheiten, die von der Zentralbank gemäß den OGAW-Verordnungen vorgeschriebenen Richtlinien für die Wiederanlage festgelegt. Die Kategorien von Sicherheiten, die von den Fonds entgegengenommen werden können, umfassen liquide und nicht zahlungswirksame Vermögenswerte wie Aktien, Schuldverschreibungen und Geldmarktinstrumente. Die spezifischen Arten von Barmitteln und bargeldlosen Vermögenswerten, die ein Fonds erhalten kann, sind in der Rubrik „Richtlinien für Wertpapierfinanzierungsgeschäfte“ aufgeführt.

Von Zeit zu Zeit und vorbehaltlich der Anforderungen in Anhang 3 können die Grundsätze für die Höhe der erforderlichen Sicherheiten und die Abschläge nach Ermessen des Anlageverwalters angepasst werden, wenn

dies für den jeweiligen Kontrahenten, die Merkmale des als Sicherheit erhaltenen Vermögenswertes, die Marktbedingungen oder andere Umstände als angemessen erachtet wird. Die erforderliche Höhe der Sicherheiten ist mindestens so hoch, wie es erforderlich ist, um sicherzustellen, dass die Risikoposition gegenüber einem Kontrahenten im Zusammenhang mit den in Regulation 70(1)(c) der OGAW-Verordnungen festgelegten Obergrenzen (d. h. die Differenz zwischen der Risikoposition gegenüber der Kontrahent und den in Regulation 70(1)(c) der OGAW-Verordnungen festgelegten Obergrenzen) nicht überschreitet. Die vom Anlageverwalter angewandten Abschläge werden gegebenenfalls für jede als Sicherheit empfangene Klasse von Vermögenswerten angepasst, wobei die Merkmale der Vermögenswerte wie Bonität und/oder Preisvolatilität sowie das Ergebnis etwaiger Stresstests, die gemäß den Anforderungen in Anhang 3 durchgeführt wurden, berücksichtigt werden. Jede Entscheidung, auf eine bestimmte Kategorie von Vermögenswerten einen bestimmten Abschlag anzuwenden oder keinen Abschlag anzuwenden, ist auf der Grundlage dieser Richtlinie zu begründen.

Wenn Barsicherheiten, die ein Fonds erhält, reinvestiert werden, ist der Fonds dem Verlustrisiko aus dieser Anlage ausgesetzt. Sollte es zu einem solchen Verlust kommen, wird der Wert der Sicherheiten verringert und der Fonds wird weniger geschützt sein, wenn der Kontrahent ausfällt. Die Risiken im Zusammenhang mit der Reinvestition von Barsicherheiten sind im Wesentlichen dieselben wie die Risiken, die für die anderen Anlagen des Fonds gelten. Weitere Einzelheiten sind dem Abschnitt „Risikofaktoren“ zu entnehmen.

Securities Financing Transactions Regulation

Der Manager unterliegt den Bestimmungen der Securities Financing Transactions Regulation. In der Securities Financing Transactions Regulation sind bestimmte Offenlegungspflichten hinsichtlich der Verwendung von Wertpapierfinanzierungsgeschäften („Wertpapierfinanzierungsgeschäfte“) festgelegt, wie nachstehend dargelegt.

Ein Fonds kann Wertpapierfinanzierungsgeschäfte verwenden, was in Bezug auf die Fonds Wertpapierleihgeschäfte, Total Return Swaps, Pensionsgeschäfte und umgekehrte Pensionsgeschäfte umfasst, da diese Bedingungen gemäß der Securities Financing Transactions Regulation vorbehaltlich der in den Zentralbankverordnungen festgelegten Bedingungen und Grenzen nur für Zwecke der effizienten Portfolioverwaltung definiert sind. Die Nutzung von Wertpapierfinanzierungsgeschäften durch einen Fonds steht im Einklang mit seinen jeweiligen Anlagezielen und -Strategien, und dementsprechend können Wertpapierfinanzierungsgeschäfte zur Risikominderung, Kostensenkung und/oder zur Erzielung zusätzlicher Kapital oder Erträge mit einem mit dem des betreffenden Fonds übereinstimmenden Risikoniveau eingesetzt werden.

Vorbehaltlich der oben genannten Beschränkungen können Vermögenswerte eines Fonds Gegenstand von Wertpapierfinanzierungsgeschäften sein, die den in der entsprechenden Ergänzung angegebenen Limits unterliegen.

Die Arten der akzeptablen Kontrahenten und die Diversifizierungsanforderungen sind in Anhang 3 erläutert. Ein Fonds darf Wertpapierfinanzierungsgeschäfte nur mit Kontrahenten abschließen, die gemäß den Anforderungen der Zentralbank ausgewählt und bewertet wurden. Bei den akzeptablen Kontrahenten handelt es sich um juristische Personen, die sich in OECD-Ländern befinden. Sie müssen einer ständigen Aufsicht durch eine Behörde unterliegen, finanziell solide sein und über die für die jeweilige Art der Transaktion erforderliche Organisationsstruktur und die erforderlichen Ressourcen verfügen.

Alle Sicherheiten, die bei einem Fonds eingehen können, müssen den Anforderungen in Anhang 3 entsprechen.

Die vom Fonds erhaltenen Sicherheiten werden nach der Bewertungsmethode bewertet, die im Abschnitt „**Bestimmung des Nettoinventarwerts**“ beschrieben ist. Die vom Fonds erhaltenen Sicherheiten werden täglich zu Marktpreisen bewertet, und es werden tägliche Schwankungsmargen verwendet.

Alle Sicherheiten, die ein Fonds im Rahmen eines Wertpapierfinanzierungsgeschäfts erhält, werden gemäß der Bewertungs- und Bewertungsstrategie des Managers in Bezug auf das ICAV bewertet. Erhält ein Fonds Sicherheiten aufgrund der Aufnahme von Wertpapierfinanzierungsgeschäften, besteht das Risiko, dass die von einem Fonds gehaltenen Sicherheiten an Wert verlieren oder illiquide werden. Darüber hinaus kann nicht gewährleistet werden, dass die Liquidation von Sicherheiten, die einem Fonds zur Sicherung der Verpflichtungen eines Kontrahenten aus einem Wertpapierfinanzierungsgeschäft zur Verfügung gestellt werden, die Verpflichtungen des Kontrahenten im Falle eines Zahlungsausfalls des Kontrahenten erfüllen. Stellt ein Fonds Sicherheiten im Zusammenhang mit dem Abschluss von Wertpapierfinanzierungsgeschäften bereit, besteht das Risiko, dass der Kontrahent nicht fähig oder nicht bereit ist, seinen Verpflichtungen zur Rückgabe der bereitgestellten Sicherheiten nachzukommen.

Ein Fonds kann bestimmte seiner Vermögenswerte im Zusammenhang mit Wertpapierfinanzierungsgeschäften Kontrahenten als Sicherheit zur Verfügung stellen. Hat ein Fonds bei solchen Geschäften Überbesicherungen (d. h. Überschusssicherheiten an den Kontrahent gestellt), so kann er im Falle der Insolvenz des Kontrahenten in Bezug auf diese Überschussbesicherung ein unbesicherter Gläubiger sein. Hält die Verwahrstelle, ihre Unterverwahrstelle oder ein Dritter im Namen eines Fonds die Sicherheiten, so kann ein Fonds im Falle der Insolvenz eines solchen Unternehmens ein unbesicherter Gläubiger sein.

Das Abschließen von Wertpapierfinanzierungsgeschäften ist mit Rechtsrisiken verbunden, die aufgrund der unvorhergesehenen Anwendung eines Gesetzes oder einer Vorschrift oder weil Verträge nicht rechtskräftig oder korrekt dokumentiert sind, zu Verlusten führen können.

Der Abschnitt „Risikofaktoren“ dieses Verkaufsprospekts enthält eine Beschreibung der Risiken, die mit der Verwendung von Derivaten sowie Pensions- und umgekehrten Pensionsgeschäften verbunden sind, die wahrscheinlich unter die Definition von Wertpapierfinanzierungsgeschäften fallen.

Die Vermögenswerte eines Fonds, die Wertpapierfinanzierungsgeschäften unterliegen, und alle erhaltenen Sicherheiten werden von der Verwahrstelle gehalten.

7. Risikofaktoren

Die Anleger sollten sich im Klaren sein, dass alle Anlagen mit Risiken verbunden sind. Im Folgenden werden einige der Risiken aufgeführt, die mit einer Anlage in einen Fonds verbunden sind, die Liste erhebt aber keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Anlagerisiken

Es kann nicht garantiert werden, dass ein Fonds sein Anlageziel erreicht. Eine Anlage in einen Fonds ist mit Anlagerisiken verbunden, einschließlich eines möglichen Verlusts des investierten Betrags. Jeder Fonds trägt das Ausfallrisiko seitens der Emittenten von Wertpapieren. Der Kurs der Anteile kann fallen und steigen. Die Investitionsrendite und die Erträge eines Fonds basieren auf dem Kapitalzuwachs und den Erträgen aus den von ihm gehaltenen Anlagen abzüglich der anfallenden Aufwendungen. Daher kann davon ausgegangen werden, dass die Rendite eines Fonds aufgrund von Veränderungen des Kapitalzuwachses oder der Erträge schwankt.

Umfangreiche Rückgaben

Sollte eine große Anzahl von Anteilen an einem Fonds zum oder etwa zum gleichen Zeitpunkt zurückgegeben werden, kann ein Fonds verpflichtet sein, einen großen Teil seines Portfolios schnell zu einem Zeitpunkt oder zu Preisen, die nicht vom Anlageverwalter gewählt wurden, zu verkaufen, um diese Geschäfte zu bedienen. Dies könnte zu einer Verringerung des Wertes eines Fonds und der Preise führen, die dieser Fonds mit dem Verkauf von Wertpapieren erzielt. Der Wert der Wertpapiere innerhalb eines Fonds kann auch beeinträchtigt werden, wenn sich andere ähnliche Fonds in derselben Situation befinden.

Aussetzung des Handels mit Anteilen

Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass ihr Recht auf die Rückgabe von Aktien unter bestimmten Umständen ausgesetzt werden kann (siehe Abschnitt „Vorübergehende Aussetzung der Bewertung der Anteile und der Verkäufe und Rückgaben“).

Zinsrisiko

Der Wert von Anleihen und anderen Schuldtiteln steigt und fällt in der Regel in Abhängigkeit von der Zinsentwicklung. Während fallende Zinsen bei bestehenden Schuldtiteln im Allgemeinen Wertzuwächse zur Folge haben, führen steigende Zinsen im Allgemeinen zu Wertverlusten. Bei Anlagen mit langen Durationen oder Laufzeiten ist das Zinsrisiko in der Regel höher. Einige Anlagen verleihen dem Emittenten das Recht, die Anlage vor Fälligkeit zu kündigen oder zu tilgen. Kündigt oder tilgt ein Emittent eine Anlage in einer Phase fallender Zinsen, muss der Fonds die Erlöse möglicherweise in eine Anlage mit niedrigerer Rendite investieren. Dadurch besteht die Möglichkeit, dass der Fonds nicht von Wertzuwächsen infolge fallender Zinsen profitiert.

Kreditrisiko

Die tatsächliche oder die wahrgenommene Fähigkeit eines Schuldtitelemittenten, Kapital und Zinsen auf das Wertpapier fristgerecht zu zahlen, hat Auswirkungen auf den Wert des Wertpapiers. Es besteht die Möglichkeit, dass die Fähigkeit des Emittenten, seiner Zahlungsverpflichtung nachzukommen, während des Zeitraums, in dem der Fonds Wertpapiere dieses Emittenten besitzt, beträchtlich nachlässt oder dass der Emittent seine Verpflichtungen nicht erfüllen kann. Eine tatsächliche oder wahrgenommene Verschlechterung der Fähigkeit eines Emittenten, seinen Verpflichtungen nachzukommen, wirkt sich wahrscheinlich negativ auf den Wert der Wertpapiere dieses Emittenten aus.

Wurde ein Wertpapier von mehr als einer anerkannten Rating-Agentur bewertet, kann der Anlageverwalter des Fonds bei der Bestimmung, ob das Wertpapier Investment-Grade-Qualität hat, das höchste Rating berücksichtigen. Fällt das Rating eines vom Fonds gehaltenen Wertpapiers unter Investment Grade, wird der Fonds dieses Wertpapier nicht notwendigerweise veräußern. Der Anlageverwalter des Fonds wird jedoch prüfen, ob das Wertpapier weiterhin eine angemessene Anlage für den Fonds darstellt.

Bei Anlagen, die zu weniger als ihrem Nennwert ausgegeben werden und Zinszahlungen nur bei Fälligkeit und nicht in mehreren Intervallen während der Laufzeit der Anlage vorsehen, besteht im Allgemeinen ein höheres Kreditrisiko. Die Ratings der Ratingagenturen beruhen größtenteils auf der Finanzlage des Emittenten in der Vergangenheit und den Investmentanalysen der Ratingagenturen zum Zeitpunkt der Bewertung. Das Rating einer bestimmten Anlage spiegelt keine Beurteilung der Volatilität und Liquidität der Anlage und nicht notwendigerweise die aktuelle Finanzlage des Emittenten wider. Wenngleich Investment Grade-Anlagen im Allgemeinen mit einem geringeren Kreditrisiko behaftet sind als Anlagen mit einem Rating unterhalb von Investment Grade, können sie teilweise dieselben Risiken aufweisen wie niedriger bewertete Anlagen, z. B. die Möglichkeit, dass die Emittenten Kapital- und Zinszahlungen nicht rechtzeitig leisten können und somit in Verzug geraten.

Liquiditätsrisiko

Ein Fonds kann durch eine Verringerung der Marktliquidität für die Wertpapiere, in die er investiert, beeinträchtigt werden, die die Fähigkeit des Fonds zur Ausführung von Transaktionen einschränken kann. Unter diesen Umständen können die Wertpapiere eines Fonds illiquide werden, was dazu führen kann, dass ein Fonds Schwierigkeiten hat, Wertpapiere zügig zu einem fairen Preis zu verkaufen.

Eine verringerte Liquidität der Anlage eines Fonds kann zu einem Wertverlust für den Fonds führen.

Inflations-/Deflationsrisiko

Unter Inflation ist das Risiko zu verstehen, dass das Vermögen eines Fonds oder die mit Anlagen des Fonds erzielten Erträge in der Zukunft weniger wert sind, da die Inflation den Geldwert verringert. Bei steigender Inflation kann der reale Wert eines Fondsportfolios abnehmen. Als Deflationsrisiko wird das Risiko bezeichnet, dass die Preise in der gesamten Wirtschaft im Laufe der Zeit sinken. Eine Deflation kann die Kreditwürdigkeit von Emittenten beeinträchtigen und die Wahrscheinlichkeit eines Emittentenausfalls erhöhen. Dies kann Wertverluste beim Portfolio eines Fonds zur Folge haben.

Risiko in Verbindung mit Optionsscheinen

Wenn ein Fonds in Optionsscheine investiert, sind Preis, Performance und Liquidität dieser Optionsscheine in der Regel an die Basiswerte gebunden. Aufgrund der größeren Volatilität des Marktes für Optionsscheine schwanken Preis, Performance und Liquidität von Optionsscheinen jedoch im Allgemeinen stärker als die Basiswerte.

Variable Zinsen und variabel verzinsliche Wertpapiere

Variabel verzinsliche Wertpapiere sind Schuldverschreibungen mit einer Formel zur Anpassung variabler Zinssätze. Die Bedingungen der variabel verzinslichen Wertpapiere, die ein Fonds erwerben kann, sehen vor, dass die Zinssätze in Zeitabständen von täglich bis zu sechs Monaten oder länger angepasst werden können und dass die Anpassungen auf dem aktuellen Marktniveau, dem Leitzinssatz einer Bank oder einem anderen angemessenen Zinsanpassungsindex basieren, wie für die jeweiligen Wertpapiere vorgesehen. Einige dieser Wertpapiere sind täglich oder mit einer Frist von höchstens sieben Tagen rückzahlbar. Andere Wertpapiere wie Wertpapiere mit vierteljährlichen oder seltener vorgenommenen Zinsanpassungen können an bestimmten Tagen mit einer Frist von höchstens dreißig Tagen zurückgenommen werden.

Anleihen

Anleihenkurse und die Renditen aus Anlagen in Anleihemärkten reagieren empfindlich auf Zinsänderungen, die wiederum von einer Reihe wirtschaftlicher Faktoren, insbesondere den Erwartungen der Märkte hinsichtlich der künftigen Inflation, bestimmt werden. Anlagen in Anleihen bergen auch das Risiko, dass der Emittent der Anleihen seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt, was voraussichtlich zu einem Wertverlust für den Anleihegläubiger führen wird.

Bewertung des Anlagerisikos

Es kann nicht gewährleistet werden, dass die Ratings einer anerkannten Ratingagentur fortlaufend auf der in diesem Verkaufsprospekt beschriebenen Grundlage berechnet und veröffentlicht werden und dass keine wesentlich Änderungen an ihnen vorgenommen werden. Der bisherige Erfolg einer anerkannten Ratingagentur bei der Bewertung einer Anlage ist kein verlässlicher Hinweis auf ihren künftige Erfolg.

Währungsrisiko

Das Währungsrisiko schließt das Risiko ein, dass Währungen, in denen die Anlagen eines Fonds gehandelt werden und/oder in denen ein Fonds Erträge einnimmt, oder Währungen, in denen ein Fonds eine aktive Anlageposition eingenommen hat, im Vergleich zu anderen Währungen an Wert verlieren oder sich anderweitig so entwickeln, dass dem Fonds Verluste entstehen. Im Falle von Absicherungspositionen umfasst das Währungsrisiko das Risiko, dass die Währung, in der ein Fonds ein Risiko eingegangen ist, im Verhältnis zur abgesicherten Fremdwährung an Wert verliert. In einem solchen Fall kann einem Fonds ein Verlust aus dem Sicherungsinstrument anfallen, während dem Fonds gleichzeitig ein Verlust aus der abgesicherten Währung entsteht. Wechselkurse verändern aus vielen Gründen erheblich, darunter Veränderungen in Angebot und Nachfrage an den Devisenmärkten, tatsächliche oder wahrgenommene Änderungen der Zinssätze, Interventionen (oder ausbleibende Interventionen) durch Regierungen, Zentralbanken oder supranationale Einrichtungen, Währungskontrollen oder andere politische und wirtschaftliche Entwicklungen.

Derivative Transaktionen mit Währungen (wie Futures, Termingeschäfte, Optionen und Swaps) können neben dem Währungsrisiko auch ein Hebelungsrisiko beinhalten. Die Verpflichtungen der Kontrahenten bei Währungsderivatgeschäften sind möglicherweise nicht mit Sicherheiten gedeckt, was das Kontrahentenrisiko erhöht.

Während die Basiswährung eines Fonds eine bestimmte Währung ist, werden die Vermögenswerte des Fonds (einschließlich, aber nicht beschränkt auf das aktive Management von Währungsrisiken) häufig auf andere Währungen lauten, und alle vom Fonds eingenommenen Erlöse oder Kapitalbeträge lauten auf die lokale Währung der Anlage. Dementsprechend wirken sich Änderungen der Wechselkurse (soweit sie nicht abgesichert sind) auf den Wert des Portfolios eines Fonds und die nicht realisierte Wertsteigerung oder Wertminderung von Anlagen aus. Soweit der Wert der Vermögenswerte eines Fonds nicht abgesichert ist, schwankt er mit den für den Fonds geltenden maßgeblichen Wechselkursen sowie mit Preisänderungen bei den Anlagen des Fonds auf den verschiedenen lokalen Märkten, und die Wertentwicklung des Fonds kann stark von Wechselkursschwankungen beeinflusst werden, da die vom Fonds gehaltenen Währungspositionen möglicherweise nicht mit den gehaltenen Wertpapierpositionen übereinstimmen.

Investiert ein Fonds in Vermögenswerte, die auf eine andere Währung als seine Basiswährung lauten, kann er eine Absicherungsstrategie anwenden, um sich gegen die Kursschwankungen der verschiedenen Währungen der Vermögenswerte und ihrer Basiswährung abzusichern, ist aber nicht dazu verpflichtet. Während diese Absicherungsstrategien darauf abzielen, die Verluste eines Fonds zu verringern, wenn die Währungen, auf die seine Vermögenswerte lauten, gegenüber der Basiswährung an Wert verlieren, kann nicht gewährleistet werden, dass solche Absicherungsgeschäfte wirksam sind, und die Anwendung solcher Absicherungsstrategien kann die Fähigkeit eines Fonds, von einer Aufwertung der Währungen, auf die seine Vermögenswerte lauten, gegenüber der Basiswährung zu profitieren, erheblich einschränken. Darüber hinaus können dem Fonds Kosten im Zusammenhang mit Umrechnungen zwischen verschiedenen Währungen entstehen.

Es ist eventuell nicht immer möglich, Absicherungsgeschäfte zu Preisen, Zinssätzen oder auf Niveaus durchzuführen, die für die Fonds vorteilhaft sind. Der Erfolg von Absicherungsgeschäften hängt von der Entwicklungsrichtung der Wertpapierpreise, der Währungs- und Zinssätze sowie von der Stabilität der Preisbeziehungen ab. Daher kann ein Fonds zwar Geschäfte eingehen, um die Wechselkurs- und Zinsrisiken zu verringern, unvorhergesehene Änderungen der Wechselkurse oder Zinssätze könnten jedoch zu einer schlechteren Wertentwicklung des Fonds insgesamt führen, als wenn er derartige Absicherungsgeschäfte nicht eingegangen wäre. Darüber hinaus kann der Grad der Korrelation zwischen den Preisbewegungen der in einer Absicherungsstrategie verwendeten Instrumente und den Preisbewegungen in der abgesicherten Position variieren. Eine unzulängliche Korrelation kann verhindern, dass ein Fonds die beabsichtigte Absicherung verwirklicht, oder den Fonds einem Verlustrisiko aussetzen.

Es kann jedoch nicht garantiert werden, dass Währungsabsicherungsgeschäfte wirksam sind. Ein Fonds kann zwar Währungsabsicherungsgeschäfte in Bezug auf Klassen nutzen, er ist dazu aber nicht verpflichtet, und soweit er Strategien zur Absicherung bestimmter Klassen anwendet, kann keine Gewähr dafür gegeben werden, dass solche Strategien wirksam sind. Die Kosten der Instrumente, die zum Zwecke der Absicherung des Währungsrisikos zugunsten einer bestimmten Klasse eines Fonds eingegangen werden, und mit ihnen verbundene Verbindlichkeiten/Gewinne sind ausschließlich der betreffenden Klasse zuzurechnen.

Das aus Währungsabsicherungsgeschäften resultierende Risiko darf 105 % des Nettoinventarwerts der betreffenden Klasse nicht überschreiten und darf nicht unter 95 % des Anteils des Nettoinventarwerts der betreffenden Klasse fallen, der gegen das Währungsrisiko abgesichert werden soll. Alle Transaktionen werden eindeutig der jeweiligen Klasse zuzuordnen sein, und die Währungspositionen verschiedener Klassen werden nicht kombiniert oder untereinander verrechnet. Das ICAV beabsichtigt nicht, unter- oder übergesicherte Positionen zu halten, aufgrund von Marktbewegungen und Faktoren, die sich der Kontrolle des ICAV entziehen, können jedoch von Zeit zu Zeit untergesicherte und übergesicherte Positionen entstehen. Gesicherte Positionen werden überprüft, um sicherzustellen, dass übergesicherte Positionen 105 % des Nettoinventarwerts der betreffenden Klasse nicht überschreiten und dass untergesicherte Positionen nicht unter 95 % des Anteils des Nettoinventarwerts der betreffenden Klasse fallen, der gegen das Währungsrisiko abgesichert werden soll. Mit solchen Überprüfungen soll sichergestellt werden, dass untergesicherte Positionen und gesicherte Positionen, die 100 % des Nettoinventarwerts der betreffenden Klasse erheblich überschreiten, nicht monatsweise vorgetragen werden. Für den Fall, dass die Absicherung für eine Klasse aufgrund von Marktbewegungen oder Zeichnungen/Rückgaben 105 % des Nettoinventarwerts der betreffenden Klasse übersteigt oder unter 95 % des Teils des Nettoinventarwerts der betreffenden Klasse fällt, der gegen Währungsrisiken abgesichert werden soll, muss der Manager die Absicherung so bald wie möglich danach entsprechend anpassen.

Illiquidität des Kreditmarkts

Auf den Kreditmärkten kann es zu einem erheblichen Mangel an Liquidität kommen. Dieser Mangel an Liquidität kann zwar Chancen für einen Fonds eröffnen, Vermögenswerte zu Preisen zu erwerben, die nach Ansicht des Anlageverwalters attraktiv sind, er birgt jedoch eine Reihe von Risiken. Es kann nicht garantiert werden, dass der Markt in absehbarer Zeit liquide wird. Es ist auch möglich, dass Illiquidität des Marktes zu einem Preisrückgang führt, was einen Fonds dazu zwingen könnte, Vermögenswerte zu verkaufen, um Rückgaben zu begleichen oder Einschussanforderungen zu erfüllen, was wiederum zu einem weiteren abwärts gerichteten Preisdruck führen könnte. Wenn der Marktwert des Anlageportfolios eines Fonds erheblich sinkt, müssen die Anlagen möglicherweise rasch liquidiert werden, was bedeuten kann, dass die Anlagen zu einem niedrigeren Preis liquidiert werden, als dies unter anderen Umständen der Fall wäre.

Anlagen in forderungsbesicherten Wertpapieren

Ein Fonds kann in forderungsbesicherte Wertpapiere investieren. Bei einem forderungsbesicherten Wertpapier handelt es sich um ein Wertpapier, dessen Wert und Ertragszahlungen von einem bestimmten Pool zugrunde liegender Vermögenswerte abgeleitet und mit ihm besichert werden. Der Pool von Vermögenswerten setzt sich in der Regel aus einer Gruppe kleiner und illiquider Vermögenswerte zusammen, die nicht einzeln verkauft werden können. Durch die Bündelung der Vermögenswerte in Finanzinstrumenten können sie an allgemeine Anleger verkauft werden und das Risiko einer Anlage in die zugrunde liegenden Vermögenswerte kann gestreut werden, da jedes Wertpapier nur einen Bruchteil des Gesamtwerts des vielfältigen Pools an zugrunde liegenden Vermögenswerten ausmacht. Die Pools der zugrunde liegenden Vermögenswerte können Kreditkartenzahlungen und Automobilkredite umfassen.

Der Wert und die Qualität dieser Wertpapiere hängen vom Wert und der Qualität der zugrunde liegenden Vermögenswerte ab, mit denen diese Wertpapiere abgesichert sind.

Zinsänderungen können erhebliche Auswirkungen auf Anlagen in forderungsbesicherten Wertpapieren haben. Der Wert forderungsbesicherter Wertpapiere sinkt im Allgemeinen bei steigenden Zinssätzen.

Konzentrationsrisiko

Wenn ein Fonds seine Anlagen auf eine begrenzte Anzahl von Märkten, Ländern, Anlagearten und/oder Emittenten konzentriert, erlangt er nicht das gleiche Maß an Streuung der Risiken über verschiedene Märkte, Länder, Anlagetypen und/oder Emittenten, wie dies ohne eine solche Konzentration der Anlagen möglich wäre. Eine derartige Konzentration von Anlagen könnte das Potenzial für Volatilität und das Verlustrisiko erhöhen, insbesondere in Phasen mit ausgeprägter Marktvolatilität.

Kontrahenten- und Abwicklungsrisiken

Der Fonds wird einem Kreditrisiko von Parteien ausgesetzt sein, mit denen er Geschäfte tätigt, und möglicherweise auch dem Ausfallrisiko bei der Abwicklung aufgrund von Insolvenz, Konkurs oder anderen Ursachen.

Umbrella-Struktur des ICAV und Risiko aus gegenseitiger Haftung

Jeder Fonds ist für die Zahlung seiner Gebühren und Aufwendungen unabhängig von seiner Rentabilität verantwortlich. Das ICAV ist ein Dachfonds mit getrennter Haftung zwischen den Fonds, und nach irischem Recht haftet das ICAV im Allgemeinen nicht als Ganzes gegenüber Dritten, wodurch im Allgemeinen kein Potenzial für eine gegenseitige Haftung zwischen den Fonds besteht. Ungeachtet des Vorstehenden kann nicht gewährleistet werden, dass bei einer Klage gegen das ICAV vor einem Gericht in einer anderen Rechtsordnung der getrennte Charakter der Fonds unbedingt anerkannt wird.

Abhängigkeit vom Anlageverwalter

Der Erfolg eines Fonds hängt von der Fähigkeit des Anlageverwalters ab, die Vermögenswerte des Fonds verschiedenen Anlagestrategien zuzuordnen. Der Erfolg eines Fonds hängt auch davon ab, ob der Anlageverwalter in der Lage ist, Anlagestrategien zu entwickeln und umzusetzen, mit denen das Anlageziel eines Fonds erreicht wird. Beispielsweise kann die Unfähigkeit des Anlageverwalters, eine von ihm genutzte Anlagestrategie wirksam abzusichern, zu einem erheblichen Wertverlust der Vermögenswerte eines Fonds und zu erheblichen Verlusten für diesen Fonds führen. Darüber hinaus können subjektive Entscheidungen des Anlageverwalters dazu führen, dass ein Fonds Verluste erleidet oder Gewinnchancen verpasst, die ihm ansonsten zugute gekommen wären.

Anlageverwalter – Risiko von Interessenkonflikten

Der Manager kann den Anlageverwalter bezüglich der Bewertung der folgenden Vermögenswerte konsultieren: (i) nicht börsennotierte Anlagen oder (ii) Wertpapiere, die an einem geregelten Markt notiert, gehandelt oder getauscht werden, für die aber keine oder keine repräsentativen Preise verfügbar sind. Es besteht ein inhärenter Interessenkonflikt zwischen der Beteiligung des Anlageverwalters an der Festlegung der Bewertung der Anlagen eines Fonds und den sonstigen Verantwortlichkeiten des Anlageverwalters. Ein

Interessenkonflikt könnte auch zwischen dem Anlageverwalter und dem ICAV entstehen, da die an den Anlageverwalter zu zahlende Gebühr mit steigendem Wert der Fonds steigt.

Steuerrisiken

Die Informationen in diesem Verkaufsprospekt zur Besteuerung von Anteilsinhabern, dem ICAV oder eines Fonds basieren auf dem Gesetz und unserem Verständnis der zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Verkaufsprospekts von den Revenue Commissioners umgesetzten Praxis. Jede Änderung des steuerlichen Status des ICAV oder eines Fonds, der Rechnungslegungsstandards, der Steuervorschriften oder des steuerlichen Rahmens oder in der auf das ICAV bezogenen Praxis, der Auslegung oder der Anwendung der Steuervorschriften, kann sich auf den Wert der vom Fonds gehaltenen Anlagen, die Fähigkeit des Fonds, sein erklärtes Ziel zu erreichen, die Fähigkeit des Fonds, Dividenden an Anteilsinhaber auszuschütten, und/oder die Rendite für die Anteilsinhaber nach Steuern auswirken. Gesetzesänderungen können rückwirkend wirksam werden. Die in diesem Verkaufsprospekt enthaltenen Informationen dienen lediglich der Orientierung und sind kein Ersatz für professionelle Beratung. Anlegern wird geraten, ihre eigenen Steuerberater in Bezug auf ihre persönlichen Umstände und die Eignung dieser Anlage für sie zu konsultieren. Beachten Sie bitte den Abschnitt „Besteuerung“.

Globale Mindeststeuer

Die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) hat sich für die Einführung einer globalen Mindeststeuer eingesetzt, und viele Länder haben sich darauf verständigt, eine solche Steuer einzuführen. Mit der globalen Mindeststeuer soll sichergestellt werden, dass Großkonzerne mit Unternehmen in zwei oder mehreren Ländern (d. h. multinationale Konzerne mit einem konsolidierten Umsatz von mehr als 750 Mio. EUR) einen effektiven Mindeststeuersatz von 15 % auf ihre Erträge in jedem Land, in dem sie tätig sind, zahlen müssen. Wenn die Steuerschuld eines Unternehmens in einem Land weniger als 15 % beträgt, wird diese in der Regel auf 15 % „aufgestockt“, um die Mindestbesteuerung zu erreichen.

Die Vorschriften für die globale Mindeststeuer der OECD sind komplex, und die Umsetzung in den Ländern ist unterschiedlich. Die lokalen Vorschriften enthalten in der Regel verschiedene Ausnahmen und Ausschlüsse. Zwar gibt es eine generelle Ausnahmeregelung für Investmentfonds, diese gilt aber nur dann, wenn der Investmentfonds das Unternehmen ist, das der multinationale Konzern besitzt. Wenn ein großer multinationaler Konzern in einen Fonds investiert, besteht daher das Risiko, dass die globalen Mindeststeuervorschriften für diesen Fonds gelten, so dass unter bestimmten Umständen eine Steuer oder eine andere damit verbundene Verbindlichkeit dem Fonds oder einer anderen Person entstehen kann. Wenn ein Fonds einer solchen globalen Mindestbesteuerung unterliegt (oder anderweitig direkt oder indirekt die Kosten dafür trägt), hätte dies Auswirkungen auf den NIW des Fonds.

In der EU wurden die Vorschriften zur globalen Mindeststeuer mit der Richtlinie des Rates (2022/2523) (die „**Richtlinie**“) eingeführt. Die Mitgliedstaaten waren verpflichtet, die Richtlinie bis zum 31. Dezember 2023 in nationales Recht umzusetzen. Irland hat dies am 18. Dezember 2023 getan, mit Gültigkeit für die Steuerjahre, die am oder nach dem 31. Dezember 2023 beginnen. Auch andere Mitgliedstaaten haben die Richtlinie in nationales Recht umgesetzt.

Die Anleger sollten sich der Tatsache bewusst sein, dass der Manager von ihnen Informationen verlangen kann, um die Position des jeweiligen Fonds in Bezug auf relevante Vorschriften zur globalen Mindeststeuer zu prüfen und gegebenenfalls mit der irischen Steuerbehörde und anderen lokalen Steuerbehörden in Kontakt zu treten.

Anleger, die institutionelle Anleger sind, sollten sich auch darüber im Klaren sein, dass sie der im Antragsformular angegebenen Entschädigung unterliegen, wenn in einem Land eine Steuer und/oder andere damit zusammenhängende Verbindlichkeiten aufgrund von oder in Verbindung mit den Vorschriften über die globale Mindeststeuer für einen Fonds infolge ihrer Anlage (zu einem beliebigen Zeitpunkt) in den Fonds entstehen.

Wirtschaftspolitik und Zölle

Wesentliche Änderungen u. a. in der Wirtschaftspolitik (auch in Bezug auf Zinssätze, Zölle und Außenhandel), der Regulierung der Vermögensverwaltungsbranche, des Steuerrechts, der Einwanderungspolitik, der Politik oder Vorschriften für Umwelt- und/oder Klimaschutz und/oder der staatlichen Sozialleistungen können sich erheblich nachteilig auf die Wertentwicklung eines Fonds auswirken, indem sie den Wert oder die Wertentwicklung der Anlagen eines Fonds mindern. Wenn Handelsstreitigkeiten zwischen den USA und anderen Ländern andauern oder eskalieren oder wenn die USA oder andere Länder im Zusammenhang mit einem globalen Handelsstreit oder einem „Handelskrieg“ zusätzliche Zölle oder Handelsbeschränkungen einführen, kann es zu erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Weltwirtschaft kommen und die Fonds können erheblich beeinträchtigt werden.

Mit Derivativen verbundene Risiken

Im Folgenden werden wichtige Risikofaktoren und Fragen im Zusammenhang mit der Verwendung von Derivaten allgemein erörtert, über die sich Anleger im Klaren sein sollten, bevor sie in einen Fonds investieren.

Marktrisiko: Dies ist das allgemeine Risiko, dass sich der Wert einer bestimmten Anlage in einer Weise verändert, die dem Interesse eines Fonds abträglich ist.

Managementrisiko: Derivate sind hoch spezialisierte Instrumente, die Anlagetechniken und Risikoanalysen erfordern, die sich von denen im Zusammenhang mit Aktien und Anleihen unterscheiden. Die Verwendung eines Derivats erfordert nicht nur ein Verständnis des zugrunde liegenden Instruments, sondern auch des Derivats selbst, ohne den Vorteil zu haben, die Wertentwicklung des Derivats unter allen möglichen Marktbedingungen zu beobachten. Insbesondere erfordern die Verwendung und Komplexität von Derivaten die Aufrechterhaltung angemessener Kontrollen zur Überwachung der eingegangenen Geschäfte, die Fähigkeit zur Bewertung des Risikos, das ein Derivat dem Portfolio eines Fonds zufügt, und die Fähigkeit, Kurs-, Zins- oder Wechselkursbewegungen korrekt vorherzusehen.

Kreditrisiko der Kontrahenten: Hierbei handelt es sich um das Risiko, dass ein Fonds einen Verlust erleidet, wenn die andere Vertragspartei des Derivats (in der Regel als „Kontrahent“ bezeichnet) die Bedingungen des Derivatkontrakts nicht erfüllt. Das Kreditrisiko für börsengehandelte oder andere zentral geclearte Derivate ist im Allgemeinen geringer als für außerbörslich gehandelte Derivate, da die Clearingstelle, die Kontrahent bei jedem börsengehandelten Derivat ist, Clearingmitgliedern eine Leistungsgarantie bietet. Diese Garantie wird durch ein tägliches Zahlungssystem (d. h. Einschussanforderungen) unterstützt, das von der

Clearingstelle betrieben wird, um das Kreditrisiko insgesamt zu verringern. Für außerbörslich gehandelte Derivate gibt es keine vergleichbare Garantie durch Clearingstellen. Daher berücksichtigt der Anlageverwalter bei der Bewertung des potenziellen Kreditrisikos bei außerbörslich gehandelten Derivaten die Kreditwürdigkeit jedes Kontrahenten und verwaltet alle von dem ICAV in Bezug auf einen Fonds abgeschlossenen Kreditunterstützungsanhänge (d. h. die Dokumente, die zur Festlegung und Erfassung der in einem Derivatkontrakt angebotenen Sicherheiten erstellt wurden).

Liquiditätsrisiko: Ein Liquiditätsrisiko besteht, wenn ein bestimmtes Instrument nicht problemlos ge- oder verkauft werden kann. Wenn ein Derivatgeschäft besonders umfangreich oder der relevante Markt illiquide ist (wie bei vielen außerbörslich gehandelten Derivaten), ist es eventuell nicht möglich, eine Transaktion einzuleiten oder eine Position zu einem vorteilhaften Preis zu liquidieren.

Hebelungsrisiko: Viele Derivate beinhalten eine Hebelungskomponente. Jeder Fonds, der Derivate verwendet, kann daher stärkeren (aufwärts oder abwärts gerichteten) Bewegungen der Anteilspreise des Fonds ausgesetzt sein. Außerdem können negative Veränderungen des Wertes des zugrunde liegenden Vermögenswerts, Satzes oder Indexes zu einem Verlust führen, der deutlich über den in das Derivat investierten Betrag hinausgeht. Bei Swaps hängt das Verlustrisiko im Allgemeinen mit einem fiktiven Kapitalbetrag zusammen, selbst wenn die Parteien keine Erstinvestition getätigt haben. Bestimmte Derivate können unabhängig von der Höhe des ursprünglich investierten Betrages zu unbegrenzten Verlusten führen.

Sonstige Risiken: Andere Risiken bei der Verwendung von Derivaten umfassen das Risiko einer Fehlbewertung oder einer unsachgemäßen Bewertung von Derivaten. Viele Derivate, insbesondere außerbörslich gehandelte Derivate, sind komplex und werden häufig subjektiv bewertet. Unsachgemäße Bewertungen können zu erhöhten Barzahlungsanforderungen an Kontrahenten oder zu Wertverlusten für einen Fonds führen. Derivate korrelieren außerdem nicht immer vollständig oder möglichst genau mit dem Wert der Vermögenswerte, Sätze oder Indizes, die sie eng nachbilden sollen. Infolgedessen ist der Einsatz von Derivaten durch einen Fonds nicht immer ein wirksames Mittel, um das Anlageziel des Fonds zu verfolgen, und kann diesem manchmal zuwiderlaufen. Eine negative Preisentwicklung bei einer Derivatposition kann die Bareinzahlung einer Schwankungsmarge durch das ICAV erfordern, die bei unzureichender Liquidität im Portfolio den Verkauf von Anlagewerten eines Fonds zu ungünstigen Bedingungen erforderlich machen kann.

Abrechnungsrisiko: Die Fonds unterliegen auch dem Risiko des Ausfalls einer der Börsen, an denen derivative Finanzinstrumente gehandelt werden, oder ihrer Clearingstellen. Marktpraktiken bei der Abwicklung von Wertpapiergeschäften und der Verwahrung von Vermögenswerten können erhöhte Risiken bergen.

Rechtsrisiko: Der Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten ist mit Rechtsrisiken verbunden, die aufgrund der unvorhergesehenen Anwendung eines Gesetzes oder einer Vorschrift oder weil Verträge nicht rechtskräftig oder korrekt dokumentiert sind, zu Verlusten führen können.

Investitionen in andere Organismen für gemeinsame Anlagen

Ein Fonds kann in ein oder mehrere Organismen für gemeinsame Anlagen investieren, auch in Organismen, die von der Verwaltungsgesellschaft, dem Anlageverwalter oder ihren verbundenen Unternehmen verwaltet werden. Als Anteilseigner eines anderen Organismus für gemeinsame Anlagen würde ein Fonds zusammen mit anderen Anteilseignern seinen verhältnismäßigen Anteil an den Aufwendungen des anderen Organismus für gemeinsame Anlagen tragen, einschließlich Management- und/oder sonstiger Gebühren. Diese Gebühren würden zusätzlich zu den Managementgebühren und sonstigen Aufwendungen anfallen, die ein Fonds in direkter Verbindung mit seinen eigenen Geschäften trägt. Der Fonds ist für die Zahlung seiner Gebühren und Aufwendungen unabhängig von seiner Rentabilität verantwortlich.

Spezifisches Risiko in Verbindung mit der Verwaltung von Sicherheiten

Das Kontrahentenrisiko aus Anlagen in außerbörslich gehandelten derivativen Finanzinstrumenten, Pensionsgeschäften und umgekehrten Pensionsgeschäften wird im Allgemeinen durch die Übertragung oder Verpfändung von Sicherheiten zugunsten eines Fonds reduziert. Transaktionen sind jedoch eventuell nicht vollständig besichert. Die dem Fonds zustehenden Gebühren und Renditen sind eventuell nicht besichert. Beim Ausfall eines Kontrahenten muss der Fonds erhaltene unbare Sicherheiten eventuell zu den vorherrschenden Marktpreisen verkaufen. In einem solchen Fall könnte dem Fonds unter anderem aufgrund einer unrichtigen Bewertung oder Überwachung der Sicherheiten, ungünstiger Marktbewegungen, einer Verschlechterung des Kreditratings von Emittenten der Sicherheiten oder der mangelnden Liquidität des Marktes, an dem die Sicherheiten gehandelt werden, ein Verlust entstehen. Schwierigkeiten beim Verkauf von Sicherheiten können die Erfüllung von Rückgabeanträgen durch den Fonds verzögern oder seine Fähigkeit zu deren Erfüllung einschränken.

Wenn dies zulässig ist, können einem Fonds auch bei der Wiederanlage von erhaltenen Barsicherheiten Verluste entstehen. Ein solcher Verlust kann aufgrund eines Wertrückgangs der getätigten Investitionen entstehen. Ein Wertverlust dieser Anlagen würde die Höhe der Sicherheiten verringern, die dem Fonds zur Rückgabe an den Kontrahenten gemäß den Bedingungen der Transaktion zur Verfügung stehen. Der Fonds müsste den Wertunterschied zwischen der ursprünglich erhaltenen Sicherheit und dem zur Rückgabe an den Kontrahenten zur Verfügung stehenden Betrag decken, wodurch dem Fonds ein Verlust entstehen würde.

Politische Risiken

Die Wertentwicklung eines Fonds kann durch Veränderungen der Wirtschafts- und Marktbedingungen, Unsicherheiten wie politische Entwicklungen, militärische Konflikte und Aufstände, Änderungen der Regierungspolitik, staatliche Beschlagnahmen, Auferlegung von Beschränkungen für Kapitalübertragungen sowie rechtliche, regulatorische und steuerliche Auflagen beeinträchtigt werden.

Verwahrrisiken

Marktpraktiken bei der Abwicklung von Wertpapiergeschäften und der Verwahrung von Vermögenswerten können ein erhöhtes Risiko bergen. Da ein Fonds in Märkten investieren kann, auf denen die Verwahrungs- und/oder Abwicklungssysteme noch nicht vollständig entwickelt sind, können die Vermögenswerte des Fonds, die an diesen Märkten gehandelt werden und die unter Umständen, in denen die Inanspruchnahme von Unterverwahrstellen notwendig ist, Unterverwahrstellen anvertraut wurden, Risiken ausgesetzt sein.

Die Vermögenswerte eines Fonds werden von der Verwahrstelle verwahrt und Anteilsinhaber sind dem Risiko ausgesetzt, dass die Verwahrstelle im Konkursfall ihren Verpflichtungen zur kurzfristigen Rückgabe aller Vermögenswerte eines Fonds nicht vollständig nachkommen kann. Die Wertpapiere eines Fonds werden in der Regel in den Büchern der Verwahrstelle als Eigentum des Fonds ausgewiesen und von den anderen Vermögenswerten der Verwahrstelle getrennt, wodurch das Risiko einer Nichtrückgabe im Konkursfall reduziert, jedoch nicht ausgeschlossen wird. Das Erfordernis einer getrennten Aufbewahrung gilt nicht für Barmittel, was das Risiko einer Nichtrückgabe im Konkursfall erhöht.

Anteilsinhaber sind auch dem Risiko des Konkurses der Unterverwahrstellen in demselben Maße ausgesetzt, wie sie dem Risiko des Konkurses der Verwahrstelle ausgesetzt sind.

Informationssicherheitsrisiko

Wie andere Wirtschaftsunternehmen sind das ICAV, die Dienstleister des ICAV und ihre jeweiligen Betriebe durch die Nutzung des Internets und anderer elektronischer Medien und Technologien potenziellen Risiken durch Angriffe auf die Informationssicherheit oder Verstöße gegen die Informationssicherheit (zusammen „Cybereereignisse“) ausgesetzt. Cybereereignisse können beispielsweise einen unbefugten Zugriff auf Systeme, Netzwerke oder Geräte (z. B. durch „Hacking“-Aktivitäten), Infektionen durch Computerviren oder anderen schädlichen Software-Code sowie Angriffe umfassen, die Betriebsabläufe, Geschäftsprozesse oder den Zugriff auf Websites oder die Funktionalität von Websites unterbrechen, deaktivieren, verlangsamen oder anderweitig stören. Neben absichtlichen Cybereereignissen können auch unbeabsichtigte Cybereereignisse auftreten, wie beispielsweise die unbeabsichtigte Weitergabe vertraulicher Informationen. Jedes Cybereereignis kann sich nachteilig auf das ICAV und die Anteilsinhaber auswirken und zu finanziellen Verlusten und Aufwendungen für einen Fonds führen. Außerdem kann es durch sie zu regulatorischen Strafen, Reputationsschäden und zusätzlichen Compliance-Kosten im Zusammenhang mit Abhilfemaßnahmen kommen. Ein Cybereereignis kann dazu führen, dass das ICAV, ein Fonds oder die Dienstleister des ICAV proprietäre Informationen verlieren, Datenkorruption erleiden, betriebliche Kapazitäten verlieren (wie beispielsweise der Verlust der Fähigkeit, Transaktionen zu verarbeiten, den Nettoinventarwert eines Fonds zu berechnen oder Anteilsinhabern die Durchführung von Geschäften zu ermöglichen) und/oder geltende Datenschutzgesetze und andere Gesetze nicht einhalten. Neben anderen potenziell schädlichen Auswirkungen können Cybereereignisse auch zu Diebstahl, unbefugter Überwachung und Ausfällen in der physischen Infrastruktur oder den Betriebssystemen führen, mit denen das ICAV und die Dienstleister des ICAV arbeiten. Darüber hinaus können Cybereereignisse, die Emittenten betreffen, in die ein Fonds investiert, dazu führen, dass die Anlagen des Fonds an Wert verlieren.

Mit EMIR verbundenes Risiko

Ein Fonds kann Derivatkontrakte abschließen.

Die europäische Marktinfrastrukturverordnung („EMIR“) in der jeweils geltenden Fassung (einschließlich der Verordnung (EU) 2019/834 („EMIR REFIT“) und nachfolgender regulatorischer Entwicklungen, die allgemein als „EMIR 3.0“ bezeichnet werden) legt bestimmte Anforderungen in Bezug auf Derivatgeschäfte fest, einschließlich der Verpflichtung zum zentralen Clearing, zur Risikominderung und zur Berichterstattung.

Zu den potenziellen Auswirkungen von EMIR auf die Fonds zählen unter anderem die folgenden:

Clearing-Risiko: Bestimmte standardisierte Derivatgeschäfte können dem obligatorischen Clearing über eine zentrale Gegenpartei (Central Counterparty, „CCP“) unterliegen. Das Clearing solcher Geschäfte über eine CCP kann zusätzliche Kosten verursachen und mit ungünstigeren Bedingungen verbunden sei als bei Geschäften, die ohne eine solche Clearing-Anforderung verfügbar sind.

Risikominderungsverpflichtung: Bei Derivatgeschäften, die keinem obligatorischen Clearing unterliegen, müssen die Fonds möglicherweise Risikominderungstechniken anwenden, einschließlich Einschussverfahren, Besicherung und bestimmte operative Verfahren. Diese Verpflichtungen können die betriebliche Komplexität und die mit dem Einsatz von Derivaten durch die Fonds verbundenen Kosten erhöhen.

Berichterstattungsrisiko: Die von einem Fonds eingegangenen Derivatgeschäfte können den Berichtspflichten für Transaktionen gemäß EMIR unterliegen, entweder direkt oder über delegierte Vereinbarungen mit Gegenparteien oder externen Dienstleistern. Die Einhaltung dieser Anforderungen kann zu zusätzlichen betrieblichen Belastungen und Kosten führen.

Aufsichtsrechtliches Risiko: Verstöße gegen die Anforderungen gemäß EMIR können zu aufsichtsrechtlichen Sanktionen oder anderen nachteiligen Folgen führen.

EMIR legt für bestimmte Gegenparteien Clearing-Schwellenwerte fest, ab denen obligatorische Clearing- und zusätzliche Risikominderungsverpflichtungen gelten können. Derivatgeschäfte können weiterhin Meldepflichten und anderen aufsichtsrechtlichen Anforderungen unterliegen, unabhängig davon, ob diese Schwellenwerte überschritten werden.

EMIR ist Gegenstand von Änderungen gewesen und kann auch in Zukunft geändert werden. Dementsprechend können sich die aufsichtsrechtlichen Anforderungen für Derivatgeschäfte im Laufe der Zeit ändern. Derartige Änderungen können zusätzliche Kosten oder betriebliche Anforderungen für die Fonds vorsehen und die Fähigkeit eines Fonds zur Umsetzung seiner Anlagestrategie beeinträchtigen.

Betrieb von Fondskassenkonten

Der Manager betreibt Fondskassenkonten, die im Namen des ICAV für jeden Fonds eröffnet werden. Für jeden Fonds wird ein Fondskassenkonto geführt, in das: (i) Zeichnungsgelder von Anlegern, die Anteile gezeichnet haben, hinterlegt und gehalten werden, bis die Anteile am jeweiligen Handelstag ausgegeben werden; (ii) Rückgabegelder von Anlegern, die Anteile zurückgegeben haben, hinterlegt und gehalten werden, bis sie an die betreffenden Anleger ausgezahlt werden; und (iii) Dividendenzahlungen an Anteilsinhaber hinterlegt und gehalten werden, bis sie an diese Anteilsinhaber ausgezahlt werden. Alle an oder von einem Fonds zu zahlenden Zeichnungen, Rückgaben oder Dividenden werden über das entsprechende Fondskassenkonto für diesen Fonds geleitet und verwaltet.

In Fällen, in denen Zeichnungsgelder von einem Anleger vor einem Handelstag eingehen, für den ein Antrag auf Aktien eingegangen ist oder voraussichtlich eingehen wird, und auf dem betreffenden Fondskassenkonto gehalten werden, gilt jeder Anleger als unbesicherter Gläubiger des Fonds, bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Anteile am betreffenden Handelstag ausgegeben werden. Sollten solche Gelder vor der Ausgabe

von Anteilen an den betreffenden Anleger am jeweiligen Handelstag verloren gehen, kann das ICAV daher im Namen des Fonds verpflichtet sein, Verluste für den Anleger (in seiner Eigenschaft als Gläubiger des Fonds) zu ersetzen, die dem Fonds im Zusammenhang mit dem Verlust solcher Gelder entstehen, wobei ein solcher Verlust aus dem Vermögen des betreffenden Fonds beglichen werden muss, was deshalb einer Verringerung des Nettoinventarwerts je Anteil für die bestehenden Anteilseigner des betreffenden Fonds entspricht.

In Fällen, in denen Rückzahlungsgelder an einen Anleger nach einem bestimmten Handelstag eines Fonds, an dem Anteile dieses Anlegers zurückgegeben wurden, oder Dividendengelder an einen Anleger zahlbar sind und diese Rückgabe-/Dividendengelder auf dem betreffenden Fondskassenkonto gehalten werden, gilt jeder Anleger/Anteilsinhaber als unbesicherter Gläubiger des betreffenden Fonds, bis diese Rückgabe-/Dividendengelder an den Anleger gezahlt wurden. Sollten solche Gelder vor der Zahlung an den betreffenden Anleger/Anteilsinhaber verloren gehen, kann das ICAV daher im Namen des Fonds verpflichtet sein, Verluste zu ersetzen, die dem Anleger/Anteilsinhaber (in seiner Eigenschaft als unbesicherter Gläubiger des Fonds) entstehen, wobei ein solcher Verlust aus dem Vermögen des betreffenden Fonds beglichen werden muss, was deshalb einer Verringerung des Nettoinventarwerts je Anteil für die bestehenden Anteilseigner des betreffenden Fonds entspricht.

Im Falle einer Insolvenz des betreffenden Fonds oder des ICAV kann nicht garantiert werden, dass der Fonds oder das ICAV über ausreichende Mittel verfügen werden, um ungesicherte Gläubiger vollständig auszubezahlen. Anleger, die Zeichnungsgelder vor einem Handelstag angewiesen haben, die auf einem Fondskassenkonto gehalten werden, und an Anleger/Anteilsinhaber, denen gegenüber Rückgabe-/Dividendengelder fällig sind, die auf einem Fondskassenkonto gehalten werden, haben denselben Rang wie alle anderen ungesicherten Gläubiger des betreffenden Fonds und erhalten Anspruch auf einen relativen Anteil der Gelder, die von dem Insolvenzverwalter für alle ungesicherten Gläubiger verfügbar gemacht werden. Unter diesen Umständen erhält deshalb der Anleger, der Anteile zeichnen wollte, möglicherweise nicht alle ursprünglich im Zusammenhang mit dem Antrag auf Anteile auf das Fondskassenkonto eingezahlten Gelder zurück, und der zurückgebende Anleger, der Anspruch auf Rückgabegelder hat, und der Anteilseigner, der Anspruch auf eine Dividendenzahlung hat, erhalten möglicherweise nicht alle ursprünglich zur Weiterleitung an diesen Anleger/Anteilseigner auf das Fondskassenkonto eingezahlten Gelder.

Nachhaltigkeitsrisiken

Der Anlageverwalter berücksichtigt Nachhaltigkeitsrisiken bei der Verwaltung der einzelnen Fonds. Ein Nachhaltigkeitsrisiko ist ein Ereignis oder Umstand in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung, dessen Eintritt tatsächlich oder potenziell wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert einer Anlage und die Renditen des Fonds verursachen könnte. Ein Beispiel für ein Umweltrisiko ist die erhöhte Wahrscheinlichkeit von Überschwemmungen aufgrund des Klimawandels und des damit verbundenen Anstiegs des Meeresspiegels. Überschwemmungen und Dürren können eine Vielzahl von Emittenten wie Versicherungsgesellschaften und landwirtschaftliche Betriebe betreffen und den Wert von Anlagen in diese Unternehmen negativ beeinflussen. Ein Beispiel für ein soziales Risiko sind unrechtmäßige Arbeitspraktiken wie Kinderarbeit. Unternehmen, bei denen solche Praktiken festgestellt werden oder die mit Lieferanten zusammenarbeiten, von denen sie wissen, dass sie diese Praktiken angewandt haben, können gegen geltende Gesetze verstoßen und/oder vom Markt negativ wahrgenommen werden. Ein Beispiel für ein Unternehmensführungsrisiko ist die Notwendigkeit, die Geschlechtervielfalt sicherzustellen. Wenn die Berichte eines Unternehmens einen Mangel an Diversität zeigen oder in den Medien über Diskriminierung innerhalb des Unternehmens aufgrund des Geschlechts berichtet wird, kann dies die Marktstimmung in Bezug auf das Unternehmen negativ beeinflussen und sich auf den Aktienkurs auswirken. Es besteht außerdem das Risiko, dass neue Vorschriften, Steuern oder Industriestandards zum Schutz oder zur Förderung nachhaltiger Unternehmen und Praktiken eingeführt werden – solche Änderungen können sich negativ auf Emittenten auswirken, die schlecht in der Lage sind, sich an neue Anforderungen anzupassen.

Bestimmte Fonds können nachhaltige Investitionen zum Ziel haben, nachhaltige Anlagen zu tätigen oder ökologische und/oder soziale Merkmale bewerben, die sie durch die Anwendung von Nachhaltigkeitskriterien bei den vom Anlageverwalter gewählten Anlagen erreichen. Diese Kriterien können je nach Anlagestrategie variieren. Diese Fonds können infolgedessen ein begrenztes Engagement in einigen Unternehmen, Branchen oder Sektoren haben und können auf bestimmte Anlagemöglichkeiten verzichten oder bestimmte Beteiligungen veräußern, die nicht mit ihren Nachhaltigkeitskriterien übereinstimmen. Da Anleger unterschiedliche Ansichten darüber haben können, was nachhaltige Anlagen ausmacht, kann ein Fonds in Unternehmen investieren, die nicht die Überzeugungen und Werte bestimmter Anleger widerspiegeln.

Der regulatorische Rahmen für nachhaltige Produkte und nachhaltiges Investieren entwickelt sich schnell weiter. Daher können sich die Ziele und Anlagen der Fonds im Laufe der Zeit ändern, um neuen Anforderungen oder geltenden regulatorischen Vorgaben zu entsprechen.

Schwellenländerrisiken

Fonds, die in Wertpapiere aus Schwellenländern investieren, können folgenden zusätzlichen Risikofaktoren unterliegen:

Politische und wirtschaftliche Faktoren

In einigen Schwellenländern besteht ein höheres Risiko der Verstaatlichung, Enteignung oder konfiskatorischen Besteuerung als üblich, was sich nachteilig auf den Wert der Anlagen in diesen Ländern auswirken kann. Schwellenländer können auch einem höheren Risiko für politische Veränderungen, staatliche Regulierung, soziale Instabilität oder diplomatische Entwicklungen (einschließlich Krieg) als üblich ausgesetzt sein, was sich nachteilig auf die Volkswirtschaften der betreffenden Länder und damit auf den Wert der Anlagen in diesen Ländern auswirken kann.

Die Volkswirtschaften vieler Schwellenländer können stark vom internationalen Handel abhängig sein und sind daher von Handelshemmnissen, Wechselkurskontrollsystemen, anderen von Handelspartnern verhängten oder ausgehandelten protektionistischen Maßnahmen und internationalen wirtschaftlichen Entwicklungen im Allgemeinen beeinträchtigt worden, was auch weiterhin der Fall sein kann.

Kontrahentenrisiko und Liquiditätsfaktoren

Es kann nicht garantiert werden, dass es einen Markt für vom Fonds erworbene Anlagen gibt oder dass es, wenn es einen solchen Markt gibt, eine sichere Methode für die Lieferung gegen Zahlung gibt, die im Falle eines Verkaufs durch den Fonds oder in dessen Namen das Kontrahentenrisiko durch

den Käufer ausräumen würde. Selbst wenn es einen Markt für solche Anlagen gibt, kann dieser Markt sehr illiquide sein. Ein solcher Mangel an Liquidität kann sich nachteilig auf den Wert der Anlage oder darauf auswirken, wie einfach diese Anlagen veräußert werden können. Es besteht das Risiko, dass die Gegenparteien ihren Verpflichtungen nicht nachkommen und dass Transaktionen nicht abgewickelt werden.

Rechtliche Faktoren

Der Rechtsrahmen in Schwellenländern für den Kauf und Verkauf von Anlagen und in Bezug auf die wirtschaftlichen Interessen an diesen Anlagen kann relativ neu und unerprobt sein, und es kann nicht gewährleistet werden, wie die Gerichte oder Behörden in Schwellenländern auf Fragen reagieren, die sich aus den Anlagen des Fonds in diesen Ländern und den Vereinbarungen, die in diesem Zusammenhang in Betracht gezogen werden, ergeben.

Es kann nicht garantiert werden, dass Vereinbarungen zwischen der Verwahrstelle und einem Korrespondenten (d. h. einem Vertreter oder einer Unterverwahrstelle) von einem Gericht eines Schwellenlandes anerkannt werden oder dass ein Urteil, das von der Verwahrstelle oder dem ICAV gegen einen derartigen Korrespondenten vor einem Gericht einer beliebigen Rechtsordnung erwirkt wird, von einem Gericht in einem Schwellenlandes vollstreckt wird.

Berichts- und Bewertungsfaktoren

Die Richtigkeit der in Schwellenländern verfügbaren Informationen über Anlagen kann nicht garantiert werden, was sich nachteilig auf die Richtigkeit des Wertes der Anteile des Fonds auswirken kann. Die Rechnungslegungspraktiken sind in vielerlei Hinsicht weniger strikt als in stärker entwickelten Märkten. Ebenso gelten bei der Berichterstattung von Unternehmen in Schwellenländern im Allgemeinen geringere Ansprüche an Umfang und Qualität der erforderlichen Informationen als in stärker entwickelten Märkten.

Wechelkurskontrollen und Rückführungsfaktoren

Ein Fonds ist möglicherweise nicht fähig, Kapital, Dividenden, Zinsen und andere Einkünfte aus Schwellenländern zurückzuführen, oder er benötigt dazu eine Zustimmung der Regierung. Die Einführung, Verzögerung oder Verweigerung einer solchen Zustimmung zur Rückführung von Geldern oder eine offizielle Intervention, die den Abwicklungsprozess von Transaktionen beeinträchtigt, könnten sich nachteilig auf den Fonds auswirken. Wirtschaftliche oder politische Bedingungen könnten zum Widerruf oder zur Änderung der vor der Investition in einem bestimmten Land erteilten Zustimmung oder zur Einführung neuer Beschränkungen führen.

Abrechnungsfaktoren

In Schwellenländern können der Betrieb oder die Durchführung der Abwicklung, des Clearings und der Registrierung von Transaktionen nicht garantiert werden, noch gibt es eine Garantie für die Solvabilität eines Wertpapiersystems oder dafür, dass ein solches Wertpapiersystem die Registrierung der Verwahrstelle, einer relevanten Unterverwahrstelle oder des ICAV als Inhaber von Wertpapieren ordnungsgemäß aufrechterhält. Wenn organisierte Wertpapiermärkte sowie Banken- und Telekommunikationssysteme unzureichend entwickelt sind, ergeben sich zwangsläufig Bedenken in Bezug auf die Abwicklung, das Clearing und die Registrierung von Wertpapiergeschäften, wenn diese nicht als Direktinvestitionen erworben werden. Darüber hinaus kann aufgrund der lokalen Post- und Banksysteme in vielen Schwellenländern nicht garantiert werden, dass alle Ansprüche, die mit von einem Fonds erworbenen börsennotierten und außerbörslich gehandelten Wertpapieren verbunden sind, einschließlich der Dividenden, realisiert werden können.

In einigen Schwellenmärkte ist derzeit vorgeschrieben, dass Zahlungen für die Abrechnung mehrere Tage vor der Abrechnung bei einem lokalen Makler eingehen müssen und dass Vermögenswerte erst einige Tage nach der Abrechnung übertragen werden. Dadurch werden die betreffenden Vermögenswerte Risiken ausgesetzt, die sich aus Handlungen, Unterlassungen und der Solvabilität des Maklers ergeben, sowie einem Kontrahentenrisiko für diesen Zeitraum.

Verwahrfaktoren

Lokale Verwahrdienste sind in vielen Schwellenländern nach wie vor unterentwickelt, und mit dem Handel auf solchen Märkten geht ein Transaktions- und Verwahrrisiko einher. Unter bestimmten Umständen ist der Fonds möglicherweise nicht in der Lage, einen Teil seiner Investitionen zurückzuerlangen. Zu diesen Umständen können Handlungen oder Unterlassungen oder die Liquidation, der Konkurs oder die Insolvenz einer Unterverwahrstelle, die rückwirkende Anwendung von Rechtsvorschriften und Betrug oder die fehlerhafte Eintragung von Eigentumsrechten gehören. Wenn die Verwahrstelle nicht fahrlässig oder vorsätzlich gegen ihren Verpflichtungen nach den irischen Verordnungen verstößt, kann sie dem ICAV oder seinen Anteilseignern gegenüber möglicherweise nicht für den Verlust eines Finanzinstruments (wie in den irischen Verordnungen genannt) haftbar gemacht werden, dass einem Fonds gehört und nicht im Namen der Verwahrstelle oder einer Unterverwahrstelle auf einem Wertpapierkonto registriert oder gehalten oder physisch an die Verwahrstelle geliefert werden kann. Dementsprechend wird die Haftung der Verwahrstelle zwar nicht dadurch berührt, dass sie die Verwahrung der Vermögenswerte des ICAV einem Dritten übertragen hat, ein Fonds kann aber in Märkten, in denen die Verwahr- und/oder Abwicklungssysteme möglicherweise nicht vollständig entwickelt sind, unter Umständen, in denen die Verwahrstelle nicht haftbar gemacht werden kann, einem Unterverwahrrisiko in Bezug auf den Verlust solcher Vermögenswerte ausgesetzt sein. Wenn die Verwahrung an lokale Stellen übertragen wird, die keiner wirksamen aufsichtsrechtlichen Regulierung unterliegen, einschließlich Mindestkapitalanforderungen und Beaufsichtigung in der betreffenden Rechtsordnung, werden die Anteilsinhaber vorab in einer Mitteilung über die Risiken informiert, die mit einer solchen Übertragung verbunden sind.

Die Kosten, die der Fonds für die Anlage und das Halten von Investitionen in diesen Märkten trägt, sind im Allgemeinen höher als in organisierten Wertpapiermärkten.

Risiken in Verbindung mit Anlagen in China

China gehört zu den weltweit größten Schwellenmärkten. Wie bei Investitionen in Schwellenländern kann ein Fonds, der in China investiert, einem höheren Verlustrisiko ausgesetzt sein als bei Investitionen in einen entwickelten Markt. Dies ist unter anderem auf eine größere Marktvolatilität, ein geringeres Handelsvolumen, das erhöhte Risiko einer Marktschließung und umfangreichere staatliche Beschränkungen bezüglich ausländischer Investitionen zurückzuführen. Die Unternehmen, in die ein Fonds investiert, können an niedrigere Standards für Offenlegungen, Corporate Governance, Rechnungslegung und Berichterstattung gebunden sein. Darüber hinaus

können einige der vom betreffenden Fonds gehaltenen Wertpapiere höheren Transaktions- und sonstigen Kosten, Begrenzungen bezüglich ausländischer Eigentumsanteile, der Auferlegung von Steuern oder Liquiditätsproblemen unterliegen, die den Verkauf dieser Wertpapiere zu angemessenen Preisen erschweren. Diese Faktoren können die Volatilität eines solchen Fonds und damit das mit einer Investition in diesen Fonds verbundene Risiko erhöhen. Die Existenz eines liquiden Marktes für China-A-Aktien kann davon abhängen, ob es ein Angebot an und eine Nachfrage nach solchen China-A-Aktien gibt. Wertpapierbörsen in China haben in der Regel das Recht, den Handel mit Wertpapieren, die an der betreffenden Börse gehandelt werden, auszusetzen oder einzuschränken. Insbesondere werden von den chinesischen Börsen Handelsspannen für chinesische A-Aktien festgelegt, wobei der Handel mit chinesischen A-Aktien an der betreffenden Börse ausgesetzt werden kann, wenn der Handelspreis des Wertpapiers die Grenzen der Handelsspanne nach oben oder unten überschreitet. Eine Aussetzung macht es dem Manager unmöglich, Positionen zu liquidieren, und kann somit Verluste für den betreffenden Fonds verursachen. Wenn die Aussetzung anschließend aufgehoben wird, ist es dem Manager eventuell nicht möglich, Positionen zu einem vorteilhaften Preis zu liquidieren. Der Preis, zu dem der Fonds Wertpapiere kaufen und verkaufen kann, und der Nettoinventarwert eines Fonds können sich beeinträchtigt werden, wenn die Märkte für chinesische A-Aktien eingeschränkt oder nicht vorhanden sind.

Viele der Wirtschaftsreformen in der Volksrepublik China („**VR China**“) unterliegen Anpassungen und Änderungen, die sich möglicherweise nicht immer positiv auf ausländische Investitionen auf dem Markt der VR China auswirken.

Die rechtliche Infrastruktur in der VR China bietet den Anlegern möglicherweise nicht das gleiche Maß an Anlegerschutz oder Informationen, wie es normalerweise für große Wertpapiermärkte gilt. Die anerkannten Rechnungslegungs-, Abschlussprüfungs- und Finanzberichterstattungspraktiken sowie die aufsichtsrechtlichen Anforderungen können sich erheblich von denen in entwickelten Märkten unterscheiden. Darüber hinaus entwickeln sich die Vorschriften weiter und können sich rasch ändern, was die Rückzahlung weiter verzögern oder die Liquidität einschränken kann.

Die Regierung der VR China kann auch erheblichen Einfluss auf den privaten Wirtschaftssektor ausüben, und Investitionen können durch politische und wirtschaftliche Instabilität beeinträchtigt werden. In der Vergangenheit hat die Regierung der VR China Verstaatlichungen, Enteignungen, konfiskatorischen Besteuerung und Währungsblockaden angewandt. Ein solches Ereignis könnte sich nachteilig auf die Interessen eines Fonds auswirken, und es gibt keine Gewähr dafür, dass solche Ereignisse in Zukunft nicht eintreten werden.

Darüber hinaus könnten Faktoren wie die Regierungspolitik in der VR China, Fiskalpolitik, Zinssätze, Inflation, Anlegerstimmung, die Verfügbarkeit und die Kosten von Krediten, die Liquidität der Finanzmärkte in der VR China sowie das Niveau und die Volatilität der Aktienkurse erhebliche Auswirkungen auf den Wert der zugrunde liegenden Anlagen eines Fonds und damit den Preis seiner Anteile haben.

Die Praktiken bei der Abwicklung von Wertpapiergeschäften bergen höhere Risiken als auf entwickelten Märkten, zum Teil weil ein Fonds lokale Broker, Verwahrstellen und Kontrahenten einsetzen muss, die anderen Vorschriften unterliegen als in anderen internationalen entwickelten Märkten. Die Verwahrstelle ist jedoch für die ordnungsgemäße Auswahl und Beaufsichtigung ihrer Korrespondenzbanken auf allen relevanten Märkten gemäß den irischen Rechtsvorschriften verantwortlich. Ein Fonds wird nach Möglichkeit versuchen, Gegenparteien zu nutzen, deren finanzieller Status eine Verringerung dieses Risiko bewirkt.

Da bei Wertpapierkaufgeschäften auf den chinesischen Märkten vor dem Handel Bargeld auf dem Depotkonto zur Verfügung stehen muss, kann es darüber hinaus zu einer Verzögerung kommen, bis Positionen im Markt nach dem Zeitpunkt der Preisfestsetzung eingerichtet werden können; folglich kann ein Fonds unterinvestiert sein und einem Risiko der Verwässerung seiner Wertentwicklung unterliegen, d. h., wenn die Märkte zwischen dem Tag der Preisfestsetzung für Zeichnungen im Fonds und dem Tag steigen, an dem der Fonds investieren kann, kann es zu einer Verwässerung der Wertentwicklung für die Anteilsinhaber kommen. Umgekehrt können die Anteilsinhaber davon profitieren, wenn die Märkte zwischen diesen beiden Zeitpunkten fallen.

Der Wertpapiermarkt in Shanghai befindet sich in einem Entwicklungs- und Wandlungsprozess. Dies kann zu Handelsvolatilität, Schwierigkeiten bei der Abwicklung und Protokollierung von Transaktionen und Schwierigkeiten bei der Auslegung und Anwendung der einschlägigen Vorschriften führen. Die Regierung der VR China hat ein umfassendes System von Handelsgesetzen entwickelt, und es wurden beträchtliche Fortschritte bei der Verkündung von Gesetzen und Vorschriften, die sich mit wirtschaftlichen Fragen wie Unternehmensorganisation und Governance, Auslandsinvestitionen, Handel, Steuern und Handel befassen, erzielt. Da diese Gesetze, Vorschriften und rechtlichen Anforderungen relativ neu sind, sind ihre Auslegung und Durchsetzung mit Unwägbarkeiten verbunden.

Investitionen in der VR China sind sensibel gegenüber wesentlichen Änderungen in der Politik und der Sozial- oder Wirtschaftspolitik in der VR China. Eine solche Sensitivität kann aus den oben genannten Gründen den Kapitalzuwachs und damit die Wertentwicklung dieser Investitionen beeinträchtigen.

Ratings, die von einer Ratingagentur vergeben werden, sind keine absoluten Standards für Bonität. Ratingagenturen können versäumen, die Ratings rechtzeitig zu ändern, und die aktuelle Finanzlage eines Emittenten kann besser oder schlechter sein, als ein Rating angibt. Da die Ratings der chinesischen inländischen Schuldtitel weitgehend von den Kreditagenturen in der VR China vergeben werden, sind die von den lokalen Ratingagenturen angewandten Methoden möglicherweise nicht mit den Methoden anderer internationaler Ratingagenturen vereinbar. Daher bietet ein solches Ratingsystem möglicherweise keinen gleichwertigen Standard für den Vergleich mit Wertpapieren, die von internationalen Ratingagenturen bewertet werden.

Risiken im Zusammenhang mit Anlagen in chinesischen A-Aktien

Fonds, die in chinesische A-Aktien investieren, können folgenden zusätzlichen Risiken unterliegen:

Regulatorisches Risiko

Die aktuell geltenden Bestimmungen können sich ändern und es kann nicht garantiert werden, dass der Betrieb von Stock Connect nicht eingestellt wird. Die Regulierungsbehörden/Börsen in der VR China und Hongkong können gelegentlich neue Vorschriften im Zusammenhang mit betrieblichen Angelegenheiten, der

Durchsetzung von Rechten und grenzüberschreitenden Geschäften im Rahmen von Stock Connect erlassen. Solche Änderungen können sic nachteilig auf einen Fonds auswirken.

Investitionsbeschränkungen

Stock Connect unterliegt täglichen Quotenbeschränkungen. Insbesondere werden Kaufaufträge abgelehnt, sobald der verbleibende Restbetrag der betreffenden Quote auf Null sinkt oder die tägliche Quote überschritten wird (Anleger können aber unabhängig vom Saldo der Quote ihre grenzüberschreitenden Wertpapiere verkaufen), und es besteht keine Gewissheit, dass die Quote in Zukunft verlängert wird. Daher können Quotenbeschränkungen die Fähigkeit eines Fonds einschränken, zeitnah über Stock Connect in chinesische A-Aktien zu investieren, und ein Fonds kann seine Anlagestrategie möglicherweise nicht wirksam umsetzen.

Darüber hinaus können Aktien aus der Gruppe der für den Handel über Stock Connect zulässigen Aktien zurückgerufen werden, und in einem solchen Fall können die Aktien nur verkauft, jedoch nicht gekauft werden. Dies kann die Fähigkeit eines Fonds beeinträchtigen, seine Anlagestrategie umzusetzen.

Es wird erwogen, dass die Börsen in Hongkong und in der VR China sich das Recht vorbehalten können, den Handel auszusetzen, wenn dies zur Gewährleistung eines geordneten und fairen Marktes und einer umsichtigen Handhabung von Risiken erforderlich ist. Vor der Verhängung einer Aussetzung müsste die Zustimmung der zuständigen Regulierungsbehörde eingeholt werden. Wenn eine Aussetzung verhängt wird, wirkt sich das negativ auf die Fähigkeit eines Fonds aus, über Stock Connect Zugang zum Markt der VR China zu erhalten.

Stock Connect ist nur an Tagen aktiv, an denen die Märkte sowohl in der VRC als auch in Hongkong für den Handel geöffnet sind und sofern Banken in beiden Märkten an den jeweiligen Abrechnungstagen geöffnet sind. Es kann also vorkommen, dass ein Tag ein normaler Handelstag für den Markt in der VR China ist, ein Fonds aber keine chinesischen A-Aktien über Stock Connect handeln kann, weil dieser Tag kein Handelstag in Hongkong ist. Während des Zeitraums, in dem über das Stock Connect-Programm aus diesem Grund kein Handel stattfindet, kann ein Fonds einem Preisschwankungsrisiko bezüglich China A-Aktien ausgesetzt sein.

Prüfung vor dem Handel

Die Vorschriften der VR China schreiben vor, dass ein Anleger vor dem Verkauf einer Aktie ausreichend Aktien in seinem Konto hält. Andernfalls lehnt die chinesische Börse den betreffenden Verkaufsauftrag ab. Vor dem Handel werden Verkaufsaufträge für chinesische A-Aktien überprüft, um sicherzustellen, dass keine Überverkäufe stattfinden.

Operationelles Risiko

Stock Connect ist davon abhängig, dass die Betriebssysteme der relevanten Marktteilnehmer funktionieren. Marktteilnehmer dürfen an diesem Programm teilnehmen, sofern sie bestimmte Anforderungen an IT-Kapazitäten, Risikomanagement und andere Anforderungen erfüllen, die von der jeweiligen Börse und/oder Clearingstelle festgelegt werden. Die Wertpapier- und Rechtssysteme der Börsen in Hongkong und der VR China unterscheiden sich erheblich voneinander, und die Marktteilnehmer müssen sich möglicherweise auf laufender Basis mit Fragen befassen, die sich aus den Unterschieden ergeben.

Es kann nicht gewährleistet werden, dass die Systeme von Shanghai Hong Kong Stock Connect und den Marktteilnehmern ordnungsgemäß funktionieren oder fortgesetzt an Veränderungen und Entwicklungen in beiden Märkten angepasst werden. Wenn die entsprechenden Systeme nicht ordnungsgemäß funktionieren, könnte der Handel über das Programm in beiden Märkten gestört werden. Die Fähigkeit eines Fonds, über Stock Connect Zugang zum Markt für chinesische A-Aktien zu erhalten (und somit seine Anlagestrategie umzusetzen), könnte davon beeinträchtigt werden.

Ausführungsprobleme

Stock Connect-Geschäfte können gemäß den Regeln von Stock Connect über einen oder mehrere Broker ausgeführt werden. Angesichts der Anforderungen an die Prüfung vor dem Handel kann der Manager zu dem Schluss kommen, dass es im Interesse eines Fonds liegt, Stock Connect-Geschäfte nur über einen Broker auszuführen, der mit der Unterverwahrstelle des Fonds, die ein Börsenteilnehmer ist, verbunden ist. In diesem Fall ist sich der Manager zwar seiner Verpflichtungen zur bestmöglichen Ausführung bewusst, er kann aber nicht über mehrere Broker handeln und ein Wechsel zu einem neuen Broker ist ohne eine entsprechende Änderung der Unterverwahrungsvereinbarungen eines Fonds nicht möglich.

Eigentum an Stock Connect-Wertpapieren

Die Anerkennung des Eigentums des Fonds an den Stock Connect-Wertpapieren unterliegt den geltenden Anforderungen, einschließlich der Gesetze über die Offenlegung von Zinsanforderungen oder Beschränkungen ausländischer Beteiligungen. Es ist ungewiss, ob die chinesischen Gerichte das Eigentumsinteresse der Anleger anerkennen würden, so dass sie im Falle von Streitigkeiten rechtliche Schritte gegen die chinesischen Unternehmen einleiten könnten.

Risiken im Zusammenhang mit dem Sekundärmarkt für Anteile

Sekundärmarkt für Anteile

Obwohl vorgesehen ist, dass die Anteile jedes Fonds für den Handel an einer oder mehreren maßgeblichen Börsen notiert werden, kann nicht gewährleistet werden, dass sich ein aktiver Handelsmarkt für solche Anteile entwickelt oder aufrechterhalten wird. Der Handel mit Anteilen an einer maßgeblichen Börse kann aufgrund der Marktbedingungen oder aus Gründen eingestellt werden, die nach Ansicht der maßgeblichen Börse den Handel mit Anteilen nicht ratsam machen. Es kann nicht gewährleistet werden, dass die Anforderungen der maßgeblichen Börsen dauerhaft erfüllt werden oder unverändert bleiben.

Konzentrationsrisiko bei autorisierten Teilnehmern

Nur ein autorisierter Teilnehmer darf Zeichnungs- und Rückgabegeschäfte in Bezug auf Anteile direkt mit dem ICAV durchführen. Es gibt nur eine begrenzte Zahl von Instituten, die als autorisierte Teilnehmer agieren. Soweit diese Institute ihre Geschäftstätigkeit aufgeben oder nicht in der Lage sind, Erstellungs- und/oder Rückgabeaufträge in Bezug auf Anteile eines Fonds auszuführen, und kein anderer autorisierter Teilnehmer in der Lage ist, die Erstellung oder Rückgabe zu übernehmen, werden die Anteile in einem dieser Fälle möglicherweise mit einem Abschlag auf den Nettoinventarwert je Anteil am Sekundärmarkt gehandelt und ihre Notierung könnte aufgehoben werden.

Risiko im Zusammenhang mit Market Makern

Wenn eine Anteilsklasse ein geringeres durchschnittliches tägliches Handelsvolumen aufweist, kann sie von einer kleine Anzahl von Market Makern abhängig sein, um einen Markt für den Kauf und Verkauf dieser Anteile Aktien bieten zu können. Jede Unterbrechung des Handels oder andere Probleme im Zusammenhang mit der Handelstätigkeit dieser Market Maker könnten zu einem Sinken des Preises führen, zu dem die Anteile der Klasse an einer Börse gehandelt werden, verglichen mit dem Nettoinventarwert je Anteil der Klasse. Darüber hinaus könnten Entscheidungen von Market Makern oder autorisierten Teilnehmern, ihre Rolle in Zeiten von Marktstress zu verringern oder diese Tätigkeiten einzustellen, die Wirksamkeit des Arbitrage-Prozesses bei der Aufrechterhaltung des Verhältnisses zwischen den zugrunde liegenden Werten der Wertpapiere im Portfolio eines Fonds und dem Preis, zu dem die Anteile der Klasse an den Börsen gehandelt werden, beeinträchtigen. Diese verringerte Effektivität kann dazu führen, dass Anteile mit einem Abschlag auf den Nettoinventarwert je Anteil der Klasse gehandelt werden, und dass die Intraday Geld-Brief-Spannen für die Anteile an der Börse höher ausfallen als normal.

Abrechnungsrisiko

Ein Fonds unterliegt auch dem Risiko des Ausfalls einer der Börsen, an denen diese Instrumente gehandelt werden, oder ihrer Clearingstellen. Die Börsen haben unterschiedliche Abrechnungs- und Clearingverfahren und auf bestimmten Märkten ist es bereits vorgekommen, dass sie nicht mit dem Transaktionsvolumen Schritt halten konnten, was die Durchführung dieser Transaktionen erschwert. Verzögerungen bei Abwicklungen könnten vorübergehend dazu führen, dass die Vermögenswerte eines Fonds nicht investiert werden und keine Rendite mit ihnen erzielt wird.

Schwankungen des Nettoinventarwerts

Der Nettoinventarwert jedes Fonds und jeder Klasse schwankt im Allgemeinen mit Änderungen des Marktwerts der Positionen der Fonds. Die Marktpreise der Anteile fluktuieren im Allgemeinen in Abhängigkeit von Veränderungen des Nettoinventarwerts sowie dem Verhältnis zwischen Angebot und Nachfrage nach Anteilen auf dem Sekundärmarkt. Der Anlageverwalter kann nicht vorhersagen, ob Anteile unter, zu oder über ihrem Nettoinventarwert gehandelt werden. Preisunterschiede können zum großen Teil darauf zurückzuführen sein, dass die auf dem Sekundärmarkt für Anteile wirkenden Kräfte von Angebot und Nachfrage eng mit den gleichen Kräften zusammenhängen, die die Preise der Anlagen des Fonds zum gegebenen Zeitpunkt beim Handeln einzelner Werte oder insgesamt beeinflussen. Da es sich bei den Fonds jedoch um offene Fonds handelt und Anteile in der Regel von autorisierten Teilnehmern nach Maßgabe der Bedingungen dieses Verkaufsprospekts auf Antrag erworben und zurückgegeben werden können (im Gegensatz zu Anteilen geschlossener Fonds, die häufig mit nennenswerten Abschlägen vom und manchmal mit Aufschlägen auf den Nettoinventarwert gehandelt werden), ist der Manager der Auffassung, dass große Ab- oder Aufschläge auf den Nettoinventarwert je Anteil nicht von Dauer sein sollten.

Unterlassungen der gemeinsamen Verwahrstelle und/ oder der internationalen Zentralverwahrstelle

Anleger, die ihre Anlagen über einen ICSD abrechnen oder clearen, werden keine eingetragenen Anteilsinhaber des ICAV. Sie halten indirekte wirtschaftliche Interessen an den Anteilen, sofern diese Person ein Teilnehmer des ICSD ist, den Bedingungen der Vereinbarung zwischen dem Teilnehmer und seinem ICSD. Wenn der Inhaber der indirekten wirtschaftlichen Interessen an diesen Anteilen kein Teilnehmer des ICSD ist, werden die Rechte des Inhabers der indirekten wirtschaftlichen Interessen an den Anteilen durch seine Vereinbarung mit dem jeweiligen Nominee, Broker oder der Zentralverwahrstelle (je nach Fall) geregelt, die ihrerseits ein Teilnehmer sein oder eine Vereinbarung mit einem Teilnehmer abgeschlossen haben können. Das ICAV stellt dem eingetragenen Inhaber im Rahmen des ordentlichen Verlaufs der Einberufung von Hauptversammlungen alle Mitteilungen und dazugehörigen Unterlagen zu. Das ICAV stellt auch alle Mitteilungen und zugehörigen Unterlagen an die Zahlstelle zu. Die Zahlstelle ist vertraglich verpflichtet, alle erhaltenen Mitteilungen an den ICSD weiterzuleiten. Der maßgebliche ICSD wird seinerseits Mitteilungen der Zahlstelle gemäß seinen Regeln und Verfahren an seine Teilnehmer weitergeben. Die Zahlstelle ist vertraglich verpflichtet, alle vom ICSD erhaltenen Stimmen zu sammeln (die den Stimmen entsprechen, die der ICSD von den Teilnehmern erhält), und der Nominee der gemeinsamen Verwahrstelle ist verpflichtet, gemäß diesen Anweisungen abzustimmen. Der ICAV ist nicht befugt, sicherzustellen, dass der ICSD oder die Zahlstelle Abstimmungsmitteilungen gemäß ihren Anweisungen weitergeben. Das ICAV kann keine Abstimmungsanweisungen von anderen Personen als dem Nominee der gemeinsamen Verwahrstelle annehmen.

Zahlungen

In Bezug auf Anteile eines Fonds werden mit Genehmigung und auf Anweisung des Nominee der gemeinsamen Verwahrstelle die erklärten Dividenden sowie etwaige Erlöse aus einer Liquidation oder Zwangsrückgabe von dem ICAV oder seinem Bevollmächtigten (z. B. der Zahlstelle) an den jeweiligen ICSD gezahlt. Anleger, die Teilnehmer sind, müssen sich ausschließlich an den ICSD wenden, um ihren Anteil an jeder Dividendenzahlung oder etwaigen Erlösen aus einer Liquidation oder Zwangsrückgabe, die vom ICAV gezahlt werden, zu erhalten. Wenn sie keine Teilnehmer sind, müssen sie sich an ihren jeweiligen Nominee, Broker oder die Zentralverwahrstelle wenden (die Teilnehmer sein oder eine Vereinbarung mit einem Teilnehmer des maßgeblichen ICSD haben können) um einen mit ihrer Anlage verbundenen Anteil an jeder Dividendenzahlung oder etwaigen Erlösen aus einer Liquidation oder Zwangsrückgabe, die vom ICAV gezahlt werden, zu erhalten.

Die Anleger haben keine direkten Ansprüche gegenüber dem ICAV in Bezug auf Dividendenzahlungen und etwaige Erlöse aus Liquidationen und Zwangsrückgaben für Anteile, die durch das Globale Anteilszertifikat repräsentiert werden, und die Verpflichtungen des ICAV werden durch Zahlung an den maßgeblichen ICSD mit Genehmigung des Nominee der gemeinsamen Verwahrstelle beglichen.

Ausbleibende Abrechnung

Wenn ein autorisierter Teilnehmer einen Handelsantrag stellt und anschließend den Handelsantrag nicht bedienen oder erfüllen kann, hat das ICAV außer ihrem vertraglichen Recht, seine Kosten einzufordern, keinen rechtlichen Rückgriff auf den autorisierten Teilnehmer, weil der autorisierte Teilnehmer kein eingetragener Anteilseigner des ICAV ist. Wenn eine Rückforderung nicht vom autorisierten Teilnehmer eingebracht werden kann, so gehen die Kosten, die durch die ausbleibende Abrechnung entstehen, zu Lasten des Fonds und seiner Anleger.

Sekundärmarkt – Direkte Rückgabe

Anteile, die auf dem Sekundärmarkt erworben werden, können in der Regel nicht direkt an das ICAV zurückverkauft werden. Anleger müssen auf einem Sekundärmarkt die Anteile mit Unterstützung eines Intermediärs (z. B. eines

Maklers) kaufen und verkaufen, wofür Gebühren anfallen können. Darüber hinaus können Anleger beim Kauf von Anteilen mehr als den aktuellen Nettoinventarwert zahlen und beim Verkauf weniger als den aktuellen Nettoinventarwert erhalten. Anleger sollten den Abschnitt des Verkaufsprospekts „Handel mit Anteilen auf dem Sekundärmarkt“ im Hinblick auf Angaben zu den begrenzten Umständen konsultieren, unter denen auf dem Sekundärmarkt gekaufte Anteile eines Fonds direkt an das ICAV zurückverkauft werden können.

Risiken in Verbindung mit Anlagen in bedingte Wandelanleihen (CoCo-Bonds)

Mit Auslöseniveaus verbundene Risiken

Auslöseniveaus haben unterschiedliche Werte und bestimmen die Höhe des Wandlungsrisikos in Abhängigkeit der Differenz zwischen dem harten Kernkapital (CET1) und dem Auslöseniveau.

Die Umwandlungsauslöser werden im Verkaufsprospekt der jeweiligen Emission angegeben. Dennoch müssen die Anleger fortlaufend über das Verhältnis zwischen CET1, das der Emittent hält, und dem Auslöseniveau informiert sein. Der Betrag des CET1 variiert je nach Emittent, während sich die Auslöseniveaus in Abhängigkeit der spezifischen Emissionsbedingungen unterscheiden. Der Auslöser könnte entweder durch einen erheblichen Kapitalverlust, der im Zähler enthalten ist, oder durch eine Erhöhung der risikogewichteten Vermögenswerte, die im Nenner erfasst sind, aktiviert werden. Transparenz ist für die Risikominderung von entscheidender Bedeutung.

Kuponstornierung

Kuponzahlungen auf AT1-Kapitalinstrumente liegen vollständig im Ermessen des Emittenten und können jederzeit aus jeglichem Grund und über jeden beliebigen Zeitraum hinweg storniert werden.

Während alle CoCo-Bonds (AT1 und T2) umgewandelt oder abgeschrieben werden können, wenn die emittierende Bank das Auslöseniveau erreicht, besteht für AT1-Kapitalinstrumente eine zusätzliche Risikoquelle für den Anleger in Form einer Kuponstornierung in einem Szenario mit Geschäftsfortführung. Kuponzahlungen auf AT1-Kapitalinstrumente liegen vollständig im Ermessen des Emittenten und können jederzeit aus jeglichem Grund und über jeden beliebigen Zeitraum hinweg storniert werden. Die Stornierung von Kuponzahlungen für AT1 CoCo-Bonds ist kein Ausfallereignis. Stornierte Zahlungen werde nicht kumuliert, sondern stattdessen abgeschrieben. Dies erhöht die Unsicherheit bei der Bewertung von AT1-Kapitalinstrumenten erheblich und kann zu einer Fehlbewertung des Risikos führen. Besonders problematisch für Anleger ist, dass wegen des erforderlichen Verzichts auf Dividenden-Stopper/Pusher die Kuponzahlungen an die AT1-Inhaber storniert werden können, während der Emittent weiterhin Dividenden auf sein Stammkapital und variable Vergütungen an seine Mitarbeiter auszahlt.

Mit einer Umkehrung der Kapitalstruktur verbundenes Risiko

Im Gegensatz zur klassischen Kapitalhierarchie können Anleger in CoCo-Bonds einen Kapitalverlust erleiden, wenn dies bei den Aktieninhabern nicht der Fall ist. Unter bestimmten Umständen fallen den Inhabern von CoCo-Bonds vor den Aktionären Verluste an, z. B. wenn ein CoCo-Bond mit hohem Auslöser für eine Abschreibung des Nennwerts aktiviert wird. Dies verstößt gegen die normale hierarchische Reihenfolge der Kapitalstruktur, in der Verlust voraussichtlich als erstes durch die Aktionäre getragen werden. Dies ist bei einem CoCo-Bond mit niedrigem Auslöser weniger wahrscheinlich, weil die Aktionäre dann bereits einen Verlust erlitten haben. Darüber hinaus können bei Tier-2-CoCo-Bonds mit hohem Auslöser Verluste nicht im Insolvenzfall, sondern möglicherweise vor AT1-Kapitalinstrumenten mit niedrigem Auslöser und Aktien anfallen.

Risiko einer Verlängerung der Kündigungsoption

AT1-CoCo-Bonds werden als unbefristete Instrumente begeben, die bei Erreichen von im Voraus festgesetzten Niveaus nur mit Zustimmung der zuständigen Behörde gekündigt werden können.

Es kann nicht davon ausgegangen werden, dass die unbefristeten CoCo-Bonds am Call-Termin gekündigt werden. AT1-CoCo-Bonds sind eine Form des unbefristeten Kapitals. Der Anleger erhält den Nennwert möglicherweise nicht wie erwartet am Call-Termin oder zu irgendeinem Zeitpunkt zurück.

Unbekanntes Risiko

Die Struktur der Instrumente ist innovativ, hat sich aber noch nicht bewährt. In einem angespannten Umfeld, in dem die zugrunde liegenden Merkmale dieser Instrumente auf die Probe gestellt werden, ist nicht sicher, wie sie sich entwickeln werden. Wird der Markt, wenn ein einzelner Emittent einen Auslöser aktiviert oder Kuponzahlungen aussetzt, dieses Problem als idiosynkratisches Ereignis oder als systemisches Ereignis einstufen? Im letzteren Fall kann es zu Fortpflanzungseffekten bei der Preisentwicklung und zu Volatilität in der gesamten Anlageklasse kommen. Dieses Risiko kann wiederum in Abhängigkeit vom Ausmaß der Arbitrage des zugrunde liegenden Instruments verschärft werden. Darüber hinaus kann in einem illiquiden Markt die Preisbildung zunehmend unter Druck geraten.

Rendite-/Bewertungsrisiko

Anleger haben sich aufgrund der oft attraktiven Renditen von CoCo-Bonds, die als Aufschlag für ihre Komplexität betrachtet werden können, diesen Instrumenten zugewandt.

Die Rendite war einer der Hauptgründe für die starke Nachfrage dieser Anlageklasse. Es bleibt jedoch unklar, ob die Anleger die zugrunde liegenden Risiken in vollem Umfang berücksichtigt haben. Im Vergleich zu höher bewerteten Schuldtitelemissionen desselben Emittenten oder vergleichbar bewerteten Schuldtitelemissionen anderer Emittenten sind CoCo-Bonds unter Renditegesichtspunkten tendenziell attraktiver. Die Frage ist, ob die Anleger das Risiko einer Wandlung oder, im Falle von AT1-CoCo-Bonds, einer Stornierung der Kupons in vollem Umfang berücksichtigt haben.

8. Gebühren und Aufwendungen

Das ICAV wendet für ihre Fonds eine Pauschalgebührenstruktur an, bei der es der Verwaltungsgesellschaft aus den Vermögenswerten jedes Fonds eine Gesamtausgabenquote („**TER**“) in Höhe eines Prozentsatzes des NIW des jeweiligen Fonds zum Bewertungspunkt zahlt.

Der Manager ist für die Begleichung aller operativen Aufwendungen verantwortlich, einschließlich Gebühren und Aufwendungen des Anlageverwalters, der Verwahrstelle (einschließlich aller Verwahrstellengebühren im Zusammenhang mit der Verwahrung der Vermögenswerte und Sicherheiten des Fonds), der Verwaltungsgesellschaft,

der Zahlstelle, des Company Secretary, des iNAV-Anbieters, der Verwaltungsratsmitglieder, die Kosten für die Pflege der Fonds und die Registrierung der Fonds bei einer staatlichen oder Regulierungsbehörde, Gebühren für die Notierung der Fonds, die Market Maker, die Abwicklungsstellen, die Kosten in Verbindung zur Absicherung der Anteilsklassen, der Erstellung, des Drucks, der Übersetzung und der Verteilung von Verkaufsprospekten, Verkaufsunterlagen und Berichten an die Anteilsinhaber, regulatorische Gebühren der Zentralbank und anderer Regierungsbehörden oder Behörden, Versicherungsprämien, Gebühren und Aufwendungen für die Rechts-, Prüfungs- und Steuerberatung, Gebühren oder Aufwendungen bei Ausschüttungen, Kosten der Errichtung des ICAV und aller Fonds und der Registrierung aller Fonds in anderen Rechtsordnungen oder bei einem Börsenvertreter oder einer Börse sowie Einrichtungsgebühren.

Die TER umfasst keine außerordentlichen Kosten, Transaktionskosten und damit zusammenhängende Aufwendungen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Transaktionsgebühren, Stempelsteuern oder andere Steuern auf die Anlagen eines Fonds, einschließlich Abgaben und Gebühren für die Neugewichtung des Portfolios, Quellensteuern, Provisionen und Maklergebühren, die für die Anlagen eines Fonds anfallen, Kosten der Absicherung auf Klassenebene, Zinsen auf Kredite und Bankgebühren, die bei der Verhandlung, Durchführung oder Änderung der Konditionen solcher Kredite anfallen, Provisionen, die von Intermediären im Zusammenhang mit einer Anlage in einen Fonds in Rechnung gestellt werden, sowie außerordentliche oder außergewöhnliche Kosten und Aufwendungen, die gegebenenfalls gelegentlich entstehen können, wie z. B. bei materiellen Rechtsstreitigkeiten in Bezug auf einen Fonds, die getrennt aus dem Vermögen des betreffenden Fonds gezahlt werden.

In bestimmten Ländern, in denen Zeichnungen, Rückgaben und Umwandlungen über eine externe Stelle vorgenommen werden, können von diesem Dritten zusätzliche Gebühren und Aufwendungen gegenüber lokalen Anlegern geltend gemacht werden. Diese Gebühren und Aufwendungen sind von dem ICAV nicht zu zahlen.

Sollten die Kosten und Aufwendungen eines Fonds oder einer Klasse, die mit der TER gedeckt werden sollen, die ausgewiesene maximale TER überschreiten, begleicht der Manager alle überschüssigen Beträge aus seinem eigenen Vermögen. Alle Restbeträge der TER, die nach Zahlung der entsprechenden Kosten und Aufwendungen an den Manager gezahlt werden, behält der Manager als Gegenleistung für die Erbringung seiner Dienstleistungen für das ICAV ein.

Sofern es eine Änderung bei den vom Manager zu begleichenden Aufwendungen gibt, werden die Anteilsinhaber darüber im Voraus benachrichtigt. Wird vorgeschlagen, das maximale Niveau der TER für einen bestimmten Fonds zu erhöhen, so wird dies in einer aktualisierten Fassung der Ergänzung widergespiegelt und bedarf der Zustimmung durch die Mehrheit der Anteilsinhaber des betreffenden Fonds oder der betreffenden Klasse, die auf einer Hauptversammlung des betreffenden Fonds oder der betreffenden Klasse oder von allen Anteilsinhabern des betreffenden Fonds oder der betreffenden Klasse mit einer schriftlichen Abstimmung zu beschließen ist.

Portfoliofluktuation

Ein Fonds zahlt Transaktionskosten wie z. B. Provisionen, wenn er Wertpapiere kauft und verkauft. Eine höhere Portfoliofluktuation kann auf höhere Transaktionskosten hinweisen. Diese Kosten, die nicht in den jährlichen Betriebskosten des Fonds berücksichtigt werden, werden den betreffenden Fonds in Rechnung gestellt und wirken sich daher auf die Wertentwicklung des Fonds aus.

Absicherungskosten

Die Absicherungsaktivitäten für abgesicherte Klassen verursachen zusätzliche Transaktionskosten. Diese Transaktionskosten können eine an die zugelassenen Sicherungsstelle zu zahlende Gebühr in Höhe von höchstens 0,03 % des Wertes der abgesicherten Vermögenswerte umfassen. Die Kosten und der resultierende Gewinn oder Verlust aus dem Sicherungsgeschäft gehen ausschließlich auf Rechnung der abgesicherten Klasse und werden im NIW je Anteil einer solchen Klasse berücksichtigt.

Alle Gebühren, einschließlich der TER, werden täglich berechnet, fallen täglich unter Bezugnahme auf den Nettoinventarwert eines Fonds an und werden monatlich rückwirkend zahlbar.

9. Verwaltung des ICAV

9.1. Berechnung des Nettoinventarwerts

Die Verwaltungsgesellschaft bestimmt den Nettoinventarwert je Anteil jeder Klasse an jedem Handelstag zum Bewertungspunkt auf der nachstehend dargelegten Grundlage und in Übereinstimmung mit der Satzung.

Der Nettoinventarwert je Anteil eines Fonds ist der Wert der dem Fonds zurechenbaren Bruttovermögenswerte abzüglich aller diesem Fonds zurechenbaren Verbindlichkeiten (einschließlich der Rückstellungen, die nach Auffassung der Verwaltungsgesellschaft in Bezug auf die im Zusammenhang mit diesem Fonds zu zahlenden Kosten und Aufwendungen angemessen sind) geteilt durch die Anzahl der am Handelstag im Umlauf befindlichen Anteile des Fonds. Verbindlichkeiten des ICAV, die keinem Fonds zuzurechnen sind, werden unter allen Fonds anteilig auf den relativen Nettoinventarwert der Fonds aufgeteilt.

Der Nettoinventarwert jeder Klasse wird durch Berechnung des Betrags des Nettoinventarwerts bestimmt, der der jeweiligen Klasse zugeordnet werden kann. Der Betrag des Nettoinventarwerts eines Fonds, der einer Klasse zugeordnet werden kann, wird bestimmt, indem der Anteil der Vermögenswerte der Klasse zum Zeitpunkt der letzten Berechnung des Nettoinventarwerts oder im Falle eines Erstangebots einer Klasse am Ende der Erstangebotsfrist ermittelt wird, angepasst um etwaige Zeichnungsaufträge (nach Abzug etwaiger Rückgabeaufträge), und indem relevante Klassenaufwendungen (wie nachstehend definiert) und Gebühren der Klasse zugeordnet und angemessene Anpassungen zur Berücksichtigung gegebenenfalls gezahlter Ausschüttungen vorgenommen werden, wonach der Nettoinventarwert entsprechend verteilt wird. Der Nettoinventarwert je Anteil einer Klasse wird berechnet, indem der Nettoinventarwert der Klasse durch die Anzahl der in dieser Klasse ausgegebenen Anteile geteilt wird. Aufwendungen oder Gebühren oder Abgaben, die nicht einer bestimmten Klasse zuzurechnen sind, können auf der Grundlage des jeweiligen Nettoinventarwerts der Klassen oder einer anderen angemessenen Grundlage, die von der Verwahrstelle unter Berücksichtigung der Art der Gebühren und Abgeben genehmigt wurde, auf die Klassen aufgeteilt werden. Klassenaufwendungen und Gebühren, die sich speziell auf eine Klasse beziehen, werden dieser Klasse

belastet. Wenn die Preise für Klassen auf eine andere Währung als die Basiswährung lauten, werden die Umrechnungskosten von dieser Klasse getragen.

„Klassenaufwendungen" bezeichnet die Aufwendungen für die Registrierung einer Klasse in einer Rechtsordnung oder bei einer Börse, einem geregelten Markt oder einem Abrechnungssystem sowie alle sonstigen Aufwendungen, die sich aus einer solchen Registrierung ergeben, sowie weitere anfallende Aufwendungen, die im Verkaufsprospekt angeführt werden können. Die Kosten der Währungsumrechnung sowie die Kosten und Gewinne/ Verluste aus klassenspezifischen Absicherungsgeschäften werden gegebenenfalls ausschließlich von der betreffenden Klasse getragen.

Der Nettoinventarwert je Anteil auf die Anzahl der Dezimalstellen, die im Nachtrag für einen betreffenden Fonds angegeben sind, auf- oder abgerundet.

Mit Ausnahme der gemäß den Bestimmungen des nachstehenden Absatzes bewerteten Anlagen wird jede Anlage, die an einem geregelten Markt notiert, gehandelt oder getauscht wird, für den Marktnotierungen leicht verfügbar sind, zum letzten gehandelten Preis am betreffenden geregelten Markt am Bewertungspunkt am betreffenden Handelstag bewertet, sofern der Wert der notierten Anlage an einem geregelten Markt notiert, gehandelt oder getauscht wird, aber mit einem Auf- oder Abschlag außerhalb der betreffenden Börse erworben oder gehandelt wurde, unter Berücksichtigung des Auf- oder Abschlags zum Zeitpunkt der Bewertung der Anlage bewertet werden kann, wobei die Verwahrstelle sicherstellen muss, dass die Anwendung eines solchen Verfahrens im Zusammenhang mit der Ermittlung des wahrscheinlichen Veräußerungswerts des Wertpapiers gerechtfertigt ist.

Vorbehaltlich der Bestimmungen des vorstehenden Absatzes wird jede Anlage, bei der es sich um einen an einem geregelten Markt notierten, gehandelten oder getauschten Schuldtitel handelt, für den Marktnotierungen leicht verfügbar sind, zum letzten Marktmittelkurs am betreffenden geregelten Markt zum Bewertungszeitpunkt am betreffenden Handelstag bewertet, sofern in der entsprechenden Ergänzung nichts anderes vorgesehen ist.

Wird die Anlage in der Regel auf oder nach den Regeln von mehr als einem geregelten Markt notiert, gehandelt oder getauscht, so ist der maßgebliche geregelte Markt derjenige, der den Hauptmarkt für die Anlage darstellt. Sind die Preise für eine an dem betreffenden geregelten Markt notierte, gehandelte oder gehandelte Anlage zum relevanten Zeitpunkt nicht verfügbar oder nicht repräsentativ, so ist diese Anlage zu einem Wert zu bewerten, der sorgfältig und in gutem Glauben als wahrscheinlicher Veräußerungswert der Anlage durch eine von der Verwaltungsgesellschaft ernannte und von der Verwahrstelle zu diesem Zweck genehmigte fachkundige Person, die der Anlageverwalter sein kann, bestätigt wird.

Anteile an Organismen für gemeinsame Anlagen, die nicht gemäß den vorstehenden Bestimmungen bewertet werden, sind auf der Grundlage des letzten verfügbaren Nettoinventarwerts je Anteil zu bewerten, der vom Organismus für gemeinsame Anlagen veröffentlicht wurde.

Bareinlagen und ähnliche Anlagen sind mit ihrem Nennwert zusammen mit den aufgelaufenen Zinsen zu bewerten, es sei denn, nach Meinung des Managers sollte eine Anpassung vorgenommen werden, um den beizulegenden Zeitwert widerzuspiegeln.

Börsengehandelte Derivate werden zum entsprechenden Abrechnungspreis an der jeweiligen Börse bewertet, unter der Voraussetzung, das der Wert eines börsengehandelten Derivats, wenn kein Abrechnungspreis für es verfügbar ist, dem wahrscheinlichen Realisierungswert gleichgesetzt wird, der von einer von der Verwaltungsgesellschaft ernannten und von der Verwahrstelle genehmigten fachkundigen Person, bei der es sich um den Anlageverwalter handeln kann, mit Sorgfalt und gutem Glauben geschätzt wird. Der Kontrahent von nicht an einer Börse gehandelten Derivaten muss bereit sein, den Kontrakt mindestens einmal monatlich oder häufiger zu bewerten, wie es unter den Umständen und für die Vergewisserung des Managers, dass der betreffende Kontrakt vom Kontrahenten mit angemessener Genauigkeit und auf zuverlässiger Basis bewertet wird, notwendig ist, und die Transaktion auf Antrag des Managers zum beizulegenden Zeitwert glattzustellen. Der Manager kann außerbörslich gehandelte Derivate entweder anhand der Bewertung durch den Kontrahenten oder einer alternativen Bewertung bewerten, z. B. anhand einer vom Manager oder einem unabhängigen Preisanbieter berechneten Bewertung. Der Manager muss außerbörslich gehandelte Derivate täglich bewerten. Wenn der Manager außerbörslich gehandelte Derivate anhand einer alternativen Bewertung bewertet, muss er internationale bewährte Verfahren und die Grundsätze für die Bewertung von außerbörslich gehandelte Derivaten einhalten, die von Organisationen wie IOSCO und AIMA festgelegt wurden. Die alternative Bewertung ist die Bewertung durch eine vom Manager ernannte und von der Verwahrstelle zu diesem Zweck genehmigte fachkundige Person oder eine auf andere Weise erlangte Bewertung, sofern der Wert von der Verwahrstelle bestätigt wird. Die alternative Bewertung wird monatlich mit der Bewertung durch den Kontrahenten abgeglichen. Wenn dabei erhebliche Unterschiede auftreten, werden diese umgehend untersucht und erläutert. Wenn der Manager außerbörslich gehandelte Derivate anhand der Bewertung durch den Kontrahenten bewertet, so muss die Bewertung von einer Partei genehmigt oder überprüft werden, die von der Verwahrstelle zu diesem Zweck genehmigt und vom Kontrahenten unabhängig ist. Die unabhängige Überprüfung muss mindestens wöchentlich durchgeführt werden. Devisentermingeschäfte werden unter Bezugnahme auf frei verfügbare Marktnotierungen zum Geschäftsschluss am Handelstag bewertet.

Der Manager kann den Wert eines Vermögenswertes anpassen, wenn er eine solche Anpassung als notwendig erachtet, um den beizulegenden Zeitwert im Zusammenhang mit der Währung, Marktfähigkeit, Handelskosten und/oder anderen als relevant erachteten Erwägungen widerzuspiegeln.

Sollte es unmöglich oder nicht richtig sein, eine Bewertung einer bestimmten Anlage gemäß den vorstehenden Bewertungsregeln vorzunehmen, oder sollte diese Bewertung nicht repräsentativ für den beizulegenden Marktwert eines Vermögenswertes sein, so ist eine vom Manager benannte und von der Verwahrstelle zu diesem Zweck genehmigte fachkundige Person berechtigt, eine andere allgemein anerkannte Bewertungsmethode anzuwenden, um eine ordnungsgemäße Bewertung dieses spezifischen Instruments zu erreichen, sofern eine solche Bewertungsmethode von der Verwahrstelle genehmigt wurde, und die Gründe für die Anwendung dieser Methode und die Methode selbst sind eindeutig zu dokumentieren.

Obwohl die Verwaltungsgesellschaft nicht beabsichtigt, eine Bewertung nach fortgeführten Anschaffungskosten auf das Portfolio eines Fonds anzuwenden, werden Geldmarktinstrumente innerhalb eines solchen Portfolios eines Fonds nur dann auf Basis der fortgeführten

Anschaffungskosten bewertet, wenn diese Geldmarktinstrumente eine Restlaufzeit von weniger als drei Monaten haben und keine spezifische Sensibilität für Marktparameter (einschließlich Kreditrisiko) aufweisen. Bei der Bewertung nach fortgeführten Anschaffungskosten wird das betreffende Instrument zu seinen Anschaffungskosten bewertet, die um die Tilgung der Prämie oder der aufgelaufenen Abzinsungen auf das Instrument bereinigt werden. Der Manager oder die Verwaltungsgesellschaft als dessen Beauftragter überprüft die Bewertung solcher Instrumente, um festzustellen, ob der Wert der Instrumente, der nach der Bewertungsmethode nach fortgeführten Anschaffungskosten berechnet wird, vom Wert solcher Instrumente abweicht, wenn sie auf Marktwertbasis bewertet werden, und wenn dies der Fall ist, ob diese Abweichung zu einer wesentlichen Verwässerung oder anderen ungerechtfertigten Ergebnissen für die Anteilsinhaber des betreffenden Fonds führen kann. Eine solche Überprüfung der Bewertung nach fortgeführten Kosten gegenüber der Marktbewertung wird gemäß den Leitlinien der Zentralbank durchgeführt.

9.2. Vorübergehende Aussetzung der Bewertung der Anteile sowie der Verkäufe und Rückgaben

Das ICAV kann die Bestimmung des Nettoinventarwerts und den Verkauf, den Umtausch oder die Rückgabe von Anteilen des ICAV oder eines Fonds unter den folgenden Umständen vorübergehend aussetzen:

(i) in jedem Zeitraum (mit Ausnahme von normalen Feiertagen oder üblichen Wochenendschließungen), in dem ein Markt geschlossen ist, der der Hauptmarkt für einen wesentlichen Teil der Anlagen eines Fonds ist, oder wenn der Handel auf diesem Markt eingeschränkt oder ausgesetzt wurde;

(ii) in jedem Zeitraum, in dem infolge politischer, wirtschaftlicher, militärischer oder monetärer Ereignisse oder Umstände, die außerhalb der Kontrolle, Verantwortung und Befugnis des Aufsichtsrats liegen, die Veräußerung oder Bewertung eines wesentlichen Teils der Anlagen des ICAV nach vernünftigem Ermessen nicht durchführbar ist, ohne dass die Interessen der Anteilsinhaber erheblich beeinträchtigt werden;

(iii) in jedem Zeitraum, in dem der Verkauf oder die Bewertung von Anlagen, die einen wesentlichen Teil des Vermögens eines Fonds ausmachen, praktisch nicht durchführbar ist oder nur zu Bedingungen möglich wäre, die für die Anteilseigner erheblich nachteilig sind;

(iv) in jedem Zeitraum, in dem die Preise von Anlagen eines Fonds aus irgendeinem Grund von der Verwaltungsstelle nicht angemessen, unverzüglich oder genau festgestellt werden können;

(v) in jedem Zeitraum, in dem die Übertragung von Geldern, die an der Verwertung von Anlagen eines Fonds oder der Zahlung für Anlagen eines Fonds beteiligt sind oder sein könnten, nach Ansicht des Verwaltungsrats nicht zu normalen Wechselkursen erfolgen kann;

(vi) in jedem Zeitraum, in dem Erlöse aus dem Verkauf oder der Rückgabe der Anteile nicht auf das Konto eines Fonds oder von dem Konto eines Fonds übertragen werden können;

(vii) wenn den Anteilseignern die Entscheidung über die Liquidation des ICAV oder die Schließung eines Fonds mitgeteilt wurde;

(viii) nach Eintritt eines Ereignisses, das zum Beginn der Liquidation des ICAV führt, oder

(ix) während eines Zeitraums, in dem dies nach Beurteilung durch den Verwaltungsrat im Interesse des ICAV oder eines Fonds ist.

Eine Aussetzung von Rückgaben kann jederzeit vor der Zahlung der Gelder für Rückgaben und der Streichung der Angaben zu den betreffenden Anteilen aus dem globalen Anteilszertifikat erfolgen. Eine Aussetzung von Zeichnungen kann jederzeit vor der Eintragung der Angaben zu den betreffenden Anteilen in das globale Anteilszertifikat erfolgen.

Eine solche Aussetzung ist der Zentralbank unmittelbar (unverzüglich) mitzuteilen. Soweit möglich, werden alle angemessenen Schritte unternommen, um einen Zeitraum der Aussetzung so bald wie möglich zu beenden.

10. Handel mit Anteilen

Bei den Fonds handelt es sich um börsengehandelte Fonds, was bedeutet, dass mindestens eine Klasse jedes Fonds eine Anteilsklasse ist, die an einer oder mehreren Börsen notiert und aktiv gehandelt wird. Das ICAV kann Anteile jeder Klasse eines Fonds zu den von ihr von Zeit zu Zeit festgelegten Bedingungen ausgeben.

Wie bei anderen durch Anteile haftungsbeschränkten Vehikeln in Irland ist das ICAV verpflichtet, ein Register der Anteilsinhaber zu führen.

Anteile an den Fonds können in stückeloser Form ausgegeben oder in stückelose Form umgewandelt werden. Unter derartigen Umständen beantragen die betreffenden Fonds die Zulassung zum Clearing und zur Abrechnung über ein geeignetes anerkanntes Clearingsystem.

Die Abwicklung des Handels mit Anteilen ist in einer ICSD-Struktur zentralisiert. Anteile werden im Allgemeinen nicht in stückeloser Form ausgegeben und es werden keine vorläufigen Titel oder Anteilszertifikate ausgegeben, mit Ausnahme des an den Nominee der gemeinsamen Verwahrstelle ausgegebenen Globalen Anteilszertifikats, das für das Abrechnungsmodell des ICSD erforderlich ist (wobei das ICSD das anerkannte Clearingsystem ist, über das die Abrechnung der Anteile erfolgt). Die Fonds beantragen die Zulassung zum Clearing und zur Abrechnung über den ICSD. Als ICSD für die Fonds werden Euroclear und Clearstream benannt.

Nach dem Abwicklungsmodell des ICSD werden letztlich alle Anteile der Fonds über einen ICSD abgerechnet, aber Anleger können ihre Anteile bei Zentralverwahrstellen halten, die Teilnehmer des ICSD sind. Alle ausgegebenen Anteile werden durch ein Globales Anteilszertifikat repräsentiert. Das Globale Anteilszertifikat wird bei einer gemeinsamen Verwahrstelle hinterlegt und im Namen des Nominees der Gemeinsamen Verwahrerstelle im Auftrag von Euroclear oder Clearstream (je nach Sachlage) registriert und zum Clearing über Euroclear oder Clearstream (je nach Sachlage) akzeptiert. Welcher ICSD für einen Anleger maßgeblich ist, hängt vom Markt ab, auf dem die Anteile gehandelt werden.

Ein Käufer von Anteilen der Fonds wird nicht zu einem eingetragenen Anteilsinhaber des ICAV, sondern hält eine indirekte wirtschaftliche Beteiligung an diesen Anteilen. Die Eigentumsrechte an den Anteilen der Fonds liegen beim Nominee der gemeinsamen Verwahrstelle. Die Rechte des Inhabers der indirekten wirtschaftlichen Interessen an den

Anteilen unterliegen, sofern diese Person ein Teilnehmer des ICSD ist, den Bedingungen der Vereinbarung zwischen dem Teilnehmer und seinem ICSD. Wenn der Inhaber der indirekten wirtschaftlichen Interessen an diesen Anteilen kein Teilnehmer des ICSD ist, werden die Rechte des Inhabers der indirekten wirtschaftlichen Interessen an den Anteilen durch seine Vereinbarung mit dem jeweiligen Nominee, Broker oder der Zentralverwahrstelle (je nach Fall) geregelt, die ihrerseits ein Teilnehmer sein oder eine Vereinbarung mit einem Teilnehmer abgeschlossen haben können. In welchem Umfang und in welcher Weise die Teilnehmer die aus diesen Anteilen erwachsenden Rechte ausüben können, wird in den jeweiligen Regeln und Verfahren ihres ICSD festgelegt. Alle in diesem Dokument enthaltenen Verweise auf Maßnahmen der Inhaber des Globalen Anteilszertifikats beziehen sich auf Maßnahmen, die der Nominee der gemeinsamen Verwahrstelle als eingetragener Anteilsinhaber nach den Anweisungen des ICSD nach Erhalt der Anweisungen seiner Teilnehmer ergriffen hat. Alle Ausschüttungen, Bekanntmachungen, Berichte und Erklärungen, die das ICAV an diese Anteilsinhaber ausgibt, werden im Rahmen der einschlägigen Verfahren des ICSD an die Teilnehmer übermittelt.

Die Eigentumsansprüche an den durch das Globale Anteilszertifikat repräsentierten Anteilen sind in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen, den vom ICSD erlassenen Regeln und Verfahren und diesem Verkaufsprospekt übertragbar. Wirtschaftliche Interessen an diesen Anteilen sind nur in Übereinstimmung mit den zum gegebenen Zeitpunkt gültigen Regeln und Verfahren des jeweiligen ICSD und diesem Verkaufsprospekt übertragbar.

Internationale Zentralverwahrstelle

Jeder Teilnehmer muss sich ausschließlich an den ICSD wenden, um einen Nachweis über die Höhe der Anteilsbestand dieses Teilnehmers zu erhalten. Jede Bescheinigung oder jedes andere Dokument, das von dem betreffenden ICSD ausgestellt wird, in dem der Anteilsbestand auf dem Konto einer Person ausgewiesen wird, gilt als abschließender und verbindlicher Belegt dieser Aufzeichnungen. Jeder Teilnehmer muss sich ausschließlich an den ICSD wenden, um den Anteil dieses Teilnehmers (und somit jeder Person mit Besitzrechten an den Anteilen) an jeder Zahlung oder Ausschüttung, die der Fonds an oder auf Anweisung des Nominees der gemeinsamen Verwahrstelle und in Bezug auf alle anderen Rechte aus den Anteilen leistet.

Die Teilnehmer haben keine direkten Ansprüche gegenüber dem ICAV, einem Fonds, einer Zahlstelle oder einer anderen Person (mit Ausnahme ihres ICSD) in Bezug auf Zahlungen oder Ausschüttungen, die in Bezug auf Anteile von dem ICAV oder den Fonds an oder auf Anweisung des Nominees der gemeinsamen Verwahrstelle fällig werden, und derartige Verpflichtungen des ICAV werden dadurch erfüllt. Der ICSD hat keine direkten Ansprüche gegenüber dem ICAV, einem Fonds, einer Zahlstelle oder einer andere Person (mit Ausnahme der gemeinsamen Verwahrstelle).

Das ICAV oder sein ordnungsgemäß bevollmächtigter Vertreter können von Zeit zu Zeit vom Inhaber der indirekten wirtschaftlichen Beteiligung an den Anteilen verlangen, ihm Informationen zu folgenden Punkten zu übermitteln: (a) die Funktion, in der sie eine Beteiligung an diesen Anteilen halten; (b) die Identität jeder anderen Person oder aller anderen Personen, die eine Beteiligung an diesen Anteilen halten oder zuvor gehalten haben; (c) die Art dieser Beteiligung; und (d) zu jedem anderen Sachverhalt, dessen Offenlegung erforderlich ist, um die Einhaltung der geltenden Rechtsvorschriften oder der Satzung des ICAV durch das ICAV zu ermöglichen.

Das ICAV oder ihr ordnungsgemäß bevollmächtigter Vertreter können gelegentlich vom zuständigen ICSD verlangen, dem ICAV bestimmte Angaben in Bezug auf Teilnehmer zu übermitteln, die Anteile an einem Teilfonds halten, darunter (aber nicht beschränkt auf): ISIN, Name des ICSD-Teilnehmers, Typ des ICSD-Teilnehmers (z. B. Fonds/ Bank/Einzelperson), Sitz der ICSD-Teilnehmer, Anzahl der Fonds und Beteiligungen des Teilnehmers innerhalb von Euroclear oder Clearstream (je nach Sachlage), einschließlich der Fonds, Arten von Anteilen und der Anzahl der vom jeweiligen Teilnehmer an den Anteilen gehaltenen Beteiligungen sowie Einzelheiten zu den erteilten Abstimmanweisungen und der Anzahl der vom jeweiligen Teilnehmer an den Anteilen gehaltenen Beteiligungen. Euroclear- und Clearstream-Teilnehmer (soweit relevant), die Inhaber von Beteiligungen an Anteilen sind, oder Intermediäre, die im Namen solcher Kontoinhaber handeln, übermitteln diese Informationen auf Anfrage des ICSD oder seines ordnungsgemäß bevollmächtigten Vertreters. Sie wurden gemäß den jeweiligen Regeln und Verfahren von Euroclear oder Clearstream (soweit relevant) ermächtigt, diese Informationen über die Beteiligungen an den Anteilen an das ICAV oder seinen ordnungsgemäß bevollmächtigten Vertreter zu übermitteln. Ebenso kann das ICAV oder ihr ordnungsgemäß bevollmächtigter Vertreter gelegentlich jede zentrale Wertpapierverwahrstelle auffordern, dem ICAV Angaben zu den Beteiligungen an Anteilen jedes Fonds, die bei der jeweiligen zentralen Wertpapierverwahrstelle gehalten werden, sowie Angaben zu den Inhabern dieser Anteile oder Beteiligungen an Anteilen zu übermitteln, einschließlich (ohne Einschränkung) der Arten der Inhaber, ihrer Ansässigkeit, der Anzahl und der Art der Bestände sowie Angaben zu den vom jeweiligen Inhaber erteilten Abstimmanweisungen. Inhaber von Anteilen und Beteiligungen an solchen Anteilen in einer Zentralverwahrstelle oder im Namen dieser Inhaber handelnde Intermediäre erklären sich damit einverstanden, dass die Zentralverwahrstelle gemäß den jeweiligen Regeln und Verfahren der jeweiligen Zentralverwahrstelle diese Informationen an das ICAV oder ihren ordnungsgemäß bevollmächtigten Vertreter übermittelt.

Der Inhaber der indirekten wirtschaftlichen Beteiligung an Anteilen kann verpflichtet sein, darin einzuwilligen, dass der maßgebliche ICSD die Identität eines Teilnehmers oder Anlegers nach Aufforderung durch das ICAV an das ICAV übermittelt.

Es werden keine Anteilsbruchteile ausgegeben.

Jeder Fonds kann verschiedene Anteilsklassen ausgeben. **Damit ein Anleger ein Anteilsinhaber einer Klasse eines Fonds wird und die damit verbundenen Rechte ausüben kann, muss er im Register der Anteilsinhaber des ICAV eingetragen sein**. Die Anleger sollten die Abschnitte mit dem Titel „Versammlungen“ im Verkaufsprospekt berücksichtigen. Alle Zeichnungen und Rückgaben werden auf Terminpreisbasis gehandelt (d. h. unter Bezugnahme auf den Nettoinventarwert je Anteil, der zum Bewertungspunkt für den jeweiligen Handelstag berechnet wird).

Der Primärmarkt ist der Markt, auf dem das ICAV Anteile in Bezug auf Anträge von zugelassenen Teilnehmern oder Unternehmen der Schroders-Gruppe, die Startkapital bereitstellen, ausgibt oder auf dem das ICAV auf Anweisung von zugelassenen Teilnehmern oder Unternehmen der Schroders-Gruppe, die ihr Startkapital zurückfordern, Anteile zurückgibt. Nur zugelassene Teilnehmer und Unternehmen

der Schroders-Gruppe, die Startkapital bereitstellen oder zurückfordern, können die Zeichnung oder Rückgabe von Anteilen direkt beim ICAV anweisen.

Ein oder mehrere Mitglieder der betreffenden Börse sind verpflichtet, als Market Maker zu fungieren und Preise anzubieten, zu denen die Anteile von Anlegern auf dem Sekundärmarkt gekauft oder verkauft werden können. Bestimmte zugelassene Teilnehmer können auch als Market Maker auftreten. Von allen zugelassenen Teilnehmern wird erwartet, dass sie Anteile zeichnen, um ihren Kunden im Rahmen ihres Maklergeschäfts Anteile abzukaufen oder verkaufen zu können. Da diese zugelassenen Teilnehmer in der Lage sind, Anteile zu zeichnen oder zurückzukaufen, kann sich im Laufe der Zeit an einer oder mehreren maßgeblichen Börsen ein liquider und effizienter Sekundärmarkt entwickeln, weil sie die Nachfrage nach den Anteilen auf dem Sekundärmarkt decken. Durch den Betrieb eines solchen Sekundärmarktes können Personen, die nicht zugelassene Teilnehmer sind, Anteile von anderen Anlegern, Market Makern, Maklern/Händlern oder anderen zugelassenen Teilnehmern auf dem Sekundärmarkt kaufen oder auf dem Sekundärmarkt an diese verkaufen.

Alle konkreten Bedingungen und/oder Verfahren und Abrechnungsdetails, die für die Zeichnung und Rückgabe von Anteilen einer bestimmten Klasse gelten und die die nachfolgend beschriebenen Verfahren ergänzen und/oder verändern, sind in der entsprechenden Ergänzung aufgeführt. Der Verwaltungsrat behält sich das Recht vor, geänderte oder zusätzliche Verfahren zur Zeichnung und Rückgabe von Anteile zu erlassen, die den Anteilsinhabern im Voraus mitgeteilt werden.

10.1. Zeichnungen

Allgemeines

Das ICAV kann nach eigenem Ermessen jede Zeichnung von Anteile ganz oder teilweise annehmen oder ablehnen, ohne hierfür einen Grund anzugeben. Das ICAV kann Beschränkungen auferlegen, die es für notwendig erachtet.

Während eines Zeitraums, in dem die Bestimmung des Nettoinventarwerts eines Fonds oder einer Klasse ausgesetzt ist, werden keine Anteile dieses Fonds oder dieser Klasse ausgegeben oder zugeteilt.

Anträge auf Zeichnungen, die für einen beliebigen Handelstag vor dem jeweiligen Handelsschluss bei der Verwaltungsgesellschaft eingehen, werden von der Verwaltungsgesellschaft für diesen Handelstag verarbeitet. Alle Anträge, die nach dem geltenden Handelsschluss eingehen, werden normalerweise auf den nächsten Handelstag verschoben, können aber (nach Ermessen des Verwaltungsratsmitglieder oder ihrer Delegierten) zum Handel angenommen werden, sofern diese Anträge vor dem Bewertungszeitpunkt für diesen Handelstag eingehen. Ein Antrag auf Zeichnungen ist, wenn er bei der Verwaltungsgesellschaft bis zum maßgeblichen Handelsschluss eingegangen ist, für den Antragsteller im Allgemeinen unwiderruflich und nach Annahme des Antrags durch das ICAV im Allgemeinen sowohl für den Antragsteller als auch für das ICAV bindend (sofern der Manager nichts anderes festgelegt hat).

Der Zeichnungspreis der Anteile basiert auf dem Nettoinventarwert je Anteil zuzüglich der Gebühren und Abgaben und gegebenenfalls der Zeichnungsgebühr. Die maximale Zeichnungsgebühr, die für einen Fonds erhoben werden kann, ist in der entsprechenden Ergänzung aufgeführt.

In Fällen, in denen die genaue Bestimmung der Gebühren und Abgaben nicht rechtzeitig vor dem gemäß der entsprechenden Ergänzung für die Ausgabe der betreffenden Anteile geltenden Abrechnungsdatum möglich ist, können die für die Zeichnung zu zahlenden Gebühren und Abgaben geschätzt werden. Nach dem Erwerb von Anlagen durch das ICAV erstattet der Antragsteller dem ICAV die Unterschreitung des vom ICAV erhaltenen Schätzbetrags für die Gebühren und Abgaben, oder gegebenenfalls erstattet das ICAV dem Antragsteller die Überschreitung des vom ICAV erhaltenen Schätzbetrags für die Gebühren und Abgaben unverzüglich, und es fallen keine Zinsen für diese Überschreitung an und es werden keine Zinsen für die Überschreitung an das ICAV zahlbar. Der Antragsteller erstattet dem ICAV die Unterschreitung im vom ICAV erhaltenen Schätzbetrag für die Gebühren und Abgaben unverzüglich, und das ICAV kann dem Antragsteller Zinsen oder Kosten in Rechnung stellen, wenn der Antragsteller die Erstattung an das ICAV nicht fristgerecht vornimmt.

Soweit in der einschlägigen Ergänzung festgelegt, kann für Gebühren und Abgaben ein Pauschalbetrag erhoben werden. Nach dem Erwerb von Anlagen durch den Fonds begleicht der Fonds etwaige Unterschreitungen des für Gebühren und Abgaben erhobenen Betrags, und etwaige Überschreitungen des geschätzten Betrags für Gebühren und Abgaben werden vom Fonds einbehalten.

Im Zusammenhang mit jedem Antrag auf Zeichnung von Anteilen kann der Manager (oder sein bestellter Beauftragter) nach alleinige Ermessen darüber entscheiden, ob ein Pauschalbetrag für Gebühren und Abgaben erhoben wird oder ob die Gebühren und Abgaben berechnet werden, um die genauen Kosten des ICAV für den Erwerb der zugrunde liegenden Anlagen abzubilden.

Das ICAV kann eine Zeichnungsgebühr gemäß der entsprechenden Ergänzung erheben, auf die nach Ermessen des ICAV und/oder des Managers (oder der beauftragten Delegierten) ganz oder teilweise verzichtet werden kann.

Die Verwaltungsgesellschaft und/oder das ICAV behalten sich das Recht vor, weitere Angaben von einem Antragsteller für Anteile anzufordern. Jeder Antragsteller muss der Verwaltungsgesellschaft jede Änderung seiner Angaben mitteilen und dem ICAV alle zusätzlichen Unterlagen bezüglich diese Änderung, die das ICAV anfordern kann, vorlegen. Änderungen an den Registrierungsdaten und Zahlungsanweisungen des Antragstellers werden erst nach Eingang der Originaldokumente, die von den Unterzeichnungsberechtigten des Kontos unterzeichnet wurden, bei der Verwaltungsgesellschaft wirksam.

Ferner wird anerkannt, dass das ICAV, der Manager, der Anlageverwalter und die Verwaltungsgesellschaft vom Antragsteller für Verluste entschädigt und schadlos gehalten werden, die sich aus einer nicht erfolgten Bearbeitung der Zeichnung ergeben, wenn die von dem ICAV oder der Verwaltungsgesellschaft angeforderten Informationen vom Antragsteller nicht bereitgestellt wurden.

Der Handelsschluss und der Abrechnungszeitpunkt für alle Zeichnungen sind nachstehend aufgeführt, sofern sie nicht in der entsprechenden Ergänzung festgelegt sind.

Zeichnungen auf dem Primärmarkt

Nur autorisierte Teilnehmer (oder im Zusammenhang mit der Bereitstellung von Startkapital Unternehmen der Schroders-Gruppe) dürfen eine Zeichnung von Anteilen direkt bei dem ICAV beantragen.

Während eines vom Verwaltungsrat für jede Anteilsklasse festgelegten Erstzeichnungszeitraums werden diese Anteile zu einem ursprünglichen Angebotspreis angeboten, wie in der entsprechenden Ergänzung festgelegt. Außerhalb des Erstzeichnungszeitraums können die autorisierten Teilnehmer Anteile an jedem Handelstag zum Nettoinventarwert je Anteil zuzüglich Gebühren und Abgaben und einer Zeichnungsgebühr beantragen, sofern diese in der entsprechenden Ergänzung vorgesehen ist.

Aufgrund der Art des Abrechnungsmodells für Anteile werden die zugelassenen Teilnehmer nicht im Register der Anteilsinhaber aufgeführt. Zugelassene Teilnehmer haben jedoch Rechte als wirtschaftliche Eigentümer von Anteilen. Berechtigte Teilnehmer, die Teilnehmer sind, können ihre Rechte als wirtschaftliche Eigentümer gemäß den Bedingungen aus der Vereinbarung zwischen ihnen, in ihrer Eigenschaft als Teilnehmer, und Euroclear oder Clearstream (soweit relevant) ausüben. Berechtigte Teilnehmer, die keine Teilnehmer sind, können ihre Rechte als wirtschaftliche Eigentümer gemäß den Bedingungen aus der Vereinbarung zwischen ihnen und ihrem jeweiligen Nominee, Makler oder der Zentralverwahrstelle (je nach Fall), die Teilnehmer sein oder eine Vereinbarung mit einem Teilnehmer haben können, ausüben.

Verfahren für Zeichnungen auf dem Primärmarkt

Alle Antragsteller, die autorisierte Teilnehmer sind und zum ersten Mal einen Antrag auf die Ausstellung von Anteilen an einem Fonds stellen, müssen zunächst mit dem ICAV eine Vereinbarung für autorisierte Teilnehmer abschließen, die vom Manager erhältlich ist, und ein von der Verwaltungsgesellschaft bereitgestelltes Antragsformular ausfüllen, das der Verwaltungsgesellschaft per Fax oder als PDF-Anlage an eine mit dem Verwaltungsgesellschaft vereinbarte E-Mail-Adresse zuzustellen ist, wobei das Original umgehend per Post bei der Verwaltungsgesellschaft nachzureichen ist. Es werden keine Anteile ausgegeben oder zurückgenommen, bis der Anleger der Verwaltungsgesellschaft die Unterzeichnung einer Vereinbarung für autorisierte Teilnehmer mit dem ICAV nachgewiesen und ein Original-Antragsformular und die entsprechenden Unterlagen zur Bekämpfung von Geldwäsche wie nachstehend beschrieben ausgefüllt und geliefert hat. Das ICAV kann nach alleinigem Ermessen eine Vereinbarung für autorisierte Teilnehmer annehmen oder ablehnen.

Maßnahmen zur Verhinderung von Geldwäsche können vorsehen, dass der Antragsteller der Verwaltungsgesellschaft einen Identitätsnachweis vorlegt. Das ICAV und/oder die Verwaltungsgesellschaft legen fest, welcher Identitätsnachweis erforderlich ist, einschließlich, aber nicht beschränkt auf einen Reisepass oder Personalausweis, der von einer behördlichen Stelle wie einem Notar oder dem Botschafter in ihrem Wohnsitzland ordnungsgemäß beglaubigt wurde, zusammen mit Nachweisen für die Anschrift des Antragstellers, wie z. B. eine Stromrechnung oder ein Bankauszug. Im Falle von Antragstellern, die Unternehmen sind, kann dies die Vorlage einer beglaubigten Kopie der Gründungsurkunde (und jeder Namensänderung), der Satzung, des Gesellschaftsvertrags und der Statuten (oder gleichwertig) sowie der Namen und Adressen aller Geschäftsführer und wirtschaftlichen Eigentümer erforderlich machen.

Die Verwaltungsgesellschaft behält sich das Recht vor, weitere Angaben oder Identitätsnachweise von einem Antragssteller anzufordern. Berechtigte Teilnehmer müssen Erklärungen vorlegen, die von dem ICAV in zumutbarer Form verlangt werden, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Erklärungen zu Angelegenheiten der Besteuerung in Irland und den USA. In diesem Zusammenhang sollten die zugelassenen Teilnehmer die in den Abschnitten „Erklärung zum Status des Anlegers“ und „Besteuerung“ dargelegten Erwägungen berücksichtigen.

Sobald die Vereinbarung für autorisierte Teilnehmer, das Antragsformular und die dazugehörigen Unterlagen zur Bekämpfung von Geldwäsche von der Verwaltungsgesellschaft verarbeitet und von oder im Namen des ICAV angenommen wurden, kann ein Antragsteller einen Handelsantrag auf Zeichnung von Anteilen eines Fonds durch eine elektronische Antragserfassungsstelle oder durch Übermittlung eines Handelsformulars per E-Mail oder Fax an die Verwaltungsgesellschaft stellen. Handelsformulare sind bei der Verwaltungsgesellschaft erhältlich. Die Nutzung der elektronischen Antragserfassungsstelle bedarf der vorherigen Zustimmung des Anlageverwalters oder der Verwaltungsgesellschaft und muss den Anforderungen der Zentralbank entsprechen. Telefonanrufe können aufgezeichnet werden. Für Zeichnungsanträge gilt der Handelsschluss. Handelsanweisungen, die nach dem Handelsschluss eingehen, können in Ausnahmefällen nach Ermessen des Aufsichtsrats oder seines Stellvertreters für diesen Handelstag akzeptiert werden, sofern sie vor dem Bewertungszeitpunkt eingehen.

Antragsteller stellen alle Anträge auf eigenes Risiko. Handelsformulare und Handelsanträge sind, sobald sie eingereicht wurden, unwiderruflich, außer mit Zustimmung des Verwaltungsrats oder seines Beauftragten (die nach eigenem Ermessen verweigert werden kann). Das ICAV, der Manager, der Anlageverwalter und die Verwaltungsgesellschaft sind nicht für Verluste verantwortlich, die aus der Übermittlung von Vereinbarungen für autorisierte Teilnehmer, Antragsformularen und Handelsformularen entstehen, oder für Verluste, die aus der Übermittlung von Handelsanträgen per Fax oder über die elektronische Antragserfassungsstelle entstehen.

Das ICAV kann nach eigenem Ermessen jede Zeichnung von Anteile ganz oder teilweise annehmen oder ablehnen, ohne hierfür einen Grund anzugeben. Es wird anerkannt, dass das ICAV, der Manager, der Anlageverwalter und die Verwaltungsgesellschaft vom Antragsteller, Übertragungsempfänger oder Anteilsinhaber (je nach Fall) gegen alle Verluste schadlos gehalten werden, die sich aus der Nichtbearbeitung eines Erstzeichnungsantrags, einer Folgezeichnung, der Übertragung von Anteilen oder eines Rückgabeantrags ergeben, wenn die von der Verwaltungsgesellschaft angeforderten Informationen nicht bereitgestellt wurden.

Zeichnungen auf dem Primärmarkt gegen Barmittel

Zeichnungsanträge für Anteile werden in der Regel für Beträge angenommen, die mindestens dem Mindestzeichnungsbetrag entsprechen, der für jeden Fonds in der entsprechenden Ergänzung aufgeführt ist.

Während eines vom Verwaltungsrat für jede Anteilsklasse festgelegten Erstzeichnungszeitraums werden diese Anteile zu einem ursprünglichen Angebotspreis angeboten, wie in der entsprechenden Ergänzung festgelegt. Außerhalb des Erstzeichnungszeitraums können die autorisierten Teilnehmer Anteile an jedem Handelstag zum Nettoinventarwert je Anteil zuzüglich Gebühren und Abgaben und einer Zeichnungsgebühr zeichnen, sofern diese in der entsprechenden Ergänzung vorgesehen ist.

Zeichnungen gegen Barmittel werden in der Währung der jeweiligen Klasse vorgenommen.

Der Handelsschluss und der Abrechnungszeitpunkt für alle Zeichnungen sind in der entsprechenden Ergänzung dargelegt.

Gesteuerte Transaktionen

Im Zusammenhang mit Zeichnungen von Anteilen gegen Barmittel kann ein autorisierter Teilnehmer, sofern dies im Voraus mit dem Manager (oder seinem bestellten Beauftragten) vereinbart wurde, verlangen, dass das ICAV (im Namen des betreffenden Fonds) eine Transaktion zum Erwerb der zugrunde liegenden relevanten Anlagen mit dem autorisierten Teilnehmer oder einem oder mehreren von diesem benannten Brokern (jeweils ein „**vom AP benannter Broker**“) und/oder in einem oder mehreren bestimmten Märkten abschließt (wobei jede derartige Transaktion eine „**gesteuerte Transaktion**“ ist). Die Möglichkeit zur Nutzung gesteuerter Transaktionen liegt jederzeit im alleinigen Ermessen des Managers (oder seines ernannten Stellvertreters).

Wenn ein autorisierter Teilnehmer die Möglichkeit für gesteuerte Transaktionen in Anspruch nehmen möchte, muss er zum Zeitpunkt der Antrags angeben, dass er die Möglichkeit für gesteuerte Transaktionen nutzen möchte, und sich vor dem geltenden Handelsschluss (und in Übereinstimmung mit den vom Manager (oder seinem ernannten Beauftragten) festgelegten Verfahren) sowohl an den Anlageverwalter als auch an das maßgebliche Portfolio-Handelsdesk des vom AP benannten Brokers wenden, um die gesteuerte Transaktion zu arrangieren.

Wird ein Antrag auf Zeichnung von Anteilen gegen Barmittel auf der Grundlage angenommen, dass eine gesteuerte Transaktion im Rahmen der Abwicklungsverpflichtungen des autorisierten Teilnehmers zugelassen wird, so ist der autorisierte Teilnehmer dafür verantwortlich, sicherzustellen, dass der von der AP benannte Broker die relevanten zugrunde liegenden Anlagen (über die Verwahrstelle) an das ICAV überträgt. Zur Klarstellung: Die Abgaben und Gebühren sollen die Kosten abbilden, die dem ICAV durch den Erwerb der relevanten zugrunde liegenden Anlagen im Zusammenhang mit einer Zeichnung von Anteilen entstehen, unabhängig davon, ob die relevanten zugrunde liegenden Anlagen im Zusammenhang mit der entsprechenden Zeichnung von Anteile ausschließlich von dem vom AP benannten Broker erworben werden oder ob einige dieser Anlagen von anderen Brokern, die vom Anlageverwalter ausgewählt wurden, erworben werden (z. B. wenn nicht alle relevanten zugrunde liegenden Anlagen von dem vom AP benannten Broker erworben werden können). Das ICAV, der Manager, der Anlageverwalter und die Verwaltungsgesellschaft (und ihre jeweiligen Beauftragten) sind nicht verantwortlich und haften nicht, wenn eine gesteuerte Transaktion mit einem vom AP benannten Broker und damit der Zeichnungsantrag eines autorisierten Teilnehmers aufgrund einer Unterlassung, eines Fehlers, eines fehlgeschlagenen oder verzögerten Geschäfts oder einer Abrechnung seitens des autorisierten Teilnehmers oder des vom AP benannten Brokers nicht ausgeführt wird.

Ausbleibende Abrechnung

Für den Fall, dass (i) ein autorisierter Teilnehmer in Bezug auf eine Zeichnung gegen Barmittel die erforderlichen Barmittel nicht innerhalb der in der entsprechenden Ergänzung angegebenen Abrechnungsfrist liefert oder (ii) bei einer Zeichnung gegen Barmittel, die zu einer gesteuerten Transaktion führt, ein autorisierter Teilnehmer die erforderlichen Barmittel nicht innerhalb der in der entsprechenden Ergänzung angegebenen Abrechnungsfrist liefert oder der vom AP benannte Broker die relevanten zugrunde liegenden Anlagen (oder einen Teil davon) nicht bis zu dem vom Manager (oder seinem ernannten Beauftragten) vorgeschriebenen Abrechnungszeit (über die Verwahrstelle) an das ICAV überträgt, behalten sich das ICAV und/oder der Manager (oder sein ernannter Beauftragter) das Recht vor, den entsprechenden Zeichnungsantrag zu stornieren.

Der Manager (oder sein bestellter Beauftragter) kann, wenn er der Ansicht ist, dass dies im besten Interesse des betreffenden Fonds ist, nach eigenem Ermessen beschließen, eine Zeichnung und vorläufige Zuteilung von Anteile nicht zu stornieren, wenn ein autorisierter Teilnehmer die erforderlichen Barmittel nicht bis zu dem in der entsprechenden Ergänzung angegebenen Abrechnungszeitpunkt geliefert hat. Unter diesen Umständen kann das ICAV vorübergehend einen Betrag in Höhe des Zeichnungspreises als Kredit aufnehmen und den geliehenen Betrag in Übereinstimmung mit dem Anlageziel und der Anlagepolitik des betreffenden Fonds anlegen. Das ICAV behält sich das Recht vor, dem betreffenden autorisierten Teilnehmer Zinsen oder andere Kosten zu berechnen, die dem ICAV infolge dieser Kreditaufnahme entstehen.

Wenn ein von AP benannter Broker im Zusammenhang mit einer Zeichnung gegen Barmittel, die zu einer gesteuerten Transaktion führt, die relevanten zugrunde liegenden Anlagen (oder Teile davon) nicht bis zu dem vom Manager (oder seinem ernannten Beauftragten) vorgeschriebenen Abrechnungszeitpunkt an das ICAV (oder seinen ernannten Beauftragten) überträgt, haben das ICAV und/oder der Manager (oder sein ernannter Beauftragter) das Recht, die gesteuerte Transaktion (oder den relevanten Teil davon) zu stornieren und mit einem oder mehreren alternativen Brokern Geschäfte abzuschließen und dem betreffenden autorisierten Teilnehmer Zinsen, Strafzahlungen oder andere Kosten zu berechnen, die dem ICAV im Zusammenhang mit der fehlgeschlagenen gesteuerten Transaktion (oder einem relevanten Teil davon) und den neuen, mit alternativen Brokern abgeschlossenen Transaktionen entstehen.

Der autorisierte Teilnehmer stellt das ICAV für alle Verluste frei, die dem ICAV infolge (i) einer Zeichnung gegen Barmittel entstehen, wenn der autorisierte Teilnehmer die erforderlichen Barmittel nicht oder verzögert geliefert hat, einschließlich, aber nicht beschränkt auf alle Kosten, die einem Fonds bei der Anschaffung von Anlagen im Erwartung des Eingangs des Geldes entstehen, das der autorisierte Teilnehmer in Bezug auf eine Zeichnung gegen Barmittel zu zahlen hat, oder (ii) im Zusammenhang mit einem Zeichnung gegen Barmittel, die zu einer gesteuerten Transaktion führt, für jedes Versäumnis eines vom AP benannten Brokers, die relevanten zugrunde liegenden Anlagen (oder einen Teil davon) bis zu dem vom Manager (oder seinem benannten Beauftragten) vorgeschriebenen Abwicklungszeitpunkt an das ICAV (über die Verwahrstelle) zu übertragen, einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf Marktrisiken, Zinskosten, Strafzahlungen und andere Kosten jeglicher Natur, die dem ICAV entstehen (einschließlich, aber nicht beschränkt auf, Kosten für die Kreditaufnahme und/oder Kosten im Zusammenhang mit der Stornierung der gesteuerten Transaktion (oder eines relevanten Teils davon) und dem Abschluss neuer Transaktionen mit alternativen Brokern, jeweils wie vorstehend erwähnt). Der autorisierte Teilnehmer muss die Erstattung an das ICAV umgehend nach Aufforderung vornehmen. Das ICAV hat das Recht, die vorläufige Zuteilung von Anteilen zu widerrufen und/oder den Bestand des berechtigten Teilnehmers an Anteilen des

Fonds (oder an einem anderen Fonds) ganz oder teilweise zu verkaufen oder zurückzunehmen, um diese Kosten teilweise oder vollständig zu decken.

Zeichnungen am Primärmarkt *gegen Sachleistung*

Berechtigte Teilnehmer dürfen Anteile nur dann *gegen Sachleistung* (d. h. durch Übertragung von Anlagen oder überwiegend durch Übertragung von Anlagen an das ICAV) zeichnen, wenn dies im Voraus mit dem Manager vereinbart wurde oder wenn es in der entsprechenden Ergänzung vorgesehen ist.

Das ICAV veröffentlicht für jede Klasse die Portfoliozusammensetzungsdatei, in der die Anlagen und/oder die erwartete Barkomponente aufgeführt sind, die autorisierte Teilnehmern bei einer Zeichnung von Anteilen *gegen Sachleistung* liefern müssen. Nur Anlagen, die Bestandteil des Anlageziels und der Anlagepolitik eines Fonds sind, werden in die Portfoliozusammensetzungsdatei aufgenommen. Die Gewichtungen und Positionen in der Portfoliozusammensetzungsdatei können sich von Zeit zu Zeit ändern. Das ICAV bezieht die Berechnung dieser Daten von Dritten. Der Anbieter der Portfoliozusammensetzungsdatei und das ICAV übernehmen unabhängig von den Formaten, in denen die Portfoliozusammensetzungsdatei zur Verfügung gestellt wird, keine Zusicherungen oder Garantien hinsichtlich der Richtigkeit der Informationen und haften nicht für Schäden, die aus der Verwendung solcher Informationen oder aus Fehlern in den Informationen entstehen. Zur Klarstellung: Zugelassene Teilnehmer können Anlagen liefern, die nicht in der Portfoliozusammensetzungsdatei enthalten sind, sofern diese Anlagen mit dem Anlageziel und der Anlagepolitik des betreffenden Fonds vereinbar sind und alle Kosten, die sich aus der Angleichung des Portfolios eines Fonds ergeben, vom betreffenden zugelassenen Teilnehmer bezahlt werden.

Die Portfoliozusammensetzungsdatei für jede Klasse für den jeweiligen Handelstag wird auf Anfrage von der Verwaltungsgesellschaft zur Verfügung gestellt.

Anlagen, die im Zusammenhang mit Anträgen auf Zeichnungen *gegen Sachleistung* getätigt werden, müssen gemäß den Bestimmungen dieses Verkaufsprospekts bewertet werden.

Am Geschäftstag nach dem Bewertungsdatum, der dem Handelstag entspricht, für den der Eingang eines Antrags auf Creation Units angenommen wird, meldet die Verwaltungsgesellschaft dem autorisierten Teilnehmer die Beträge der *Sachleistungstransaktionsgebühr* und gegebenenfalls der Abgaben und Gebühren, die der autorisierte Teilnehmer der Verwahrstelle zusammen mit den Wertpapieren und Barmitteln, die in der Portfoliozusammensetzungsdatei enthalten sind, liefern muss, um die in Zeichnung *gegen Sachleistung* durchzuführen.

Anteile werden erst ausgegeben, wenn die Wertpapiere und Barmittel, die in der Portfoliozusammensetzungsdatei enthalten sind, die *Sachleistungstransaktionsgebühr* und die (gegebenenfalls anfallenden) Abgaben und Gebühren bei der Verwahrstelle und gegebenenfalls die Zeichnungsgebühr bei der Verwaltungsgesellschaft (oder der in einer maßgeblichen Ergänzung angegebenen relevanten Partei) eingegangen sind.

Zeichnungsaufträge werden in der Regel für Beträge angenommen, die mindestens dem Wert der in der entsprechenden Ergänzung aufgeführten Creation Unit entsprechen.

Während eines vom Verwaltungsrat für jede Anteilsklasse festgelegten Erstzeichnungszeitraums werden diese Anteile zu einem Preis für Zeichnungen *gegen Sachleistung* angeboten, wie in der entsprechenden Ergänzung festgelegt. Außerhalb des Erstzeichnungszeitraums können die autorisierten Teilnehmer Anteile an jedem Handelstag zum Nettoinventarwert je Anteil zuzüglich Gebühren und Abgaben, der maßgeblichen *Sachleistungstransaktionsgebühr*, die sich maximal auf 5 % des Nettoinventarwerts der Anteile, die bei einer Zeichnung *gegen Sachleistung* gezeichnet werden, belaufen darf (und die vom Manager entweder im Allgemeinen oder in Einzelfällen ausgesetzt oder herabgesetzt werden kann) und einer Zeichnungsgebühr, sofern diese der entsprechenden Ergänzung vorgesehen ist, gezeichnet werden.

Die geltenden Abgaben und Gebühren können nach Abschluss der Transaktion zu einem negativen Saldo führen, der dem betreffenden autorisierten Teilnehmer in Rechnung gestellt wird und von ihm zu entrichten ist. Umgekehrt wird jeder positive Saldo, der sich aus den kumulierten Abgaben und Gebühren ergibt, die im Zusammenhang mit einer abgeschlossenen Transaktion gegen Barmittel oder teilweise gegen Barmittel entstehen, dem autorisierten Teilnehmer vom betreffenden Fonds erstattet.

Abrechnungszeitraum

Die Abrechnung für Anteile, die eine Creation Unit ausmachen, muss über ein anerkanntes Clearing- und Abrechnungssystem erfolgen und muss innerhalb von zwei Geschäftstagen nach dem Handelstag erfolgen, für den der Zeichnungsantrag angenommen wird, sofern nichts anderes angegeben ist. Der Abrechnungszeitraum kann in Abhängigkeit von den Standardabwicklungszeiträumen der unterschiedlichen Börsen, an denen die Anteile gehandelt werden, und der Art der Wertpapiere, die in der Portfoliozusammensetzungsdatei enthalten sind, variieren, er darf jedoch auf keinen Fall die Dauer von zehn Geschäftstagen ab dem jeweiligen Handelstag überschreiten.

Ausbleibende Abrechnung

Falls ein autorisierter Teilnehmer der Verwahrstelle eines oder mehrere der Wertpapiere, die in der Portfoliozusammensetzungsdatei enthalten sind, nicht zum festgelegten Zeitpunkt liefert, kann das ICAV oder ihr Beauftragter den Zeichnungsantrag ablehnen oder den autorisierten Teilnehmer auffordern, eine Gebühr zu entrichten, die mindestens dem Schlusswert dieser nicht gelieferten Wertpapiere am Bewertungsdatum für den betreffenden Handelstag entspricht. Nach Zahlung dieser Beträge wird die entsprechende Creation Unit ausgegeben. Falls die tatsächlichen Kosten, die dem ICAV durch den Erwerb der Wertpapiere entstehen (einschließlich etwaiger Abgaben und Gebühren), die Summe des Wertes dieser Wertpapiere am Bewertungsdatum für den betreffenden Handelstag, die *Sachleistungstransaktionsgebühr* und gegebenenfalls die vom autorisierten Teilnehmer zu zahlenden Abgaben und Gebühren überschreiten, ist der autorisierte Teilnehmer verpflichtet, dem ICAV die Differenz auf Verlangen unverzüglich zu erstatten. Das ICAV hat das Recht, den Bestand des berechtigten Teilnehmers an Anteilen des Fonds (oder an einem anderen Fonds) ganz oder teilweise zu verkaufen oder zurückzunehmen, um diese Kosten teilweise oder vollständig zu decken.

10.2. Rückgaben

Allgemeines

Anteile können an jedem Handelstag (außer während eines Zeitraums, in dem die Berechnung des Nettoinventarwerts ausgesetzt ist) zum Nettoinventarwert je Anteil abzüglich etwaiger Abgaben und Gebühren sowie gegebenenfalls der Rückgabegebühren zurückgegeben werden.

Anträge auf Rückgaben, die für einen beliebigen Handelstag vor dem relevanten Handelsschluss bei der Verwaltungsgesellschaft eingehen, werden von der Verwaltungsgesellschaft für diesen Handelstag unter Bezugnahme auf den Nettoinventarwert je Anteil verarbeitet. Alle Anträge, die nach Handelsschluss eingehen, werden normalerweise auf den nächsten Handelstag verschoben, können aber (nach Ermessen des Verwaltungsratsmitglieder oder ihrer Delegierten) zum Handel angenommen werden, sofern diese Anträge vor dem Bewertungszeitpunkt für diesen Handelstag eingehen.

Eine Rückgabe erfolgt erst, wenn der Antragsteller einen Rückgabeantrag ausgefüllt und der Verwaltungsgesellschaft übermittelt hat und alle Anforderungen der Verwaltungsratsmitglieder und des Managers hinsichtlich des Rückgabeantrags des Antragstellers erfüllt hat. Rückgabeanträge können (sofern vom Manager nichts anderes festgelegt wurde) vom Antragsteller nicht widerrufen werden und sind nach Annahme eines solchen Antrags durch das ICAV sowohl für den Antragsteller als auch für das ICAV bindend. Sie sind per Post, Fax oder auf elektronischem Wege (sofern dies von der Zentralbank genehmigt wurde) zu übermitteln, einschließlich elektronischer Auftragsplattformen oder PDF-Dateien im Anhang an eine E-Mail, sofern dies von den Verwaltungsratsmitgliedern in Absprache mit dem Manager genehmigt und mit der Verwaltungsgesellschaft vereinbart wurde. Die Einsendung von Rückgabeaufträgen per Fax erfolgt auf das Risiko des zurückgebenden Anteilsinhabers. Die Verwaltungsgesellschaft leistet keine Zahlungen für Rückgaben an Dritte und zahlt Rückgabeerlöse erst dann aus, wenn ein Antragsformular im Original vom zurückgebenden Anteilsinhaber eingegangen ist und alle Verfahren zur Bekämpfung von Geldwäsche abgeschlossen sind. Wenn der Anteilsinhaber Zahlungen für Rückgaben auf ein anderes Konto als das im ursprünglichen Antragsformular angegebene Konto erhalten möchte, muss der Anteilsinhaber vor oder zum Zeitpunkt des Rückgabeantrags einen schriftlichen Antrag im Original bei der Verwaltungsgesellschaft einreichen. Die Erlöse aus Rückgabeanträgen, die bei der Verwaltungsgesellschaft eingehen, werden ausschließlich auf das Konto des zurückgebenden Anteilsinhabers überwiesen.

Wenn ein Anleger Anteile *gegen Sachleistung* zurückgibt, werden die Rückzahlungen nach Ermessen des Managers und vorbehaltlich der im nachstehenden Abschnitt dargelegten Bestimmungen in Form von *Sachleistungen* ausgezahlt.

Beantragt ein Anteilsinhaber (der ursprünglich Anteile gegen Barmittel gezeichnet hat) die Rückgabe von Anteilen, die mindestens 5 % des Nettoinventarwerts eines Fonds ausmachen, kann der Fonds beschließen, diesen Rückgabeantrag *gegen Sachleistung* zu erfüllen und verkauft, wenn der/die zurückgebende(n) Anteilsinhaber dies verlangt/verlangen, (und auf Risiko und Kosten dieses/dieser Anteilsinhaber) Vermögenswerte auf Antrag des/der zurückgebenden Anteilsinhaber.

Wenn die Gesamtzahl der Rückgabeanträge für einen bestimmten Fonds an einem Handelstag 10 % oder mehr des Nettoinventarwerts eines Fonds oder der Gesamtzahl der Anteile eines Fonds ausmacht, kann jeder Rückgabeantrag für Anteile an diesem Fonds nach Ermessen des Managers anteilig verringert werden, so dass die Gesamtzahl der Anteile eines solchen Fonds, die an diesem Handelstag zurückgegeben werden sollen, 10 % des Nettoinventarwerts oder der Gesamtzahl der Anteile dieses Fonds nicht überschreitet. Jeder Teil eines Rückgabeantrags, der aufgrund der Ausübung dieser Befugnis durch den Manager nicht erfüllt wird, wird so behandelt, als wäre ein Antrag für den nächsten Handelstag und jeden darauf folgenden Handelstag gestellt worden (für die der Manager die gleiche Befugnis hat), bis die ursprünglichen Anträge vollständig erfüllt sind.

Der Rückgabepreis der Anteile basiert auf dem Nettoinventarwert je Anteil zuzüglich der Gebühren und Abgaben und gegebenenfalls der Rückgabegebühr.

In Fällen, in denen die genaue Bestimmung der Gebühren und Abgaben nicht rechtzeitig vor dem gemäß der entsprechenden Ergänzung für die Rückgabe der betreffenden Anteile geltenden Abrechnungsdatum möglich ist, können die für die Rückgabe zu zahlenden Gebühren und Abgaben geschätzt werden.

Nach dem Verkauf der Anlagen durch das ICAV erstattet der zurückgebende Anteilsinhaber dem ICAV jede Unterschreitung des geschätzten Betrags für Abgaben und Gebühren, die das ICAV vom Rückgabepreis abgezogen hat, oder erstattet der ICAV dem zurückgebenden Anteilsinhaber jeden Überschuss über den geschätzten Betrag für Abgaben und Gebühren, die das ICAV vom Rückgabepreis abgezogen hat. Das ICAV hat dem zurückgebenden Anteilsinhaber jeden Überschuss über den geschätzten Betrag für Abgaben und Gebühren, die das ICAV vom Rückgabepreis abgezogen hat, unverzüglich zu erstatten, für diesen Überschuss fallen aber keine Zinsen an und werden keine Zinsen durch das ICAV zahlbar. Der zurückgebende Anteilsinhaber erstattet dem ICAV jede Unterschreitung des vom ICAV vom Rückgabepreis abgezogenen Schätzbetrags für die Gebühren und Abgaben unverzüglich, und das ICAV kann dem zurückgebenden Anteilsinhaber Zinsen oder Kosten in Rechnung stellen, wenn der Antragsteller die Erstattung an das ICAV nicht fristgerecht vornimmt.

Soweit in der einschlägigen Ergänzung festgelegt, kann für Gebühren und Abgaben ein Pauschalbetrag erhoben werden. Die maximale Höhe dieses Betrags, der als Prozentsatz des Nettoinventarwerts der zurückgegebenen Anteile ausgedrückt wird, wird in der entsprechenden Ergänzung in Bezug auf den Nettoinventarwert der zurückgezahlten Anteile angegeben. Nach der Veräußerung von Anlagen durch den Fonds begleicht der Fonds etwaige Unterschreitungen des für Gebühren und Abgaben erhobenen Betrags, und etwaige Überschreitungen des geschätzten Betrags für Gebühren und Abgaben werden vom Fonds einbehalten.

Im Zusammenhang mit jedem Antrag auf Rückgabe von Anteilen kann der Manager (oder sein bestellter Beauftragter) nach alleinige Ermessen darüber entscheiden, ob ein Pauschalbetrag für Gebühren und Abgaben erhoben wird oder ob die Gebühren und Abgaben berechnet werden, um die genauen Kosten des ICAV für den Verkauf der zugrunde liegenden Anlagen abzubilden.

Das ICAV kann eine Rückgabegebühr gemäß der entsprechenden Ergänzung erheben, die 3 % des Nettoinventarwerts der zurückgenommenen Anteile nicht

überschreiten darf und auf die nach Ermessen des ICAV und/oder des Managers (oder der beauftragten Delegierten) ganz oder teilweise verzichtet werden kann.

Der Handelsschluss und der Abrechnungszeitpunkt für alle Rückgaben sind nachstehend aufgeführt, sofern sie nicht in der entsprechenden Ergänzung festgelegt sind.

Rückgaben auf dem Primärmarkt

Nur autorisierte Teilnehmer (oder im Zusammenhang mit der Bereitstellung von Startkapital Unternehmen der Schroders-Gruppe) dürfen eine Rückgabe von Anteilen direkt bei dem ICAV beantragen.

Autorisierte Teilnehmer können gemäß den in diesem Verkaufsprospekt dargelegten Verfahren die Rückgabe von Anteile direkt bei dem ICAV zum Nettoinventarwert je Anteil (und nach Berücksichtigung etwaiger Abgaben und Gebühren sowie Rückgabegebühren) an jedem Handelstag beantragen.

Rückgaben auf dem Primärmarkt gegen Barmittel

Anträge auf die Rückgabe von Anteilen werden in der Regel für Beträge angenommen, die mindestens dem Mindestrückgabebetrag entsprechen, der für jeden Fonds in der entsprechenden Ergänzung aufgeführt ist.

Anteile können an jedem Handelstag zum Nettoinventarwert je Anteil, bereinigt um Abgaben und Gebühren und etwaige Rückgabegebühren (sofern in der entsprechenden Ergänzung festgelegt), zurückgegeben werden.

Sollte das ICAV allen maßgeblichen Börsen mitgeteilt hat, dass ein betroffener Fonds für direkte Rückgaben bei dem ICAV durch andere Anleger als autorisierte Teilnehmer offen ist, gelten die in der entsprechenden Ergänzung aufgeführten Mindestrückgabebeträge nicht.

Alle Informationsanfragen in Bezug auf Rückgaben sind vor Handelsschluss gemäß den vom Manager (oder seinem Delegierten) von Zeit zu Zeit festgelegten Verfahren zu stellen.

Gesteuerte Transaktionen

Im Zusammenhang mit der Rückgabe von Anteilen gegen Barmittel kann ein autorisierter Teilnehmer, sofern dies im Voraus mit dem Manager (oder seinem bestellten Beauftragten) vereinbart wurde, verlangen, dass das ICAV (im Namen des betreffenden Fonds) eine Transaktion zum Verkauf der zugrunde liegenden relevanten Anlagen mit dem autorisierten Teilnehmer oder einem oder mehreren von diesem benannten Brokern (jeweils ein „**vom AP benannter Broker**“) und/oder in einem oder mehreren bestimmten Märkten abschließt (wobei jede derartige Transaktion eine „**gesteuerte Transaktion**“ ist). Die Möglichkeit zur Nutzung gesteuerter Transaktionen liegt jederzeit im alleinigen Ermessen des Managers (oder seines ernannten Stellvertreters).

Wenn ein autorisierter Teilnehmer die Möglichkeit für gesteuerte Transaktionen in Anspruch nehmen möchte, muss er zum Zeitpunkt der Antrags seinen Wunsch angeben und sich vor dem geltenden Handelsschluss (und in Übereinstimmung mit den vom Manager (oder seinem ernannten Beauftragten) festgelegten Verfahren) sowohl an den Anlageverwalter als auch an das maßgebliche Portfolio-Handelsdesk des vom AP benannten Brokers wenden, um die gesteuerte Transaktion zu arrangieren.

Wird ein Antrag auf Rückgabe von Anteilen gegen Barmittel auf der Grundlage angenommen, dass eine gesteuerte Transaktion im Rahmen der Abwicklungsverpflichtungen des autorisierten Teilnehmers zugelassen wird, so ist der autorisierte Teilnehmer dafür verantwortlich, sicherzustellen, dass der von der AP benannte Broker die relevanten zugrunde liegenden Anlagen vom ICAV kauft. Zur Klarstellung: Die Abgaben und Gebühren sollen die Kosten abbilden, die dem ICAV durch die Veräußerung der relevanten zugrunde liegenden Anlagen im Zusammenhang mit einer Rückgabe von Anteilen entstehen, unabhängig davon, ob die relevanten zugrunde liegenden Anlagen im Zusammenhang mit der entsprechenden Rückgabe von Anteile ausschließlich an den vom AP benannten Broker verkauft werden oder ob einige dieser Anlagen an andere Broker, die vom Anlageverwalter ausgewählt wurden, verkauft werden (z. B. wenn nicht alle relevanten zugrunde liegenden Anlagen an den vom AP benannten Broker verkauft werden können). Das ICAV, der Manager, der Anlageverwalter und die Verwaltungsgesellschaft (und ihre jeweiligen Beauftragten) sind nicht verantwortlich und haften nicht, wenn eine gesteuerte Transaktion mit einem vom AP benannten Broker und damit der Rückgabeantrag eines autorisierten Teilnehmers aufgrund einer Unterlassung, eines Fehlers, eines fehlgeschlagenen oder verzögerten Geschäfts oder einer Abrechnung seitens des autorisierten Teilnehmers oder des vom AP benannten Brokers nicht ausgeführt wird.

Ausbleibende Abrechnung

Für den Fall, dass (i) ein autorisierter Teilnehmer in Bezug auf eine Rückgabe gegen Barmittel die erforderliche Anzahl von Anteilen nicht bis zum der in der entsprechenden Ergänzung festgelegten Abrechnungszeitpunkt liefert oder (ii) in Bezug auf eine Rückgabe gegen Barmittel, die zu einer gesteuerten Transaktion führt, ein autorisierter Teilnehmer die erforderliche Anzahl von Anteilen nicht bis zum dem in der entsprechenden Ergänzung angegebenen Abrechnungszeitpunkt liefert oder der vom AP benannte Broker die zugrunde liegenden Anlagen (oder einen Teil dieser Anlagen) nicht vom ICAV bis zum dem in der entsprechenden Ergänzung angegebenen Abrechnungszeitpunkt kauft, behält sich das ICAV und/oder der Manager (oder sein bestellter Delegierter) das Recht vor, den betreffenden Rückgabeantrag zu stornieren oder die Abrechnung des betreffenden Rückgabeantrags zu verschieben, bis (i) das ICAV bei einer Rückgabe gegen Barmittel die erforderliche Anzahl von Anteile vom autorisierten Teilnehmer erhalten hat, oder (ii) bei einer Rückgabe gegen Barmittel, die zu einer gesteuerten Transaktion führt, der vom AP benannte Broker die zugrunde liegenden Anlagen in ihrer Gesamtheit vom ICAV gekauft hat.

Wenn ein vom AP benannter Broker im Zusammenhang mit einer Rückgabe gegen Barmittel, die zu einer gesteuerten Transaktion führt, die relevanten zugrunde liegenden Anlagen (oder Teile davon) nicht bis zu dem vom Manager (oder seinem ernannten Beauftragten) vorgeschriebenen Abrechnungszeitpunkt vom ICAV (oder seinem ernannten Beauftragten) kauft, haben das ICAV und/oder der Manager (oder ihr ernannter Beauftragter) das Recht, die gesteuerte Transaktion (oder den relevanten Teil davon) zu stornieren und mit einem oder mehreren alternativen Brokern Geschäfte abzuschließen und dem betreffenden autorisierten Teilnehmer Zinsen, Strafzahlungen oder andere Kosten zu berechnen, die dem ICAV im Zusammenhang mit der fehlgeschlagenen gesteuerten Transaktion (oder einem relevanten Teil davon) und den neuen, mit alternativen Brokern abgeschlossenen Transaktionen entstehen.

Der autorisierte Teilnehmer stellt das ICAV für alle Verluste frei, die dem ICAV infolge (i) einer Rückgabe gegen Barmittel entstehen, wenn der autorisierte Teilnehmer die erforderliche Anzahl von Anteilen nicht oder verzögert geliefert hat, einschließlich, aber nicht beschränkt auf alle Kosten, die einem Fonds bei der Veräußerung von Anlagen des autorisierten Teilnehmers in Bezug auf eine zu zahlende Rückgabe gegen Barmittel entstehen, oder (ii) im Zusammenhang mit einem Rückgabe gegen Barmittel, die zu einer gesteuerten Transaktion führt, für jedes Versäumnis eines vom AP benannten Brokers, die relevanten zugrunde liegenden Anlagen (oder einen Teil davon) bis zu dem vom Manager (oder seinem benannten Beauftragten) vorgeschriebenen Abwicklungszeitpunkt vom ICAV zu kaufen, einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf Marktrisiken, Zinskosten und andere Kosten jeglicher Natur, die dem ICAV entstehen (einschließlich, aber nicht beschränkt auf, Kosten für die Kreditaufnahme und/oder Kosten im Zusammenhang mit der Stornierung der gesteuerten Transaktion (oder eines relevanten Teils davon) und dem Abschluss neuer Transaktionen mit alternativen Brokern, jeweils wie vorstehend erwähnt). Der autorisierte Teilnehmer muss die Erstattung an das ICAV umgehend nach Aufforderung vornehmen. Das ICAV hat das Recht, den Bestand des berechtigten Teilnehmers an Anteilen des Fonds (oder an einem anderen Fonds) ganz oder teilweise zu verkaufen oder zurückzunehmen, um diese Kosten teilweise oder vollständig zu decken.

Rückgaben auf dem Primärmarkt *gegen Sachleistung*

Autorisierte Teilnehmer dürfen Anteile nur dann *gegen Sachleistung* zurückgeben, wenn dies im Voraus mit dem Manager vereinbart wurden oder wenn dies in der entsprechenden Ergänzung vorgesehen ist.

Die Mindestanzahl der Anteile, die *gegen Sachleistung* zurückgegeben werden können, entspricht einer Creation Unit. Anträge auf Rückgabe von Anteile werden nur von autorisierten Teilnehmern und in der Regel in Beträgen angenommen, die mindestens dem Wert der jeweiligen Creation Unit entsprechen.

Das ICAV veröffentlicht für jede Klasse die Portfoliozusammensetzungsdatei, in der die Anlagen und/oder die erwartete Barkomponente aufgeführt sind, die das ICAV bei einer Rückgabe von Anteilen *gegen Sachleistung* liefern muss. Nur Anlagen, die Bestandteil des Anlageziels und der Anlagepolitik eines Fonds sind, werden in die Portfoliozusammensetzungsdatei aufgenommen. Die Gewichtungen und Positionen in der Portfoliozusammensetzungsdatei können sich von Zeit zu Zeit ändern. Das ICAV bezieht die Berechnung dieser Daten von Dritten. Der Anbieter der Portfoliozusammensetzungsdatei und das ICAV übernehmen unabhängig von den Formaten, in denen die Portfoliozusammensetzungsdatei zur Verfügung gestellt wird, keine Zusicherungen oder Garantien hinsichtlich der Richtigkeit der Informationen und haften nicht für Schäden, die aus der Verwendung solcher Informationen oder aus Fehlern in den Informationen entstehen. In der Regel liefert das ICAV dem autorisierten Teilnehmer einen Teil aller Vermögenswerte, aus denen das Portfolio des betreffenden Fonds besteht, anteilsmäßig, der Manager kann jedoch im besten Interesse der verbleibenden Anteilsinhaber des betreffenden Fonds eine andere Vorgehensweise festlegen.

Die Portfoliozusammensetzungsdatei für jede Klasse für den jeweiligen Handelstag wird auf Anfrage von der Verwaltungsgesellschaft zur Verfügung gestellt.

Am Geschäftstag nach dem Bewertungszeitpunkt für den Handelstag, für den der Eingang bestätigt wird, teilt die Verwaltungsgesellschaft dem Antragsteller den Betrag der Barkomponente mit, die die Verwahrstelle dem Antragsteller zusammen mit den Anlagen zu liefern hat, die in der Portfoliozusammensetzungsdatei enthalten sind, sowie die Beträge der *Sachleistungstransaktionsgebühr* und der Abgaben und Gebühren, die gegebenenfalls von der Verwahrstelle von den Rückgabeerlösen abzuziehen sind.

Anträge auf die Rückgabe von Creation Units müssen vor dem Handelsschluss gemäß den von der Verwaltungsgesellschaft vorgesehenen spezifischen Verfahren bei der Verwaltungsgesellschaft eingereicht werden. Alle Anträge auf Rückgaben von Creation Units *gegen Sachleistungen* sind, wenn sie bei der Verwaltungsgesellschaft bis zum maßgeblichen Handelsschluss eingegangen sind, für den Antragsteller im Allgemeinen unwiderruflich und nach Annahme des Antrags durch das ICAV im Allgemeinen sowohl für den Antragsteller als auch für das ICAV bindend (sofern der Manager nichts anderes festgelegt hat). Die Verwaltungsgesellschaft muss den Antrag auf Rückgabe von Creation Units akzeptieren, bevor der Verwahrstelle Lieferanweisungen in Bezug auf die Wertpapiere oder Barmittel erteilt werden, die in der Portfoliozusammensetzungsdatei enthalten sind.

Rückgabepreis

Der Rückgabepreis entspricht der Summe aus dem Nettoinventarwert je Anteil am jeweiligen Handelstag für die Anteile, aus denen sich die Creation Unit zusammensetzt, abzüglich der Summe von (a) der für jede für jede Creation Unit relevanten *Sachleistungstransaktionsgebühr*, die 5 % des Nettoinventarwerts der zurückgegebenen Anteile nicht übersteigen darf (wobei diese vom Manager entweder allgemein oder in Einzelfällen aufgehoben oder reduziert werden kann), (b) Abgaben und Gebühren und (c) gegebenenfalls aller Rückgabegebühren.

Der Rückgabepreis pro Creation Unit wird durch Übertragung der Wertpapiere, die in der Portfoliozusammensetzungsdatei enthalten sind, abzüglich eines Barbetrags, der der *Sachleistungstransaktionsgebühr* und allen anwendbaren Abgaben und Gebühren sowie etwaigen anwendbaren Rückgabegebühren (sofern in der entsprechenden Ergänzung angegeben) entspricht, auf Auftrag des ICAV zahlbar.

Abrechnungszeitraum

Der Standardabrechnungszeitraum für Rückgaben *gegen Sachleistungen* beträgt zwei Geschäftstage nach dem Handelstag, für den der Rückgabeantrag angenommen wird, kann jedoch in Abhängigkeit der Standardabrechnungszeiträume der verschiedenen Börsen, an denen die Anteile und die zugrunde liegenden Wertpapiere des Fonds gehandelt werden, variieren. Ungeachtet des Vorstehenden sollte der Abrechnungszeitraum für die Zahlung von Erlösen aus Rückgaben *gegen Sachleistungen* zehn Geschäftstage nicht überschreiten. Alle Barmittel, die für eine Rückgabe *gegen Sachleistungen* zu zahlen sind, werden am selben Tag wie die Abrechnung der Wertpapiere wertgestellt.

Abrechnung mit Barmittelanteil

Das ICAV kann nach eigenem Ermessen einen Teil des Antrags auf Rückgabe *gegen Sachwerte* in Form von Barmitteln begleichen, beispielsweise in Fällen, in denen es der Auffassung ist, dass eine von einem Fonds gehaltene Anlage nicht für die Lieferung verfügbar ist oder wenn es der

Auffassung ist, dass es eine unzureichende Menge dieses Wertpapiers für die Lieferung an den Antragsteller für die Rückgabe *gegen Sachwerte* hält.

Ausbleibende Abrechnung

Sollte ein autorisierter Teilnehmer der Verwahrstelle nicht die Anzahl von Anteilen liefern, die mindestens dem Mindestrückgabebetrag entspricht, kann der Manager den Rückgabeantrag stornieren und der autorisierte Teilnehmer muss das ICAV für alle Verluste, die dem Fonds dadurch entstehen, dass der autorisierte Teilnehmer die Anteile nicht zum maßgeblichen Zeitpunkt geliefert hat, entschädigen. Das ICAV hat das Recht, den Bestand des berechtigten Teilnehmers an Anteilen des Fonds (oder an einem anderen Fonds) ganz oder teilweise zu verkaufen oder zurückzunehmen, um diese Kosten teilweise oder vollständig zu decken.

10.3. Handel mit Anteilen auf dem Sekundärmarkt

Allgemeines

Anteile können auch auf dem Sekundärmarkt gekauft oder gekauft werden.

Anleger können beim Kauf von Anteilen auf dem Sekundärmarkt mehr als den zu diesem Zeitpunkt geltenden Nettoinventarwert je Anteil zahlen und können beim Verkauf von Anteilen auf dem Sekundärmarkt weniger als de zu diesem Zeitpunkt gültigen Nettoinventarwert je Anteil erhalten.

Der Preis aller am Sekundärmarkt gehandelten Anteile hängt unter anderem vom Angebot und der Nachfrage auf dem Markt sowie von anderen Faktoren wie den vorherrschenden Umständen an den Finanzmärkten, bei Unternehmen und den wirtschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen ab.

Anteile eines Fonds, die auf dem Sekundärmarkt erworben werden, können in der Regel nicht direkt an das ICAV zurückverkauft werden. Anleger müssen auf einem Sekundärmarkt die Anteile mit Unterstützung eines Intermediärs (z. B. eines Brokers) kaufen und verkaufen, wofür Gebühren anfallen können.

Die Anteile können von allen Anlegern auf dem Sekundärmarkt über die maßgebliche anerkannte Börse, an der die Anteile zum Handel zugelassen sind, oder über den außerbörslichen Handel gekauft oder verkauft werden.

Es wird erwartet, dass die Anteile der Fonds an einer oder mehreren anerkannten Börsen notiert werden. Mit der Notierung der Anteile an einer Börse soll den Anlegern ermöglicht werden, Anteile auf dem Sekundärmarkt in der Regel über einen Broker/Händler oder eine externe Verwaltungsgesellschaft in kleineren Mengen zu kaufen und zu verkaufen, als dies bei Zeichnung und/oder Rückgabe von Anteilen auf dem Primärmarkt bei dem ICAV möglich wäre. In Übereinstimmung mit den Anforderungen der maßgeblichen anerkannten Börse wird erwartet, dass Market Maker (die autorisierte Teilnehmer sein können oder nicht) Liquidität sowie Geld- und Briefkurse bereitstellen, um den Handel mit den Anteilen auf dem Sekundärmarkt-zu ermöglichen.

Alle Anleger, die Anteile eines Fonds auf dem Sekundärmarkt kaufen oder verkaufen möchten, sollten ihre Aufträge über ihren Broker platzieren. Aufträge zum Kauf von Anteilen auf dem Sekundärmarkt über die anerkannten Börsen oder im außerbörslichen Handel können Maklerkosten und/oder andere Kosten verursachen, die nicht von dem ICAV berechnet werden und auf die das ICAV keinen Einfluss hat. Die Höhe dieser Gebühren wird an den anerkannten Börsen, an denen die Anteile notiert sind, öffentlich bekannt gemacht oder kann von Börsenmaklern in Erfahrung gebracht werden. Aufgrund der Art des Abrechnungsmodells für Anteile werden Anleger, die Anteile kaufen, nicht im Register der Anteilsinhaber verzeichnet. Die Anleger haben jedoch Rechte als wirtschaftlich Eigentümer der betreffenden Anteile. Anleger, die Teilnehmer sind, können ihre wirtschaftlichen Eigentumsrechte über ihre Vereinbarung mit Clearstream oder Euroclear (sofern relevant) ausüben. Anleger, die keine Teilnehmer sind, können ihre wirtschaftlichen Eigentumsrechte über ihre Vereinbarung mit ihrem jeweiligen Nominee, Broker oder der Zentralverwahrstelle (je nach Fall) ausüben, die Teilnehmer sein oder eine Vereinbarung mit einem Teilnehmer haben können.

Anleger können ihre Anteile über einen autorisierten Teilnehmer zurückgeben, indem sie ihre Anteile an den autorisierten Teilnehmer (direkt oder über einen Broker) verkaufen.

Der Marktpreis eines an einer Börse notierten oder gehandelten Anteils entspricht möglicherweise nicht dem Nettoinventarwert je Anteil eines Fonds. Der Preis aller am Sekundärmarkt gehandelten Anteile wird vom Markt und den vorherrschenden wirtschaftlichen Bedingungen bestimmt, die sich auf den Wert der zugrunde liegenden Vermögenswerte auswirken können. Alle Transaktionen mit Anteile eines Fonds an einer Börse unterliegen den üblichen Maklerprovisionen und/oder Übertragungsabgaben, die mit dem Handel und der Abwicklung über die betreffende Börse verbunden sind. Es kann nicht garantiert werden, dass die Notierung der Anteile an einer Börse erhalten bleibt.

Weicht der Börsenwert der Anteile eines Fonds erheblich von seinem Nettoinventarwert ab, sind Anteilsinhaber, die ihre Anteile (oder gegebenenfalls ein Recht auf Erwerb eines Anteils) auf dem Sekundärmarkt gekauft haben, berechtigt, diese direkt an das ICAV zurückverkaufen. Dies kann beispielsweise bei Marktstörungen, wie z. B. dem Fehlen eines Market Makers, gelten. In solchen Fällen sind dem geregelten Markt Informationen zu übermitteln, aus denen hervorgeht, dass das ICAV für direkte Rückgaben auf ICAV-Ebene offen ist. Anleger sollten sich dann mit der Verwaltungsgesellschaft in Verbindung setzen, um sich über das Verfahren zur Rückgabe ihrer Anteile unter diesen Umständen zu informieren. Unter diesen Umständen können Anteile zum Nettoinventarwert je Anteil abzüglich Abgaben und Gebühren zurückgegeben werden.

Die Handelszeiten des Sekundärmarkts hängen von den Regeln der Börse, an der die Anteile gehandelt werden, oder von den Bedingungen des außerbörslichen Handels ab. Bitte wenden Sie sich an Ihren professionellen Berater oder Broker, um Angaben zu den maßgeblichen Handelszeiten zu erhalten.

Rückgaben auf dem Sekundärmarkt

Anteile eines Fonds, die auf dem Sekundärmarkt erworben werden, können in der Regel nicht direkt an das ICAV zurückverkauft werden. Anleger müssen auf einem Sekundärmarkt die Anteile mit Unterstützung eines Intermediärs (z. B. eines Brokers) kaufen und verkaufen, wofür Gebühren anfallen können.

Es gibt jedoch begrenzte Umstände, unter denen Anleger, die keine autorisierten Teilnehmer sind, ihre Anteilsbestände direkt bei dem ICAV zurückgeben dürfen.

Ein Anleger (der kein autorisierter Teilnehmer ist) hat vorbehaltlich der einschlägigen Gesetze und Vorschriften das Recht zu verlangen, dass das ICAV seine Anteile eines Fonds zurückkauft, wenn der Manager nach eigenem Ermessen festgestellt hat, dass der Nettoinventarwert je Anteil der betreffenden Klasse erheblich von dem Wert eines am Sekundärmarkt gehandelten Anteils der betreffenden Klasse abweicht, z. B. wenn kein zugelassener Teilnehmer in dieser Eigenschaft in Bezug auf die Klasse handelt oder zu handeln bereit ist (eine „**Störung des Sekundärmarkts**“).

Wenn nach Ansicht des Managers eine Störung des Sekundärmarkts vorliegt, gibt der Manager eine „**Nicht-AP-Rückkaufmitteilung**“ und Ankündigung(en) an den maßgeblichen Börsen ab, in denen die Bedingungen für die Annahme, der Mindestrückgabebetrag und die Kontaktdaten für den Rückkauf von Anteile enthalten sind.

Die Zustimmung des Managers zum Rückkauf von Anteile ist davon abhängig, dass die Anteile auf das Konto der Verwaltungsgesellschaft bei Clearstream oder Euroclear zurückgeliefert und entsprechende Bestätigungen von Clearstream oder Euroclear erteilt werden. Der Rückgabeantrag wird nur bei Lieferung der Anteile angenommen.

Der Rückkauf von Anteilen von einem Anleger, der kein autorisierter Teilnehmer ist, erfolgt gegen Barmittel. Die Zahlung erfolgt unter der Voraussetzung, dass der Anleger zunächst alle erforderlichen Identifikationsprüfungen und Kontrollen zur Bekämpfung der Geldwäsche abgeschlossen hat. Rückgaben *gegen Sachleistung* können auf Anfrage eines Anlegers nach eigenem Ermessen des Managers vorgenommen werden.

Rückgabeaufträge werden an dem Handelstag bearbeitet, an dem die Anteile bis zum Handelsschluss wieder auf dem Konto der Verwaltungsgesellschaft eingehen, wobei alle anwendbaren Abgaben und Gebühren sowie sonstige angemessene Verwaltungskosten in Abzug gebracht werden, sofern der ausgefüllte Rückgabeantrag ebenfalls eingegangen ist.

Der Manager kann nach eigenem Ermessen feststellen, dass die Störung des Sekundärmarkts langfristiger Natur ist und nicht behoben werden kann. In diesem Fall kann der Manager beschließen, die Anteile der Anleger zwangsweise zurückzunehmen und den Fonds anschließend aufzulösen.

Jedem Anleger, der bei einer Störung des Sekundärmarkts einen Rückkauf seiner Anteile beantragt, können gegebenenfalls Steuerpflichten anfallen, einschließlich etwaiger Kapitalertragssteuern oder Transaktionssteuern. Daher wird Anlegern empfohlen, sich vor dem Einreichen eines solchen Antrags fachkundigen professionelle steuerlichen Rat in Bezug auf die Auswirkungen des Rückkaufs nach den Rechtsvorschriften des Landes, in dem sie steuerpflichtig sein könnten, einzuholen.

10.4. Handelsinformationen

Erklärung zum Status des Anlegers

Das ICAV sollte nicht verpflichtet sein, in Bezug auf oder in Verbindung mit Anteilen, die in einem anerkannten Clearingsystem gehalten werden, Steuern auf Transaktionen zu verbuchen. Soweit Anteile in Zukunft außerhalb eines anerkannten Clearingsystems gehalten werden, kann dem ICAV die Pflicht entstehen, Steuern auf Zahlungen für Rückgaben und Ausschüttungen zum geltenden Satz in Abzug zu bringen, es sei denn, es hat vom betreffenden Antragsteller (in Bezug auf Rückgaben) oder Anteilsinhaber (in Bezug auf Ausschüttungen) eine Erklärung in der vorgeschriebenen Form erhalten. Das ICAV behält sich das Recht vor, eine Anzahl der von einem Antragsteller (in Bezug auf Rückgaben) bzw. Anteilsinhaber (in Bezug auf Ausschüttungen) gehaltenen Anteile zurückzunehmen, die zur Deckung der entstehenden Steuerschuld erforderlich sind. Darüber hinaus kann das ICAV verpflichtet werden, eine Steuer zum geltenden Satz auf den Wert der an eine andere juristische oder natürliche Person übertragenen Anteile zu verbuchen, es sei denn, sie hat vom Übertragenden eine Erklärung auf dem vorgeschriebenen Formular erhalten. Das ICAV behält sich das Recht vor, eine Anzahl der vom Übertragenden gehaltenen Anteile zurückzunehmen, die zur Deckung der entstehenden Steuerschuld erforderlich sind. Das ICAV behält sich das Recht vor, die Eintragung einer Übertragung von Anteilen zu verweigern, bis es eine Erklärung in der vorgeschriebenen Form über den Sitz oder Status des Übertragungsempfängers in einer von den Revenue Commissioners vorgeschriebenen Form erhalten hat.

Zwangsweise Rückgabe von Anteilen

Anleger müssen das ICAV unverzüglich benachrichtigen, wenn sie US-Personen werden. Anteilsinhaber, die zu US-Personen werden, müssen ihre Anteile am folgenden Handelstag an Nicht-US-Personen veräußern, es sei denn, die Anteile werden im Rahmen einer Ausnahmeregelung gehalten, derzufolge sie die Anteile halten dürfen. Das ICAV behält sich das Recht vor, Anteile, die sich direkt oder indirekt im Besitz einer US-Person oder einer anderen Person befinden oder befinden werden, bei der das Halten von Anteilen durch diese andere Person rechtswidrig ist oder nach Ansicht des Verwaltungsrats dazu führen könnte, dass dem ICAV, den Fonds oder den Anteilsinhabern Steuerpflichten oder finanzielle, rechtliche, regulatorische oder materielle administrative Nachteile entstehen, den dem ICAV, den Fonds oder den Anteilsinhabern ansonsten nicht auferlegt oder entstehen würden, zurückzunehmen oder deren Übertragung zu verlangen.

Übertragung von Anteilen

Jede Übertragung von Anteilen erfolgt durch schriftliche Übertragung in jeder üblichen oder gebräuchlichen Form und bei jeder Übertragung sind Name und Anschrift des Übertragenden und des Übertragungsempfängers vollständig anzugeben. Die Übertragungsurkunde muss vom Übertragenden oder in seinem Namen unterzeichnet werden. Der Übertragende gilt als Inhaber des Anteils, bis der Name des Übertragungsempfängers in das Globale Anteilszertifikat eingetragen ist.

Die Verwaltungsratsmitglieder können die Eintragung einer Übertragung von Anteilen ablehnen, wenn infolge einer solchen Übertragung der Übertragende oder Übertragungsempfänger weniger als den entsprechende Mindestanlagebestand halten würde, wenn es einen solchen Mindestanlagebestand gibt, oder wenn anderweitig gegen die vorstehend genannten Beschränkungen für den Besitz von Anteilen verstoßen würde.

Die Registrierung von Übertragungen kann zu den Zeitpunkten und für Zeiträume ausgesetzt werden, die die Verwaltungsratsmitglieder von Zeit zu Zeit festlegen können, sofern die Registrierung in jedem Jahr nicht länger als dreißig Tage ausgesetzt wird.

Der Verwaltungsrat kann die Eintragung einer Übertragung von Anteile ablehnen, es sei denn, die Übertragungsurkunde wird am Sitz des ICAV oder an einem anderen Ort hinterlegt, den der Verwaltungsrat vernünftigerweise verlangen kann,

zusammen mit anderen Nachweisen, die der Verwaltungsräte nach vernünftigem Ermessen verlangen kann, um das Recht des Übertragenden zur Durchführung der Übertragung zu belegen.

Der Übertragungsempfänger muss ein Antragsformular ausfüllen und die von der Verwaltungsgesellschaft geforderten Unterlagen zur Bekämpfung der Geldwäsche vorlegen, in denen eine Erklärung enthalten ist, dass der vorgesehene Übertragungsempfänger keine US-Person ist und keine Anteile im Namen einer US-Person erwirbt.

Umtausch von Anteilen

Mit vorheriger Zustimmung der Verwaltungsratsmitglieder oder ihres Beauftragten nach deren eigenem Ermessen und unter der Voraussetzung, dass der Umtausch von Anteilen in der entsprechenden Ergänzung genehmigt ist, kann ein Anteilsinhaber Anteile eines Fonds gegen andere Anteile desselben Fonds oder gegen Anteile eines anderen Fonds umtauschen, indem er die Verwaltungsratsmitglieder oder ihren Beauftragten in einer Form, die die Verwaltungsratsmitglieder oder ihr Beauftragter verlangen können, darüber in Kenntnis setzt, sofern der Anteilsinhaber die Mindestanlagekriterien erfüllt. **Die Umtauschgebühr für den Umtausch von Anteilen eines Fonds in Anteile eines anderen Fonds beträgt 3 % des Nettoinventarwerts je Anteil.** Der Umtausch erfolgt nach folgender Formel:

$$NS = \frac{(A \times B \times C) - D}{E}$$

wobei Folgendes gilt:

NS = Anzahl der Anteile, die im neuen Fonds ausgegeben werden;

A = Anzahl der umzutauschenden Anteile;

B = Rückgabepreis der umzutauschenden Anteile;

C = **etwaiger** Währungsumrechnungsfaktor gemäß Festlegung durch die Verwaltungsratsmitglieder;

D = eine Umtauschgebühr von bis zu 3 % des Nettoinventarwerts je Anteil aller umzutauschenden Anteile; und

E = der Nettoinventarwert je Anteil des neuen Fonds am jeweiligen Handelstag.

Ist NS keine Ganzzahl von Anteilen, behält sich die Verwaltungsgesellschaft das Recht vor, den entstehenden Überschuss an den Anteilsinhaber zurückzugeben, der die Anteile umtauschen will.

Das ICAV legt Einzelheiten darüber offen, wenn ein von einem Anteilsinhaber eingegangener Antrag auf Umtausch von Anteile abgelehnt wird.

Bescheinigungen

Eine schriftliche Eigentumsbescheinigung wird dem Antragsteller nach dem Handelstag zugestellt. Anteile werden erst dann ausgegeben, wenn die Verwaltungsgesellschaft mit allen zur Identifizierung des Antragstellers erforderlichen Informationen und Unterlagen zufrieden ist und sich davon überzeugt hat, dass die relevanten Anlagen und die Bargeldkomponente für Zeichnungen gegen Sachleistung oder Zeichnungen gegen Barmittel bei ihr eingegangen sind.

Veröffentlichung des Anteilspreises

Außer in den Fällen, in denen die Bestimmung des Nettoinventarwerts unter den unter der Überschrift *„Vorübergehende Aussetzung der Bewertung der Anteile und der Verkäufe, Rückkäufe und Umtausche“* beschriebenen Umständen ausgesetzt wurde, wird der Nettoinventarwert je Anteil für jeden Handelstag am folgenden Geschäftstag von der Verwaltungsgesellschaft unverzüglich allen maßgeblichen Börsen mitgeteilt, am Sitz der Verwaltungsgesellschaft zur Verfügung gestellt und unter https://www.schroders.com/en-ie/ie/individual/fund-centre/ veröffentlicht. Diese Informationen dienen lediglich zu Informationszwecken und stellen keine Aufforderung zur Zeichnung, Rückgabe oder zum Umtausch von Anteilen zum veröffentlichten Nettoinventarwert dar.

Veröffentlichung der Anlagen eines Fonds

Eine Liste der von jedem Fonds gehaltenen Anlagen wird gemäß den Anforderungen der Zentralbank veröffentlicht. Sofern in der entsprechenden Ergänzung nichts anderes angegeben ist, wird die Liste täglich auf der entsprechenden Produktseite für diesen Fonds unter https://www.schroders.com/en-ie/ie/individual/fund-centre/ oder gegebenenfalls an der in der entsprechenden Ergänzung für einen bestimmten Fonds angegebenen Stelle zur Verfügung gestellt.

Portfoliozusammensetzungsdatei

Das ICAV veröffentlicht für jede Anteilsklasse für jeden Handelstag eine Portfoliozusammensetzungsdatei, in der die für den Handel mit einer bestimmten Klasse erforderlichen Anlagen und Bargeldkomponenten angegeben werden. Zur Klarstellung: Es wird zwar eine Portfoliozusammensetzungsdatei für jede Klasse erstellt, die Anlagen werden jedoch alle auf Fondsebene gehalten. Bei einer abgesicherten Klasse eines Fonds sind die Derivate, die zur Umsetzung der Währungsabsicherungsstrategie verwendet werden, Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten des Fonds insgesamt. Die Gewinne oder Verluste aus diesen Derivaten und die mit ihnen verbundenen Kosten werden jedoch der betreffenden abgesicherten Klasse zugeordnet und in der Portfoliozusammensetzungsdatei für die betreffende abgesicherte Klasse berücksichtigt. Die Portfoliozusammensetzungsdatei für jede Anteilsklasse für jeden Handelstag ist auf Anfrage bei der Verwaltungsgesellschaft erhältlich und wird über einen oder mehrere Marktdatenanbieter veröffentlicht.

In der Portfoliozusammensetzungsdatei ist die Barkomponente angegeben, die (a) von autorisierten Teilnehmern an das ICAV im Falle von Zeichnungen *gegen Sachleistung* oder (b) von der ICAV an die autorisierten Teilnehmer im Falle von Rückgaben *gegen Sachleistung* zu liefern ist.

Die Portfoliozusammensetzungsdatei wird von Dritten erstellt, die von der ICAV und dem Manager beauftragt werden. Der Anbieter der Portfoliozusammensetzungsdatei, das ICAV und der Manager übernehmen (unabhängig von den Formaten, in denen die Portfoliozusammensetzungsdatei den autorisierten Teilnehmern oder Anlegern zur Verfügung gestellt wird) keine Zusicherungen oder Garantien hinsichtlich der Richtigkeit der Portfoliozusammensetzungsdatei und haften nicht für Schäden, die aus der Verwendung der Informationen in der Portfoliozusammensetzungsdatei oder aus Fehlern in diesen Informationen entstehen.

Datenschutzerklärung

Potenzielle Anleger sollten beachten, dass sie durch das Ausfüllen des Antragsformulars personenbezogene Daten bereitgestellt haben, die möglicherweise „personenbezogene Daten“ im Sinne der Datenschutzvorschriften sind.

Die personenbezogenen Daten der Anleger werden von dem ICAV und/oder dem Manager für folgende Zwecke verwendet:

- für die Verwaltung und Betreuung der Position eines Anlegers an dem ICAV und aller damit verbundenen Konten auf laufender Basis gemäß dem Vertrag zwischen dem Anleger und dem ICAV;
- für die Einhaltung der für den Anleger und das ICAV zum gegebenen Zeitpunkt geltenden rechtlichen und regulatorischen Verpflichtungen, einschließlich der geltenden Rechtsvorschriften zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung. Insbesondere können personenbezogene Daten der Anteilsinhaber (einschließlich Finanzinformationen) an die Irish Revenue Commissioners weitergegeben werden, um die in Abschnitt 891C und Abschnitt 891E bis Abschnitt 891G (einschließlich) des Taxes Consolidation Act 1997 (in der gültigen Fassung) und in den gemäß diesen Abschnitten erlassenen Verordnungen vorgesehenen Meldevorschriften einzuhalten. Die Irish Revenue Commissioners können wiederum Informationen (einschließlich personenbezogener Daten und Finanzinformationen) mit ausländischen Steuerbehörden (einschließlich der US-Steuerbehörde und ausländischen Steuerbehörden außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums) austauschen. Weitere Informationen hierzu finden Sie auf der AEOI (Automatic Exchange of Information)-Website unter www.revenue.ie; und
- für Aufzeichnung der Telefonate von Anlegern, Anteilsinhabern und anderen natürlichen Personen mit dem Fonds und seinen Vertretern und Dienstleistern zu Zwecken der Führung von Unterlagen, Sicherheit, Qualitätssicherung und zu Schulungszwecken.

Die personenbezogenen Daten der Anleger können von dem ICAV und/oder dem Manager an ihre Delegierten, professionellen Berater, Dienstleister, Aufsichtsbehörden, Abschlussprüfer, Technologieanbieter und alle ordnungsgemäß bevollmächtigten Vertreter oder verbundenen, assoziierten oder abhängigen Unternehmen der Vorgenannten für dieselben oder verwandte Zwecke weitergegeben werden.

Die personenbezogenen Daten der Anleger können in Länder übermittelt werden, in denen es möglicherweise nicht dieselben oder gleichwertige Datenschutzgesetze wie in Irland gibt. Wenn eine solche Übermittlung erfolgt, müssen das ICAV und/oder der Manager sicherstellen, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten der Anleger im Einklang mit den Datenschutzvorschriften steht und insbesondere geeignete Maßnahmen ergriffen werden, wie z. B. das Abschließen von Mustervertragsklauseln (wie sie von der Europäischen Kommission veröffentlicht wurden), oder sie müssen gegebenenfalls sicherstellen, dass der Empfänger eine „Privacy Shield“-Zertifizierung hat. Für weitere Informationen über die Art und Weise der Übermittlung von Daten der Anleger oder eine Ausfertigung der entsprechenden Sicherheitsvorkehrungen wenden Sie sich bitte an den Manager in 5, Heienhaff, L-1736 Senningerberg, Großherzogtum Luxemburg.

Gemäß den Datenschutzvorschriften haben Anleger eine Reihe von Rechten, die sie in Bezug auf ihre personenbezogenen Daten ausüben können, z. B.

- das Recht auf Auskunft über die personenbezogenen Daten, die sich im Besitz des ICAV und/oder des Managers befinden;
- das Recht auf Änderung und Berichtigung von Fehlern in den personenbezogenen Daten, die sich im Besitz des ICAV und/oder des Managers befinden;
- das Recht auf Löschung der personenbezogenen Daten, die sich im Besitz des ICAV und/oder des Managers befinden;
- das Recht auf Übertragbarkeit der personenbezogenen Daten, die sich im Besitz des ICAV und/oder des Managers befinden;
- das Recht auf Beantragung einer eingeschränkten Verarbeitung der personenbezogenen Daten, die sich im Besitz des ICAV und/oder des Managers befinden; und
- das Recht, der Verarbeitung der personenbezogenen Daten durch das ICAV und/oder den Managers zu widersprechen.

Diese Rechte können vorbehaltlich der in den Datenschutzvorschriften vorgesehenen Einschränkungen ausgeübt werden. Unter bestimmten Umständen ist es für das ICAV und/oder den Manager nicht möglich, diesen Rechten nachzukommen, beispielsweise aufgrund der Struktur des ICAV oder der Art und Weise, in der der Anteilsinhaber Anteile an einem Fonds hält. Anleger können die Ausübung dieser Rechte bei dem ICAV und/oder dem Manager durch Mitteilung an den Manager in 5, Heienhaff, L-1736 Senningerberg, Großherzogtum Luxemburg verlangen.

Bitte beachten Sie, dass personenbezogene Daten von dem ICAV und/oder dem Manager für die Dauer der Anlage eines Anlegers und danach in Übereinstimmung mit den gesetzlichen und behördlichen Verpflichtungen des ICAV und/oder des Managers, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Richtlinien des ICAV oder des Managers zur Aufbewahrung von Unterlagen, aufbewahrt werden können.

Das ICAV und der Manager sind jeweils ein Verantwortlicher im Sinne der Datenschutzvorschriften und verpflichten sich, alle von Anlegern bereitgestellten personenbezogenen Daten vertraulich und in Übereinstimmung mit den Datenschutzvorschriften zu behandeln. Bei Fragen, Anfragen oder Anmerkungen zu dieser Erklärung oder zu der Art und Weise, wie das ICAV und/oder der Manager personenbezogene Daten der Anleger verwendet, wenden Sie sich bitte an den Manager in 5, Heienhaff, L-1736 Senningerberg, Großherzogtum Luxemburg. Anleger haben das Recht, eine Beschwerde beim Büro des Datenschutzbeauftragten einzureichen, wenn sie mit der Art und Weise, in der ihre personenbezogenen Daten vom Manager verwendet werden, nicht einverstanden sind.

Erklärung für die Zwecke der britischen (Steuer-) Vorschriften für Offshore-Fonds von 2009

Gemäß den in Kapitel 6 der britischen (Steuer-)Vorschriften für Offshore-Fonds von 2009 (SI 2009/3001) dargelegten Anforderungen erklärt der Manager hiermit Folgendes:

Äquivalenzbedingung

Das ICAV erfüllt die Anforderungen der OGAW-Richtlinie.

Bedingung der echten Eigentumsvielfalt

Beteiligungen am ICAV sind weitläufig verfügbar, und der Manager verpflichtet sich, diese zu vermarkten und weit verbreitet genug zur Verfügung zu stellen, um die Kategorien von Anlegern zu erreichen, welche die breitgefassten Anforderungen für die Anlage in einer bestimmten Anteilsklasse erfüllen. Sie sind nicht dazu gedacht, bestimmten Anlegern oder eng definierten Anlegergruppen vorbehalten zu sein. Personen, welche die breitgefassten Anforderungen für Anlagen in einer bestimmten Klasse erfüllen, können Informationen zu den entsprechenden Anteilen der Gesellschaft erhalten und die entsprechenden Anteile des ICAV erwerben.

11. Geschäftsführung und Verwaltung

11.1. Der Verwaltungsrat

Der Verwaltungsrat ist für die Verwaltung der Geschäftsangelegenheiten des ICAV gemäß der Satzung zuständig. Die Verwaltungsratsmitglieder haben ihre Befugnisse, Pflichten und Funktionen teilweise an den Manager übertragen, der wiederum bestimmte Befugnisse, Pflichten und Funktionen an die Verwaltungsgesellschaft und den Anlageverwalter delegiert hat, vorbehaltlich der Aufsicht und Leitung durch die Verwaltungsratsmitglieder und unter der Voraussetzung, dass die Übertragung nicht verhindert, dass das ICAV im besten Interesse seiner Anteilsinhaber verwaltet wird. Über die Ausübung der Geschäftstätigkeit des ICAV entscheiden mindestens zwei Verwaltungsratsmitglieder.

Die Aufsichtsratsmitglieder und ihre wichtigsten Tätigkeiten sind nachstehend aufgeführt. Die Anschrift der Aufsichtsratsmitglieder ist der Geschäftssitz des ICAV.

Gerald Brady (in Irland ansässige Person)

Gerry Brady ist ein unabhängiges, nicht geschäftsführendes Aufsichtsratsmitglied und Berater in der regulierten internationalen Finanzdienstleistungsbranche. Herr Brady verfügt über 30 Jahre Erfahrung im Fondsgeschäft, sowohl als Aufsichtsratsmitglied als auch als in Vollzeit tätiger Vorstand, und war in leitenden Führungspositionen bei der Bank of Bermuda (heute HSBC), der Capita Financial Group (heute Waystone) und Northern Trust tätig. Herr Brady hat sowohl auf internationaler Ebene als auch in Irland gearbeitet und ist ehemaliges Ratsmitglied von Irish Funds (IF) und ehemaliges Vorstandsmitglied der Financial Services Ireland/Irish Business and Employers Confederation (FSI/IBEC). Herr Brady hat einen First Class Honours Abschluss in Wirtschaftswissenschaften und ist Fellow des Institute of Chartered Accountants of Ireland (FCA) und Chartered Financial Analyst (CFA).

Joanne Joyce (in Irland ansässige Person)

Frau Joyce kam 2019 zu Schroders Greencoat, einem spezialisierten Investmentmanager für erneuerbare Energieinfrastruktur, und ist für alle rechtlichen und operativen Angelegenheiten einschließlich der Kreditaufnahme des Fonds Greencoat Renewables Plc verantwortlich. Frau Joyce ist seit über 20 Jahren im Sektor der erneuerbaren Energien tätig und begann ihre berufliche Laufbahn im Privatkundengeschäft bei A&L Goodbody Solicitors, mit Schwerpunkt auf der Finanzierung großer Infrastrukturprojekte im Energiesektor. Bevor sie zu Schroders Greencoat kam, war Frau Joyce Head of Legal and Compliance bei Asper Investment Management Limited, einer in London ansässigen Investmentmanagementfirma, die sich auf den Aufbau nachhaltiger Infrastrukturunternehmen konzentriert. Frau Joyce hat einen LLB (Hons) in Rechtswissenschaften von der National University of Ireland, Galway, und ein Diplom in Finanzrecht von der Law Society of Ireland.

Tom Stapleton (im Vereinigten Königreich ansässige Person)

Tom Stapleton ist Global Product Owner, Analytics & Reporting bei Schroder Investment Management Ltd. Herr Stapleton verfügt über mehr als 25 Jahre Erfahrung im Finanzsektor. Bevor er 2025 seine aktuelle Position antrat, war er Global Head of Accounting & Performance bei Schroders mit operativen Verantwortlichkeiten für Portfoliobuchhaltung, Leistungsmessung und das operative Fondsgeschäft. Er kam 2009 zu Schroders und war zuvor 11 Jahre bei Capital International Ltd, wo er in verschiedenen Positionen arbeitete, unter anderem als Manager der Portfolio Analysis Group. Er hat einen Abschluss in Betriebswirtschaftslehre der Middlesex University und ist Chartered Financial Analyst (CFA).

Der Secretary des ICAV ist Bradwell Limited.

In der Gründungsurkunde ist kein Rücktrittsalter für Verwaltungsratsmitglieder festgelegt und es ist nicht vorgesehen, dass Verwaltungsratsmitglieder im Rotationsverfahren ihr Amt niederlegen. Die Gründungsurkunde sieht vor, dass ein Aufsichtsratsmitglied an jeder Transaktion oder Vereinbarung, die mit dem ICAV vorgenommen wird oder an der das ICAV ein Interesse hat, beteiligt sein kann, sofern er den Aufsichtsratsmitglieder die Art und den Umfang jedes wesentlichen Interesses, das er haben könnte, mitgeteilt hat. Ein Aufsichtsratsmitglied kann jedoch an jeder Abstimmung bezüglich eines anderen ICAV teilnehmen, an dem er ein unmittelbares oder mittelbares Interesse hat, sei es als leitender Mitarbeiter, Anteilseigner oder auf andere Weise, sofern er nicht Inhaber von mindestens 5 % der ausgegebenen Anteile einer Klasse dieses ICAV oder der Stimmrechte ist, die den Mitgliedern dieses ICAV zur Verfügung stehen. Ein Aufsichtsratsmitglied kann auch für jeden Vorschlag über ein Angebot von Anteilen abstimmen, an dem er ein Interesse als Teilnehmer an einer Underwriting- oder Sub-Underwriting-Vereinbarung hat, und kann auch für die Gewährung von Sicherheiten, Garantien oder Entschädigungen in Bezug auf Gelder stimmen, die das Aufsichtsratsmitglied dem ICAV als Darlehen gewährt, oder in Bezug auf die Gewährung von Sicherheiten, Garantien oder Entschädigung gegenüber Dritten in Bezug auf eine Schuldverpflichtung des ICAV, für die das Aufsichtsratsmitglied ganz oder teilweise die Verantwortung übernommen hat.

Die Gründungsurkunde sieht vor, dass die Aufsichtsratsmitglieder alle Befugnisse des ICAV zur Kreditaufnahme, Verpfändung oder Belastung seines Geschäfts, Eigentums oder eines Teils davon ausüben und diese Befugnisse dem Anlageverwalter übertragen können.

11.2. Der Manager

Das ICAV hat den Manager Schroder Investment Management (Europe) S.A. zu den Bedingungen der Managementvereinbarung zum Manager des ICAV bestellt. Der Manager erbringt vorbehaltlich der Gesamtkontrolle und Aufsicht durch die Aufsichtsratsmitglieder Verwaltungs-, Vertriebs-, Anlageverwaltungs- und damit verbundene Dienstleistungen für das ICAV.

Der Manager wurde am 23. August 1991 nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg als société anonyme gegründet und ist im Handelsregister Luxemburg unter der Nummer B37799 eingetragen. Der Geschäftssitz des Managers ist 5, Heienhaff, L-1736 Senningerberg, Großherzogtum Luxemburg. Der Manager fungiert als Verwaltungsgesellschaft für einen OGAW-Fonds mit Sitz in Irland und drei OGAW-Fonds mit Sitz in Luxemburg.

Die Verwaltungsratsmitglieder des Managers sind:

Peter Hilborne (Vorsitzender des Verwaltungsrats)

Peter Hilborne ist Verwaltungsratsmitglied des Managers und derzeit Group Chief Operating Officer, Global Operating Platform bei Schroders.

Bevor er 2017 zu Schroders kam, war Herr Hilborne von 2006 bis 2017 Global Head of Solutions bei Columbia Threadneedle Investments. Herr Hilborne war von 2005 bis 2006 Head of Operational Controls bei Barclays Global Investors und von 1992 bis 2005 ein Senior Manager bei PricewaterhouseCoopers.

Herr Hilborne hat einen BA (Hons) in Economics and Accounting von der Durham University im Vereinigten Königreich.

Garth Taljard

Garth Taljard ist Verwaltungsratsmitglied des Managers. Herr Taljard ist Global Head of Investment Product und für Anlageprodukte an den öffentlichen Märkten verantwortlich. Er bietet Kunden weltweit Lösungen hoher Qualität in den Bereichen Aktien, Renten und Multi-Asset. Bevor er 2011 zu Schroders kam, war Herr Taljard von 2000 bis 2010 Portfoliomanager bei Old Mutual in Südafrika, wo er die damals größte Absolute-Return-Strategie des Landes leitete. Herr Taljard hat einen BA of Business Science in Versicherungswissenschaft von der University of Cape Town, ist CFA-akkreditiert und Fellow des Institute and Faculty of Actuaries.

Vanessa Grueneklee

Vanessa Grueneklee ist Verwaltungsratsmitglied des Managers und dort Conducting Officer mit Verantwortung für Marketingaktivitäten.

Derzeit ist sie Global Head of Client Service Delivery bei Schroders.

Bevor Frau Grueneklee 2018 zu Schroders kam, war sie von 1999 bis 2018 in verschiedenen Positionen bei der AXA Investment Managers Deutschland GmbH tätig, darunter als Head of Retail Operations, Head of Cross Border Client Operations Management, Head of European Client Operations und Global Head of Client Operations and Distribution Support. Vor ihrer Tätigkeit bei AXA arbeitete Frau Grueneklee von 1997 bis 1999 bei Enskilda Securities in Paris und Frankfurt.

Sie hat einen Master-Abschluss in Finance and Information Technology von der Université Paris IX Dauphine, Frankreich, und einen Master-Abschluss in Management of Financial Market Operations von der Université de Lyon, Frankreich.

Ed Mitchell

Ed Mitchell ist Verwaltungsratsmitglied des Managers und Head of Client Group Strategy Execution & Delivery. Er ist eine erfahrene leitende Führungskraft mit umfassender internationaler Erfahrung in den Bereichen Asset Management, Vermögensverwaltung und Investment Banking. Bevor er zu Schroders kam, war Herr Mitchell als Managing Director und Global Head of Distribution Business Operations bei BNY Investments tätig. Zuvor hatte er leitende Positionen bei Henderson Global Investors und Barclays in London und Singapur inne, wo er rasch zu leitenden Positionen in den Bereichen Vermögensverwaltung, Private Banking und Investment Banking wechselte. Ed Mitchell begann seine Karriere bei PayPoint und McLagan Partners, bevor er Führungspositionen übernahm. Er hat einen BA in Business Finance von der Durham University.

Marcel Vogt

Marcel Vogt ist Verwaltungsratsmitglied des Managers und Chief Operating Officer Private Debt & Credit Alternatives (PDCA) bei Schroders Capital mit Sitz in Zürich. Er kam im April 2018 zu Schroders, wo er zunächst bis Februar 2024 COO der Schroder Investment Management (Switzerland) AG und Mitglied des Verwaltungsrats war. Davor war er von 2014 bis 2018 Senior Project Manager für fondsbasierte Investmentprojekte bei der Credit Suisse Funds AG. Von 2003 bis 2014 hatte Marcel Vogt mehrere leitende Positionen in Operations, Middle Office und Project Management bei Man Investments in der Schweiz und im Vereinigten Königreich inne. Er besitzt einen Master of Advanced Studies ZFH in Projektmanagement von der Hochschule für Wirtschaft Zürich.

Finbarr Browne

Finbarr Browne ist seit Januar 2020 als Luxembourg Country Head bei Schroders tätig. Er ist Verwaltungsratsmitglied des Managers und Conducting Officer mit Verantwortung für die Rechnungslegung, die IT und die Aufsicht über alle Tätigkeiten der Niederlassungen des Managers. Schroders ist seit mehr als 30 Jahren in Luxemburg tätig und verfügt über ein verwaltetes Vermögen von etwa 230 Mrd. EUR für öffentliche und private Investitionsstrategien.

Zusätzlich zu seiner Funktion in Luxemburg ist Finbarr Browne Global Head of Fund Platform. Im Februar 2020 wurde er in den Verwaltungsrat von ALFI (dem Verband der luxemburgischen Fondsbranche) berufen.

Während seiner mehr als 20 Jahre währenden Tätigkeit bei der Schroders Group hatte er zuvor regionale und globale Positionen in Operations, Finance und Change Management inne. Bevor er zu Schroders kam, arbeitete er auch bei Deloitte und Brown Brothers Harriman.

Mike Sommer

Mike Sommer ist Verwaltungsratsmitglied des Managers und Head of Risk Public Markets & Enterprise Risk Management. Bis Ende September 2026 war er als Conducting Officer des Managers mit Verantwortung für die Bereiche Risiko, Compliance, AML und IT tätig.

Bevor er 2019 zu Schroders kam, war Herr Sommer von 2017 bis 2019 Conducting Officer and Head of Risk Management bei FTIS S.à r.l. Zuvor war er von 2007 bis 2017 in mehreren Positionen bei Franklin Templeton Investments in Luxemburg tätig, unter anderem als Compliance & Risk Officer/MLRO und Leiter des Risikomanagements mit Verantwortung für die Regulatory Investment Risk Compliance in der EMEA-Region.

Herr Sommer besitzt einen Abschluss in Wirtschaftswissenschaften der Universität Trier in Deutschland.

Die Leistungen des Company Secretary für den Manager werden von einem internen Team des Managers erbracht.

Der Manager hat die Verantwortung für die Anlageverwaltung und die Reinvestition des Vermögens der Gesellschaft an den Anlageverwalter übertragen. Der Anlageverwalter spricht im Einklang mit den Anlagezielen, -strategien und -beschränkungen der Fonds Empfehlungen für die Vermögensverwaltung und die Portfolioauswahl im Zusammenhang mit der Anlage und Reinvestition des Vermögens der Fonds aus und setzt diese um.

Der Manager hat die Verwaltung der Angelegenheiten des ICAV, einschließlich der Verantwortung für die Erstellung und Pflege der Aufzeichnungen und Konten des ICAV, die Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Übertragungsstelle und die Angelegenheiten der Fondsbuchhaltung (einschließlich der Berechnung des Nettoinventarwerts je Anteil), an die Verwaltungsgesellschaft übertragen.

Die Managementvereinbarung zwischen dem ICAV und dem Manager regelt die Ernennung des Managers, die vom Manager anzuwendende Sorgfaltspflicht sowie die Kontrolle und Überwachung des Managers. In der Managementvereinbarung werden die Aufgaben und Befugnisse des Managers zusammen mit seinen Verantwortlichkeiten festgelegt.

Die Managementvereinbarung enthält Einzelheiten zu Aktivitäten im Zusammenhang mit der Übertragung von Aufgaben durch den Manager und legt Aspekte wie die „ordnungsgemäßen Anweisungen“ sowie Gebühren und Ausgaben des Managers fest.

Die Managementvereinbarung bleibt in Kraft, bis sie entweder durch das ICAV oder den Manager mit einer Kündigungsfrist von mindestens neunzig (90) Tagen durch schriftliche Mitteilung an die andere Partei gekündigt wird. Ungeachtet des Vorstehenden kann jede Partei die Managementvereinbarung jederzeit durch schriftliche Mitteilung an die andere Partei kündigen, wenn zu irgendeinem Zeitpunkt: (i) eine der Parteien liquidiert wird oder nicht in der Lage ist, ihre Schulden zu begleichen, in Konkurs geht, einem Zwangsverwalter unterstellt wird oder ein Ereignis mit gleicher Wirkung eintritt; (ii) der Manager nach geltendem Recht nicht mehr als Manager des ICAV tätig werden darf; (iii) eine der Parteien einen wesentlichen Verstoß gegen die Managementvereinbarung begeht und diesen Verstoß (falls abhilfefähig) nicht innerhalb von dreißig (30) Tagen nach einer Benachrichtigung, in der die Abhilfe verlangt wird, behoben hat; oder (iv) ein Sachverständiger, Verwalter oder eine ähnliche Person für eine der Parteien eingesetzt wird.

Der Manager haftet gegenüber dem ICAV oder einem Anteilseigner für Verluste, Kosten, Forderungen, Aufwendungen oder Schäden, die möglicherweise aus vorsätzlichem Verzug, Betrug, schuldhaftem Verhalten oder Fahrlässigkeit des Managers entstehen. Das ICAV hält den Manager schadlos und stellt ihn von allen Klagen, Verfahren und Ansprüchen sowie von allen Kosten, Forderungen, Verlusten und Aufwendungen frei, die sich daraus ergeben, mit Ausnahme von vorsätzlichem Verzugs, Betrug, schuldhaftem Verhalten oder Fahrlässigkeit des Managers bei der Erfüllung seiner Pflichten gemäß der Managementvereinbarung.

11.3. Der Anlageverwalter

Der Anlageverwalter ist Schroder Investment Management Limited. Schroder Investment Management Limited ist eine Gesellschaft mit Sitz in England und Wales und ist von der FCA zugelassen und reguliert. Ihre Haupttätigkeiten sind Fondsmanagement und Anlageberatung. Schroder Investment Management Limited verfügte zum 31. Dezember 2024 über ein verwaltetes Vermögen von rund 313,56 Milliarden GBP.

Die Anlageverwaltungsvereinbarung zwischen dem Manager, dem ICAV und dem Anlageverwalter sieht vor, dass der Anlageverwalter für die Anlage und Reinvestition der Vermögenswerte des ICAV verantwortlich ist. Die Anlageverwaltungsvereinbarung bleibt in Kraft, bis sie von einer Vertragspartei mit einer Kündigungsfrist von mindestens neunzig (90) Tagen durch schriftliche Mitteilung an die andere Partei gekündigt wird. Ungeachtet des Vorstehenden kann eine Partei die Anlageverwaltungsvereinbarung fristlos durch schriftliche Mitteilung an die anderen Parteien kündigen, wenn zu irgendeinem Zeitpunkt: (i) eine andere Partei liquidiert wird (mit Ausnahme einer freiwilligen Liquidation zum Zweck des Wiederaufbaus oder der Zusammenlegung zu Bedingungen, die zuvor von der nicht säumigen Partei schriftlich genehmigt wurden) oder nicht in der Lage ist, ihre Schulden zu begleichen, oder nach geltendem Recht insolvent wird, oder wenn ein Prüfer, Zwangsverwalter oder Konkursverwalter für einen der Vermögenswerte der anderen Partei eingesetzt wird oder wenn ein Ereignis gleicher Wirkung eintritt; oder wenn (ii) eine andere Partei nach geltendem Recht oder sonstigen Vorschriften nicht mehr berechtigt ist, ihre Pflichten wahrzunehmen, oder wenn (iii) eine andere Partei in wesentlicher Weise gegen die Anlageverwaltungsvereinbarung verstößt und diesen Verstoß (falls er abhilfefähig ist) nicht innerhalb von dreißig (30) Tagen nach einer Benachrichtigung behoben hat, in der die Behebung derselben verlangt wird.

Das ICAV stellt den Anlageverwalter, seine Aufsichtsratsmitglieder, leitenden Angestellten und bevollmächtigten Vertreter aus den Vermögenswerten des betreffenden Fonds von allen Verlusten, Verbindlichkeiten, Klagen, Verfahren, Forderungen, Kosten und Aufwendungen schadlos, die dem Anlageverwalter direkt entstehen oder denen der Anlagemanager direkt ausgesetzt ist, außer aufgrund von Fahrlässigkeit, Betrug, vorsätzlicher Unterlassung oder schuldhaftem Verhalten bei der Erfüllung der Verpflichtungen und Pflichten aus der Anlageverwaltungsvereinbarung durch den Anlageverwalter oder bei einem Verstoß gegen die Anlageverwaltungsvereinbarung.

11.4. Die Verwaltungsgesellschaft

Die Verwaltungsgesellschaft J.P. Morgan Administration Services (Ireland) Limited ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung, die am 28. Mai 1990 nach irischem Recht gegründet wurde. Der Verwalter ist als Wertpapierfirma für die Erbringung von Verwaltungsdienstleistungen für Organismen für gemeinsame Anlagen, einschließlich der Erbringung von Bewertungsdienstleistungen, der Fondsbuchhaltung und für Aktivitäten als Transferstelle, zugelassen.

Die Verwaltungsvereinbarung sieht vor, dass der Verwalter das ICAV gemäß den Gesetzen Irlands (einschließlich der OGAW-Vorschriften), der Satzung und den Bestimmungen dieses Verkaufsprospekts verwaltet. Die Verwaltungsgesellschaft fungiert auch als Register- und Transferstelle des ICAV. Die Verwaltungsvereinbarung bleibt

in Kraft, bis sie von einer Vertragspartei mit einer Kündigungsfrist von 180 Tagen durch schriftliche Mitteilung an die andere Partei gekündigt wird. Jede Partei die Verwaltungsvereinbarung jederzeit durch schriftliche Mitteilung an die andere Parteien kündigen, wenn: (i) eine andere Partei in wesentlicher Form gegen die Bestimmungen der Verwaltungsvereinbarung verstößt und den Verstoß, sofern er abhilfefähig ist, nicht innerhalb von 90 Tagen nach schriftlicher Mitteilung, in der die Abhilfe verlangt wird, oder innerhalb einer von den Parteien vereinbarten längeren Frist behoben wird; oder (ii) die fortgesetzte Erfüllung der Verwaltungsvereinbarung aus irgendeinem Grund nicht mehr rechtswidrig ist; oder (iii) eine andere Partei: (A) sich schriftlich für vorübergehend oder dauerhaft unfähig erklärt, ihre Schulden bei Fälligkeit zu bedienen; (B) ein Prüfungs-, Konkursverwaltungs- oder Liquidationsverfahren einleitet, in ein solches einwilligt oder ihnen anderweitig unterworfen wird; (C) durch eine gesetzliche Behörde zur unfreiwilligen Übertragung eines Teils ihrer Geschäftstätigkeit verpflichtet wird; (D) ihre ausgegebenen Anteile vom Handel an einer Börse, an der sie gegebenenfalls notiert sind, ausgesetzt werden; oder (E) Gegenstand einer Maßnahme ist, die einer der vorgenannten Maßnahmen vergleichbar ist, oder (iv) einer anderen Partei die Zulassung von der zuständigen Regulierungsbehörde entzogen wird oder die zuständige Regulierungsbehörde die andere Partei anweist, die Verwaltungsvereinbarung zu kündigen. Im Falle der Kündigung der Verwahrvereinbarung kann die Verwaltungsgesellschaft die Verwaltungsvereinbarung ganz oder teilweise kündigen.

Die Verwaltungsgesellschaft haftet nicht für Verluste, Schäden oder Aufwendungen, die dem ICAV oder einem Anteilseigner im Zusammenhang mit der Erfüllung seiner Verpflichtungen und Aufgaben aus der Verwaltungsvereinbarung durch die Verwaltungsgesellschaft entstehen, mit Ausnahme von Verlusten, Schäden oder Aufwendungen, die sich aus einem wesentlichen Verstoß, Fahrlässigkeit, Betrug, vorsätzlichem Fehlverhalten, schuldhaftem Fehlverhalten oder böswilliger Handlungen der Verwaltungsgesellschaft bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen und Aufgaben aus der Verwaltungsvereinbarung ergeben.

Das ICAV hat sich bereit erklärt, die Verwaltungsgesellschaft von allen Verlusten, Ansprüchen, Schäden, Verbindlichkeiten oder Aufwendungen (einschließlich angemessener Honorare und Aufwendungen für Rechtsberatung) im Zusammenhang mit oder aus der Erfüllung seiner Verpflichtungen und Aufgaben im Rahmen der Verwaltungsvereinbarung freizustellen und schadlos zu halten, sofern die Verwaltungsgesellschaft nicht gegen die Verwaltungsvereinbarung verstößt oder fahrlässig, böswillig, schuldhaft, betrügerisch oder vorsätzlich im Zusammenhang mit den fraglichen Verpflichtungen gehandelt hat. Das ICAV hat ferner vereinbart, dass es die Verwaltungsgesellschaft von jeder Haftung freistellt und ihr gegenüber schadlos hält, die der Verwaltungsgesellschaft aufgrund von Handlungen oder Unterlassungen auferlegt werden, ihr entstehen oder ihr gegenüber geltend gemacht werden, die auf eine Anweisung des ICAV zurückzuführen sind, es sei denn, diese Haftung entsteht aufgrund von Betrug, Fahrlässigkeit oder vorsätzlichem Fehlverhalten der Verwaltungsgesellschaft bei der Art und Weise, in der sie die Anweisung ausführt.

Die Verwaltungsgesellschaft hat sich bereit erklärt, das ICAV von direkten Verlusten, Ansprüchen, Schäden, Verbindlichkeiten oder Aufwendungen (einschließlich angemessener Honorare und Aufwendungen für Rechtsberatung) freizustellen, die dem ICAV infolge der folgenden Umstände entstehen oder auferlegt werden: (i) jede von einer Regulierungsbehörde erhobene oder verhängte Regulierungsmaßnahme (einschließlich etwaiger daraus resultierender Geldbußen und Sanktionen); (ii) jede Klage eines Anlegers oder wirtschaftlichen Eigentümers (wenn eine Anlage über einen Nominee getätigt wurde); und (iii) jegliche Klage, dass die Verwaltungsgesellschaft Rechte an geistigem Eigentum Dritter verletzt hat, nur insoweit, als diese Verluste oder Teile dieser Verluste durch Fahrlässigkeit, Betrug oder vorsätzliche Unterlassung der Verwaltungsgesellschaft bei der Erfüllung ihrer Aufgaben gemäß der Verwaltungsvereinbarung entstanden sind.

11.5. Verwahrstelle

J.P. Morgan SE – Niederlassung Dublin wurde zur Verwahrstelle ernannt, um Depot-, Verwahrungs-, Abwicklungs- und bestimmten anderen damit verbundenen Leistungen für das ICAV zu erbringen. J.P. Morgan SE eine nach deutschem Recht gegründete Europäische Gesellschaft (Societas Europaea) mit eingetragenem Sitz in Taunustor 1 (TaunusTurm), 60310 Frankfurt am Main, Deutschland, und eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt unter der Nummer HRB 16861.

Sie ist ein Kreditinstitut sein, das der direkten Aufsicht durch die Europäische Zentralbank, die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) und die Deutsche Bundesbank unterliegt.

J.P. Morgan SE – Niederlassung Dublin ist von der Zentralbank als Verwahrstelle zugelassen. J.P. Morgan SE – Niederlassung Dublin ist beim Companies Registration Office registriert und unterliegt der Aufsicht der oben genannten nationalen Aufsichtsbehörden sowie der lokalen Aufsicht durch die Zentralbank. Zu ihren Geschäftstätigkeiten gehören die Erbringung von Verwahrungs- und Bankdienstleistungen, Unternehmensfinanzierungs- und Finanzverwaltungsleistungen in Vertretungsfunktion. Zum 31. Dezember 2024 hielt die Verwahrstelle Vermögenswerte in Höhe von über 528 Milliarden Dollar in Verwahrung. Die letztendliche Muttergesellschaft der Verwahrstelle ist JP Morgan Chase & Co., die in Delaware, USA gegründet wurde.

Die Aufgabe der Verwahrstelle besteht darin, gemäß den OGAW-Vorschriften und der Richtlinie Verwahrungs-, Aufsichts- und Vermögensüberprüfungsdienste für die Vermögenswerte des ICAV und aller Fonds zu erbringen. Die Verwahrstelle erbringt auch Dienstleistungen zur Überwachung der Barmittel in Bezug auf die Cashflows und Zeichnungen aller Fonds.

Die Verwahrstelle ist befugt, bestimmte Aufgaben der Verwahrstelle zu delegieren. Im Allgemeinen haftet die Verwahrstelle immer , wenn sie eine ihrer Verwahrfunktionen an eine beauftragte Stelle delegiert, für alle Verluste, die durch eine Handlung oder Unterlassung der beauftragten Stelle entstehen, so als ob ein solcher Verlust durch eine Handlung oder Unterlassung der Verwahrstelle entstanden wäre.

Zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Verkaufsprospekts hat die Verwahrstelle schriftliche Vereinbarungen getroffen, mit denen die Wahrnehmung ihrer Verwahrungsfunktion in Bezug auf bestimmte Vermögenswerte des ICAV an Unterverwahrstellen delegiert wird. Die Liste der von der Verwahrstelle zum Zeitpunkt dieses Verkaufsprospekts benannten Unterverwahrstellen ist unter dem folgendem Link abrufbar: www.schroders.com/en-ie/ie/professional/funds-and-strategies/fund-administration/. Die Beauftragung bestimmter Unterverwahrstellen hängt von den Märkten ab, in die das ICAV investiert.

Die Verwahrstelle muss bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben die gebotene Sachkenntnis, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit walten lassen.

Der Verwahrstelle haftet für den Verlust von Finanzinstrumenten, die es in Verwahrung hält oder die sich in Verwahrung bei einer Unterverwahrstelle befinden, es sei denn, sie kann nachweisen, dass der Verlust nicht auf eine fahrlässige oder vorsätzliche Nichterfüllung ihrer Verpflichtungen zurückzuführen ist, sondern auf ein externes Ereignis, das sich ihrer Kontrolle entzieht und dessen Folgen trotz aller zumutbaren Anstrengungen unvermeidbar gewesen wären. Die Verwahrstelle haftet auch für alle anderen Verluste, die durch fahrlässige oder vorsätzliche Nichterfüllung ihrer Verpflichtungen, die ihr aus der Richtlinie und der Verwahrstellenvereinbarung entstehen. Die Haftung der Verwahrstelle wird nicht dadurch berührt, dass sie bestimmte Verwahraufgaben in Bezug auf die Vermögenswerte des ICAV an einen Dritten delegiert hat. Die Verwahrstelle lässt bei der Auswahl, der fortgeführten Beauftragung und der laufenden Überwachung der Beauftragten und Unterbeauftragten die gebührende Sachkenntnis, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit walten.

Von Zeit zu Zeit können tatsächliche oder potenzielle Interessenkonflikte zwischen der Verwahrstelle und ihren Beauftragten entstehen, beispielsweise und unbeschadet der Allgemeingültigkeit des Vorstehenden, wenn ein bestellter Beauftragter eine verbundene Konzerngesellschaft ist und ein Produkt oder eine Dienstleistung für das ICAV liefert und an diesem Produkt oder dieser Dienstleistung ein finanzielles oder geschäftliches Interesse hat oder eine Vergütung für andere damit zusammenhängende Produkte oder Dienstleistungen erhält, die er dem ICAV liefert. Der Verwahrstelle erhält eine Politik zur Bekämpfung von Interessenkonflikten aufrecht.

Mögliche Interessenkonflikte können sich gelegentlich aus der Erbringung anderer Dienstleistungen durch die Verwahrstelle und/oder ihre verbundenen Unternehmen für das ICAV und/oder andere Parteien ergeben. Beispielsweise können die Verwahrstelle und/oder ihre verbundenen Unternehmen als Verwahrstelle, Treuhänder und/oder Verwaltungsgesellschaften anderer Fonds fungieren. Es ist daher möglich, dass der Verwahrstelle (oder einem ihrer verbundenen Unternehmen) im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit Konflikte oder potenzielle Interessenkonflikte mit denen des ICAV und/oder anderer Fonds entstehen, für die die Verwahrstelle (oder eines ihrer verbundenen Unternehmen) handelt. Potenzielle Interessenkonflikte können auch zwischen der Verwahrstelle und ihren Beauftragten entstehen, beispielsweise wenn ein Beauftragter eine verbundene Konzerngesellschaft ist, die eine Vergütung für eine andere Verwahrungsleistung erhält, die sie für das ICAV erbringt. Im Falle möglicher Interessenkonflikte, die eventuell im Rahmen der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit entstehen, berücksichtigt die Verwahrstelle die einschlägigen gesetzlichen Regelungen.

Im Falle eines Interessenkonflikts oder potenziellen Interessenkonflikts trägt die Verwahrstelle ihren Verpflichtungen gegenüber dem ICAV Rechnung und behandelt das ICAV und die anderen Fonds, für die er handelt, fair, so dass Transaktionen, soweit möglich, zu Bedingungen erfolgen, die für das ICAV nicht wesentlich ungünstiger sind als wenn der Interessenkonflikt oder potenzielle Konflikt nicht bestanden hätte.

Aktuelle Informationen über die Identität der Verwahrstelle, eine Beschreibung der Aufgaben der Verwahrstelle, eine Beschreibung etwaiger Interessenkonflikte, die Übertragungsvereinbarungen der Verwahrstelle in Bezug auf die Verwahrfunktionen, eine Liste der Beauftragten und Unterbeauftragten sowie Informationen über etwaige Konflikte, die sich aus einer solchen Übertragung ergeben können, werden den Anlegern auf Anfrage von der Verwahrstelle zur Verfügung gestellt.

Die Verwahrstellenvereinbarung kann entweder von der Verwahrstelle oder von dem ICAV mit einer Kündigungsfrist von mindestens 90 Tagen durch schriftliche Mitteilung an die andere Partei gekündigt werden. Jede Partei kann die Verwahrstellenvereinbarung jederzeit fristlos durch schriftliche Mitteilung an die andere Partei kündigen, wenn: (i) ein Zwangsverwalter oder Prüfer für diese Partei eingesetzt wird, oder bei Eintreten eines ähnlichen Ereignisses, sei es auf Anweisung einer zuständigen Regulierungsbehörde oder eines zuständigen Gerichts oder auf andere Weise; oder (ii) die andere Partei versäumt, einen wesentlichen Verstoß gegen die Verwahrstellenvereinbarung innerhalb von 30 Tagen, nachdem sie dazu aufgefordert wurde, zu beheben; oder (iii) wenn der Verwahrstelle von der Zentralbank die Zulassung für die Tätigkeit als Verwahrstelle oder Treuhänder entzogen wird. Die Verwahrstelle bleibt jedoch so lange im Amt, bis ein von der Zentralbank im Voraus genehmigter Nachfolger beauftragt oder die Zulassung des ICAV widerrufen wurde. Wird innerhalb von 90 Tagen nach Zustellung der Kündigung keine nachfolgende Verwahrstelle ernannt, so wird eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen, auf der ein Sonderbeschluss zur Auflösung des ICAV geprüft wird, damit Anteile zurückgegeben werden können, oder ein Liquidator ernannt wird, der das ICAV abwickelt; danach beantragt das ICAV so bald wie möglich bei der Zentralbank, die Zulassung des ICAV zu widerrufen, woraufhin die Bestellung der Verwahrstelle endet. In diesem Fall endet die Bestellung der Verwahrstelle erst, wenn die Zulassung des ICAV durch die Zentralbank widerrufen wurde.

12. Besteuerung

Im Folgenden finden Sie eine allgemeine Zusammenfassung der wichtigsten steuerlichen Erwägungen, die in Irland für das ICAV und bestimmte ICAV-Anleger gelten, die wirtschaftliche Eigentümer von Anteilen des ICAV sind. Diese Darstellung erhebt nicht den Anspruch, alle steuerlichen Folgen zu behandeln, die für das ICAV oder für alle Kategorien von Anlegern gelten, die teilweise Sonderregelungen unterliegen können. Die steuerlichen Folgen einer Anlage in Anteile des ICAV hängen nicht nur von der Art der Geschäftstätigkeit des ICAV und den zu diesem Zeitpunkt geltenden Steuergrundsätzen ab, sondern auch von gewissen Tatsachenbestimmungen, die derzeit nicht vorgenommen werden können. Dementsprechend wird ihre Anwendbarkeit von den besonderen Umständen jedes Anteilsinhabers abhängen. Es handelt sich nicht um eine steuerliche Beratung, und Anteilsinhabern und potenziellen Anlegern wird geraten, ihre professionellen Berater bezüglich möglicher steuerlicher oder sonstiger Folgen des Erwerbs, des Haltens, des Verkaufs, des Umtausches oder sonstigen Veräußerung der Anteile nach den Rechtsvorschriften von Irland und/oder ihres Landes ihrer Gründung, ihres Sitzes, ihrer Staatsangehörigkeit, ihres Wohnsitzes oder Domizils, oder sonstiger Steuerpflichten, und unter Berücksichtigung ihrer besonderen Umstände zu konsultieren.

Die folgenden Aussagen zur Besteuerung basieren auf Empfehlungen der Verwaltungsratsmitglieder bezüglich der zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Dokuments in Irland geltenden Gesetze und Praktiken. Gesetzliche, verwaltungsrechtliche oder gerichtliche Änderungen können Änderungen an den nachstehend beschriebenen steuerlichen

Auswirkungen bewirken, und wie bei jeder Anlage kann nicht garantiert werden, dass die zum Zeitpunkt der Anlage herrschende oder angenommene Steuerlage auf unbestimmte Zeit bestehen bleibt.

Besteuerung des ICAV

Die Verwaltungsratsmitglieder wurden aufgeklärt, dass das ICAV nach geltendem irischen Recht als Investmentgesellschaft im Sinne von Section 739B des TCA gilt, solange das ICAV seinen Geschäftssitz in Irland hat. Dementsprechend unterliegt es im Allgemeinen nicht der irischen Einkommen- und Kapitalertragssteuer. In Irland wird für die Zeichnung, die Ausgabe, den Besitz, die Rückgabe oder die Übertragung von Anteilen keine Stempelsteuer oder sonstige Steuer erhoben.

Die Verwaltungsräte beabsichtigen derzeit, dass alle Anteile in einem anerkannten Clearingsystem gehalten werden, weshalb Transaktionen mit Anteilen nicht als steuerpflichtige Ereignisse behandelt werden. Dementsprechend müssen die Anteilsinhaber keine Erklärungen zur Steuerbefreiung für Steuertatbestände einreichen, die Haftung für etwaige Steuern obliegt jedoch dem Anteilsinhaber, sich je nach seinen eigenen Umständen selbst zu veranlagen hat.

Steuertatbestand

Obwohl das ICAV nicht der irischen Einkommen- und Kapitalertragssteuer unterliegt, kann sich eine Besteuerung in Irland (zu Steuersätzen zwischen 25 % und 60 %) beim Eintreten eines „**Steuertatbestands**“ in Bezug auf das ICAV ergeben. Ein Steuertatbestand umfasst Zahlungen oder Ausschüttungen an Anteilsinhaber, Einzahlungen, Rückkäufe, Rückgaben, Annullierungen oder Übertragungen von Anteilen sowie die im Folgenden beschriebene fiktiven Veräußerung von Anteilen für irische Steuerzwecke, die sich aus dem Besitz von Anteilen des ICAV für einen Zeitraum von mindestens acht Jahren ergeben. Bei Eintritt eines Steuertatbestands muss das ICAV die irische Steuer für den Steuertatbestand anrechnen.

Für einen Steuertatbestand wird keine irische Steuer erhoben, wenn

(a) der Anteilsinhaber weder in Irland ansässig ist noch seinen gewöhnlichen Wohnsitz in Irland hat („nicht in Irland ansässige Person“) und er (oder ein in seinem Namen handelnder Intermediär) die hierzu erforderliche Erklärung bereitgestellt hat und das ICAV nicht im Besitz von Informationen ist, die vernünftigerweise darauf hindeuten, dass die in der Erklärung enthaltenen Informationen nicht oder nicht mehr sachlich korrekt sind; oder

(b) der Anteilsinhaber nicht in Irland ansässig ist und dies gegenüber dem ICAV bestätigt hat und das ICAV im Besitz einer schriftlichen Bestätigung der Revenue Commissioners ist, in der bestätigt wird, dass die Anforderung zum Einreichen der erforderliche Erklärung über die Nichtansässigkeit in Bezug auf den Anteilsinhaber erfüllt und die Bestätigung nicht widerrufen wurde; oder

(c) der Anteilsinhaber eine in Irland ansässige steuerbefreite Person ist, wie nachstehend definiert.

Ein Verweis auf einen „**Intermediär**“ bezeichnet einen Intermediär im Sinne von Section 739B(1) des TCA, bei dem es sich um eine Person handelt, die (a) eine Tätigkeit ausübt, die aus dem Empfang von Zahlungen von einem Investmentunternehmen im Namen anderer Personen besteht oder diese umfasst, oder (b) Anteile an einem Investmentunternehmen im Namen anderer Personen hält.

Wenn keine unterzeichnete und ausgefüllte Erklärung oder schriftliche Bestätigung der Revenue Commissioners vorliegt, die sich zum betreffenden Zeitpunkt im Besitz des ICAV befindet, besteht die Annahme, dass der Anteilsinhaber in Irland ansässig ist oder seinen gewöhnlichen Wohnsitz hat („**in Irland ansässige Person**“) oder keine in Irland ansässige steuerbefreite Person ist, und es entsteht eine Steuerpflicht.

Ein Steuertatbestand umfasst nicht:

- alle Transaktionen (die ansonsten ein Steuertatbestand darstellen könnten) in Bezug auf Anteile, die in einem anerkannten Clearingsystem gehalten werden, wie sie von den Revenue Commissioners benannt wurden; oder
- eine Übertragung von Anteilen zwischen Ehegatten/Lebenspartnern und jede Übertragung von Anteilen zwischen Ehegatten/Lebenspartnern oder ehemaligen Ehegatten/Lebenspartnern anlässlich einer gerichtlichen Trennung, Eheauflösung und/oder Scheidung; oder
- einen durch einen Anteilsinhaber im Rahmen eines marktüblichen Vertrags getätigten Austausch von Anteilen des ICAV gegen andere Anteile des ICAV; oder
- einen Austausch von Anteilen, die sich aus einer qualifizierten Verschmelzung oder Rekonstitution (im Sinne von Section 739H des TCA) des ICAV mit einem anderen Investmentunternehmen ergeben.

Wird das ICAV für einen Steuertatbestand steuerpflichtig, so ist das ICAV berechtigt, von der Zahlung aus diesem Steuertatbestand einen Betrag in Höhe der entsprechenden Steuer abzuziehen und/oder gegebenenfalls die Anzahl der vom Anteilsinhaber gehaltenen Anteile zurückzukaufen und zu annullieren, die zur Begleichung des Steuerbetrags erforderlich sind. Der betreffende Anteilsinhaber stellt das ICAV von Verlusten frei, die dem ICAV entstehen, weil das ICAV bei Eintritt eines Steuertatbestands für die Steuer haftbar wird.

Irish Courts Service

Werden Anteile vom Irish Courts Service gehalten, ist das ICAV nicht verpflichtet, die irische Steuer auf einen Steuertatbestand in Bezug auf diese Anteile zu verbuchen. Wird vielmehr Geld unter der Kontrolle oder auf den Beschluss eines irischen Gerichts für den Erwerb von Anteilen am ICAV verwendet, so übernimmt der Irish Courts Service in Bezug auf die erworbenen Anteile die Verantwortung des ICAV, unter anderem die Steuerschuld für Steuertatbestände und die Steuererklärung einzureichen.

In Irland ansässige steuerbefreite Anteilsinhaber

Das ICAV ist nicht verpflichtet, die Steuern für die folgenden Kategorien von in Irland ansässigen Anteilsinhabern in Abzug zu bringen, sofern das ICAV über die erforderlichen Erklärungen dieser Personen (oder eines in ihrem Namen handelnden Intermediärs) verfügt und das ICAV nicht über Informationen verfügt, die vernünftigerweise darauf hindeuten, dass die in den Erklärungen enthaltenen Angaben nicht oder nicht mehr sachlich korrekt sind (wobei jede solche in Irland ansässige Person im vorliegenden Dokument als „**in Irland ansässige steuerbefreite Person**“ bezeichnet wird):

(a) ein Pensionsfonds, der ein von der Steuer befreites Vehikel im Sinne von Section 774 des TCA ist, oder entenversicherungsvertrag oder ein Treuhandfonds im Sinne von Section 784 oder Section 785 des TCA;

(b) ein Unternehmen, das Lebensversicherungsgeschäfte im Sinne von Section 706 des TCA ausübt;

(c) ein Investmentunternehmen im Sinne von Section 739B (1) des TCA oder eine Investmentgesellschaft im Sinne von Section 739J des TCA;

(d) eine Sonderinvestitionsprogramm im Sinne von Section 737 des TCA;

(e) eine Wohltätigkeitsorganisation, die eine Person im Sinne von Section 739D(6)(f)(i) des TCA ist;

(f) eine qualifizierte Verwaltungsgesellschaft im Sinne von Section 739B(1) des TCA oder eine spezifische Gesellschaft im Sinne von Section 734(1) des TCA;

(g) ein Unit Trust, auf den Section 731(5)(a) des TCA Anwendung findet;

(h) eine Person, die nach Section 784A(2) des TCA Anspruch auf Befreiung von der Einkommensteuer und der Kapitalertragssteuer hat, wenn die gehaltenen Anteile Vermögenswerte eines zugelassenen Pensionsfonds oder eines zugelassenen Mindestrentenfonds sind;

(i) eine Person, die gemäß Section 787I des TCA Anspruch auf Befreiung von der Einkommensteuer und der Kapitalertragssteuer hat und die Anteile Vermögenswerte einer PRSA sind;

(j) eine Kreditgenossenschaft im Sinne von Section 2 des Credit Union Act von 1997;

(k) die National Asset Management Agency;

(l) die nationale Treasury Management Agency oder eine Fondsanlagegesellschaft (im Sinne von Section 37 des National Treasury Management Agency (Amendment) Act 2014), deren einziger wirtschaftlicher Eigentümer der Finanzminister Irlands ist, oder Irland, das über die National Treasury Management Agency handelt;

(m) ein Unternehmen, das gemäß Section 110(2) des TCA der Körperschaftsteuer unterliegt (Verbriefungsgesellschaften);

(n) unter bestimmten Umständen ein Unternehmen, das gemäß Section 739G(2) des ICA der Körperschaftsteuer in Bezug auf von dem ICAV an sie geleisteten Zahlungen unterliegt;

(o) eine Person, die aufgrund von Section 787AC des TCA von der Einkommen- und Kapitalertragsteuer befreit ist, wenn die gehaltenen Anteile Vermögenswerte eines PEPP im Sinne von Verordnung (EU) Nr. 2019/1238 des Europäischen Parlaments und des Rates von 20. Juni 2019 sind; oder

(p) jede andere Person, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Wohnsitz in Irland hat und der gemäß den Steuervorschriften oder durch schriftliche Praxis oder Konzession der Revenue Commissioners Anteile besitzen darf, ohne dass eine Steuer bei dem ICAV erhoben wird oder die mit dem ICAV verbundenen Steuerbefreiung gefährdet wäre.

Es gibt im Allgemeinen keine Rückstellung für eine Steuerrückzahlung an Anteilsinhaber, die in Irland ansässig sind und in denen die Steuer ohne die erforderliche Erklärung abgezogen wurde.

Besteuerung nicht in Irland ansässiger Anteilsinhaber

Nicht in Irland ansässige Anteilsinhaber, die (direkt oder über einen Intermediär) – sofern erforderlich – die notwendige Erklärung über die Nicht-Ansässigkeit in Irland für Steuerzwecke abgegeben haben, unterliegen mit den Einkünften oder Gewinnen aus ihrer Anlage in der ICAV nicht der irischen Steuer; zudem wird auf Ausschüttungen der ICAV oder Zahlungen der ICAV im Zusammenhang mit dem Einzug, dem Rückkauf, der Rückgabe, der Entwertung oder einer sonstigen Veräußerung ihrer Anlage keine Steuer einbehalten. Diese Anteilsinhaber unterliegen in der Regel nicht der nicht der irischen Einkommen- und Kapitalertragssteuer für den Besitz oder die Veräußerung von Anteilen, es sei denn, die Anteile sind einer irischen Zweigniederlassung oder Vertretung dieses Anteilsinhabers zuzurechnen.

Sofern das ICAV nicht über eine schriftliche Bestätigung der Revenue Commissioners verfügt, aus der hervorgeht, dass die Pflicht zur Vorlage der erforderlichen Erklärung über die Nichtansässigkeit des Anteilsinhabers erfüllt wurde und die Bestätigung nicht widerrufen wurde, wird bei Eintritt eines Steuertatbestands die Steuer wie oben beschrieben abgezogen, falls ein nicht gebietsansässiger Anteilsinhaber (oder ein in seinem Namen handelnder Intermediär) die erforderliche Erklärung über die Nichtwohnsitzung nicht abgibt, und ungeachtet dessen, ob der Anteilsinhaber nicht in Irland ansässig oder seinen gewöhnlichen Wohnsitz hat, wird jede solche abgezogene Steuer im Allgemeinen nicht erstattet.

Hält ein nicht in Irland ansässiger ICAV Anteile an dem ICAV, die einer irischen Zweigniederlassung oder Vertretung zuzurechnen sind, so unterliegt sie der irischen Körperschaftsteuer auf die Einkommens- und Kapitalausschüttungen, die sie von dem ICAV erhält, im Rahmen des Selbstveranlagungssystems.

Besteuerung in Irland ansässiger Anteilsinhaber

Steuerabzug

Das ICAV behält von Ausschüttungen des ICAV an einen in Irland ansässigen Anteilinhaber, der keine steuerbefreite in Irland ansässige Person ist, oder von Gewinnen aus der Einlösung, dem Rückkauf, der Rückgabe, der Annullierung oder sonstigen Veräußerung von Anteilen durch einen solchen Anteilinhaber Steuern zu einem Satz von 38 % ein und überweist diese an die Revenue Commissioners.

Jeder Gewinn wird als Differenz zwischen dem Wert der Anlage des Anteilsinhabers in das ICAV zum Zeitpunkt des Steuertatbestands und den nach Sondervorschriften berechneten ursprünglichen Anschaffungskosten berechnet.

Ist der Anteilsinhaber eine in Irland ansässige Gesellschaft und verfügt das ICAV über eine entsprechende Erklärung des Anteilsinhabers, dass es sich um eine Gesellschaft handelt, die die Steuernummer der Gesellschaft enthält, so wird das ICAV von allen Ausschüttungen des ICAV an den Anteilsinhaber sowie von Gewinnen aus einer Einzahlung, einem Rückkauf, einer Rückgabe, Annullierung oder sonstigen Veräußerung von Anteilen durch den Anteilsinhaber eine Steuer in Höhe von 25 % abziehen.

Fiktive Veräußerungen

Eine fiktive Veräußerung von Anteilen erfolgt an jedem achten Jahrestag des Erwerbs von Anteilen an dem ICAV, die von in Irland ansässigen Anteilsinhabern gehalten werden, die keine in Irland ansässigen steuerbefreiten Personen sind. Das ICAV kann unter bestimmten Umständen beschließen, die irische Steuer für vorgesehene Veräußerungen nicht anzurechnen. Beträgt der Gesamtwert der Anteile, die von Anteilsinhabern gehalten werden, die in Irland ansässig sind und die keine in Irland ansässigen steuerbefreiten Personen sind, 10 % oder mehr des Nettovermögenswerts des betreffenden Fonds, so ist das ICAV verpflichtet, die Steuer zu verbuchen, die sich aus einer fiktiven Veräußerung von Anteilen an diesem Fonds ergibt. Beträgt der Gesamtwert der von diesen Anteilsinhabern gehaltenen Anteile jedoch weniger als 10 % des Nettoinventarwerts des betreffenden Fonds, kann das ICAV beschließen, die Steuer auf die fiktive Veräußerung nicht anzurechnen – und es wird davon ausgegangen, dass das ICAV so vorgehen wird. In diesem Fall wird das ICAV die betreffenden Anteilsinhaber davon in Kenntnis setzen, dass es eine solche Wahl getroffen hat, und diese Anteilsinhaber sind verpflichtet, im Rahmen des Selbstveranlagungssystems die entstehende Steuer selbst zu veranlagen.

Der fiktive Gewinn wird berechnet als Differenz zwischen dem Wert der Anteile, die der Anteilsinhaber zum jeweiligen achten Jahrestag hält, oder, wenn das ICAV dies beschließt, dem Wert der Anteile am späteren Datum vom 30. Juni oder 31. Dezember vor dem Datum der fiktiven Veräußerung, und den entsprechenden Kosten dieser Anteile. Der entstehende Überschuss wird mit einem Steuersatz von 38 % besteuert (oder im Falle von in Irland ansässigen Unternehmen, bei denen eine entsprechende Erklärung abgegeben wurde, mit einem Steuersatz von 25 %). Die auf eine fiktive Veräußerung entrichtete Steuer sollte auf die Steuerschuld für eine tatsächliche Veräußerung dieser Anteile angerechnet werden können.

In Irland ansässige Anteilsinhaber, denen eine Quellensteuer zum Abzug gebracht wurde, sollten sich an ihre Steuerberater wenden, um ihre etwaige verbleibende irische Steuerpflicht zu ermitteln.

Verbleibende irische Steuerpflicht

In Irland ansässige Anteilsinhaber, die Zahlungen erhalten, von denen Steuern abgezogen wurden, werden so behandelt, als hätten sie eine jährliche steuerpflichtige Zahlung gemäß Anhang D Fall IV erhalten, von der Steuern in Höhe von 25 % (oder 38 %, wenn keine Erklärung abgegeben wurde) abgezogen wurden. Vorbehaltlich der nachstehenden Bemerkungen zur Besteuerung eines Währungsgewinns unterliegen diese Anteilsinhaber im Allgemeinen keiner weiteren irischen Steuer auf Zahlungen, die sie im Zusammenhang mit ihrem Besitz erhalten, von dem Steuern abgezogen wurden. Ein in Irland ansässiges Unternehmen, das die Anteile im Zusammenhang mit einer Geschäftstätigkeit hält, ist auf alle Einkünfte oder Gewinne, die vom ICAV im Rahmen dieser Geschäftstätigkeit erzielt werden, steuerpflichtig, wobei eine Verrechnung mit der Körperschaftsteuer erfolgt, die für jede von dem ICAV von diesen Zahlungen abgezogene Steuer zu zahlen ist. In der Praxis sollte, wenn eine Steuer zu einem höheren Satz als 25 % von den Zahlungen an einen in Irland ansässigen Anteilsinhaber, der ein Unternehmen ist, abgezogen wurde, eine Gutschrift für die zu viel abgezogene Steuer über den Körperschaftsteuersatz von 25 % verfügbar sein.

Erzielt ein Anteilsinhaber bei der Veräußerung von Anteilen einen Währungsgewinn, so ist der Anteilsinhaber in dem/den Bemessungsjahr(en), in dem/denen die Anteile veräußert werden, verpflichtet, eine Veräußerungssteuer auf diesen Gewinn zu entrichten.

Jeder in Irland ansässige Anteilsinhaber, der keine in Irland ansässige steuerbefreite Person ist und eine Ausschüttung erhält, von der keine Steuer abgezogen wurde, oder der einen Gewinn aus einer Inanspruchnahme, einem Rückkauf, einer Rückgabe, einer Annullierung oder einer sonstigen Veräußerung erhält, von der keine Steuer abgezogen wurde (z. B. weil die Anteile in einem anerkannten Clearingsystem gehalten werden) ist verpflichtet, die Ertragsteuer oder Körperschaftsteuer je nach Fall auf die Zahlung oder den Betrag des Gewinns im Rahmen des Selbstveranlagungssystems und insbesondere nach Part 41A des TCA zu bilanzieren.

Dividenden aus dem Ausland

Dividenden (sofern vorhanden) und Zinsen, die das ICAV in Bezug auf Anlagen (mit Ausnahme von Wertpapieren irischer Emittenten) erhält, können in den Ländern, in denen die Emittenten der Anlagen ansässig sind, Steuern, einschließlich Quellensteuern, unterliegen. Es ist nicht bekannt, ob das ICAV ermäßigte Quellensteuersätze gemäß den Bestimmungen der Doppelbesteuerungsabkommen, die Irland mit verschiedenen Ländern geschlossen hat, in Anspruch nehmen kann.

Sollte das ICAV jedoch eine Rückzahlung der erhobenen Quellensteuer erhalten, wird der Nettovermögenswert des betreffenden Fonds nicht angepasst und der Rückzahlungsvorteil wird den zu diesem Zeitpunkt bestehenden Anteilsinhabern anteilsmäßig zugeteilt. Sollte das ICAV eine zusätzliche Quellensteuerzahlung leisten müssen, wird der Nettovermögenswert des betreffenden Fonds nicht angepasst und die Kosten dieser Zahlung werden den zu diesem Zeitpunkt bestehenden Anteilsinhabern anteilsmäßig zugeteilt.

Stempelsteuer

Da das ICAV als Investmentunternehmen im Sinne von Section 739B des TCA gilt, wird in Irland im Allgemeinen keine Stempelsteuer auf die Ausgabe, Übertragung, den Rückkauf oder die Rückgabe von Anteilen an das ICAV entrichtet. Wird jedoch die Zeichnung oder Rückgabe von Anteile *gegen Sachleistung* durch Übertragung irischer Wertpapiere oder anderer irischer Vermögenswerte befriedigt, so kann auf die Übertragung dieser Wertpapiere oder Vermögenswerte eine irische Stempelsteuer erhoben werden.

Das ICAV entrichtet keine irische Stempelsteuer auf die Zustellung oder Übertragung von Positionen oder marktfähigen Wertpapieren einer nicht in Irland registrierten Gesellschaft oder sonstigen Körperschaft, sofern sich die Zustellung oder Übertragung nicht auf in Irland befindliche Vermögenswerte oder Rechte an solchen Vermögensgegenständen bezieht; oder auf Anteile oder marktfähige Wertpapiere einer Gesellschaft (mit Ausnahme einer Gesellschaft, die ein Investmentunternehmen im Sinne von Section 739B des TCA oder einer qualifizierten Gesellschaft im Sinne von Section 110 des TCA ist) mit Registrierung in Irland ist.

Sitz

Im Allgemeinen sind die Anteilsinhaber des ICAV Einzelpersonen, Unternehmen oder Trusts. Nach irischem Recht können sowohl Einzelpersonen als auch Trusts einen Sitz oder gewöhnlichen Wohnsitz haben. Der Begriff des gewöhnlichen Wohnsitzes gilt nicht für Unternehmen.

Natürliche Personen als Anleger

Prüfung des Wohnsitzes

Eine natürliche Person gilt für ein bestimmtes Steuerjahr als in Irland ansässig, wenn sie in Irland anwesend ist: (1) für einen Zeitraum von mindestens 183 Tagen in einem Steuerjahr oder (2) für einen Zeitraum von mindestens 280 Tagen in zwei aufeinander folgenden Steuerjahren, sofern die natürliche Person in jedem Steuerjahr mindestens 31 Tage lang in Irland ansässig ist. Bei der Bestimmung der Tage des Aufenthalts in Irland gilt eine Person als anwesend, wenn sie sich zu irgendeinem Zeitpunkt während des Tages im Land aufhält.

Hat eine natürliche Person in einem bestimmten Steuerjahr keinen Wohnsitz in Irland, so kann sie sich unter bestimmten Umständen dafür entscheiden, als in Irland ansässig behandelt zu werden.

Test des gewöhnlichen Wohnsitzes

Wenn eine natürliche Person in den drei vorangegangenen Steuerjahren in Irland ansässig war, gilt sie ab Beginn des vierten Jahres als „Person mit gewöhnlichem Wohnsitz in Irland“. Eine Einzelperson behält ihren gewöhnlichen Wohnsitz in Irland, bis sie drei aufeinanderfolgende Steuerjahre lang nicht in Irland ansässig war.

Trusts als Anleger

Ein Trust gilt im Allgemeinen als in Irland ansässig, wenn alle Treuhänder ihren Wohnsitz in Irland haben. Treuhändern wird empfohlen, sich bei Zweifeln darüber, ob die Treuhandgesellschaft in Irland ansässig ist, besonderen steuerlichen Rat einzuholen.

Unternehmen als Anleger

Ein Unternehmen ist in Irland ansässig, wenn (i) seine zentrale Geschäftsführung und Kontrolle in Irland erfolgt oder (ii) wenn es in Irland gegründet wurde, es sei denn, das Unternehmen gilt im Rahmen eines Doppelbesteuerungsabkommens zwischen Irland und dem anderen Land als in einem anderen Land und nicht in Irland ansässig. Damit Irland als Ort der zentralen Geschäftsführung und Kontrolle eines Unternehmens behandelt wird, muss in der Regel Irland der Ort sein, an dem alle grundlegenden geschäftlichen Entscheidungen des Unternehmens getroffen werden.

Veräußerung von Anteilen und irische Kapitalerwerbssteuer

(a) Personen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in Irland

Die Veräußerung von Anteilen durch eine Schenkung oder Erbschaft, die von einem Veräußerer mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in Irland vorgenommen oder von einem Begünstigten mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in Irland empfangen wird, kann für den Begünstigten einer solchen Schenkung oder Erbschaft nach der irischen Kapitalerwerbssteuer in Bezug auf diese Anteile steuerpflichtig machen.

(b) Personen, die nicht ihren Sitz oder ihren gewöhnlichen Wohnsitz in Irland haben

Auf der Grundlage der Tatsache, dass das ICAV als Investmentunternehmen im Sinne von Section 739B des TCA gilt, fällt die Veräußerung von Anteilen nicht unter die Steuerpflicht nach der irischen Kapitalerwerbssteuer, sofern:

- die Anteile zum Zeitpunkt der Schenkung oder Erbschaft und zum Bewertungsstichtag in der Schenkung oder Erbschaft enthalten sind;
- der Schenkende hat zum Zeitpunkt der Verfügung weder seinen Wohnsitz noch seinen gewöhnlichen Wohnsitz in Irland hat; und
- der Begünstigte zum Zeitpunkt der Schenkung oder Erbschaft weder seinen Wohnsitz noch seinen gewöhnlichen Wohnsitz in Irland hat.

Steuerliche Erwägungen für Anleger aus dem Vereinigten Königreich

Das ICAV

Der Verwaltungsrat beabsichtigt, die Geschäfte des ICAV in einer Weise auszuüben, die sicherstellt, dass es nicht als im Vereinigten Königreich ansässig gilt. Auf dieser Grundlage unterliegt das ICAV, sofern es keine Geschäfte im Vereinigten Königreich über dort ansässige Niederlassungen oder Vertretungen verfolgt, keiner britischen Körperschaft- oder Ertragsteuer.

Anteilsinhaber

Vorschriften für Offshore-Fonds

Teil 8 des britischen Steuergesetzes mit internationalen und sonstigen Vorschriften von 2010 (Taxation (International and Other Provisions) Act 2010) und die Rechtsverordnung 2009/3001 (nachstehend „Vorschriften für Offshore-Fonds“ genannt) legen fest: Falls ein Anleger, der aus steuerlicher Sicht seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Vereinigten Königreich aufweist, eine Beteiligung an einer Offshore-Gesellschaft hält, die einen „Offshore-Fonds“ darstellt, und der Offshore-Fonds nicht während des ganzen Zeitraums, in dem der Anleger Anteile daran hält, als meldender Fonds anerkannt ist, werden die Erlöse des Anlegers aus der Veräußerung, der Rückgabe oder einer sonstigen Übertragung dieser Beteiligung (einschließlich der angenommenen Übertragung im Todesfall) zum Zeitpunkt der Veräußerung, der Rückgabe oder der sonstigen Übertragung als Ertrag („offshore income gains“) und nicht als Veräußerungsgewinn besteuert. Das ICAV stellt im Sinne dieser Vorschriften einen „Offshore-Fonds“ dar.

Alle Anteilsklassen des ICAV werden in der Absicht verwaltet, für steuerliche Zwecke als „meldende Fonds“ anerkannt zu werden, sodass Erlöse aus der Veräußerung von Anteilen des ICAV nicht gemäß den britischen Vorschriften für Offshore-Fonds als Veräußerungsgewinn eingestuft werden sollten. Eine vollständige Liste der meldenden Anteilsklassen ist auf Anfrage bei der Verwaltungsgesellschaft erhältlich. Ein Verzeichnis der meldenden Fonds und deren Zulassungsdaten finden Sie auf der Website der HM Revenue & Customs („HMRC“) unter https://www.gov.uk/government/publications/offshore-funds-list-of-reporting-funds.

Gemäß den Vorschriften für Offshore-Fonds unterliegen Anleger meldender Fonds der Besteuerung auf ihren Anteil am Ertrag des meldenden Fonds in einem Berichtszeitraum. Dies gilt unabhängig davon, ob ihnen der Ertrag ausgezahlt

wird. Im Vereinigten Königreich ansässige Inhaber von thesaurierenden Anteilsklassen werden darauf hingewiesen, dass sie für Erträge, die ihnen bezüglich ihrer Bestände mitgeteilt wurden, jährlich im Rahmen ihrer Steuererklärung Rechenschaft ablegen und Steuern entrichten müssen, auch wenn ihnen der betreffende Ertrag nicht ausgezahlt wurde.

Gemäß den Vorschriften für Offshore-Fonds wird das den einzelnen Fondsanteilen zuzurechnende meldepflichtige Einkommen innerhalb von sechs Monaten ab Ende eines Berichtszeitraums auf der folgenden Website von Schroders veröffentlicht: http://www.schroders.com/en-lu/lu/professional/funds-and-strategies/fund-administration/income-tables/. Die Anleger sind selbst dafür verantwortlich, ihr jeweils meldepflichtiges Gesamteinkommen auf Grundlage der Anzahl der zum Ende des Berichtszeitraums gehaltenen Anteile zu berechnen und an die HMRC zu melden. Zusätzlich zu dem jedem Fondsanteil zuzurechnenden meldepflichtigen Einkommen wird der Bericht Informationen über die je Anteil ausgeschütteten Beträge sowie die Ausschüttungstermine für den entsprechenden Berichtszeitraum enthalten. Anteilsinhaber mit individuellen Anforderungen können ihre Aufstellung in Papierform anfordern. Wir behalten uns jedoch das Recht vor, hierfür eine Gebühr zu erheben.

Kapitel 3 von Teil 6 des britischen Körperschaftsteuergesetzes von 2009 (Corporation Tax Act 2009) legt fest: Falls eine Person in einer Rechnungsperiode, in der sie gemäß dem britischen Körperschaftsteuergesetz steuerpflichtig ist, eine Beteiligung an einem Offshore-Fonds im Sinne der einschlägigen Bestimmungen der Steuergesetze hält, und wenn der Fonds in dieser Rechnungsperiode zu irgendeinem Zeitpunkt den „qualifying investments test“ nicht besteht, wird die von dieser Person gehaltene Beteiligung für diese Rechnungsperiode so behandelt, als wenn es sich um Rechte im Rahmen eines Gläubigerverhältnisses im Sinne der Kreditverhältnisregelung handeln würde. Ein Offshore-Fonds erfüllt den „qualifying investments test“ nicht, wenn zu einem beliebigen Zeitpunkt mehr als 60 % seines Vermögens zum Marktwert aus Staats- oder Unternehmensanleihen, Bardepots, bestimmten Derivaten oder Anteilen an anderen Organismen für gemeinsame Anlagen besteht, die zu irgendeinem Zeitpunkt während der betreffenden Rechnungsperiode den „qualifying investments test“ selbst nicht erfüllen. Die Anteile stellen Beteiligungen an einem Offshore-Fonds dar und auf der Grundlage der Anlagepolitik des ICAV ist denkbar, dass das ICAV den „qualifying investments test“ nicht besteht.

Stempelsteuern

Die Übertragung von Anteilen unterliegt nicht der britischen Stempelsteuer, es sei denn, die Übertragungsurkunde wird innerhalb des Vereinigten Königreichs ausgestellt. Unter diesen Umständen fällt eine Wertstempelsteuer von 0,5 % der gezahlten Vergütung an (aufgerundet auf die nächsten 5 GBP). Auf die Übertragung von Anteilen oder Vereinbarungen für die Übertragung von Anteilen fällt keine britische Stempelsteuer an.

Ausschüttungen

Ausschüttungen von Fonds, die in einer Rechnungsperiode zu irgendeinem Zeitpunkt mehr als 60 % ihres Vermögens in zinsbringender oder wirtschaftlich ähnlicher Form halten, werden wie jährliche Zinszahlungen an natürliche Personen mit Wohnsitz im Vereinigten Königreich behandelt. Wenn Anteile auf einem individuellen Sparkonto (Individual Savings Account, „ISA“) gehalten werden, ist dieser Ertrag steuerfrei. Für Anteile, die nicht in einem ISA gehalten werden, ist ein persönlicher Sparerfreibetrag verfügbar, nach dem Zinserträge für Steuerzahler, die dem Eingangssteuersatz (Basic Rate) unterliegen, bis zu einer Höhe von 1.000 GBP steuerfrei sind. Für Steuerzahler, die einem höheren Steuersatz (Higher Rate) unterliegen, beträgt der Freibetrag 500 GBP. Steuerzahlern mit zusätzlichem Steuersatz (Additional Rate) wird kein Freibetrag gewährt. Die gesamten in einem Steuerjahr über den Freibetrag hinaus erhaltenen Zinsen sind zu den für Zinsen geltenden Sätzen zu versteuern (derzeit 20 %, 40 % und 45 %).

Ausschüttungen von Fonds, die in einer Rechnungsperiode zu keinem Zeitpunkt mehr als 60 % ihres Vermögens in zinsbringender Form halten, werden wie ausländische Dividenden behandelt.

Werden Anteile außerhalb eines ISA gehalten, ist ein Steuerfreibetrag für Dividenden in Höhe von 2.000 GBP verfügbar und die in einem Steuerjahr erhaltenen Gesamtdividenden sind bis zu diesem Betrag von der Einkommensteuer befreit. Über diesen Betrag hinausgehende Dividenden werden für Steuerzahler, die zum Eingangssatz veranlagt werden, bzw. für Steuerzahler mit höherem Steuersatz und Steuerzahler mit zusätzlichem Steuersatz jeweils zu 7,5 %, 32,5 % bzw. 38,1 % versteuert. Erhaltene Dividenden auf in einem ISA gehaltene Anteile sind weiterhin steuerbefrei.

Foreign Account Tax Compliance Act (FATCA)*

Die Bestimmungen des FATCA zielen darauf ab, dass ausländische Finanzinstituten („**FFIs**“) das direkte und indirekte Eigentum bestimmter US-Personen an bestimmten Nicht-US-Konten und Nicht-US-Unternehmen an Steuerbehörden im Ausland melden, die diese Informationen dann dem IRS übermitteln.

Das ICAV kann für die Zwecke der FATCA als ausländisches FFI betrachtet werden. FATCA kann eine Quellensteuer von bis zu 30 % in Bezug auf bestimmte Einnahmen aus US-Quellen (einschließlich Dividenden und Zinsen) erheben.

Die Einhaltung der FATCA-Vorschriften wird durch die irische Steuergesetzgebung, einschließlich der Financial Accounts Reporting (United States of America) Regulations 2014, sowie durch die Berichtsregeln und -praktiken durchgesetzt. Das ICAV kann von den Anteilsinhabern zusätzliche Informationen verlangen, um diesen Bestimmungen nachzukommen. Das ICAV kann die Informationen, Bescheinigungen oder sonstigen Unterlagen, die sie von (oder über) ihre Anteilsinhaber erhält, den Revenue Commissioners offenlegen, wenn dies erforderlich ist, um die irischen Steuergesetze und Meldevorschriften und -praktiken im Zusammenhang mit FATCA, damit zusammenhängenden zwischenstaatlichen Vereinbarungen oder anderen anwendbaren Gesetzen oder Vorschriften einzuhalten. Die Revenue Commissioners wiederum melden diese Informationen dem IRS. Wenn ein Anteilsinhaber (direkt oder indirekt) veranlasst, dass dem ICAV für oder aufgrund von FATCA eine Quellensteuer („**FATCA-Abzug**“) oder andere finanzielle Sanktionen, Kosten, Aufwendungen oder Verbindlichkeiten entstehen, kann das ICAV alle Anteile dieses Anteilsinhabers zurückkaufen und/oder alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass dieser FATCA-Abzug oder die anderen finanzielle Sanktionen, Kosten, Aufwendungen oder Verbindlichkeiten wirtschaftlich von diesem Anteilsinhaber getragen werden. Jeder potenzielle Anleger wird dringend aufgefordert, seinen Steuerberater bezüglich der Anwendbarkeit von FATCA und anderer Berichtspflichten in Bezug auf die persönliche Situation des potenziellen Anlegers zu konsultieren. Falls

zutreffend, sollten sich die Anleger bezüglich der Anwendung dieser Regelung auf ihre Anlagen im ICAV an ihren Intermediär wenden.

Common Reporting Standard der OECD

Irland hat den „Standard for Automatic Exchange of Financial Account Information", auch als „Common Reporting Standard" („**CRS**") bekannt, in irisches Recht umgesetzt.

Der CRS ist ein einheitlicher globaler Standard für den automatischen Informationsaustausch („**AEOI**"), der im Juli 2014 vom OECD-Rat gebilligt wurde. Eine weitere Aktualisierung des Standards wurde von der OECD im Juni 2023 verabschiedet und tritt in Irland ab 1. Januar 2026 in Kraft. Er stützt sich auf frühere Arbeiten der OECD und der EU für globale Standards zur Bekämpfung der Geldwäsche und insbesondere auf das zwischenstaatliche FATCA-Musterabkommen. Der CRS enthält Einzelheiten zu den auszutauschenden Finanzinformationen, den meldepflichtigen Finanzinstituten sowie gemeinsame Due-Diligence-Standards, die von den Finanzinstituten einzuhalten sind.

Gemäß dem CRS sind die teilnehmenden Länder verpflichtet, bestimmte Informationen von Finanzinstituten über ihre gebietsfremden Kunden auszutauschen. Um ihren Verpflichtungen nach dem CRS (oder ähnlichen Vereinbarungen über den Informationsaustausch) nachzukommen, kann das ICAV von den Anteilsinhabern zusätzliche Informationen und Unterlagen verlangen. Das ICAV kann die Informationen, Bescheinigungen oder sonstigen Unterlagen, die es von oder in Bezug auf Anteilsinhaber erhält, an die Revenue Commissioners weitergeben, die diese Informationen wiederum mit Steuerbehörden in anderen Gebieten austauschen können.

Durch die Zeichnung von Anteilen des ICAV erklärt sich jeder Anteilsinhaber bereit, diese Informationen auf Anfrage dem ICAV oder ihrem Beauftragten bereitzustellen. Anteilsinhaber, die sich weigern, dem ICAV die erforderlichen Informationen zu übermitteln, können den irischen Steuerbehörden oder anderen Parteien gemeldet werden, wenn dies zur Einhaltung des CRS erforderlich ist.

Die obige Beschreibung basiert zum Teil auf Vorschriften, Leitlinien der OECD und des CRS, die alle Änderungen unterliegen können. Jeder potenzielle Anleger sollte seinen Steuerberater bezüglich der Anforderungen, die im Rahmen dieser Regelungen für seine eigene Situation gelten, konsultieren.

Berichterstattung von Investmentunternehmen

Gemäß Section 891C des TCA und den Return of Values (Investment Enterprises) Regulations 2013 ist das ICAV verpflichtet, den Revenue Commissioners jährlich bestimmte Einzelheiten in Bezug auf die von Anlegern gehaltenen Anteile zu melden. Zu den zu meldenden Angaben gehören Name, Anschrift, Geburtsdatum (falls in den Aufzeichnungen verfügbar) und die Steuernummer des Anteilsinhabers (irische Steuernummer oder Umsatzsteuer-Identifikationsnummer oder im Falle einer natürlichen Person die Steuer-ID einer natürlichen Person, oder, falls keine Steuernummer vorhanden ist, ein Hinweis darauf, dass diese nicht angegeben wurde) sowie die Investitionsnummer der Anteile des Anteilsinhabers und ihr Wert. Diese Bestimmungen sehen keine Angabe solcher Angaben in Bezug auf Anteilsinhaber vor, die

- in Irland ansässige steuerbefreite Personen sind (wie oben definiert);
- Anteilsinhaber sind, die weder in Irland ansässig sind noch ihren gewöhnlichen Wohnsitz in Irland haben (sofern die entsprechende Erklärung abgegeben wurde); oder
- Anteilsinhaber sind, deren Anteile in einem anerkannten Clearingsystem gehalten werden.

13. Allgemeines

13.1. Vergütungspolitik

Der Manager hat eine Vergütungsrichtlinie für jene Mitarbeiter aufgestellt, einschließlich oberer Führungsebene, Risikoträger, Kontrollfunktionen und aller sonstigen Mitarbeiter, die eine Gesamtvergütung erhalten, die in die Vergütungsspanne der oberen Führungsebene und Risikoträger fällt und deren berufliche Tätigkeit erhebliche Auswirkungen auf die Risikoprofile des Managers oder des ICAV hat. Diese Vergütungsrichtlinie:

- entspricht einem soliden und effektiven Risikomanagement und fördert dieses. Zudem bietet sie keinen Anreiz, Risiken einzugehen, die nicht im Einklang mit den Risikoprofilen, Regeln des ICAV oder seiner Satzung stehen;
- entspricht der Geschäftsstrategie, dem Ziel, den Werten und Interessen des Managers, des ICAV und seiner Anteilsinhaber und umfasst Maßnahmen zur Verhinderung von Interessenkonflikten;
- umfasst eine Beurteilung der Wertentwicklung über einen mehrjährigen Zeitraum, der für die den Anlegern der Fonds empfohlene Haltedauer geeignet ist. Damit ist sichergestellt, dass die Beurteilung auf der längerfristigen Wertentwicklung der Fonds und ihrer Anlagerisiken basiert; und
- schafft einen angemessenen Ausgleich zwischen festen und variablen Komponenten der Gesamtvergütung.

Die Schroders-Gruppe verfügt über einen eingesetzten Vergütungsausschuss (der „**Vergütungsausschuss**"), der aus unabhängigen, nicht geschäftsführenden Verwaltungsratsmitgliedern von Schroders Limited besteht. Er ist unter anderem dafür verantwortlich, dem Verwaltungsrat der Schroders Limited eine Konzernrichtlinie für die Vergütung der Verwaltungsratsmitglieder der Schroders-Gruppe vorzuschlagen, das Governance-Rahmenwerk für die Vergütung zu beaufsichtigen und sicherzustellen, dass die Vergütungsvereinbarungen mit einem effektiven Risikomanagement konform sind. Die Rolle und Aktivitäten des Vergütungsausschusses und die Heranziehung von Beratern sind im Vergütungsbericht (auf der Website der Schroders-Gruppe verfügbar) näher ausgeführt.

Der Manager delegiert die Verantwortung für die Festlegung der Vergütungsrichtlinien an den Vergütungsausschuss von Schroders Limited. Der Manager legt die Ziele der einzelnen von ihm verwalteten OGAW-Fonds fest und überwacht die Einhaltung dieser Ziele sowie die Bewältigung von Interessenkonflikten. Der Vergütungsausschuss erhält Berichte vom Manager in Bezug auf die Ziele, Risikobeschränkungen und Interessenkonflikte der einzelnen Fonds sowie die Wertentwicklung in Bezug auf diese Kennzahlen. Der Vergütungsausschuss erhält bei der Erwägung von Vergütungsvorschlägen von den Leitern dieser

Bereiche Berichte zu Risiko-, Rechts- und Compliance-Angelegenheiten. Damit bietet sich eine Gelegenheit, Bedenken wesentlicher Art vorzubringen.

Eine Übersicht über die aktuelle Vergütungsrichtlinie der Verwaltungsgesellschaft, einschließlich unter anderem einer Beschreibung, wie die Vergütungen und Vergünstigungen berechnet werden, und der Identität der für die Zuteilung der Vergütungen und Vergünstigungen zuständigen Personen, einschließlich der Zusammensetzung des Vergütungsausschusses, finden Sie unter www.schroders.com/remuneration-disclosures. Ein Druckexemplar ist auf Anfrage kostenlos am eingetragenen Sitz des Managers erhältlich.

13.2. Interessenkonflikte

Die Verwaltungsratsmitglieder, der Manager, der Anlageverwalter, die Verwahrstelle und die Verwaltungsgesellschaft können von Zeit zu Zeit als Verwaltungsratsmitglieder, Manager, Anlageverwalter, Anlageberater, Verwahrstellen, Verwaltungsgesellschaft, ICAV-Sekretär, Händler oder Vertriebsstellen in Bezug auf andere Fonds und Konten handeln, die von anderen Parteien als dem ICAV errichtet wurden und ähnliche Anlageziele verfolgen wie das ICAV und die Fonds. Solche anderen Fonds und Konten können höhere oder niedrigere Gebühren als ein Fonds oder leistungsbezogene Gebühren für solche Dienstleistungen zahlen. Der Anlageverwalter und seine verbundenen Unternehmen sind nicht verpflichtet, dem ICAV Anlagemöglichkeiten anzubieten, von denen sie Kenntnis erlangen, oder dem ICAV gegenüber in Bezug auf eine solche Transaktion oder einen Vorteil, den sie aus einer solchen Transaktion ziehen, Rechenschaft abzulegen (oder sie mit dem ICAV zu teilen oder das ICAV über sie zu informieren). Sie werden diese Möglichkeiten jedoch unter Berücksichtigung der Anlageziele, der Anlagebeschränkungen, des für Anlagen verfügbaren Kapitals und der Diversifizierung des ICAV und der anderen Kunden ausgewogen zwischen dem ICAV und den anderen Kunden aufteilen. Es ist daher möglich, dass jedem von ihnen im Laufe ihrer Geschäftstätigkeit potenzielle Interessenkonflikte mit dem ICAV und einem Fonds entstehen. Sie werden in diesem Fall jederzeit ihre Verpflichtungen gegenüber dem ICAV und den Fonds berücksichtigen und für eine faire Beilegung solcher Konflikte sorgen.

Darüber hinaus können alle Verwaltungsratsmitglieder, der Manager, der Anlageverwalter oder die Verwahrstelle, die Beauftragten oder Unterbeauftragten der Verwahrstelle (mit Ausnahme der von der Verwahrstelle ernannten Unterverwahrstellen außerhalb der Gruppe) und alle verbundenen Gesellschaften oder Konzerngesellschaften der Verwahrstelle oder ein Beauftragter oder Unterbeauftragter der Verwahrstelle (mit Ausnahme der von der Verwahrstelle ernannten Unterverwahrstellen außerhalb der Gruppe) als Auftraggeber oder Bevollmächtigter in Bezug auf das Vermögen eines Fonds mit dem ICAV handeln, sofern diese Geschäfte zu marktüblichen Bedingungen durchgeführt werden. Transaktionen müssen im besten Interesse der Anteilsinhaber erfolgen.

Geschäfte gelten als zu marktüblichen Bedingungen durchgeführt, wenn (a) der Wert des Geschäfts entweder von (i) einer Person, die vom Verwahrstelle als unabhängig und kompetent zugelassen wurde, oder (ii) einer Person, die von den Verwaltungsratsmitgliedern für Transaktionen, an denen die Verwahrstelle beteiligt ist, als unabhängig und kompetent anerkannt wurde, bestätigt wird; (b) das Geschäft zu besten Bedingungen an einer organisierten Börse gemäß den Regeln der jeweiligen Börse ausgeführt wird; oder (c) wenn (a) und (b) nicht praktikabel sind, das Geschäft zu Bedingungen ausgeführt wird, die der Verwahrstelle oder, im Falle einer Transaktion, an der der Verwahrstelle beteiligt ist, die Verwaltungsratsmitglieder zu marktüblichen Bedingungen ausgehandelt haben und die im besten Interesse der Anteilsinhaber sind. Die Verwahrstelle oder, im Falle einer Transaktion mit Beteiligung der Verwahrstelle, die Verwaltungsratsmitglieder dokumentieren, wie sie die Anforderungen der Buchstaben (a), (b) oder (c) erfüllt haben. Werden Transaktionen gemäß Buchstabe (c) durchgeführt, so dokumentieren die Verwahrstelle oder, im Falle einer Transaktion, an der die Verwahrstelle beteiligt ist, die Verwaltungsratsmitglieder ihre Gründe, die sie davon überzeugt haben, dass die Transaktion den hier beschriebenen Grundsätzen entspricht.

Bei Transaktionen mit derivativen Finanzinstrumenten kann es zu Interessenkonflikten kommen. Beispielsweise können die Kontrahenten oder Agenten, Vermittler oder andere Einrichtungen, die Dienstleistungen in Bezug auf solche Geschäfte erbringen, mit der Verwahrstelle in Verbindung stehen. Infolgedessen können diese Unternehmen Gewinne, Gebühren oder andere Erträge generieren oder Verluste durch solche Transaktionen verhindern. Darüber hinaus können Interessenkonflikte auch entstehen, wenn die von diesen Unternehmen gestellten Sicherheiten einer Bewertung oder einem Abschlag unterliegen, der von einem nahestehenden Unternehmen und Unternehmen angewendet wird.

Der Manager, der Anlageverwalter und ihre verbundenen Unternehmen können direkt oder indirekt für andere Investmentfonds oder Konten investieren, diese verwalten oder beraten, die in Vermögenswerte investieren, die auch von dem ICAV gekauft oder verkauft werden könnten. Der Manage, der Anlageverwalter und ihre verbundenen Unternehmen sind nicht verpflichtet, dem ICAV Anlagemöglichkeiten anzubieten, von denen sie Kenntnis erlangen, oder dem ICAV gegenüber in Bezug auf eine solche Transaktion oder einen Vorteil, den sie aus einer solchen Transaktion ziehen, Rechenschaft abzulegen (oder sie mit dem ICAV zu teilen oder das ICAV über sie zu informieren). Sie werden diese Möglichkeiten jedoch zwischen dem ICAV und den anderen Kunden aufteilen.

Der Anlageverwalter kann den Verwaltungsgesellschaft bei der Bewertung bestimmter von einem Fonds gehaltener Wertpapiere unterstützen. Dem Anlageverwalter wird eine Gebühr gezahlt, die einem Prozentsatz des Nettoinventarwerts jedes Fonds entspricht. Infolgedessen könnte es zu einem Interessenkonflikt zwischen seinem Interesse und dem eines Fonds kommen. Im Falle eines solchen Interessenkonflikts trägt der Anlageverwalter seinen Verpflichtungen gegenüber der ICAV und den Fonds Rechnung und stellt sicher, dass ein solcher Konflikt fair und auf einer Grundlage gelöst wird, die im besten Interesse der Anteilseigner ist.

Das ICAV und der Manager verfügen über Richtlinien, die sicherstellen sollen, dass bei allen Transaktionen angemessene Anstrengungen unternommen werden, um Interessenkonflikte zu vermeiden, und wenn diese nicht vermieden werden können, dass die Fonds und ihre Anteilsinhaber fair behandelt werden.

Die Verwaltungsgesellschaft verfügt über Richtlinien, die sicherstellen sollen, dass seine Dienstleister im besten Interesse der Fonds handeln, wenn sie im Namen dieser Fonds im Rahmen der Verwaltung der Fondsportfolios Entscheidungen treffen. Zu diesem Zweck müssen alle angemessenen Schritte unternommen werden, um das bestmögliche Ergebnis für die Fonds zu erzielen, wobei Preis,

Kosten, Geschwindigkeit, Wahrscheinlichkeit der Ausführung und Abwicklung, Auftragsumfang und -art oder sonstige für die Ausführung des Auftrags relevante Erwägungen zu berücksichtigen sind. Alle Analysedienstleistungen, die ein Broker dem Anlageverwalter zur Verfügung stellt, werden vom Anlageverwalter bezahlt. Informationen über die Ausführungsrichtlinien des Managers stehen den Anteilsinhabern auf Anfrage kostenlos zur Verfügung.

13.3. Das Anteilkapital

Das Grundkapital des ICAV entspricht zu jeder Zeit dem Nettoinventarwert des ICAV. Die Verwaltungsräte sind befugt, bis zu einem Währungsäquivalent von 500 Mrd. EUR in eine unbestimmte Anzahl von Anteilen des ICAV ohne Nennwert zum Nettoinventarwert je Anteil zu den von ihnen für angemessen erachteten Bedingungen auszugeben. Bei der Ausgabe von Anteilen an der ICAV bestehen keine Vorkaufsrechte. Bei der Gründung gab das ICAV Zeichneranteile im Wert von 2 EUR aus. Die Zeichneranteile nehmen nicht am Vermögen eines Fonds Teil.

Jeder Anteil berechtigt den Anteilsinhaber, sich anteilsmäßig zu gleichen Teilen an den Dividenden und dem Nettovermögen eines Fonds zu beteiligen, die der jeweiligen Klasse zugeordnet sind, für die sie ausgegeben werden, außer im Falle von Dividenden, die vor ihrer Anteilseignerschaft geltend gemacht wurden. Der Anspruch der Zeichneranteile ist auf den gezeichneten Betrag und die aufgelaufenen Zinsen beschränkt.

Der Erlös aus der Ausgabe von Anteilen wird in den Büchern des ICAV für den betreffenden Fonds verbucht und für den Erwerb von Vermögenswerten, in die der Fonds investieren kann, im Namen des betreffenden Fonds verwendet. Die Aufzeichnungen und Konten jedes Fonds werden getrennt geführt.

Die Verwaltungsräte behalten sich das Recht vor, von Zeit zu Zeit eine beliebige Anteilsklasse neu zu benennen, sofern die Anteilsinhaber dieser Klasse zuvor von dem ICAV über die Umbenennung der Anteile informiert und die Möglichkeit erhalten haben, ihre Anteile an den ICAV zurückzugeben, mit der Ausnahme, dass diese Anforderung nicht gilt, wenn die Verwaltungsräte ausgegebene Anteile umbenennen, um die Schaffung einer zusätzlichen Anteilsklasse zu erleichtern.

Jeder Anteil berechtigt den Inhaber zur Teilnahme und zur Abstimmung bei den Versammlungen des ICAV und des Fonds, der durch diese Anteile vertreten ist. Keine Anteilsklasse verleiht dem Inhaber der Anteile Vorzugsrechte oder Vorzugsrechte oder Rechte auf Beteiligung an den Gewinnen und Dividenden einer anderen Anteilsklasse oder Stimmrechte in Angelegenheiten, die ausschließlich eine andere Anteilsklasse betreffen.

Jeder Beschluss zur Änderung der Klassenrechte der Anteile erfordert die schriftliche Zustimmung aller Anteilsinhaber oder die Zustimmung von drei Vierteln der Anteilsinhaber nach Wert, die auf einer ordnungsgemäß einberufenen Hauptversammlung vertreten oder anwesend und stimmberechtigt sind.

Die Satzung ermächtigt die Verwaltungsratsmitglieder, Anteilsbruchteile des ICAV auszugeben. Es dürfen Anteilsbruchteile ausgegeben werden, die keine Stimmrechte bei Hauptversammlungen des ICAV oder eines Fonds oder einer Klasse tragen, und der Nettoinventarwert eines Anteilsbruchteils ist der im Verhältnis zum jeweiligen Anteil angepasste Nettoinventarwert je Anteil.

Die Zeichneranteile berechtigen die Anteilsinhaber, die sie halten, zur Teilnahme an allen Versammlungen des ICAV und zur Stimmabgabe bei allen Versammlungen des ICAV, aber sie berechtigen nicht zur Teilnahme an den Dividenden oder dem Nettovermögen eines Fonds oder des ICAV.

13.4. Fonds und Haftungstrennung

Die Aktiva und Passiva jedes Fonds werden wie folgt aufgeteilt:

(a) die Erlöse aus der Ausgabe von Anteilen, die einen Fonds repräsentieren, werden in den Büchern des ICAV dem Fonds zugerechnet, und die diesem zuzuordnenden Vermögenswerte und Verbindlichkeiten sowie Erträge und Aufwendungen sind diesem Fonds vorbehaltlich der Bestimmungen der Satzung zuzurechnen;

(b) ist ein Vermögenswert von einem anderen Vermögenswert abgeleitet, ist dieser abgeleitete Vermögenswert in den Büchern des ICAV demselben Fonds zuzuteilen wie die Vermögenswerte, von denen er abgeleitet wurde. Bei der Bewertung eines Vermögenswertes ist die Wertsteigerung bzw. -minderung dem entsprechenden Fonds zuzuteilen;

(c) eine Verbindlichkeit des ICAV, die sich auf einen bestimmten Vermögenswert eines bestimmten Fonds bezieht oder auf eine Maßnahme, die in Verbindung mit dem Vermögenswert eines bestimmten Fonds ergriffen wurde, ist wie erforderlich dem entsprechenden Fonds zuzurechnen; und

(d) kann ein Vermögenswert oder eine Verbindlichkeit der ICAV nicht als einem bestimmten Fonds zurechenbar angesehen werden, so wird dieser Vermögenswert oder die Verbindlichkeit vorbehaltlich der Zustimmung der Verwahrstelle allen Fonds anteilig zum Nettoinventarwert jedes Fonds zugeordnet.

Jegliche im Namen eines Fonds entstandene oder ihm zurechenbare Verbindlichkeit wird ausschließlich aus dem Vermögen dieses Fonds ausgezahlt, und weder das ICAV noch ein Verwaltungsratsmitglied, Empfänger, Prüfer, Liquidator, vorläufiger Liquidator oder eine andere Person wenden das Vermögen eines solchen Fonds zur Erfüllung einer Verbindlichkeit an, die im Namen eines anderen Fonds entstanden ist oder einem anderen Fonds zurechenbar ist.

In jedem von dem ICAV geschlossenen Vertrag, jeder Vereinbarung, Vereinbarung oder jedem Geschäft sind die folgenden Bedingungen enthalten:

(i) die mit dem ICAV vertraglich handelnde(n) Partei(en) darf (dürfen) weder in einem Gerichtsverfahren noch auf andere Weise versuchen, zur Erfüllung der Gesamtheit oder eines Teils einer Verbindlichkeit, die nicht im Namen dieses Fonds entstanden ist, auf Vermögenswerte eines Fonds zurückzugreifen;

(ii) wenn eine Partei, die mit dem ICAV einen Vertrag abschließt, in irgendeiner Weise oder in irgendeiner Weise auf das Vermögen eines Fonds zurückgreift, um eine Schuld, die nicht im Namen dieses Fonds entstanden ist, ganz oder teilweise zu erfüllen, so ist diese Partei gegenüber dem ICAV zur Zahlung eines Betrags in Höhe des Werts des von ihr erhaltenen Gewinns verpflichtet; und

(iii) gelingt es einer mit dem ICAV vertraglich verbundenen Partei, das Vermögen eines Fonds in Bezug auf eine Verbindlichkeit, die nicht im Namen dieses Fonds entstanden ist, zu beschlagnahmen oder zu pfänden

oder anderweitig Zwangsvollstreckungen gegen das Vermögen eines Fonds zu erheben, hält diese Partei diese Vermögenswerte oder die direkten oder indirekten Erlöse aus dem Verkauf solcher Vermögenswerte treuhänderisch für das ICAV und hält diese Vermögenswerte oder Erlöse getrennt und als Treuhandvermögen identifizierbar.

Alle von dem ICAV einforderbaren Beträge werden gemäß den in den vorstehenden Ziffern (i) bis (iii) dargelegten impliziten Bedingungen auf etwaige gleichzeitige Verbindlichkeiten angerechnet.

Alle von dem ICAV wiedereingezogenen Vermögenswerte oder Beträge werden nach Abzug oder Zahlung etwaiger Kosten der Wiedereinziehung als Ausgleich für den betreffenden Fonds angewandt.

Werden einem Fonds zurechenbare Vermögenswerte zur Erfüllung einer diesem Fonds nicht zurechenbaren Verbindlichkeit übernommen und können diese Vermögenswerte oder Entschädigungen nicht anderweitig dem betroffenen Fonds zurückerstattet werden, so bescheinigen die Verwaltungsratsmitglieder mit Zustimmung der Verwahrstelle den Wert der Vermögenswerte, die dem betroffenen Fonds verloren gegangen sind (oder lassen diese bescheinigen), und übertragen oder zahlen aus den Vermögenswerten des Fonds oder der Fonds, denen die Schuld zuzurechnen war, mit Vorrang gegenüber allen anderen Forderungen gegen diesen Fonds oder Fonds, Vermögenswerte oder Beträge, die ausreichen, um dem betroffenen Fonds den Wert der Vermögenswerte oder Beträge, die ihm verloren gegangen sind, zurückzuerstatten.

Ein Fonds ist keine von dem ICAV getrennte juristische Person, aber das ICAV in Bezug auf einen bestimmten Fonds klagen und verklagt werden und kann zwischen ihren Fonds gegebenenfalls dieselben Aufrechnungsrechte ausüben, wie sie in Bezug auf Gesellschaften gesetzlich gelten, und das Vermögen eines Fonds unterliegt gerichtlichen Anordnungen wie bei einer gesonderten juristischen Person.

Für jeden Fonds werden gesonderte Aufzeichnungen geführt.

13.5. Kündigung

Alle Anteile an dem ICAV oder alle Anteile an einem Fonds können von dem ICAV unter folgenden Umständen zurückgenommen werden:

(i) die Mehrheit der auf einer Hauptversammlung des ICAV oder des betreffenden Fonds abgegebenen Stimmen genehmigt die Rückgabe der Anteile;

(ii) wenn dies von den Verwaltungsratsmitglieder festgelegt wird, sofern den Inhabern der Anteile der ICAV oder des Fonds mit einer Frist von mindestens 21 Tage schriftlich mitgeteilt wurde, dass alle Anteile des ICAV oder des betreffenden Fonds von dem ICAV zurückgenommen werden;

(iii) wenn innerhalb der Frist von 90 Tagen, die an dem Tag beginnt, an dem die Verwahrstelle oder deren Nachfolger dem ICAV ihren Wunsch mitgeteilt haben, als Verwahrstelle zurückzutreten, oder von dem ICAV oder der Zentralbank nicht mehr zugelassen worden ist, keine Ersatzverwahrstelle bestellt wurde, oder

(iv) wenn nach dem ersten Jahrestag der ersten Ausgabe von Anteile der Nettoinventarwert des ICAV, eines Fonds oder einer Klasse über einen Zeitraum von 30 aufeinanderfolgenden Tagen unter 50.000.000 GBP, 50.000.000 GBP bzw. 1.000.000 GBP liegt.

Wenn eine Rückgabe von Anteilen dazu führen würde, dass die Anzahl der Anteilsinhaber unter zwei oder eine andere gesetzlich festgelegte Mindestzahl sinkt oder wenn eine Rückgabe von Anteilen dazu führen würde, dass das ausgegebene Anteilskapital des ICAV unter den Mindestbetrag fällt, zu dem das ICAV nach geltendem Recht verpflichtet sein kann, so kann der Manager die Rückgabe der Mindestzahl der Anteile, die ausreicht, um die Einhaltung des geltenden Rechts sicherzustellen, aufschieben. Die Rückgabe solcher Anteile wird bis zur Abwicklung des ICAV oder bis zur Ausgabe ausreichender Anteile durch das ICAV aufgeschoben, um sicherzustellen, dass die Rückgabe erfolgen kann. Das ICAV ist berechtigt, die Anteile für die aufgeschobene Rückgabe in einer Weise auszuwählen, die sie für fair und angemessen hält und die von der Verwahrstelle genehmigt wird.

Bei einer Abwicklung oder bei Rückzahlung aller Anteile an einem Fonds werden die zur Ausschüttung (nach Befriedigung der Forderungen der Gläubiger) verfügbaren Vermögenswerte anteilig an die Inhaber der Anteile im Verhältnis zur Anzahl der an diesem Fonds gehaltenen Anteile verteilt. Der Restbetrag aller dann verbleibenden Vermögenswerte des ICAV, die keinem bestimmten Fonds zugeordnet werden können, wird auf die Fonds anteilig zum Nettoinventarwert jedes Fonds unmittelbar vor einer Ausschüttung an die Anteilsinhaber aufgeteilt und anteilig auf die Anteilsinhaber jedes Fonds verteilt. Mit der Befugnis eines ordentlichen Beschlusses der Anteilsinhaber oder mit Zustimmung eines Anteilsinhabers kann das ICAV Ausschüttungen *in Form von Sachwerten* an Anteilsinhaber oder einzelne Anteilsinhaber, die dieser Vorgehensweise zugestimmt haben, vornehmen. Auf Antrag eines Anteilsinhabers veranlasst das ICAV den Verkauf dieser Vermögenswerte auf Kosten dieses Anteilsinhabers und ohne jegliche Haftung seitens des ICAV, des Managers, der Verwaltungsgesellschaft oder des Anlageverwalters, wenn der Verkaufserlös eines Vermögenswertes unter dem Wert der Vermögenswerte zum Zeitpunkt der Ausschüttung *in Form von Sachwerten* liegt. Die Transaktionskosten, die bei der Veräußerung solcher Anlagen entstehen, gehen zu Lasten des Anteilsinhabers. Die Zeichneranteile berechtigen die Inhaber nicht zur Teilnahme an Dividenden oder am Nettovermögen eines Fonds.

Soll ein Fonds oder eine bestimmte Klasse gemäß den vorstehenden Bestimmungen vollständig zurückgegeben und gekündigt werden, so treffen die Verwaltungsratsmitglieder unter Berücksichtigung etwaiger von der betreffenden Börse, der Zentralbank oder einer jeweils zuständigen Behörde vorgeschriebener Mindestkündigungsfristen folgende Schritte:

(a) Jeder Anteilsinhaber des betreffenden Fonds oder der betreffenden Klasse wird in einer Mitteilung über den vorgeschlagenen Zeitplan für die Schließung informiert, einschließlich (i) des Endtermins, an dem die Anteile an allen relevanten Börsen gekauft oder verkauft werden können, (ii) des Endhandelstages für die Zeichnung und Rückgabe von Anteile direkt bei dem ICAV, nach dessen Ablauf der gesamte Handel auf dem Primärmarkt dauerhaft ausgesetzt wird (der „**letzte Handelstag**“); (iii) des Zeitpunkts, an dem alle Anteile des Fonds oder der Klasse, die weiterhin im Umlauf sind, zwangsweise zurückgegeben werden müssen (das „**Datum der Zwangsrückgabe**“) und (iv) eines unverbindlichen Termins, an dem die Verwaltungsräte vorschlagen, den liquidierten Erlös aus der Zwangsrückgabe der Anteile an die betreffenden Anteilsinhaber auszuschütten (das „**unverbindliche Abrechnungsdatum**“);

(b) Eine Meldung über die Aufhebung der Notierung der Anteile, die endgültige Aussetzung des Handels und die Beendigung des Fonds oder der Klasse wird der Zentralbank und allen relevanten Börsen sowie, soweit dies nach den Rechtsvorschriften oder Gepflogenheiten des betreffenden Landes erforderlich ist, jeder anderen zuständigen Behörde in einem Mitgliedstaat oder einem anderen Land, in dem die betreffenden Anteile für den Vertrieb registriert sind, zugestellt. Diese Mitteilung ist auch in einer Publikation zu veröffentlichen, die von den Verwaltungsräten festgelegt wird, und in jedem Fall über die Medien zu kommunizieren, in denen die Anteilspreise veröffentlicht werden;

(c) Die Anteile des betreffenden Fonds oder der betreffenden Klasse werden anschließend gemäß dem den Anteilsinhabern mitgeteilten Zeitplan an allen relevanten Börsen aus der Notierung gestrichen;

(d) Der Handel mit dem betreffenden Fonds oder der betreffenden Klasse wird mit Wirkung vom Geschäftstag nach dem letzten Handelstag dauerhaft ausgesetzt;

(e) Alle Anteile des betreffenden Fonds oder der betreffenden Klasse, die nach dem letzten Handelstag im Umlauf bleiben, werden am Datum der Zwangsrückgabe zwangsweise zurückgegeben;

(f) Nach dem Datum der Zwangsrückgabe ergreifen der Anlageverwalter und die Verwaltungsgesellschaft die erforderlichen Schritte, um die dem betreffenden Fonds oder der betreffenden Klasse zuzurechnenden Anlagen für die Zwecke der Bestimmung des endgültigen Nettoinventarwerts je Anteil des betreffenden Fonds oder der betreffenden Klasse zu liquidieren;

(g) Sobald die Verwaltungsgesellschaft den endgültigen Nettoinventarwert je Anteil des betreffenden Fonds oder der betreffenden Klasse bestimmt hat, wird der Erlös aus der Zwangsrückgabe von Anteile von der Verwaltungsgesellschaft am oder um das unverbindliche Abrechnungsdatum an die Anteilsinhaber verteilt.

Die Verwaltungsratsmitglieder können nicht garantieren, dass die Ausschüttung der Erlöse aus der Zwangsrückgabe der Anteile am unverbindliche Abrechnungsdatum erfolgt. Das unverbindliche Abrechnungsdatum wird den Anteilsinhabern nur zu indikativen Zwecken mitgeteilt, da die Liquidation der dem Fonds oder der Klasse zuzurechnenden Anlagen nach dem Datum der Zwangsrückgabe durch verschiedene Faktoren beeinflusst werden kann, darunter Verzögerungen bei der Abwicklung von Transaktionen und die Rückführung der Barmittel des Fonds.

Anleger auf dem Sekundärmarkt:

Das ICAV zahlt keine Ausschüttungserlöse, die sich aus der Zwangsrückgabe der Anteile ergeben, direkt an andere Personen als die Personen, die zum Zeitpunkt der Zwangsrückgabe als Anteilsinhaber im Register eingetragen sind. Bitte beachten Sie, dass Anleger, die Anteile halten, nicht im Register des ICAV erscheinen. Diese Anleger sollten in Bezug auf ihre Anlage direkt mit dem betreffenden Broker, Market Maker/autorisierten Teilnehmer, Nominee, Clearingstelle, Euroclear oder Clearstream (sofern relevant) in Verbindung treten.

Nur autorisierte Teilnehmer:

Ein autorisierter Teilnehmer, der einen gültigen Antrag auf Rückgabe von Anteilen (die „**relevanten Anteile**“) am oder vor dem letzten Handelstag einreicht, unterliegt nicht dem Verfahren für Zwangsrückgaben für die betreffenden Anteile. Falls jedoch ein solcher Rückgabeantrag nicht vor dem Datum der Zwangsrückgabe abgeschlossen wurde (weil der betreffende autorisierte Teilnehmer die entsprechenden Anteile bis zu diesem Zeitpunkt nicht geliefert hat), wird der entsprechende Rückgabeantrag storniert. Unter diesen Umständen wird die Anzahl der Anteile, die Gegenstand des Rückgabeantrags waren, zusammen mit allen anderen ausstehenden Anteilen des ICAV am Datum der Zwangsrückgabe zwangsweise zurückgenommen. Der maßgebliche autorisierte Teilnehmer, dessen Antrag storniert wurde, muss das ICAV insoweit entschädigen, wie der für die Zwangsrückgabe ermittelte Rückgabepreis je Anteil den Rückgabepreis je Anteil übersteigt, der dem betreffenden autorisierten Teilnehmer in Bezug auf den stornierten Rückgabeantrag zu zahlen gewesen wäre, wenn er nicht storniert worden wäre, und der Betrag entspricht dem Verlust, der dem Fonds oder der Klasse im Zusammenhang mit der Annullierung des Rückgabeantrags entstanden ist.

Sofern der Manager nichts anderes bestimmt, ist das ICAV für alle Rechts-, Verfahrens-, Börsenkosten und von Dienstleistern verantwortlich, die im Zusammenhang mit der Löschung der Notierung, dem Rückgabeprozess und der Auflösung eines Fonds oder einer Klasse entstehen.

13.6. Versammlungen

Alle Hauptversammlungen des ICAV oder eines Fonds finden in Irland statt.

Bekanntmachung über den Verzicht auf Jahreshauptversammlungen

Die Verwaltungsratsmitglieder haben gemäß Section 89(4) des ICAV-Gesetzes beschlossen, auf die Abhaltung jährlicher Hauptversammlungen des ICAV zu verzichten. Diese Entscheidung ist für 2025 und die folgenden Jahre gültig. Gemäß Section 89(6) des ICAV-Gesetzes gilt jedoch Folgendes: (i) ein oder mehrere Anteilsinhaber des ICAV, die einzeln oder gemeinsam mindestens 10 % der Stimmrechte an dem ICAV halten; oder (ii) der Abschlussprüfer des ICAV kann das ICAV zur Abhaltung einer jährlichen Hauptversammlung in einem beliebigen Jahr durch schriftliche Mitteilung an das ICAV im Vorjahr oder mindestens einen Monat vor Ende dieses Jahres auffordern.

Nur Personen, die im Register der Anteilsinhaber des ICAV eingetragen sind (d. h. eingetragene Anteilsinhaber und Zeichneranteile), sind bei den Versammlungen des ICAV stimmberechtigt.

Versammlungseinladungen und die Ausübung der Stimmrechte durch die internationalen Zentralverwahrstelle

Das ICAV stellt dem eingetragenen Inhaber der Anteile, d. h. dem Nominee der gemeinsamen Verwahrstelle, die Einberufungen zur Hauptversammlungen und die dazugehörigen Unterlagen zu. Jeder Teilnehmer muss sich ausschließlich an seinen ICSD wenden und die Regeln und Verfahren des maßgeblichen ICSD für die Weiterübermittlung solcher Mitteilungen an die Teilnehmer und das Recht des Teilnehmers zur Ausübung des Stimmrechts beachten. Anleger, die nicht an dem betreffenden ICSD teilnehmen, müssten sich auf ihren Makler, Nominee, ihre Depotbank oder anderen Intermediär verlassen, der Teilnehmer ist oder eine Vereinbarung mit einem Teilnehmer hat, um Mitteilungen über die Versammlungen der Anteilsinhaber des ICAV zu erhalten und ihre Stimmanweisungen an den betreffenden ICSD weiterzuleiten.

Die Verwaltungsgesellschaft benachrichtigt die Zahlstelle unverzüglich über die Versammlungen der Anteilsinhaber des ICAV und übermittelt der Zahlstelle alle damit verbundenen Unterlagen, die von dem ICAV ausgegeben wurden, die ihrerseits alle derartigen Mitteilungen und Unterlagen an den ICSD weiterleitet. Jeder ICSD wird seinerseits Mitteilungen der Zahlstelle gemäß seinen Regeln und Verfahren an seine Teilnehmer weitergeben. Gemäß ihren jeweiligen Regeln und Verfahren ist jeder ICSD vertraglich verpflichtet, alle von seinen Teilnehmern erhaltenen Stimmen zu sammeln und an die Zahlstelle zu übertragen, und die Zahlstelle wiederum ist vertraglich verpflichtet, alle von jedem ICSD erhaltenen Stimmen an den Nominee der gemeinsamen Verwahrstelle zu übertragen, der gemäß den Abstimmungsanweisungen der Zahlstelle abstimmen muss.

Verfahren in den Hauptversammlungen

Die Inhaber der Zeichneranteile haben bei einer Abstimmung Anspruch auf eine Stimme pro Zeichneranteil, haben keinerlei Anspruch auf Dividenden in Bezug auf ihren Besitz an Zeichneranteilen und haben im Falle einer Liquidation oder Auflösung des ICAV (nach Zahlung an die Inhaber der Anteile in Höhe eines Betrags, der dem Nettoinventarwert der Anteile zum Zeitpunkt des Beginns der Liquidation entspricht) Anspruch auf Zahlung des Nominalbetrags, der aus dem Vermögen des ICAV eingezahlt wurde.

Die Anteilsinhaber haben bei einer Abstimmung Anspruch auf eine Stimme je Anteil, haben Anspruch auf Dividenden, die die Verwaltungsratsmitglieder von Zeit zu Zeit erklären können, und im Falle einer Abwicklung oder Auflösung des ICAV, vorrangig gegenüber den Eigentümern der Zeichneranteile Anspruch auf einen Betrag, der dem Nettoinventarwert der zum Zeitpunkt der Abwicklung gehaltenen Klasse entspricht, und nach Auszahlung des darauf eingezahlten Nominalbetrags an die Inhaber der Zeichneranteile, auf eine Beteiligung an den überschüssigen Vermögenswerten der ICAV (falls vorhanden).

Vorbehaltlich der Bestimmungen der Gründungsurkunde und etwaiger besonderer Abstimmbedingungen, hat jeder Anteilsinhaber, der (als Einzelperson) persönlich oder (als Kapitalgesellschaft) durch einen ordnungsgemäß bevollmächtigten Vertreter anwesend ist, eine Stimme über die Anteile, die ausgegeben wurden oder zum gegebenen Zeitpunkt gehalten werden, und jeder Stimmrechtsvertreter hat eine Stimme. Die Beschlüsse des ICAV in der Hauptversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der Stimmen, die die Anteilsinhaber in der Versammlung abgegeben haben, in der der Beschluss vorgeschlagen wird. Eine Mehrheit von mindestens 75 % der anwesenden und stimmberechtigten Anteilsinhaber in Hauptversammlungen ist erforderlich, um (i) die Satzung zu ändern und (ii) das ICAV aufzulösen.

Die mit einer Klasse verbundenen Rechte können mit schriftlicher Zustimmung der Anteilsinhaber, die 75 % der ausgegebenen und ausstehenden Anteile dieser Klasse halten, oder mit der Zustimmung im Rahmen eines Sonderbeschlusses geändert oder aufgehoben werden, der auf einer gesonderten Hauptversammlung der Anteilsinhaber der Anteile der Klasse gemäß der Satzung gefasst wurde.

Die Beschlussfähigkeit einer Hauptversammlung, die einberufen wird, um eine Änderung der Klassenrechte an den Anteile zu prüfen, entspricht der Anzahl von Anteilsinhabern, die eine oder mehrere Personen sind, deren Positionen ein Drittel der Anteile ausmachen. Bei anderen Sitzungen als einer Versammlung zur Prüfung von Änderungen der Klassenrechte ist die Beschlussfähigkeit mit einer persönlich oder durch Bevollmächtigten anwesenden Person gegeben. Für jede Einberufung einer Hauptversammlung des ICAV gilt eine Frist von 14 Tagen (ohne den Tag der Zustellung und den Tag der Versammlung). In der Einberufung sind Ort und Uhrzeit der Versammlung sowie die Tagesordnung anzugeben, die bei der Sitzung behandelt werden soll. Ein Bevollmächtigter kann im Namen eines Anteilsinhabers teilnehmen. Ein ordentlicher Beschluss wird mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, und eine außerordentlicher Beschluss wird mit einer Mehrheit von 75 % oder mehr der abgegebenen Stimmen angenommen. Die Gründungsurkunde sieht vor, dass die Angelegenheiten bei einer Versammlung der Anteilsinhaber mit Handzeichen beschlossen werden können, es sei denn, fünf Anteilsinhaber oder Anteilsinhaber, die 10 % oder mehr der Anteile halten, oder der Versammlungsvorsitzende verlangen eine geheime Abstimmung. Bei Handzeichen hat ein an einer Versammlung anwesender Anteilsinhaber Anspruch auf eine Stimme. Jeder Anteil (einschließlich der Zeichneranteile) gibt dem Inhaber eine Stimme in Bezug auf alle Angelegenheiten, die mit der ICAV zusammenhängen und den Anteilsinhabern zur geheimen Abstimmung vorgelegt werden.

Berichte

Die Verwaltungsratsmitglieder veranlassen jedes Jahr die Erstellung eines Jahresberichts und eines geprüften Jahresabschlusses für das ICAV. Diese werden innerhalb von vier Monaten nach Ende des Geschäftsjahres und mindestens 21 Tage vor der Hauptversammlung veröffentlicht und den Anteilsinhabern übermittelt. Darüber hinaus veröffentlicht das ICAV innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf des betreffenden Zeitraums einen Halbjahresbericht, der ungeprüfte Halbjahresabschlüsse für das ICAV enthält, und übermittelt diesen den Anteilsinhabern.

Der Jahresabschluss wird bis zum 31. März eines jeden Jahres und der erste Jahresabschluss bis zum 31. März 2026 erstellt. Ungeprüfte Halbjahresabschlüsse werden bis zum 30. September jedes Jahres erstellt, und die ersten ungeprüften Halbjahresabschlüsse werden bis zum 30. September 2026 erstellt.

Geprüfte Jahresberichte und ungeprüfte Halbjahresberichte mit Jahresabschlüssen werden jedem Anteilsinhaber oder potenziellen Anlegern auf Anfrage übermittelt und am Sitz der ICAV zur Einsichtnahme zur Verfügung gestellt.

13.7. Beschwerden der Anteilsinhaber

Die Anteilsinhaber können Beschwerden über das ICAV oder einen Fonds kostenlos am Sitz des Managers einreichen. Informationen über die Beschwerdeverfahren des Managers stehen den Anteilsinhabern auf Anfrage kostenlos zur Verfügung.

13.8. Minimale betriebsfähige Größe

Jeder Fonds muss bis zum Ende des Erstzeichnungszeitraums einen Nettoinventarwert von mindestens 10.000.000 GBP oder einen anderen Betrag erreichen, der von den Verwaltungsratsmitglieder festgelegt und den Anteilsinhabern des Fonds von Zeit zu Zeit mitgeteilt werden kann (die „**minimale betriebsfähige Größe**“). Erreicht ein Fonds innerhalb dieses Zeitraums nicht die minimale betriebsfähige Größe, nimmt das ICAV alle ausgegebenen Anteile des Fonds zurück und zahlt den Rückgabeerlös an die Anteilsinhaber aus.

13.9. Verschiedenes

(i) Das ICAV ist und war seit ihrer Gründung nicht an einem Gerichts- oder Schiedsverfahren beteiligt, und den Verwaltungsratsmitglieder sind kein anhängigen oder dem ICAV angedrohten Gerichts- oder Schiedsverfahren bekannt.

(ii) Zwischen dem ICAV und ihren Verwaltungsratsmitgliedern bestehen keine Dienstleistungsverträge, und es werden auch keine derartigen Verträge vorgeschlagen.

(iii) Joanne Joyce ist eine Mitarbeiterin von Schroders Greencoat (Ireland) Limited und Tom Stapleton ist ein Mitarbeiter des Anlageverwalters.

(iv) Weder die Verwaltungsratsmitglieder noch ihre Ehegatten, ihre Kinder noch eine verbundene Person haben ein direktes oder indirektes Interesse am Anteilskapital des ICAV oder an Optionen in Bezug auf dieses Kapital.

(v) Kein Anteils- oder Darlehenskapital des ICAV ist über Optionen erhältlich oder bedingt oder bedingungslos zur Verfügbarkeit über Optionen vorgesehen.

(vi) Sofern es nicht im Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen" angegeben ist, wurden von dem ICAV keine Provisionen, Rabatte, Brokerage- oder anderen Sonderbedingungen für von dem ICAV ausgegebene Anteile gewährt.

(vii) Das ICAV hat weder Arbeitnehmer noch Tochtergesellschaften, noch hatte sie seit ihrer Gründung.

13.10. Wesentliche Verträge

Folgende Verträge, deren Einzelheiten im Abschnitt „Management und Verwaltung" aufgeführt sind, wurden abgeschlossen und sind wesentlich:

(a) die Verwaltungsvereinbarung;

(b) die Anlageverwaltungsvereinbarung;

(c) die Verwahrstellenvereinbarung; und

(d) die Verwaltungsvereinbarung.

13.11. Bereitstellung und Einsichtnahme von Dokumenten

Die folgenden Dokumente können während der normalen Geschäftszeiten an Wochentagen (Samstage, Sonn- und Feiertage ausgenommen) am Sitz des ICAV kostenlos eingesehen werden:

(a) die Satzung;

(b) die vorstehend genannten wesentlichen Verträge;

(c) die KIDs/KIIDs, soweit zutreffend;

(d) der ICAV Act und alle von der Zentralbank gemäß diesem Gesetz erlassenen Leitlinien; und

(e) die OGAW-Regeln.

Kopien der Gründungsurkunde und gegebenenfalls der neuesten Finanzberichte des ICAV können auf Anfrage kostenlos am Sitz des ICAV angefordert werden.

13.12. Zahlung von Rabatten

Die Verwaltungsgesellschaft kann Anlegern auf Ermessensbasis auf Antrag direkt Rabatte gewähren, um beispielsweise die Vermögenswerte eines Fonds zu erhöhen, frühzeitige Anlagen in einen oder mehrere Fonds zu fördern oder die Vertriebskanäle über Intermediär- oder Vertriebsvereinbarungen zu erweitern. Rabatte dienen dazu, die Gebühren oder Ausgaben der betroffenen Anleger zu senken. Rabatte sind zulässig, sofern sie aus der Vergütung des Managers gezahlt werden und daher keine zusätzliche Gebühr für das ICAV darstellen und auf der Grundlage objektiver Kriterien gewährt werden.

13.13. Zusätzliche Informationen für Anteilsinhaber in der Bundesrepublik Deutschland

Allgemeine Informationen

Einrichtungen für Anleger im Sinne des Artikels 92 (1) (a) der Richtlinie 2009/65/EG in der Fassung der Richtlinie (EU) 2019/1160 stehen bei folgender Kontaktstelle zur Verfügung:

J.P. Morgan Administration Services (Ireland) Ltd
J.P. Morgan 200 Capital Dock
Dublin, D02 RK57
Irland
E-Mail: transfer.agency@jpmorgan.com

Zeichnungs-, Rückkauf- und Rücknahmeaufträge für Anteile der Teilfonds, die in Deutschland vertrieben werden können, können bei **J.P. Morgan Administration Services (Ireland) Ltd** eingereicht werden. Rücknahmeerlöse, Ausschüttungen und andere Zahlungen können auf Antrag der Anteilinhaber über **J.P. Morgan Administration Services (Ireland) Ltd** vorgenommen werden.

Die folgenden Maßnahmen für Anleger im Sinne des Artikels 92 Absatz 1 Buchstaben b bis e der Richtlinie 2009/65/EG in der durch die Richtlinie (EU) 2019/1160 geänderten Fassung können unter www.eifs.lu/schroders **in Anspruch genommen werden:**

- Informationen darüber, wie Zeichnungs-, Rückkauf- und Rücknahmeanträge gestellt werden können und wie Rückkauf- und Rückgabeerlöse bezahlt werden;
- Informationen und Zugang zu Verfahren und Vorkehrungen im Zusammenhang mit der Ausübung von Anlegerrechten;
- der neueste Verkaufsprospekt, die Satzung, die Jahres- und Halbjahresberichte sowie die wesentlichen Anlegerinformationen;
- Informationen, die für die von den Einrichtungen wahrgenommenen Aufgaben relevant sind, auf einem dauerhaften Medium.

Die Ausgabe- und Rücknahmepreise werden auch unter https://www.schroders.com/en-ie/ie/individual/ veröffentlicht.

Alle Mitteilungen an die Anteilinhaber sind kostenlos bei Schroder Investment Management (Europe) S.A., 5, Heienhaff, 1736 Senningerberg, Großherzogtum Luxemburg, erhältlich und werden per Brief an in Deutschland in das Register eingetragene Anleger verschickt. Eine zusätzliche Mitteilung wird unter https://www.schroders.com/en-ie/ie/individual/ in den folgenden Fällen veröffentlicht: Aussetzung der Rückgabe von Anteilen, Kündigung der Verwaltung oder Abwicklung der Gesellschaft oder eines Teilfonds,

Änderungen der Gesellschaftssatzung, die mit den bisherigen Anlagegrundsätzen nicht vereinbar sind, die wesentlichen Anlegerrechte berühren oder die Vergütung und Aufwendungserstattungen betreffen (unter Angabe der Hintergründe der Änderungen sowie und der Rechte der Anleger), Verschmelzung von Teilfonds sowie einer möglichen Umwandlung eines Teilfonds in einen Feederfonds.

Informationen über Verfahren und Vorkehrungen im Zusammenhang mit Anlegerrechten (Anlegerbeschwerden) sind auf der Website des Unternehmens unter https://www.schroders.com/en-ie/ie/individual/ veröffentlicht.

Des Weiteren können die im Unterabschnitt „Unterlagen der Gesellschaft“ beschriebenen Dokumente, die am eingetragenen Sitz der Gesellschaft eingesehen werden können, auch kostenlos unter www.eifs.lu/schroders abgerufen werden.

Anhang 1

Die geregelten Märkte

Die folgenden Börsen/Märkte werden gemäß den in der Zentralbankverordnung festgelegten regulatorischen Kriterien festgelegt. Die Zentralbank gibt keine Liste zugelassener Märkte heraus.

Mit Ausnahme der zulässigen Anlagen in nicht börsennotierte Wertpapiere können Anlagen in Wertpapiere nur an den folgenden Börsen und geregelten Märkte durchgeführt werden:

(i) jede Börse oder jeder Markt in einem EU-Mitgliedstaat oder in einem der folgenden OECD-Mitgliedsländer: Australien, Kanada, Island, Japan, Neuseeland, die Schweiz, das Vereinigte Königreich und die Vereinigten Staaten von Amerika

(ii) jede bzw. jeder der folgenden Börsen oder Märkte:

Argentinien	Buenos Aires Stock Exchange, Mercado Abierto Electronico, Mercado a Termino de Buenos Aires S.A. (MATba)
Bahrain	Manama Stock Exchange
Bangladesch	Dhaka Stock Exchange, Chittagong Stock Exchange
Bermuda	Bermuda Stock Exchange
Botswana	Botswana Stock Exchange
Brasilien	Bolsa de Valores, Mercadorias & Futuros de São Paulo
Chile	Santiago Stock Exchange
China	Shanghai Stock Exchange, Shenzhen Stock Exchange
Kolumbien	Bolsa de Valores de Colombia (BVC)
Kroatien	Zagreb Stock Exchange
Ägypten	Egyptian Stock Exchange
Ghana	Ghana Stock Exchange
Hongkong	Stock Exchange of Hong Kong
Indien	The National Stock Exchange of India Limited, The Bombay Stock Exchange, Calcutta Stock Exchange
Indonesien	Indonesia Stock Exchange
Israel	Tel Aviv Stock Exchange
Jordanien	Amman Stock Exchange
Kasachstan	Kazakhstan Stock Exchange
Kenia	Nairobi Stock Exchange
Kuwait	Kuwait Stock Exchange
Malaysia	The Bursa Malaysia Berhad
Mauritius	Stock Exchange of Mauritius
Mexiko	Mexico Stock Exchange
Marokko	Casablanca Stock Exchange
Nigeria	Nigeria Stock Exchange
Oman	Oman Stock Exchange
Pakistan	Karachi Stock Exchange (Guarantee) Ltd
Peru	Lima Stock Exchange
Philippinen	Philippines Stock Exchange Inc.
Katar	Doha Securities Market
Saudi-Arabien	Saudi Stock Exchange (Tadawul)
Serbien	Belgrade Stock Exchange
Singapur	Singapore Exchange Limited
Südafrika	Johannesburg Stock Exchange

Südkorea	Korea Stock Exchange
Sri Lanka	Colombo Stock Exchange
Taiwan	Taiwan Stock Exchange Corporation, Taipei Exchange
Thailand	Stock Exchange of Thailand, Bangkok
Tunesien	Bourse de Valeurs Mobiliers de Tunis
Türkei	Istanbul Stock Exchange
Vereinigte Arabische Emirate	Abu Dhabi Stock Exchange, Dubai Financial Market, Dubai International Financial Exchange
Vietnam	Ho Chi Minh Securities Trading Center, Hanoi Securities Trading Center
Simbabwe	Zimbabwe Stock Exchange

(iii) die folgenden Märkte:

- der von der International Capital Markets Association organisierte Markt;
- der britische Markt, der (i) von Banken und anderen Instituten betrieben wird, die der Regulierung durch die Financial Conduct Authority (FCA) unterliegen, und der den Bestimmungen des Market Conduct Sourcebook der FCA unterliegt, und der (ii) für Produkte, die keine Anlageprodukte sind, den Leitlinien des „Non-Investment Product Code" unterliegt, der von den Teilnehmern am Londoner Markt, einschließlich der FSA und der Bank of England aufgestellt wurde (ehemals „The Grey Paper" bekannt);
- (a) NASDAQ in den Vereinigten Staaten, (b) der Markt für US-amerikanische Staatsanleihen, der von den von der Federal Reserve Bank of New York regulierten Primär- und Sekundärhändlern betrieben wird, (c) der außerbörsliche Markt in den USA, der von Primär- und Sekundärhändlern, die von der Securities and Exchange Commission und der National Association of Securities Dealers reguliert werden, und von Bankinstituten betrieben wird, die vom US Controller of Currency, dem Federal Reserve System oder der Federal Deposit Insurance Corporation reguliert werden;
- (a) NASDAQ Japan, (b) der außerbörsliche Markt in Japan, der von der Securities Dealers Association of Japan reguliert wird, und (c) der Market of the High-Growth and Emerging Stocks („**MOTHERS**");
- die alternativen Investmentmärkte im Vereinigten Königreich, die von der Londoner Börse reguliert und betrieben werden;
- der Hong Kong Growth Enterprise Market („**GEM**");
- die Korean Securities Dealers Automated Quotation („**KOSDAQ**");
- der französische Markt für Titres de Créances Négotiables (außerbörslicher Markt für handelbare Schuldtitel);
- der außerbörsliche Markt für kanadische Staatsanleihen, der durch die Investment Dealers Association of Canada reguliert wird;
- EASDAQ (European Association of Securities Dealers Automated Quotation).

Derivative Finanzinstrumente

ASX Trade24, NYSE Euronext Brussels, BM&FBOVESPA, Montreal Exchange, Bolsa De Valores, NYSE Euronext, Paris, Eurex (Deutschland), Borsa Italiana (italienischer Derivativemarkt), Mercado Mexicano de Derivados, NYSE Euronext, Amsterdam, Warsaw Stock Exchange, Johannesburg Stock Exchange, MEFF Renta Variable (Madrid), Nasdaq OMX, Stockholm, NASDAQ OMX Nordic, Eurex (Schweiz), Turkish Derivatives Exchange, ICE Futures Exchange, NASDAQ, the Chicago Mercantile Exchange American Stock Exchange, Chicago Board of Trade, Chicago Board of Options Exchange, Coffee, Sugar and Cocoa Exchange, Minneapolis Grain Exchange, New York Cotton Exchange, New York Futures Exchange, New York Board of Trade, New York Mercantile Exchange, COMEX, CBOE Futures Exchange, ICE Futures US Inc, NASDAQ OMX Futures Exchange, Eris Exchange, Hong Kong Futures Exchange, Singapore Commodity Exchange, Singapore Exchange, Tokyo International Futures Exchange, Osaka Stock Exchange, Tokyo Stock Exchange, Tokyo Financial Exchange, Korea Exchange, Taiwan Futures Exchange, New Zealand Futures and Options Exchange und alle Börsen oder Märkte, einschließlich jeglicher Boards of Trade oder vergleichbarer Einrichtungen, oder automatisierten Notierungssysteme, deren Börsen und Märkte in einem Mitgliedstaat oder einem Mitgliedstaat des EWR oder im Vereinigten Königreich reguliert, regelmäßig betrieben, anerkannt und der Öffentlichkeit zugänglich sind.

Anhang 2

Für die Fonds geltende Anlagebeschränkungen

1	**Zulässige Anlagen**
	Die Anlagen eines Fonds sind beschränkt auf:
1.1	Übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die entweder zur amtlichen Notierung an einer Börse in einem Mitgliedstaat oder einem Drittstaat zugelassen sind oder die an einem regulierten, regelmäßig betriebenen, in einem Mitgliedstaat oder einem Drittstaat anerkannten und öffentlich zugänglichen Markt gehandelt werden.
1.2	Kürzlich ausgegebene übertragbare Wertpapiere, die innerhalb eines Jahres zur amtlichen Notierung an einer Börse oder einem anderen Markt (wie vorstehend beschrieben) zugelassen werden.
1.3	Andere Geldmarktinstrumente, die nicht auf einem geregelten Markt gehandelt werden.
1.4	Anteile von OGAW.
1.5	Anteile alternativer Investmentfonds („AIF“).
1.6	Einlagen bei Kreditinstituten.
1.7	Derivative Finanzinstrumente.
2	**Anlagebeschränkungen**
2.1	Ein Fonds darf höchstens 10 % seines Nettoinventarwerts in übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente investieren, die nicht in Absatz 1 aufgeführt sind.
2.2	<u>Kürzlich ausgegebene übertragbare Wertpapiere</u> (1) Vorbehaltlich des Absatzes 2 investiert ein Fonds höchstens 10 % seines Vermögens in Wertpapiere der Art, auf die Regulation 68 (1)(d) der OGAW-Verordnungen Anwendung findet. (2) Absatz 1 gilt nicht für Anlagen eines Fonds in US-Wertpapieren, die als Rule 144A-Wertpapiere bezeichnet werden, sofern (a) die betreffenden Wertpapiere mit der Verpflichtung begeben worden sind, die Wertpapiere innerhalb eines Jahres nach ihrer Ausgabe bei der SEC zu registrieren, und (b) die Wertpapiere keine illiquiden Wertpapiere sind, sie also vom Fonds innerhalb von sieben Tagen zu dem Preis oder in etwa zu dem Preis veräußert werden können, mit dem sie vom Fonds bewertet werden.
2.3	Ein Fonds darf höchstens 10 % seines Nettoinventarwerts in von derselben Stelle begebene Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente anlegen, unter der Voraussetzung, dass der Gesamtwert der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente aller emittierenden Stellen, in die er jeweils mehr als 5 % investiert, weniger als 40 % beträgt.
2.4	Die Obergrenze von 10 % (aus Absatz 2.3) wird auf 25 % angehoben, wenn es sich um Schuldverschreibungen handelt, die von einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat begeben werden, das gesetzlich einer besonderen öffentlichen Aufsicht zum Schutz der Anleihegläubiger unterliegt. Legt ein Fonds mehr als 5 % seines Nettoinventarwerts in derartigen Anleihen an, die von ein und demselben Emittenten begeben werden, darf der Gesamtwert dieser Anlagen 80 % des Nettoinventarwerts des Fonds nicht überschreiten. Ein Fonds wird diese Möglichkeit nicht ohne vorherige Zustimmung der Zentralbank in Anspruch nehmen.
2.5	Die Obergrenze von 10 % (aus Absatz 2.3) wird auf 35 % angehoben, wenn die übertragbaren Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente von einem Mitgliedstaat oder seinen Gebietskörperschaften oder von einem Drittstaat oder einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der ein oder mehrere Mitgliedstaaten angehören, begeben oder garantiert werden.
2.6	Die in den Absätzen 2.4 und 2.5 genannten übertragbaren Wertpapiere und Geldmarktinstrumente werden bei der Anwendung der in Absatz 2.3 vorgesehenen Anlagegrenze von 40 % nicht berücksichtigt.
2.7	Auf Konten verbuchte und als zusätzliche liquide Mittel gehaltene Barmittel dürfen folgende Obergrenzen nicht überschreiten: (a) 10 % des Nettoinventarwerts des Fonds; oder (b) bei Verbuchung der Barmittel auf einem Konto bei der Verwahrstelle 20 % des Nettoinventarwerts des Fonds.
2.8	Das Risiko eines Fonds gegenüber einem Kontrahenten aus einem OTC-Derivat darf 5 % des Nettoinventarwerts nicht überschreiten. Diese Obergrenze wird auf 10 % angehoben, wenn es sich um ein im EWR zugelassenes Kreditinstitut, ein in einem Unterzeichnerstaat des Basler Eigenkapitalkonvergenzabkommens vom Juli 1988 (mit Ausnahme eines EWR-Mitgliedstaats) zugelassenes Kreditinstitut oder ein in Jersey, Guernsey, der Isle of Man, Australien oder Neuseeland zugelassenes Kreditinstitut handelt.

2.9	Ungeachtet der Absätze 2.3, 2.7 und 2.8 darf eine Kombination aus zwei oder mehr der folgenden von derselben Stelle ausgegebenen oder mit derselben Stelle getätigten oder eingegangenen Geschäfte 20 % des Nettoinventarwerts nicht überschreiten: (i) von dieser Einrichtung begebene übertragbare Wertpapieren oder Geldmarktinstrumente und/oder (ii) Einlagen und/oder (iii) aus OTC-Derivatgeschäften resultierende Kontrahentenrisikopositionen.
2.10	Die in den Abschnitten 2.3, 2.4, 2.5, 2.7, 2.8 und 2.9 genannten Obergrenzen dürfen nicht kombiniert werden, so dass die Risikoposition gegenüber einer einzigen Stelle 35 % des Nettoinventarwerts nicht überschreiten darf.
2.11	Konzerngesellschaften gelten für die Zwecke der Absätze 2.3, 2.4, 2.5, 2.7, 2.8 und 2.9 als ein einziger Emittent. Für Anlagen in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten innerhalb desselben Konzerns kann jedoch eine Obergrenze von 20 % des Nettoinventarwerts angewendet werden.
2.12	Ein Fonds kann bis zu 100 % des Nettoinventarwerts in verschiedene übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente investieren, die von einem Mitgliedstaat, seinen Gebietskörperschaften, Drittstaaten oder internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der ein oder mehrere Mitgliedstaaten angehören, ausgegeben oder garantiert werden. Die einzelnen Emittenten müssen im Verkaufsprospekt aufgeführt sein und können der folgenden Liste entnommen werden: Regierungen von OECD-Staaten (sofern die betreffenden Emissionen ein Investment-Grade-Rating haben), Regierung der Volksrepublik China, Regierung Brasiliens (sofern die betreffenden Emissionen ein Investment-Grade-Rating haben), Regierung Indiens (sofern die betreffenden Emissionen ein Investment-Grade-Rating haben), Regierung von Singapur, Europäische Investitionsbank, Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, International Finance Corporation, Internationaler Währungsfonds, Euratom, The Asian Development Bank, Europäische Zentralbank, Eurofima, African Development Bank, International Bank for Reconstruction and Development (Weltbank), The Inter American Development Bank, Europäische Union, Federal National Mortgage Association (Fannie Mae), Federal Home Loan Mortgage Corporation (Freddie Mac), Government National Mortgage Association (Ginnie Mae), Student Loan Marketing Association (Sallie Mae), Federal Home Loan Bank, Federal Farm Credit Bank, Tennessee Valley Authority, Straight-A Funding LLC. Der Fonds muss Wertpapiere aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen halten, wobei Wertpapiere aus einer Emission 30 % des Nettoinventarwerts nicht überschreiten dürfen.
3	**Anlagen in Organismen für gemeinsame Anlagen („OGA")**
3.1	Ein Fonds darf nicht mehr als 20 % seines Nettoinventarwerts in einen einzelnen OGA anlegen.
3.2	Anlagen in AIFs dürfen insgesamt 30 % des Nettoinventarwerts nicht überschreiten.
3.3	Die OGA dürfen nicht mehr als 10 % des Nettoinventarwerts in andere offene OGA investieren.
3.4	Investiert ein Fonds in Anteile anderer OGA, die direkt oder durch Delegation von der OGAW-Verwaltungsgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft, mit der die OGAW-Verwaltungsgesellschaft durch gemeinsame Verwaltung oder Kontrolle oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, verwaltet werden, so darf diese Verwaltungsgesellschaft oder andere Gesellschaft keine Zeichnungs-, Umtausch- oder Rückgabegebühren für die Anlage des Fonds in die Anteile dieser anderen OGA erheben.
3.5	Erhält das ICAV, ein Anlageverwalter oder ein Anlageberater aufgrund einer Anlage in Anteile eines anderen Investmentfonds eine Provision im Namen eines Fonds (einschließlich einer ermäßigten Provision), so stellt das ICAV sicher, dass die betreffende Provision in das Vermögen des Fonds eingezahlt wird.
4	**Indexnachbildende OGAW**
4.1	Ein Fonds kann bis zu 20 % des Nettoinventarwerts in von derselben Stelle begebene Aktien und/oder Schuldverschreibungen anlegen, wenn die Anlagepolitik des Fonds darin besteht, einen Index nachzubilden, der die Kriterien der Zentralbankverordnungen erfüllt und von der Zentralbank anerkannt ist.
4.2	Die Obergrenze aus Absatz 4.1 kann auf 35 % angehoben und auf einen einzigen Emittenten angewandt werden, wenn dies aufgrund außergewöhnlicher Marktbedingungen gerechtfertigt ist.
5	**Allgemeine Bestimmungen**
5.1	Eine Investmentgesellschaft, ein irisches Instrument zur Verwaltung gemeinsamer Anlagen („ICAV") oder eine Verwaltungsgesellschaft, die in Verbindung mit allen von ihr verwalteten OGA handelt, dürfen keine stimmberechtigten Aktien erwerben, die es ihnen ermöglichen würden, erheblichen Einfluss auf die Geschäftsführung einer emittierenden Stelle auszuüben.
5.2	Ein Fonds darf höchstens folgende Positionen erwerben: (i) 10 % der stimmrechtslosen Aktien einer einzigen emittierenden Stelle; (ii) 10 % der Schuldverschreibungen einer einzigen emittierenden Stelle; (iii) 25 % der Anteile eines einzelnen OGA; (iv) 10 % der Geldmarktinstrumente einer einzigen emittierenden Stelle. HINWEIS: Die unter (ii), (iii) und (iv) festgelegten Grenzwerte können zum Zeitpunkt des Kaufs unberücksichtigt bleiben, wenn zu diesem Zeitpunkt der Bruttobetrag der Schuldtitel bzw. Geldmarktinstrumente oder der Nettobetrag der ausgegebenen Wertpapiere nicht berechnet werden kann.

5.3	Absatz 5.1 und 5.2 gelten nicht für: (i) übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Mitgliedstaat oder seinen Gebietskörperschaften ausgegeben oder garantiert werden; (ii) übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Drittstaat ausgegeben oder garantiert werden; (iii) übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von internationalen öffentlich-rechtlichen Körperschaften ausgegeben werden, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten angehören; (iv) Anteile, die ein Fonds am Kapital einer in einem Drittstaat gegründeten Gesellschaft hält, die ihr Vermögen hauptsächlich in Wertpapieren von Emittenten mit Sitz in diesem Staat anlegt, sofern nach den Rechtsvorschriften dieses Staates eine solche Beteiligung die einzige Möglichkeit darstellt, in Wertpapieren von Emittenten aus diesem Staat zu investieren. Diese Ausnahmeregelung gilt nur, wenn die Gesellschaft aus dem Drittstaat in ihrer Anlagepolitik die in den Absätzen 2.3 bis 2.11, 3.1, 3.2, 5.1, 5.2, 5.4, 5.5 und 5.6 festgelegten Obergrenzen einhält, und unter der Voraussetzung, dass bei Überschreitung dieser Grenzwerte die Absätze 5.5 und 5.6 berücksichtigt werden; und (v) Anteile, die von einer Investmentgesellschaft oder Investmentgesellschaften oder einem ICAV oder ICAVs am Kapital von Tochtergesellschaften gehalten werden, die in dem Land, in dem die Tochtergesellschaft ihren Sitz hat, ausschließlich die Verwaltungs-, Beratungs- oder Marketingleistungen in Bezug auf den Rückkauf von Anteilen auf Antrag von Anteilinhabern ausschließlich in deren Namen erbringen.
5.4	Ein Fonds muss bei der Ausübung von Bezugsrechten, die mit übertragbaren Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten verbundenen sind, die Teil seines Vermögens sind, die hierin vorgesehenen Anlagebeschränkungen nicht einhalten.
5.5	Die Zentralbank kann kürzlich genehmigten Fonds gestatten, für einen Zeitraum von sechs Monaten ab dem Datum ihrer Zulassung von den Bestimmungen der Absätze 2.3 bis 2.12, 3.1, 3.2, 4.1 und 4.2 abzuweichen, sofern sie den Grundsatz der Risikostreuung beachten.
5.6	Wenn die hierin festgelegten Obergrenzen aus Gründen, die sich der Kontrolle eines Fonds entziehen, oder aufgrund der Ausübung von Bezugsrechten überschritten, muss der Fonds bei seinen Verkaufsgeschäften das vorrangige Ziel verfolgen, diesen Umstand unter gebührender Berücksichtigung der Interessen seiner Anteilsinhaber zu beheben.
5.7	Weder eine Investmentgesellschaft, das ICAV noch eine Verwaltungsgesellschaft oder ein Treuhänder, der im Namen eines Investmentfonds oder einer Verwaltungsgesellschaft eines gemeinsamen Vertragsfonds handelt, dürfen ungedeckte Verkäufe der folgenden Positionen durchführen: (i) übertragbare Wertpapiere; (ii) Geldmarktinstrumente; (iii) Anteile von Investmentfonds; oder (iv) derivative Finanzinstrumente.
5.8	Jeder Fonds kann ergänzende liquide Mittel halten.
6	**Derivative Finanzinstrumente („DFI“)**
6.1	Das Gesamtrisiko eines Fonds im Zusammenhang mit DFI darf seinen gesamten Nettoinventarwert nicht übersteigen.
6.2	Die Position in Bezug auf die Basiswerte von DFI, einschließlich eingebetteter DFI in übertragbaren Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten, darf gegebenenfalls in gemeinsam mit Positionen aus Direktinvestitionen die in den Zentralbankverordnungen/Leitlinien festgelegten Anlageobergrenzen nicht überschreiten. (Diese Bestimmung gilt nicht für indexbezogene DFI, sofern der zugrunde liegende Index die Kriterien der Zentralbankverordnungen erfüllt.)
6.3	Ein Fonds kann in außerbörslich gehandelte (OTC-) DFI investieren, sofern es sich bei den Kontrahenten der außerbörslich gehandelten (OTC-) Transaktionen um Institute handelt, die der Aufsicht durch die Zentralbank unterliegen und zu von der Zentralbank zugelassenen Kategorien gehören.
6.4	Investitionen in DFI unterliegen den von der Zentralbank festgelegten Bedingungen und Grenzen.

Anlage 3

Anlagetechniken und -instrumente

Ein Fonds kann auf einem geregelten Markt gehandelte Derivate verwenden, unabhängig davon, ob diese Instrumente für Anlagezwecke oder für die Zwecke der effizienten Portfolioverwaltung des Fonds verwendet werden. Die Fähigkeit eines Fonds, diese Strategien zu nutzen, kann durch Marktbedingungen, regulatorische Grenzen und steuerliche Erwägungen eingeschränkt sein, und diese Strategien dürfen nur im Einklang mit den Anlagezielen des Fonds genutzt werden.

Derivative Finanzinstrumente

Zulässige derivative Finanzinstrumente („DFI“)

1. Das ICAV investiert Vermögenswerte eines Fonds nur dann in DFI, wenn

 1.1 die einschlägigen Referenzposten oder -Indizes aus einem oder mehreren der folgenden Instrumente bestehen: Instrumente im Sinne der Regulation 68(1)(a) – (f) und (h) der OGAW-Verordnungen, einschließlich Finanzinstrumente, die eine oder mehrere Merkmale dieser Vermögenswerte, Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen aufweisen;

 1.2 das DFI den Fonds keinen Risiken aussetzt, die der Fonds sonst nicht eingehen könnte;

 1.3 das DFI nicht bewirkt, dass der Fonds von seinen Investitionszielen abweicht;

 1.4 das DFI auf einem geregelten Markt gehandelt wird oder die Bedingungen in Absatz 6 erfüllt sind.

2. Der Verweis auf Finanzindizes in Absatz 1.1 ist als Verweis auf Indizes zu verstehen, die folgende Kriterien erfüllen:

 2.1 sie sind ausreichend diversifiziert, weil folgende Kriterien erfüllt sind:

 (a) der Index ist so zusammengesetzt, dass Preisbewegungen oder Handelstätigkeiten in Bezug auf eine Komponente die Performance des gesamten Index nicht unangemessen beeinflussen;

 (b) wenn der Index aus Vermögenswerten im Sinne von Regulation 68(1) der OGAW-Verordnungen besteht, ist seine Zusammensetzung zumindest im Einklang mit Regulation 71 der OGAW-Verordnungen diversifiziert;

 (c) wenn der Index aus anderen als den in Regulation 68(1) der OGAW-Verordnungen genannten Vermögenswerten besteht, so wird er in einer Weise diversifiziert, die der Diversifizierung gemäß Regulation 71(1) der OGAW-Verordnungen gleichwertig ist;

 2.2 sie stellen einen angemessenen Referenzwert für den Markt dar, auf den sie sich beziehen, weil folgende Kriterien erfüllt sind:

 (a) der Index misst die Performance einer repräsentativen Gruppe von Basiswerten in relevanter und angemessener Weise;

 (b) der Index wird regelmäßig überprüft oder neu gewichtet, um sicherzustellen, dass er weiterhin die Märkte widerspiegelt, auf die er sich bezieht, und zwar nach öffentlich zugänglichen Kriterien;

 (c) die Basiswerte sind ausreichend liquide, so dass die Nutzer den Index bei Bedarf nachbilden können;

 2.3 sie werden in geeigneter Weise veröffentlicht, weil folgende Kriterien erfüllt sind:

 (a) ihre Veröffentlichung beruht auf robusten Verfahren zur Erhebung von Preisen und zur Berechnung und anschließenden Veröffentlichung des Indexwerts, einschließlich der Preisermittlung für Komponenten, für die kein Marktpreis verfügbar ist;

 (b) wesentliche Informationen zu Themen wie Indexberechnung, Neugewichtungsmethoden, Indexänderungen oder betrieblichen Schwierigkeiten bei der Bereitstellung aktueller oder zutreffender Informationen werden umfassend und zeitnah bereitgestellt.

 Erfüllt die Zusammensetzung von Vermögenswerten, die von DFI als Basiswerte verwendet werden, nicht die in den Absätze 2.1, 2.2 oder 2.3 genannten Kriterien, so gelten diese DFI, sofern sie die Kriterien aus Regulation 68(1)(g) der OGAW-Verordnungen erfüllen, als DFI für eine Kombination der in Regulation 68(1)(g)(i) der OGAW-Verordnungen genannten Vermögenswerte, ausgenommen Finanzindizes.

3. Ein übertragbares Wertpapier oder Geldmarktinstrument, in das ein DFI eingebettet ist, ist als Verweis auf Finanzinstrumente zu verstehen, die die in den OGAW-Verordnungen festgelegten Kriterien für übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente erfüllen und eine Komponente enthalten, die den folgenden Kriterien entspricht:

 3.1 aufgrund dieser Komponente können einige oder alle Cashflows, die ansonsten für das als Basiskontrakt fungierende übertragbare Wertpapier oder Geldmarktinstrument erforderlich wären, entsprechend einem bestimmten Zinssatz, einem bestimmten Preis des Finanzinstruments, einem bestimmten Wechselkurs, einem Preis- oder Kursindex, einem

Rating oder einem Kreditindex oder einer anderen Variablen geändert werden und daher ähnlich wie bei einem eigenständigen DFI variieren;

3.2 Ihre wirtschaftlichen Merkmale und Risiken stehen nicht in engem Zusammenhang mit den wirtschaftlichen Merkmalen und Risiken des Basiskontrakts;

3.3 sie hat erhebliche Auswirkungen auf das Risikoprofil und die Preisgestaltung des übertragbaren Wertpapiers oder Geldmarktinstruments.

4. Ein übertragbares Wertpapier oder ein Geldmarktinstrument gilt nicht als Träger eines DFI, wenn es eine Komponente enthält, die unabhängig von dem übertragbaren Wertpapier oder dem Geldmarktinstrument vertraglich übertragbar ist. Eine solche Komponente gilt als separates Finanzinstrument.

OTC-DFI

5. Der Manager investiert Vermögenswerte eines Fonds nur dann in OTC-DFI, wenn der Kontrahent aus dem DFI mindestens einer der folgenden Kategorien angehört:

5.1 ein Kreditinstitut, das einer der in Regulation 7 der Zentralbankverordnungen genannten Kategorien angehört;

5.2 eine gemäß MiFID zugelassene Wertpapierfirma; oder

5.3 eine Konzerngesellschaft eines Unternehmens, das von der Federal Reserve der Vereinigten Staaten von Amerika eine Lizenz als Bank-Holding-Gesellschaft erhalten hat, wenn diese Konzerngesellschaft der konsolidierten Beaufsichtigung als Bank-Holding-Gesellschaft durch die Federal Reserve unterliegt.

6. Wenn ein Kontrahent im Sinne der Absätze 5.2 oder 5.3

6.1 Gegenstand eines Ratings einer von der ESMA registrierten und beaufsichtigten Agentur war, wird dieses Rating vom Manager beim Ratingverfahren berücksichtigt; und

6.2 wenn ein Kontrahent von der in Absatz 6.1 genannten Ratingagentur auf das Rating A-2 oder darunter (oder ein vergleichbares Rating) herabgestuft wird, führt dies dazu, dass der Manager unverzüglich eine neue Bonitätsbeurteilung des Kontrahenten durchführt.

7. Wird ein in Absatz 5 genannte OTC-DFI zum Gegenstand einer Novation, so muss der Kontrahent nach der Novation

7.1 ein Unternehmen sein, das einer der in Paragraph 5 genannten Kategorien angehört; oder

7.2 ein zentraler Kontrahent sein, der:

(a) nach EMIR zugelassen oder anerkannt ist; oder

(b) bis zur Anerkennung durch die ESMA gemäß Artikel 25 EMIR ein Unternehmen ist, das

von der SEC als Clearingstelle; oder

von der Commodity Futures Trading Commission als Clearingorganisation für Derivate eingestuft ist.

8. 8.1 Das Risiko gegenüber dem Kontrahenten darf die in Regulation 70(1)(c) der OGAW-Verordnungen festgelegten, in Übereinstimmung mit Absatz 8.2 bewerteten Obergrenzen nicht überschreiten.

8.2 Bei der Bewertung des Risikos gegenüber dem Kontrahenten aus einem OTC-DFI im Sinne der Regulation 70(1)(c) der OGAW-Verordnungen gilt Folgendes:

(a) der Manager berechnet das Risiko gegenüber dem Kontrahenten anhand des positiven Mark-to-Market-Werts des OTC-DFI bei diesem Kontrahenten;

(b) der Manager kann DFI-Positionen bei demselben Kontrahenten saldieren, sofern der Fonds in der Lage ist, Nettingvereinbarungen mit dem Kontrahenten rechtlich durchzusetzen. Zu diesem Zweck ist ein Netting nur in Bezug auf OTC-DFI mit demselben Kontrahenten zulässig und nicht in Bezug auf andere Risikopositionen, die der Fonds bei demselben Kontrahenten eingegangen ist;

(c) der Manager kann die für das DFI erhaltenen Sicherheiten berücksichtigen, um das Risiko gegenüber dem Kontrahenten zu verringern, sofern die Sicherheiten die in den Absätzen (3), (4), (5), (6), (7), (8), (9) und (10) genannten Anforderungen von Regulation 24 der Zentralbankverordnungen erfüllen.

9. Die OTC-FDI müssen einer zuverlässigen und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis unterliegen und jederzeit auf Initiative der Gesellschaft zum beizulegenden Zeitwert veräußert, abgewickelt oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden.

Grenzwerte für die Emittentenkonzentration

10. Für die Zwecke von Regulation 70 der OGAW-Verordnungen und der Berechnung der Emittentenkonzentrationsgrenzwerte eines Fonds muss der Manager

10.1 alle Nettorisiken gegenüber einem Kontrahenten berücksichtigen, die durch eine Wertpapierleihe- oder Pensionsvereinbarung entstanden sind, wobei das Nettorisiko dem vom Fonds geforderten Betrag abzüglich der vom Fonds bereitgestellten Sicherheiten entspricht;

10.2 Risikopositionen einschließen, die durch die Reinvestition von Sicherheiten entstehen; und

10.3 feststellen, ob das Risiko des Fonds gegenüber einem OTC-Kontrahenten, einem Broker, einem zentralen Kontrahenten oder einer Clearingstelle besteht.

11. Gegebenenfalls wird das Positionsrisiko des Fonds gegenüber den Basiswerten eines DFI, einschließlich eines DFI, das in übertragbare Wertpapiere, Geldmarktinstrumente oder Investmentfonds eingebettet ist, wenn es mit Positionen aus Direktinvestitionen kombiniert wird

11.1 gemäß Absatz 12 berechnet werden; und

11.2 darf die in Regulations 70 und 73 der OGAW-Verordnungen festgelegten Anlagegrenzwerte nicht überschreiten.

12. Für die Zwecke des Absatzes 11 gilt:

12.1 bei der Berechnung des Risikos der Emittentenkonzentration müssen die DFI (einschließlich eingebetteter DFI) bei der Bestimmung des resultierenden Positionsrisikos auf Look-Through-Basis berücksichtigt werden, und dieses Positionsrisiko ist bei der Berechnung der Emittentenkonzentration zu berücksichtigen;

12.2 der Manager muss das Positionsrisiko des Fonds anhand des Commitment-Ansatzes oder des VaR-Ansatzes aufgrund eines Ausfalls des Emittenten berechnen, je nachdem, welcher Wert größer ist; und

12.3 der Manager muss das Positionsrisiko unabhängig davon berechnen, ob der Fonds den VaR für die Gesamtrisikoposition verwendet.

13. Absatz 11 gilt nicht für indexbasierte DFI, sofern der Basisindex die Kriterien von Regulation 71(1) der OGAW-Verordnungen erfüllt.

14. Erhaltene Sicherheiten müssen jederzeit die in den nachstehenden Absätzen 29 bis 37 dargelegten Anforderungen erfüllen.

15. Sicherheiten, die von oder im Namen eines Fonds an einen Kontrahenten aus einem OTC-DFI weitergegeben werden, müssen bei der Berechnung des Kontrahentrisikos des Fonds gemäß Regulation 70(1)(c) der OGAW-Verordnungen berücksichtigt werden. Gestellte Sicherheiten können nur dann auf Nettobasis berücksichtigt werden, wenn der Fonds Netting-Vereinbarungen mit diesem Kontrahenten rechtlich durchsetzen kann.

16. Das Risiko gegenüber einem Kontrahenten, das sich aus Geschäften mit OTC-DFI und Techniken für ein effizientes Portfoliomanagement ergibt, muss bei der Berechnung der in Regulation 70(1)(c) der OGAW-Verordnungen vorgesehenen Risikogrenzen für OTC-Kontrahenten kombiniert werden.

Deckungsanforderungen

17. Sind die an einen Broker gestellten Ersteinschusszahlungen und die von einem Broker geschuldeten Nachschusszahlungen im Zusammenhang mit einem börsengehandelten DFO oder einem OTC-DFI nicht durch Kundengeldvorschriften oder ähnliche Vorkehrungen zum Schutz des Fonds im Falle der Insolvenz des Brokers geschützt, so berechnet der Manager das Risiko des Fonds innerhalb der OTC-Kontrahentengrenze gemäß Regulation 70(1)(c) der OGAW-Verordnungen.

18. Der Manager hat sicherzustellen, dass jederzeit:

18.1 der Fonds in der Lage ist, alle seine Zahlungs- und Lieferverpflichtungen zu erfüllen, die sich aus Transaktionen mit DFI ergeben;

18.2 der Risikomanagementprozess des Managers die Überwachung von DFI umfasst, um sicherzustellen, dass jede dieser Transaktionen angemessen gedeckt ist; und

18.3 eine Transaktion mit DFI, die zu einer künftigen Mittelbindung im Namen eines Fonds führt oder potenziell dazu führen könnte, gemäß den in Absatz 19 genannten Bedingungen gedeckt ist.

19. Die Bedingungen, auf die in Absatz 18.3 Bezug genommen wird, sind:

19.1 Im Falle eines DFI, das automatisch oder nach Ermessen des Fonds durch Barausgleich abgewickelt wird, muss der Fonds jederzeit liquide Aktiva halten, die ausreichen, um die Forderung zu decken;

19.2 im Falle eines DFI, das eine physische Lieferung des Basiswerts erfordert, muss entweder

(a) der Vermögenswert jederzeit von einem Fonds gehalten werden; oder

(b) wenn eine oder beide der in den Paragraphen 20.1 und 20.2 genannten Bedingungen zutreffen, der Fonds die Forderung mit ausreichenden liquiden Aktiva decken.

20. Die Bedingungen, auf die in Absatz 19.2 Buchstabe b Bezug genommen wird, sind:

20.1 der Basiswert oder die Basiswerte besteht bzw. bestehen aus hochliquiden festverzinslichen Wertpapieren;

20.2 (a) die Risikoposition kann gedeckt werden, ohne dass die Basiswerte gehalten werden müssen;

(b) das spezifische DFI wird im Risikomanagementprozess berücksichtigt; und

(c) Einzelheiten zur Risikoposition sind im Verkaufsprospekt aufgeführt.

In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass der Manager bei den im Abschnitt „Anlagetechniken und -instrumente" genannten Instrumenten der Ansicht ist, dass das Risiko von Zeit zu Zeit mit ausreichenden liquiden Aktiva gedeckt werden kann.

Risikomanagementverfahren und Berichterstattung

21. Ein Fonds muss der Zentralbank gemäß Teil 2 Kapitel 3 der Zentralbankverordnungen Angaben zu seines vorgesehenen Risikomanagementverfahren für DFI vorlegen. Die erste Anmeldung muss Informationen zu folgenden Punkten enthalten:

21.1 zulässige Arten von DFI, einschließlich eingebetteter DFI in übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten;

21.2 Angaben zu den zugrunde liegenden Risiken;

21.3 die betreffenden Höchstmengen und die Art und Weise, wie diese überwacht und durchgesetzt werden; und

21.4 Methoden zur Risikoabschätzung.

22. 22.1 Der Manager hat die Zentralbank schriftlich über wesentliche Änderungen an der erstmaligen Anmeldung des Risikomanagementverfahrens eines Fonds zu unterrichten, bevor die Änderung vorgenommen wird.

22.2 Die Zentralbank kann gegen die vorgeschlagenen Änderungen, die ihr gemäß Absatz 22.1 mitgeteilt werden, Einspruch erheben.

22.3 (a) Am Risikomanagementverfahren eines Fonds darf keine vorgeschlagene Änderung vorgenommen werden, gegen die die Zentralbank gemäß Ziffer 22.2 Einspruch erhoben hat.

(b) Wenn die Zentralbank gemäß Ziffer 22.2 Einspruch gegen die vorgeschlagene Änderung des Risikomanagementverfahrens eines Fonds erhebt,

darf der betreffende Fonds keine Tätigkeiten ausüben, die mit der vorgeschlagenen Änderung, gegen die Einspruch erhoben wurden, in Verbindung stehen oder sich aus ihr ergeben würden.

23. Der Manager muss der Zentralbank jährlich einen Bericht über die DFI-Positionen der Fonds vorlegen. Der Bericht, der Informationen enthalten muss, die ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der von den Fonds verwendeten Arten von DFI, der zugrunde liegenden Risiken, der quantitativen Grenzen und der Methoden zur Risikoabschätzung widerspiegeln, ist zusammen mit dem Jahresbericht des ICAV vorzulegen. Der Manager muss diesen Bericht auf Aufforderung durch die Zentralbank jederzeit vorlegen.

Berechnung des Gesamtrisikos

24. Der Manager stellt sicher, dass bei jedem Fonds jederzeit

24.1 die Obergrenzen für das Gesamtrisiko durch den Fonds eingehalten werden;

24.2 der Fonds geeignete interne Risikomanagementmaßnahmen und -grenzen festlegt und umsetzt, unabhängig davon, ob der Fonds einen Commitment-Ansatz, den VaR-Ansatz oder eine andere Methode zur Berechnung des Gesamtrisikos anwendet. Für die Zwecke von Unterabsatz 1 Nummer 12 in Schedule 9 der OGAW-Verordnungen wählt ein OGAW nur Methoden aus, für die die ESMA Leitlinien veröffentlicht hat; und

24.3 er berechnet das Gesamtrisiko gemäß Anhang 2 der Zentralbankvorschriften.

Effiziente Portfolioverwaltung

Portfolioverwaltungstechniken

25. Das ICAV verwendet Techniken und Instrumente zur effizienten Portfolioverwaltung für die Zwecke des Artikels 51 Absatz 2 der Richtlinie 2009/65/EG und des Artikels 11 der Richtlinie 2007/16/EG nur dann, wenn sie im besten Interesse des betreffenden Fonds sind.

26. Der Manager stellt sicher, dass alle Einnahmen aus Techniken und Instrumenten zur effizienten Portfolioverwaltung abzüglich direkter und indirekter Betriebskosten an den betreffenden Fonds zurückgeführt werden.

27. Techniken und Instrumente, die sich auf Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente beziehen und für die Zwecke einer effizienten Portfolioverwaltung eingesetzt werden, sind als Verweis auf Techniken und Instrumente zu verstehen, die folgende Kriterien erfüllen:

27.1 sie sind wirtschaftlich geeignet, da sie kostengünstig veräußert werden können;

27.2 sie werden zu einem der folgenden spezifischen Zwecke abgeschlossen:

(a) Risikominimierung;

(b) Kostensenkung;

(c) Generierung zusätzlichen Kapitals oder Ertrags für den Fonds bei einem Risikoniveau, das mit dem Risikoprofil des Fonds und den Regeln für die Risikostreuung gemäß Regulations 70 and 71 der OGAW-Verordnungen vereinbar ist; und

27.3 deren Risiken im Risikomanagementverfahren des Fonds angemessen Rechnung getragen wird.

28. Pensionsgeschäfte, umgekehrte Pensionsgeschäfte und Wertpapierleihgeschäfte dürfen nur im Einklang mit der üblichen Marktpraxis und nur zum Zwecke einer effizienten Portfolioverwaltung vorgenommen werden.

Sicherheiten

29. Der Manager stellt durch die Anwendung von Techniken und Instrumenten zur effizienten Portfolioverwaltung sicher, dass

29.1 jeder Vermögenswert, der einem Fonds aufgrund der Verwendung von Techniken und Instrumenten zur effizienten Portfolioverwaltung zugeht, als Sicherheit behandelt wird;

29.2 diese Techniken den in Artikel 23 Absatz 2 der Zentralbankverordnungen festgelegten Kriterien entsprechen; und

29.3 Sicherheiten, die von einem Fonds entgegengenommen werden, jederzeit die in Paragraf 30 genannten Kriterien erfüllen.

30. Die Bedingungen für de Annahmen von Sicherheiten durch einen Fonds, auf die sich Paragraph 29 bezieht, sind:

30.1 Liquidität: Erhaltenen Sicherheiten, bei denen es sich nicht um Barmittel handelt, müssen äußerst liquide sein und an einem geregelten Markt oder in einem multilateralen Handelssystem gehandelt werden, so dass sie schnell zu einem Preis verkauft werden können, der nah an ihrer Bewertung vor dem Verkauf liegt. Die erhaltenen Sicherheiten müssen auch den Bestimmungen von Regulation 74 der OGAW-Verordnungen entsprechen.

30.2 Bewertung: Erhaltene Sicherheiten müssen mindestens täglich auf Mark-to-Market-Basis bewertet werden, und Vermögenswerte mit hoher Preisvolatilität dürfen nur dann als Sicherheiten akzeptiert werden, wenn angemessen konservative Abschläge vorgenommen werden. Diese Sicherheiten werden, soweit dies nach den OGAW-Verordnungen erforderlich ist, von der Verwahrstelle gemäß der Verwahrstellenvereinbarung gehalten.

30.3 Kreditqualität des Emittenten: Erhaltene Sicherheiten müssen eine hohe Qualität aufweisen. Der Manager stellt sicher, dass

(a) wenn der Emittent Gegenstand eines Ratings einer von der ESMA registrierten und beaufsichtigten Agentur war, dieses Rating vom Manager beim Ratingverfahren berücksichtigt wird; und

(b) wenn ein Emittent von der in Unterabsatz (a) genannten Ratingagentur auf das Rating A-2 oder darunter (oder ein vergleichbares Rating) herabgestuft wird, dies dazu führt, dass der Manager unverzüglich eine neue Bonitätsbeurteilung des Emittenten durchführt.

30.4 Korrelation: Erhaltene Sicherheiten müssen von einem Unternehmen ausgegeben werden, das von der Kontrahenten unabhängig ist. Der Manager sollte begründet davon ausgehen können, dass es keine hohe Korrelation mit der Performance des Kontrahenten aufweist.

30.5 Diversifizierung (Konzentration von Vermögenswerten):

(a) Vorbehaltlich des Unterabsatzes (b) sollten die erhaltenen Sicherheiten in Bezug auf Land, Märkte und Emittenten mit einer maximalen Risikoposition gegenüber einem bestimmten Emittenten von 20 % des Nettoinventarwerts des Fonds ausreichend gestreut sein. Wenn ein Fonds mehreren Kontrahenten ausgesetzt ist, müssen die unterschiedlichen Körbe von Sicherheiten aggregiert werden, um das Limit einer Exponierung von maximal 20 % bei einem einzelnen Emittenten zu berechnen.

(b) Es ist beabsichtigt, dass ein Fonds durch verschiedene übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente vollständig besichert werden kann, die von einem Mitgliedstaat, seinen Gebietskörperschaften, einem Drittstaat oder von einer internationalen öffentlich-rechtlichen Körperschaft, der mindestens ein Mitgliedstaat angehört, ausgegeben oder garantiert werden. Der Fonds muss Wertpapiere aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen erhalten, und der Wert von Wertpapieren aus ein und derselben Emission darf 30 % des Nettoinventarwerts des Fonds nicht überschreiten. Die Mitgliedstaaten, lokalen Gebietskörperschaften, Drittstaaten oder internationalen öffentlich-rechtlichen Körperschaften, die die Wertpapiere, die ein Fonds als Sicherheit für mehr als 20 % seines Nettovermögenswerts annehmen kann, emittieren oder garantieren, sind der folgenden Liste zu entnehmen: Regierungen von OECD-Staaten (sofern die betreffenden Emissionen ein Investment-Grade-Rating haben), Regierung Brasiliens, Regierung Indiens und Regierung der Volksrepublik China (sofern die betreffenden Emissionen ein Investment-Grade-Rating haben), Regierung von Singapur, die EU, der

Europäische Rat, Eurofima, die Europäische Investitionsbank, Euratom, die Inter American Development Bank, die Asian Development Bank, die International Bank for Reconstruction and Development (Weltbank), die African Development Bank, die Europäische Zentralbank, Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, der Internationale Währungsfonds, die International Finance Corporation, die Federal National Mortgage Association (Fannie Mae), die Federal Home Loan Mortgage Corporation (Freddie Mac), die Government National Mortgage Association (Ginnie Mae), die Student Loan Marketing Association (Sallie Mae), die Federal Home Loan Bank, die Federal Farm Credit Bank, die Tennessee Valley Authority, die Straight-A Funding LLC. und Emissionen, die vom vollen Glauben und Kredit der US-Regierung gedeckt werden.

30.6 **Unmittelbar verfügbar**: Erhaltene Sicherheiten müssen vom Fonds jederzeit und ohne Bezugnahme auf oder Genehmigung durch den Kontrahenten vollständig durchsetzbar sein.

31. Der Manager stellt sicher, dass der Risikomanagementprozess Risiken im Zusammenhang mit der Verwaltung von Sicherheiten, einschließlich operationeller und rechtlicher Risiken, identifiziert, verwaltet und mindert.

32. Erhält ein Fonds Sicherheiten auf der Grundlage der Eigentumsübertragung, so stellt der Manager sicher, dass die Sicherheiten von der Verwahrstelle gehalten werden. Erhält ein Fonds Sicherheiten auf einer anderen Grundlage als auf der Grundlage der Eigentumsübertragung, so können diese Sicherheiten von einer dritten Verwahrstelle gehalten werden, sofern diese der Finanzaufsicht unterliegt und nicht mit dem Anbieter der Sicherheiten verbunden ist.

33. Der Manager darf die von einem Fonds erhaltenen unbaren Sicherheiten nicht verkaufen, verpfänden oder reinvestieren.

34. Legt der Manager Barsicherheiten an, die ein Fonds entgegennimmt, so dürfen diese Investitionen nur in einer oder mehreren der folgenden Formen vorgenommen werden:

34.1 eine Einlage bei einem Kreditinstitut im Sinne der Regulation 7 der Zentralbankverordnungen;

34.2 eine hochwertige Staatsanleihe;

34.3 ein umgekehrtes Pensionsgeschäft, sofern die Transaktion mit einem Kreditinstitut im Sinne von Regulation 7 der Zentralbankverordnungen erfolgt und der Fonds jederzeit den gesamten Betrag der aufgelaufenen Barmittel zurückfordern kann; oder

34.4 in Geldmarktfonds mit kurzer Laufzeitstruktur gemäß der Definition in den „Leitlinien zu einer einheitlichen Definition für europäische Geldmarktfonds“ der ESMA (Ref: CESR/10-049).

35. Legt der Manager Barsicherheiten an, die ein Fonds entgegennimmt: (a) muss diese Anlage die Diversifizierungsanforderungen für unbare Sicherheiten erfüllen; und (b) dürfen investierte Barsicherheiten nicht bei dem Kontrahent oder einem mit dem Kontrahenten verbundenen Unternehmen hinterlegt werden.

36. Der Manager stellt sicher, dass für den Fall, dass ein Fonds Sicherheiten für mindestens 30 % seiner Vermögenswerte erhält, eine angemessene Richtlinie für Stresstests eingeführt wird und dass Stresstests regelmäßig unter normalen und außergewöhnlichen Liquiditätsbedingungen durchgeführt werden, damit der Manager das mit der Sicherheit verbundene Liquiditätsrisiko beurteilen kann. Die Stresstestrichtlinie muss zumindest folgende Komponenten festlegen:

36.1 das Design der Stresstestszenarioanalyse einschließlich Kalibrierung, Zertifizierung und Sensitivitätsanalyse;

36.2 den empirischen Ansatz für die Folgenabschätzung, einschließlich Backtesting von Schätzungen des Liquiditätsrisikos;

36.3 die Meldehäufigkeit und die Schwelle(n) für Limits und Verluste; und

36.4 die Maßnahmen zur Verlustminderung, einschließlich der Haircut-Politik und des Schutzes gegen Risiken durch Deckungslücken.

37. Der Manager legt für einen Fonds eine Haircut-Richtlinie fest und stellt sicher, dass diese für jede Kategorie von Vermögenswerten, die als Sicherheit erhalten werden, angepasst ist. Bei der Festlegung der Haircut-Richtlinie berücksichtigt der Manager die Merkmale der Aktiva, wie etwa die Bonität oder die Preisvolatilität, sowie das Ergebnis der Stresstests, die gemäß Regulation 21 der Zentralbankverordnungen durchgeführt werden. Der Manager muss die Haircut-Richtlinie dokumentieren und muss jede Entscheidung, einen bestimmten Haircut anzuwenden oder keinen Haircut auf eine bestimmte Kategorie von Vermögenswerten anzuwenden, begründen und dokumentieren.

38. Wenn eine Kontrahent aus einem Pensions- oder Wertpapierleihgeschäfts, das vom Manager im Namen eines Fonds eingegangen wurde,

38.1 Gegenstand eines Ratings einer von der ESMA registrierten und beaufsichtigten Agentur war, wird dieses Rating vom Manager beim Ratingverfahren berücksichtigt; und

38.2 wenn ein Kontrahent von der in Unterabsatz (a) genannten Ratingagentur auf das Rating A-2 oder darunter (oder ein vergleichbares Rating) herabgestuft wird, führt dies dazu, dass der Manager unverzüglich eine neue Bonitätsbeurteilung des Kontrahenten durchführt.

39. Der Manager muss sicherstellen, dass er jederzeit in der Lage ist, jedes verliehene Wertpapier zurückzuerlangen oder abgeschlossene Wertpapierleihvereinbarungen, an denen er beteiligt ist, zu kündigen.

Pensionsgeschäfte und umgekehrte Pensionsgeschäfte

40. Schließt der Verwalter im Namen eines Fonds ein umgekehrtes Pensionsgeschäft ab, so stellt er sicher, dass der Fonds jederzeit in der Lage ist, den gesamten Barbetrag zurückzufordern oder die betreffende Vereinbarung entweder auf aufgelaufener oder auf Mark-to-Market-Basis zu kündigen.

41. In Fällen, in denen Barmittel aufgrund der Verpflichtung nach Paragraph 40 jederzeit auf Mark-to-Market-Basis zurückforderbar sind, verwendet der Manager den Mark-to-Market-Wert des umgekehrten Pensionsgeschäfts für die Berechnung des Nettoinventarwerts des Fonds.

42. Wenn der Manager ein Pensionsgeschäft im Namen eines Fonds eingeht, muss sicherstellen, dass der Fonds jederzeit in der Lage ist, vom Pensionsgeschäft betroffene Wertpapiere abzurufen oder das eingegangene Pensionsgeschäft zu kündigen.

43. Pensions-/umgekehrte Pensionsgeschäfte oder Wertpapierleihgeschäfte stellen keine Kreditaufnahme oder Kreditvergabe im Sinne der Regulation 103 und Regulation 111 der OGAW-Verordnungen dar.

Anhang 4

Unterwahrstellen

Eine Aufstellung der von der Verwahrstelle gemäß dem Verwahrstellen- und Depotbankvertrag bestellten externen Beauftragten ist unter www.schroders.com/en-ie/ie/professional/funds-and-strategies/fund-administration/ verfügbar.

Aktuelle Informationen über die Identität der Verwahrstelle, ihre Pflichten, Interessenkonflikte, die delegierten Verwahrfunktionen und sämtliche Interessenkonflikte, die sich eventuell aus einer solchen Übertragung (oder ggf. Weiterübertragung) ergeben, werden den Anlegern auf Anfrage zur Verfügung gestellt.

Dieser Anhang 4 dient nur zu Informationszwecken und kann jederzeit geändert werden.



EST. 1804

Schroder Investment Management (Europe) S.A.
5, Heienhaff
L-1736 Senningerberg
Großherzogtum Luxemburg
Tel.: (+352) 341 342 202
Fax: (+352) 341 342 342

SCHRODER ETFs ICAV

ERGÄNZUNG

für den

SCHRODER EMERGING MARKETS EQUITY ACTIVE UCITS ETF

(der „Fonds“)

vom 14. Oktober 2026

Diese Ergänzung ist Teil des Verkaufsprospekts vom 14. Oktober 2026 und ist in Verbindung mit diesem zu lesen. Sofern hierin nichts anderes vorgesehen ist, haben die in diesem Dokument verwendete definierte Begriffe die Bedeutung, die ihnen im Verkaufsprospekt zugewiesen ist. Soweit zwischen der Ergänzung und dem Verkaufsprospekt Unstimmigkeiten bestehen, hat die Ergänzung Vorrang. Bei dem ICAV handelt es sich um einen OGAW-Dachfonds und Angaben zu den anderen vom ICAV angebotenen Fonds sind auf Anfrage erhältlich.

Eine Anlage in den Fonds sollte keinen wesentlichen Bestandteil eines Anlageportfolios ausmachen und ist unter Umständen nicht für alle Anleger geeignet. Anleger werden auf die Risikohinweise im Abschnitt „Risikofaktoren“ im Verkaufsprospekt hingewiesen.

Anlageziel	
Anlageziel	Der Fonds zielt darauf ab, über einen Drei- bis Fünfjahreszeitraum ein Kapitalwachstum und Erträge zu erwirtschaften, die nach Abzug von Gebühren über dem MSCI Emerging Markets 10/40 Index liegen, indem er in Aktien und an Aktien gebundene Wertpapiere von Unternehmen aus Schwellenländern investiert. **Es kann nicht garantiert werden, dass der Fonds sein Anlageziel erreicht.**

Anlagepolitik	
Anlagepolitik	Der Fonds wird aktiv verwaltet und investiert mindestens zwei Drittel seines Vermögens in ein diversifiziertes Portfolio aus Aktien und aktienähnlichen Wertpapieren von Unternehmen aus Schwellenländern. Der Fonds konzentriert sich auf Unternehmen, die bestimmte Substanz- und/oder Qualitätsmerkmale aufweisen, wobei diese beiden grundlegenden Faktoren die aktive Positionierung bestimmen. Die Substanz wird beurteilt, indem Indikatoren wie Cashflows, Dividenden und Erträge betrachtet werden, um Wertpapiere zu identifizieren, die nach Ansicht des Anlageverwalters vom Markt unterbewertet werden. Die Qualität wird beurteilt, indem Indikatoren wie die Rentabilität, Stabilität, Finanzkraft, strukturelles Wachstum und Führung eines Unternehmens betrachtet werden. Der Fonds kann in Stammaktien, Vorzugsaktien, Immobilien-Investment-Trusts (REITs) und Partnerschaftsanteile investieren. Bei den aktienbezogenen Wertpapieren, in die der Fonds investieren kann, handelt es sich um Hinterlegungsscheine (einschließlich American Depositary Receipts, Global Depositary Receipts, European Depositary Receipts und stimmlose Hinterlegungsscheine), gebündelte Wertpapiere (eine Art von Eigenkapitalpapieren, die aus zwei oder mehr Wertpapieren besteht, die zusammen gekauft und verkauft werden müssen), Optionsscheine und Bezugsrechte. Der Fonds investiert in der Regel nicht aktiv in Optionsscheine und Bezugsrechte, sondern kann diese aufgrund von Kapitalmaßnahmen der Unternehmen erhalten. Der Fonds kann gelegentlich in solche andere Aktien und aktienbezogene Wertpapiere investieren, die mit dem Anlageziel und der Anlagepolitik des Fonds im Einklang stehen. Der Fonds kann direkt in China B-Aktien und China H-Aktien investieren. Zudem kann er weniger als 20 % seines Vermögens (auf Nettobasis) direkt oder indirekt (z. B. über Genussscheine) über Shanghai-Hong Kong Stock Connect und Shenzhen-Hong Kong Stock Connect in China A-Aktien und in am STAR Board und am ChiNext notierte Aktien investieren. Der Fonds kann bis zu einem Drittel seines Vermögens in kurzfristigen Staatsanleihen, zulässige Organismen für gemeinsame Anlagen (einschließlich Geldmarktfonds und börsennotierte Fonds) und Termineinlagen bei einer zugelassenen Bank für Zwecke des Cash-Managements anlegen. Der Fonds darf auch Barmittel halten. Die Anlagen des Fonds in zulässige Organismen für gemeinsame Anlagen unterliegen einer Gesamtgrenze von maximal 10 %.

Anlagepolitik	
	In Bezug auf die Investitionen des Fonds in REITs, die deren Gewichtung im MSCI Emerging Markets 10/40 Index +5% des Nettovermögens nicht übersteigen werden, gelten Investitionen in zulässige unbefristete REITs für die Zwecke dieser Beschränkung im Allgemeinen als Anlagen in zulässige Organismen für gemeinsame Anlagen und unterliegen daher der Beschränkung für Investitionen in Anteile zulässiger Organismen für gemeinsame Anlagen. Investitionen in geschlossene REITs gelten im Allgemeinen als Anlagen in übertragbare Wertpapiere, sofern die geschlossenen REITs, in die der Fonds investieren darf, (i) Corporate-Governance-Mechanismen unterliegen, die für Unternehmen gelten, oder, im Falle geschlossener Vertragsfonds, den Corporate-Governance-Mechanismen für Unternehmen gleichwertig sind; (ii) von einem Unternehmen verwaltet werden, das nationalen Vorschriften zum Zwecke des Anlegerschutzes unterliegt; und (iii) die die allgemeineren Anforderungen für übertragbare Wertpapiere erfüllen, und somit den in diesem Abschnitt beschriebenen Gesamtbeschränkungen des Fonds für Investitionen in Aktien und aktienbezogenen Wertpapiere unterliegen. Der Fonds ist bestrebt, für deutsche Steuerzwecke die Voraussetzungen für die Einstufung als „Beteiligungsfonds“ zu erfüllen, indem er mindestens 50 % seines Bruttoinventarwerts in Aktienwerte investiert. Weitere Informationen finden Sie im Abschnitt „Besteuerung in Deutschland“. ***Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten*** Der Fonds kann die folgenden derivativen Finanzinstrumente einsetzen, um Risiken zu mindern und den Fonds effizienter zu verwalten: Aktienindex-Futures, Devisentermingeschäfte, Devisen-Futures und nicht lieferbare Termingeschäfte. Die vom Fonds verwendeten derivativen Finanzinstrumente können an einer Börse oder außerbörslich gehandelt werden. ***Anlagestrategie*** Der Fonds verfolgt eine aktiv verwaltete Strategie, die darauf abzielt, im Vergleich zum MSCI Emerging Markets 10/40 Index (die „Benchmark“) eine inkrementelle Outperformance zu erzielen. Der Schwerpunkt der Strategie liegt auf der Gewährleistung einer konsistenten Performance über den gesamten Marktzyklus hinweg. Der Anlageverwalter analysiert ein breites Aktienuniversum, um attraktive Chancen zu identifizieren, eine effektive Diversifizierung zu gewährleisten, Risiken zu steuern und extreme Ergebnisse zu vermeiden. Die Aktienauswahl für diese Strategie basiert auf der Analyse der Fundamentaldaten von Unternehmen, die den Wert und die Geschäftsqualität anzeigen, wie nachfolgend näher erläutert. Der Vorteil von Investitionen in Wert- und Qualitätsmerkmale besteht darin, dass zwar beide im Laufe der Zeit eine Outperformance erzielen, die Renditen aber in der Regel in verschiedenen Phasen des Konjunkturzyklus liefern, was das Potenzial für eine Outperformance in einem breiteren Spektrum von Marktbedingungen eröffnet. Der Wert wird anhand einer Vielzahl von Kennzahlen analysiert, einschließlich Dividenden, Cashflow, Erträgen und Vermögenswerten sowohl auf absoluter als auch relativer Basis. Der Schwerpunkt des Anlageverwalters auf Qualitätsmerkmale umfasst die Analyse von Unternehmen im Hinblick auf fünf Schlüsselattribute: Rentabilität (Rendite auf eingesetztes Kapital und Margen), Stabilität (operative Volatilität), Finanzkraft (Fremdfinanzierung und Finanzmittel, Kapazität zur Bedienung von Krediten, Liquidität und Qualität der Vermögenswerte), Unternehmensführung (Effizienz des Verwaltungsrats, Vergütung, Eigentümerstruktur, Rechnungslegungsstandards) und strukturelles Wachstum (prognostiziertes Umsatz- und Gewinnwachstum, kurzfristige Korrekturen von Analysten). Im Rahmen seines Risikomanagementkonzepts überwacht der Anlageverwalter auch, ob Portfolios anderen Kennzahlen ausgesetzt sind, darunter „Momentum“ und „Sentiment“, um sicherzustellen, dass eine Reihe von Faktoren, die sich auf das Risiko-/Renditeprofil eines Unternehmens auswirken können, im Anlageprozess berücksichtigt werden. Zur Überwachung von „Momentum“ und „Sentiment“ bewertet der Anlageverwalter Korrekturen der Ertrags- und Umsatzprognosen, die Kursdynamik über mehrere Zeitfenster hinweg, die Konsistenz der Rendite und die Wahrscheinlichkeit eine Kursumkehr (d. h., dass die Aktienkurse wieder auf ihren langfristigen Durchschnitt zurückkehren). ***Beschreibung der Benchmark*** Die Benchmark ist darauf ausgelegt, die Wertentwicklung von Unternehmen mit hoher und mittlerer Marktkapitalisierung in 24 Schwellenländern, wie von MSCI Inc. identifiziert, zu messen. Die Benchmark wendet die „10/40“-Beschränkung an und stellt dadurch sicher, dass kein einzelner Bestandteil 10 % der Benchmark übersteigt und dass die Gesamtgewichtung aller Beteiligungen, die jeweils mehr als 5 % ausmachen, 40 % nicht überschreitet. Dieser Ansatz zielt darauf ab, die Diversifizierung zu fördern und die regulatorischen Anforderungen zu erfüllen. Die Benchmark wird regelmäßig überprüft, um ihre Investitionsfähigkeit zu erhalten und Änderungen im Aktienuniversum der Schwellenmärkte widerzuspiegeln. Weitere Angaben finden Sie auf www.msci.com. Der Fonds wird aktiv unter Bezugnahme auf die Benchmark verwaltet. Das Anlageuniversum des Fonds ist ein breites Aktienuniversum, das unter anderem die Bestandteile der Benchmark umfasst. Der Anlageverwalter wählt die Wertpapiere gemäß der oben dargelegten Anlagestrategie aus, sodass die Zusammensetzung, das Risiko und die Rendite des Fonds von der Benchmark abweichen. Der Anlageverwalter kann nach eigenem Ermessen die Anlagen des Fonds auswählen und Wertpapiere im Vergleich zur Benchmark nach Maßgabe des Anlageprozesses des Anlageverwalters über- oder untergewichten. Der Anlageverwalter ist bestrebt, sicherzustellen, dass das vom Fonds eingegangene aktive Risiko für die Umsetzung der Anlagepolitik geeignet ist.

Anlagepolitik	
	Nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungen Der Fonds ist ein für die Zwecke der SFDR ein Artikel-8-Fonds. Der Fonds bewirbt mindestens eines der folgenden ökologischen und sozialen Merkmale: Umwelt (Planet). Verringerung der Treibhausgasemissionen, was zur Verlangsamung des Klimawandels beiträgt. Gesellschaft (Menschen). Wohlergehen von Mitarbeitern Wohlergehen von Kunden Gesunde, integrative und vernetzte Gemeinschaften Effektive und rechenschaftspflichtige Institutionen Je nach Zusammensetzung des Fonds kann es vorkommen, dass der Fonds nicht zu jeder Zeit alle Merkmale bewirbt. Der Fonds fördert diese Merkmale, indem er mindestens 70 % seines Vermögens in Emittenten investiert, die nach dem systematischen proprietären SustainEx™ bewertet wurden, und somit einen höheren Gesamtnachhaltigkeitswert als die Benchmark aufweist. Der Nachhaltigkeitswert ergibt sich aus den Bewertungen aller zulässigen Unternehmen im Portfolio des Fonds, die anhand von SustainEx™ ermittelt werden. SustainEx™ liefert eine Schätzung der potenziellen sozialen und ökologischen „Kosten" oder „Vorteile", die ein Emittent auf Nettobasis schaffen kann. Dies geschieht durch die Verwendung einer Reihe von Nachhaltigkeitskennzahlen für jedes Unternehmen, die positiv (z. B. wenn ein Unternehmen „faire Gehälter" zahlt) und negativ (z. B. wenn ein Unternehmen CO2 emittiert) bewertet werden, um ein kumuliertes fiktives Maß für die Auswirkungen des Emittenten auf die Gesellschaft und die Umwelt zu erhalten. Die Benchmark berücksichtigt nicht die vom Fonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale und wurde nicht für die Erreichung der vom Fonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale bestimmt. Darüber hinaus bewirbt der Fonds diese Merkmale, indem er mindestens 25 % seines Vermögens in nachhaltige Investitionen investiert, bei denen es sich um Unternehmen handelt, die laut Beurteilung und Bewertung anhand von SustainEx™ einen positiven Beitrag für den Planet oder die Menschen leisten. *Integration des Nachhaltigkeitsrisikos* Der Anlageverwalter wendet bei der Auswahl der Anlagen für den Fonds Kriterien in Bezug auf Unternehmensführung und Nachhaltigkeit an. Die Unternehmen im Anlageuniversum werden anhand einer Reihe von zugrunde liegenden Kennzahlen im Hinblick auf ihr Unternehmensführungs-, Umwelt- und Sozialprofil bewertet. Der Anlageverwalter wird bei der Bestimmung der Positionsgröße innerhalb des Portfolios eine Bewertung des Nachhaltigkeitsprofils von Unternehmen berücksichtigen. Im Rahmen der Unternehmensführung werden Kriterien wie das Risiko für die Anteilsinhaber, die Geschäftsaufsicht, das Bilanzierungsrisiko und die Dividendenpolitik bewertet. Zu den Umweltkriterien gehören neben den Risiken im Zusammenhang mit dem Klimawandel auch allgemeinere Umweltauswirkungen und Chancen. Soziale Kriterien spiegeln Bereiche wie unternehmerisches Engagement, Sicherheit, Wohlergehen der Mitarbeiter, Lieferkettenmanagement und Datenschutz wider. Zu den primären Informationsquellen gehören grundlegende Bilanzierungsdaten, eigene Nachhaltigkeitstools von Schroders und ESG-Daten Dritter. Der Anlageverwalter engagiert sich als aktiver Aktionär, um Nachhaltigkeitsrisiken in seiner Anlage durch konstruktive und engagierte Zusammenarbeit mit Managementteams und gegebenenfalls größeren Interessengruppen bei den Emittenten, in die der Fonds investiert, zu ermitteln. Der Anlageverwalter berücksichtigt in der Mitwirkung sechs Themen: Klimawandel, Naturkapital und biologische Vielfalt, Menschenrechte, Humankapitalmanagement, Vielfalt und Inklusion sowie Unternehmensführung. Weitere Informationen über den Ansatz des Anlageverwalters für aktive Eigentümerschaft sind abrufbar unter: https://www.schroders.com/en/global/individual/sustainability/active-ownership/. *Taxonomieverordnung* Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen" findet nur bei denjenigen dem Fonds zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten berücksichtigen. Die dem Fonds zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten. **Weitere Informationen über die Förderung ökologischer und/oder sozialer Merkmale durch den Fonds und die Berücksichtigung von PAIs durch den Anlageverwalter sind dem SFDR-Anhang zu entnehmen, der dieser Ergänzung beigefügt ist.**

Anlagepolitik	
Profil des typischen Anlegers	Der Fonds ist möglicherweise für Anleger geeignet, die ein langfristiges Wachstumspotential über Anlagen in Aktien suchen.

Handel mit Anteilen des Fonds	
Anteilsklassen	Die verfügbaren Anteilsklassen des Fonds sind in Anhang I unter der Überschrift „Anteilsklassen“ zu finden. Die im Zusammenhang mit diesem Fonds ausgegebenen Anteile werden an einer maßgeblichen Börse notiert und/oder gehandelt. Nur autorisierte Teilnehmer dürfen gemäß dem Verkaufsprospekt Anteile am Fonds direkt bei dem ICAV unter Berücksichtigung der nachstehenden Informationen zeichnen und zurückgeben.
Basiswährung	USD
Mindestzeichnungsbetrag	Zeichnungen werden in der Regel für mindestens 100.000 Anteile oder deren äquivalenten Barwert akzeptiert. Dieser Mindestbetrag kann in jedem Fall nach Ermessen des Managers reduziert oder erhöht werden.
Zeichnungsgebühr	0,00 %. Autorisierte Teilnehmer erhalten Einzelheiten zu den Zeichnungsgebühren für den Fond bei der elektronische Antragserfassungsstelle.
Mindestrückgabebetrag	Rückgaben werden in der Regel für mindestens 100.000 Anteile oder deren äquivalenten Barwert akzeptiert. Dieser Mindestbetrag kann in jedem Fall nach Ermessen des Managers reduziert oder erhöht werden.
Rückgabegebühr	0,00 %. Autorisierte Teilnehmer erhalten Einzelheiten zu den Rückgabegebühren für den Fond bei der elektronische Antragserfassungsstelle.
Erstzeichnungszeitraum	Beginnt am 19. September 2026 um 9:00 Uhr (Ortszeit Irland) und endet am 18. März 2027 um 17:00 Uhr (Ortszeit Irland) für alle Anteilsklassen, die zum Zeitpunkt dieser Ergänzung noch nicht aufgelegt wurden.
Erstausgabepreis	10 USD pro Anteil (zusammen mit allen anwendbaren Abgaben und Gebühren) oder 10 Einheiten der entsprechenden Klassenwährung der Anteilsklasse (d. h. 10 EUR, 10 GBP usw.).
Geschäftstag	Jeder Wochentag, bei dem es sich nicht um Neujahr, Karfreitag, Ostermontag, Heiligabend oder den ersten oder zweiten Weihnachtsfeiertag handelt.
Handelstag	Jeder Geschäftstag, mit Ausnahme von (i) einem Tag, an dem eine Börse oder ein Markt, an dem ein erheblicher Teil der Anlagen des Fonds gehandelt wird, geschlossen ist, und/oder (ii) anderen Tagen, die der Verwaltungsrat festlegen und der Verwaltungsgesellschaft und den Anteilsinhabern im Voraus mitteilen kann, sofern es immer mindestens einen Handelstag innerhalb von zwei Wochen gibt. Wenn Geschäfte an einer Börse oder einem Markt eingeschränkt oder ausgesetzt werden, kann der Manager unter Berücksichtigung der vorherrschenden Marktbedingungen oder anderer relevanter Faktoren entscheiden, ob dieser Geschäftstag ein Handelstag ist oder nicht.
Handelsschluss	15:00 Uhr (britische Ortszeit) am Geschäftstag vor jedem Handelstag oder ein anderer Zeitpunkt, den der Manager von Fall zu Fall bestimmen kann, sofern er vor dem entsprechenden Bewertungszeitpunkt liegt.
Bewertungszeitpunkt	Geschäftsschluss des Marktes, der am betreffenden Geschäftstag zuletzt geschlossen wird und an dem das betreffende Wertpapier oder die betreffende Anlage gehandelt wird.
Abrechnungszeitpunkt	In Bezug auf Zeichnungen ein Geschäftstag nach dem entsprechenden Handelstag (sofern vom Manager oder seinem Stellvertreter nichts anderes festgelegt wurde). In Bezug auf Rückgaben bis zu zwei Geschäftstage nach dem entsprechenden Handelstag (sofern nichts anderes mit dem Manager oder seinem Stellvertreter vereinbart wurde).
Ausschüttungshäufigkeit	Im Fonds sind thesaurierende Anteilsklassen und ausschüttende Anteilsklassen verfügbar. In Bezug auf ausschüttende Anteilsklassen beabsichtigt der Fonds, vierteljährlich gemäß den Bestimmungen des Abschnitts „Ausschüttungspolitik“ des Verkaufsprospekts Ausschüttungen vorzunehmen.
Umtausch von Anteilen	Zum Datum der Ergänzung ist es den Anteilsinhabern nicht möglich, den Umtausch ihrer Anteile des Fonds in Anteile eines anderen Fonds zu beantragen. Die Anteilsinhaber können jedoch den Umtausch ihrer Anteile des Fonds gegen Anteile einer anderen Klasse des Fonds beantragen.

Sonstige Informationen	
Gebühren und Aufwendungen	Aus den Vermögenswerten jeder Klasse wird eine TER an den Manager ausgezahlt. Die TER für jede Anteilsklasse beträgt bis zu 0,30 % des Nettoinventarwerts der Anteilsklasse pro Jahr. Für abgesicherte Klassen fallen zusätzlich zur TER Transaktionskosten von bis zu 0,03 % pro Jahr an. Dieser Abschnitt ist in Verbindung mit dem Abschnitt „**Gebühren, Kosten und Aufwendungen**“ des Verkaufsprospekts zu lesen.
Risikofaktoren	Investitionen in den Fonds sind mit einem gewissen Risiko verbunden, einschließlich der im Abschnitt „**Risikofaktoren**“ des Verkaufsprospekts beschriebenen Risiken.
Risikomanagement	Das ICAV wendet bei der Berechnung des Gesamtrisikos für den Fonds den Commitment-Ansatz an. Das Gesamtrisiko des Fonds wird nach dem Commitment-Ansatz auf 100 % des Nettoinventarwerts begrenzt. Der Manager beabsichtigt nicht, eine Hebelung des Fonds einzurichten, aber jede Hebelung, die sich aus der Verwendung von derivativen Finanzinstrumenten ergibt, wird im Einklang mit den OGAW-Verordnungen gestaltet. Weitere Einzelheiten zur Berechnung des Gesamtrisikos sind im Risikomanagementprozess („**RMP**“) des Fonds für derivative Finanzinstrumente dargelegt. Der verwendete RMP ermöglicht es dem Manager, die verschiedenen Risiken im Zusammenhang mit derivativen Finanzinstrumenten, einschließlich der Hebelwirkung, genau zu messen, zu überwachen und zu verwalten.
Maßgebliche Börsen	Es ist vorgesehen, dass die Anteile an einer Reihe von Börsen notiert und zum Handel zugelassen werden, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die London Stock Exchange, SIX Swiss Exchange, Deutsche Börse und Borsa Italiana, aber das ICAV gewährleistet oder garantiert nicht, dass derartige Börsennotierungen erfolgen oder aufrecht erhalten werden.
Besteuerung in Deutschland	Der Fonds investiert mehr als 50 % des Bruttovermögenswerts des Fonds in Beteiligungen im Sinne des deutschen Investitionssteuergesetzes und des entsprechenden BMF-Rundschreibens vom 21. Mai 2019 („BMF-Rundschreiben 2019/0415199“) in der gültigen Fassung. Die jeweiligen Aktienquoten des Fonds werden täglich auf der deutschen Website von Schroders unter https://www.schroders.com/de-de/de/finanzberater/fonds-und-strategien/fondsuebersichten/etfsicav/ und auf WM Daten veröffentlicht. Kapitalmaßnahmen, Zeichnungen, Rückgabe, Neugewichtungen und Marktschwankungen können dazu führen, dass die Beteiligungsquote des Fonds vorübergehend unter den entsprechenden Schwellenwert fällt. In solchen Fällen wird der Fonds unverzüglich angemessene Maßnahmen ergreifen, um die Einhaltung wiederherzustellen, sobald er Kenntnis von der Unterschreitung erlangt. Vorübergehende Rückgänge der Beteiligungsquote unter den relevanten Schwellenwert sollten generell nicht als Verstöße betrachtet werden und für deutsche Anleger keine nachteiligen steuerlichen Folgen nach sich ziehen, sofern die Unterschreitung nicht länger als 20 Bankgeschäftstage innerhalb eines Geschäftsjahres besteht. Für die Zwecke dieser Anlagebeschränkung umfassen Bezugnahmen auf Kapitalbeteiligungen: (A) Anteile an einer Gesellschaft (wobei es sich nicht um Hinterlegungsscheine handeln darf), die an einer Börse zum Handel zugelassen sind oder die an einem anderen organisierten Markt zugelassen sind, der die Kriterien für einen geregelten Markt erfüllt; und/oder (B) Anteile an einer Gesellschaft, die keine Immobiliengesellschaft ist, die (i) in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums ansässig ist, in dem sie der Körperschaftsteuer unterliegt und nicht von dieser befreit ist, oder die (ii) in einem anderen Staat ansässig ist und einer Körperschaftsteuer in Höhe von mindestens 15 % unterliegt; und/oder (C) Anteile an einem OGAW und/oder an einem alternativen Investmentfonds („AIF“), der keine Personengesellschaft ist, der – gemäß den Angaben in den jeweiligen Anlagekonditionen – durchgehend zu mehr als 50 % seines Werts in Kapitalbeteiligungen investiert ist (ein „Aktienfonds“), wobei 50 % der von dem Fonds gehaltenen Anteile an Aktienfonds als Kapitalbeteiligungen berücksichtigt werden; und/oder (D) Anteile an einem OGAW und/oder an einem AIF, der keine Personengesellschaft ist, der – gemäß den Angaben in den jeweiligen Anlagekonditionen – durchgehend zu mindestens 25 % seines Werts in Kapitalbeteiligungen investiert ist (ein „Mischfonds“), wobei 25 % der von dem Fonds gehaltenen Anteile an Mischfonds als Kapitalbeteiligungen berücksichtigt werden; und/oder (E) Anteile von Aktienfonds oder Mischfonds, die ihre Kapitalbeteiligungsquote in ihren jeweiligen Anlagekonditionen angeben; und/oder (F) Anteile von Aktienfonds oder Mischfonds, die ihre Kapitalbeteiligungsquote täglich angeben.
Haftungsausschluss des Index	Der MSCI Emerging Markets 10/40 Index wird von Schroder Investment Management Limited als Referenzuniversum für die Auswahl der Unternehmen verwendet, die als Grundlage für den Schroder ETFs ICAV – Schroder Emerging Markets Equity Active UCITS ETF dienen. MSCI sponsert, unterstützt, bewirbt oder empfiehlt in keiner Weise den Schroder ETFs ICAV – Schroder Emerging Markets Equity Active UCITS ETF. MSCI war und ist in keiner Weise an der Erstellung, Berechnung, Pflege oder Überprüfung des Schroder ETFs ICAV – Schroder Emerging Markets Equity Active UCITS ETF beteiligt. Der MSCI Emerging Markets 10/40 Index wurde ohne Mängelgewähr bereitgestellt. MSCI, seine verbundene Parteien und alle

Sonstige Informationen	
	anderen Personen, die an der Zusammenstellung, Berechnung oder Erstellung des MSCI Emerging Markets 10/40 Index beteiligt oder damit verbunden sind (gemeinsam die „MSCI-Parteien“), schließen ausdrücklich jegliche Gewährleistung (einschließlich unter anderem Gewährleistung der Ursprünglichkeit, der Genauigkeit, der Vollständigkeit, der Aktualität, der Nichtverletzung, der Marktgängigkeit und der Eignung für einen bestimmten Zweck) aus. Ohne Einschränkung des Vorstehenden haften die MSCI-Parteien in keinem Fall für unmittelbare, mittelbare, besondere oder beiläufig entstandene Schäden, Strafschadenersatz oder Folgeschäden (einschließlich entgangener Gewinne) oder sonstige Schäden im Zusammenhang mit dem MSCI Emerging Markets 10/40 Index oder den Schroder ETFs ICAV – Schroder Emerging Markets Equity Active UCITS ETF.

Anhang I – Anteilsklassen

Die mit einem „Y“ gekennzeichneten Anteilsklassen können nach Ermessen des Managers aufgelegt werden.

Der Manager kann die folgenden nicht abgesicherten Aktienklassen auflegen:

Fondsname	Basiswährung des Fonds	Bewertungswährung	
		USD	
		Acc	Inc
Schroder Emerging Markets Equity Active UCITS ETF	USD	Y	Y

Der Fonds kann die folgenden abgesicherten Anteilsklassen auflegen:

Fondsname	Basiswährung des Fonds	Anteilsklassenwährung, in der das Risiko abgesichert ist	Acc	Inc
Schroder Emerging Markets Equity Active UCITS ETF	USD	AUD	Y	Y
		CAD	Y	Y
		CHF	Y	Y
		DKK	Y	Y
		EUR	Y	Y
		GBP	Y	Y
		HKD	Y	Y
		JPY	Y	Y
		MXN	Y	Y
		NOK	Y	Y
		NZD	Y	Y
		SEK	Y	Y
		SGD	Y	Y

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts: Schroder Emerging Markets Equity Active UCITS ETF

Unternehmenskennung (LEI-Code): 636700D8QEGP721OTW98

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Eine Klassifizierung sozial nachhaltiger Wirtschaftstätigkeiten liegt bislang nicht vor. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

●● ☐ **Ja**	●○ ☑ **Nein**
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ___ **%**	☑ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von **25,00 %** an nachhaltigen Investitionen
☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☑ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
	☑ mit einem sozialen Ziel
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: ___ %	☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**

Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Fonds bewirbt mindestens eines der folgenden ökologischen und sozialen Merkmale:

- Umwelt (Planet).
 - Verringerung der Treibhausgasemissionen, was zur Verlangsamung des Klimawandels beiträgt.
- Gesellschaft (Menschen).
 - Wohlergehen von Mitarbeitern
 - Wohlergehen von Kunden
 - Gesunde, integrative und vernetzte Gemeinschaften
 - Effektive und rechenschaftspflichtige Institutionen

Je nach Zusammensetzung des Fonds kann es vorkommen, dass der Fonds nicht zu jeder Zeit alle Merkmale bewirbt.

Der Fonds fördert diese Merkmale, indem er mindestens 70 % seines Vermögens in Emittenten investiert, die nach dem systematischen proprietären SustainEx™ bewertet wurden, und somit einen höheren Gesamtnachhaltigkeitswert als der MSCI Emerging Markets 10/40 Index (die „Benchmark“) aufweist. Der Nachhaltigkeitswert ergibt sich aus den Bewertungen aller zulässigen Unternehmen im Portfolio des Fonds, die anhand von SustainEx™ ermittelt werden. Die Benchmark berücksichtigt nicht die vom Fonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale und wurde nicht für die Erreichung der vom Fonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale bestimmt.

Darüber hinaus bewirbt der Fonds diese Merkmale, indem er mindestens 25 % seines Vermögens in nachhaltige Investitionen investiert, bei denen es sich um Unternehmen handelt, die laut Beurteilung und Bewertung anhand von SustainEx™ einen positiven Beitrag für den Planet oder die Menschen leisten.

SustainEx™ erstellt eine Bewertung der Auswirkungen eines Unternehmens auf eine festgelegte Reihe von Vor- und Nachteilen für die Menschen und den Planeten, die dann kombiniert werden, um eine Gesamtnachhaltigkeitsbewertung des Unternehmens zu berechnen. Einige Kennzahlen innerhalb von SustainEx™ sind fast immer positiv (z. B. wenn ein Unternehmen Strom, Zugang zu Wasser, sanitäre Einrichtungen oder Medikamente bereitstellt), und einige sind fast immer negativ (z. B. wenn ein Unternehmen Kohlenstoff und andere Treibhausgase (THG) ausstößt, Lebensmittelabfälle produziert oder Wasser nicht nachhaltig nutzt). Einige können je nach dem Ansatz eines Unternehmens positiv und negativ sein (z. B. führt die Zahlung eines existenzsichernden Gehalts zu einem Nutzen, während die Zahlung eines geringeren als existenzsichernden Gehalts zu Kosten führt). Die Gesamtbewertung eines Unternehmens wird im Verhältnis zu den Umsatzerlösen gemessen, die ein Unternehmen aus seinen Produkten und Dienstleistungen erzielt (Umsatz des Unternehmens). Wenn ein Unternehmen also +2 % erzielt, bedeutet dies, dass für jeden Umsatz von 100 GBP, den das Unternehmen generiert, ein positiver Beitrag für die Gesellschaft und die Umwelt von 2 GBP geleistet wird.

In Ausnahmefällen spiegelt SustainEx™ den Beitrag eines Unternehmens nicht angemessen wider. Unter diesen Umständen kann der Anlageverwalter die Anlage an dem Schroders Sustainable Investment Panel (das Panel), einem unabhängigen Expertengremium, vorlegen. Das Panel prüft zusätzliche, vom Anlageverwalter bereitgestellte zuverlässige Nachweise, um festzustellen, ob die Anlage, wenn SustainEx™ diese Nachweise zur Verfügung stünden, eine positive Bewertung erreichen würde. Dies könnte dann relevant sein, wenn SustainEx™ einen Bereich mit positivem Beitrag nicht erfasst, z. B. wenn ein Unternehmen ein besonders nachhaltiges Produkt herstellt, dessen Bedeutung für die Menschen oder den Planeten nicht vollständig in der Gesamtbewertung des Unternehmens erfasst wird. Alternativ könnte es relevant sein, wenn der Anlageverwalter zusätzliche Daten zur Verbesserung einer Berechnung bereitstellen kann – z. B. wenn ein Unternehmen keine Angaben zu den Gehältern der Mitarbeiter veröffentlicht, der Anlageverwalter jedoch in der Lage ist, diese Daten aus anderen Quellen zu beziehen oder genauer zu schätzen. Das Panel setzt sich aus Nachhaltigkeitsspezialisten des Teams für nachhaltige Investitionen von Schroders und leitenden Vertretern der Rechts-, Investitionsrisiko- und Compliance-Teams von Schroders zusammen. Die Entscheidungen des Panels werden dokumentiert, und sobald eine Anlage als nachhaltig genehmigt wurde, wird dieser Status in die Portfolio-Compliance-Kodierung für den Fonds aufgenommen.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Der Nachhaltigkeitsindikator, der zur Messung der vom Fonds beworbenen Merkmale verwendet wird, ist der gewichtete durchschnittliche Nachhaltigkeitswert des Fonds im Vergleich zum gewichteten durchschnittlichen Nachhaltigkeitswert der Benchmark (gemessen mit SustainEx™) im vorangegangenen Sechsmonatszeitraum, basierend auf den Daten zum Monatsende. Der Gesamtnachhaltigkeitswert fasst die Auswirkung von Nachhaltigkeitsindikatoren zusammen, insbesondere Treibhausgasemissionen, Wassernutzung und Vergütungen verglichen mit dem Existenzminimum. Der Fonds behält einen höheren Nachhaltigkeitswert auf der Grundlage der oben genannten Berechnungsmethode bei als die Benchmark.

Der andere Nachhaltigkeitsindikator, der zur Messung der vom Fonds beworbenen Merkmale verwendet wird, ist der in nachhaltige Investitionen investierte Betrag (gemessen an dem Nachhaltigkeitswert jedes Vermögenswerts anhand von SustainEx™ und/oder in Ausnahmefällen der Einstufung eines Vermögenswerts durch das Panel von Schroders als nachhaltig, wie im Abschnitt mit der Überschrift „**Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?**“ dargelegt). Die Einhaltung der Verpflichtung, mindestens 25 % des Vermögens des Fonds in nachhaltige Investitionen zu investieren, wird täglich über unsere automatisierten Compliance-Kontrollen überwacht.

Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

In Bezug auf den nachhaltig investierten Anteil des Fondsportfolios weist jede nachhaltige Investition eine positive Nettoauswirkung auf ein oder mehrere ökologische oder soziale Ziele auf, wie anhand des proprietären Tools SustainEx™ von Schroders bewertet, und/oder trägt jede nachhaltige Investition zu einem ökologischen und/oder sozialen Ziel bei, so dass sie vom Anlageverwalter ausnahmsweise als nachhaltig eingestuft wird.

Zu den ökologischen oder sozialen Zielen der nachhaltigen Investitionen, die der Fonds teilweise zu tätigen beabsichtigt, kann insbesondere ein zunehmender ökologischer und/oder sozialer Nutzen zählen, wie zum Beispiel besserer Zugang zu Wasser oder gerechte Bezahlung, sowie die Verringerung ökologischer und/oder sozialer Kosten wie CO2-Emissionen und Lebensmittelverschwendung. Beispielsweise ist besserer Zugang zu Wasser gemäß der Ermittlung durch das proprietäre Tool von Schroders der geschätzte gesellschaftliche Nutzen der Bereitstellung sauberen Trinkwassers für die menschliche Gesundheit.

Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?

Der Ansatz des Anlageverwalters, in Emittenten zu investieren, die kein ökologisch oder sozial nachhaltiges Investitionsziel erheblich beeinträchtigen, umfasst Folgendes:

Unternehmensweite Anlageausschlüsse gelten für Schroders-Fonds. Diese betreffen internationale Übereinkommen über Streumunition, Antipersonenminen sowie chemische und biologische Waffen sowie Förderung von Kraftwerkskohle. Weitere Informationen und eine Liste der ausgeschlossenen Unternehmen aus dem Bereich umstrittener Waffen finden Sie unter https://www.schroders.com/en/global/individual/about-us/what-we-do/sustainable-investing/our-sustainable-investment-policies-disclosures-voting-reports/group-exclusions/.

Der Fonds schließt Unternehmen aus, die Umsätze oberhalb bestimmter Schwellenwerte aus Tätigkeiten im Zusammenhang mit Tabak und Kraftwerkskohle erzielen.

Der Fonds schließt Unternehmen aus, die nach Einschätzung von Schroders gegen eine oder mehrere „globale Normen" verstoßen und dadurch erhebliche ökologische oder soziale Schäden verursacht haben; diese Unternehmen sind auf der von Schroders geführten Liste von Verstößen gegen „globale Normen" aufgeführt. Bei der Beurteilung, ob ein Unternehmen an einem solchen Verstoß beteiligt war, berücksichtigt Schroders einschlägige Grundsätze wie die im UN Global Compact (UNGC) enthaltenen Prinzipien, die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte.

Die Liste der Verstöße gegen die „globalen Normen" berücksichtigt von Drittanbietern durchgeführte Bewertungen, sie stellt jedoch eine proprietäre Methodik dar, die auf internem Research beruht. Unter außergewöhnlichen Umständen kann eine Ausnahmeregelung angewendet werden, um dem Fonds zu ermöglichen, weiterhin ein Unternehmen zu halten, das auf der Liste der Verstöße gegen globale Normen aufgeführt ist. Der Anlageverwalter kann bei einem Ausschuss der Schroders Group eine Ausnahmeregelung auf Fondsebene beantragen, um in ein einzelnes Unternehmen zu investieren, das auf der Liste der Verstöße gegen die „globalen Normen" aufgeführt ist, wenn der Ausschluss die Umsetzung der Anlagestrategie behindern würde, da beispielsweise auf ein in der Liste der Verstöße gegen die „globalen Normen" aufgeführtes Unternehmen ein erheblicher Teil der Investitionen des Fonds entfällt. In diesem Zusammenhang entspricht ein erheblicher Teil der Investitionen des Fonds mindestens 3 % des NIW des Fonds.

Der Fonds kann zusätzlich zu den oben genannten Ausschlüssen weitere Ausschlüsse vornehmen.

Die für die hierin genannten Ausschlüsse geltenden Schwellenwerte finden Sie unter der Überschrift „**Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?**". Weitere Informationen zu allen Anlageausschlüssen des Fonds finden Sie unter „Angaben zur Nachhaltigkeit" auf der Website des Fonds unter https://www.schroders.com/en-ie/ie/individual/fund-centre/.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Bei der Identifizierung erheblicher Beeinträchtigungen umfasst der Ansatz von Schroders zur Berücksichtigung der Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (Principal Adverse Impacts, PAI) eine quantitative und eine qualitative Bewertung. In Fällen, in denen die Festlegung quantitativer Schwellenwerte nicht als angemessen oder durchführbar erachtet wird, setzt der Anlageverwalter gegebenenfalls auf Mitwirkung. Unternehmen, in die investiert wird, und von denen angenommen wird, dass sie die quantitativen Schwellenwerte nicht erfüllen, werden im Allgemeinen ausgeschlossen, es sei denn, die Daten werden im Einzelfall als nicht repräsentativ für die Leistung eines Unternehmens in dem betreffenden Bereich angesehen.

Dieser Rahmen unterliegt einer kontinuierlichen Überprüfung, insbesondere angesichts der Entwicklung der Verfügbarkeit und Qualität der Daten.

Unser Ansatz umfasst:

1. **Quantitativ:** hierzu gehören Indikatoren, für die bestimmte Schwellenwerte festgelegt wurden:

Durch die Anwendung von Ausschlüssen. Dieser Ansatz ist relevant für **PAI 4** (Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind), **PAI 5** (Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen) und **PAI 14** (Engagement in umstrittenen Waffen). Darüber hinaus werden die folgenden PAIs im Rahmen des Ausschlusses gemäß der von Schroders geführten Liste der Verstöße gegen „globale Normen" bewertet (die darauf abzielt, Unternehmen auszuschließen, die erhebliche Beeinträchtigungen verursachen):

PAI 7 (Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken)

PAI 8 (Emissionen in Wasser)

PAI 9 (Anteil gefährlicher und radioaktiver Abfälle)

PAI 10 (Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen)

PAI 11 (Fehlende Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Grundsätze und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen)

PAI 14 in Tabelle 3 (Anzahl der Fälle von schwerwiegenden Menschenrechtsverletzungen und sonstigen Vorfällen)

Über die Anwendung einer Warnsystemkennzeichnung, wenn der oder die relevanten Indikatoren einen Schwellenwert überschreiten. Diese quantitativen Schwellenwerte zur Beurteilung erheblicher Beeinträchtigungen werden von unserem Team für nachhaltige Investitionen zentral festgelegt und systematisch überwacht. Dieser Ansatz gilt für Indikatoren, bei denen wir die Grundgesamtheit in Beeinträchtigungsgruppen unterteilt haben, um einen Schwellenwert festzulegen, wie z. B. die kohlenstoffbezogenen PAI-Kennzahlen, **PAI 1** (THG-Emissionen), **PAI 2** (CO2-Fußabdruck) und der **freiwillige PAI 4 in Tabelle 2** (Investitionen in Unternehmen ohne Initiativen zur Verringerung der CO2-Emissionen). **PAI 3** (THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird) funktioniert ähnlich, aber der Schwellenwert basiert auf einer Umsatzkennzahl. Ein Schwellenwert für **PAI 6** (Intensität des Energieverbrauchs nach klimaintensiven Sektoren) wird auf der Grundlage der obengenannten CO2-Kennzahlen festgelegt. Ein ähnlicher Ansatz wurde für **PAI 15** (THG-Emissionsintensität) gewählt. **PAI 16** (Länder, in die investiert wird, die gegen soziale Bestimmungen verstoßen) funktioniert ebenfalls auf die gleiche Weise, basiert jedoch auf der Verfügbarkeit von Daten zu sozialen Verstößen. Im Rahmen dieses Prozesses wird/werden der/die betreffende(n) Emittent(en), bei dem/denen davon ausgegangen wird, dass er/sie die quantitativen Schwellenwerte nicht erfüllt/erfüllen, dem Anlageverwalter zur Prüfung vorgelegt. Dessen Reaktion kann darin bestehen, die Beteiligung(en) zu verkaufen oder die Position beizubehalten, wenn die Daten im Einzelfall als nicht repräsentativ für die Leistung eines Unternehmens in dem betreffenden Bereich angesehen werden. Unternehmen, in die investiert wird und von denen angenommen wird, dass sie erhebliche Beeinträchtigungen verursachen, werden aus dem Fonds ausgeschlossen.

2. **Qualitativ:** Dies schließt PAI-Indikatoren ein, bei denen Schroders der Ansicht ist, dass die verfügbaren Daten uns nicht in die Lage versetzen, eine quantitative Entscheidung darüber zu treffen, ob eine erhebliche Beeinträchtigung vorliegt, die den Ausschluss einer Investition rechtfertigt. In solchen Fällen arbeitet der Anlageverwalter, wo immer möglich, mit dem oder den Unternehmen zusammen, die er hält, und zwar in Übereinstimmung mit den Prioritäten, die im Engagement Blueprint von Schroders und/oder in den Abstimmungsrichtlinien dokumentiert sind. Dieser Ansatz gilt für Indikatoren wie **PAI 12** (Unbereinigtes geschlechtsspezifisches Verdienstgefälle) und **PAI 13** (Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen), bei denen wir aktiv werden und unsere Stimmrechte nutzen können, wenn wir dies für angemessen halten. Sowohl die Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen als auch die Offenlegung von Informationen zum geschlechtsspezifischen Verdienstgefälle sind in unserem Engagement Blueprint festgehalten.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:

Unternehmen auf der von Schroders geführten Liste der Verstöße gegen „globale Normen“ können nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden. Bei der Entscheidung, ob ein Unternehmen in eine solche Liste aufgenommen werden soll, berücksichtigt Schroders neben anderen einschlägigen Grundsätzen die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte. Die Liste der Verstöße gegen „globale Normen“ beruht auf Informationen von Drittanbietern und, wo relevant, auf eigenen Untersuchungen.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☑ Ja.

Der Ansatz des Anlageverwalters zur Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren richtet sich nach dem jeweiligen Indikator. Einige Indikatoren werden über die Anwendung von Ausschlüssen berücksichtigt, einige über den Anlageprozess (sofern Daten über das Schroders PAI-Dashboard und andere externe Datenquellen verfügbar sind) und andere über Mitwirkung. Weitere Einzelheiten sind nachstehend aufgeführt.

Die PAIs werden im Rahmen der Vorinvestitionsprüfung durch die Anwendung von Ausschlüssen berücksichtigt. Dazu gehören:

- Umstrittene Waffen: PAI 14 (Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen)).

- Von Schroders geführte Liste mit Verstößen gegen „globale Normen“, die Folgendes abdeckt: PAI 7 (Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken), PAI 8 (Emissionen in Wasser), PAI 9 (Anteil gefährlicher und radioaktiver Abfälle), PAI 10 (Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und die Leitsätze der OECD für multinationale Unternehmen), PAI 11 (Fehlende Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Grundsätze und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen) und PAI 14 in Tabelle 3 (Anzahl der Fälle von schwerwiegenden Menschenrechtsverletzungen und sonstigen Vorfällen).

- Unternehmen, die Umsätze oberhalb bestimmter Schwellenwerte aus Tätigkeiten im Zusammenhang mit Kraftwerkskohle erzielen: PAI 4 (Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind) und PAI 5 (Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen).

Die Einhaltung dieser Schwellenwerte wird über den Portfolio-Compliance-Rahmen des Anlageverwalters überwacht.

PAIs werden auch durch Integration in das Anlageverfahren berücksichtigt. Alle PAI-Indikatoren werden über das PAI-Dashboard von Schroders überwacht. Im internen Nachhaltigkeitsrahmen, der im quantitativen Anlageprozess des Fonds angewandt wird, werden folgende Aspekte berücksichtigt:

Treibhausgasemissionen, Treibhausgasintensität von Investmentgesellschaften (einschließlich CO2-Fußabdruck), Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind: PAI 1, 2, 3 und 4.

Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken, Emissionen in Wasser, Anteil gefährlicher und radioaktiver Abfälle: PAI 7, 8 und 9.

Unbereinigtes geschlechtsspezifisches Verdienstgefälle, Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen: PAI 12 und 13.

Die PAIs werden auch nach der Investition im Rahmen von Mitwirkungsaktivitäten des Anlageverwalters gemäß dem Ansatz und den Zielsetzungen des Engagement Blueprint von Schroders berücksichtigt, in dem unser Ansatz der aktiven Eigentümerschaft beschrieben wird. Der Anlageverwalter kann mit Unternehmen, in die investiert wird, in Bezug auf den Klimawandel zusammenarbeiten, wobei wir versuchen, den Übergang dieser Unternehmen zu Netto-Null-Emissionen sowie die vorhandenen Strategien und Regelungen zur Steuerung der Dekarbonisierungsbemühungen zu verstehen. Diese Engagements beziehen sich auf die PAI 1, 2, 3, 4, 5 und 6. Unser Ansatz unterliegt einer laufenden Überprüfung, insbesondere wenn sich die Verfügbarkeit und Qualität der PAI-Daten weiterentwickelt. Die Erklärung der Verwaltungsgesellschaft zu den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren finden Sie hier: https://api.schroders.com/document-store/id/ffcb39bb-96cb-4e56-9461-deba9a493e85. Die Informationen auf Fondsebene sind bzw. werden im Jahresbericht des Fonds veröffentlicht.

☐ Nein

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Der Anlageverwalter verfolgt folgende nachhaltige Anlagestrategie:

Der Fonds weist basierend auf SustainEx™ einen höheren Gesamtnachhaltigkeitswert auf als die Benchmark.

Der Fonds investiert nicht direkt in bestimmte Aktivitäten, Branchen oder Emittentengruppen oberhalb der Grenzen, die unter „Angaben zur Nachhaltigkeit“ auf der Website des Fonds unter https://www.schroders.com/en-ie/ie/individual/fund-centre/ aufgeführt sind, wie im unten stehenden Abschnitt „***Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?***“ genauer dargelegt.

Die Unternehmen im Anlageuniversum werden anhand einer Reihe von zugrunde liegenden Kennzahlen im Hinblick auf ihr Unternehmensführungs-, Umwelt- und Sozialprofil bewertet. Der Anlageverwalter wird bei der Bestimmung der Positionsgröße innerhalb des Portfolios eine Bewertung des Nachhaltigkeitsprofils von Unternehmen berücksichtigen.

Im Rahmen der Unternehmensführung werden Kriterien wie das Risiko für die Anteilsinhaber, die Geschäftsaufsicht, das Bilanzierungsrisiko und die Dividendenpolitik bewertet. Zu den Umweltkriterien gehören neben den Risiken im Zusammenhang mit dem Klimawandel auch allgemeinere Umweltauswirkungen und Chancen. Soziale Kriterien spiegeln Bereiche wie unternehmerisches Engagement, Sicherheit, Wohlergehen der Mitarbeiter, Lieferkettenmanagement und Datenschutz wider.

Zu den primären Informationsquellen gehören grundlegende Bilanzierungsdaten, eigene Nachhaltigkeitstools von Schroders und ESG-Daten Dritter.

Weitere Informationen zum Nachhaltigkeitsansatz des Anlageverwalters und zu seiner Zusammenarbeit mit Unternehmen sind auf der Website https://www.schroders.com/en-lu/lu/individual/what-we-do/sustainable-investing/our-sustainable-investment-policies-disclosures-voting-reports/disclosures-and-statements/ verfügbar.

Der Fonds weist basierend auf dem Ratingsystem des Anlageverwalters einen höheren Gesamtnachhaltigkeitswert als sein Anlageuniversum auf.

Der Anlageverwalter stellt sicher, dass mindestens:

- 90 % des Anteils des NIW des Fonds, der aus Aktien besteht, die von großen Unternehmen mit Sitz in Industrieländern begeben werden, sowie aus fest- oder variabel verzinslichen Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten mit Investment-Grade-Kreditrating sowie aus Staatsanleihen von Industrieländern; und
- 75 % des Anteils des NIW des Fonds, der aus Aktien besteht, die von großen Unternehmen mit Sitz in Schwellenländern begeben werden, sowie aus Aktien von kleinen und mittleren Unternehmen, aus fest- oder variabel verzinslichen Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten mit High-Yield-Kreditrating sowie aus Staatsanleihen von Schwellenländern,

unter Bezugnahme auf Nachhaltigkeitskriterien bewertet werden.

Für die Zwecke dieses Tests werden Unternehmen wie folgt eingestuft: Kleine Unternehmen weisen eine Marktkapitalisierung von unter 5 Mrd. EUR auf, bei mittleren Unternehmen beträgt diese zwischen 5 Mrd. EUR und 10 Mrd. EUR und große Unternehmen haben eine Marktkapitalisierung von über 10 Mrd. EUR.

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

Die folgenden verbindlichen Elemente werden während des gesamten Anlageverfahrens angewandt:

- Der Fonds weist basierend auf dem proprietären Tool SustainEx™ von Schroders einen höheren Gesamtnachhaltigkeitswert auf als die Benchmark.
- Der Fonds investiert mindestens 25 % seines Vermögens in nachhaltige Investitionen, und diese Anlagen verursachen keine erheblichen ökologischen oder sozialen Schäden.
- Ausnahmen gelten für Direktanlagen in Unternehmen:
- Der Fonds wendet Ausschlüsse in Bezug auf internationale Konventionen zu Streumunition, Antipersonenminen sowie chemische und biologische Waffen an (wofür kein Ertragsschwellenwert vorgesehen ist).
- Außerdem schließt der Fonds Unternehmen aus, die Umsätze oberhalb bestimmter Schwellenwerte (wie nachstehend dargelegt) aus Tätigkeiten in Verbindung mit Tabak und Kraftwerkskohle beziehen, und zwar Unternehmen, die mindestens 10 % ihres Umsatzes aus der Tabakherstellung beziehen, Unternehmen, die mindestens 25 % ihres Umsatzes aus der Tabakwertschöpfungskette (beispielsweise Lieferanten, Vertriebspartner, Einzelhändler, Lizenzgeber) beziehen, Unternehmen, die mindestens 10 % ihres Umsatzes aus der Förderung von Kraftwerkskohle beziehen, und Unternehmen die mindestens 30 % aus der Kohleverstromung beziehen.
- Der Fonds schließt Unternehmen aus, die nach Einschätzung von Schroders gegen eine oder mehrere „globale Normen“ verstoßen und dadurch erhebliche ökologische oder soziale Schäden verursacht haben; diese Unternehmen sind auf der von Schroders geführten Liste von Verstößen gegen „globale Normen“ aufgeführt. Unter außergewöhnlichen Umständen kann eine Ausnahmeregelung angewendet werden, um dem Fonds zu ermöglichen, weiterhin ein Unternehmen zu halten, das auf der Liste der Verstöße gegen „globale Normen“ von Schroders steht, z. B. wenn die erklärte Anlagestrategie des Fonds andernfalls beeinträchtigt werden könnte. Ein solches Unternehmen kann nicht als nachhaltige Investition eingestuft werden. Darüber hinaus kann der Fonds weitere Ausschlüsse anwenden, wie unter „Angaben zur Nachhaltigkeit“ auf der Website des Fonds unter https://www.schroders.com/en-ie/ie/individual/fund-centre/ aufgeführt.
- Der Fonds investiert in Unternehmen, die gemäß den Ratingkriterien des Anlageverwalters Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung aufweisen.

Der Anlageverwalter stellt sicher, dass mindestens:

- 90 % des Anteils des NIW des Fonds, der aus Aktien besteht, die von großen Unternehmen mit Sitz in Industrieländern begeben werden, sowie aus fest- oder variabel verzinslichen Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten mit Investment-Grade-Kreditrating sowie aus Staatsanleihen von Industrieländern; und
- 75 % des Anteils des NIW des Fonds, der aus Aktien besteht, die von großen Unternehmen mit Sitz in Schwellenländern begeben werden, sowie aus Aktien von kleinen und mittleren Unternehmen, aus fest- oder variabel verzinslichen Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten mit High-Yield-Kreditrating sowie aus Staatsanleihen von Schwellenländern,

unter Bezugnahme auf Nachhaltigkeitskriterien bewertet werden.

Für die Zwecke dieses Tests werden Unternehmen wie folgt eingestuft: Kleine Unternehmen weisen eine Marktkapitalisierung von unter 5 Mrd. EUR auf, bei mittleren Unternehmen beträgt diese zwischen 5 Mrd. EUR und 10 Mrd. EUR und große Unternehmen haben eine Marktkapitalisierung von über 10 Mrd. EUR.

Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Die Frage ist für diesen Fonds nicht relevant.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Zur Bewertung der Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung wird ein zentraler Good-Governance-Test durchgeführt. Dieser Test basiert auf einem datengestützten, quantitativen Rahmen, der eine Scorecard verwendet, um Unternehmen in den Kategorien solide Managementstrukturen, Beziehungen zu den Arbeitnehmern, Vergütung von Mitarbeitern und Einhaltung von Steuervorschriften zu bewerten. Bei der Anwendung des Good-Governance-Tests berücksichtigt der Anlageverwalter eine Reihe von Kennzahlen in jeder Kategorie (z. B. bei Beziehungen zu den Arbeitnehmern die Kennzahlen Fluktuation, Streiks, Gesundheit und Sicherheit) und weist jeder Kennzahl eine Punktzahl zu. Die kombinierte Punktzahl muss größer als 14 (von einer maximalen Punktzahl von 16) sein, damit einem Unternehmen Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung zuerkannt werden. Die Scorecard wird vierteljährlich aktualisiert.

Die Compliance mit dem Test wird zentral überwacht und Unternehmen, die diesen Test nicht bestehen, können nicht vom Fonds gehalten werden, es sei denn, der Anlageverwalter hat bestätigt, dass der Emittent auf der Grundlage zusätzlicher Erkenntnisse, die über diese quantitative Analyse hinausgehen, beispielsweise Informationen, die nicht in die Bestimmung der Bewertung des Emittenten einbezogen wurden, da sie nicht öffentlich verfügbar sind, sondern dem Anlageverwalter im Ramen der Mitwirkung oder auf andere Weise zur Verfügung gestellt wurden, eine gute Unternehmensführung aufgewiesen hat.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die **Vermögensallokation** definiert den Anteil der Investitionen in bestimmten Vermögenswerten.

Die geplante Zusammensetzung der Investitionen des Fonds, die zur Erfüllung seiner ökologischen oder sozialen Merkmale eingesetzt werden, ist nachstehend zusammengefasst.

#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst den Mindestanteil des Fondsvermögens, der zur Erreichung der ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet wird, der 70 % entspricht. Der Fonds verpflichtet sich, einen höheren Gesamtnachhaltigkeitswert aufrechtzuerhalten als die Benchmark, und somit werden die Anlagen des Fonds, die durch das proprietäre Nachhaltigkeitstool SustainEx™ von Schroders bewertet werden, im Rahmen des unter #1 genannten Mindestanteils auf der Grundlage einbezogen, dass sie zum Nachhaltigkeitswert des Fonds beitragen werden (unabhängig davon, ob die jeweilige Einzelanlage einen positiven oder einen negativen Wert aufweist). Ebenfalls in #1 enthalten ist der Mindestanteil des Vermögens, der in nachhaltige Investitionen investiert wird, wie in #1A angegeben. Der angegebene Mindestanteil gilt bei normalen Marktbedingungen. Der in #1 angegebene tatsächliche Anteil dürfte höher sein.

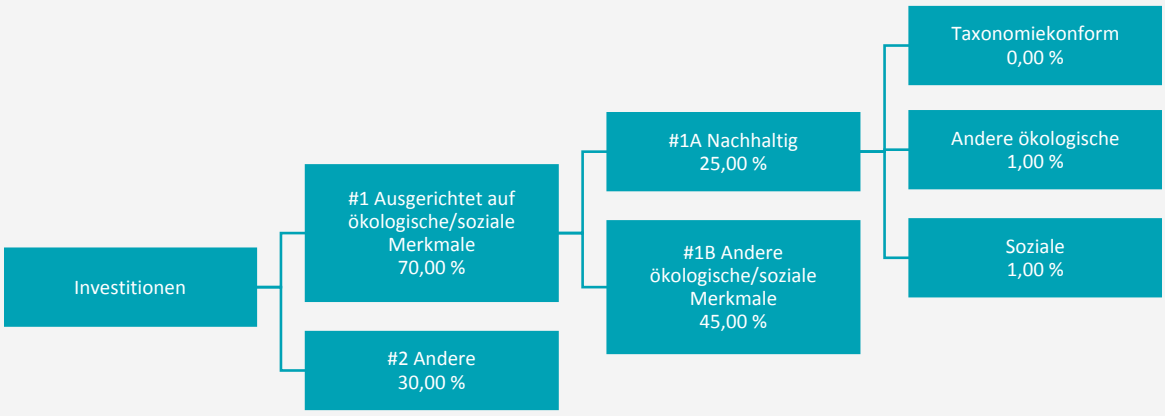
Der Fonds investiert mindestens 25 % seines Vermögens in nachhaltige Investitionen. Jede nachhaltige Investition weist (i) eine positive Nettoauswirkung auf ein oder mehrere ökologische oder soziale Ziele auf, wie anhand von SustainEx™ bewertet, und/oder (ii) trägt zu einem ökologischen und/oder sozialen Ziel bei, so dass sie vom Anlageverwalter ausnahmsweise als nachhaltig eingestuft wird. Ob eine mit SustainEx™ bewertete nachhaltige Investition als Investition mit einem ökologischen oder sozialen Ziel eingestuft wird, hängt davon ab, ob der betreffende Emittent für seine Umweltindikatoren oder seine sozialen Indikatoren eine höhere Punktzahl als seine Vergleichsgruppe erhalten hat. In beiden Fällen berücksichtigen die Indikatoren die Elemente „Kosten“ und „Nutzen“.

#2 Andere Investitionen umfasst Barmittel, die in Bezug auf Nachhaltigkeit als neutral behandelt werden. Zu #2 gehören auch Investitionen, die nicht mit dem eigenen Nachhaltigkeitstool von Schroders bewertet werden und somit nicht zum Nachhaltigkeitswert des Fonds beitragen. Da unter #1 ein Mindestanteil angegeben ist, der in der Praxis voraussichtlich höher sein wird, ist der unter #2 angegebene Anteil voraussichtlich niedriger.

Mindestsicherheitsmaßnahmen werden bei Bedarf auf Geldmarktanlagen und andere Anlagen angewendet, indem gegebenenfalls Anlagen in Gegenparteien eingeschränkt werden, wenn Eigentümerverbindungen zu oder ein Engagement in Länder mit höherem Risiko bestehen (mit Blick auf das Risiko von Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung, Bestechung, Korruption, Steuerhinterziehung und Sanktionen). Bei einer unternehmensweiten Risikobewertung wird die Risikoeinstufung der einzelnen Länder berücksichtigt; dabei wird auf eine Reihe von öffentlichen Erklärungen, Indizes und globale Staatsführungsindikatoren Bezug genommen, die von den Vereinten Nationen, der Europäischen Union, der britischen Regierung, der Financial Action Task Force und mehreren Nichtregierungsorganisationen (NRO) wie Transparency International und dem Basler Ausschuss herausgegeben wurden.

Darüber hinaus werden neue Gegenparteien durch das Kreditrisikoteam von Schroders überprüft, und die Zulassung einer neuen Gegenpartei basiert auf einer ganzheitlichen Prüfung der verschiedenen verfügbaren Informationsquellen, insbesondere zur Qualität des Managements, zur Eigentümerstruktur, zum Standort, zum aufsichtsrechtlichen und gesellschaftlichen Umfeld einer jeden Gegenpartei und zum Entwicklungsgrad des örtlichen Bankensystems und dessen aufsichtsrechtlicher Rahmenbedingungen. Die laufende Überwachung

erfolgt über ein proprietäres Tool von Schroders, das die Analyse des Managements ökologischer, sozialer und unternehmensführungsbezogener Trends und Herausforderungen durch die Gegenpartei unterstützt. Eine wesentliche Verschlechterung des Profils der Gegenpartei in dem proprietären Tool von Schroders würde zu einer weiteren Analyse und einem möglichen Ausschluss durch das Kreditrisikoteam von Schroders führen.



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:
– Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
– Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

#1 Der angegebene Mindestanteil gilt unter normalen Marktbedingungen.

Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Der Fonds kann Derivate einsetzen, die durch das proprietäre Tool von Schroders bewertet werden, um die vom Fonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale zu erreichen, da diese Derivate zum Nachhaltigkeitswert des Fonds beitragen würden (unabhängig davon, ob die jeweilige Einzelanlage einen positiven oder einen negativen Wert aufweist).

In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Es gibt keine definierte Mindest-Taxonomieausrichtung der Investitionen des Fonds (einschließlich Übergangs- und ermöglichende Tätigkeiten) mit Umweltziel. Die Taxonomieausrichtung der Investitionen dieses Fonds wurde daher nicht berechnet und wird mit 0 % des Fondsportfolios angegeben.

Es wird erwartet, dass der Fonds in Zukunft bewertet, inwieweit seine zugrunde liegenden Anlagen in Wirtschaftstätigkeiten fließen, die nach der Taxonomie als ökologisch nachhaltig gelten, und darüber berichtet, wie hoch der Anteil der ermöglichenden Tätigkeiten und Übergangstätigkeiten ist. Dieser Verkaufsprospekt wird aktualisiert, sobald nach Ansicht des Anlageverwalters genau offengelegt werden kann, in welchem Umfang der Fonds in ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten investiert, die auf die Taxonomie ausgerichtet sind. Dazu gehören auch die für den Fonds ausgewählten Anlagen in ermöglichenden Tätigkeiten und Übergangstätigkeiten.

Um der EU-Taxonomie zu entsprechen, beinhalten die Kriterien für **fossile Gase** Emissionsbegrenzun-

Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert[1]?

☐ Ja:

☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie

☑ Nein

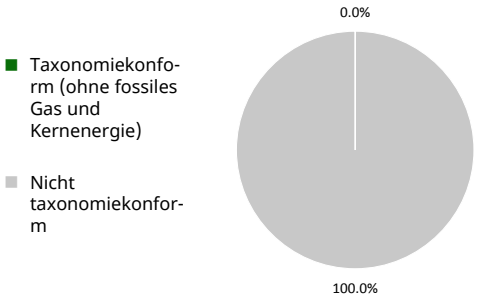
[1] Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie entsprechen nur dann der EU-Taxonomie, wenn sie zur Begrenzung des Klimawandels beitragen („Klimaschutz“) und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

gen und die Umstellung auf erneuerbare Energien oder kohlenstoffarme Brennstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

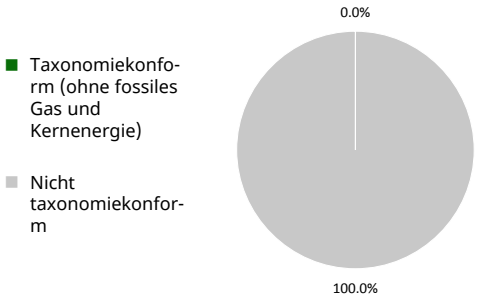
Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:
- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft.
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.*

1. Taxonomiekonformität der Investitionen einschließlich Staatsanleihen*



2. Taxonomiekonformität der Investitionen ohne Staatsanleihen*



Diese Grafik gibt x % der Gesamtinvestitionen wieder [2].

** Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen" alle Risikopositionen gegenüber Staaten.*

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO2-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Wie oben beschrieben, wird der Anteil der Investitionen des Fonds in Übergangstätigkeiten und ermöglichenden Tätigkeiten zum Datum dieses Verkaufsprospekts derzeit mit 0 % des Fondsportfolios angenommen.

[2] Da keine Taxonomiekonformität besteht, hat der Ausschluss von Staatsanleihen keine Auswirkungen auf die Grafik (d. h. der Prozentsatz der Investitionen, die der Taxonomie entsprechen, bleibt bei 0 %) und die Verwaltungsgesellschaft ist daher der Ansicht, dass es nicht notwendig ist, diese Information anzugeben.

Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Fonds verpflichtet sich, mindestens 1 % seines Vermögens in nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel zu investieren, die nicht an der EU-Taxonomie ausgerichtet sind. Während der Fonds sich verpflichtet, 25 % seines Vermögens in nachhaltige Investitionen zu investieren, wird dieser Mindestanteil dynamisch auf „andere ökologische“ und „soziale“ nachhaltige Investitionen aufgeteilt, je nach Bedarf zum gegebenen Zeitpunkt. Dementsprechend hat der Fonds zwar insgesamt 25 % zugesagt, der verbindliche Mindestanteil des Fonds für „andere ökologische“ und „soziale“ nachhaltige Investitionen beläuft sich aber auf 1 % zu jedem Zeitpunkt.

sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.

Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Fonds verpflichtet sich, mindestens 1 % seines Vermögens in nachhaltige Investitionen mit einem sozialen Ziel zu investieren. Während der Fonds sich verpflichtet, 25 % seines Vermögens in nachhaltige Investitionen zu investieren, wird dieser Mindestanteil dynamisch auf „andere ökologische“ und „soziale“ nachhaltige Investitionen aufgeteilt, je nach Bedarf zum gegebenen Zeitpunkt. Dementsprechend hat der Fonds zwar insgesamt 25 % zugesagt, der verbindliche Mindestanteil des Fonds für „andere ökologische“ und „soziale“ nachhaltige Investitionen beläuft sich aber auf 1 % zu jedem Zeitpunkt.

Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

#2 Andere Investitionen umfasst Barmittel, die in Bezug auf Nachhaltigkeit als neutral behandelt werden. #2 umfasst auch Investitionen, die nicht durch das proprietäre Nachhaltigkeitstool von Schroders bewertet werden und daher nicht zum Nachhaltigkeitswert des Fonds beitragen.

Mindestsicherheitsmaßnahmen werden bei Bedarf auf Geldmarktanlagen und andere Anlagen angewendet, indem gegebenenfalls Anlagen in Gegenparteien eingeschränkt werden, wenn Eigentümerverbindungen zu oder ein Engagement in Länder mit höherem Risiko bestehen (mit Blick auf das Risiko von Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung, Bestechung, Korruption, Steuerhinterziehung und Sanktionen). Bei einer unternehmensweiten Risikobewertung wird die Risikoeinstufung der einzelnen Länder berücksichtigt; dabei wird auf eine Reihe von öffentlichen Erklärungen, Indizes und globale Staatsführungsindikatoren Bezug genommen, die von den Vereinten Nationen, der Europäischen Union, der britischen Regierung, der Financial Action Task Force und mehreren Nichtregierungsorganisationen (NRO) wie Transparency International und dem Basler Ausschuss herausgegeben wurden.

Darüber hinaus werden neue Gegenparteien durch das Kreditrisikoteam von Schroders überprüft, und die Zulassung einer neuen Gegenpartei basiert auf einer ganzheitlichen Prüfung der verschiedenen verfügbaren Informationsquellen, insbesondere zur Qualität des Managements, zur Eigentümerstruktur, zum Standort, zum aufsichtsrechtlichen und gesellschaftlichen Umfeld einer jeden Gegenpartei und zum Entwicklungsgrad des örtlichen Bankensystems und dessen aufsichtsrechtlicher Rahmenbedingungen. Die laufende Überwachung erfolgt über ein proprietäres Tool von Schroders, das die Analyse des Managements ökologischer, sozialer und unternehmensführungsbezogener Trends und Herausforderungen durch die Gegenpartei unterstützt. Eine wesentliche Verschlechterung des Profils der Gegenpartei in dem proprietären Tool von Schroders würde zu einer weiteren Analyse und einem möglichen Ausschluss durch das Kreditrisikoteam von Schroders führen.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die

- ***Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?***

 Die Frage ist für diesen Fonds nicht relevant.

beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

- ***Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?***

 Die Frage ist für diesen Fonds nicht relevant.

- ***Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?***

 Die Frage ist für diesen Fonds nicht relevant.

- ***Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?***

 Die Frage ist für diesen Fonds nicht relevant.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen finden Sie auf der Website: https://www.schroders.com/en-ie/ie/individual/fund-centre/

SCHRODER ETFs ICAV

ERGÄNZUNG

für den

SCHRODER GLOBAL EQUITY ACTIVE UCITS ETF

(der „Fonds“)

vom 14. Oktober 2026

Diese Ergänzung ist Teil des Verkaufsprospekts vom 14. Oktober 2026 und ist in Verbindung mit diesem zu lesen. Sofern hierin nichts anderes vorgesehen ist, haben die in diesem Dokument verwendete definierte Begriffe die Bedeutung, die ihnen im Verkaufsprospekt zugewiesen ist. Soweit zwischen der Ergänzung und dem Verkaufsprospekt Unstimmigkeiten bestehen, hat die Ergänzung Vorrang. Bei dem ICAV handelt es sich um einen OGAW-Dachfonds und Angaben zu den anderen vom ICAV angebotenen Fonds sind auf Anfrage erhältlich.

Anlageziel	
Anlageziel	Der Fonds zielt darauf ab, über einen Drei- bis Fünfjahreszeitraum Kapitalzuwachs und Erträge zu erwirtschaften, die nach Abzug von Gebühren über dem MSCI World (Net TR) Index liegen, indem er in Aktien und an Aktien gebundene Wertpapiere von Unternehmen weltweit investiert. **Es kann nicht garantiert werden, dass der Fonds sein Anlageziel erreicht.**

Anlagepolitik	
Anlagepolitik	Der Fonds wird aktiv verwaltet und investiert mindestens zwei Drittel seines Vermögens in ein diversifiziertes Portfolio aus Aktien und aktienähnlichen Wertpapieren von Unternehmen aus aller Welt. Das Engagement des Fonds in Schwellenländern wird 20 % des Nettovermögens nicht übersteigen. Der Fonds konzentriert sich auf Unternehmen, die bestimmte Substanz- und/oder Qualitätsmerkmale aufweisen, wobei diese beiden grundlegenden Faktoren die aktive Positionierung bestimmen. Die Substanz wird beurteilt, indem Indikatoren wie Cashflows, Dividenden und Erträge betrachtet werden, um Wertpapiere zu identifizieren, die nach Ansicht des Anlageverwalters vom Markt unterbewertet werden. Die Qualität wird beurteilt, indem Indikatoren wie die Rentabilität, Stabilität, Finanzkraft, strukturelles Wachstum und Führung eines Unternehmens betrachtet werden. Der Fonds kann in Stammaktien, Vorzugsaktien, Immobilien-Investment-Trusts (REITs) und Partnerschaftsanteile investieren. Bei den aktienbezogenen Wertpapieren, in die der Fonds investieren kann, handelt es sich um Hinterlegungsscheine (einschließlich American Depositary Receipts, Global Depositary Receipts, European Depositary Receipts und stimmlose Hinterlegungsscheine), gebündelte Wertpapiere (eine Art von Eigenkapitalpapieren, die aus zwei oder mehr Wertpapieren besteht, die zusammen gekauft und verkauft werden müssen), Optionsscheine und Bezugsrechte. Der Fonds investiert in der Regel nicht aktiv in Optionsscheine und Bezugsrechte, sondern kann diese aufgrund von Kapitalmaßnahmen der Unternehmen erhalten. Der Fonds kann gelegentlich in solche andere Aktien und aktienbezogene Wertpapiere investieren, die mit dem Anlageziel und der Anlagepolitik des Fonds im Einklang stehen. Der Fonds kann direkt in China B-Aktien und China H-Aktien investieren. Zudem kann er weniger als 10 % seines Vermögens (auf Nettobasis) direkt oder indirekt (z. B. über Genussscheine) über Shanghai-Hong Kong Stock Connect und Shenzhen-Hong Kong Stock Connect in China A-Aktien und in am STAR Board und am ChiNext notierte Aktien investieren. Der Fonds kann bis zu einem Drittel seines Vermögens in kurzfristigen Staatsanleihen, zulässige Organismen für gemeinsame Anlagen (einschließlich Geldmarktfonds und börsennotierte Fonds) und Termineinlagen bei einer zugelassenen Bank für Zwecke des Cash-Managements anlegen. Der Fonds darf auch Barmittel halten. Die Anlagen des Fonds in zulässige Organismen für gemeinsame Anlagen unterliegen einer Gesamtgrenze von maximal 10 %.

Anlagepolitik	
	In Bezug auf die Investitionen des Fonds in REITs, die deren Gewichtung im MSCI World Index +2,5 % des Nettovermögens nicht übersteigen werden, gelten Investitionen in zulässige unbefristete REITs für die Zwecke dieser Beschränkung im Allgemeinen als Anlagen in zulässige Organismen für gemeinsame Anlagen und unterliegen daher der Beschränkung für Investitionen in Anteile zulässiger Organismen für gemeinsame Anlagen. Investitionen in geschlossene REITs gelten im Allgemeinen als Anlagen in übertragbare Wertpapiere, sofern die geschlossenen REITs, in die der Fonds investieren darf, (i) Corporate-Governance-Mechanismen unterliegen, die für Unternehmen gelten, oder, im Falle geschlossener Vertragsfonds, den Corporate-Governance-Mechanismen für Unternehmen gleichwertig sind; (ii) von einem Unternehmen verwaltet werden, das nationalen Vorschriften zum Zwecke des Anlegerschutzes unterliegt; und (iii) die die allgemeineren Anforderungen für übertragbare Wertpapiere erfüllen, und somit den in diesem Abschnitt beschriebenen Gesamtbeschränkungen des Fonds für Investitionen in Aktien und aktienbezogenen Wertpapiere unterliegen. Der Fonds ist bestrebt, für deutsche Steuerzwecke die Voraussetzungen für die Einstufung als „Beteiligungsfonds“ zu erfüllen, indem er mindestens 50 % seines Bruttoinventarwerts in Aktienwerte investiert. Weitere Informationen finden Sie im Abschnitt „Besteuerung in Deutschland“. ***Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten*** Der Fonds kann die folgenden derivativen Finanzinstrumente einsetzen, um Risiken zu mindern und den Fonds effizienter zu verwalten: Aktienindex-Futures, Devisentermingeschäfte, Devisen-Futures und nicht lieferbare Termingeschäfte. Die vom Fonds verwendeten derivativen Finanzinstrumente können an einer Börse oder außerbörslich gehandelt werden. ***Anlagestrategie*** Der Fonds verfolgt eine aktiv verwaltete Strategie, die darauf abzielt, im Vergleich zum MSCI World (Net TR) Index (die „**Benchmark**“) eine inkrementelle Outperformance mit begrenztem relativem Risiko zu erzielen. Der Schwerpunkt der Strategie liegt auf der Gewährleistung einer konsistenten Performance über den gesamten Marktzyklus hinweg. Der Anlageverwalter analysiert ein breites globales Anlageuniversum, um attraktive Chancen zu identifizieren, eine effektive Diversifizierung zu gewährleisten, Risiken zu steuern und extreme Ergebnisse zu vermeiden. Die Gewichtung des Fonds in einem Land, einer Region oder einem Sektor wird in der Regel innerhalb von 3 % der Benchmark liegen. Demgegenüber wird die Gewichtung der einzelnen Wertpapiere in der Regel innerhalb von 0,75 % der Benchmark liegen. Die Aktienauswahl für diese Strategie basiert auf der Analyse der Fundamentaldaten von Unternehmen, die den Wert und die Geschäftsqualität anzeigen, wie nachfolgend näher erläutert. Der Vorteil von Investitionen in Wert- und Qualitätsmerkmale besteht darin, dass zwar beide im Laufe der Zeit eine Outperformance erzielen, die Renditen aber in der Regel in verschiedenen Phasen des Konjunkturzyklus liefern, was das Potenzial für eine Outperformance in einem breiteren Spektrum von Marktbedingungen eröffnet. Der Wert wird anhand einer Vielzahl von Kennzahlen analysiert, einschließlich Dividenden, Cashflow, Erträgen und Vermögenswerten sowohl auf absoluter als auch relativer Basis. Der Schwerpunkt des Anlageverwalters auf Qualitätsmerkmale umfasst die Analyse von Unternehmen im Hinblick auf fünf Schlüsselattribute: Rentabilität (Rendite auf eingesetztes Kapital und Margen), Stabilität (operative Volatilität), Finanzkraft (Fremdfinanzierung und Finanzmittel, Kapazität zur Bedienung von Krediten, Liquidität und Qualität der Vermögenswerte), Unternehmensführung (Effizienz des Verwaltungsrats, Vergütung, Eigentümerstruktur, Rechnungslegungsstandards) und strukturelles Wachstum (prognostiziertes Umsatz- und Gewinnwachstum, kurzfristige Korrekturen von Analysten). Im Rahmen seines Risikomanagementkonzepts überwacht der Anlageverwalter auch, ob Portfolios anderen Kennzahlen ausgesetzt sind, darunter „Momentum“ und „Sentiment“, um sicherzustellen, dass eine Reihe von Faktoren, die sich auf das Risiko-/Renditeprofil eines Unternehmens auswirken können, im Anlageprozess berücksichtigt werden. Zur Überwachung von „Momentum“ und „Sentiment“ bewertet der Anlageverwalter Korrekturen der Ertrags- und Umsatzprognosen, die Kursdynamik über mehrere Zeitfenster hinweg, die Konsistenz der Rendite und die Wahrscheinlichkeit eine Kursumkehr (d. h., dass die Aktienkurse wieder auf ihren langfristigen Durchschnitt zurückkehren). ***Beschreibung der Benchmark*** Die Benchmark bildet die entwickelten Aktienmärkte der Welt ab, wie von MSCI Inc. festgelegt, indem sie alle Unternehmen mit einer Marktkapitalisierung innerhalb der Top 85 % ihres investierbaren Aktienuniversums berücksichtigt, vorbehaltlich einer globalen Mindestgröße. Weitere Angaben finden Sie auf www.msci.com. ***Nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungen*** Der Fonds ist ein für die Zwecke der SFDR ein Artikel-8-Fonds. Der Fonds bewirbt mindestens eines der folgenden ökologischen und sozialen Merkmale: **Umwelt (Planet)** – Verringerung der Treibhausgasemissionen, was zur Verlangsamung des Klimawandels beiträgt. **Gesellschaft (Menschen)** – Wohlergehen von Mitarbeitern – Wohlergehen von Kunden

Anlagepolitik	
	– Gesunde, integrative und vernetzte Gemeinschaften – Effektive und rechenschaftspflichtige Institutionen Je nach Zusammensetzung des Fonds kann es vorkommen, dass der Fonds nicht zu jeder Zeit alle Merkmale bewirbt. Der Fonds fördert diese Merkmale, indem er mindestens 70 % seines Vermögens in Emittenten investiert, die nach dem systematischen proprietären SustainEx™-bewertet wurden, und somit einen höheren Gesamtnachhaltigkeitswert als die Benchmark aufweist. Der Nachhaltigkeitswert ergibt sich aus den Bewertungen aller zulässigen Unternehmen im Portfolio des Fonds, die anhand von SustainEx™ ermittelt werden. SustainEx™ liefert eine Schätzung der potenziellen sozialen und ökologischen „Kosten“ oder „Vorteile“, die ein Emittent auf Nettobasis schaffen kann. Dies geschieht durch die Verwendung einer Reihe von Nachhaltigkeitskennzahlen für jedes Unternehmen, die positiv (z. B. wenn ein Unternehmen „faire Gehälter“ zahlt) und negativ (z. B. wenn ein Unternehmen CO2 emittiert) bewertet werden, um ein kumuliertes fiktives Maß für die Auswirkungen des Emittenten auf die Gesellschaft und die Umwelt zu erhalten. Die Benchmark berücksichtigt nicht die vom Fonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale und wurde nicht für die Erreichung der vom Fonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale bestimmt. Darüber hinaus bewirbt der Fonds diese Merkmale, indem er mindestens 25 % seines Vermögens in nachhaltige Investitionen investiert, bei denen es sich um Unternehmen handelt, die laut Beurteilung und Bewertung anhand von SustainEx™ einen positiven Beitrag für den Planet oder die Menschen leisten. *Integration des Nachhaltigkeitsrisikos* Der Anlageverwalter wendet bei der Auswahl der Anlagen für den Fonds Kriterien in Bezug auf Unternehmensführung und Nachhaltigkeit an. Die Unternehmen im Anlageuniversum werden anhand einer Reihe von zugrunde liegenden Kennzahlen im Hinblick auf ihr Unternehmensführungs-, Umwelt- und Sozialprofil bewertet. Der Anlageverwalter wird bei der Bestimmung der Positionsgröße innerhalb des Portfolios eine Bewertung des Nachhaltigkeitsprofils von Unternehmen berücksichtigen. Im Rahmen der Unternehmensführung werden Kriterien wie das Risiko für die Anteilsinhaber, die Geschäftsaufsicht, das Bilanzierungsrisiko und die Dividendenpolitik bewertet. Zu den Umweltkriterien gehören neben den Risiken im Zusammenhang mit dem Klimawandel auch allgemeinere Umweltauswirkungen und Chancen. Soziale Kriterien spiegeln Bereiche wie unternehmerisches Engagement, Sicherheit, Wohlergehen der Mitarbeiter, Lieferkettenmanagement und Datenschutz wider. Zu den primären Informationsquellen gehören grundlegende Bilanzierungsdaten, eigene Nachhaltigkeitstools von Schroders und ESG-Daten Dritter. Der Anlageverwalter engagiert sich als aktiver Aktionär, um Nachhaltigkeitsrisiken in seiner Anlage durch konstruktive und engagierte Zusammenarbeit mit Managementteams und gegebenenfalls größeren Interessengruppen bei den Emittenten, in die der Fonds investiert, zu ermitteln. Der Anlageverwalter berücksichtigt in der Mitwirkung sechs Themen: Klimawandel, Naturkapital und biologische Vielfalt, Menschenrechte, Humankapitalmanagement, Vielfalt und Inklusion sowie Unternehmensführung. Weitere Informationen über den Ansatz des Anlageverwalters für aktive Eigentümerschaft sind abrufbar unter: https://www.schroders.com/en/global/individual/sustainability/active-ownership/. Es wird erwartet, dass die ESG-Erwägungen, einschließlich der Nachhaltigkeitsrisiken, eine geringe Auswirkung auf die Performance des Teilfonds haben. *Taxonomieverordnung* Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Fonds zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten berücksichtigen. Die dem Fonds zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten. **Weitere Informationen über die Förderung ökologischer und/oder sozialer Merkmale durch den Fonds und die Berücksichtigung von PAIs durch den Anlageverwalter sind dem SFDR-Anhang zu entnehmen, der dieser Ergänzung beigefügt ist.**
Profil des typischen Anlegers	Der Fonds ist möglicherweise für Anleger geeignet, die ein langfristiges Wachstumspotential über Anlagen in Aktien suchen.

Handel mit Anteilen des Fonds	
Anteilsklassen	Die verfügbaren Anteilsklassen des Fonds sind in Anhang I unter der Überschrift „Anteilsklassen“ zu finden. Die im Zusammenhang mit diesem Fonds ausgegebenen Anteile werden an einer maßgeblichen Börse notiert und/oder gehandelt. Nur autorisierte Teilnehmer dürfen gemäß dem Verkaufsprospekt Anteile am Fonds direkt bei dem ICAV unter Berücksichtigung der nachstehenden Informationen zeichnen und zurückgeben.
Basiswährung	USD
Mindestzeichnungsbetrag	Zeichnungen werden in der Regel für mindestens 100.000 Anteile oder deren äquivalenten Barwert akzeptiert. Dieser Mindestbetrag kann in jedem Fall nach Ermessen des Managers reduziert oder erhöht werden.
Zeichnungsgebühr	0,00 %. Autorisierte Teilnehmer erhalten Einzelheiten zu den Zeichnungsgebühren für den Fond bei der elektronische Antragserfassungsstelle.
Mindestrückgabebetrag	Rückgaben werden in der Regel für mindestens 100.000 Anteile oder deren äquivalenten Barwert akzeptiert. Dieser Mindestbetrag kann in jedem Fall nach Ermessen des Managers reduziert oder erhöht werden.
Rückgabegebühr	0,00 %. Autorisierte Teilnehmer erhalten Einzelheiten zu den Rückgabegebühren für den Fond bei der elektronische Antragserfassungsstelle.
Erstzeichnungszeitraum	Beginnt am 11. August 2025 um 9:00 Uhr (Ortszeit Irland) und endet am 10. Februar 2026 um 17:00 Uhr (Ortszeit Irland) für alle Anteilsklassen, die zum Zeitpunkt dieser Ergänzung noch nicht aufgelegt wurden.
Erstausgabepreis	10 USD pro Anteil (zusammen mit allen anwendbaren Abgaben und Gebühren) oder 10 Einheiten der entsprechenden Klassenwährung der Anteilsklasse (d. h. 10 EUR, 10 GBP usw.).
Geschäftstag	Jeder Wochentag, bei dem es sich nicht um Neujahr, Karfreitag, Ostermontag, Heiligabend oder den ersten oder zweiten Weihnachtsfeiertag handelt.
Handelstag	Jeder Geschäftstag, mit Ausnahme von (i) einem Tag, an dem eine Börse oder ein Markt, an dem ein erheblicher Teil der Anlagen des Fonds gehandelt wird, geschlossen ist, und/oder (ii) anderen Tagen, die der Verwaltungsrat festlegen und der Verwaltungsgesellschaft und den Anteilsinhabern im Voraus mitteilen kann, sofern es immer mindestens einen Handelstag innerhalb von zwei Wochen gibt. Wenn Geschäfte an einer Börse oder einem Markt eingeschränkt oder ausgesetzt werden, kann der Manager unter Berücksichtigung der vorherrschenden Marktbedingungen oder anderer relevanter Faktoren entscheiden, ob dieser Geschäftstag ein Handelstag ist oder nicht.
Handelsschluss	15:00 Uhr (britische Ortszeit) am Geschäftstag vor jedem Handelstag oder ein anderer Zeitpunkt, den der Manager von Fall zu Fall bestimmen kann, sofern er vor dem entsprechenden Bewertungszeitpunkt liegt.
Bewertungszeitpunkt	Geschäftsschluss des Marktes, der am betreffenden Geschäftstag zuletzt geschlossen wird und an dem das betreffende Wertpapier oder die betreffende Anlage gehandelt wird.
Abrechnungszeitpunkt	In Bezug auf Zeichnungen ein Geschäftstag nach dem entsprechenden Handelstag (sofern vom Manager oder seinem Stellvertreter nichts anderes festgelegt wurde). In Bezug auf Rückgaben bis zu zwei Geschäftstage nach dem entsprechenden Handelstag (sofern nichts anderes mit dem Manager oder seinem Stellvertreter vereinbart wurde).
Ausschüttungshäufigkeit	Im Fonds sind thesaurierende Anteilsklassen und ausschüttende Anteilsklassen verfügbar. In Bezug auf ausschüttende Anteilsklassen beabsichtigt der Fonds, vierteljährlich gemäß den Bestimmungen des Abschnitts „Ausschüttungspolitik“ des Verkaufsprospekts Ausschüttungen vorzunehmen.
Umtausch von Anteilen	Zum Datum der Ergänzung ist es den Anteilsinhabern nicht möglich, den Umtausch ihrer Anteile des Fonds in Anteile eines anderen Fonds zu beantragen. Die Anteilsinhaber können jedoch den Umtausch ihrer Anteile des Fonds gegen Anteile einer anderen Klasse des Fonds beantragen.

Sonstige Informationen	
Gebühren und Aufwendungen	Aus den Vermögenswerten jeder Klasse wird eine TER an den Manager ausgezahlt. Die TER für jede Anteilsklasse beträgt bis zu 0,25 % des Nettoinventarwerts der Anteilsklasse pro Jahr. Für abgesicherte Klassen fallen zusätzlich zur TER Transaktionskosten von bis zu 0,03 % pro Jahr an. Dieser Abschnitt ist in Verbindung mit dem Abschnitt „**Gebühren, Kosten und Aufwendungen**“ des Verkaufsprospekts zu lesen.
Risikofaktoren	Investitionen in den Fonds sind mit einem gewissen Risiko verbunden, einschließlich der im Abschnitt „**Risikofaktoren**“ des Verkaufsprospekts beschriebenen Risiken.
Risikomanagement	Das ICAV wendet bei der Berechnung des Gesamtrisikos für den Fonds den Commitment-Ansatz an. Das Gesamtrisiko des Fonds wird nach dem Commitment-Ansatz auf 100 % des Nettoinventarwerts begrenzt.

Sonstige Informationen	
	Der Manager beabsichtigt nicht, eine Hebelung des Fonds einzurichten, aber jede Hebelung, die sich aus der Verwendung von derivativen Finanzinstrumenten ergibt, wird im Einklang mit den OGAW-Verordnungen gestaltet. Weitere Einzelheiten zur Berechnung des Gesamtrisikos sind im Risikomanagementprozess („**RMP**“) des Fonds für derivative Finanzinstrumente dargelegt. Der verwendete RMP ermöglicht es dem Manager, die verschiedenen Risiken im Zusammenhang mit derivativen Finanzinstrumenten, einschließlich der Hebelwirkung, genau zu messen, zu überwachen und zu verwalten.
Maßgebliche Börsen	Es ist vorgesehen, dass die Anteile an einer Reihe von Börsen notiert und zum Handel zugelassen werden, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die London Stock Exchange, SIX Swiss Exchange, Deutsche Börse und Borsa Italiana, aber das ICAV gewährleistet oder garantiert nicht, dass derartige Börsennotierungen erfolgen oder aufrecht erhalten werden.
Besteuerung in Deutschland	Der Fonds investiert mehr als 50 % des Bruttovermögenswerts des Fonds in Beteiligungen im Sinne des deutschen Investitionssteuergesetzes und des entsprechenden BMF-Rundschreibens vom 21. Mai 2019 („BMF-Rundschreiben 2019/0415199“) in der gültigen Fassung. Die jeweiligen Aktienquoten des Fonds werden täglich auf der deutschen Website von Schroders unter https://www.schroders.com/de-de/de/finanzberater/fonds-und-strategien/fondsuebersichten/etfsicav/ und auf WM Daten veröffentlicht. Kapitalmaßnahmen, Zeichnungen, Rückgabe, Neugewichtungen und Marktschwankungen können dazu führen, dass die Beteiligungsquote des Fonds vorübergehend unter den entsprechenden Schwellenwert fällt. In solchen Fällen wird der Fonds unverzüglich angemessene Maßnahmen ergreifen, um die Einhaltung wiederherzustellen, sobald er Kenntnis von der Unterschreitung erlangt. Vorübergehende Rückgänge der Beteiligungsquote unter den relevanten Schwellenwert sollten generell nicht als Verstöße betrachtet werden und für deutsche Anleger keine nachteiligen steuerlichen Folgen nach sich ziehen, sofern die Unterschreitung nicht länger als 20 Bankgeschäftstage innerhalb eines Geschäftsjahres besteht. Für die Zwecke dieser Anlagebeschränkung umfassen Bezugnahmen auf Kapitalbeteiligungen: (A) Anteile an einer Gesellschaft (wobei es sich nicht um Hinterlegungsscheine handeln darf), die an einer Börse zum Handel zugelassen sind oder die an einem anderen organisierten Markt zugelassen sind, der die Kriterien für einen geregelten Markt erfüllt; und/oder (B) Anteile an einer Gesellschaft, die keine Immobiliengesellschaft ist, die (i) in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums ansässig ist, in dem sie der Körperschaftsteuer unterliegt und nicht von dieser befreit ist, oder die (ii) in einem anderen Staat ansässig ist und einer Körperschaftsteuer in Höhe von mindestens 15 % unterliegt; und/oder (C) Anteile an einem OGAW und/oder an einem alternativen Investmentfonds („AIF“), der keine Personengesellschaft ist, der – gemäß den Angaben in den jeweiligen Anlagekonditionen – durchgehend zu mehr als 50 % seines Werts in Kapitalbeteiligungen investiert ist (ein „Aktienfonds“), wobei 50 % der von dem Fonds gehaltenen Anteile an Aktienfonds als Kapitalbeteiligungen berücksichtigt werden; und/oder (D) Anteile an einem OGAW und/oder an einem AIF, der keine Personengesellschaft ist, der – gemäß den Angaben in den jeweiligen Anlagekonditionen – durchgehend zu mindestens 25 % seines Werts in Kapitalbeteiligungen investiert ist (ein „Mischfonds“), wobei 25 % der von dem Fonds gehaltenen Anteile an Mischfonds als Kapitalbeteiligungen berücksichtigt werden; und/oder (E) Anteile von Aktienfonds oder Mischfonds, die ihre Kapitalbeteiligungsquote in ihren jeweiligen Anlagekonditionen angeben; und/oder (F) Anteile von Aktienfonds oder Mischfonds, die ihre Kapitalbeteiligungsquote täglich angeben.
Haftungsausschluss des Index	Der MSCI World (Net TR) Index wird von Schroder Investment Management Limited als Referenzuniversum für die Auswahl der Unternehmen verwendet, die als Grundlage für den Schroder ETFs ICAV – Schroder Global Equity Active UCITS ETF dienen. MSCI sponsert, unterstützt, bewirbt oder empfiehlt in keiner Weise den Schroder ETFs ICAV – Schroder Global Equity Active UCITS ETF. MSCI war und ist in keiner Weise an der Erstellung, Berechnung, Pflege oder Überprüfung des Schroder ETFs ICAV – Schroder Global Equity Active UCITS ETF beteiligt. Der MSCI World (Net TR) Index wurde ohne Mängelgewähr bereitgestellt. MSCI, seine verbundene Parteien und alle anderen Personen, die an der Zusammenstellung, Berechnung oder Erstellung des MSCI World (Net TR) Index beteiligt oder damit verbunden sind (gemeinsam die „MSCI-Parteien“), schließen ausdrücklich jegliche Gewährleistung (einschließlich unter anderem Gewährleistung der Ursprünglichkeit, der Genauigkeit, der Vollständigkeit, der Aktualität, der Nichtverletzung, der Marktgängigkeit und der Eignung für einen bestimmten Zweck) aus. Ohne Einschränkung des Vorstehenden haften die MSCI-Parteien in keinem Fall für unmittelbare, mittelbare, besondere oder beiläufig entstandene Schäden, Strafschadenersatz oder Folgeschäden (einschließlich entgangener Gewinne) oder sonstige Schäden im Zusammenhang mit dem MSCI World (Net TR) Index oder den Schroder ETFs ICAV – Schroder Global Equity Active UCITS ETF.

Anhang I – Anteilsklassen

Die mit einem „Y“ gekennzeichneten Anteilsklassen können nach Ermessen des Managers aufgelegt werden.

Der Manager kann die folgenden nicht abgesicherten Aktienklassen auflegen:

Fondsname	Basiswährung des Fonds	Bewertungswährung	
		USD	
		Acc	Inc
Schroder Global Equity Active UCITS ETF	USD	Y	Y

Der Fonds kann die folgenden abgesicherten Anteilsklassen auflegen:

Fondsname	Basiswährung des Fonds	Anteilsklassenwährung, in der das Risiko abgesichert ist	Acc	Inc
Schroder Global Equity Active UCITS ETF	USD	AUD	Y	Y
		CAD	Y	Y
		CHF	Y	Y
		DKK	Y	Y
		EUR	Y	Y
		GBP	Y	Y
		HKD	Y	Y
		JPY	Y	Y
		MXN	Y	Y
		NOK	Y	Y
		NZD	Y	Y
		SEK	Y	Y
		SGD	Y	Y

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts: Schroder Global Equity Active UCITS ETF

Unternehmenskennung (LEI-Code): 636700SFER0YTOGABW95

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Eine Klassifizierung sozial nachhaltiger Wirtschaftstätigkeiten liegt bislang nicht vor. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

●● ☐ **Ja**	●○ ☑ **Nein**
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ___ **%**	☑ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von **25,00 %** an nachhaltigen Investitionen
☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☑ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
	☑ mit einem sozialen Ziel
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: ___ %	☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**

Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Fonds bewirbt mindestens eines der folgenden ökologischen und sozialen Merkmale:

- Umwelt (Planet)
 - Verringerung der Treibhausgasemissionen, was zur Verlangsamung des Klimawandels beiträgt.
- Gesellschaft (Menschen)
 - Wohlergehen von Mitarbeitern
 - Wohlergehen von Kunden
 - Gesunde, integrative und vernetzte Gemeinschaften
 - Effektive und rechenschaftspflichtige Institutionen

Je nach Zusammensetzung des Fonds kann es vorkommen, dass der Fonds nicht zu jeder Zeit alle Merkmale bewirbt.

Der Fonds fördert diese Merkmale, indem er mindestens 70 % seines Vermögens in Emittenten investiert, die nach dem systematischen proprietären SustainEx™-bewertet wurden, und somit einen höheren Gesamtnachhaltigkeitswert als der MSCI World (Net TR) Index (die „Benchmark“) aufweist. Der Nachhaltigkeitswert ergibt sich aus den Bewertungen aller zulässigen Unternehmen im Portfolio des Fonds, die anhand von SustainEx™ ermittelt werden. Die Benchmark berücksichtigt nicht die vom Fonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale und wurde nicht für die Erreichung der vom Fonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale bestimmt.

Darüber hinaus bewirbt der Fonds diese Merkmale, indem er mindestens 25 % seines Vermögens in nachhaltige Investitionen investiert, bei denen es sich um Unternehmen handelt, die laut Beurteilung und Bewertung anhand von SustainEx™ einen positiven Beitrag für den Planet oder die Menschen leisten.

SustainEx™ erstellt eine Bewertung der Auswirkungen eines Unternehmens auf eine festgelegte Reihe von Vor- und Nachteilen für die Menschen und den Planeten, die dann kombiniert werden, um eine Gesamtnachhaltigkeitsbewertung des Unternehmens zu berechnen. Einige Kennzahlen innerhalb von SustainEx™ sind fast immer positiv (z. B. wenn ein Unternehmen Strom, Zugang zu Wasser, sanitäre Einrichtungen oder Medikamente bereitstellt), und einige sind fast immer negativ (z. B. wenn ein Unternehmen Kohlenstoff und andere Treibhausgase (THG) ausstößt, Lebensmittelabfälle produziert oder Wasser nicht nachhaltig nutzt). Einige können je nach dem Ansatz eines Unternehmens positiv und negativ sein (z. B. führt die Zahlung eines existenzsichernden Gehalts zu einem Nutzen, während die Zahlung eines geringeren als existenzsichernden Gehalts zu Kosten führt). Die Gesamtbewertung eines Unternehmens wird im Verhältnis zu den Umsatzerlösen gemessen, die ein Unternehmen aus seinen Produkten und Dienstleistungen erzielt (Umsatz des Unternehmens). Wenn ein Unternehmen also +2 % erzielt, bedeutet dies, dass für jeden Umsatz von 100 GBP, den das Unternehmen generiert, ein positiver Beitrag für die Gesellschaft und die Umwelt von 2 GBP geleistet wird.

In Ausnahmefällen spiegelt SustainEx™ den Beitrag eines Unternehmens nicht angemessen wider. Unter diesen Umständen kann der Anlageverwalter die Anlage an dem Schroders Sustainable Investment Panel (das Panel), einem unabhängigen Expertengremium, vorlegen. Das Panel prüft zusätzliche, vom Anlageverwalter bereitgestellte zuverlässige Nachweise, um festzustellen, ob die Anlage, wenn SustainEx™ diese Nachweise zur Verfügung stünden, eine positive Bewertung erreichen würde. Dies könnte dann relevant sein, wenn SustainEx™ einen Bereich mit positivem Beitrag nicht erfasst, z. B. wenn ein Unternehmen ein besonders nachhaltiges Produkt herstellt, dessen Bedeutung für die Menschen oder den Planeten nicht vollständig in der Gesamtbewertung des Unternehmens erfasst wird. Alternativ könnte es relevant sein, wenn der Anlageverwalter zusätzliche Daten zur Verbesserung einer Berechnung bereitstellen kann – z. B. wenn ein Unternehmen keine Angaben zu den Gehältern der Mitarbeiter veröffentlicht, der Anlageverwalter jedoch in der Lage ist, diese Daten aus anderen Quellen zu beziehen oder genauer zu schätzen. Das Panel setzt sich aus Nachhaltigkeitsspezialisten des Teams für nachhaltige Investitionen von Schroders und leitenden Vertretern der Rechts-, Investitionsrisiko- und Compliance-Teams von Schroders zusammen. Die Entscheidungen des Panels werden dokumentiert, und sobald eine Anlage als nachhaltig genehmigt wurde, wird dieser Status in die Portfolio-Compliance-Kodierung für den Fonds aufgenommen.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Der Nachhaltigkeitsindikator, der zur Messung der vom Fonds beworbenen Merkmale verwendet wird, ist der gewichtete durchschnittliche Nachhaltigkeitswert des Fonds im Vergleich zum gewichteten durchschnittlichen Nachhaltigkeitswert der Benchmark (gemessen mit SustainEx™) im vorangegangenen Sechsmonatszeitraum, basierend auf den Daten zum Monatsende. Der Gesamtnachhaltigkeitswert fasst die Auswirkung von Nachhaltigkeitsindikatoren zusammen, insbesondere Treibhausgasemissionen, Wassernutzung und Vergütungen verglichen mit dem Existenzminimum. Der Fonds behält einen höheren Nachhaltigkeitswert auf der Grundlage der oben genannten Berechnungsmethode bei als die Benchmark.

Der andere Nachhaltigkeitsindikator, der zur Messung der vom Fonds beworbenen Merkmale verwendet wird, ist der in nachhaltige Investitionen investierte Betrag (gemessen an dem Nachhaltigkeitswert jedes Vermögenswerts anhand von SustainEx™ und/oder in Ausnahmefällen der Einstufung eines Vermögenswerts durch das Panel von Schroders als nachhaltig, wie im Abschnitt mit der Überschrift „**Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?**“ dargelegt). Die Einhaltung der Verpflichtung, mindestens 25 % des Vermögens des Fonds in nachhaltige Investitionen zu investieren, wird täglich über unsere automatisierten Compliance-Kontrollen überwacht.

Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

In Bezug auf den nachhaltig investierten Anteil des Fondsportfolios weist jede nachhaltige Investition eine positive Nettoauswirkung auf ein oder mehrere ökologische oder soziale Ziele auf, wie anhand des proprietären Tools SustainEx™ von Schroders bewertet, und/oder trägt jede nachhaltige Investition zu einem ökologischen und/oder sozialen Ziel bei, so dass sie vom Anlageverwalter ausnahmsweise als nachhaltig eingestuft wird.

Zu den ökologischen oder sozialen Zielen der nachhaltigen Investitionen, die der Fonds teilweise zu tätigen beabsichtigt, kann insbesondere ein zunehmender ökologischer und/oder sozialer Nutzen zählen, wie zum Beispiel besserer Zugang zu Wasser oder gerechte Bezahlung, sowie die Verringerung ökologischer und/oder sozialer Kosten wie CO2-Emissionen und Lebensmittelverschwendung. Beispielsweise ist besserer Zugang zu Wasser gemäß der Ermittlung durch das proprietäre Tool von Schroders der geschätzte gesellschaftliche Nutzen der Bereitstellung sauberen Trinkwassers für die menschliche Gesundheit.

Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?

Der Ansatz des Anlageverwalters, in Emittenten zu investieren, die kein ökologisch oder sozial nachhaltiges Investitionsziel erheblich beeinträchtigen, umfasst Folgendes:

Unternehmensweite Anlageausschlüsse gelten für Schroders-Fonds. Diese betreffen internationale Übereinkommen über Streumunition, Antipersonenminen sowie chemische und biologische Waffen sowie Förderung von Kraftwerkskohle. Weitere Informationen und eine Liste der ausgeschlossenen Unternehmen aus dem Bereich umstrittener Waffen finden Sie unter https://www.schroders.com/en/global/individual/about-us/what-we-do/sustainable-investing/our-sustainable-investment-policies-disclosures-voting-reports/group-exclusions/.

Der Fonds schließt Unternehmen aus, die Umsätze oberhalb bestimmter Schwellenwerte aus Tätigkeiten im Zusammenhang mit Tabak und Kraftwerkskohle erzielen.

Der Fonds schließt Unternehmen aus, die nach Einschätzung von Schroders gegen eine oder mehrere „globale Normen" verstoßen und dadurch erhebliche ökologische oder soziale Schäden verursacht haben; diese Unternehmen sind auf der von Schroders geführten Liste von Verstößen gegen „globale Normen" aufgeführt. Bei der Beurteilung, ob ein Unternehmen an einem solchen Verstoß beteiligt war, berücksichtigt Schroders einschlägige Grundsätze wie die im UN Global Compact (UNGC) enthaltenen Prinzipien, die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte.

Die Liste der Verstöße gegen die „globalen Normen" berücksichtigt von Drittanbietern durchgeführte Bewertungen, sie stellt jedoch eine proprietäre Methodik dar, die auf internem Research beruht. Unter außergewöhnlichen Umständen kann eine Ausnahmeregelung angewendet werden, um dem Fonds zu ermöglichen, weiterhin ein Unternehmen zu halten, das auf der Liste der Verstöße gegen globale Normen aufgeführt ist. Der Anlageverwalter kann bei einem Ausschuss der Schroders Group eine Ausnahmeregelung auf Fondsebene beantragen, um in ein einzelnes Unternehmen zu investieren, das auf der Liste der Verstöße gegen die „globalen Normen" aufgeführt ist, wenn der Ausschluss die Umsetzung der Anlagestrategie behindern würde, da beispielsweise auf ein in der Liste der Verstöße gegen die „globalen Normen" aufgeführtes Unternehmen ein erheblicher Teil der Investitionen des Fonds entfällt. In diesem Zusammenhang entspricht ein erheblicher Teil der Investitionen des Fonds mindestens 3 % des NIW des Fonds.

Der Fonds kann zusätzlich zu den oben genannten Ausschlüssen weitere Ausschlüsse vornehmen.

Die für die hierin genannten Ausschlüsse geltenden Schwellenwerte finden Sie unter der Überschrift „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?". Weitere Informationen zu allen Anlageausschlüssen des Fonds finden Sie unter „Angaben zur Nachhaltigkeit" auf der Website des Fonds unter https://www.schroders.com/en-ie/ie/individual/fund-centre/.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Bei der Identifizierung erheblicher Beeinträchtigungen umfasst der Ansatz von Schroders zur Berücksichtigung der Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (Principal Adverse Impacts, PAI) eine quantitative und eine qualitative Bewertung. In Fällen, in denen die Festlegung quantitativer Schwellenwerte nicht als angemessen oder durchführbar erachtet wird, setzt der Anlageverwalter gegebenenfalls auf Mitwirkung. Unternehmen, in die investiert wird, und von denen angenommen wird, dass sie die quantitativen Schwellenwerte nicht erfüllen, werden im Allgemeinen ausgeschlossen, es sei denn, die Daten werden im Einzelfall als nicht repräsentativ für die Leistung eines Unternehmens in dem betreffenden Bereich angesehen.

Dieser Rahmen unterliegt einer kontinuierlichen Überprüfung, insbesondere angesichts der Entwicklung der Verfügbarkeit und Qualität der Daten.

Unser Ansatz umfasst:

1. **Quantitativ:** hierzu gehören Indikatoren, für die bestimmte Schwellenwerte festgelegt wurden:

Durch die Anwendung von Ausschlüssen. Dieser Ansatz ist relevant für **PAI 4** (Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind), **PAI 5** (Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen) und **PAI 14** (Engagement in umstrittenen Waffen). Darüber hinaus werden die folgenden PAIs im Rahmen des Ausschlusses gemäß der von Schroders geführten Liste der Verstöße gegen „globale Normen" bewertet (die darauf abzielt, Unternehmen auszuschließen, die erhebliche Beeinträchtigungen verursachen):

PAI 7 (Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken)

PAI 8 (Emissionen in Wasser)

PAI 9 (Anteil gefährlicher und radioaktiver Abfälle)

PAI 10 (Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen)

PAI 11 (Fehlende Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Grundsätze und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen)

PAI 14 in Tabelle 3 (Anzahl der Fälle von schwerwiegenden Menschenrechtsverletzungen und sonstigen Vorfällen)

Über die Anwendung einer Warnsystemkennzeichnung, wenn der oder die relevanten Indikatoren einen Schwellenwert überschreiten. Diese quantitativen Schwellenwerte zur Beurteilung erheblicher Beeinträchtigungen werden von unserem Team für nachhaltige Investitionen zentral festgelegt und systematisch überwacht. Dieser Ansatz gilt für Indikatoren, bei denen wir die Grundgesamtheit in Beeinträchtigungsgruppen unterteilt haben, um einen Schwellenwert festzulegen, wie z. B. die kohlenstoffbezogenen PAI-Kennzahlen, **PAI 1** (THG-Emissionen), **PAI 2** (CO2-Fußabdruck) und der **freiwillige PAI 4 in Tabelle 2** (Investitionen in Unternehmen ohne Initiativen zur Verringerung der CO2-Emissionen). **PAI 3** (THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird) funktioniert ähnlich, aber der Schwellenwert basiert auf einer Umsatzkennzahl. Ein Schwellenwert für **PAI 6** (Intensität des Energieverbrauchs nach klimaintensiven Sektoren) wird auf der Grundlage der obengenannten CO2-Kennzahlen festgelegt. Ein ähnlicher Ansatz wurde für **PAI 15** (THG-Emissionsintensität) gewählt. **PAI 16** (Länder, in die investiert wird, die gegen soziale Bestimmungen verstoßen) funktioniert ebenfalls auf die gleiche Weise, basiert jedoch auf der Verfügbarkeit von Daten zu sozialen Verstößen. Im Rahmen dieses Prozesses wird/werden der/die betreffende(n) Emittent(en), bei dem/denen davon ausgegangen wird, dass er/sie die quantitativen Schwellenwerte nicht erfüllt/erfüllen, dem Anlageverwalter zur Prüfung vorgelegt. Dessen Reaktion kann darin bestehen, die Beteiligung(en) zu verkaufen oder die Position beizubehalten, wenn die Daten im Einzelfall als nicht repräsentativ für die Leistung eines Unternehmens in dem betreffenden Bereich angesehen werden. Unternehmen, in die investiert wird und von denen angenommen wird, dass sie erhebliche Beeinträchtigungen verursachen, werden aus dem Fonds ausgeschlossen.

2. **Qualitativ:** Dies schließt PAI-Indikatoren ein, bei denen Schroders der Ansicht ist, dass die verfügbaren Daten uns nicht in die Lage versetzen, eine quantitative Entscheidung darüber zu treffen, ob eine erhebliche Beeinträchtigung vorliegt, die den Ausschluss einer Investition rechtfertigt. In solchen Fällen arbeitet der Anlageverwalter, wo immer möglich, mit dem oder den Unternehmen zusammen, die er hält, und zwar in Übereinstimmung mit den Prioritäten, die im Engagement Blueprint von Schroders und/oder in den Abstimmungsrichtlinien dokumentiert sind. Dieser Ansatz gilt für Indikatoren wie **PAI 12** (Unbereinigtes geschlechtsspezifisches Verdienstgefälle) und **PAI 13** (Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen), bei denen wir aktiv werden und unsere Stimmrechte nutzen können, wenn wir dies für angemessen halten. Sowohl die Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen als auch die Offenlegung von Informationen zum geschlechtsspezifischen Verdienstgefälle sind in unserem Engagement Blueprint festgehalten.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:

Unternehmen auf der von Schroders geführten Liste der Verstöße gegen „globale Normen“ können nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden. Bei der Entscheidung, ob ein Unternehmen in eine solche Liste aufgenommen werden soll, berücksichtigt Schroders neben anderen einschlägigen Grundsätzen die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte. Die Liste der Verstöße gegen „globale Normen“ beruht auf Informationen von Drittanbietern und, wo relevant, auf eigenen Untersuchungen.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☑ Ja.

Der Ansatz des Anlageverwalters zur Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren richtet sich nach dem jeweiligen Indikator. Einige Indikatoren werden über die Anwendung von Ausschlüssen berücksichtigt, einige über den Anlageprozess (sofern Daten über das Schroders PAI-Dashboard und andere externe Datenquellen verfügbar sind) und andere über Mitwirkung. Weitere Einzelheiten sind nachstehend aufgeführt.

Die PAIs werden im Rahmen der Vorinvestitionsprüfung durch die Anwendung von Ausschlüssen berücksichtigt. Dazu gehören:

– Umstrittene Waffen: PAI 14 (Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen)).

– Von Schroders geführte Liste mit Verstößen gegen „globale Normen“, die Folgendes abdeckt: PAI 7 (Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken), PAI 8 (Emissionen in Wasser), PAI 9 (Anteil gefährlicher und radioaktiver Abfälle), PAI 10 (Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und die Leitsätze der OECD für multinationale Unternehmen), PAI 11 (Fehlende Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Grundsätze und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen) und PAI 14 in Tabelle 3 (Anzahl der Fälle von schwerwiegenden Menschenrechtsverletzungen und sonstigen Vorfällen).

– Unternehmen, die Umsätze oberhalb bestimmter Schwellenwerte aus Tätigkeiten im Zusammenhang mit Kraftwerkskohle erzielen: PAI 4 (Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind) und PAI 5 (Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen).

Die Einhaltung dieser Schwellenwerte wird über den Portfolio-Compliance-Rahmen des Anlageverwalters überwacht.

PAIs werden auch durch Integration in das Anlageverfahren berücksichtigt. Alle PAI-Indikatoren werden über das PAI-Dashboard von Schroders überwacht. Im internen Nachhaltigkeitsrahmen, der im quantitativen Anlageprozess des Fonds angewandt wird, werden folgende Aspekte berücksichtigt:

Treibhausgasemissionen, Treibhausgasintensität von Investmentgesellschaften (einschließlich CO2-Fußabdruck), Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind: PAI 1, 2, 3 und 4.

Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken, Emissionen in Wasser, Anteil gefährlicher und radioaktiver Abfälle: PAI 7, 8 und 9.

Unbereinigtes geschlechtsspezifisches Verdienstgefälle, Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen: PAI 12 und 13.

Die PAIs werden auch nach der Investition im Rahmen von Mitwirkungsaktivitäten des Anlageverwalters gemäß dem Ansatz und den Zielsetzungen des Engagement Blueprint von Schroders berücksichtigt, in dem unser Ansatz der aktiven Eigentümerschaft beschrieben wird. Der Anlageverwalter kann mit Unternehmen, in die investiert wird, in Bezug auf den Klimawandel zusammenarbeiten, wobei wir versuchen, den Übergang dieser Unternehmen zu Netto-Null-Emissionen sowie die vorhandenen Strategien und Regelungen zur Steuerung der Dekarbonisierungsbemühungen zu verstehen. Diese Engagements beziehen sich auf die PAIs 1, 2, 3, 4, 5 und 6.

Unser Ansatz unterliegt einer laufenden Überprüfung, insbesondere in Anbetracht der sich verbessernden Verfügbarkeit und Qualität der Daten. Die Erklärung der Verwaltungsgesellschaft zu den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren finden Sie hier: https://api.schroders.com/document-store/id/ffcb39bb-96cb-4e56-9461-deba9a493e85. Die Informationen auf Fondsebene sind bzw. werden im Jahresbericht des Fonds veröffentlicht.

☐ Nein



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Der Anlageverwalter verfolgt folgende nachhaltige Anlagestrategie:

Der Fonds weist basierend auf SustainEx™ einen höheren Gesamtnachhaltigkeitswert als MSCI World (Net TR) Index auf.

Der Fonds investiert nicht direkt in bestimmte Aktivitäten, Branchen oder Emittentengruppen oberhalb der Grenzen, die unter „Angaben zur Nachhaltigkeit“ auf der Website des Fonds unter https://www.schroders.com/en-ie/ie/individual/fund-centre/ aufgeführt sind, wie im unten stehenden Abschnitt „**Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?**“ genauer dargelegt.

Die Unternehmen im Anlageuniversum werden anhand einer Reihe von zugrunde liegenden Kennzahlen im Hinblick auf ihr Unternehmensführungs-, Umwelt- und Sozialprofil bewertet. Der Anlageverwalter wird bei der Bestimmung der Positionsgröße innerhalb des Portfolios eine Bewertung des Nachhaltigkeitsprofils von Unternehmen berücksichtigen.

Im Rahmen der Unternehmensführung werden Kriterien wie das Risiko für die Anteilsinhaber, die Geschäftsaufsicht, das Bilanzierungsrisiko und die Dividendenpolitik bewertet. Zu den Umweltkriterien gehören neben den Risiken im Zusammenhang mit dem Klimawandel auch allgemeinere Umweltauswirkungen und Chancen. Soziale Kriterien spiegeln Bereiche wie unternehmerisches Engagement, Sicherheit, Wohlergehen der Mitarbeiter, Lieferkettenmanagement und Datenschutz wider.

Zu den primären Informationsquellen gehören grundlegende Bilanzierungsdaten, eigene Nachhaltigkeitstools von Schroders und ESG-Daten Dritter.

Weitere Informationen zum Nachhaltigkeitsansatz des Anlageverwalters und zu seiner Zusammenarbeit mit den Unternehmen finden Sie auf der Websitehttps://www.schroders.com/en-lu/lu/individual/what-we-do/sustainable-investing/our-sustainable-investment-policies-disclosures-voting-reports/disclosures-and-statements/.

Der Anlageverwalter stellt sicher, dass mindestens 90 % des Anteils des Nettoinventarwerts des Fonds, der aus Anlagen in Unternehmen besteht, anhand der Nachhaltigkeitskriterien bewertet wird. Infolge der Anwendung von Nachhaltigkeitskriterien weist das Portfolio nach Ausschluss der am schlechtesten bewerteten 20 % der Aktien innerhalb des Anlageuniversums insgesamt einen höheren Nachhaltigkeitswert auf als sein Anlageuniversum.

Für die Zwecke dieses Tests gilt als potenzielles Anlageuniversum das Kernuniversum von Emittenten, das der Anlageverwalter vor der Anwendung von Nachhaltigkeitskriterien in Übereinstimmung mit den sonstigen Beschränkungen des Anlageziels und der Anlagepolitik für den Fonds auswählen kann. Dieses Universum besteht aus Aktien und aktienähnlichen Wertpapieren von Unternehmen aus aller Welt.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

Die folgenden verbindlichen Elemente werden während des gesamten Anlageverfahrens angewandt:

- Der Fonds weist basierend auf dem proprietären Tool SustainEx™ von Schroders einen höheren Gesamtnachhaltigkeitswert als der MSCI World (Net TR) Index auf.
- Der Fonds investiert mindestens 25 % seines Vermögens in nachhaltige Investitionen, und diese Anlagen verursachen keine erheblichen ökologischen oder sozialen Schäden.
- Ausnahmen gelten für Direktanlagen in Unternehmen:
- Der Fonds wendet Ausschlüsse in Bezug auf internationale Konventionen zu Streumunition, Antipersonenminen sowie chemische und biologische Waffen an (wofür kein Ertragsschwellenwert vorgesehen ist).
- Außerdem schließt der Fonds Unternehmen aus, die Umsätze oberhalb bestimmter Schwellenwerte (wie nachstehend dargelegt) aus Tätigkeiten in Verbindung mit Tabak und Kraftwerkskohle beziehen, und zwar Unternehmen, die mindestens 10 % ihres Umsatzes aus der Tabakherstellung beziehen, Unternehmen, die mindestens 25 % ihres Umsatzes aus der Tabakwertschöpfungskette (beispielsweise Lieferanten, Vertriebspartner, Einzelhändler, Lizenzgeber) beziehen, Unternehmen, die mindestens 10 % ihres Umsatzes aus der Förderung von Kraftwerkskohle beziehen, und Unternehmen die mindestens 30 % aus der Kohleverstromung beziehen.
- Der Fonds schließt Unternehmen aus, die nach Einschätzung von Schroders gegen eine oder mehrere „globale Normen“ verstoßen und dadurch erhebliche ökologische oder soziale Schäden verursacht haben; diese Unternehmen sind auf der von Schroders geführten Liste von Verstößen gegen „globale Normen“ aufgeführt. Unter außergewöhnlichen Umständen kann eine Ausnahmeregelung angewendet werden, um dem Fonds zu ermöglichen, weiterhin ein Unternehmen zu halten, das auf der Liste der Verstöße gegen „globale Normen“ von Schroders steht, z. B. wenn die erklärte Anlagestrategie des Fonds andernfalls beeinträchtigt werden könnte. Ein solches Unternehmen kann nicht als nachhaltige Investition eingestuft werden. Darüber hinaus kann der Fonds weitere Ausschlüsse anwenden, wie unter „Angaben zur Nachhaltigkeit“ auf der Website des Fonds unter https://www.schroders.com/en-ie/ie/individual/fund-centre/ aufgeführt.
- Der Fonds investiert in Unternehmen, die gemäß den Ratingkriterien des Anlageverwalters Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung aufweisen.
- Der Anlageverwalter stellt sicher, dass mindestens 90 % des Anteils des Nettoinventarwerts des Fonds, der aus Anlagen in Unternehmen besteht, anhand der Nachhaltigkeitskriterien bewertet wird. Infolge der Anwendung von Nachhaltigkeitskriterien weist das Portfolio nach Ausschluss der am schlechtesten bewerteten 20 % der Aktien innerhalb des Anlageuniversums insgesamt einen höheren Nachhaltigkeitswert auf als sein Anlageuniversum.

Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Die Frage ist für diesen Fonds nicht relevant.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Die Governance ist eine wichtige Dimension innerhalb des eigenen Nachhaltigkeitsrahmens, der im Rahmen des quantitativen Anlageprozesses des Fonds angewendet wird. Unsere Governance-Bewertung wird universell in unserem gesamten Anlageuniversum angewendet und belohnt hoch bewertete Unternehmen, während sie diejenigen mit schlechteren Standards bestraft und das Schlimmste aktiv vermeidet. Wir beziehen in unsere Bewertung der Unternehmensführung eine Vielzahl zugrunde liegender Bedingungen ein und erfassen wesentliche Bereiche wie die Managementstruktur (einschließlich der Unabhängigkeit des Vorstands), die Qualität der Rechnungslegung und die Behandlung

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

der Aktionäre durch die Bewertung der Eigentumsstrukturen und der Dividendenpolitik sowie die Messung der Meinungsverschiedenheiten mit Aktionären. Das gesamte Spektrum der in unser Unternehmensführungs-Framework einfließenden Faktoren finden Sie nachstehend.

Dividendenpolitik: Honorierung nachhaltiger und steigender Auszahlungen, asymmetrische Sanktionen bei Kürzungen

Risiko in Verbindung mit der Rechnungslegung: Mehr als 20 wichtige „Red Flags“, darunter Belastung des Betriebskapitals, Erfassung von Ausgaben und Einnahmen sowie Bewertung von Aktiva und Passiva

Risiken für die Aktionäre: Sanktionierung riskanterer Eigentumsstrukturen und erhöhter wechselkursbedingter Risiken

Unternehmensaufsicht: Honorierung von Unabhängigkeit und effizienter Struktur des Verwaltungsrats und der wichtigsten Ausschüsse, asymmetrische Sanktionen bei geringerer Unabhängigkeit

Innovationen: Honorierung von Unternehmen mit positivem Verhältnis von Forschung und Entwicklung gegenüber der Umsatzgenerierung

QEP-Länderrisiko-Monitor: Sanktionierung schwacher Governance-Standards auf Länderebene. Politisches und Governance-Risiko als bedingtes Kriterium.

Soziale Risiken werden durch die Art des zugrunde liegenden Geschäfts sowie durch Managemententscheidungen bedingt. Wir berücksichtigen mehrere Inputfaktoren in unserem sozialen Framework. Wir erkennen an, dass das Ausmaß, in dem diese entstehen, von der Branche abhängt, in der das Unternehmen tätig ist. So ist beispielsweise die Produktqualität ein wichtiges Kriterium für Produktions- und Konsumgüterunternehmen, weshalb wir uns auf Produktrückrufe konzentrieren, insbesondere in stark betroffenen Branchen wie der Pharmaindustrie. Ein weiteres Beispiel ist der Datenschutz, der für immer mehr Unternehmen von Bedeutung ist, insbesondere aber für IT-Dienstleistungs- und Finanzunternehmen. In Bereichen, die für alle Unternehmen von Belang sind, werden wir jedoch weltweit Sanktionen gegen Unternehmen verhängen, auch in Bereichen wie übermäßige Mitarbeiterfluktuation und Steuervermeidung.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die **Vermögensallokation** definiert den Anteil der Investitionen in bestimmten Vermögenswerten.

Die geplante Zusammensetzung der Investitionen des Fonds, die zur Erfüllung seiner ökologischen oder sozialen Merkmale eingesetzt werden, ist nachstehend zusammengefasst.

#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst den Mindestanteil des Fondsvermögens, der zur Erreichung der ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet wird, der 70 % entspricht. Der Fonds verpflichtet sich, einen höheren Gesamtnachhaltigkeitswert aufrechtzuerhalten als der MSCI World (Net TR) Index, und somit werden die Anlagen des Fonds, die durch das proprietäre Nachhaltigkeitstool SustainEx™ von Schroders bewertet werden, im Rahmen des unter #1 genannten Mindestanteils auf der Grundlage einbezogen, dass sie zum Nachhaltigkeitswert des Fonds beitragen werden (unabhängig davon, ob die jeweilige Einzelanlage einen positiven oder einen negativen Wert aufweist). Ebenfalls in #1 enthalten ist der Mindestanteil des Vermögens, der in nachhaltige Investitionen investiert wird, wie in #1A angegeben. Der angegebene Mindestanteil gilt bei normalen Marktbedingungen. Der in #1 angegebene tatsächliche Anteil dürfte höher sein.

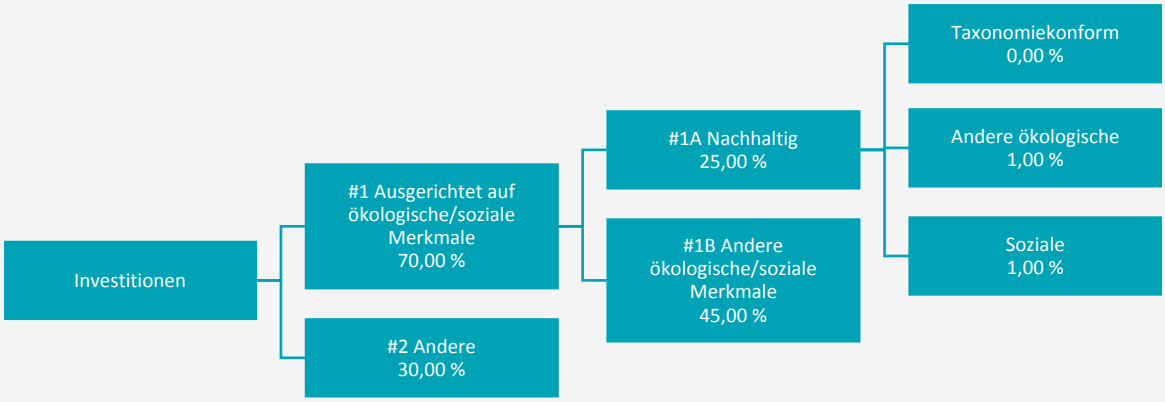
Der Fonds investiert mindestens 25 % seines Vermögens in nachhaltige Investitionen. Jede nachhaltige Investition weist (i) eine positive Nettoauswirkung auf ein oder mehrere ökologische oder soziale Ziele auf, wie anhand von SustainEx™ bewertet, und/oder (ii) trägt zu einem ökologischen und/oder sozialen Ziel bei, so dass sie vom Anlageverwalter ausnahmsweise als nachhaltig eingestuft wird. Ob eine mit SustainEx™ bewertete nachhaltige Investition als Investition mit einem ökologischen oder sozialen Ziel eingestuft wird, hängt davon ab, ob der betreffende Emittent für seine Umweltindikatoren oder seine sozialen Indikatoren eine höhere Punktzahl als seine Vergleichsgruppe erhalten hat. In beiden Fällen berücksichtigen die Indikatoren die Elemente „Kosten“ und „Nutzen“.

#2 Andere Investitionen umfasst Barmittel, die in Bezug auf Nachhaltigkeit als neutral behandelt werden. Zu #2 gehören auch Investitionen, die nicht mit dem eigenen Nachhaltigkeitstool von Schroders bewertet werden und somit nicht zum Nachhaltigkeitswert des Fonds beitragen. Da unter #1 ein Mindestanteil angegeben ist, der in der Praxis voraussichtlich höher sein wird, ist der unter #2 angegebene Anteil voraussichtlich niedriger.

Mindestsicherheitsmaßnahmen werden bei Bedarf auf Geldmarktanlagen und andere Anlagen angewendet, indem gegebenenfalls Anlagen in Gegenparteien eingeschränkt werden, wenn Eigentümerverbindungen zu oder ein Engagement in Länder mit höherem Risiko bestehen (mit Blick auf das Risiko von Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung, Bestechung, Korruption, Steuerhinterziehung und Sanktionen). Bei einer unternehmensweiten Risikobewertung wird die Risikoeinstufung der einzelnen Länder berücksichtigt; dabei wird auf eine Reihe von öffentlichen Erklärungen, Indizes und globale Staatsführungsindikatoren Bezug genommen, die von den Vereinten Nationen, der Europäischen Union, der britischen Regierung, der Financial Action Task Force und mehreren Nichtregierungsorganisationen (NRO) wie Transparency International und dem Basler Ausschuss herausgegeben wurden.

Darüber hinaus werden neue Gegenparteien durch das Kreditrisikoteam von Schroders überprüft, und die Zulassung einer neuen Gegenpartei basiert auf einer ganzheitlichen Prüfung der verschiedenen verfügbaren Informationsquellen, insbesondere zur Qualität des Managements, zur Eigentümerstruktur, zum Standort, zum aufsichtsrechtlichen und gesellschaftlichen Umfeld einer jeden Gegenpartei und zum Entwicklungsgrad des örtlichen Bankensystems und dessen aufsichtsrechtlicher Rahmenbedingungen. Die laufende Überwachung erfolgt über ein proprietäres Tool von Schroders, das die Analyse des Managements ökologischer, sozialer und

unternehmensführungsbezogener Trends und Herausforderungen durch die Gegenpartei unterstützt. Eine wesentliche Verschlechterung des Profils der Gegenpartei in dem proprietären Tool von Schroders würde zu einer weiteren Analyse und einem möglichen Ausschluss durch das Kreditrisikoteam von Schroders führen.



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:
– Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
– Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

#1 Der angegebene Mindestanteil gilt unter normalen Marktbedingungen.

Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Der Fonds kann Derivate einsetzen, die durch das proprietäre Tool von Schroders bewertet werden, um die vom Fonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale zu erreichen, da diese Derivate zum Nachhaltigkeitswert des Fonds beitragen würden (unabhängig davon, ob die jeweilige Einzelanlage einen positiven oder einen negativen Wert aufweist).

In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Es gibt keine definierte Mindest-Taxonomieausrichtung der Investitionen des Fonds (einschließlich Übergangs- und ermöglichende Tätigkeiten) mit Umweltziel. Die Taxonomieausrichtung der Investitionen dieses Fonds wurde daher nicht berechnet und wird mit 0 % des Fondsportfolios angegeben.

Es wird erwartet, dass der Fonds in Zukunft bewertet, inwieweit seine zugrunde liegenden Anlagen in Wirtschaftstätigkeiten fließen, die nach der Taxonomie als ökologisch nachhaltig gelten, und darüber berichtet, wie hoch der Anteil der ermöglichenden Tätigkeiten und Übergangstätigkeiten ist. Dieser Verkaufsprospekt wird aktualisiert, sobald nach Ansicht des Anlageverwalters genau offengelegt werden kann, in welchem Umfang der Fonds in ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten investiert, die auf die Taxonomie ausgerichtet sind. Dazu gehören auch die für den Fonds ausgewählten Anlagen in ermöglichenden Tätigkeiten und Übergangstätigkeiten.

Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert[1]?

☐ Ja:

☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie

☑ Nein

Um der EU-Taxonomie zu entsprechen, beinhalten die Kriterien für **fossile Gase** Emissionsbegrenzungen und die

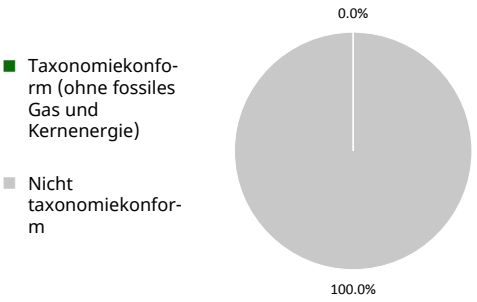
[1] Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie entsprechen nur dann der EU-Taxonomie, wenn sie zur Begrenzung des Klimawandels beitragen („Klimaschutz“) und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Umstellung auf erneuerbare Energien oder kohlenstoffarme Brennstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

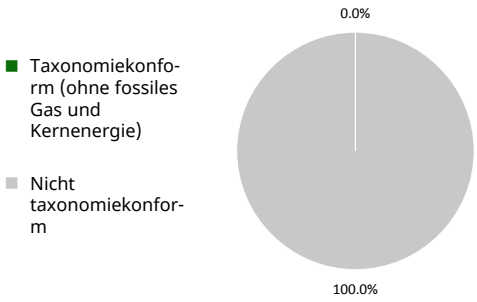
Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:
- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft.
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.*

1. Taxonomiekonformität der Investitionen einschließlich Staatsanleihen*



2. Taxonomiekonformität der Investitionen ohne Staatsanleihen*



Diese Grafik gibt x % der Gesamtinvestitionen wieder [2].

** Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen" alle Risikopositionen gegenüber Staaten.*

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO2-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Wie oben beschrieben, wird der Anteil der Investitionen des Fonds in Übergangstätigkeiten und ermöglichenden Tätigkeiten zum Datum dieses Verkaufsprospekts derzeit mit 0 % des Fondsportfolios angenommen.

[2] Da keine Taxonomiekonformität besteht, hat der Ausschluss von Staatsanleihen keine Auswirkungen auf die Grafik (d. h. der Prozentsatz der Investitionen, die der Taxonomie entsprechen, bleibt bei 0 %) und die Verwaltungsgesellschaft ist daher der Ansicht, dass es nicht notwendig ist, diese Information anzugeben.

Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Fonds verpflichtet sich, mindestens 1 % seines Vermögens in nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel zu investieren, die nicht an der EU-Taxonomie ausgerichtet sind. Während der Fonds sich verpflichtet, 25 % seines Vermögens in nachhaltige Investitionen zu investieren, wird dieser Mindestanteil dynamisch auf „andere ökologische“ und „soziale“ nachhaltige Investitionen aufgeteilt, je nach Bedarf zum gegebenen Zeitpunkt. Dementsprechend hat der Fonds zwar insgesamt 25 % zugesagt, der verbindliche Mindestanteil des Fonds für „andere ökologische“ und „soziale“ nachhaltige Investitionen beläuft sich aber auf 1 % zu jedem Zeitpunkt.

sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.

Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Fonds verpflichtet sich, mindestens 1 % seines Vermögens in nachhaltige Investitionen mit einem sozialen Ziel zu investieren. Während der Fonds sich verpflichtet, 25 % seines Vermögens in nachhaltige Investitionen zu investieren, wird dieser Mindestanteil dynamisch auf „andere ökologische“ und „soziale“ nachhaltige Investitionen aufgeteilt, je nach Bedarf zum gegebenen Zeitpunkt. Dementsprechend hat der Fonds zwar insgesamt 25 % zugesagt, der verbindliche Mindestanteil des Fonds für „andere ökologische“ und „soziale“ nachhaltige Investitionen beläuft sich aber auf 1 % zu jedem Zeitpunkt.

Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

#2 Andere Investitionen umfasst Barmittel, die in Bezug auf Nachhaltigkeit als neutral behandelt werden. #2 umfasst auch Investitionen, die nicht durch das proprietäre Nachhaltigkeitstool von Schroders bewertet werden und daher nicht zum Nachhaltigkeitswert des Fonds beitragen.

Mindestsicherheitsmaßnahmen werden bei Bedarf auf Geldmarktanlagen und andere Anlagen angewendet, indem gegebenenfalls Anlagen in Gegenparteien eingeschränkt werden, wenn Eigentümerverbindungen zu oder ein Engagement in Länder mit höherem Risiko bestehen (mit Blick auf das Risiko von Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung, Bestechung, Korruption, Steuerhinterziehung und Sanktionen). Bei einer unternehmensweiten Risikobewertung wird die Risikoeinstufung der einzelnen Länder berücksichtigt; dabei wird auf eine Reihe von öffentlichen Erklärungen, Indizes und globale Staatsführungsindikatoren Bezug genommen, die von den Vereinten Nationen, der Europäischen Union, der britischen Regierung, der Financial Action Task Force und mehreren Nichtregierungsorganisationen (NRO) wie Transparency International und dem Basler Ausschuss herausgegeben wurden.

Darüber hinaus werden neue Gegenparteien durch das Kreditrisikoteam von Schroders überprüft, und die Zulassung einer neuen Gegenpartei basiert auf einer ganzheitlichen Prüfung der verschiedenen verfügbaren Informationsquellen, insbesondere zur Qualität des Managements, zur Eigentümerstruktur, zum Standort, zum aufsichtsrechtlichen und gesellschaftlichen Umfeld einer jeden Gegenpartei und zum Entwicklungsgrad des örtlichen Bankensystems und dessen aufsichtsrechtlicher Rahmenbedingungen. Die laufende Überwachung erfolgt über ein proprietäres Tool von Schroders, das die Analyse des Managements ökologischer, sozialer und unternehmensführungsbezogener Trends und Herausforderungen durch die Gegenpartei unterstützt. Eine wesentliche Verschlechterung des Profils der Gegenpartei in dem proprietären Tool von Schroders würde zu einer weiteren Analyse und einem möglichen Ausschluss durch das Kreditrisikoteam von Schroders führen.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die

- ***Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?***

 Die Frage ist für diesen Fonds nicht relevant.

beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

- ***Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?***

 Die Frage ist für diesen Fonds nicht relevant.

- ***Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?***

 Die Frage ist für diesen Fonds nicht relevant.

- ***Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?***

 Die Frage ist für diesen Fonds nicht relevant.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen finden Sie auf der Website: https://www.schroders.com/en-ie/ie/individual/fund-centre/

SCHRODER ETFs ICAV

ERGÄNZUNG

für den

SCHRODER GLOBAL INVESTMENT GRADE CORPORATE BOND ACTIVE UCITS ETF

(der „Fonds“)

vom 14. Oktober 2026

Diese Ergänzung ist Teil des Verkaufsprospekts vom 14. Oktober 2026 und ist in Verbindung mit diesem zu lesen. Sofern hierin nichts anderes vorgesehen ist, haben die in diesem Dokument verwendete definierte Begriffe die Bedeutung, die ihnen im Verkaufsprospekt zugewiesen ist. Soweit zwischen der Ergänzung und dem Verkaufsprospekt Unstimmigkeiten bestehen, hat die Ergänzung Vorrang. Bei dem ICAV handelt es sich um einen OGAW-Dachfonds und Angaben zu den anderen vom ICAV angebotenen Fonds sind auf Anfrage erhältlich.

Anlageziel	
Anlageziel	Der Fonds zielt darauf ab, über einen Drei- bis Fünfjahreszeitraum Erträge und Kapitalzuwachs zu erwirtschaften, die nach Abzug von Gebühren über dem Bloomberg Global Aggregate Corporate Index (Hedged to USD) liegen, indem er in fest- und variabel verzinsliche Wertpapiere aus aller Welt investiert. **Es kann nicht garantiert werden, dass der Fonds sein Anlageziel erreicht.**

Anlagepolitik	
Anlagepolitik	Der Fonds wird aktiv verwaltet und investiert mindestens zwei Drittel seines Vermögens in auf verschiedene Währungen lautende fest- und variabel verzinsliche Wertpapiere von staatlichen, staatsnahen, supranationalen und privaten Emittenten aus aller Welt. Das Engagement des Fonds in Schwellenländern wird 20 % des Nettovermögens nicht übersteigen. Der Fonds investiert in das gesamte Kreditspektrum der festverzinslichen Anlagen. Der Fonds kann wie folgt investieren: – 1. bis zu 10 % seines Vermögens in Wertpapiere mit einem Kreditrating ohne Investmentqualität (wobei die Bestimmung für Anleihen mit Rating anhand des Ratings von Standard & Poor's oder eines vergleichbaren Ratings anderer Kreditratingagenturen oder für Anleihen ohne Rating anhand des implizierten Ratings von Schroders erfolgt); – 2. bis zu 10 % seines Vermögens in CoCo-Bonds; und – 3. bis zu 10 % seines Vermögens in forderungsbesicherte Wertpapiere. Zu den Arten von festverzinslichen und variabel verzinslichen Wertpapieren und sonstigen Vermögenswerten, in die der Fonds investieren kann, gehören die nachstehend aufgeführten Wertpapiere, die mit Ausnahme der zulässigen Anlagen in nicht börsennotierten Wertpapieren in der Regel an einem geregelten Markt gehandelt oder notiert werden, der in Anhang 1 des Verkaufsprospekts aufgeführt ist. Der Fonds kann in folgende Arten von Wertpapieren investieren: *Gedeckte Anleihen*: Schuldverschreibungen, die von Regierungen, Agenturen, Behörden, Einrichtungen oder von privaten Emittenten oder Kreditinstituten begeben und durch einen separaten Pool von Vermögenswerten (bestehend aus Gewerbe- und Wohnimmobilien) besichert werden, der im Falle eines Zahlungsausfalls des Emittenten jederzeit Forderungen abdecken kann; *Forderungsbesicherte Wertpapiere*: von Regierungen, Agenturen, Behörden, Einrichtungen oder privaten Emittenten oder Kreditinstituten ausgegebene oder garantierte Wertpapiere (wie forderungsbesicherte Wertpapiere mit Bezug auf Automobilkredite). Die forderungsbesicherten Wertpapiere, in die der Fonds investieren darf, enthalten keine besicherten Obligationen; *Staatsanleihen und Unternehmensanleihen mit hoher Qualität*: Schuldverschreibungen, die von Regierungen, Agenturen, Behörden, Einrichtungen oder privaten Emittenten oder Kreditinstituten begeben werden;

Anlagepolitik	
	Staatliche Wertpapiere und andere öffentliche Wertpapiere: Schuldverschreibungen, die von einer Regierung oder anderen öffentlichen Stellen, ihren Agenturen, Behörden oder sonstigen Einrichtungen ausgegeben oder garantiert werden (z. B. Anleihen, Schuldverschreibungen und Schuldscheine, die besichert oder unbesichert sein können, wie Schatzanleihen und Solawechsel). Im Falle unbesicherter Schuldscheine werden diese von der britischen Regierung oder von Regierungsbehörden oder nicht-britischen Regierungsbehörden wie der Europäischen Investitionsbank oder der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung ausgegeben. Diese Wertpapiere sind entweder vollständig nach Treu und Glauben und die volle Kreditwürdigkeit der Regierung oder der öffentlichen Körperschaft, das Recht des Emittenten, von der Regierung oder öffentlichen Körperschaft Kredite aufzunehmen, durch die Ermessensbefugnis der Regierung oder öffentlichen Körperschaft, die Obligationen zu erwerben, oder nur durch den Kredit des Emittenten abgesichert; *Bestimmtes Schuldverschreibungskapital sowie festverzinsliche und variabel verzinsliche Anleihen*: eine Form der registrierten Beteiligung an Schulden, die nicht nachrangig ist und von einem Kreditinstitut ausgegeben wird. Der Fonds kann auch bis zu einem Drittel seines Nettovermögens direkt oder indirekt in folgende Arten von Wertpapieren investieren: Aktienwerte, die auf verschiedene Währungen lauten und von Unternehmen weltweit ausgegeben werden, zulässige Organismen für gemeinsame Anlagen (bis maximal 10 %) und Geldmarktanlagen. Der Fonds investiert in zulässige Organismen für gemeinsame Anlagen, um Zugang zu Wertpapieren zu erhalten, in die er gar nicht oder nicht auf effiziente Weise direkt und/oder für Zwecke des Cash-Managements investieren könnte. Der Fonds kann zu Zwecken des Cash-Managements in Geldmarktinstrumente investieren und zu diesem Zweck Barmittel halten. Die Geldmarktinstrumente, in die der Fonds investieren kann, sind: *Barmittel und Zahlungsmitteläquivalente*: dazu gehören Einlagenzertifikate, Commercial Paper, variabel verzinsliche Schuldverschreibungen und kurzfristige Staatsanleihen; *Bestimmte Einlagen bei einer zugelassenen Bank*: Gelder, die bei einer zugelassenen Bank zur Verwahrung platziert werden; und *Wechsel*: kurzfristige handelbare Finanzinstrumente, die von einem Kreditinstitut akzeptiert werden. ***Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten*** Der Fonds kann die folgenden Derivate einsetzen, um das Risiko zu reduzieren oder den Fonds effizienter zu verwalten: Devisentermingeschäfte, Futures und Credit Default Swaps. Die vom Fonds verwendeten derivativen Finanzinstrumente können an einer Börse oder außerbörslich gehandelt werden. Eine Liste der geregelten Märkte, auf denen derivative Finanzinstrumente notiert oder gehandelt werden können, ist in Anhang 1 des Verkaufsprospekts aufgeführt. ***Anlagestrategie*** Diese Strategie konzentriert sich auf einen reinen Bottom-up-Ansatz für Unternehmensanleihen, der darauf abzielt, ein effizientes Portfolio aufzubauen, das eine konsistente risikobereinigte Performance unter allen Marktbedingungen bietet. Der Investitionsprozess ist darauf ausgelegt, strukturelle Ineffizienzen bei der Preisgestaltung auf den Märkten für Unternehmensanleihen zu nutzen. Der Investitionsprozess basiert auf drei Schlüsselprozessen: 1. Wert identifizieren: Der Anlageverwalter verwendet eine quantitative Methode, um den relativen beizulegenden Zeitwert von Tausenden von Anleihen zu schätzen, aus denen der Bloomberg Global Aggregate Corporate Index (Hedged to USD) (die „**Benchmark**“) besteht. Bei dieser quantitativen Methode werden Marktinformationen und proprietäre Prognosen des Anlageverwalters verwendet. Die Marktinformationen umfassen Standardfaktoren für die Bewertung von Anleihen wie Duration, Sektor, Bonitätsbeurteilung und Land sowie einzigartige Faktoren wie Liquidität und Volatilität, die mit vom Anlageverwalter festgelegten fundamentalen Kennzahlen (wie z. B. Verschuldungsgrad eines Anleiheemittenten) kombiniert werden. Die sich daraus ergebenden Fair Value Spreads werden dann mit den aktuellen Marktspreads verglichen, wobei Anleihen mit höheren geschätzten Spreads hervorgehoben und ihre erwarteten Renditen berechnet werden. . Zur Minderung von Tail-Risiken werden Anleihen und Emittenten aus dem Universum ausgeschlossen, wenn der Anlageverwalter bei ihnen ein hohes Risiko für eine signifikante Herabstufung (um mehr als eine Stufe auf der Ratingskala) erkennt. 2. Diversifizierung des Risikos: Der Anlageverwalter verwendet ein Risikomodell, das die Risikoeigenschaften einzelner Anleihen und nicht sektorweite Gruppen bewertet. Dieses Modell erfasst systematische Risiken und idiosynkratische Korrelationen (d. h. Risiken, die nicht mit größeren makroökonomischen Faktoren korreliert sind), die für einzelne Anleihen spezifisch sind, wobei berücksichtigt wird, dass Emittenten innerhalb desselben Sektors unterschiedliche Geschäftsmodelle, Kapitalstrukturen und Risikopositionen haben können. Nach der Schätzung der Gesamtrenditen für jede Anleihe berechnet das Risikomodell ihre Volatilitäten und verwendet die Kovarianz für jede Anleihe (d. h. wie sich die Anleihen im Verhältnis zueinander verhalten), um die Risikobeziehungen zu bewerten und so die Erstellung des optimalen Portfolios zu unterstützen. 3. Portfolio-Konstruktion:

Anlagepolitik	
	In der letzten Phase wird das effizienteste Portfolio aus den ermittelten Möglichkeiten unter Berücksichtigung der Risikodiversifizierung und der Ziele des Fonds erstellt. Der Anlageverwalter verwendet ein Optimierungsmodell, um die Wertpapierauswahl wie im ersten Schlüsselprozess beschrieben und das anleihenspezifische Risikomanagement wie im zweiten Schlüsselprozess oben beschrieben zu integrieren. Das Optimierungsmodell kombiniert die erwartete Rendite aus der Analyse des beizulegenden Zeitwerts mit dem proprietären Risikomodell, um robuste risikobereinigte Renditen effizient und in großem Umfang zu erzielen. Die Liquiditätsanalyse wird zur Berücksichtigung der Transaktionskosten einbezogen, um sicherzustellen, dass Transaktionen nur dann empfohlen werden, wenn die erwarteten Renditen diese Kosten übersteigen. ***Beschreibung der Benchmark*** Die Benchmark ist ein Flagship-Referenzwert für globale festverzinsliche Unternehmensanleihen mit Investment-Grade-Einstufung. Es handelt sich um eine Multi-Currency-Benchmark, die Anleihen von Emittenten aus Industrie- und Schwellenländern in den Industrie-, Versorgungs- und Finanzsektoren umfasst. Weitere Angaben finden Sie auf www.bloomberg.com. Der Fonds wird aktiv unter Bezugnahme auf die Benchmark verwaltet. Die Benchmark wird als Anlageuniversum des Fonds verwendet, auf das die Anlagestrategie angewendet wird, und wird auch für Performancevergleiche verwendet. Der Fonds investiert nur in Wertpapiere, die in der Benchmark enthalten sind. Zur Klarstellung: Dies kann Neuemissionen von Anleihen vor ihrer Aufnahme in die Benchmark beinhalten. Der Fonds wird stärker konzentriert sein als die Benchmark, wobei die Wertpapiere gemäß der oben genannten Anlagestrategie ausgewählt werden, weshalb sich die Zusammensetzung, das Risiko und die Rendite von jenen der Benchmark unterscheiden werden. ***Nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungen*** Der Fonds ist ein für die Zwecke der SFDR ein Artikel-8-Fonds. Der Fonds bewirbt mindestens eines der folgenden ökologischen und sozialen Merkmale: **Umwelt (Planet)** – Verringerung der Treibhausgasemissionen, was zur Verlangsamung des Klimawandels beiträgt. **Gesellschaft (Menschen)** – Wohlergehen von Mitarbeitern – Wohlergehen von Kunden – Gesunde, integrative und vernetzte Gemeinschaften – Effektive und rechenschaftspflichtige Institutionen Je nach Zusammensetzung des Fonds kann es vorkommen, dass der Fonds nicht zu jeder Zeit alle Merkmale bewirbt. Der Fonds fördert diese Merkmale, indem er mindestens 60 % seines Vermögens in Emittenten investiert, die nach dem systematischen proprietären SustainEx™-bewertet wurden, und somit einen höheren Gesamtnachhaltigkeitswert als die Benchmark aufweist. Der Nachhaltigkeitswert des Fonds ergibt sich aus den Bewertungen aller zulässigen Emittenten im Portfolio des Fonds, die anhand von SustainEx™ ermittelt werden. SustainEx™ liefert eine Schätzung der potenziellen sozialen und ökologischen „Kosten“ oder „Vorteile“, die ein Emittent auf Nettobasis schaffen kann. Dies geschieht durch die Verwendung einer Reihe von Nachhaltigkeitskennzahlen für jeden Emittenten, die positiv (z. B. wenn ein Unternehmen „faire Gehälter“ zahlt) und negativ (z. B. wenn ein Unternehmen CO2 emittiert) bewertet werden, um ein kumuliertes fiktives Maß für die Auswirkungen des Emittenten auf die Gesellschaft und die Umwelt zu erhalten. Die Benchmark berücksichtigt nicht die vom Fonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale und wurde nicht für die Erreichung der vom Fonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale bestimmt. Darüber hinaus bewirbt der Fonds diese Merkmale, indem er mindestens 10 % seines Vermögens in nachhaltige Investitionen investiert, bei denen es sich um Emittenten handelt, die laut Beurteilung und Bewertung anhand von SustainEx™ einen positiven Beitrag für den Planet oder die Menschen leisten oder die als grüne, soziale und/oder nachhaltige Anleihe eingestuft sind. Eine Anleihe gilt als nachhaltig, wenn entweder der Emittent selbst oder die aus den Anleiheerlösen finanzierte Tätigkeit einen positiven Beitrag zur Umwelt und/oder Gesellschaft leistet, insbesondere durch einen Beitrag zum Klimaschutz, zu Initiativen für erneuerbare Energien, zur Erhaltung natürlicher Ressourcen, zum Zugang zu Finanzierungsmitteln und/oder zu erschwinglichen Wohnraumprojekten. *Ausschlüsse und Integration von ESG-Risikofaktoren* Der Anlageverwalter schließt Emittenten aus, die in bestimmten Bereichen tätig sind, die nach Ansicht des Anlageverwalters umweltschädlich oder sozial schädlich sind (z. B. extreme Verstöße gegen Menschenrechte und/oder grobes Fehlverhalten). Der Anlageverwalter berücksichtigt auch Umwelt-, Sozial- und Governance-Faktoren (ESG) bei der Auswahl von Anlagen für den Fonds, um sicherzustellen, dass die Emittenten über ein angemessenes Risikoprofil verfügen.

Anlagepolitik	
	Der Anlageverwalter ist bestrebt, in Emittenten zu investieren, die seiner Ansicht nach gut positioniert sind, um stabile und verbesserte Nachhaltigkeitsverläufe im Vergleich zu ihren Branchenpendants zu erzielen, was durch ESG-Bewertungen auf Emittentenebene ermittelt wird. Diese Bewertungen, die je nach Marktgeschehen oder Nachrichtenströmen mindestens vierteljährlich oder häufiger aktualisiert werden, stufen Emittenten auf einer Skala von A bis D ein und umfassen zukunftsgerichtete Ratings, die stabile, sich verbessernde oder verschlechternde Nachhaltigkeitsmerkmale hervorheben. Die folgende Einstufung wird vorgenommen: A – entspricht bewährten Verfahren in Bezug auf alle/nahezu alle für den betreffenden Emittenten geltenden Nachhaltigkeitsmerkmale B – entspricht bewährten Verfahren in Bezug auf einige der für den betreffenden Emittenten geltenden Nachhaltigkeitsmerkmale C – liegt bei bewährten Verfahren in Bezug auf einige der für den betreffenden Emittenten geltenden Nachhaltigkeitsmerkmale zurück D – liegt bei bewährten Verfahren in Bezug auf viele der für den betreffenden Emittenten geltenden Nachhaltigkeitsmerkmale zurück. In Bezug auf die Einstufungen in zukunftsgerichtete Ratings ist die Klassifizierung wie folgt: Verbesserung – in den nächsten 12-24 Monaten werden in Bezug auf mehrere Nachhaltigkeitsmerkmale wesentliche positive Veränderungen erwartet Stabil – in den nächsten 12-24 Monaten werden keine signifikanten Veränderungen der Nachhaltigkeitsmerkmale erwartet Verschlechterung – in den nächsten 12-36 Monaten wird eine Verschlechterung der Nachhaltigkeitsmerkmale erwartet. Wird ein Emittent unter das Rating herabgestuft, das für eine Investition des Fonds als angemessen erachtet wird, veräußert der Anlageverwalter die Beteiligung des Fonds an diesem Emittenten unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilsinhaber. Zu den wichtigsten Informationsquellen für die Identifizierung von Emittenten mit angemessenem ESG-Rating gehören die proprietären Tools und das Research des Anlageverwalters, Research Dritter, Berichte von Nichtregierungsorganisationen (NGO) sowie Expertennetzwerke. Der Anlageverwalter führt auch eigene Analysen der öffentlich zugänglichen Informationen durch, die von den Unternehmen zur Verfügung gestellt werden, darunter Informationen, die in den Nachhaltigkeitsberichten der Unternehmen und anderen relevanten Unterlagen der Unternehmen enthalten sind. Der Anlageverwalter engagiert sich als aktiver Aktionär, um Nachhaltigkeitsrisiken in seiner Anlage durch konstruktive und engagierte Zusammenarbeit mit Managementteams und gegebenenfalls größeren Interessengruppen bei den Emittenten, in die der Fonds investiert, zu ermitteln. Der Anlageverwalter berücksichtigt in der Mitwirkung sechs Themen: Klimawandel, Naturkapital und biologische Vielfalt, Menschenrechte, Humankapitalmanagement, Vielfalt und Inklusion sowie Unternehmensführung. Weitere Informationen über den Ansatz des Anlageverwalters für aktive Eigentümerschaft sind abrufbar unter: https://www.schroders.com/en/global/individual/sustainability/active-ownership/. *Taxonomieverordnung* Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Fonds zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten berücksichtigen. Die dem Fonds zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten. **Weitere Informationen über die Förderung ökologischer und/oder sozialer Merkmale durch den Fonds und die Berücksichtigung von PAIs durch den Anlageverwalter sind dem SFDR-Anhang zu entnehmen, der dieser Ergänzung beigefügt ist.**
Profil des typischen Anlegers	Der Fonds ist für Anleger gedacht, die Kapitalzuwachs und Erträge im Rahmen der relativ stabilen Rentenmärkte langfristig kombinieren möchten.

Handel mit Anteilen des Fonds	
Anteilsklassen	Die verfügbaren Anteilsklassen des Fonds sind in Anhang I unter der Überschrift „Anteilsklassen“ zu finden. Die im Zusammenhang mit diesem Fonds ausgegebenen Anteile werden an einer maßgeblichen Börse notiert und/oder gehandelt. Nur autorisierte Teilnehmer dürfen gemäß dem Verkaufsprospekt Anteile am Fonds direkt bei dem ICAV unter Berücksichtigung der nachstehenden Informationen zeichnen und zurückgeben.
Basiswährung	USD
Mindestzeichnungsbetrag	Zeichnungen werden in der Regel für mindestens 100.000 Anteile oder deren äquivalenten Barwert akzeptiert. Dieser Mindestbetrag kann in jedem Fall nach Ermessen des Managers reduziert oder erhöht werden.
Zeichnungsgebühr	0,00 %. Autorisierte Teilnehmer erhalten Einzelheiten zu den Zeichnungsgebühren für den Fond bei der elektronische Antragserfassungsstelle.
Mindestrückgabebetrag	Rückgaben werden in der Regel für mindestens 100.000 Anteile oder deren äquivalenten Barwert akzeptiert. Dieser Mindestbetrag kann in jedem Fall nach Ermessen des Managers reduziert oder erhöht werden.
Rückgabegebühr	0,00 %. Autorisierte Teilnehmer erhalten Einzelheiten zu den Rückgabegebühren für den Fond bei der elektronische Antragserfassungsstelle.
Erstzeichnungszeitraum	Beginnt am 11. August 2025 um 9:00 Uhr (Ortszeit Irland) und endet am 10. Februar 2026 um 17:00 Uhr (Ortszeit Irland) für alle Anteilsklassen, die zum Zeitpunkt dieser Ergänzung noch nicht aufgelegt wurden.
Erstausgabepreis	10 USD pro Anteil (zusammen mit allen anwendbaren Abgaben und Gebühren) oder 10 Einheiten der entsprechenden Klassenwährung der Anteilsklasse (d. h. 10 EUR, 10 GBP usw.).
Geschäftstag	Jeder Wochentag, bei dem es sich nicht um Neujahr, Karfreitag, Ostermontag, Heiligabend oder den ersten oder zweiten Weihnachtsfeiertag handelt.
Handelstag	Jeder Geschäftstag, mit Ausnahme von (i) einem Tag, an dem eine Börse oder ein Markt, an dem ein erheblicher Teil der Anlagen des Fonds gehandelt wird, geschlossen ist, und/oder (ii) anderen Tagen, die der Verwaltungsrat festlegen und der Verwaltungsgesellschaft und den Anteilsinhabern im Voraus mitteilen kann, sofern es immer mindestens einen Handelstag innerhalb von zwei Wochen gibt. Wenn Geschäfte an einer Börse oder einem Markt eingeschränkt oder ausgesetzt werden, kann der Manager unter Berücksichtigung der vorherrschenden Marktbedingungen oder anderer relevanter Faktoren entscheiden, ob dieser Geschäftstag ein Handelstag ist oder nicht.
Handelsschluss	15:00 Uhr (britische Ortszeit) am entsprechenden Handelstag oder ein anderer Zeitpunkt, den der Manager von Fall zu Fall bestimmen kann, sofern er vor dem entsprechenden Bewertungszeitpunkt liegt.
Bewertungszeitpunkt	Geschäftsschluss des Marktes, der am betreffenden Geschäftstag zuletzt geschlossen wird und an dem das betreffende Wertpapier oder die betreffende Anlage gehandelt wird.
Abrechnungszeitpunkt	In Bezug auf Zeichnungen ein Geschäftstag nach dem entsprechenden Handelstag (sofern vom Manager oder seinem Stellvertreter nichts anderes festgelegt wurde). In Bezug auf Rückgaben bis zu zwei Geschäftstage nach dem entsprechenden Handelstag (sofern nichts anderes mit dem Manager oder seinem Stellvertreter vereinbart wurde).
Ausschüttungshäufigkeit	Im Fonds sind thesaurierende Anteilsklassen und ausschüttende Anteilsklassen verfügbar. In Bezug auf ausschüttende Anteilsklassen beabsichtigt der Fonds, vierteljährlich gemäß den Bestimmungen des Abschnitts „Ausschüttungspolitik“ des Verkaufsprospekts Ausschüttungen vorzunehmen.
Umtausch von Anteilen	Zum Datum der Ergänzung ist es den Anteilsinhabern nicht möglich, den Umtausch ihrer Anteile des Fonds in Anteile eines anderen Fonds zu beantragen. Die Anteilsinhaber können jedoch den Umtausch ihrer Anteile des Fonds gegen Anteile einer anderen Klasse des Fonds beantragen.

Sonstige Informationen	
Gebühren und Aufwendungen	Aus den Vermögenswerten jeder Klasse wird eine TER an den Manager ausgezahlt. Die TER für jede Anteilsklasse beträgt bis zu 0,25 % des Nettoinventarwerts der Anteilsklasse pro Jahr. Für abgesicherte Klassen fallen zusätzlich zur TER Transaktionskosten von bis zu 0,03 % pro Jahr an. Dieser Abschnitt ist in Verbindung mit dem Abschnitt „**Gebühren, Kosten und Aufwendungen**“ des Verkaufsprospekts zu lesen.
Bewertung	Der Nettoinventarwert je Aktie wird gemäß dem Abschnitt „**Bestimmung des Nettoinventarwerts**“ des Verkaufsprospekts unter Verwendung der Preise der Komponenten in der Benchmark des Fonds berechnet.
Risikofaktoren	Investitionen in den Fonds sind mit einem gewissen Risiko verbunden, einschließlich der im Abschnitt „**Risikofaktoren**“ des Verkaufsprospekts beschriebenen Risiken.
Risikomanagement	Das ICAV wendet bei der Berechnung des Gesamtrisikos für den Fonds den Commitment-Ansatz an. Das Gesamtrisiko des Fonds wird nach dem Commitment-Ansatz auf 100 % des Nettoinventarwerts begrenzt. Der Manager beabsichtigt nicht, eine Hebelung des Fonds einzurichten, aber jede Hebelung, die sich aus der Verwendung von derivativen Finanzinstrumenten ergibt, wird im Einklang mit den OGAW-Verordnungen gestaltet. Weitere Einzelheiten zur Berechnung des Gesamtrisikos sind im Risikomanagementprozess („**RMP**“) des Fonds für derivative Finanzinstrumente dargelegt. Der verwendete RMP ermöglicht es dem Manager, die verschiedenen Risiken im Zusammenhang mit derivativen Finanzinstrumenten, einschließlich der Hebelwirkung, genau zu messen, zu überwachen und zu verwalten.
Maßgebliche Börsen	Es ist vorgesehen, dass die Anteile an einer Reihe von Börsen notiert und zum Handel zugelassen werden, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die London Stock Exchange, SIX Swiss Exchange, Deutsche Börse und Borsa Italiana, aber das ICAV gewährleistet oder garantiert nicht, dass derartige Börsennotierungen erfolgen oder aufrecht erhalten werden.
Haftungsausschluss des Index	„Bloomberg®“ und die hierin genannten Bloomberg-Indizes (die „Indizes“) sind Dienstleistungsmarken von der Bloomberg Finance L.P. und ihren verbundenen Unternehmen, einschließlich der Bloomberg Index Services Limited („BISL“), dem Administrator des Index, (zusammen „Bloomberg“) und wurden von der Vertriebsstelle (der „Lizenznehmer“) für bestimmte Zwecke lizenziert. Die hierin genannten Finanzprodukte (die „Produkte“) werden von Bloomberg nicht gesponsert, empfohlen, verkauft oder beworben. Bloomberg gibt gegenüber den Inhabern oder Kontrahenten der Produkte oder Mitgliedern der Öffentlichkeit keine ausdrücklichen oder konkludenten Zusagen oder Garantien hinsichtlich der Ratsamkeit einer Investition in Wertpapiere oder Rohstoffe im Allgemeinen oder in das Produkt im Besonderen. Die einzige Beziehung zwischen Bloomberg und dem Lizenznehmer besteht in der Lizenzierung bestimmter Marken, Handelsnamen und Dienstleistungsmarken sowie der Indizes, die von BISL ohne Berücksichtigung des Lizenznehmers oder der Produkte bestimmt, zusammengestellt und berechnet werden. Bloomberg ist nicht verpflichtet, die Bedürfnisse des Lizenznehmers oder der Inhaber der Produkte bei der Bestimmung, Zusammenstellung oder Berechnung der Indizes zu berücksichtigen. Bloomberg ist nicht verantwortlich für die Festlegung der Termine, Preise oder der Mengen der auszugebenden Produkte und hat an diesen Tätigkeiten nicht mitgewirkt. Bloomberg übernimmt keine Verpflichtung oder Haftung, insbesondere gegenüber Kunden der Produkte, in Verbindung mit der Verwaltung oder Vermarktung der Produkte oder dem Handel mit den Produkten. BLOOMBERG ÜBERNIMMT KEINE GARANTIE FÜR DIE RICHTIGKEIT UND/ODER VOLLSTÄNDIGKEIT DER INDIZES ODER DER DAMIT VERBUNDENEN DATEN UND HAFTET NICHT FÜR DARIN ENTHALTENE FEHLER, AUSLASSUNGEN ODER UNTERBRECHUNGEN. BLOOMBERG GIBT KEINE AUSDRÜCKLICHE ODER KONKLUDENTE GARANTIE HINSICHTLICH DER ERGEBNISSE, DIE DER LIZENZNEHMER, DIE INHABER DES PRODUKTS ODER ANDERE NATÜRLICHE ODER JURISTISCHE PERSONEN AUS DER NUTZUNG DER INDIZES ODER DER DAMIT VERBUNDENEN DATEN ERZIELEN KÖNNEN. BLOOMBERG GIBT KEINE AUSDRÜCKLICHEN ODER KONKLUDENTEN GARANTIENBEZÜGLICH DER MARKTGÄNGIGKEIT ODER EIGNUNG FÜR EINEN BESTIMMTEN ZWECK ODER EINE BESTIMMTE VERWENDUNG IN BEZUG AUF DIE INDIZES ODER DAMIT VERBUNDENEN DATEN UND SCHLIESST AUSDRÜCKLICH JEGLICHE ENTSPRECHENDE GEWÄHRLEISTUNG AUS. OHNE EINSCHRÄNKUNG DES VORSTEHENDEN ÜBERNEHMEN BLOOMBERG, IHRE LIZENZGEBER UND IHRE JEWEILIGEN MITARBEITER, AUFTRAGNEHMER, VERTRETER, LIEFERANTEN UND ANBIETER IM GESETZLICH ZULÄSSIGEN RAHMEN KEINE HAFTUNG ODER VERANTWORTUNG FÜR VERLETZUNGEN ODER SCHÄDEN, GLEICH OB DIREKT ODER MITTELBARE SCHÄDEN, FOLGESCHÄDEN, BEILÄUFIGE SCHÄDEN, STRAFSCHADENERSATZ ODER ANDERE SCHÄDEN, DIE IN VERBINDUNG MIT DEM PRODUKT ODER DEN INDIZES ODER DEN DATEN ODER WERTEN ENTSTEHEN, DIE SICH AUF DIESE BEZIEHEN, UNABHÄNGIG DAVON, OB SIE AUF IHRE FAHRLÄSSIGKEIT ODER ANDERE URSACHEN ZURÜCKZUFÜHREN SIND, SELBST WENN SIE ÜBER DIE MÖGLICHKEIT DIESER SCHÄDEN HINGEWIESEN WURDEN.

Anhang I – Anteilsklassen

Die mit einem „Y“ gekennzeichneten Anteilsklassen können nach Ermessen des Managers aufgelegt werden.

Der Manager kann die folgenden nicht abgesicherten Aktienklassen auflegen:

Fondsname	Basiswährung des Fonds	Bewertungswährung	
		USD	
		Acc	Inc
Schroder Global Investment Grade Corporate Bond Active UCITS ETF	USD	Y	Y

Der Fonds kann die folgenden abgesicherten Anteilsklassen auflegen:

Fondsname	Basiswährung des Fonds	Anteilsklassenwährung, in der das Risiko abgesichert ist	Acc	Inc
Schroder Global Investment Grade Corporate Bond Active UCITS ETF	USD	AUD	Y	Y
		CAD	Y	Y
		CHF	Y	Y
		DKK	Y	Y
		EUR	Y	Y
		GBP	Y	Y
		HKD	Y	Y
		JPY	Y	Y
		MXN	Y	Y
		NOK	Y	Y
		NZD	Y	Y
		SEK	Y	Y
		SGD	Y	Y

S Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts: Schroder Global Investment Grade Corporate Bond Active UCITS ETF

Unternehmenskennung (LEI-Code): 636700TQVHYT5WABDN03

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Eine Klassifizierung sozial nachhaltiger Wirtschaftstätigkeiten liegt bislang nicht vor. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

●● ☐ **Ja**	●○ ☑ **Nein**
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ___ **%**	☑ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von **10,00 %** an nachhaltigen Investitionen
☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☑ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
	☑ mit einem sozialen Ziel
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: ___ %	☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**

Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Fonds bewirbt mindestens eines der folgenden ökologischen und sozialen Merkmale:

- Umwelt (Planet)
 - Verringerung der Treibhausgasemissionen, was zur Verlangsamung des Klimawandels beiträgt.
- Gesellschaft (Menschen)
 - Wohlergehen von Mitarbeitern
 - Wohlergehen von Kunden
 - Gesunde, integrative und vernetzte Gemeinschaften
 - Effektive und rechenschaftspflichtige Institutionen

Je nach Zusammensetzung des Fonds kann es vorkommen, dass der Fonds nicht zu jeder Zeit alle Merkmale bewirbt.

Der Fonds bewirbt diese Merkmale, indem er mindestens 60 % seines Vermögens in Emittenten investiert, die nach dem systematischen proprietären SustainEx™-bewertet wurden, und somit einen höheren Gesamtnachhaltigkeitswert als der Bloomberg Global Aggregate Corporate (Hedged to USD) Index (die „Benchmark“) aufweist.

Der Nachhaltigkeitswert des Fonds ergibt sich aus den Bewertungen aller zulässigen Emittenten im Portfolio des Fonds, die anhand von SustainEx™ ermittelt werden. Die Benchmark berücksichtigt nicht die vom Fonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale und wurde nicht für die Erreichung der vom Fonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale bestimmt.

Darüber hinaus bewirbt der Fonds diese Merkmale, indem er mindestens 10 % seines Vermögens in nachhaltige Investitionen investiert, bei denen es sich um Emittenten handelt, die laut Beurteilung und Bewertung anhand von SustainEx™ einen positiven Beitrag für den Planet oder die Menschen leisten oder die als grüne, soziale und/oder nachhaltige Anleihe eingestuft sind. Eine Anleihe gilt als nachhaltig, wenn entweder der Emittent selbst oder die aus den Anleiheerlösen finanzierte Tätigkeit einen positiven Beitrag zur Umwelt und/oder Gesellschaft leistet. Grüne Anleihen dienen der Finanzierung von Umweltprojekten wie erneuerbaren Energien, Energieeffizienz und sauberem Verkehr; soziale Anleihen dienen der Finanzierung sozialer Projekte wie erschwinglicher Wohnraum, Gesundheitsversorgung, Ernährungssicherheit; und nachhaltige Anleihen dienen der Finanzierung sowohl ökologischer als auch sozialer Projekte wie Anleihen, die mit den Zielen der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung verknüpft sind.

SustainEx™ erstellt eine Bewertung der Auswirkungen eines Emittenten auf eine festgelegte Reihe von Vor- und Nachteilen für die Menschen und den Planeten, die dann kombiniert werden, um eine Gesamtnachhaltigkeitsbewertung des Emittenten zu berechnen. Einige Kennzahlen innerhalb von SustainEx™ sind fast immer positiv (z. B. wenn ein Unternehmen Strom, Zugang zu Wasser, sanitäre Einrichtungen oder Medikamente bereitstellt), und einige sind fast immer negativ (z. B. wenn ein Unternehmen Kohlenstoff und andere Treibhausgase (THG) ausstößt, Lebensmittelabfälle produziert oder Wasser nicht nachhaltig nutzt). Einige können je nach dem Ansatz eines Unternehmens positiv und negativ sein (z. B. führt die Zahlung eines existenzsichernden Gehalts zu einem Nutzen, während die Zahlung eines geringeren als existenzsichernden Gehalts zu Kosten führt). Für Unternehmen wird die Gesamtbewertung im Verhältnis zu den Umsatzerlösen gemessen, die ein Unternehmen aus seinen Produkten und Dienstleistungen erzielt (Umsatz des Unternehmens). Wenn ein Unternehmen also +1 % erzielt, bedeutet dies, dass für jeden Umsatz von 100 GBP, den das Unternehmen generiert, ein positiver Beitrag für die Menschen und/oder den Planeten von 1 GBP geleistet wird. Bei Staaten wird die Bewertung im Verhältnis zum Bruttoinlandsprodukt (BIP) gemessen. Eine Bewertung von +1 % für einen Staat bedeutet, dass pro 100 GBP BIP, die der Staat erwirtschaftet, ein positiver Beitrag von 1 GBP für die Menschen und/oder die Umwelt erbracht wird.

In Ausnahmefällen spiegelt SustainEx™ den Beitrag eines Unternehmens nicht angemessen wider. Unter diesen Umständen kann der Anlageverwalter die Anlage an dem Schroders Sustainable Investment Panel (das Panel), einem unabhängigen Expertengremium, vorlegen. Das Panel prüft zusätzliche, vom Anlageverwalter bereitgestellte zuverlässige Nachweise, um festzustellen, ob die Anlage, wenn SustainEx™ diese Nachweise zur Verfügung stünden, eine positive Bewertung erreichen würde. Dies könnte dann relevant sein, wenn SustainEx™ einen Bereich mit positivem Beitrag nicht erfasst, z. B. wenn ein Unternehmen ein besonders nachhaltiges Produkt herstellt, dessen Bedeutung für die Menschen oder den Planeten nicht vollständig in der Gesamtbewertung des Unternehmens erfasst wird. Alternativ könnte es relevant sein, wenn der Anlageverwalter zusätzliche Daten zur Verbesserung einer Berechnung bereitstellen kann – z. B. wenn ein Unternehmen keine Angaben zu den Gehältern der Mitarbeiter veröffentlicht, der Anlageverwalter jedoch in der Lage ist, diese Daten aus anderen Quellen zu beziehen oder genauer zu schätzen. Das Panel setzt sich aus Nachhaltigkeitsspezialisten des Teams für nachhaltige Investitionen von Schroders und leitenden Vertretern der Rechts-, Investitionsrisiko- und Compliance-Teams von Schroders zusammen. Die Entscheidungen des Panels werden dokumentiert, und sobald eine Anlage als nachhaltig genehmigt wurde, wird dieser Status in die Portfolio-Compliance-Kodierung für den Fonds aufgenommen.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Der Nachhaltigkeitsindikator, der zur Messung der vom Fonds beworbenen Merkmale verwendet wird, ist der gewichtete durchschnittliche Nachhaltigkeitswert des Fonds im Vergleich zum gewichteten durchschnittlichen Nachhaltigkeitswert der Benchmark (gemessen mit SustainEx™) im vorangegangenen Sechsmonatszeitraum, basierend auf den Daten zum Monatsende. Der Gesamtnachhaltigkeitswert fasst die Auswirkung von Nachhaltigkeitsindikatoren zusammen, insbesondere Treibhausgasemissionen, Wassernutzung und Vergütungen verglichen mit dem Existenzminimum. Der Fonds behält einen höheren Nachhaltigkeitswert auf der Grundlage der oben genannten Berechnungsmethode bei als die Benchmark.

Der andere Nachhaltigkeitsindikator, der zur Messung der vom Fonds beworbenen Merkmale verwendet wird, ist der in nachhaltige Investitionen investierte Betrag (gemessen an (i) dem Nachhaltigkeitswert jedes Vermögenswerts anhand von SustainEx™ und/oder (ii) der Einstufung des Vermögenswerts als grüne, soziale und/oder nachhaltige Anleihe und/oder (iii) in Ausnahmefällen der Einstufung eines Vermögenswerts durch das Panel von Schroders als nachhaltig, wie im Abschnitt mit der Überschrift „**Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?**“ dargelegt). Die Einhaltung der Verpflichtung, mindestens 10 % des Vermögens des Fonds in nachhaltige Investitionen zu investieren, wird täglich über unsere automatisierten Compliance-Kontrollen überwacht.

Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

In Bezug auf den nachhaltig investierten Anteil des Fondsportfolios (i) weist jede nachhaltige Investition entweder eine positive Nettoauswirkung auf ein oder mehrere ökologische oder soziale Ziele auf, wie anhand von SustainEx™ bewertet, und/oder (ii) ist jede nachhaltige Investition laut einer externen Datenquelle als grüne, soziale und/oder nachhaltige Anleihe eingestuft und/oder (iii) trägt jede nachhaltige Investition zu einem ökologischen und/oder sozialen Ziel bei, so dass sie vom Anlageverwalter ausnahmsweise als nachhaltig eingestuft wird.

Zu den ökologischen oder sozialen Zielen der nachhaltigen Investitionen, die der Fonds teilweise zu tätigen beabsichtigt, kann insbesondere ein zunehmender ökologischer und/oder sozialer Nutzen zählen, wie zum Beispiel besserer Zugang zu Wasser oder gerechte Bezahlung, sowie die Verringerung ökologischer und/oder sozialer Kosten wie CO2-Emissionen und Lebensmittelverschwendung. Beispielsweise ist besserer Zugang zu Wasser gemäß der Ermittlung durch SustainEx™ der geschätzte gesellschaftliche Nutzen der Bereitstellung sauberen Trinkwassers für die menschliche Gesundheit. Zu den ökologischen oder sozialen Zielen grüner, sozialer und/oder nachhaltiger Anleihen können u. a. die Eindämmung des Klimawandels, Initiativen für erneuerbare Energien, die Erhaltung natürlicher Ressourcen, der Zugang zu Finanzierungsmitteln und Projekte für erschwinglichen Wohnraum gehören.

Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?

Der Ansatz des Anlageverwalters, in Emittenten zu investieren, die kein ökologisch oder sozial nachhaltiges Investitionsziel erheblich beeinträchtigen, umfasst Folgendes:

Unternehmensweite Anlageausschlüsse gelten für Schroders-Fonds. Diese betreffen internationale Übereinkommen über Streumunition, Antipersonenminen sowie chemische und biologische Waffen sowie Förderung von Kraftwerkskohle. Weitere Informationen und eine Liste der ausgeschlossenen Unternehmen aus dem Bereich umstrittener Waffen finden Sie unter https://www.schroders.com/en/global/individual/about-us/what-we-do/sustainable-investing/our-sustainable-investment-policies-disclosures-voting-reports/group-exclusions/.

Der Fonds schließt Unternehmen aus, die Umsätze oberhalb bestimmter Schwellenwerte aus Tätigkeiten im Zusammenhang mit Tabak und Kraftwerkskohle erzielen.

Der Fonds schließt Unternehmen aus, die nach Einschätzung von Schroders gegen eine oder mehrere „globale Normen" verstoßen und dadurch erhebliche ökologische oder soziale Schäden verursacht haben; diese Unternehmen sind auf der von Schroders geführten Liste von Verstößen gegen „globale Normen" aufgeführt. Bei der Beurteilung, ob ein Unternehmen an einem solchen Verstoß beteiligt war, berücksichtigt Schroders einschlägige Grundsätze wie die im UN Global Compact (UNGC) enthaltenen Prinzipien, die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte.

Die Liste der Verstöße gegen die „globalen Normen" berücksichtigt von Drittanbietern durchgeführte Bewertungen, sie stellt jedoch eine proprietäre Methodik dar, die auf internem Research beruht. Unter außergewöhnlichen Umständen kann eine Ausnahmeregelung angewendet werden, um dem Fonds zu ermöglichen, weiterhin ein Unternehmen zu halten, das auf der Liste der Verstöße gegen globale Normen aufgeführt ist. Der Anlageverwalter kann bei einem Ausschuss der Schroders Group eine Ausnahmeregelung auf Fondsebene beantragen, um in ein einzelnes Unternehmen zu investieren, das auf der Liste der Verstöße gegen die „globalen Normen" aufgeführt ist, wenn der Ausschluss die Umsetzung der Anlagestrategie behindern würde, da beispielsweise auf das in der Liste der Verstöße gegen die „globalen Normen" aufgeführte Unternehmen ein erheblicher Teil der Investitionen des Fonds entfällt. In diesem Zusammenhang entspricht ein erheblicher Teil der Investitionen des Fonds mindestens 3 % des NIW des Fonds.

Ein solches Unternehmen kann nicht als nachhaltige Investition eingestuft werden.

Der Fonds kann zusätzlich zu den oben genannten Ausschlüssen weitere Ausschlüsse vornehmen.

Die für die hierin genannten Ausschlüsse geltenden Schwellenwerte finden Sie unter der Überschrift „**Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?**". Weitere Informationen zu allen Anlageausschlüssen des Fonds finden Sie unter „Angaben zur Nachhaltigkeit" auf der Website des Fonds unter https://www.schroders.com/en-ie/ie/individual/fund-centre.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktor-

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Bei der Identifizierung erheblicher Beeinträchtigungen umfasst der Ansatz von Schroders zur Berücksichtigung der Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (Principal Adverse Impacts, PAI) eine quantitative und eine qualitative Bewertung. In Fällen, in denen die Festlegung quantitativer Schwellenwerte nicht als angemessen oder durchführbar erachtet wird, setzt der Anlageverwalter gegebenenfalls auf Mitwirkung. Unternehmen, in die investiert wird, und von denen

en in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

angenommen wird, dass sie die quantitativen Schwellenwerte nicht erfüllen, werden im Allgemeinen ausgeschlossen, es sei denn, die Daten werden im Einzelfall als nicht repräsentativ für die Leistung eines Unternehmens in dem betreffenden Bereich angesehen.

Dieser Rahmen unterliegt einer kontinuierlichen Überprüfung, insbesondere angesichts der Entwicklung der Verfügbarkeit und Qualität der Daten.

Unser Ansatz umfasst:

1. **Quantitativ:** hierzu gehören Indikatoren, für die bestimmte Schwellenwerte festgelegt wurden:

Durch die Anwendung von Ausschlüssen. Dieser Ansatz ist relevant für **PAI 4** (Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind), **PAI 5** (Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen) und **PAI 14** (Engagement in umstrittenen Waffen). Darüber hinaus werden die folgenden PAIs im Rahmen des Ausschlusses gemäß der von Schroders geführten Liste der Verstöße gegen „globale Normen" bewertet (die darauf abzielt, Unternehmen auszuschließen, die erhebliche Beeinträchtigungen verursachen):

PAI 7 (Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken)

PAI 8 (Emissionen in Wasser)

PAI 9 (Anteil gefährlicher und radioaktiver Abfälle)

PAI 10 (Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen)

PAI 11 (Fehlende Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Grundsätze und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen)

PAI 14 in Tabelle 3 (Anzahl der Fälle von schwerwiegenden Menschenrechtsverletzungen und sonstigen Vorfällen)

Über die Anwendung einer Warnsystemkennzeichnung, wenn der oder die relevanten Indikatoren einen Schwellenwert überschreiten. Diese quantitativen Schwellenwerte zur Beurteilung erheblicher Beeinträchtigungen werden von unserem Team für nachhaltige Investitionen zentral festgelegt und systematisch überwacht. Dieser Ansatz gilt für Indikatoren, bei denen wir die Grundgesamtheit in Beeinträchtigungsgruppen unterteilt haben, um einen Schwellenwert festzulegen, wie z. B. die kohlenstoffbezogenen PAI-Kennzahlen, **PAI 1** (THG-Emissionen), **PAI 2** (CO2-Fußabdruck) und der **freiwillige PAI 4 in Tabelle 2** (Investitionen in Unternehmen ohne Initiativen zur Verringerung der CO2-Emissionen). **PAI 3** (THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird) funktioniert ähnlich, aber der Schwellenwert basiert auf einer Umsatzkennzahl. Ein Schwellenwert für **PAI 6** (Intensität des Energieverbrauchs nach klimaintensiven Sektoren) wird auf der Grundlage der obengenannten CO2-Kennzahlen festgelegt. Ein ähnlicher Ansatz wurde für **PAI 15** (THG-Emissionsintensität) gewählt. **PAI 16** (Länder, in die investiert wird, die gegen soziale Bestimmungen verstoßen) funktioniert ebenfalls auf die gleiche Weise, basiert jedoch auf der Verfügbarkeit von Daten zu sozialen Verstößen. Im Rahmen dieses Prozesses wird/werden der/die betreffende(n) Emittent(en), bei dem/denen davon ausgegangen wird, dass er/sie die quantitativen Schwellenwerte nicht erfüllt/erfüllen, dem Anlageverwalter zur Prüfung vorgelegt. Dessen Reaktion kann darin bestehen, die Beteiligung(en) zu verkaufen oder die Position beizubehalten, wenn die Daten im Einzelfall als nicht repräsentativ für die Leistung eines Unternehmens in dem betreffenden Bereich angesehen werden. Unternehmen, in die investiert wird und von denen angenommen wird, dass sie erhebliche Beeinträchtigungen verursachen, werden aus dem Fonds ausgeschlossen.

2. **Qualitativ:** Dies schließt PAI-Indikatoren ein, bei denen Schroders der Ansicht ist, dass die verfügbaren Daten uns nicht in die Lage versetzen, eine quantitative Entscheidung darüber zu treffen, ob eine erhebliche Beeinträchtigung vorliegt, die den Ausschluss einer Investition rechtfertigt. In solchen Fällen arbeitet der Anlageverwalter, wo immer möglich, mit dem oder den Unternehmen zusammen, die er hält, und zwar in Übereinstimmung mit den Prioritäten, die im Engagement Blueprint von Schroders und/oder in den Abstimmungsrichtlinien dokumentiert sind. Dieser Ansatz gilt für Indikatoren wie **PAI 12** (Unbereinigtes geschlechtsspezifisches Verdienstgefälle) und **PAI 13** (Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen), bei denen wir aktiv werden und unsere Stimmrechte nutzen können, wenn wir dies für angemessen halten. Sowohl die Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen als auch die Offenlegung von Informationen zum geschlechtsspezifischen Verdienstgefälle sind in unserem Engagement Blueprint festgehalten.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?

Unternehmen auf der von Schroders geführten Liste der Verstöße gegen „globale Normen" können nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden. Bei der Entscheidung, ob ein Unternehmen in eine solche Liste aufgenommen werden soll, berücksichtigt Schroders neben anderen einschlägigen Grundsätzen die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte. Die Liste der Verstöße gegen „globale Normen" beruht auf Informationen von Drittanbietern und, wo relevant, auf eigenen Untersuchungen.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen" festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen" findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☑ Ja.

Der Ansatz des Anlageverwalters zur Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren richtet sich nach dem jeweiligen Indikator. Einige Indikatoren werden über die Anwendung von Ausschlüssen berücksichtigt, einige über den Anlageprozess (sofern Daten über das Schroders PAI-Dashboard und andere externe Datenquellen verfügbar sind) und andere über Mitwirkung. Weitere Einzelheiten sind nachstehend aufgeführt.

Die PAIs werden im Rahmen der Vorinvestitionsprüfung durch die Anwendung von Ausschlüssen berücksichtigt. Dazu gehören:

- Umstrittene Waffen: PAI 14 (Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen)).
- Von Schroders geführte Liste mit Verstößen gegen „globale Normen", die Folgendes abdeckt: PAI 7 (Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken), PAI 8 (Emissionen in Wasser), PAI 9 (Anteil gefährlicher und radioaktiver Abfälle), PAI 10 (Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und die Leitsätze der OECD für multinationale Unternehmen), PAI 11 (Fehlende Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Grundsätze und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen) und PAI 14 in Tabelle 3 (Anzahl der Fälle von schwerwiegenden Menschenrechtsverletzungen und sonstigen Vorfällen).
- Unternehmen, die Umsätze oberhalb bestimmter Schwellenwerte aus Tätigkeiten im Zusammenhang mit Kraftwerkskohle erzielen: PAI 4 (Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind) und PAI 5 (Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen).

Die Einhaltung dieser Schwellenwerte wird über den Portfolio-Compliance-Rahmen des Anlageverwalters überwacht.

PAIs werden auch durch Integration in das Anlageverfahren berücksichtigt, da ein proprietäres Instrument von Schroders verschiedene PAIs als Bestandteil seiner Bewertungsmethodik einbezieht. Bei der Beurteilung der Gesamtumweltbewertung eines Emittenten werden die PAIs 1, 2, 3, 4, 5 und 6 berücksichtigt. Alle PAI-Indikatoren werden über das PAI-Dashboard von Schroders überwacht.

Die PAIs werden auch nach der Investition im Rahmen von Mitwirkungsaktivitäten des Anlageverwalters gemäß dem Ansatz und den Zielsetzungen des Engagement Blueprint von Schroders berücksichtigt, in dem unser Ansatz der aktiven Eigentümerschaft beschrieben wird. Der Anlageverwalter kann mit ausgewählten Emittenten, die vom Fonds gehalten werden, in Bezug auf die PAIs 1, 2, 3 und 4 zusammenarbeiten. Wir streben die Zusammenarbeit mit mehreren Emittenten im Hinblick auf Netto-Kohlenstoffemissionen von null (PAI 1, 2) und die Beschaffung erneuerbarer Energien (PAI 5) an.

Unser Ansatz unterliegt einer laufenden Überprüfung, insbesondere in Anbetracht der sich verbessernden Verfügbarkeit und Qualität der Daten. Die Erklärung der Verwaltungsgesellschaft zu den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren finden Sie hier: https://api.schroders.com/document-store/id/ffcb39bb-96cb-4e56-9461-deba9a493e85. Die Informationen auf Fondsebene sind bzw. werden im Jahresbericht des Fonds veröffentlicht.

☐ Nein



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Der Anlageverwalter verfolgt folgende nachhaltige Anlagestrategie:

Der Fonds weist basierend auf dem Ratingsystem des Anlageverwalters einen dauerhaft höheren Gesamtnachhaltigkeitswert auf als der Bloomberg Global Aggregate Corporate (Hedged to USD) Index.

Der Fonds investiert nicht direkt in bestimmte Aktivitäten, Branchen oder Emittentengruppen oberhalb der Grenzen, die unter „Angaben zur Nachhaltigkeit" auf der Website des Fonds unter https://www.schroders.com/en-ie/ie/individual/fund-centre/ aufgeführt sind.

Die Strategie zielt darauf ab, zugrunde liegende Investitionen zu identifizieren, die eine gute oder sich verbessernde Nachhaltigkeitsbilanz aufweisen, sowie solche, die hohe Kosten für Umwelt und Gesellschaft verursachen. Dies umfasst:

- den Ausschluss von Emittenten, die in bestimmten Bereichen tätig sind, die nach Ansicht des Anlageverwalters umweltschädlich oder sozial schädlich sind, die Menschenrechte verletzen und/oder ein grobes Fehlverhalten gezeigt haben, wie im Abschnitt „**Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?**“ genauer dargelegt.

- die Einbeziehung von Emittenten, die nach Ansicht des Anlageverwalters gut positioniert sind, um im Vergleich zu ihren Mitbewerbern stabile und sich verbessernde Nachhaltigkeitskennzahlen zu erzielen.

Der Anlageverwalter kann auch mit Unternehmen zusammenarbeiten, um Transparenz, den Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft mit geringerer Kohlenstoff-Emissionsintensität und verantwortungsvolles soziales Verhalten zu fördern, das nachhaltiges Wachstum und Alpha-Generierung unterstützt.

Zu den wichtigsten Informationsquellen für die Analyse gehören die proprietären Tools und das Research des Anlageverwalters, das Research von Dritten, Berichte von Nichtregierungsorganisationen (NRO) sowie Expertennetzwerke. Der Anlageverwalter führt auch eigene Analysen der öffentlich zugänglichen Informationen durch, die von den Unternehmen zur Verfügung gestellt werden, darunter Informationen, die in den Nachhaltigkeitsberichten der Unternehmen und anderen relevanten Unterlagen der Unternehmen enthalten sind.

Weitere Informationen zum Nachhaltigkeitsansatz des Anlageverwalters und zu seiner Zusammenarbeit mit den Unternehmen finden Sie auf der Websitehttps://www.schroders.com/en-lu/lu/individual/what-we-do/sustainable-investing/our-sustainable-investment-policies-disclosures-voting-reports/disclosures-and-statements/.

Der Fonds weist basierend auf dem Ratingsystem des Anlageverwalters einen höheren Gesamtnachhaltigkeitswert als sein Anlageuniversum auf.

Der Anlageverwalter stellt sicher, dass mindestens:

- 90 % des Anteils des NIW des Fonds, der aus fest- oder variabel verzinslichen Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten mit einem Investment-Grade-Rating, Staatsanleihen von Industrieländern und Aktien von großen Unternehmen mit Sitz in Industrieländern besteht; und

- 75 % des Anteils des NIW des Fonds, der aus fest- oder variabel verzinslichen Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten mit hoher Bonität besteht; von Schwellenländern begebene Staatsanleihen; von großen Unternehmen mit Sitz in Schwellenländern begebene Aktien; von kleinen und mittleren Unternehmen begebene Aktien,

unter Bezugnahme auf Nachhaltigkeitskriterien bewertet werden. Für die Zwecke dieses Tests werden Unternehmen wie folgt eingestuft: Kleine Unternehmen weisen eine Marktkapitalisierung von unter 5 Mrd. EUR auf, bei mittleren Unternehmen beträgt diese zwischen 5 Mrd. EUR und 10 Mrd. EUR und große Unternehmen haben eine Marktkapitalisierung von über 10 Mrd. EUR.

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

Die folgenden verbindlichen Elemente werden während des gesamten Anlageverfahrens angewandt:

- Der Fonds weist basierend auf SustainEx™ einen dauerhaft höheren Gesamtnachhaltigkeitswert auf als der Bloomberg Global Aggregate Corporate (Hedged to USD) Index.

- Der Fonds investiert mindestens 10 % seines Vermögens in nachhaltige Investitionen, und diese Anlagen verursachen keine erheblichen ökologischen oder sozialen Schäden.

- Ausnahmen gelten für Direktanlagen in Unternehmen:

 - Der Fonds wendet Ausschlüsse in Bezug auf internationale Konventionen zu Streumunition, Antipersonenminen sowie chemische und biologische Waffen an (wofür kein Ertragsschwellenwert vorgesehen ist).

 - Außerdem schließt der Fonds Unternehmen aus, die Umsätze oberhalb bestimmter Schwellenwerte (wie nachstehend dargelegt) aus Tätigkeiten in Verbindung mit Tabak und Kraftwerkskohle beziehen, und zwar Unternehmen, die mindestens 10 % ihres Umsatzes aus der

Tabakherstellung beziehen, Unternehmen, die mindestens 25 % ihres Umsatzes aus der Tabakwertschöpfungskette (beispielsweise Lieferanten, Vertriebspartner, Einzelhändler, Lizenzgeber) beziehen, Unternehmen, die mindestens 10 % ihres Umsatzes aus der Förderung von Kraftwerkskohle beziehen, und Unternehmen die mindestens 30 % aus der Kohleverstromung beziehen.

- Der Fonds schließt Unternehmen aus, die nach Einschätzung von Schroders gegen eine oder mehrere „globale Normen" verstoßen und dadurch erhebliche ökologische oder soziale Schäden verursacht haben; diese Unternehmen sind auf der von Schroders geführten Liste von Verstößen gegen „globale Normen" aufgeführt. Unter außergewöhnlichen Umständen kann eine Ausnahmeregelung angewendet werden, um dem Fonds zu ermöglichen, weiterhin ein Unternehmen zu halten, das auf der Liste der Verstöße gegen „globale Normen" von Schroders steht, z. B. wenn die erklärte Anlagestrategie des Fonds andernfalls beeinträchtigt werden könnte. Ein solches Unternehmen kann nicht als nachhaltige Investition eingestuft werden. Darüber hinaus kann der Fonds weitere Ausschlüsse anwenden, wie unter „Angaben zur Nachhaltigkeit" auf der Website des Fonds unter https://www.schroders.com/en-ie/ie/individual/fund-centre/ aufgeführt.

Der Fonds investiert in Unternehmen, die gemäß den Ratingkriterien des Anlageverwalters Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung aufweisen.

Der Anlageverwalter stellt sicher, dass mindestens:

- 90 % des Anteils des NIW des Fonds, der aus fest- oder variabel verzinslichen Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten mit einem Investment-Grade-Rating, Staatsanleihen von Industrieländern und Aktien von großen Unternehmen mit Sitz in Industrieländern besteht; und

- 75 % des Anteils des NIW des Fonds, der aus fest- oder variabel verzinslichen Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten mit hoher Bonität besteht; von Schwellenländern begebene Staatsanleihen; von großen Unternehmen mit Sitz in Schwellenländern begebene Aktien; von kleinen und mittleren Unternehmen begebene Aktien,

unter Bezugnahme auf Nachhaltigkeitskriterien bewertet werden.

Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Die Frage ist für diesen Fonds nicht relevant.

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Zur Bewertung der Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung wird ein zentraler Good-Governance-Test durchgeführt. Dieser Test basiert auf einem datengestützten, quantitativen Rahmen, der eine Scorecard verwendet, um Unternehmen in den Kategorien solide Managementstrukturen, Beziehungen zu den Arbeitnehmern, Vergütung von Mitarbeitern und Einhaltung von Steuervorschriften zu bewerten. Bei der Anwendung des Good-Governance-Tests berücksichtigt der Anlageverwalter eine Reihe von Kennzahlen in jeder Kategorie (z. B. bei Beziehungen zu den Arbeitnehmern die Kennzahlen Fluktuation, Streiks, Gesundheit und Sicherheit) und weist jeder Kennzahl eine Punktzahl zu. Die kombinierte Punktzahl muss größer als 14 (von einer maximalen Punktzahl von 16) sein, damit einem Unternehmen Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung zuerkannt werden. Die Scorecard wird vierteljährlich aktualisiert.

Die Compliance mit dem Test wird zentral überwacht und Unternehmen, die diesen Test nicht bestehen, können nicht vom Fonds gehalten werden, es sei denn, der Anlageverwalter hat bestätigt, dass der Emittent auf der Grundlage zusätzlicher Erkenntnisse, die über diese quantitative Analyse hinausgehen, beispielsweise Informationen, die nicht in die Bestimmung der Bewertung des Emittenten einbezogen wurden, da sie nicht öffentlich verfügbar sind, sondern dem Anlageverwalter im Ramen der Mitwirkung oder auf andere Weise zur Verfügung gestellt wurden, eine gute Unternehmensführung aufgewiesen hat.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die **Vermögensallokation** definiert den Anteil der Investitionen in bestimmten Vermögenswerten.

Die geplante Zusammensetzung der Investitionen des Fonds, die zur Erfüllung seiner ökologischen oder sozialen Merkmale eingesetzt werden, ist nachstehend zusammengefasst.

#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst den Mindestanteil des Fondsvermögens, der zur Erreichung der ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet wird, der 60 % entspricht. Der Fonds verpflichtet sich, einen höheren Gesamtnachhaltigkeitswert aufrechtzuerhalten als der Bloomberg Global Aggregate Corporate (Hedged to USD) Index, und somit werden die Anlagen des Fonds, die durch das proprietäre Nachhaltigkeitstool SustainEx™ von Schroders bewertet werden, im Rahmen des unter #1 genannten Mindestanteils auf der Grundlage einbezogen, dass sie zum Nachhaltigkeitswert des Fonds beitragen werden (unabhängig davon, ob die jeweilige Einzelanlage einen positiven oder einen negativen Wert aufweist). Ebenfalls unter #1 fallen grüne, soziale oder nachhaltige Anleihen, die nicht mit dem proprietären Nachhaltigkeitstool von

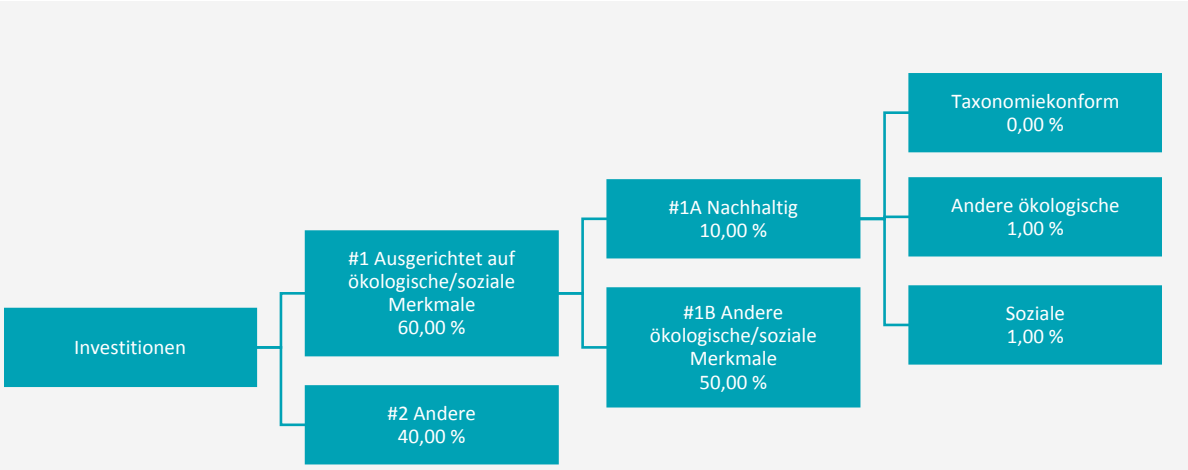
Schroders bewertet werden. Der Mindestanteil des Vermögens, der in nachhaltige Investitionen investiert wird, ist in #1A angegeben. Der angegebene Mindestanteil gilt bei normalen Marktbedingungen. Der in #1 angegebene tatsächliche Anteil dürfte höher sein.

Der Fonds investiert mindestens 10 % seines Vermögens in nachhaltige Investitionen. Jede nachhaltige Investition weist (i) entweder eine positive Nettoauswirkung auf ein oder mehrere ökologische oder soziale Ziele auf, wie anhand von SustainEx™ bewertet, und/oder (ii) ist laut einer externen Datenquelle als grüne, soziale und/oder nachhaltige Anleihe eingestuft und/oder (iii) trägt zu einem ökologischen und/oder sozialen Ziel bei, so dass sie vom Anlageverwalter ausnahmsweise als nachhaltig eingestuft wird. Mit Ausnahme von grünen oder sozialen Anleihen, die grundsätzlich als Investitionen mit ökologischem oder sozialem Ziel eingestuft werden, hängt die Einstufung einer vom proprietären Tool von Schroders bewerteten nachhaltigen Investition als eine Investitionen mit einem ökologischen oder sozialen Ziel davon ab, ob der betreffende Emittent bessere Umweltindikatoren oder soziale Indikatoren aufweist als seine Vergleichsgruppe. In beiden Fällen berücksichtigen die Indikatoren die Elemente „Kosten“ und „Nutzen“.

#2 Andere Investitionen umfasst Barmittel, die in Bezug auf Nachhaltigkeit als neutral behandelt werden. Zu #2 gehören auch andere Investitionen, die nicht mit dem proprietären Nachhaltigkeitstool von Schroders bewertet werden und somit nicht zum Nachhaltigkeitsscore des Fonds beitragen. Da unter #1 ein Mindestanteil angegeben ist, der in der Praxis voraussichtlich höher sein wird, ist der unter #2 angegebene Anteil voraussichtlich niedriger.

Mindestschutzstandards werden gegebenenfalls auf Anlagen angewandt, indem Anlagen in Kontrahenten beschränkt werden, wenn Eigentumsverflechtungen oder Engagements in Ländern mit höherem Risiko (im Hinblick auf Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung, Bestechung, Korruption, Steuerhinterziehung und Sanktionen) bestehen. Bei einer unternehmensweiten Risikobewertung wird die Risikoeinstufung der einzelnen Länder berücksichtigt; dabei wird auf eine Reihe von öffentlichen Erklärungen, Indizes und globale Staatsführungsindikatoren Bezug genommen, die von den Vereinten Nationen, der Europäischen Union, der britischen Regierung, der Financial Action Task Force und mehreren Nichtregierungsorganisationen (NRO) wie Transparency International und dem Basler Ausschuss herausgegeben wurden.

Darüber hinaus werden neue Gegenparteien durch das Kreditrisikoteam von Schroders überprüft, und die Zulassung einer neuen Gegenpartei basiert auf einer ganzheitlichen Prüfung der verschiedenen verfügbaren Informationsquellen, insbesondere zur Qualität des Managements, zur Eigentümerstruktur, zum Standort, zum aufsichtsrechtlichen und gesellschaftlichen Umfeld einer jeden Gegenpartei und zum Entwicklungsgrad des örtlichen Bankensystems und dessen aufsichtsrechtlicher Rahmenbedingungen. Die laufende Überwachung erfolgt über ein proprietäres Tool von Schroders, das die Analyse des Managements ökologischer, sozialer und unternehmensführungsbezogener Trends und Herausforderungen durch die Gegenpartei unterstützt. Eine wesentliche Verschlechterung des Profils der Gegenpartei in dem proprietären Tool von Schroders würde zu einer weiteren Analyse und einem möglichen Ausschluss durch das Kreditrisikoteam von Schroders führen.



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:
– Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
– Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

#1 Der angegebene Mindestanteil gilt unter normalen Marktbedingungen.

Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Single-Name-Credit-Default-Swaps werden als Ersatz für Direktinvestitionen verwendet, die der Fonds ansonsten im Einklang mit seinen Nachhaltigkeitskriterien halten würde. Solche Derivate werden daher verwendet, um den Nachhaltigkeitswert des Fonds, der eines der verbindlichen Elemente des Fonds darstellt, in dem proprietären Tool SustainEx™ von Schroders zu erreichen. Der Fonds kann andere Derivate einsetzen, die durch das proprietäre Tool von Schroders bewertet werden, um die vom Fonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale zu erreichen, da diese Derivate zum Nachhaltigkeitswert des Fonds beitragen würden (unabhängig davon, ob die jeweilige Einzelanlage einen positiven oder einen negativen Wert aufweist).

In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Es gibt keine definierte Mindest-Taxonomieausrichtung der Investitionen des Fonds (einschließlich Übergangs- und ermöglichende Tätigkeiten) mit Umweltziel. Die Taxonomieausrichtung der Investitionen dieses Fonds wurde daher nicht berechnet und wird mit 0 % des Fondsportfolios angegeben.

Es wird erwartet, dass der Fonds in Zukunft bewertet, inwieweit seine zugrunde liegenden Anlagen in Wirtschaftstätigkeiten fließen, die nach der Taxonomie als ökologisch nachhaltig gelten, und darüber berichtet, wie hoch der Anteil der ermöglichenden Tätigkeiten und Übergangstätigkeiten ist. Dieser Verkaufsprospekt wird aktualisiert, sobald nach Ansicht des Anlageverwalters genau offengelegt werden kann, in welchem Umfang der Fonds in ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten investiert, die auf die Taxonomie ausgerichtet sind. Dazu gehören auch die für den Fonds ausgewählten Anlagen in ermöglichenden Tätigkeiten und Übergangstätigkeiten.

Um der EU-Taxonomie zu entsprechen, beinhalten die Kriterien für **fossile Gase** Emissionsbegrenzungen und die Umstellung auf erneuerbare Energien oder kohlenstoffarme Brennstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert[1]?

☐ Ja:

☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie

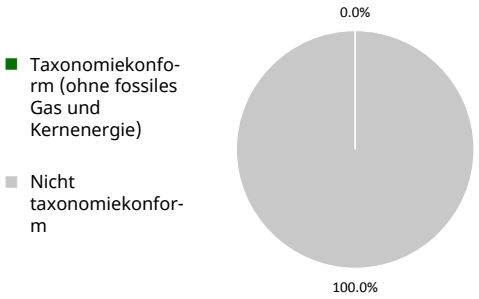
☑ Nein

[1] Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie entsprechen nur dann der EU-Taxonomie, wenn sie zur Begrenzung des Klimawandels beitragen („Klimaschutz“) und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

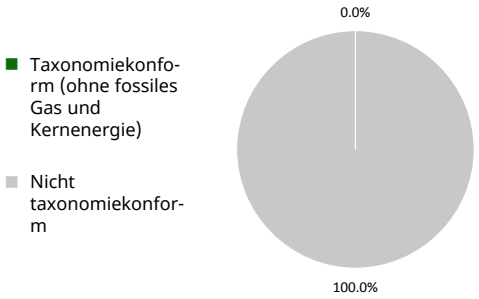
Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:
- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft.
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.*

1. Taxonomiekonformität der Investitionen einschließlich Staatsanleihen*



2. Taxonomiekonformität der Investitionen ohne Staatsanleihen*



Diese Grafik gibt x % der Gesamtinvestitionen wieder [2].

** Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen" alle Risikopositionen gegenüber Staaten.*

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO2-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Wie oben beschrieben, wird der Anteil der Investitionen des Fonds in Übergangstätigkeiten und ermöglichenden Tätigkeiten zum Datum dieses Verkaufsprospekts derzeit mit 0 % des Fondsportfolios angenommen.

Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.

Der Fonds verpflichtet sich, mindestens 1 % seines Vermögens in nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel zu investieren, die nicht an der EU-Taxonomie ausgerichtet sind. Während der Fonds sich verpflichtet, 10 % seines Vermögens in nachhaltige Investitionen zu investieren, wird dieser Mindestanteil dynamisch auf „andere ökologische" und „soziale" nachhaltige Investitionen aufgeteilt, je nach Bedarf zum gegebenen Zeitpunkt. Dementsprechend hat der Fonds zwar insgesamt 10 % zugesagt, der verbindliche Mindestanteil des Fonds für „andere ökologische" und „soziale" nachhaltige Investitionen beläuft sich aber auf 1 % zu jedem Zeitpunkt.

[2] Da keine Taxonomiekonformität besteht, hat der Ausschluss von Staatsanleihen keine Auswirkungen auf die Grafik (d. h. der Prozentsatz der Investitionen, die der Taxonomie entsprechen, bleibt bei 0 %) und die Verwaltungsgesellschaft ist daher der Ansicht, dass es nicht notwendig ist, diese Information anzugeben.

Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Fonds verpflichtet sich, mindestens 1 % seines Vermögens in nachhaltige Investitionen mit einem sozialen Ziel zu investieren. Während der Fonds sich verpflichtet, 10 % seines Vermögens in nachhaltige Investitionen zu investieren, wird dieser Mindestanteil dynamisch auf „andere ökologische“ und „soziale“ nachhaltige Investitionen aufgeteilt, je nach Bedarf zum gegebenen Zeitpunkt. Dementsprechend hat der Fonds zwar insgesamt 10 % zugesagt, der verbindliche Mindestanteil des Fonds für „andere ökologische“ und „soziale“ nachhaltige Investitionen beläuft sich aber auf 1 % zu jedem Zeitpunkt.

Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

#2 Andere Investitionen umfasst Barmittel, die in Bezug auf Nachhaltigkeit als neutral behandelt werden. Zu #2 gehören auch andere Investitionen, die nicht mit den proprietären Nachhaltigkeitstools von Schroders bewertet werden und somit nicht zum Nachhaltigkeitsscore des Fonds beitragen.

Mindestschutzstandards werden gegebenenfalls auf Anlagen angewandt, indem Anlagen in Kontrahenten beschränkt werden, wenn Eigentumsverflechtungen oder Engagements in Ländern mit höherem Risiko (im Hinblick auf Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung, Bestechung, Korruption, Steuerhinterziehung und Sanktionen) bestehen. Bei einer unternehmensweiten Risikobewertung wird die Risikoeinstufung der einzelnen Länder berücksichtigt; dabei wird auf eine Reihe von öffentlichen Erklärungen, Indizes und globale Staatsführungsindikatoren Bezug genommen, die von den Vereinten Nationen, der Europäischen Union, der britischen Regierung, der Financial Action Task Force und mehreren Nichtregierungsorganisationen (NRO) wie Transparency International und dem Basler Ausschuss herausgegeben wurden.

Darüber hinaus werden neue Gegenparteien durch das Kreditrisikoteam von Schroders überprüft, und die Zulassung einer neuen Gegenpartei basiert auf einer ganzheitlichen Prüfung der verschiedenen verfügbaren Informationsquellen, insbesondere zur Qualität des Managements, zur Eigentümerstruktur, zum Standort, zum aufsichtsrechtlichen und gesellschaftlichen Umfeld einer jeden Gegenpartei und zum Entwicklungsgrad des örtlichen Bankensystems und dessen aufsichtsrechtlicher Rahmenbedingungen. Die laufende Überwachung erfolgt über ein proprietäres Tool von Schroders, das die Analyse des Managements ökologischer, sozialer und unternehmensführungsbezogener Trends und Herausforderungen durch die Gegenpartei unterstützt. Eine wesentliche Verschlechterung des Profils der Gegenpartei in dem proprietären Tool von Schroders würde zu einer weiteren Analyse und einem möglichen Ausschluss durch das Kreditrisikoteam von Schroders führen.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

- ***Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?***

Die Frage ist für diesen Fonds nicht relevant.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

- ***Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?***

Die Frage ist für diesen Fonds nicht relevant.

- ***Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?***

Die Frage ist für diesen Fonds nicht relevant.

Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?

Die Frage ist für diesen Fonds nicht relevant.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen finden Sie auf der Website https://www.schroders.com/en-ie/ie/individual/fund-centre/.

SCHRODER ETFs ICAV

ERGÄNZUNG

für den

SCHRODER GLOBAL EQUITY CUSTOM ACTIVE UCITS ETF

(der „Fonds“)

vom 14. Oktober 2026

Diese Ergänzung ist Teil des Verkaufsprospekts vom 14. Oktober 2026 und ist in Verbindung mit diesem zu lesen. Sofern hierin nichts anderes vorgesehen ist, haben die in diesem Dokument verwendete definierte Begriffe die Bedeutung, die ihnen im Verkaufsprospekt zugewiesen ist. Soweit zwischen der Ergänzung und dem Verkaufsprospekt Unstimmigkeiten bestehen, hat die Ergänzung Vorrang. Bei dem ICAV handelt es sich um einen OGAW-Dachfonds und Angaben zu den anderen vom ICAV angebotenen Fonds sind auf Anfrage erhältlich.

Eine Anlage in den Fonds sollte keinen wesentlichen Bestandteil eines Anlageportfolios ausmachen und ist unter Umständen nicht für alle Anleger geeignet. Anleger werden auf die Risikohinweise im Abschnitt „Risikofaktoren“ im Verkaufsprospekt hingewiesen.

Anlageziel	
Anlageziel	Der Fonds zielt darauf ab, über einen Drei- bis Fünfjahreszeitraum Kapitalwachstum und Erträge zu erwirtschaften, die nach Abzug von Gebühren über dem Solactive ISS ESG Screened Paris Aligned Global Markets (Net TR) Index liegen, indem er in Aktien und aktienähnliche Wertpapiere von Unternehmen aus aller Welt investiert. **Es kann nicht garantiert werden, dass der Fonds sein Anlageziel erreicht.**

Anlagepolitik	
Anlagepolitik	Der Fonds wird aktiv verwaltet und investiert mindestens zwei Drittel seines Vermögens in ein diversifiziertes Portfolio aus Aktien und aktienähnlichen Wertpapieren von Unternehmen aus aller Welt. Das Engagement des Fonds in Schwellenländern wird 30 % des Nettovermögens nicht übersteigen. Der Fonds konzentriert sich auf Unternehmen, die bestimmte Substanz- und/oder Qualitätsmerkmale aufweisen, wobei diese beiden grundlegenden Faktoren die aktive Positionierung bestimmen. Die Substanz wird beurteilt, indem Indikatoren wie Cashflows, Dividenden und Erträge betrachtet werden, um Wertpapiere zu identifizieren, die nach Ansicht des Anlageverwalters vom Markt unterbewertet werden. Die Qualität wird beurteilt, indem Indikatoren wie die Rentabilität, Stabilität, Finanzkraft, strukturelles Wachstum und Führung eines Unternehmens betrachtet werden. Der Fonds kann in Stammaktien, Vorzugsaktien, Immobilien-Investment-Trusts (REITs) und Partnerschaftsanteile investieren. Bei den aktienbezogenen Wertpapieren, in die der Fonds investieren kann, handelt es sich um Hinterlegungsscheine (einschließlich American Depositary Receipts, Global Depositary Receipts, European Depositary Receipts und stimmlose Hinterlegungsscheine), gebündelte Wertpapiere (eine Art von Eigenkapitalpapieren, die aus zwei oder mehr Wertpapieren besteht, die zusammen gekauft und verkauft werden müssen), Optionsscheine und Bezugsrechte. Der Fonds investiert in der Regel nicht aktiv in Optionsscheine und Bezugsrechte, sondern kann diese aufgrund von Kapitalmaßnahmen der Unternehmen erhalten. Der Fonds kann gelegentlich in solche andere Aktien und aktienbezogene Wertpapiere investieren, die mit dem Anlageziel und der Anlagepolitik des Fonds im Einklang stehen. Der Fonds kann direkt in China B-Aktien und China H-Aktien investieren. Zudem kann er weniger als 10 % seines Vermögens (auf Nettobasis) direkt oder indirekt (z. B. über Genussscheine) über Shanghai-Hong Kong Stock Connect und Shenzhen-Hong Kong Stock Connect in China A-Aktien und in am STAR Board und am ChiNext notierte Aktien investieren. Der Fonds kann bis zu einem Drittel seines Vermögens in kurzfristigen Staatsanleihen, zulässige Organismen für gemeinsame Anlagen (einschließlich Geldmarktfonds und börsennotierte Fonds) und Termineinlagen bei einer zugelassenen Bank für Zwecke des Cash-Managements anlegen. Der Fonds darf auch Barmittel halten. Die Anlagen des Fonds in zulässige Organismen für gemeinsame Anlagen unterliegen einer Gesamtgrenze von maximal 10 %.

Anlagepolitik	
	In Bezug auf die Investitionen des Fonds in REITs, die deren Gewichtung im Solactive ISS ESG Screened Paris Aligned Global Markets (Net TR) Index +3 % des Nettovermögens nicht übersteigen werden, gelten Investitionen in zulässige unbefristete REITs für die Zwecke dieser Beschränkung im Allgemeinen als Anlagen in zulässige Organismen für gemeinsame Anlagen und unterliegen daher der Beschränkung für Investitionen in Anteile zulässiger Organismen für gemeinsame Anlagen. Investitionen in geschlossene REITs gelten im Allgemeinen als Anlagen in übertragbare Wertpapiere, sofern die geschlossenen REITs, in die der Fonds investieren darf, (i) Corporate-Governance-Mechanismen unterliegen, die für Unternehmen gelten, oder, im Falle geschlossener Vertragsfonds, den Corporate-Governance-Mechanismen für Unternehmen gleichwertig sind; (ii) von einem Unternehmen verwaltet werden, das nationalen Vorschriften zum Zwecke des Anlegerschutzes unterliegt; und (iii) die die allgemeineren Anforderungen für übertragbare Wertpapiere erfüllen, und somit den in diesem Abschnitt beschriebenen Gesamtbeschränkungen des Fonds für Investitionen in Aktien und aktienbezogenen Wertpapiere unterliegen. Der Fonds ist bestrebt, für deutsche Steuerzwecke die Voraussetzungen für die Einstufung als „Beteiligungsfonds“ zu erfüllen, indem er mindestens 50 % seines Bruttoinventarwerts in Aktienwerte investiert. Weitere Informationen finden Sie im Abschnitt „Besteuerung in Deutschland“. ***Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten*** Der Fonds kann die folgenden derivativen Finanzinstrumente einsetzen, um Risiken zu mindern und den Fonds effizienter zu verwalten: Aktienindex-Futures, Devisentermingeschäfte, Devisen-Futures und nicht lieferbare Termingeschäfte. Die vom Fonds verwendeten derivativen Finanzinstrumente können an einer Börse oder außerbörslich gehandelt werden. ***Anlagestrategie*** Der Fonds verfolgt eine aktiv verwaltete Strategie, die darauf ausgelegt ist, eine inkrementelle Outperformance im Vergleich zum Solactive ISS ESG Screened Paris Aligned Global Markets (Net TR) Index (die „Benchmark“) zu erzielen. Der Schwerpunkt der Strategie liegt auf der Gewährleistung einer konsistenten Performance über den gesamten Marktzyklus hinweg. Der Anlageverwalter analysiert ein breites globales Anlageuniversum, um attraktive Chancen zu identifizieren, eine effektive Diversifizierung zu gewährleisten, Risiken zu steuern und extreme Ergebnisse zu vermeiden. Die Aktienauswahl für diese Strategie basiert auf der Analyse der Fundamentaldaten von Unternehmen, die den Wert und die Geschäftsqualität anzeigen, wie nachfolgend näher erläutert. Der Vorteil von Investitionen in Wert- und Qualitätsmerkmale besteht darin, dass zwar beide im Laufe der Zeit eine Outperformance erzielen, die Renditen aber in der Regel in verschiedenen Phasen des Konjunkturzyklus liefern, was das Potenzial für eine Outperformance in einem breiteren Spektrum von Marktbedingungen eröffnet. Der Wert wird anhand einer Vielzahl von Kennzahlen analysiert, einschließlich Dividenden, Cashflow, Erträgen und Vermögenswerten sowohl auf absoluter als auch relativer Basis. Der Schwerpunkt des Anlageverwalters auf Qualitätsmerkmale umfasst die Analyse von Unternehmen im Hinblick auf fünf Schlüsselattribute: Rentabilität (Rendite auf eingesetztes Kapital und Margen), Stabilität (operative Volatilität), Finanzkraft (Fremdfinanzierung und Finanzmittel, Kapazität zur Bedienung von Krediten, Liquidität und Qualität der Vermögenswerte), Unternehmensführung (Effizienz des Verwaltungsrats, Vergütung, Eigentümerstruktur, Rechnungslegungsstandards) und strukturelles Wachstum (prognostiziertes Umsatz- und Gewinnwachstum, kurzfristige Korrekturen von Analysten). Im Rahmen seines Risikomanagementkonzepts überwacht der Anlageverwalter auch, ob Portfolios anderen Kennzahlen ausgesetzt sind, darunter „Momentum“ und „Sentiment“, um sicherzustellen, dass eine Reihe von Faktoren, die sich auf das Risiko-/Renditeprofil eines Unternehmens auswirken können, im Anlageprozess berücksichtigt werden. Zur Überwachung von „Momentum“ und „Sentiment“ bewertet der Anlageverwalter Korrekturen der Ertrags- und Umsatzprognosen, die Kursdynamik über mehrere Zeitfenster hinweg, die Konsistenz der Rendite und die Wahrscheinlichkeit eine Kursumkehr (d. h., dass die Aktienkurse wieder auf ihren langfristigen Durchschnitt zurückkehren). ***Beschreibung der Benchmark*** Die Benchmark repräsentiert die weltweiten Aktienmärkte, wie von Solactive festgelegt, indem sie versucht, verschiedene Größen und regionale Segmente des globalen Aktienmarktes nachzubilden. Die Benchmark wird aus dem Solactive GBS Global Markets Large & Mid Cap USD Index zusammengestellt, der globale Unternehmen mit hoher und mittlerer Marktkapitalisierung umfasst, indem Wertpapiere so ausgewählt werden, dass die Treibhausgasemissionen des resultierenden Benchmark-Portfolios an dem langfristigen Ziel der globalen Erwärmung des Pariser Abkommens ausgerichtet sind. Dies wird durch den Ausschluss von Unternehmen mit Engagements in bestimmten Tätigkeiten auf der Grundlage von Umsatzschwellen erreicht, wie von Solactive festgelegt. Weitere Angaben finden Sie auf www. Solactive.com. Der Fonds wird aktiv unter Bezugnahme auf die Benchmark verwaltet. Das Anlageuniversum des Fonds ist ein breites globales Aktienuniversum, das unter anderem die Bestandteile der Benchmark umfasst. Der Anlageverwalter wählt die Wertpapiere gemäß der oben dargelegten Anlagestrategie aus, sodass die Zusammensetzung, das Risiko und die Rendite des Fonds von der Benchmark abweichen. Der Anlageverwalter kann nach eigenem Ermessen die Anlagen des Fonds auswählen und Wertpapiere im Vergleich zur Benchmark nach Maßgabe des Anlageprozesses des Anlageverwalters über- oder untergewichten. Der Anlageverwalter ist bestrebt, sicherzustellen, dass das vom Fonds eingegangene aktive Risiko für die Umsetzung der Anlagepolitik geeignet ist.

Anlagepolitik	
	Nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungen Der Fonds ist ein für die Zwecke der SFDR ein Artikel-8-Fonds. Der Fonds bewirbt mindestens eines der folgenden ökologischen und sozialen Merkmale: Umwelt (Planet). Verringerung der Treibhausgasemissionen, was zur Verlangsamung des Klimawandels beiträgt. Gesellschaft (Menschen). Wohlergehen von Mitarbeitern Wohlergehen von Kunden Gesunde, integrative und vernetzte Gemeinschaften Effektive und rechenschaftspflichtige Institutionen Je nach Zusammensetzung des Fonds kann es vorkommen, dass der Fonds nicht zu jeder Zeit alle Merkmale bewirbt. Der Fonds bewirbt diese Merkmale, indem er mindestens 70 % seines Vermögens in Emittenten investiert, die nach dem systematischen proprietären SustainEx™-Modell von Schroders bewertet wurden, und somit einen höheren Gesamtnachhaltigkeitswert als der Solactive GBS Global Markets Large & Mid Cap Index aufweist. Der Nachhaltigkeitswert ergibt sich aus den Bewertungen aller zulässigen Unternehmen im Portfolio des Fonds, die anhand von SustainEx™ ermittelt werden. SustainEx™ liefert eine Schätzung der potenziellen sozialen und ökologischen „Kosten" oder „Vorteile", die ein Emittent auf Nettobasis schaffen kann. Dies geschieht durch die Verwendung einer Reihe von Nachhaltigkeitskennzahlen für jedes Unternehmen, die positiv (z. B. wenn ein Unternehmen „faire Gehälter" zahlt) und negativ (z. B. wenn ein Unternehmen CO2 emittiert) bewertet werden, um ein kumuliertes fiktives Maß für die Auswirkungen des Emittenten auf die Gesellschaft und die Umwelt zu erhalten. Der Solactive GBS Global Markets Large & Mid Cap Index berücksichtigt nicht die vom Fonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale und wurde nicht für die Erreichung der vom Fonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale bestimmt. Darüber hinaus bewirbt der Fonds diese Merkmale, indem er mindestens 25 % seines Vermögens in nachhaltige Investitionen investiert, bei denen es sich um Unternehmen handelt, die laut Beurteilung und Bewertung anhand von SustainEx™ einen positiven Beitrag für den Planet oder die Menschen leisten. *Integration des Nachhaltigkeitsrisikos* Der Anlageverwalter wendet bei der Auswahl der Anlagen für den Fonds Kriterien in Bezug auf Unternehmensführung und Nachhaltigkeit an. Die Unternehmen im Anlageuniversum werden anhand einer Reihe von zugrunde liegenden Kennzahlen im Hinblick auf ihr Unternehmensführungs-, Umwelt- und Sozialprofil bewertet. Der Anlageverwalter wird bei der Bestimmung der Positionsgröße innerhalb des Portfolios eine Bewertung des Nachhaltigkeitsprofils von Unternehmen berücksichtigen. Im Rahmen der Unternehmensführung werden Kriterien wie das Risiko für die Anteilsinhaber, die Geschäftsaufsicht, das Bilanzierungsrisiko und die Dividendenpolitik bewertet. Zu den Umweltkriterien gehören neben den Risiken im Zusammenhang mit dem Klimawandel auch allgemeinere Umweltauswirkungen und Chancen. Soziale Kriterien spiegeln Bereiche wie unternehmerisches Engagement, Sicherheit, Wohlergehen der Mitarbeiter, Lieferkettenmanagement und Datenschutz wider. Zu den primären Informationsquellen gehören grundlegende Bilanzierungsdaten, eigene Nachhaltigkeitstools von Schroders und ESG-Daten Dritter. Der Anlageverwalter engagiert sich als aktiver Aktionär, um Nachhaltigkeitsrisiken in seiner Anlage durch konstruktive und engagierte Zusammenarbeit mit Managementteams und gegebenenfalls größeren Interessengruppen bei den Emittenten, in die der Fonds investiert, zu ermitteln. Der Anlageverwalter berücksichtigt in der Mitwirkung sechs Themen: Klimawandel, Naturkapital und biologische Vielfalt, Menschenrechte, Humankapitalmanagement, Vielfalt und Inklusion sowie Unternehmensführung. Weitere Informationen über den Ansatz des Anlageverwalters für aktive Eigentümerschaft sind abrufbar unter: https://www.schroders.com/en/global/individual/sustainability/active-ownership/. *Taxonomieverordnung* Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen" findet nur bei denjenigen dem Fonds zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten berücksichtigen. Die dem Fonds zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten. **Weitere Informationen über die Förderung ökologischer und/oder sozialer Merkmale durch den Fonds und die Berücksichtigung von PAIs durch den Anlageverwalter sind dem SFDR-Anhang zu entnehmen, der dieser Ergänzung beigefügt ist.**

Anlagepolitik	
Profil des typischen Anlegers	Der Fonds ist möglicherweise für Anleger geeignet, die ein langfristiges Wachstumspotential über Anlagen in Aktien suchen.

Handel mit Anteilen des Fonds	
Anteilsklassen	Die verfügbaren Anteilsklassen des Fonds sind in Anhang I unter der Überschrift „Anteilsklassen“ zu finden. Die im Zusammenhang mit diesem Fonds ausgegebenen Anteile werden an einer maßgeblichen Börse notiert und/oder gehandelt. Nur autorisierte Teilnehmer dürfen gemäß dem Verkaufsprospekt Anteile am Fonds direkt bei dem ICAV unter Berücksichtigung der nachstehenden Informationen zeichnen und zurückgeben.
Basiswährung	USD
Mindestzeichnungsbetrag	Zeichnungen werden in der Regel für mindestens 100.000 Anteile oder deren äquivalenten Barwert akzeptiert. Dieser Mindestbetrag kann in jedem Fall nach Ermessen des Managers reduziert oder erhöht werden.
Zeichnungsgebühr	0,00 %. Autorisierte Teilnehmer erhalten Einzelheiten zu den Zeichnungsgebühren für den Fond bei der elektronische Antragserfassungsstelle.
Mindestrückgabebetrag	Rückgaben werden in der Regel für mindestens 100.000 Anteile oder deren äquivalenten Barwert akzeptiert. Dieser Mindestbetrag kann in jedem Fall nach Ermessen des Managers reduziert oder erhöht werden.
Rückgabegebühr	0,00 %. Autorisierte Teilnehmer erhalten Einzelheiten zu den Rückgabegebühren für den Fond bei der elektronische Antragserfassungsstelle.
Erstzeichnungszeitraum	Beginnt am 1. Dezember 2025 um 9:00 Uhr (Ortszeit Irland) und endet am 31. Mai 2026 um 17:00 Uhr (Ortszeit Irland) für alle Anteilsklassen, die zum Zeitpunkt dieser Ergänzung noch nicht aufgelegt wurden.
Erstausgabepreis	10 USD pro Anteil (zusammen mit allen anwendbaren Abgaben und Gebühren) oder 10 Einheiten der entsprechenden Klassenwährung der Anteilsklasse (d. h. 10 EUR, 10 GBP usw.).
Geschäftstag	Jeder Wochentag, bei dem es sich nicht um Neujahr, Karfreitag, Ostermontag, Heiligabend oder den ersten oder zweiten Weihnachtsfeiertag handelt.
Handelstag	Jeder Geschäftstag, mit Ausnahme von (i) einem Tag, an dem eine Börse oder ein Markt, an dem ein erheblicher Teil der Anlagen des Fonds gehandelt wird, geschlossen ist, und/oder (ii) anderen Tagen, die der Verwaltungsrat festlegen und der Verwaltungsgesellschaft und den Anteilsinhabern im Voraus mitteilen kann, sofern es immer mindestens einen Handelstag innerhalb von zwei Wochen gibt. Wenn Geschäfte an einer Börse oder einem Markt eingeschränkt oder ausgesetzt werden, kann der Manager unter Berücksichtigung der vorherrschenden Marktbedingungen oder anderer relevanter Faktoren entscheiden, ob dieser Geschäftstag ein Handelstag ist oder nicht.
Handelsschluss	15:00 Uhr (britische Ortszeit) am Geschäftstag vor jedem Handelstag oder ein anderer Zeitpunkt, den der Manager von Fall zu Fall bestimmen kann, sofern er vor dem entsprechenden Bewertungszeitpunkt liegt.
Bewertungszeitpunkt	Geschäftsschluss des Marktes, der am betreffenden Geschäftstag zuletzt geschlossen wird und an dem das betreffende Wertpapier oder die betreffende Anlage gehandelt wird.
Abrechnungszeitpunkt	In Bezug auf Zeichnungen ein Geschäftstag nach dem entsprechenden Handelstag (sofern vom Manager oder seinem Stellvertreter nichts anderes festgelegt wurde). In Bezug auf Rückgaben bis zu zwei Geschäftstage nach dem entsprechenden Handelstag (sofern nichts anderes mit dem Manager oder seinem Stellvertreter vereinbart wurde).
Ausschüttungshäufigkeit	Im Fonds sind thesaurierende Anteilsklassen und ausschüttende Anteilsklassen verfügbar. In Bezug auf ausschüttende Anteilsklassen beabsichtigt der Fonds, vierteljährlich gemäß den Bestimmungen des Abschnitts „Ausschüttungspolitik“ des Verkaufsprospekts Ausschüttungen vorzunehmen.
Umtausch von Anteilen	Zum Datum der Ergänzung ist es den Anteilsinhabern nicht möglich, den Umtausch ihrer Anteile des Fonds in Anteile eines anderen Fonds zu beantragen. Die Anteilsinhaber können jedoch den Umtausch ihrer Anteile des Fonds gegen Anteile einer anderen Klasse des Fonds beantragen.

Sonstige Informationen	
Gebühren und Aufwendungen	Aus den Vermögenswerten jeder Klasse wird eine TER an den Manager ausgezahlt. Die TER für jede Anteilsklasse beträgt bis zu 0,28 % des Nettoinventarwerts der Anteilsklasse pro Jahr. Für abgesicherte Klassen fallen zusätzlich zur TER Transaktionskosten von bis zu 0,03 % pro Jahr an. Dieser Abschnitt ist in Verbindung mit dem Abschnitt „**Gebühren, Kosten und Aufwendungen**“ des Verkaufsprospekts zu lesen.
Risikofaktoren	Investitionen in den Fonds sind mit einem gewissen Risiko verbunden, einschließlich der im Abschnitt „**Risikofaktoren**“ des Verkaufsprospekts beschriebenen Risiken.
Risikomanagement	Das ICAV wendet bei der Berechnung des Gesamtrisikos für den Fonds den Commitment-Ansatz an. Das Gesamtrisiko des Fonds wird nach dem Commitment-Ansatz auf 100 % des Nettoinventarwerts begrenzt. Der Manager beabsichtigt nicht, eine Hebelung des Fonds einzurichten, aber jede Hebelung, die sich aus der Verwendung von derivativen Finanzinstrumenten ergibt, wird im Einklang mit den OGAW-Verordnungen gestaltet. Weitere Einzelheiten zur Berechnung des Gesamtrisikos sind im Risikomanagementprozess („**RMP**“) des Fonds für derivative Finanzinstrumente dargelegt. Der verwendete RMP ermöglicht es dem Manager, die verschiedenen Risiken im Zusammenhang mit derivativen Finanzinstrumenten, einschließlich der Hebelwirkung, genau zu messen, zu überwachen und zu verwalten.
Maßgebliche Börsen	Es ist vorgesehen, dass die Anteile an einer Reihe von Börsen notiert und zum Handel zugelassen werden, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Nasdaq Nordic und die London Stock Exchange, aber das ICAV gewährleistet oder garantiert nicht, dass derartige Börsennotierungen erfolgen oder aufrecht erhalten werden.
Besteuerung in Deutschland	Der Fonds investiert mehr als 50 % des Bruttovermögenswerts des Fonds in Beteiligungen im Sinne des deutschen Investitionssteuergesetzes und des entsprechenden BMF-Rundschreibens vom 21. Mai 2019 („BMF-Rundschreiben 2019/0415199“) in der gültigen Fassung. Die jeweiligen Aktienquoten des Fonds werden täglich auf der deutschen Website von Schroders unter https://www.schroders.com/de-de/de/finanzberater/fonds-und-strategien/fondsuebersichten/etfsicav/ und auf WM Daten veröffentlicht. Kapitalmaßnahmen, Zeichnungen, Rückgabe, Neugewichtungen und Marktschwankungen können dazu führen, dass die Beteiligungsquote des Fonds vorübergehend unter den entsprechenden Schwellenwert fällt. In solchen Fällen wird der Fonds unverzüglich angemessene Maßnahmen ergreifen, um die Einhaltung wiederherzustellen, sobald er Kenntnis von der Unterschreitung erlangt. Vorübergehende Rückgänge der Beteiligungsquote unter den relevanten Schwellenwert sollten generell nicht als Verstöße betrachtet werden und für deutsche Anleger keine nachteiligen steuerlichen Folgen nach sich ziehen, sofern die Unterschreitung nicht länger als 20 Bankgeschäftstage innerhalb eines Geschäftsjahres besteht. Für die Zwecke dieser Anlagebeschränkung umfassen Bezugnahmen auf Kapitalbeteiligungen: (A) Anteile an einer Gesellschaft (wobei es sich nicht um Hinterlegungsscheine handeln darf), die an einer Börse zum Handel zugelassen sind oder die an einem anderen organisierten Markt zugelassen sind, der die Kriterien für einen geregelten Markt erfüllt; und/oder (B) Anteile an einer Gesellschaft, die keine Immobiliengesellschaft ist, die (i) in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums ansässig ist, in dem sie der Körperschaftsteuer unterliegt und nicht von dieser befreit ist, oder die (ii) in einem anderen Staat ansässig ist und einer Körperschaftsteuer in Höhe von mindestens 15 % unterliegt; und/oder (C) Anteile an einem OGAW und/oder an einem alternativen Investmentfonds („AIF“), der keine Personengesellschaft ist, der – gemäß den Angaben in den jeweiligen Anlagekonditionen – durchgehend zu mehr als 50 % seines Werts in Kapitalbeteiligungen investiert ist (ein „Aktienfonds“), wobei 50 % der von dem Fonds gehaltenen Anteile an Aktienfonds als Kapitalbeteiligungen berücksichtigt werden; und/oder (D) Anteile an einem OGAW und/oder an einem AIF, der keine Personengesellschaft ist, der – gemäß den Angaben in den jeweiligen Anlagekonditionen – durchgehend zu mindestens 25 % seines Werts in Kapitalbeteiligungen investiert ist (ein „Mischfonds“), wobei 25 % der von dem Fonds gehaltenen Anteile an Mischfonds als Kapitalbeteiligungen berücksichtigt werden; und/oder (E) Anteile von Aktienfonds oder Mischfonds, die ihre Kapitalbeteiligungsquote in ihren jeweiligen Anlagekonditionen angeben; und/oder (F) Anteile von Aktienfonds oder Mischfonds, die ihre Kapitalbeteiligungsquote täglich angeben.
Haftungsausschluss des Index	Solactive AG („Solactive“) ist der Lizenzgeber des Solactive ISS ESG Screened Paris Aligned Global Markets (Net TR) Index und des Solactive GBS Global Markets Large & Mid Cap Index (jeweils ein „Index“). Die auf dem Index basierenden Finanzinstrumente werden in keiner Weise von Solactive gesponsert, unterstützt, gefördert oder verkauft, und Solactive gibt keine ausdrücklichen oder stillschweigenden Zusicherungen, Garantien oder Gewährleistungen in Bezug auf: (a) die Ratsamkeit einer Anlage in die Finanzinstrumente; (b) die Qualität, Genauigkeit und/oder Vollständigkeit des Index; und/oder (c) die Ergebnisse, die eine natürliche oder juristische Person durch die Verwendung des Index erzielt hat oder erzielen wird. Solactive

Sonstige Informationen	
	übernimmt keine Garantie für die Richtigkeit und/oder Vollständigkeit des Index und haftet nicht für Fehler oder Auslassungen in Bezug auf den Index. Unbeschadet der Verpflichtungen von Solactive gegenüber seinen Lizenznehmern behält sich Solactive das Recht vor, die Methoden zur Berechnung oder Veröffentlichung des Index zu ändern, und Solactive übernimmt keine Haftung für eine fehlerhafte Berechnung oder eine fehlerhafte, verspätete oder unterbrochene Veröffentlichung des Index. Solactive haftet nicht für Schäden, einschließlich, aber nicht beschränkt auf entgangenen Gewinn oder entgangene Geschäftsmöglichkeiten oder besondere oder beiläufig entstandene Schäden, Strafschadensersatz, indirekte Schäden oder Folgeschäden, die aus der Nutzung (oder der Unmöglichkeit der Nutzung) des Index entstehen.

Anhang I – Anteilsklassen

Die mit einem „Y“ gekennzeichneten Anteilsklassen können nach Ermessen des Managers aufgelegt werden.

Der Manager kann die folgenden nicht abgesicherten Aktienklassen auflegen:

Fondsname	Basiswährung des Fonds	Bewertungswährung	
		USD	
		Acc	Inc
Schroder Global Equity Custom Active UCITS ETF	USD	Y	Y

Der Fonds kann die folgenden abgesicherten Anteilsklassen auflegen:

Fondsname	Basiswährung des Fonds	Anteilsklassenwährung, in der das Risiko abgesichert ist	Acc	Inc
Schroder Global Equity Custom Active UCITS ETF	USD	AUD	Y	Y
		CAD	Y	Y
		CHF	Y	Y
		DKK	Y	Y
		EUR	Y	Y
		GBP	Y	Y
		HKD	Y	Y
		JPY	Y	Y
		MXN	Y	Y
		NOK	Y	Y
		NZD	Y	Y
		SEK	Y	Y
		SGD	Y	Y

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts: Schroder Global Equity Custom Active UCITS ETF

Unternehmenskennung (LEI-Code): 636700Y6GZ61UKTB4T72

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Eine Klassifizierung sozial nachhaltiger Wirtschaftstätigkeiten liegt bislang nicht vor. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

●● ☐ **Ja**	●○ ☑ **Nein**
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ___ **%**	☑ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von **25,00 %** an nachhaltigen Investitionen
☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☑ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
	☑ mit einem sozialen Ziel
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: ___ %	☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**

Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Fonds bewirbt mindestens eines der folgenden ökologischen und sozialen Merkmale:

- Umwelt (Planet)
 - Verringerung der Treibhausgasemissionen, was zur Verlangsamung des Klimawandels beiträgt.
- Gesellschaft (Menschen)
 - Wohlergehen von Mitarbeitern
 - Wohlergehen von Kunden
 - Gesunde, integrative und vernetzte Gemeinschaften
 - Effektive und rechenschaftspflichtige Institutionen

Je nach Zusammensetzung des Fonds kann es vorkommen, dass der Fonds nicht zu jeder Zeit alle Merkmale bewirbt.

Der Fonds bewirbt diese Merkmale, indem er mindestens 70 % seines Vermögens in Emittenten investiert, die nach dem systematischen proprietären SustainEx™-Modell von Schroders bewertet wurden, und somit einen höheren Gesamtnachhaltigkeitswert als der Solactive GBS Global Markets Large & Mid Cap Index (die „Benchmark“) aufweist. Der Nachhaltigkeitswert ergibt sich aus den Bewertungen aller zulässigen Unternehmen im Portfolio des Fonds, die anhand von SustainEx™ ermittelt werden. Der Solactive GBS Global Markets Large & Mid Cap Index berücksichtigt nicht die vom Fonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale und wurde nicht für die Erreichung der vom Fonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale bestimmt.

Darüber hinaus bewirbt der Fonds diese Merkmale, indem er mindestens 25 % seines Vermögens in nachhaltige Investitionen investiert, bei denen es sich um Unternehmen handelt, die laut Beurteilung und Bewertung anhand von SustainEx™ einen positiven Beitrag für den Planet oder die Menschen leisten.

SustainEx™ erstellt eine Bewertung der Auswirkungen eines Unternehmens auf eine festgelegte Reihe von Vor- und Nachteilen für die Menschen und den Planeten, die dann kombiniert werden, um eine Gesamtnachhaltigkeitsbewertung des Unternehmens zu berechnen. Einige Kennzahlen innerhalb von SustainEx™ sind fast immer positiv (z. B. wenn ein Unternehmen Strom, Zugang zu Wasser, sanitäre Einrichtungen oder Medikamente bereitstellt), und einige sind fast immer negativ (z. B. wenn ein Unternehmen Kohlenstoff und andere Treibhausgase (THG) ausstößt, Lebensmittelabfälle produziert oder Wasser nicht nachhaltig nutzt). Einige können je nach dem Ansatz eines Unternehmens positiv und negativ sein (z. B. führt die Zahlung eines existenzsichernden Gehalts zu einem Nutzen, während die Zahlung eines geringeren als existenzsichernden Gehalts zu Kosten führt). Die Gesamtbewertung eines Unternehmens wird im Verhältnis zu den Umsatzerlösen gemessen, die ein Unternehmen aus seinen Produkten und Dienstleistungen erzielt (Umsatz des Unternehmens). Wenn ein Unternehmen also +2 % erzielt, bedeutet dies, dass für jeden Umsatz von 100 GBP, den das Unternehmen generiert, ein positiver Beitrag für die Gesellschaft und die Umwelt von 2 GBP geleistet wird.

In Ausnahmefällen spiegelt SustainEx™ den Beitrag eines Unternehmens nicht angemessen wider. Unter diesen Umständen kann der Anlageverwalter die Anlage an dem Schroders Sustainable Investment Panel (das Panel), einem unabhängigen Expertengremium, vorlegen. Das Panel prüft zusätzliche, vom Anlageverwalter bereitgestellte zuverlässige Nachweise, um festzustellen, ob die Anlage, wenn SustainEx™ diese Nachweise zur Verfügung stünden, eine positive Bewertung erreichen würde. Dies könnte dann relevant sein, wenn SustainEx™ einen Bereich mit positivem Beitrag nicht erfasst, z. B. wenn ein Unternehmen ein besonders nachhaltiges Produkt herstellt, dessen Bedeutung für die Menschen oder den Planeten nicht vollständig in der Gesamtbewertung des Unternehmens erfasst wird. Alternativ könnte es relevant sein, wenn der Anlageverwalter zusätzliche Daten zur Verbesserung einer Berechnung bereitstellen kann – z. B. wenn ein Unternehmen keine Angaben zu den Gehältern der Mitarbeiter veröffentlicht, der Anlageverwalter jedoch in der Lage ist, diese Daten aus anderen Quellen zu beziehen oder genauer zu schätzen. Das Panel setzt sich aus Nachhaltigkeitsspezialisten des Teams für nachhaltige Investitionen von Schroders und leitenden Vertretern der Rechts-, Investitionsrisiko- und Compliance-Teams von Schroders zusammen. Die Entscheidungen des Panels werden dokumentiert, und sobald eine Anlage als nachhaltig genehmigt wurde, wird dieser Status in die Portfolio-Compliance-Kodierung für den Fonds aufgenommen.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Der Nachhaltigkeitsindikator, der zur Messung der vom Fonds beworbenen Merkmale verwendet wird, ist der gewichtete durchschnittliche Nachhaltigkeitswert des Fonds im Vergleich zum gewichteten durchschnittlichen Nachhaltigkeitswert des Solactive GBS Global Markets Large & Mid Cap Index (gemessen mit SustainEx™) im vorangegangenen Sechsmonatszeitraum, basierend auf den Daten zum Monatsende. Der Gesamtnachhaltigkeitswert fasst die Auswirkung von Nachhaltigkeitsindikatoren zusammen, insbesondere Treibhausgasemissionen, Wassernutzung und Vergütungen verglichen mit dem Existenzminimum. Der Fonds wird auf der Grundlage der oben genannten Berechnungsmethode einen höheren Nachhaltigkeitswert beibehalten als der Solactive GBS Global Markets Large & Mid Cap Index.

Der andere Nachhaltigkeitsindikator, der zur Messung der vom Fonds beworbenen Merkmale verwendet wird, ist der in nachhaltige Investitionen investierte Betrag (gemessen an dem Nachhaltigkeitswert jedes Vermögenswerts anhand von SustainEx™ und/oder in Ausnahmefällen der Einstufung eines Vermögenswerts durch das Panel von Schroders als nachhaltig, wie im Abschnitt mit der Überschrift „**Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?**“ dargelegt). Die Einhaltung der Verpflichtung, mindestens 25 % des Vermögens des Fonds in nachhaltige Investitionen zu investieren, wird täglich über unsere automatisierten Compliance-Kontrollen überwacht.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

In Bezug auf den nachhaltig investierten Anteil des Fondsportfolios weist jede nachhaltige Investition eine positive Nettoauswirkung auf ein oder mehrere ökologische oder soziale Ziele auf, wie anhand des proprietären Tools SustainEx™ von Schroders bewertet, und/oder trägt jede nachhaltige Investition zu einem ökologischen und/oder sozialen Ziel bei, so dass sie vom Anlageverwalter ausnahmsweise als nachhaltig eingestuft wird.

Zu den ökologischen oder sozialen Zielen der nachhaltigen Investitionen, die der Fonds teilweise zu tätigen beabsichtigt, kann insbesondere ein zunehmender ökologischer und/oder sozialer Nutzen zählen, wie zum Beispiel besserer Zugang zu Wasser oder gerechte Bezahlung, sowie die Verringerung ökologischer und/oder sozialer Kosten wie CO2-Emissionen und Lebensmittelverschwendung. Beispielsweise ist besserer Zugang zu Wasser gemäß der Ermittlung durch das proprietäre Tool von Schroders der geschätzte gesellschaftliche Nutzen der Bereitstellung sauberen Trinkwassers für die menschliche Gesundheit.

Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?

Der Ansatz des Anlageverwalters, in Emittenten zu investieren, die kein ökologisch oder sozial nachhaltiges Investitionsziel erheblich beeinträchtigen, umfasst Folgendes:

Unternehmensweite Anlageausschlüsse gelten für Schroders-Fonds. Diese betreffen internationale Übereinkommen über Streumunition, Antipersonenminen sowie chemische und biologische Waffen sowie Förderung von Kraftwerkskohle. Weitere Informationen und eine Liste der ausgeschlossenen Unternehmen aus dem Bereich umstrittener Waffen finden Sie unter https://www.schroders.com/en/global/individual/about-us/what-we-do/sustainable-investing/our-sustainable-investment-policies-disclosures-voting-reports/group-exclusions/.

Der Fonds schließt Unternehmen aus, die Umsätze oberhalb bestimmter Schwellenwerte aus Tätigkeiten im Zusammenhang mit Tabak und Kraftwerkskohle erzielen.

Der Fonds schließt Unternehmen aus, die nach Einschätzung von Schroders gegen eine oder mehrere „globale Normen" verstoßen und dadurch erhebliche ökologische oder soziale Schäden verursacht haben; diese Unternehmen sind auf der von Schroders geführten Liste von Verstößen gegen „globale Normen" aufgeführt. Bei der Beurteilung, ob ein Unternehmen an einem solchen Verstoß beteiligt war, berücksichtigt Schroders einschlägige Grundsätze wie die im UN Global Compact (UNGC) enthaltenen Prinzipien, die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte.

Die Liste der Verstöße gegen die „globalen Normen" berücksichtigt von Drittanbietern durchgeführte Bewertungen, sie stellt jedoch eine proprietäre Methodik dar, die auf internem Research beruht. Unter außergewöhnlichen Umständen kann eine Ausnahmeregelung angewendet werden, um dem Fonds zu ermöglichen, weiterhin ein Unternehmen zu halten, das auf der Liste der Verstöße gegen globale Normen aufgeführt ist. Der Anlageverwalter kann bei einem Ausschuss der Schroders Group eine Ausnahmeregelung auf Fondsebene beantragen, um in ein einzelnes Unternehmen zu investieren, das auf der Liste der Verstöße gegen die „globalen Normen" aufgeführt ist, wenn der Ausschluss die Umsetzung der Anlagestrategie behindern würde, da beispielsweise auf ein in der Liste der Verstöße gegen die „globalen Normen" aufgeführtes Unternehmen ein erheblicher Teil der Investitionen des Fonds entfällt. In diesem Zusammenhang entspricht ein erheblicher Teil der Investitionen des Fonds mindestens 3 % des NIW des Fonds.

Der Fonds kann zusätzlich zu den oben genannten Ausschlüssen weitere Ausschlüsse vornehmen.

Die für die hierin genannten Ausschlüsse geltenden Schwellenwerte finden Sie unter der Überschrift „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?". Weitere Informationen zu allen Anlageausschlüssen des Fonds finden Sie unter „Angaben zur Nachhaltigkeit" auf der Website des Fonds unter https://www.schroders.com/en-ie/ie/individual/fund-centre/.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Bei der Identifizierung erheblicher Beeinträchtigungen umfasst der Ansatz von Schroders zur Berücksichtigung der Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (Principal Adverse Impacts, PAI) eine quantitative und eine qualitative Bewertung. In Fällen, in denen die Festlegung quantitativer Schwellenwerte nicht als angemessen oder durchführbar erachtet wird, setzt der Anlageverwalter gegebenenfalls auf Mitwirkung. Unternehmen, in die investiert wird, und von denen angenommen wird, dass sie die quantitativen Schwellenwerte nicht erfüllen, werden im Allgemeinen ausgeschlossen, es sei denn, die Daten werden im Einzelfall als nicht repräsentativ für die Leistung eines Unternehmens in dem betreffenden Bereich angesehen.

Dieser Rahmen unterliegt einer kontinuierlichen Überprüfung, insbesondere angesichts der Entwicklung der Verfügbarkeit und Qualität der Daten.

Unser Ansatz umfasst:

1. **Quantitativ:** hierzu gehören Indikatoren, für die bestimmte Schwellenwerte festgelegt wurden:

Durch die Anwendung von Ausschlüssen. Dieser Ansatz ist relevant für **PAI 4** (Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind), **PAI 5** (Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen) und **PAI 14** (Engagement in umstrittenen Waffen). Darüber hinaus werden die folgenden PAIs im Rahmen des Ausschlusses gemäß der von Schroders geführten Liste der Verstöße gegen „globale Normen" bewertet (die darauf abzielt, Unternehmen auszuschließen, die erhebliche Beeinträchtigungen verursachen):

PAI 7 (Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken)

PAI 8 (Emissionen in Wasser)

PAI 9 (Anteil gefährlicher und radioaktiver Abfälle)

PAI 10 (Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen)

PAI 11 (Fehlende Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Grundsätze und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen)

PAI 14 in Tabelle 3 (Anzahl der Fälle von schwerwiegenden Menschenrechtsverletzungen und sonstigen Vorfällen)

Über die Anwendung einer Warnsystemkennzeichnung, wenn der oder die relevanten Indikatoren einen Schwellenwert überschreiten. Diese quantitativen Schwellenwerte zur Beurteilung erheblicher Beeinträchtigungen werden von unserem Team für nachhaltige Investitionen zentral festgelegt und systematisch überwacht. Dieser Ansatz gilt für Indikatoren, bei denen wir die Grundgesamtheit in Beeinträchtigungsgruppen unterteilt haben, um einen Schwellenwert festzulegen, wie z. B. die kohlenstoffbezogenen PAI-Kennzahlen, **PAI 1** (THG-Emissionen), **PAI 2** (CO2-Fußabdruck) und der **freiwillige PAI 4 in Tabelle 2** (Investitionen in Unternehmen ohne Initiativen zur Verringerung der CO2-Emissionen). **PAI 3** (THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird) funktioniert ähnlich, aber der Schwellenwert basiert auf einer Umsatzkennzahl. Ein Schwellenwert für **PAI 6** (Intensität des Energieverbrauchs nach klimaintensiven Sektoren) wird auf der Grundlage der obengenannten CO2-Kennzahlen festgelegt. Ein ähnlicher Ansatz wurde für **PAI 15** (THG-Emissionsintensität) gewählt. **PAI 16** (Länder, in die investiert wird, die gegen soziale Bestimmungen verstoßen) funktioniert ebenfalls auf die gleiche Weise, basiert jedoch auf der Verfügbarkeit von Daten zu sozialen Verstößen. Im Rahmen dieses Prozesses wird/werden der/die betreffende(n) Emittent(en), bei dem/denen davon ausgegangen wird, dass er/sie die quantitativen Schwellenwerte nicht erfüllt/erfüllen, dem Anlageverwalter zur Prüfung vorgelegt. Dessen Reaktion kann darin bestehen, die Beteiligung(en) zu verkaufen oder die Position beizubehalten, wenn die Daten im Einzelfall als nicht repräsentativ für die Leistung eines Unternehmens in dem betreffenden Bereich angesehen werden. Unternehmen, in die investiert wird und von denen angenommen wird, dass sie erhebliche Beeinträchtigungen verursachen, werden aus dem Fonds ausgeschlossen.

2. **Qualitativ:** Dies schließt PAI-Indikatoren ein, bei denen Schroders der Ansicht ist, dass die verfügbaren Daten uns nicht in die Lage versetzen, eine quantitative Entscheidung darüber zu treffen, ob eine erhebliche Beeinträchtigung vorliegt, die den Ausschluss einer Investition rechtfertigt. In solchen Fällen arbeitet der Anlageverwalter, wo immer möglich, mit dem oder den Unternehmen zusammen, die er hält, und zwar in Übereinstimmung mit den Prioritäten, die im Engagement Blueprint von Schroders und/oder in den Abstimmungsrichtlinien dokumentiert sind. Dieser Ansatz gilt für Indikatoren wie **PAI 12** (Unbereinigtes geschlechtsspezifisches Verdienstgefälle) und **PAI 13** (Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen), bei denen wir aktiv werden und unsere Stimmrechte nutzen können, wenn wir dies für angemessen halten. Sowohl die Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen als auch die Offenlegung von Informationen zum geschlechtsspezifischen Verdienstgefälle sind in unserem Engagement Blueprint festgehalten.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:

Unternehmen auf der von Schroders geführten Liste der Verstöße gegen „globale Normen“ können nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden. Bei der Entscheidung, ob ein Unternehmen in eine solche Liste aufgenommen werden soll, berücksichtigt Schroders neben anderen einschlägigen Grundsätzen die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte. Die Liste der Verstöße gegen „globale Normen“ beruht auf Informationen von Drittanbietern und, wo relevant, auf eigenen Untersuchungen.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.

Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☑ Ja.

Der Ansatz des Anlageverwalters zur Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren richtet sich nach dem jeweiligen Indikator. Einige Indikatoren werden über die Anwendung von Ausschlüssen berücksichtigt, einige über den Anlageprozess (sofern Daten über das Schroders PAI-Dashboard und andere externe Datenquellen verfügbar sind) und andere über Mitwirkung. Weitere Einzelheiten sind nachstehend aufgeführt.

Die PAIs werden im Rahmen der Vorinvestitionsprüfung durch die Anwendung von Ausschlüssen berücksichtigt. Dazu gehören:

- Umstrittene Waffen: PAI 14 (Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen)).
- Von Schroders geführte Liste mit Verstößen gegen „globale Normen“, die Folgendes abdeckt: PAI 7 (Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken), PAI 8 (Emissionen in Wasser), PAI 9 (Anteil gefährlicher und radioaktiver Abfälle), PAI 10 (Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und die Leitsätze der OECD für multinationale Unternehmen), PAI 11 (Fehlende Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Grundsätze und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen) und PAI 14 in Tabelle 3 (Anzahl der Fälle von schwerwiegenden Menschenrechtsverletzungen und sonstigen Vorfällen).
- Unternehmen, die Umsätze oberhalb bestimmter Schwellenwerte aus Tätigkeiten im Zusammenhang mit Kraftwerkskohle erzielen: PAI 4 (Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind) und PAI 5 (Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen).

Die Einhaltung dieser Schwellenwerte wird über den Portfolio-Compliance-Rahmen des Anlageverwalters überwacht.

PAIs werden auch durch Integration in das Anlageverfahren berücksichtigt. Alle PAI-Indikatoren werden über das PAI-Dashboard von Schroders überwacht. Im internen Nachhaltigkeitsrahmen, der im quantitativen Anlageprozess des Fonds angewandt wird, werden folgende Aspekte berücksichtigt:

Treibhausgasemissionen, Treibhausgasintensität von Investmentgesellschaften (einschließlich CO2-Fußabdruck), Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind: PAI 1, 2, 3 und 4.

Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken, Emissionen in Wasser, Anteil gefährlicher und radioaktiver Abfälle: PAI 7, 8 und 9.

Unbereinigtes geschlechtsspezifisches Verdienstgefälle, Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen: PAI 12 und 13.

Die PAIs werden auch nach der Investition im Rahmen von Mitwirkungsaktivitäten des Anlageverwalters gemäß dem Ansatz und den Zielsetzungen des Engagement Blueprint von Schroders berücksichtigt, in dem unser Ansatz der aktiven Eigentümerschaft beschrieben wird. Der Anlageverwalter kann mit Unternehmen, in die investiert wird, in Bezug auf den Klimawandel zusammenarbeiten, wobei wir versuchen, den Übergang dieser Unternehmen zu Netto-Null-Emissionen sowie die vorhandenen Strategien und Regelungen zur Steuerung der Dekarbonisierungsbemühungen zu verstehen. Diese Engagements beziehen sich auf die PAIs 1, 2, 3, 4, 5 und 6.

Unser Ansatz unterliegt einer laufenden Überprüfung, insbesondere in Anbetracht der sich verbessernden Verfügbarkeit und Qualität der Daten. Die Erklärung der Verwaltungsgesellschaft zu den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren finden Sie hier: https://api.schroders.com/document-store/id/ffcb39bb-96cb-4e56-9461-deba9a493e85. Die Informationen auf Fondsebene sind bzw. werden im Jahresbericht des Fonds veröffentlicht.

☐ Nein



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Der Anlageverwalter verfolgt folgende nachhaltige Anlagestrategie:

Der Fonds weist auf der Grundlage von SustainEx™ weiterhin einen höheren Gesamtnachhaltigkeitswert auf als der Solactive GBS Global Markets Large & Mid Cap Index.

Der Fonds investiert nicht direkt in bestimmte Aktivitäten, Branchen oder Emittentengruppen oberhalb der Grenzen, die unter „Angaben zur Nachhaltigkeit“ auf der Website des Fonds unter https://www.schroders.com/en-ie/ie/individual/fund-centre/ aufgeführt sind, wie im unten stehenden Abschnitt „**Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?**“ genauer dargelegt.

Die Unternehmen im Anlageuniversum werden anhand einer Reihe von zugrunde liegenden Kennzahlen im Hinblick auf ihr Unternehmensführungs-, Umwelt- und Sozialprofil bewertet. Der Anlageverwalter wird bei der Bestimmung der Positionsgröße innerhalb des Portfolios eine Bewertung des Nachhaltigkeitsprofils von Unternehmen berücksichtigen.

Im Rahmen der Unternehmensführung werden Kriterien wie das Risiko für die Anteilsinhaber, die Geschäftsaufsicht, das Bilanzierungsrisiko und die Dividendenpolitik bewertet. Zu den Umweltkriterien gehören neben den Risiken im Zusammenhang mit dem Klimawandel auch allgemeinere Umweltauswirkungen und Chancen. Soziale Kriterien spiegeln Bereiche wie unternehmerisches Engagement, Sicherheit, Wohlergehen der Mitarbeiter, Lieferkettenmanagement und Datenschutz wider.

Zu den primären Informationsquellen gehören grundlegende Bilanzierungsdaten, eigene Nachhaltigkeitstools von Schroders und ESG-Daten Dritter.

Weitere Informationen zum Nachhaltigkeitsansatz des Anlageverwalters und zu seiner Zusammenarbeit mit den Unternehmen finden Sie auf der Websitehttps://www.schroders.com/en-lu/lu/individual/what-we-do/sustainable-investing/our-sustainable-investment-policies-disclosures-voting-reports/disclosures-and-statements/.

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

Die folgenden verbindlichen Elemente werden während des gesamten Anlageverfahrens angewandt:

- Der Fonds behält basierend auf dem proprietären Tool SustainEx™ von Schroders einen höheren Gesamtnachhaltigkeitswert als der Solactive GBS Global Markets Large & Mid Cap Index bei.
- Der Fonds investiert mindestens 25 % seines Vermögens in nachhaltige Investitionen, und diese Anlagen verursachen keine erheblichen ökologischen oder sozialen Schäden.
- Ausnahmen gelten für Direktanlagen in Unternehmen:
- Der Fonds wendet Ausschlüsse in Bezug auf internationale Konventionen zu Streumunition, Antipersonenminen sowie chemische und biologische Waffen an (wofür kein Ertragsschwellenwert vorgesehen ist).
- Außerdem schließt der Fonds Unternehmen aus, die Umsätze oberhalb bestimmter Schwellenwerte (wie nachstehend dargelegt) aus Tätigkeiten in Verbindung mit Tabak und Kraftwerkskohle beziehen, und zwar Unternehmen, die mindestens 10 % ihres Umsatzes aus der Tabakherstellung beziehen, Unternehmen, die mindestens 25 % ihres Umsatzes aus der Tabakwertschöpfungskette (beispielsweise Lieferanten, Vertriebspartner, Einzelhändler, Lizenzgeber) beziehen, Unternehmen, die mindestens 10 % ihres Umsatzes aus der Förderung von Kraftwerkskohle beziehen, und Unternehmen die mindestens 30 % aus der Kohleverstromung beziehen.
- Der Fonds schließt Unternehmen aus, die nach Einschätzung von Schroders gegen eine oder mehrere „globale Normen“ verstoßen und dadurch erhebliche ökologische oder soziale Schäden verursacht haben; diese Unternehmen sind auf der von Schroders geführten Liste von Verstößen gegen „globale Normen“ aufgeführt. Unter außergewöhnlichen Umständen kann eine Ausnahmeregelung angewendet werden, um dem Fonds zu ermöglichen, weiterhin ein Unternehmen zu halten, das auf der Liste der Verstöße gegen „globale Normen“ von Schroders steht, z. B. wenn die erklärte Anlagestrategie des Fonds andernfalls beeinträchtigt werden könnte. Ein solches Unternehmen kann nicht als nachhaltige Investition eingestuft werden. Darüber hinaus kann der Fonds weitere Ausschlüsse anwenden, wie unter „Angaben zur Nachhaltigkeit“ auf der Website des Fonds unter https://www.schroders.com/en-ie/ie/individual/fund-centre/ aufgeführt.
- Der Fonds investiert in Unternehmen, die gemäß den Ratingkriterien des Anlageverwalters Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung aufweisen.

Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Die Frage ist für diesen Fonds nicht relevant.

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Zur Bewertung der Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung wird ein zentraler Good-Governance-Test durchgeführt. Dieser Test basiert auf einem datengestützten, quantitativen Rahmen, der eine Scorecard verwendet, um Unternehmen in den Kategorien solide Managementstrukturen, Beziehungen zu den Arbeitnehmern, Vergütung von Mitarbeitern und Einhaltung von Steuervorschriften zu bewerten. Bei der Anwendung des Good-Governance-Tests berücksichtigt der Anlageverwalter eine Reihe von Kennzahlen in jeder Kategorie (z. B. bei Beziehungen zu den Arbeitnehmern die Kennzahlen Fluktuation, Streiks, Gesundheit und Sicherheit) und weist jeder Kennzahl eine Punktzahl zu. Die kombinierte Punktzahl muss größer als 14 (von einer maximalen Punktzahl von 16) sein, damit einem Unternehmen Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung zuerkannt werden. Die Scorecard wird vierteljährlich aktualisiert.

Die Compliance mit dem Test wird zentral überwacht und Unternehmen, die diesen Test nicht bestehen, können nicht vom Fonds gehalten werden, es sei denn, der Anlageverwalter hat bestätigt, dass der Emittent auf der Grundlage zusätzlicher Erkenntnisse, die über diese quantitative Analyse hinausgehen, beispielsweise Informationen, die nicht in die Bestimmung der Bewertung des Emittenten einbezogen wurden, da sie nicht öffentlich verfügbar sind, sondern dem Anlageverwalter im Ramen der Mitwirkung oder auf andere Weise zur Verfügung gestellt wurden, eine gute Unternehmensführung aufgewiesen hat.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die **Vermögensallokation** definiert den Anteil der Investitionen in bestimmten Vermögenswerten.

Die geplante Zusammensetzung der Investitionen des Fonds, die zur Erfüllung seiner ökologischen oder sozialen Merkmale eingesetzt werden, ist nachstehend zusammengefasst.

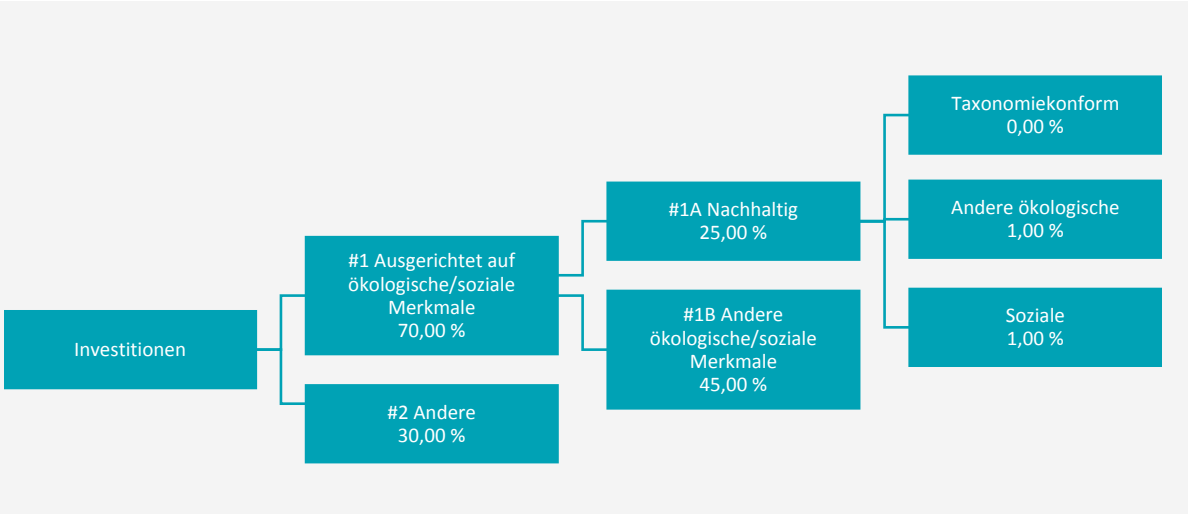
#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst den Mindestanteil des Fondsvermögens, der zur Erreichung der ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet wird, der 70 % entspricht. Der Fonds verpflichtet sich, einen höheren Gesamtnachhaltigkeitswert aufrechtzuerhalten als der Solactive GBS Global Markets Large & Mid Cap Index, und somit werden die Anlagen des Fonds, die durch das proprietäre Nachhaltigkeitstool SustainEx™ von Schroders bewertet werden, im Rahmen des unter #1 genannten Mindestanteils auf der Grundlage einbezogen, dass sie zum Nachhaltigkeitswert des Fonds beitragen werden (unabhängig davon, ob die jeweilige Einzelanlage einen positiven oder einen negativen Wert aufweist). Ebenfalls in #1 enthalten ist der Mindestanteil des Vermögens, der in nachhaltige Investitionen investiert wird, wie in #1A angegeben. Der angegebene Mindestanteil gilt bei normalen Marktbedingungen. Der in #1 angegebene tatsächliche Anteil dürfte höher sein.

Der Fonds investiert mindestens 25 % seines Vermögens in nachhaltige Investitionen. Jede nachhaltige Investition weist (i) eine positive Nettoauswirkung auf ein oder mehrere ökologische oder soziale Ziele auf, wie anhand von SustainEx™ bewertet, und/oder (ii) trägt zu einem ökologischen und/oder sozialen Ziel bei, so dass sie vom Anlageverwalter ausnahmsweise als nachhaltig eingestuft wird. Ob eine mit SustainEx™ bewertete nachhaltige Investition als Investition mit einem ökologischen oder sozialen Ziel eingestuft wird, hängt davon ab, ob der betreffende Emittent für seine Umweltindikatoren oder seine sozialen Indikatoren eine höhere Punktzahl als seine Vergleichsgruppe erhalten hat. In beiden Fällen berücksichtigen die Indikatoren die Elemente „Kosten“ und „Nutzen“.

#2 Andere Investitionen umfasst Barmittel, die in Bezug auf Nachhaltigkeit als neutral behandelt werden. Zu #2 gehören auch Investitionen, die nicht mit dem eigenen Nachhaltigkeitstool von Schroders bewertet werden und somit nicht zum Nachhaltigkeitswert des Fonds beitragen. Da unter #1 ein Mindestanteil angegeben ist, der in der Praxis voraussichtlich höher sein wird, ist der unter #2 angegebene Anteil voraussichtlich niedriger.

Mindestsicherheitsmaßnahmen werden bei Bedarf auf Geldmarktanlagen und andere Anlagen angewendet, indem gegebenenfalls Anlagen in Gegenparteien eingeschränkt werden, wenn Eigentümerverbindungen zu oder ein Engagement in Länder mit höherem Risiko bestehen (mit Blick auf das Risiko von Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung, Bestechung, Korruption, Steuerhinterziehung und Sanktionen). Bei einer unternehmensweiten Risikobewertung wird die Risikoeinstufung der einzelnen Länder berücksichtigt; dabei wird auf eine Reihe von öffentlichen Erklärungen, Indizes und globale Staatsführungsindikatoren Bezug genommen, die von den Vereinten Nationen, der Europäischen Union, der britischen Regierung, der Financial Action Task Force und mehreren Nichtregierungsorganisationen (NRO) wie Transparency International und dem Basler Ausschuss herausgegeben wurden.

Darüber hinaus werden neue Gegenparteien durch das Kreditrisikoteam von Schroders überprüft, und die Zulassung einer neuen Gegenpartei basiert auf einer ganzheitlichen Prüfung der verschiedenen verfügbaren Informationsquellen, insbesondere zur Qualität des Managements, zur Eigentümerstruktur, zum Standort, zum aufsichtsrechtlichen und gesellschaftlichen Umfeld einer jeden Gegenpartei und zum Entwicklungsgrad des örtlichen Bankensystems und dessen aufsichtsrechtlicher Rahmenbedingungen. Die laufende Überwachung erfolgt über ein proprietäres Tool von Schroders, das die Analyse des Managements ökologischer, sozialer und unternehmensführungsbezogener Trends und Herausforderungen durch die Gegenpartei unterstützt. Eine wesentliche Verschlechterung des Profils der Gegenpartei in dem proprietären Tool von Schroders würde zu einer weiteren Analyse und einem möglichen Ausschluss durch das Kreditrisikoteam von Schroders führen.



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:
– Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
– Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die **Vermögensallokation** definiert den Anteil der Investitionen in bestimmten Vermögenswerten.

#1 Der angegebene Mindestanteil gilt unter normalen Marktbedingungen.

Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Der Fonds kann Derivate einsetzen, die durch das proprietäre Tool von Schroders bewertet werden, um die vom Fonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale zu erreichen, da diese Derivate zum Nachhaltigkeitswert des Fonds beitragen würden (unabhängig davon, ob die jeweilige Einzelanlage einen positiven oder einen negativen Wert aufweist).

In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Es gibt keine definierte Mindest-Taxonomieausrichtung der Investitionen des Fonds (einschließlich Übergangs- und ermöglichende Tätigkeiten) mit Umweltziel. Die Taxonomieausrichtung der Investitionen dieses Fonds wurde daher nicht berechnet und wird mit 0 % des Fondsportfolios angegeben.

Es wird erwartet, dass der Fonds in Zukunft bewertet, inwieweit seine zugrunde liegenden Anlagen in Wirtschaftstätigkeiten fließen, die nach der Taxonomie als ökologisch nachhaltig gelten, und darüber berichtet, wie hoch der Anteil der ermöglichenden Tätigkeiten und Übergangstätigkeiten ist. Dieser Verkaufsprospekt wird aktualisiert, sobald nach Ansicht des Anlageverwalters genau offengelegt werden kann, in welchem Umfang der Fonds in ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten investiert, die auf die Taxonomie ausgerichtet sind. Dazu gehören auch die für den Fonds ausgewählten Anlagen in ermöglichenden Tätigkeiten und Übergangstätigkeiten.

Um der EU-Taxonomie zu entsprechen, beinhalten die Kriterien für **fossile Gase** Emissionsbegrenzun-

Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert[1]?

☐ Ja:

☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie

☑ Nein

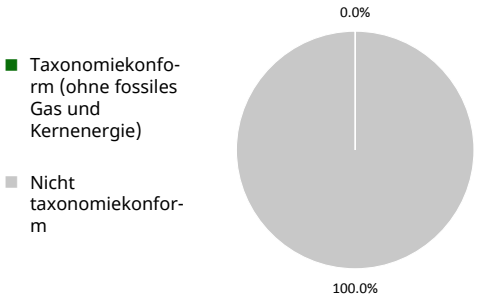
[1] Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie entsprechen nur dann der EU-Taxonomie, wenn sie zur Begrenzung des Klimawandels beitragen („Klimaschutz“) und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

gen und die Umstellung auf erneuerbare Energien oder kohlenstoffarme Brennstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

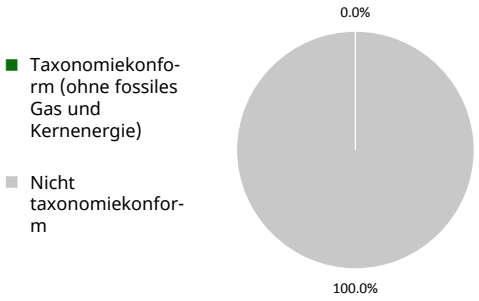
Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:
- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft.
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.*

1. Taxonomiekonformität der Investitionen einschließlich Staatsanleihen*



2. Taxonomiekonformität der Investitionen ohne Staatsanleihen*



Diese Grafik gibt x % der Gesamtinvestitionen wieder [2].

** Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen" alle Risikopositionen gegenüber Staaten.*

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO2-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Wie oben beschrieben, wird der Anteil der Investitionen des Fonds in Übergangstätigkeiten und ermöglichenden Tätigkeiten zum Datum dieses Verkaufsprospekts derzeit mit 0 % des Fondsportfolios angenommen.

[2] Da keine Taxonomiekonformität besteht, hat der Ausschluss von Staatsanleihen keine Auswirkungen auf die Grafik (d. h. der Prozentsatz der Investitionen, die der Taxonomie entsprechen, bleibt bei 0 %) und die Verwaltungsgesellschaft ist daher der Ansicht, dass es nicht notwendig ist, diese Information anzugeben.

Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Fonds verpflichtet sich, mindestens 1 % seines Vermögens in nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel zu investieren, die nicht an der EU-Taxonomie ausgerichtet sind. Während der Fonds sich verpflichtet, 25 % seines Vermögens in nachhaltige Investitionen zu investieren, wird dieser Mindestanteil dynamisch auf „andere ökologische“ und „soziale“ nachhaltige Investitionen aufgeteilt, je nach Bedarf zum gegebenen Zeitpunkt. Dementsprechend hat der Fonds zwar insgesamt 25 % zugesagt, der verbindliche Mindestanteil des Fonds für „andere ökologische“ und „soziale“ nachhaltige Investitionen beläuft sich aber auf 1 % zu jedem Zeitpunkt.

sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.

Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Fonds verpflichtet sich, mindestens 1 % seines Vermögens in nachhaltige Investitionen mit einem sozialen Ziel zu investieren. Während der Fonds sich verpflichtet, 25 % seines Vermögens in nachhaltige Investitionen zu investieren, wird dieser Mindestanteil dynamisch auf „andere ökologische“ und „soziale“ nachhaltige Investitionen aufgeteilt, je nach Bedarf zum gegebenen Zeitpunkt. Dementsprechend hat der Fonds zwar insgesamt 25 % zugesagt, der verbindliche Mindestanteil des Fonds für „andere ökologische“ und „soziale“ nachhaltige Investitionen beläuft sich aber auf 1 % zu jedem Zeitpunkt.

Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

#2 Andere Investitionen umfasst Barmittel, die in Bezug auf Nachhaltigkeit als neutral behandelt werden. #2 umfasst auch Investitionen, die nicht durch das proprietäre Nachhaltigkeitstool von Schroders bewertet werden und daher nicht zum Nachhaltigkeitswert des Fonds beitragen.

Mindestsicherheitsmaßnahmen werden bei Bedarf auf Geldmarktanlagen und andere Anlagen angewendet, indem gegebenenfalls Anlagen in Gegenparteien eingeschränkt werden, wenn Eigentümerverbindungen zu oder ein Engagement in Länder mit höherem Risiko bestehen (mit Blick auf das Risiko von Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung, Bestechung, Korruption, Steuerhinterziehung und Sanktionen). Bei einer unternehmensweiten Risikobewertung wird die Risikoeinstufung der einzelnen Länder berücksichtigt; dabei wird auf eine Reihe von öffentlichen Erklärungen, Indizes und globale Staatsführungsindikatoren Bezug genommen, die von den Vereinten Nationen, der Europäischen Union, der britischen Regierung, der Financial Action Task Force und mehreren Nichtregierungsorganisationen (NRO) wie Transparency International und dem Basler Ausschuss herausgegeben wurden.

Darüber hinaus werden neue Gegenparteien durch das Kreditrisikoteam von Schroders überprüft, und die Zulassung einer neuen Gegenpartei basiert auf einer ganzheitlichen Prüfung der verschiedenen verfügbaren Informationsquellen, insbesondere zur Qualität des Managements, zur Eigentümerstruktur, zum Standort, zum aufsichtsrechtlichen und gesellschaftlichen Umfeld einer jeden Gegenpartei und zum Entwicklungsgrad des örtlichen Bankensystems und dessen aufsichtsrechtlicher Rahmenbedingungen. Die laufende Überwachung erfolgt über ein proprietäres Tool von Schroders, das die Analyse des Managements ökologischer, sozialer und unternehmensführungsbezogener Trends und Herausforderungen durch die Gegenpartei unterstützt. Eine wesentliche Verschlechterung des Profils der Gegenpartei in dem proprietären Tool von Schroders würde zu einer weiteren Analyse und einem möglichen Ausschluss durch das Kreditrisikoteam von Schroders führen.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die

- ***Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?***

 Die Frage ist für diesen Fonds nicht relevant.

beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

- ***Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?***

 Die Frage ist für diesen Fonds nicht relevant.

- ***Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?***

 Die Frage ist für diesen Fonds nicht relevant.

- ***Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?***

 Die Frage ist für diesen Fonds nicht relevant.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen finden Sie auf der Website: https://www.schroders.com/en-ie/ie/individual/fund-centre/

SCHRODER ETFs ICAV

ERGÄNZUNG

für den

SCHRODER US EQUITY ACTIVE UCITS ETF

(der „Fonds“)

vom 14. Oktober 2026

Diese Ergänzung ist Teil des Verkaufsprospekts vom 14. Oktober 2026 und ist in Verbindung mit diesem zu lesen. Sofern hierin nichts anderes vorgesehen ist, haben die in diesem Dokument verwendete definierte Begriffe die Bedeutung, die ihnen im Verkaufsprospekt zugewiesen ist. Soweit zwischen der Ergänzung und dem Verkaufsprospekt Unstimmigkeiten bestehen, hat die Ergänzung Vorrang. Bei dem ICAV handelt es sich um einen OGAW-Dachfonds und Angaben zu den anderen vom ICAV angebotenen Fonds sind auf Anfrage erhältlich.

Anlageziel	
Anlageziel	Der Fonds zielt darauf ab, über einen Drei- bis Fünfjahreszeitraum Kapitalzuwachs und Erträge zu erwirtschaften, die nach Abzug von Gebühren über dem S&P 500 Index liegen, indem er in Aktien und an Aktien gebundene Wertpapiere nordamerikanischer Unternehmen investiert. **Es kann nicht garantiert werden, dass der Fonds sein Anlageziel erreicht.**

Anlagepolitik	
Anlagepolitik	Der Fonds wird aktiv verwaltet und investiert mindestens zwei Drittel seines Vermögens in ein diversifiziertes Portfolio aus Aktien und aktienähnlichen Wertpapieren nordamerikanischer Unternehmen. Der Fonds konzentriert sich auf Unternehmen, die bestimmte Substanz- und/oder Qualitätsmerkmale aufweisen, wobei diese beiden grundlegenden Faktoren die aktive Positionierung bestimmen. Die Substanz wird beurteilt, indem Indikatoren wie Cashflows, Dividenden und Erträge betrachtet werden, um Wertpapiere zu identifizieren, die nach Ansicht des Anlageverwalters vom Markt unterbewertet werden. Die Qualität wird beurteilt, indem Indikatoren wie die Rentabilität, Stabilität, Finanzkraft, strukturelles Wachstum und Führung eines Unternehmens betrachtet werden. Der Fonds kann in Stammaktien, Vorzugsaktien, Immobilien-Investment-Trusts (REITs) und Partnerschaftsanteile investieren. Bei den aktienbezogenen Wertpapieren, in die der Fonds investieren kann, handelt es sich um Hinterlegungsscheine (einschließlich American Depositary Receipts, Global Depositary Receipts, European Depositary Receipts und stimmlose Hinterlegungsscheine), gebündelte Wertpapiere (eine Art von Eigenkapitalpapieren, die aus zwei oder mehr Wertpapieren besteht, die zusammen gekauft und verkauft werden müssen), Optionsscheine und Bezugsrechte. Der Fonds investiert in der Regel nicht aktiv in Optionsscheine und Bezugsrechte, sondern kann diese aufgrund von Kapitalmaßnahmen der Unternehmen erhalten. Der Fonds kann gelegentlich in solche andere Aktien und aktienbezogene Wertpapiere investieren, die mit dem Anlageziel und der Anlagepolitik des Fonds im Einklang stehen. Der Fonds kann bis zu einem Drittel seines Vermögens in kurzfristigen Staatsanleihen, zulässige Organismen für gemeinsame Anlagen (einschließlich Geldmarktfonds und börsennotierte Fonds) und Termineinlagen bei einer zugelassenen Bank für Zwecke des Cash-Managements anlegen. Der Fonds darf auch Barmittel halten. Die Anlagen des Fonds in zulässige Organismen für gemeinsame Anlagen unterliegen einer Gesamtgrenze von maximal 10 %. In Bezug auf die Investitionen des Fonds in REITs, die deren Gewichtung im S&P 500 Index +5% des Nettovermögens nicht übersteigen werden, gelten Investitionen in zulässige unbefristete REITs für die Zwecke dieser Beschränkung im Allgemeinen als Anlagen in zulässige Organismen für gemeinsame Anlagen und unterliegen daher der Beschränkung für Investitionen in Anteile zulässiger Organismen für gemeinsame Anlagen. Investitionen in geschlossene REITs gelten im Allgemeinen als Anlagen in übertragbare Wertpapiere, sofern die geschlossenen REITs, in die der Fonds investieren darf, (i) Corporate-Governance-Mechanismen unterliegen, die für Unternehmen gelten, oder, im Falle geschlossener Vertragsfonds, den Corporate-Governance-Mechanismen für Unternehmen gleichwertig sind; (ii) von einem Unternehmen verwaltet werden, das nationalen Vorschriften zum Zwecke des Anlegerschutzes unterliegt; und (iii) die die allgemeineren Anforderungen für übertragbare Wertpapiere erfüllen, und somit den in diesem Abschnitt beschriebenen Gesamtbeschränkungen des Fonds für Investitionen in Aktien und aktienbezogenen Wertpapiere unterliegen. Der Fonds ist bestrebt, für deutsche Steuerzwecke die Voraussetzungen für die Einstufung als „Beteiligungsfonds“ zu erfüllen, indem er mindestens 50 % seines Bruttoinventarwerts in Aktienwerte investiert. Weitere Informationen finden Sie im Abschnitt „Besteuerung in Deutschland“.

Anlagepolitik	
	Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten Der Fonds kann die folgenden derivativen Finanzinstrumente einsetzen, um Risiken zu mindern und den Fonds effizienter zu verwalten: Aktienindex-Futures, Devisentermingeschäfte, Devisen-Futures und nicht lieferbare Termingeschäfte. Die vom Fonds verwendeten derivativen Finanzinstrumente können an einer Börse oder außerbörslich gehandelt werden. ***Anlagestrategie*** Der Fonds verfolgt eine aktiv verwaltete Strategie, die darauf abzielt, im Vergleich zum S&P 500 Index (die „Benchmark") eine inkrementelle Outperformance zu erzielen. Der Schwerpunkt der Strategie liegt auf der Gewährleistung einer konsistenten Performance über den gesamten Marktzyklus hinweg. Der Anlageverwalter analysiert ein breites Aktienuniversum, um attraktive Chancen zu identifizieren, eine effektive Diversifizierung zu gewährleisten, Risiken zu steuern und extreme Ergebnisse zu vermeiden. Die Aktienauswahl für diese Strategie basiert auf der Analyse der Fundamentaldaten von Unternehmen, die den Wert und die Geschäftsqualität anzeigen, wie nachfolgend näher erläutert. Der Vorteil von Investitionen in Wert- und Qualitätsmerkmale besteht darin, dass zwar beide im Laufe der Zeit eine Outperformance erzielen, die Renditen aber in der Regel in verschiedenen Phasen des Konjunkturzyklus liefern, was das Potenzial für eine Outperformance in einem breiteren Spektrum von Marktbedingungen eröffnet. Der Wert wird anhand einer Vielzahl von Kennzahlen analysiert, einschließlich Dividenden, Cashflow, Erträgen und Vermögenswerten sowohl auf absoluter als auch relativer Basis. Der Schwerpunkt des Anlageverwalters auf Qualitätsmerkmale umfasst die Analyse von Unternehmen im Hinblick auf fünf Schlüsselattribute: Rentabilität (Rendite auf eingesetztes Kapital und Margen), Stabilität (operative Volatilität), Finanzkraft (Fremdfinanzierung und Finanzmittel, Kapazität zur Bedienung von Krediten, Liquidität und Qualität der Vermögenswerte), Unternehmensführung (Effizienz des Verwaltungsrats, Vergütung, Eigentümerstruktur, Rechnungslegungsstandards) und strukturelles Wachstum (prognostiziertes Umsatz- und Gewinnwachstum, kurzfristige Korrekturen von Analysten). Im Rahmen seines Risikomanagementkonzepts überwacht der Anlageverwalter auch, ob Portfolios anderen Kennzahlen ausgesetzt sind, darunter „Momentum" und „Sentiment", um sicherzustellen, dass eine Reihe von Faktoren, die sich auf das Risiko-/Renditeprofil eines Unternehmens auswirken können, im Anlageprozess berücksichtigt werden. Zur Überwachung von „Momentum" und „Sentiment" bewertet der Anlageverwalter Korrekturen der Ertrags- und Umsatzprognosen, die Kursdynamik über mehrere Zeitfenster hinweg, die Konsistenz der Rendite und die Wahrscheinlichkeit eine Kursumkehr (d. h., dass die Aktienkurse wieder auf ihren langfristigen Durchschnitt zurückkehren). ***Beschreibung der Benchmark*** Die Benchmark ist darauf ausgelegt, die Wertentwicklung des Large-Cap-Segments des US-Aktienmarktes abzubilden, wie von S&P Dow Jones Indices bestimmt. Die Benchmark umfasst 500 führende Unternehmen, die auf der Grundlage von Größe, Liquidität und Sektordarstellung ausgewählt werden. Weitere Angaben finden Sie auf www.spglobal.com/spdji. Der Fonds wird aktiv unter Bezugnahme auf die Benchmark verwaltet. Das Anlageuniversum des Fonds ist ein breites Aktienuniversum, das unter anderem die Bestandteile der Benchmark umfasst. Der Anlageverwalter wählt die Wertpapiere gemäß der oben dargelegten Anlagestrategie aus, sodass die Zusammensetzung, das Risiko und die Rendite des Fonds von der Benchmark abweichen. Der Anlageverwalter kann nach eigenem Ermessen die Anlagen des Fonds auswählen und Wertpapiere im Vergleich zur Benchmark nach Maßgabe des Anlageprozesses des Anlageverwalters über- oder untergewichten. Der Anlageverwalter ist bestrebt, sicherzustellen, dass das vom Fonds eingegangene aktive Risiko für die Umsetzung der Anlagepolitik geeignet ist. ***Nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungen*** Der Fonds ist ein für die Zwecke der SFDR ein Artikel-8-Fonds. Der Fonds bewirbt mindestens eines der folgenden ökologischen und sozialen Merkmale: Umwelt (Planet). Verringerung der Treibhausgasemissionen, was zur Verlangsamung des Klimawandels beiträgt. Gesellschaft (Menschen). Wohlergehen von Mitarbeitern Wohlergehen von Kunden Gesunde, integrative und vernetzte Gemeinschaften Effektive und rechenschaftspflichtige Institutionen Je nach Zusammensetzung des Fonds kann es vorkommen, dass der Fonds nicht zu jeder Zeit alle Merkmale bewirbt.

Anlagepolitik	
	Der Fonds fördert diese Merkmale, indem er mindestens 70 % seines Vermögens in Emittenten investiert, die nach dem systematischen proprietären SustainEx™ bewertet wurden, und somit einen höheren Gesamtnachhaltigkeitswert als die Benchmark aufweist. Der Nachhaltigkeitswert ergibt sich aus den Bewertungen aller zulässigen Unternehmen im Portfolio des Fonds, die anhand von SustainEx™ ermittelt werden. SustainEx™ liefert eine Schätzung der potenziellen sozialen und ökologischen „Kosten“ oder „Vorteile“, die ein Emittent auf Nettobasis schaffen kann. Dies geschieht durch die Verwendung einer Reihe von Nachhaltigkeitskennzahlen für jedes Unternehmen, die positiv (z. B. wenn ein Unternehmen „faire Gehälter“ zahlt) und negativ (z. B. wenn ein Unternehmen CO2 emittiert) bewertet werden, um ein kumuliertes fiktives Maß für die Auswirkungen des Emittenten auf die Gesellschaft und die Umwelt zu erhalten. Die Benchmark berücksichtigt nicht die vom Fonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale und wurde nicht für die Erreichung der vom Fonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale bestimmt. Darüber hinaus bewirbt der Fonds diese Merkmale, indem er mindestens 25 % seines Vermögens in nachhaltige Investitionen investiert, bei denen es sich um Unternehmen handelt, die laut Beurteilung und Bewertung anhand von SustainEx™ einen positiven Beitrag für den Planet oder die Menschen leisten. *Integration des Nachhaltigkeitsrisikos* Der Anlageverwalter wendet bei der Auswahl der Anlagen für den Fonds Kriterien in Bezug auf Unternehmensführung und Nachhaltigkeit an. Die Unternehmen im Anlageuniversum werden anhand einer Reihe von zugrunde liegenden Kennzahlen im Hinblick auf ihr Unternehmensführungs-, Umwelt- und Sozialprofil bewertet. Der Anlageverwalter wird bei der Bestimmung der Positionsgröße innerhalb des Portfolios eine Bewertung des Nachhaltigkeitsprofils von Unternehmen berücksichtigen. Im Rahmen der Unternehmensführung werden Kriterien wie das Risiko für die Anteilsinhaber, die Geschäftsaufsicht, das Bilanzierungsrisiko und die Dividendenpolitik bewertet. Zu den Umweltkriterien gehören neben den Risiken im Zusammenhang mit dem Klimawandel auch allgemeinere Umweltauswirkungen und Chancen. Soziale Kriterien spiegeln Bereiche wie unternehmerisches Engagement, Sicherheit, Wohlergehen der Mitarbeiter, Lieferkettenmanagement und Datenschutz wider. Zu den primären Informationsquellen gehören grundlegende Bilanzierungsdaten, eigene Nachhaltigkeitstools von Schroders und ESG-Daten Dritter. Der Anlageverwalter engagiert sich als aktiver Aktionär, um Nachhaltigkeitsrisiken in seiner Anlage durch konstruktive und engagierte Zusammenarbeit mit Managementteams und gegebenenfalls größeren Interessengruppen bei den Emittenten, in die der Fonds investiert, zu ermitteln. Der Anlageverwalter berücksichtigt in der Mitwirkung sechs Themen: Klimawandel, Naturkapital und biologische Vielfalt, Menschenrechte, Humankapitalmanagement, Vielfalt und Inklusion sowie Unternehmensführung. Weitere Informationen über den Ansatz des Anlageverwalters für aktive Eigentümerschaft sind abrufbar unter: https://www.schroders.com/en/global/individual/sustainability/active-ownership/. *Taxonomieverordnung* Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Fonds zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten berücksichtigen. Die dem Fonds zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten. **Weitere Informationen über die Förderung ökologischer und/oder sozialer Merkmale durch den Fonds und die Berücksichtigung von PAIs durch den Anlageverwalter sind dem SFDR-Anhang zu entnehmen, der dieser Ergänzung beigefügt ist.**
Profil des typischen Anlegers	Der Fonds ist möglicherweise für Anleger geeignet, die ein langfristiges Wachstumspotential über Anlagen in Aktien suchen.

Handel mit Anteilen des Fonds	
Anteilsklassen	Die verfügbaren Anteilsklassen des Fonds sind in Anhang I unter der Überschrift „Anteilsklassen“ zu finden. Die im Zusammenhang mit diesem Fonds ausgegebenen Anteile werden an einer maßgeblichen Börse notiert und/oder gehandelt. Nur autorisierte Teilnehmer dürfen gemäß dem Verkaufsprospekt Anteile am Fonds direkt bei dem ICAV unter Berücksichtigung der nachstehenden Informationen zeichnen und zurückgeben.
Basiswährung	USD
Mindestzeichnungsbetrag	Zeichnungen werden in der Regel für mindestens 100.000 Anteile oder deren äquivalenten Barwert akzeptiert. Dieser Mindestbetrag kann in jedem Fall nach Ermessen des Managers reduziert oder erhöht werden.
Zeichnungsgebühr	0,00 %. Autorisierte Teilnehmer erhalten Einzelheiten zu den Zeichnungsgebühren für den Fond bei der elektronische Antragserfassungsstelle.

Handel mit Anteilen des Fonds	
Mindestrückgabebetrag	Rückgaben werden in der Regel für mindestens 100.000 Anteile oder deren äquivalenten Barwert akzeptiert. Dieser Mindestbetrag kann in jedem Fall nach Ermessen des Managers reduziert oder erhöht werden.
Rückgabegebühr	0,00 %. Autorisierte Teilnehmer erhalten Einzelheiten zu den Rückgabegebühren für den Fond bei der elektronische Antragserfassungsstelle.
Erstzeichnungszeitraum	Beginnt am 19. März 2026 um 9:00 Uhr (Ortszeit Irland) und endet am 18. September 2026 um 17:00 Uhr (Ortszeit Irland) für alle Anteilsklassen, die zum Zeitpunkt dieser Ergänzung noch nicht aufgelegt wurden.
Erstausgabepreis	10 USD pro Anteil (zusammen mit allen anwendbaren Abgaben und Gebühren) oder 10 Einheiten der entsprechenden Klassenwährung der Anteilsklasse (d. h. 10 EUR, 10 GBP usw.).
Geschäftstag	Jeder Wochentag, bei dem es sich nicht um Neujahr, Karfreitag, Ostermontag, Heiligabend oder den ersten oder zweiten Weihnachtsfeiertag handelt.
Handelstag	Jeder Geschäftstag, mit Ausnahme von (i) einem Tag, an dem eine Börse oder ein Markt, an dem ein erheblicher Teil der Anlagen des Fonds gehandelt wird, geschlossen ist, und/oder (ii) anderen Tagen, die der Verwaltungsrat festlegen und der Verwaltungsgesellschaft und den Anteilsinhabern im Voraus mitteilen kann, sofern es immer mindestens einen Handelstag innerhalb von zwei Wochen gibt. Wenn Geschäfte an einer Börse oder einem Markt eingeschränkt oder ausgesetzt werden, kann der Manager unter Berücksichtigung der vorherrschenden Marktbedingungen oder anderer relevanter Faktoren entscheiden, ob dieser Geschäftstag ein Handelstag ist oder nicht.
Handelsschluss	15:00 Uhr (britische Ortszeit) an jedem Handelstag oder ein anderer Zeitpunkt, den der Manager von Fall zu Fall bestimmen kann, sofern er vor dem entsprechenden Bewertungszeitpunkt liegt.
Bewertungszeitpunkt	Geschäftsschluss des Marktes, der am betreffenden Geschäftstag zuletzt geschlossen wird und an dem das betreffende Wertpapier oder die betreffende Anlage gehandelt wird.
Abrechnungszeitpunkt	In Bezug auf Zeichnungen ein Geschäftstag nach dem entsprechenden Handelstag (sofern vom Manager oder seinem Stellvertreter nichts anderes festgelegt wurde). In Bezug auf Rückgaben ein Geschäftstag nach dem entsprechenden Handelstag (sofern nichts anderes mit dem Manager oder seinem Stellvertreter vereinbart wurde).
Ausschüttungshäufigkeit	Im Fonds sind thesaurierende Anteilsklassen und ausschüttende Anteilsklassen verfügbar. In Bezug auf ausschüttende Anteilsklassen beabsichtigt der Fonds, jährlich gemäß den Bestimmungen des Abschnitts „Ausschüttungspolitik" des Verkaufsprospekts Ausschüttungen vorzunehmen.
Umtausch von Anteilen	Zum Datum der Ergänzung ist es den Anteilsinhabern nicht möglich, den Umtausch ihrer Anteile des Fonds in Anteile eines anderen Fonds zu beantragen. Die Anteilsinhaber können jedoch den Umtausch ihrer Anteile des Fonds gegen Anteile einer anderen Klasse des Fonds beantragen.

Sonstige Informationen	
Gebühren und Aufwendungen	Aus den Vermögenswerten jeder Klasse wird eine TER an den Manager ausgezahlt. Die TER für jede Anteilsklasse beträgt bis zu 0,20 % des Nettoinventarwerts der Anteilsklasse pro Jahr. Für abgesicherte Klassen fallen zusätzlich zur TER Transaktionskosten von bis zu 0,03 % pro Jahr an. Dieser Abschnitt ist in Verbindung mit dem Abschnitt „**Gebühren, Kosten und Aufwendungen**" des Verkaufsprospekts zu lesen.
Risikofaktoren	Investitionen in den Fonds sind mit einem gewissen Risiko verbunden, einschließlich der im Abschnitt „**Risikofaktoren**" des Verkaufsprospekts beschriebenen Risiken.
Risikomanagement	Das ICAV wendet bei der Berechnung des Gesamtrisikos für den Fonds den Commitment-Ansatz an. Das Gesamtrisiko des Fonds wird nach dem Commitment-Ansatz auf 100 % des Nettoinventarwerts begrenzt. Der Manager beabsichtigt nicht, eine Hebelung des Fonds einzurichten, aber jede Hebelung, die sich aus der Verwendung von derivativen Finanzinstrumenten ergibt, wird im Einklang mit den OGAW-Verordnungen gestaltet. Weitere Einzelheiten zur Berechnung des Gesamtrisikos sind im Risikomanagementprozess („**RMP**") des Fonds für derivative Finanzinstrumente dargelegt. Der verwendete RMP ermöglicht es dem Manager, die verschiedenen Risiken im Zusammenhang mit derivativen Finanzinstrumenten, einschließlich der Hebelwirkung, genau zu messen, zu überwachen und zu verwalten.
Maßgebliche Börsen	Es ist vorgesehen, dass die Anteile an einer Reihe von Börsen notiert und zum Handel zugelassen werden, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die London Stock Exchange, SIX Swiss Exchange, Deutsche Börse und Borsa Italiana, aber das ICAV gewährleistet oder garantiert nicht, dass derartige Börsennotierungen erfolgen oder aufrecht erhalten werden.
Besteuerung in Deutschland	Der Fonds investiert mehr als 50 % des Bruttovermögenswerts des Fonds in Beteiligungen im Sinne des deutschen Investitionssteuergesetzes und des entsprechenden BMF-Rundschreibens vom 21. Mai 2019 („BMF-Rundschreiben 2019/0415199") in der gültigen Fassung.

Sonstige Informationen	
	Die jeweiligen Aktienquoten des Fonds werden täglich auf der deutschen Website von Schroders unter https://www.schroders.com/de-de/de/finanzberater/fonds-und-strategien/fondsuebersichten/etfsicav/ und auf WM Daten veröffentlicht. Kapitalmaßnahmen, Zeichnungen, Rückgabe, Neugewichtungen und Marktschwankungen können dazu führen, dass die Beteiligungsquote des Fonds vorübergehend unter den entsprechenden Schwellenwert fällt. In solchen Fällen wird der Fonds unverzüglich angemessene Maßnahmen ergreifen, um die Einhaltung wiederherzustellen, sobald er Kenntnis von der Unterschreitung erlangt. Vorübergehende Rückgänge der Beteiligungsquote unter den relevanten Schwellenwert sollten generell nicht als Verstöße betrachtet werden und für deutsche Anleger keine nachteiligen steuerlichen Folgen nach sich ziehen, sofern die Unterschreitung nicht länger als 20 Bankgeschäftstage innerhalb eines Geschäftsjahres besteht. Für die Zwecke dieser Anlagebeschränkung umfassen Bezugnahmen auf Kapitalbeteiligungen: (A) Anteile an einer Gesellschaft (wobei es sich nicht um Hinterlegungsscheine handeln darf), die an einer Börse zum Handel zugelassen sind oder die an einem anderen organisierten Markt zugelassen sind, der die Kriterien für einen geregelten Markt erfüllt; und/oder (B) Anteile an einer Gesellschaft, die keine Immobiliengesellschaft ist, die (i) in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums ansässig ist, in dem sie der Körperschaftsteuer unterliegt und nicht von dieser befreit ist, oder die (ii) in einem anderen Staat ansässig ist und einer Körperschaftsteuer in Höhe von mindestens 15 % unterliegt; und/oder (C) Anteile an einem OGAW und/oder an einem alternativen Investmentfonds („AIF"), der keine Personengesellschaft ist, der – gemäß den Angaben in den jeweiligen Anlagekonditionen – durchgehend zu mehr als 50 % seines Werts in Kapitalbeteiligungen investiert ist (ein „Aktienfonds"), wobei 50 % der von dem Fonds gehaltenen Anteile an Aktienfonds als Kapitalbeteiligungen berücksichtigt werden; und/oder (D) Anteile an einem OGAW und/oder an einem AIF, der keine Personengesellschaft ist, der – gemäß den Angaben in den jeweiligen Anlagekonditionen – durchgehend zu mindestens 25 % seines Werts in Kapitalbeteiligungen investiert ist (ein „Mischfonds"), wobei 25 % der von dem Fonds gehaltenen Anteile an Mischfonds als Kapitalbeteiligungen berücksichtigt werden; und/oder (E) Anteile von Aktienfonds oder Mischfonds, die ihre Kapitalbeteiligungsquote in ihren jeweiligen Anlagekonditionen angeben; und/oder (F) Anteile von Aktienfonds oder Mischfonds, die ihre Kapitalbeteiligungsquote täglich angeben.
Haftungsausschluss des Index	Der „S&P 500 Index" ist ein Produkt von S&P Dow Jones Indices LLC oder seinen verbundenen Unternehmen („SPDJI") und wurde für die Verwendung durch Schroder Investment Management Limited lizenziert. S&P®, S&P 500®, SPX®, SPY®, US 500™, The 500™, iBoxx®, iTraxx® und CDX® sind Marken von S&P Global, Inc. oder seinen verbundenen Unternehmen („S&P"); Dow Jones® ist eine eingetragene Marke von Dow Jones Trademark Holdings LLC („Dow Jones"); und diese Marken wurden für die Nutzung durch SPDJI lizenziert und für bestimmte Zwecke von Schroder Investment Management Limited unterlizenziert. Es ist nicht möglich, direkt in einen Index zu investieren. Schroder ETFs ICAV – Schroder US Equity Active UCITS ETF wird von SPDJI, Dow Jones, S&P und ihren jeweiligen verbundenen Unternehmen (gemeinsam „S&P Dow Jones Indices") weder gesponsert noch verkauft. S&P Dow Jones Indices gibt keine ausdrücklichen oder stillschweigenden Zusicherungen oder Gewährleistungen gegenüber den Inhabern des Schroder ETFs ICAV – Schroder US Equity Active UCITS ETF oder anderen Personen hinsichtlich der Ratsamkeit einer Anlage in Wertpapieren im Allgemeinen oder in den Schroder ETFs ICAV – Schroder US Equity Active UCITS ETF im Besonderen oder hinsichtlich der Fähigkeit des S&P 500 Index, die allgemeine Marktentwicklung abzubilden. Die vergangene Wertentwicklung eines Index ist weder ein Hinweis noch eine Garantie für zukünftige Ergebnisse. Die Beziehung von S&P Dow Jones Indices zu Schroder Investment Management Limited in Bezug auf den S&P 500 Index beschränkt sich auf die Lizenzierung des Index und bestimmter Marken, Dienstleistungsmarken und/oder Handelsnamen von S&P Dow Jones Indices und/oder deren Lizenzgebern. Der S&P 500 Index wird von S&P Dow Jones Indices ohne Rücksicht auf Schroder Investment Management Limited oder den Schroder ETFs ICAV – Schroder US Equity Active UCITS ETF bestimmt, zusammengestellt und berechnet. S&P Dow Jones Indices ist nicht verpflichtet, bei der Festlegung, Zusammenstellung oder Berechnung des S&P 500 Index die Bedürfnisse von Schroder Investment Management Limited oder der Inhaber des Schroder ETFs ICAV – Schroder US Equity Active UCITS ETF zu berücksichtigen. S&P Dow Jones Indices übernimmt keine Verpflichtung oder Haftung im Zusammenhang mit der Verwaltung, dem Vertrieb oder dem Handel des Schroder ETFs ICAV – Schroder US Equity Active UCITS ETF. Es kann nicht zugesichert werden, dass Anlageprodukte, die auf dem S&P 500 Index basieren, die Wertentwicklung des Index exakt nachbilden oder positive Anlagerenditen erzielen. S&P Dow Jones Indices LLC ist kein Anlageberater, Rohstoffhandelsberater, Rohstoffpoolbetreiber, Broker-Dealer, Treuhänder, Promoter" (gemäß Definition im Investment Company Act von 1940 in der jeweils gültigen Fassung), „Experte" gemäß 15 U.S.C. § 77k(a) oder Steuerberater. Die Aufnahme eines Wertpapiers, Rohstoffs, einer Kryptowährung oder eines anderen Vermögenswerts in einen Index stellt keine Empfehlung von S&P Dow Jones Indices zum Kauf, Verkauf oder Halten dieses Wertpapiers, dieses Rohstoffs, dieser Kryptowährung oder eines anderen Vermögenswerts dar und ist nicht als Anlageberatung oder Beratung zum Rohstoffhandel zu verstehen. SPDJI stellt Indizes zur Verfügung, die ESG-Indikatoren (Umwelt, Soziales und/oder Unternehmensführung) verwenden (einschließlich, ohne Beschränkung darauf, Prüfungen des unternehmerischen Engagements, die Einhaltung freiwilliger Unternehmensstandards, Daten zu Treibhausgasemissionen und ESG-Scores), um Bestandteile auszuwählen, zu gewichten und/oder auszuschließen. ESG-Indikatoren versuchen, die Wertentwicklung eines Unternehmens oder eines Vermögenswerts in Bezug auf die ökologischen, sozialen oder Unternehmensführungskriterien zu messen.

Sonstige Informationen	
	ESG-Indikatoren werden aus öffentlich gemeldeten Daten, modellierten Daten oder einer Kombination aus gemeldeten und modellierten Daten abgeleitet. ESG-Indikatoren basieren auf einer qualitativen Bewertung, da keine klar definierten einheitlichen Marktstandards vorhanden sind und mehrere Methoden zur Bewertung von ESG-Faktoren verwendet werden. Es gibt keinen einzigen eindeutigen, endgültigen (rechtlichen, regulatorischen oder anderweitigen) Test oder Rahmen, um Kennzeichnungen wie „ESG“, „nachhaltig“, „gute Unternehmensführung“, „keine nachteiligen ökologischen, sozialen und/oder sonstigen Auswirkungen“ zu bestimmen, noch andere gleichwertig gekennzeichnete Ziele. Daher ist eine subjektive Beurteilung erforderlich. Verschiedene Personen können dieselbe Anlage, dieselben Produkte und/oder dieselbe Strategie im Hinblick auf die vorstehenden Kennzeichnungen unterschiedlich einstufen. WEDER S&P DOW JONES INDICES NOCH DER DRITTLIZENZGEBER ÜBERNIMMT EINE GARANTIE FÜR DIE ANGEMESSENHEIT, GENAUIGKEIT, AKTUALITÄT UND/ODER VOLLSTÄNDIGKEIT DES S&P 500 INDEX ODER DAMIT VERBUNDENER DATEN ODER FÜR DARAUF BEZOGENE MITTEILUNGEN, INSBESONDERE MÜNDLICHE ODER SCHRIFTLICHE MITTEILUNGEN (EINSCHLIESSLICH ELEKTRONISCHER MITTEILUNGEN). S&P DOW JONES INDICES IST NICHT FÜR DARIN ENTHALTENE FEHLER, AUSLASSUNGEN ODER VERZÖGERUNGEN SCHADENERSATZPFLICHTIG ODER HAFTBAR. S&P DOW JONES INDICES GIBT KEINE AUSDRÜCKLICHE ODER STILLSCHWEIGENDE GARANTIE UND SCHLIESST AUSDRÜCKLICH JEDE GARANTIE FÜR DIE MARKTGÄNGIGKEIT ODER DIE EIGNUNG FÜR EINEN BESTIMMTEN ZWECK ODER EINE BESTIMMTE VERWENDUNG ODER FÜR DIE ERGEBNISSE AUS, DIE VON SCHRODER INVESTMENT MANAGEMENT LIMITED, INHABER DES SCHRODER ETFS ICAV – SCHRODER US EQUITY ACTIVE UCITS ETF ODER ANDEREN NATÜRLICHEN ODER JURISTISCHEN PERSONEN DURCH DIE VERWENDUNG DES S&P 500 INDEX ODER IN BEZUG AUF DAMIT VERBUNDENE DATEN ERZIELT WERDEN. UNBESCHADET DES VORSTEHENDEN HAFTET S&P DOW JONES INDICES IN KEINEM FALL FÜR MITTELBARE, BESONDERE ODER BEILÄUFIG ENTSTANDENE SCHÄDEN, STRAFSCHADENERSATZ ODER FOLGESCHÄDEN, EINSCHLIESSLICH ENTGANGENER GEWINNE, HANDELSVERLUSTE, VERLORENER ZEIT ODER VERLORENEM GESCHÄFTS- ODER FIRMENWERT, SELBST WENN AUF DIE MÖGLICHKEIT DERARTIGER SCHÄDEN HINGEWIESEN WURDE, SEI ES AUFGRUND EINES VERTRAGES, UNERLAUBTER HANDLUNG, GEFÄHRDUNGSHAFTUNG ODER ANDERWEITIG. S&P DOW JONES INDICES HAT KEINEN TEIL DER REGISTRIERUNGSERKLÄRUNG, DES PROSPEKTS ODER ANDERER ANGEBOTSUNTERLAGEN DES LIZENZNEHMERS ÜBERPRÜFT, ERSTELLT UND/ODER ZERTIFIZIERT UND S&P DOW JONES INDICES HAT KEINE KONTROLLE ÜBER DIESE. ES GIBT KEINE BEGÜNSTIGTEN DRITTEN VON VERTRÄGEN ODER VEREINBARUNGEN ZWISCHEN S&P DOW JONES INDICES UND SCHRODER INVESTMENT MANAGEMENT LIMITED, MIT AUSNAHME DER LIZENZGEBER VON S&P DOW JONES INDICES.

Anhang I – Anteilsklassen

Die mit einem „Y“ gekennzeichneten Anteilsklassen können nach Ermessen des Managers aufgelegt werden.

Der Manager kann die folgenden nicht abgesicherten Aktienklassen auflegen:

Fondsname	Basiswährung des Fonds	Bewertungswährung	
		USD	
		Acc	Inc
Schroder US Equity Active UCITS ETF	USD	Y	Y

Der Fonds kann die folgenden abgesicherten Anteilsklassen auflegen:

Fondsname	Basiswährung des Fonds	Anteilsklassenwährung, in der das Risiko abgesichert ist	Acc	Inc
Schroder US Equity Active UCITS ETF	USD	AUD	Y	Y
		CAD	Y	Y
		CHF	Y	Y
		DKK	Y	Y
		EUR	Y	Y
		GBP	Y	Y
		HKD	Y	Y
		JPY	Y	Y
		MXN	Y	Y
		NOK	Y	Y
		NZD	Y	Y
		SEK	Y	Y
		SGD	Y	Y

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts: Schroder US Equity Active UCITS ETF

Unternehmenskennung (LEI-Code): 636700ZKDZ43SWDXKO09

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Eine Klassifizierung sozial nachhaltiger Wirtschaftstätigkeiten liegt bislang nicht vor. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

●● ☐ **Ja**	●○ ☑ **Nein**
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ___ **%**	☑ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von **25,00 %** an nachhaltigen Investitionen
☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☑ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
	☑ mit einem sozialen Ziel
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: ___ %	☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**

Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Fonds bewirbt mindestens eines der folgenden ökologischen und sozialen Merkmale:

- Umwelt (Planet).
 - Verringerung der Treibhausgasemissionen, was zur Verlangsamung des Klimawandels beiträgt.
- Gesellschaft (Menschen).
 - Wohlergehen von Mitarbeitern
 - Wohlergehen von Kunden
 - Gesunde, integrative und vernetzte Gemeinschaften
 - Effektive und rechenschaftspflichtige Institutionen

Je nach Zusammensetzung des Fonds kann es vorkommen, dass der Fonds nicht zu jeder Zeit alle Merkmale bewirbt.

Der Fonds fördert diese Merkmale, indem er mindestens 70 % seines Vermögens in Emittenten investiert, die nach dem systematischen proprietären SustainEx™ bewertet wurden, und somit einen höheren Gesamtnachhaltigkeitswert als der S&P 500 Index (die „Benchmark“) aufweist. Der Nachhaltigkeitswert ergibt sich aus den Bewertungen aller zulässigen Unternehmen im Portfolio des Fonds, die anhand von SustainEx™ ermittelt werden. Die Benchmark berücksichtigt nicht die vom Fonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale und wurde nicht für die Erreichung der vom Fonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale bestimmt.

Darüber hinaus bewirbt der Fonds diese Merkmale, indem er mindestens 25 % seines Vermögens in nachhaltige Investitionen investiert, bei denen es sich um Unternehmen handelt, die laut Beurteilung und Bewertung anhand von SustainEx™ einen positiven Beitrag für den Planet oder die Menschen leisten.

SustainEx™ erstellt eine Bewertung der Auswirkungen eines Unternehmens auf eine festgelegte Reihe von Vor- und Nachteilen für die Menschen und den Planeten, die dann kombiniert werden, um eine Gesamtnachhaltigkeitsbewertung des Unternehmens zu berechnen. Einige Kennzahlen innerhalb von SustainEx™ sind fast immer positiv (z. B. wenn ein Unternehmen Strom, Zugang zu Wasser, sanitäre Einrichtungen oder Medikamente bereitstellt), und einige sind fast immer negativ (z. B. wenn ein Unternehmen Kohlenstoff und andere Treibhausgase (THG) ausstößt, Lebensmittelabfälle produziert oder Wasser nicht nachhaltig nutzt). Einige können je nach dem Ansatz eines Unternehmens positiv und negativ sein (z. B. führt die Zahlung eines existenzsichernden Gehalts zu einem Nutzen, während die Zahlung eines geringeren als existenzsichernden Gehalts zu Kosten führt). Die Gesamtbewertung eines Unternehmens wird im Verhältnis zu den Umsatzerlösen gemessen, die ein Unternehmen aus seinen Produkten und Dienstleistungen erzielt (Umsatz des Unternehmens). Wenn ein Unternehmen also +2 % erzielt, bedeutet dies, dass für jeden Umsatz von 100 GBP, den das Unternehmen generiert, ein positiver Beitrag für die Gesellschaft und die Umwelt von 2 GBP geleistet wird.

In Ausnahmefällen spiegelt SustainEx™ den Beitrag eines Unternehmens nicht angemessen wider. Unter diesen Umständen kann der Anlageverwalter die Anlage an dem Schroders Sustainable Investment Panel (das Panel), einem unabhängigen Expertengremium, vorlegen. Das Panel prüft zusätzliche, vom Anlageverwalter bereitgestellte zuverlässige Nachweise, um festzustellen, ob die Anlage, wenn SustainEx™ diese Nachweise zur Verfügung stünden, eine positive Bewertung erreichen würde. Dies könnte dann relevant sein, wenn SustainEx™ einen Bereich mit positivem Beitrag nicht erfasst, z. B. wenn ein Unternehmen ein besonders nachhaltiges Produkt herstellt, dessen Bedeutung für die Menschen oder den Planeten nicht vollständig in der Gesamtbewertung des Unternehmens erfasst wird. Alternativ könnte es relevant sein, wenn der Anlageverwalter zusätzliche Daten zur Verbesserung einer Berechnung bereitstellen kann – z. B. wenn ein Unternehmen keine Angaben zu den Gehältern der Mitarbeiter veröffentlicht, der Anlageverwalter jedoch in der Lage ist, diese Daten aus anderen Quellen zu beziehen oder genauer zu schätzen. Das Panel setzt sich aus Nachhaltigkeitsspezialisten des Teams für nachhaltige Investitionen von Schroders und leitenden Vertretern der Rechts-, Investitionsrisiko- und Compliance-Teams von Schroders zusammen. Die Entscheidungen des Panels werden dokumentiert, und sobald eine Anlage als nachhaltig genehmigt wurde, wird dieser Status in die Portfolio-Compliance-Kodierung für den Fonds aufgenommen.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Der Nachhaltigkeitsindikator, der zur Messung der vom Fonds beworbenen Merkmale verwendet wird, ist der gewichtete durchschnittliche Nachhaltigkeitswert des Fonds im Vergleich zum gewichteten durchschnittlichen Nachhaltigkeitswert der

Benchmark (gemessen unter Verwendung von SustainEx™) über den vorangegangenen Sechsmonatszeitraum, basierend auf den Daten zum Monatsende. Der Gesamtnachhaltigkeitswert fasst die Auswirkung von Nachhaltigkeitsindikatoren zusammen, insbesondere Treibhausgasemissionen, Wassernutzung und Vergütungen verglichen mit dem Existenzminimum. Der Fonds behält einen höheren Nachhaltigkeitswert auf der Grundlage der oben genannten Berechnungsmethode bei als die Benchmark.

Der andere Nachhaltigkeitsindikator, der zur Messung der vom Fonds beworbenen Merkmale verwendet wird, ist der in nachhaltige Investitionen investierte Betrag (gemessen an dem Nachhaltigkeitswert jedes Vermögenswerts anhand von SustainEx™ und/oder in Ausnahmefällen der Einstufung eines Vermögenswerts durch das Panel von Schroders als nachhaltig, wie im Abschnitt mit der Überschrift „**Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?**“ dargelegt). Die Einhaltung der Verpflichtung, mindestens 25 % des Vermögens des Fonds in nachhaltige Investitionen zu investieren, wird täglich über unsere automatisierten Compliance-Kontrollen überwacht.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

In Bezug auf den nachhaltig investierten Anteil des Fondsportfolios weist jede nachhaltige Investition eine positive Nettoauswirkung auf ein oder mehrere ökologische oder soziale Ziele auf, wie anhand des proprietären Tools SustainEx™ von Schroders bewertet, und/oder trägt jede nachhaltige Investition zu einem ökologischen und/oder sozialen Ziel bei, so dass sie vom Anlageverwalter ausnahmsweise als nachhaltig eingestuft wird.

Zu den ökologischen oder sozialen Zielen der nachhaltigen Investitionen, die der Fonds teilweise zu tätigen beabsichtigt, kann insbesondere ein zunehmender ökologischer und/oder sozialer Nutzen zählen, wie zum Beispiel besserer Zugang zu Wasser oder gerechte Bezahlung, sowie die Verringerung ökologischer und/oder sozialer Kosten wie CO2-Emissionen und Lebensmittelverschwendung. Beispielsweise ist besserer Zugang zu Wasser gemäß der Ermittlung durch das proprietäre Tool von Schroders der geschätzte gesellschaftliche Nutzen der Bereitstellung sauberen Trinkwassers für die menschliche Gesundheit.

Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?

Der Ansatz des Anlageverwalters, in Emittenten zu investieren, die kein ökologisch oder sozial nachhaltiges Investitionsziel erheblich beeinträchtigen, umfasst Folgendes:

Unternehmensweite Anlageausschlüsse gelten für Schroders-Fonds. Diese betreffen internationale Übereinkommen über Streumunition, Antipersonenminen sowie chemische und biologische Waffen sowie Förderung von Kraftwerkskohle. Weitere Informationen und eine Liste der ausgeschlossenen Unternehmen aus dem Bereich umstrittener Waffen finden Sie unter https://www.schroders.com/en/global/individual/about-us/what-we-do/sustainable-investing/our-sustainable-investment-policies-disclosures-voting-reports/group-exclusions/.

Der Fonds schließt Unternehmen aus, die Umsätze oberhalb bestimmter Schwellenwerte aus Tätigkeiten im Zusammenhang mit Tabak und Kraftwerkskohle erzielen.

Der Fonds schließt Unternehmen aus, die nach Einschätzung von Schroders gegen eine oder mehrere „globale Normen" verstoßen und dadurch erhebliche ökologische oder soziale Schäden verursacht haben; diese Unternehmen sind auf der von Schroders geführten Liste von Verstößen gegen „globale Normen" aufgeführt. Bei der Beurteilung, ob ein Unternehmen an einem solchen Verstoß beteiligt war, berücksichtigt Schroders einschlägige Grundsätze wie die im UN Global Compact (UNGC) enthaltenen Prinzipien, die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte.

Die Liste der Verstöße gegen die „globalen Normen" berücksichtigt von Drittanbietern durchgeführte Bewertungen, sie stellt jedoch eine proprietäre Methodik dar, die auf internem Research beruht. Unter außergewöhnlichen Umständen kann eine Ausnahmeregelung angewendet werden, um dem Fonds zu ermöglichen, weiterhin ein Unternehmen zu halten, das auf der Liste der Verstöße gegen globale Normen aufgeführt ist. Der Anlageverwalter kann bei einem Ausschuss der Schroders Group eine Ausnahmeregelung auf Fondsebene beantragen, um in ein einzelnes Unternehmen zu investieren, das auf der Liste der Verstöße gegen die „globalen Normen" aufgeführt ist, wenn der Ausschluss die Umsetzung der Anlagestrategie behindern würde, da beispielsweise auf ein in der Liste der Verstöße gegen die „globalen Normen" aufgeführtes Unternehmen ein erheblicher Teil der Investitionen des Fonds entfällt. In diesem Zusammenhang entspricht ein erheblicher Teil der Investitionen des Fonds mindestens 3 % des NIW des Fonds.

Der Fonds kann zusätzlich zu den oben genannten Ausschlüssen weitere Ausschlüsse vornehmen.

Die für die hierin genannten Ausschlüsse geltenden Schwellenwerte finden Sie unter der Überschrift „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?". Weitere Informationen zu allen Anlageausschlüssen des Fonds finden Sie unter „Angaben zur Nachhaltigkeit" auf der Website des Fonds unter https://www.schroders.com/en-ie/ie/individual/fund-centre/.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Bei der Identifizierung erheblicher Beeinträchtigungen umfasst der Ansatz von Schroders zur Berücksichtigung der Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (Principal Adverse Impacts, PAI) eine quantitative und eine qualitative Bewertung. In Fällen, in denen die Festlegung quantitativer Schwellenwerte nicht als angemessen oder durchführbar erachtet wird, setzt der Anlageverwalter gegebenenfalls auf Mitwirkung. Unternehmen, in die investiert wird, und von denen angenommen wird, dass sie die quantitativen Schwellenwerte nicht erfüllen, werden im Allgemeinen ausgeschlossen, es sei denn, die Daten werden im Einzelfall als nicht repräsentativ für die Leistung eines Unternehmens in dem betreffenden Bereich angesehen.

Dieser Rahmen unterliegt einer kontinuierlichen Überprüfung, insbesondere angesichts der Entwicklung der Verfügbarkeit und Qualität der Daten.

Unser Ansatz umfasst:

1. **Quantitativ:** hierzu gehören Indikatoren, für die bestimmte Schwellenwerte festgelegt wurden:

Durch die Anwendung von Ausschlüssen. Dieser Ansatz ist relevant für **PAI 4** (Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind), **PAI 5** (Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen) und **PAI 14** (Engagement in umstrittenen Waffen). Darüber hinaus werden die folgenden PAIs im Rahmen des Ausschlusses gemäß der von Schroders geführten Liste der Verstöße gegen „globale Normen" bewertet (die darauf abzielt, Unternehmen auszuschließen, die erhebliche Beeinträchtigungen verursachen):

PAI 7 (Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken)

PAI 8 (Emissionen in Wasser)

PAI 9 (Anteil gefährlicher und radioaktiver Abfälle)

PAI 10 (Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen)

PAI 11 (Fehlende Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Grundsätze und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen)

PAI 14 in Tabelle 3 (Anzahl der Fälle von schwerwiegenden Menschenrechtsverletzungen und sonstigen Vorfällen)

Über die Anwendung einer Warnsystemkennzeichnung, wenn der oder die relevanten Indikatoren einen Schwellenwert überschreiten. Diese quantitativen Schwellenwerte zur Beurteilung erheblicher Beeinträchtigungen werden von unserem Team für nachhaltige Investitionen zentral festgelegt und systematisch überwacht. Dieser Ansatz gilt für Indikatoren, bei denen wir die Grundgesamtheit in Beeinträchtigungsgruppen unterteilt haben, um einen Schwellenwert festzulegen, wie z. B. die kohlenstoffbezogenen PAI-Kennzahlen, **PAI 1** (THG-Emissionen), **PAI 2** (CO2-Fußabdruck) und der **freiwillige PAI 4 in Tabelle 2** (Investitionen in Unternehmen ohne Initiativen zur Verringerung der CO2-Emissionen). **PAI 3** (THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird) funktioniert ähnlich, aber der Schwellenwert basiert auf einer Umsatzkennzahl. Ein Schwellenwert für **PAI 6** (Intensität des Energieverbrauchs nach klimaintensiven Sektoren) wird auf der Grundlage der obengenannten CO2-Kennzahlen festgelegt. Ein ähnlicher Ansatz wurde für **PAI 15** (THG-Emissionsintensität) gewählt. **PAI 16** (Länder, in die investiert wird, die gegen soziale Bestimmungen verstoßen) funktioniert ebenfalls auf die gleiche Weise, basiert jedoch auf der Verfügbarkeit von Daten zu sozialen Verstößen. Im Rahmen dieses Prozesses wird/werden der/die betreffende(n) Emittent(en), bei dem/denen davon ausgegangen wird, dass er/sie die quantitativen Schwellenwerte nicht erfüllt/erfüllen, dem Anlageverwalter zur Prüfung vorgelegt. Dessen Reaktion kann darin bestehen, die Beteiligung(en) zu verkaufen oder die Position beizubehalten, wenn die Daten im Einzelfall als nicht repräsentativ für die Leistung eines Unternehmens in dem betreffenden Bereich angesehen werden. Unternehmen, in die investiert wird und von denen angenommen wird, dass sie erhebliche Beeinträchtigungen verursachen, werden aus dem Fonds ausgeschlossen.

2. **Qualitativ:** Dies schließt PAI-Indikatoren ein, bei denen Schroders der Ansicht ist, dass die verfügbaren Daten uns nicht in die Lage versetzen, eine quantitative Entscheidung darüber zu treffen, ob eine erhebliche Beeinträchtigung vorliegt, die den Ausschluss einer Investition rechtfertigt. In solchen Fällen arbeitet der Anlageverwalter, wo immer möglich, mit dem oder den Unternehmen zusammen, die er hält, und zwar in Übereinstimmung mit den Prioritäten, die im Engagement Blueprint von Schroders und/oder in den Abstimmungsrichtlinien dokumentiert sind. Dieser Ansatz gilt für Indikatoren wie **PAI 12** (Unbereinigtes geschlechtsspezifisches Verdienstgefälle) und **PAI 13** (Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen), bei denen wir aktiv werden und unsere Stimmrechte nutzen können, wenn wir dies für angemessen halten. Sowohl die Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen als auch die Offenlegung von Informationen zum geschlechtsspezifischen Verdienstgefälle sind in unserem Engagement Blueprint festgehalten.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:

Unternehmen auf der von Schroders geführten Liste der Verstöße gegen „globale Normen“ können nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden. Bei der Entscheidung, ob ein Unternehmen in eine solche Liste aufgenommen werden soll, berücksichtigt Schroders neben anderen einschlägigen Grundsätzen die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte. Die Liste der Verstöße gegen „globale Normen“ beruht auf Informationen von Drittanbietern und, wo relevant, auf eigenen Untersuchungen.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.

Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☑ Ja.

Der Ansatz des Anlageverwalters zur Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren richtet sich nach dem jeweiligen Indikator. Einige Indikatoren werden über die Anwendung von Ausschlüssen berücksichtigt, einige über den Anlageprozess (sofern Daten über das Schroders PAI-Dashboard und andere externe Datenquellen verfügbar sind) und andere über Mitwirkung. Weitere Einzelheiten sind nachstehend aufgeführt.

Die PAIs werden im Rahmen der Vorinvestitionsprüfung durch die Anwendung von Ausschlüssen berücksichtigt. Dazu gehören:

- Umstrittene Waffen: PAI 14 (Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen)).

- Von Schroders geführte Liste mit Verstößen gegen „globale Normen", die Folgendes abdeckt: PAI 7 (Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken), PAI 8 (Emissionen in Wasser), PAI 9 (Anteil gefährlicher und radioaktiver Abfälle), PAI 10 (Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und die Leitsätze der OECD für multinationale Unternehmen), PAI 11 (Fehlende Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Grundsätze und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen) und PAI 14 in Tabelle 3 (Anzahl der Fälle von schwerwiegenden Menschenrechtsverletzungen und sonstigen Vorfällen).

- Unternehmen, die Umsätze oberhalb bestimmter Schwellenwerte aus Tätigkeiten im Zusammenhang mit Kraftwerkskohle erzielen: PAI 4 (Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind) und PAI 5 (Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen).

Die Einhaltung dieser Schwellenwerte wird über den Portfolio-Compliance-Rahmen des Anlageverwalters überwacht.

PAIs werden auch durch Integration in das Anlageverfahren berücksichtigt. Alle PAI-Indikatoren werden über das PAI-Dashboard von Schroders überwacht. Im internen Nachhaltigkeitsrahmen, der im quantitativen Anlageprozess des Fonds angewandt wird, werden folgende Aspekte berücksichtigt:

Treibhausgasemissionen, Treibhausgasintensität von Investmentgesellschaften (einschließlich CO2-Fußabdruck), Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind: PAI 1, 2, 3 und 4.

Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken, Emissionen in Wasser, Anteil gefährlicher und radioaktiver Abfälle: PAI 7, 8 und 9.

Unbereinigtes geschlechtsspezifisches Verdienstgefälle, Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen: PAI 12 und 13.

Die PAIs werden auch nach der Investition im Rahmen von Mitwirkungsaktivitäten des Anlageverwalters gemäß dem Ansatz und den Zielsetzungen des Engagement Blueprint von Schroders berücksichtigt, in dem unser Ansatz der aktiven Eigentümerschaft beschrieben wird. Der Anlageverwalter kann mit Unternehmen, in die investiert wird, in Bezug auf den Klimawandel zusammenarbeiten, wobei wir versuchen, den Übergang dieser Unternehmen zu Netto-Null-Emissionen sowie die vorhandenen Strategien und Regelungen zur Steuerung der Dekarbonisierungsbemühungen zu verstehen. Diese Engagements beziehen sich auf die PAIs 1, 2, 3, 4, 5 und 6.

Unser Ansatz unterliegt einer laufenden Überprüfung, insbesondere in Anbetracht der sich verbessernden Verfügbarkeit und Qualität der Daten. Die Erklärung der Verwaltungsgesellschaft zu den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren finden Sie hier: https://api.schroders.com/document-store/id/ffcb39bb-96cb-4e56-9461-deba9a493e85. Die Informationen auf Fondsebene sind bzw. werden im Jahresbericht des Fonds veröffentlicht.

☐ Nein



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Der Anlageverwalter verfolgt folgende nachhaltige Anlagestrategie:

Der Fonds weist basierend auf SustainEx™ einen höheren Gesamtnachhaltigkeitswert auf als die Benchmark.

Der Fonds investiert nicht direkt in bestimmte Aktivitäten, Branchen oder Emittentengruppen oberhalb der Grenzen, die unter „Angaben zur Nachhaltigkeit" auf der Website des Fonds unter https://www.schroders.com/en-ie/ie/individual/fund-centre/ aufgeführt sind, wie im unten stehenden Abschnitt „***Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?***" genauer dargelegt.

Die Unternehmen im Anlageuniversum werden anhand einer Reihe von zugrunde liegenden Kennzahlen im Hinblick auf ihr Unternehmensführungs-, Umwelt- und Sozialprofil bewertet. Der Anlageverwalter wird bei der Bestimmung der Positionsgröße innerhalb des Portfolios eine Bewertung des Nachhaltigkeitsprofils von Unternehmen berücksichtigen.

Im Rahmen der Unternehmensführung werden Kriterien wie das Risiko für die Anteilsinhaber, die Geschäftsaufsicht, das Bilanzierungsrisiko und die Dividendenpolitik bewertet. Zu den Umweltkriterien gehören neben den Risiken im Zusammenhang mit dem Klimawandel auch allgemeinere Umweltauswirkungen und Chancen. Soziale Kriterien spiegeln Bereiche wie unternehmerisches Engagement, Sicherheit, Wohlergehen der Mitarbeiter, Lieferkettenmanagement und Datenschutz wider.

Zu den primären Informationsquellen gehören grundlegende Bilanzierungsdaten, eigene Nachhaltigkeitstools von Schroders und ESG-Daten Dritter.

Weitere Informationen zum Nachhaltigkeitsansatz des Anlageverwalters und zu seiner Zusammenarbeit mit Unternehmen sind auf der Website https://www.schroders.com/en-lu/lu/individual/what-we-do/sustainable-investing/our-sustainable-investment-policies-disclosures-voting-reports/disclosures-and-statements/ verfügbar.

Der Fonds weist basierend auf dem Ratingsystem des Anlageverwalters einen höheren Gesamtnachhaltigkeitswert als sein Anlageuniversum auf.

Der Anlageverwalter stellt sicher, dass mindestens:

- 90 % des Anteils des NIW des Fonds, der aus Aktien besteht, die von großen Unternehmen mit Sitz in Industrieländern begeben werden, sowie aus fest- oder variabel verzinslichen Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten mit Investment-Grade-Kreditrating sowie aus Staatsanleihen von Industrieländern; und

- 75 % des Anteils des NIW des Fonds, der aus Aktien besteht, die von großen Unternehmen mit Sitz in Schwellenländern begeben werden, sowie aus Aktien von kleinen und mittleren Unternehmen, aus fest- oder variabel verzinslichen Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten mit High-Yield-Kreditrating sowie aus Staatsanleihen von Schwellenländern,

unter Bezugnahme auf Nachhaltigkeitskriterien bewertet werden.

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Für die Zwecke dieses Tests werden Unternehmen wie folgt eingestuft: Kleine Unternehmen weisen eine Marktkapitalisierung von unter 5 Mrd. EUR auf, bei mittleren Unternehmen beträgt diese zwischen 5 Mrd. EUR und 10 Mrd. EUR und große Unternehmen haben eine Marktkapitalisierung von über 10 Mrd. EUR.

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

Die folgenden verbindlichen Elemente werden während des gesamten Anlageverfahrens angewandt:

- Der Fonds weist basierend auf dem proprietären Tool SustainEx™ von Schroders einen höheren Gesamtnachhaltigkeitswert auf als die Benchmark.

- Der Fonds investiert mindestens 25 % seines Vermögens in nachhaltige Investitionen, und diese Anlagen verursachen keine erheblichen ökologischen oder sozialen Schäden.

- Ausnahmen gelten für Direktanlagen in Unternehmen:

- Der Fonds wendet Ausschlüsse in Bezug auf internationale Konventionen zu Streumunition, Antipersonenminen sowie chemische und biologische Waffen an (wofür kein Ertragsschwellenwert vorgesehen ist).

- Außerdem schließt der Fonds Unternehmen aus, die Umsätze oberhalb bestimmter Schwellenwerte (wie nachstehend dargelegt) aus Tätigkeiten in Verbindung mit Tabak und Kraftwerkskohle beziehen, und zwar Unternehmen, die mindestens 10 % ihres Umsatzes aus der Tabakherstellung beziehen, Unternehmen, die mindestens 25 % ihres Umsatzes aus der Tabakwertschöpfungskette (beispielsweise Lieferanten, Vertriebspartner, Einzelhändler, Lizenzgeber) beziehen, Unternehmen, die mindestens 10 % ihres Umsatzes aus der Förderung von Kraftwerkskohle beziehen, und Unternehmen die mindestens 30 % aus der Kohleverstromung beziehen.

- Der Fonds schließt Unternehmen aus, die nach Einschätzung von Schroders gegen eine oder mehrere „globale Normen“ verstoßen und dadurch erhebliche ökologische oder soziale Schäden verursacht haben; diese Unternehmen sind auf der von Schroders geführten Liste von Verstößen gegen „globale Normen“ aufgeführt. Unter außergewöhnlichen Umständen kann eine Ausnahmeregelung angewendet werden, um dem Fonds zu ermöglichen, weiterhin ein Unternehmen zu halten, das auf der Liste der Verstöße gegen „globale Normen“ von Schroders steht, z. B. wenn die erklärte Anlagestrategie des Fonds andernfalls beeinträchtigt werden könnte. Ein solches Unternehmen kann nicht als nachhaltige Investition eingestuft werden. Darüber hinaus kann der Fonds weitere Ausschlüsse anwenden, wie unter „Angaben zur Nachhaltigkeit“ auf der Website des Fonds unter https://www.schroders.com/en-ie/ie/individual/fund-centre/ aufgeführt.

- Der Fonds investiert in Unternehmen, die gemäß den Ratingkriterien des Anlageverwalters Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung aufweisen.

Der Anlageverwalter stellt sicher, dass mindestens:

- 90 % des Anteils des NIW des Fonds, der aus Aktien besteht, die von großen Unternehmen mit Sitz in Industrieländern begeben werden, sowie aus fest- oder variabel verzinslichen Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten mit Investment-Grade-Kreditrating sowie aus Staatsanleihen von Industrieländern; und

- 75 % des Anteils des NIW des Fonds, der aus Aktien besteht, die von großen Unternehmen mit Sitz in Schwellenländern begeben werden, sowie aus Aktien von kleinen und mittleren Unternehmen, aus fest- oder variabel verzinslichen Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten mit High-Yield-Kreditrating sowie aus Staatsanleihen von Schwellenländern,

unter Bezugnahme auf Nachhaltigkeitskriterien bewertet werden.

Für die Zwecke dieses Tests werden Unternehmen wie folgt eingestuft: Kleine Unternehmen weisen eine Marktkapitalisierung von unter 5 Mrd. EUR auf, bei mittleren Unternehmen beträgt diese zwischen 5 Mrd. EUR und 10 Mrd. EUR und große Unternehmen haben eine Marktkapitalisierung von über 10 Mrd. EUR.

Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Die Frage ist für diesen Fonds nicht relevant.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Zur Bewertung der Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung wird ein zentraler Good-Governance-Test durchgeführt. Dieser Test basiert auf einem datengestützten, quantitativen Rahmen, der eine Scorecard verwendet, um Unternehmen in den Kategorien solide Managementstrukturen, Beziehungen zu den Arbeitnehmern, Vergütung von Mitarbeitern und Einhaltung von Steuervorschriften zu bewerten. Bei der Anwendung des Good-Governance-Tests berücksichtigt der Anlageverwalter eine Reihe von Kennzahlen in jeder Kategorie (z. B. bei Beziehungen zu den Arbeitnehmern die Kennzahlen Fluktuation, Streiks, Gesundheit und Sicherheit) und weist jeder Kennzahl eine Punktzahl zu. Die kombinierte Punktzahl muss größer als 14 (von einer maximalen Punktzahl von 16) sein, damit einem Unternehmen Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung zuerkannt werden. Die Scorecard wird vierteljährlich aktualisiert.

Die Compliance mit dem Test wird zentral überwacht und Unternehmen, die diesen Test nicht bestehen, können nicht vom Fonds gehalten werden, es sei denn, der Anlageverwalter hat bestätigt, dass der Emittent auf der Grundlage zusätzlicher Erkenntnisse, die über diese quantitative Analyse hinausgehen, beispielsweise Informationen, die nicht in die Bestimmung der Bewertung des Emittenten einbezogen wurden, da sie nicht öffentlich verfügbar sind, sondern dem Anlageverwalter im Ramen der Mitwirkung oder auf andere Weise zur Verfügung gestellt wurden, eine gute Unternehmensführung aufgewiesen hat.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die **Vermögensallokation** definiert den Anteil der Investitionen in bestimmten Vermögenswerten.

Die geplante Zusammensetzung der Investitionen des Fonds, die zur Erfüllung seiner ökologischen oder sozialen Merkmale eingesetzt werden, ist nachstehend zusammengefasst.

#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst den Mindestanteil des Fondsvermögens, der zur Erreichung der ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet wird, der 70 % entspricht. Der Fonds verpflichtet sich, einen höheren Gesamtnachhaltigkeitswert aufrechtzuerhalten als die Benchmark, und somit werden die Anlagen des Fonds, die durch das proprietäre Nachhaltigkeitstool SustainEx™ von Schroders bewertet werden, im Rahmen des unter #1 genannten Mindestanteils auf der Grundlage einbezogen, dass sie zum Nachhaltigkeitswert des Fonds beitragen werden (unabhängig davon, ob die jeweilige Einzelanlage einen positiven oder einen negativen Wert aufweist). Ebenfalls in #1 enthalten ist der Mindestanteil des Vermögens, der in nachhaltige Investitionen investiert wird, wie in #1A angegeben. Der angegebene Mindestanteil gilt bei normalen Marktbedingungen. Der in #1 angegebene tatsächliche Anteil dürfte höher sein.

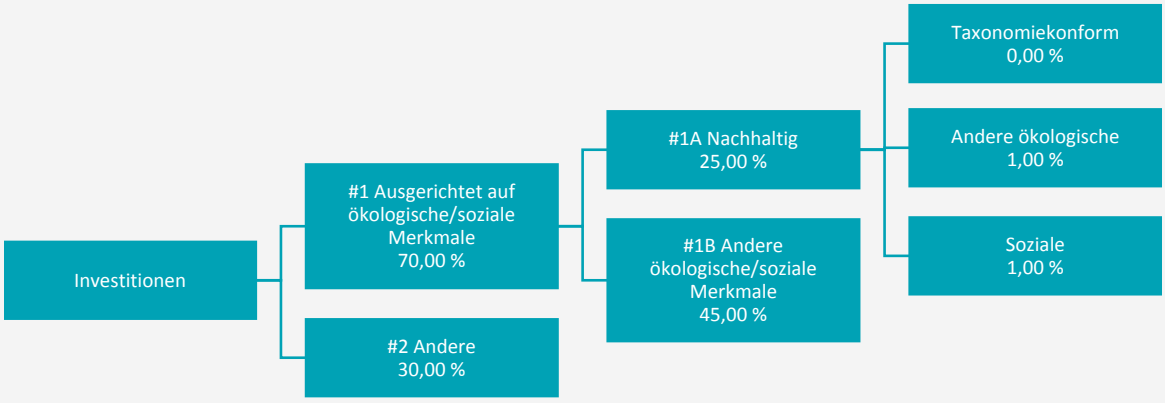
Der Fonds investiert mindestens 25 % seines Vermögens in nachhaltige Investitionen. Jede nachhaltige Investition weist (i) eine positive Nettoauswirkung auf ein oder mehrere ökologische oder soziale Ziele auf, wie anhand von SustainEx™ bewertet, und/oder (ii) trägt zu einem ökologischen und/oder sozialen Ziel bei, so dass sie vom Anlageverwalter ausnahmsweise als nachhaltig eingestuft wird. Ob eine mit SustainEx™ bewertete nachhaltige Investition als Investition mit einem ökologischen oder sozialen Ziel eingestuft wird, hängt davon ab, ob der betreffende Emittent für seine Umweltindikatoren oder seine sozialen Indikatoren eine höhere Punktzahl als seine Vergleichsgruppe erhalten hat. In beiden Fällen berücksichtigen die Indikatoren die Elemente „Kosten“ und „Nutzen“.

#2 Andere Investitionen umfasst Barmittel, die in Bezug auf Nachhaltigkeit als neutral behandelt werden. Zu #2 gehören auch Investitionen, die nicht mit dem eigenen Nachhaltigkeitstool von Schroders bewertet werden und somit nicht zum Nachhaltigkeitswert des Fonds beitragen. Da unter #1 ein Mindestanteil angegeben ist, der in der Praxis voraussichtlich höher sein wird, ist der unter #2 angegebene Anteil voraussichtlich niedriger.

Mindestsicherheitsmaßnahmen werden bei Bedarf auf Geldmarktanlagen und andere Anlagen angewendet, indem gegebenenfalls Anlagen in Gegenparteien eingeschränkt werden, wenn Eigentümerverbindungen zu oder ein Engagement in Länder mit höherem Risiko bestehen (mit Blick auf das Risiko von Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung, Bestechung, Korruption, Steuerhinterziehung und Sanktionen). Bei einer

unternehmensweiten Risikobewertung wird die Risikoeinstufung der einzelnen Länder berücksichtigt; dabei wird auf eine Reihe von öffentlichen Erklärungen, Indizes und globale Staatsführungsindikatoren Bezug genommen, die von den Vereinten Nationen, der Europäischen Union, der britischen Regierung, der Financial Action Task Force und mehreren Nichtregierungsorganisationen (NRO) wie Transparency International und dem Basler Ausschuss herausgegeben wurden.

Darüber hinaus werden neue Gegenparteien durch das Kreditrisikoteam von Schroders überprüft, und die Zulassung einer neuen Gegenpartei basiert auf einer ganzheitlichen Prüfung der verschiedenen verfügbaren Informationsquellen, insbesondere zur Qualität des Managements, zur Eigentümerstruktur, zum Standort, zum aufsichtsrechtlichen und gesellschaftlichen Umfeld einer jeden Gegenpartei und zum Entwicklungsgrad des örtlichen Bankensystems und dessen aufsichtsrechtlicher Rahmenbedingungen. Die laufende Überwachung erfolgt über ein proprietäres Tool von Schroders, das die Analyse des Managements ökologischer, sozialer und unternehmensführungsbezogener Trends und Herausforderungen durch die Gegenpartei unterstützt. Eine wesentliche Verschlechterung des Profils der Gegenpartei in dem proprietären Tool von Schroders würde zu einer weiteren Analyse und einem möglichen Ausschluss durch das Kreditrisikoteam von Schroders führen.



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:
– Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
– Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die **Vermögensallokation** definiert den Anteil der Investitionen in bestimmten Vermögenswerten.

#1 Der angegebene Mindestanteil gilt unter normalen Marktbedingungen.

Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Der Fonds kann Derivate einsetzen, die durch das proprietäre Tool von Schroders bewertet werden, um die vom Fonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale zu erreichen, da diese Derivate zum Nachhaltigkeitswert des Fonds beitragen würden (unabhängig davon, ob die jeweilige Einzelanlage einen positiven oder einen negativen Wert aufweist).

In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Es gibt keine definierte Mindest-Taxonomieausrichtung der Investitionen des Fonds (einschließlich Übergangs- und ermöglichende Tätigkeiten) mit Umweltziel. Die Taxonomieausrichtung der Investitionen dieses Fonds wurde daher nicht berechnet und wird mit 0 % des Fondsportfolios angegeben.

Es wird erwartet, dass der Fonds in Zukunft bewertet, inwieweit seine zugrunde liegenden Anlagen in Wirtschaftstätigkeiten fließen, die nach der Taxonomie als ökologisch nachhaltig gelten, und darüber berichtet, wie hoch der Anteil der ermöglichenden Tätigkeiten und Übergangstätigkeiten ist. Dieser

Verkaufsprospekt wird aktualisiert, sobald nach Ansicht des Anlageverwalters genau offengelegt werden kann, in welchem Umfang der Fonds in ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten investiert, die auf die Taxonomie ausgerichtet sind. Dazu gehören auch die für den Fonds ausgewählten Anlagen in ermöglichenden Tätigkeiten und Übergangstätigkeiten.

Um der EU-Taxonomie zu entsprechen, beinhalten die Kriterien für **fossile Gase** Emissionsbegrenzungen und die Umstellung auf erneuerbare Energien oder kohlenstoffarme Brennstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert[1]?

☐ Ja:

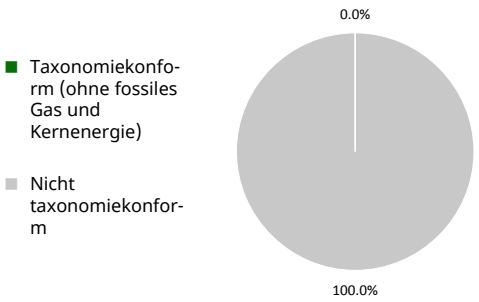
☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie

☑ Nein

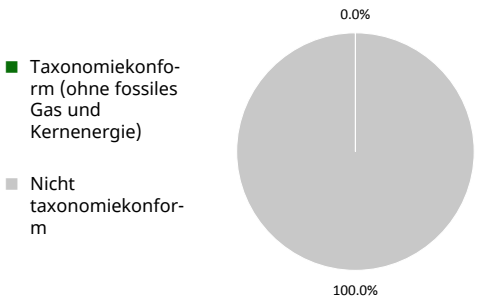
Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:
- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft.
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.*

1. Taxonomiekonformität der Investitionen einschließlich Staatsanleihen*



2. Taxonomiekonformität der Investitionen ohne Staatsanleihen*



Diese Grafik gibt x % der Gesamtinvestitionen wieder[2].

** Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen" alle Risikopositionen gegenüber Staaten.*

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Wie oben beschrieben, wird der Anteil der Investitionen des Fonds in Übergangstätigkeiten und ermöglichenden Tätigkeiten zum Datum dieses Verkaufsprospekts derzeit mit 0 % des Fondsportfolios angenommen.

[1] Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie entsprechen nur dann der EU-Taxonomie, wenn sie zur Begrenzung des Klimawandels beitragen („Klimaschutz") und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

[2] Da keine Taxonomiekonformität besteht, hat der Ausschluss von Staatsanleihen keine Auswirkungen auf die Grafik (d. h. der Prozentsatz der Investitionen, die der Taxonomie entsprechen, bleibt bei 0 %) und die Verwaltungsgesellschaft ist daher der Ansicht, dass es nicht notwendig ist, diese Information anzugeben.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO2-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Fonds verpflichtet sich, mindestens 1 % seines Vermögens in nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel zu investieren, die nicht an der EU-Taxonomie ausgerichtet sind. Während der Fonds sich verpflichtet, 25 % seines Vermögens in nachhaltige Investitionen zu investieren, wird dieser Mindestanteil dynamisch auf „andere ökologische“ und „soziale“ nachhaltige Investitionen aufgeteilt, je nach Bedarf zum gegebenen Zeitpunkt. Dementsprechend hat der Fonds zwar insgesamt 25 % zugesagt, der verbindliche Mindestanteil des Fonds für „andere ökologische“ und „soziale“ nachhaltige Investitionen beläuft sich aber auf 1 % zu jedem Zeitpunkt.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.

Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Fonds verpflichtet sich, mindestens 1 % seines Vermögens in nachhaltige Investitionen mit einem sozialen Ziel zu investieren. Während der Fonds sich verpflichtet, 25 % seines Vermögens in nachhaltige Investitionen zu investieren, wird dieser Mindestanteil dynamisch auf „andere ökologische“ und „soziale“ nachhaltige Investitionen aufgeteilt, je nach Bedarf zum gegebenen Zeitpunkt. Dementsprechend hat der Fonds zwar insgesamt 25 % zugesagt, der verbindliche Mindestanteil des Fonds für „andere ökologische“ und „soziale“ nachhaltige Investitionen beläuft sich aber auf 1 % zu jedem Zeitpunkt.

Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

#2 Andere Investitionen umfasst Barmittel, die in Bezug auf Nachhaltigkeit als neutral behandelt werden. #2 umfasst auch Investitionen, die nicht durch das proprietäre Nachhaltigkeitstool von Schroders bewertet werden und daher nicht zum Nachhaltigkeitswert des Fonds beitragen.

Mindestsicherheitsmaßnahmen werden bei Bedarf auf Geldmarktanlagen und andere Anlagen angewendet, indem gegebenenfalls Anlagen in Gegenparteien eingeschränkt werden, wenn Eigentümerverbindungen zu oder ein Engagement in Länder mit höherem Risiko bestehen (mit Blick auf das Risiko von Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung, Bestechung, Korruption, Steuerhinterziehung und Sanktionen). Bei einer unternehmensweiten Risikobewertung wird die Risikoeinstufung der einzelnen Länder berücksichtigt; dabei wird auf eine Reihe von öffentlichen Erklärungen, Indizes und globale Staatsführungsindikatoren Bezug genommen, die von den Vereinten Nationen, der Europäischen Union, der britischen Regierung, der Financial Action Task Force und mehreren Nichtregierungsorganisationen (NRO) wie Transparency International und dem Basler Ausschuss herausgegeben wurden.

Darüber hinaus werden neue Gegenparteien durch das Kreditrisikoteam von Schroders überprüft, und die Zulassung einer neuen Gegenpartei basiert auf einer ganzheitlichen Prüfung der verschiedenen verfügbaren Informationsquellen, insbesondere zur Qualität des Managements, zur Eigentümerstruktur, zum Standort, zum aufsichtsrechtlichen und gesellschaftlichen Umfeld einer jeden Gegenpartei und zum Entwicklungsgrad des örtlichen Bankensystems und dessen aufsichtsrechtlicher Rahmenbedingungen. Die laufende Überwachung erfolgt über ein proprietäres Tool von Schroders, das die Analyse des Managements ökologischer, sozialer und unternehmensführungsbezogener Trends und Herausforderungen durch die Gegenpartei unterstützt. Eine wesentliche Verschlechterung des Profils der Gegenpartei in dem proprietären Tool von Schroders würde zu einer weiteren Analyse und einem möglichen Ausschluss durch das Kreditrisikoteam von Schroders führen.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

- ***Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?***

 Die Frage ist für diesen Fonds nicht relevant.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

- ***Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?***

 Die Frage ist für diesen Fonds nicht relevant.

- ***Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?***

 Die Frage ist für diesen Fonds nicht relevant.

- ***Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?***

 Die Frage ist für diesen Fonds nicht relevant.

Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen finden Sie auf der Website: https://www.schroders.com/en-ie/ie/individual/fund-centre/

SCHRODER ETFs ICAV

ERGÄNZUNG

für den

SCHRODER AC ASIA PACIFIC EX JAPAN EQUITY ACTIVE UCITS ETF

(der „Fonds“)

vom 14. Oktober 2026

Diese Ergänzung ist Teil des Verkaufsprospekts vom 14. Oktober 2026 und ist in Verbindung mit diesem zu lesen. Sofern hierin nichts anderes vorgesehen ist, haben die in diesem Dokument verwendete definierte Begriffe die Bedeutung, die ihnen im Verkaufsprospekt zugewiesen ist. Soweit zwischen der Ergänzung und dem Verkaufsprospekt Unstimmigkeiten bestehen, hat die Ergänzung Vorrang. Bei dem ICAV handelt es sich um einen OGAW-Dachfonds und Angaben zu den anderen vom ICAV angebotenen Fonds sind auf Anfrage erhältlich.

Anlageziel	
Anlageziel	Der Fonds zielt darauf ab, über einen Drei- bis Fünfjahreszeitraum Erträge und Kapitalwachstum zu erwirtschaften, die nach Abzug von Gebühren über dem MSCI AC Asia Pacific ex Japan 10/40 (Net TR) liegen, indem er in Aktien und aktienähnliche Wertpapiere von Unternehmen in der Asien-Pazifik-Region ohne Japan investiert. **Es kann nicht garantiert werden, dass der Fonds sein Anlageziel erreicht.**

Anlagepolitik	
Anlagepolitik	Der Fonds wird aktiv verwaltet und investiert mindestens zwei Drittel seines Vermögens in ein diversifiziertes Portfolio aus Aktien und aktienähnlichen Wertpapieren von Unternehmen in der Asien-Pazifik-Region ohne Japan. Der Fonds kann mehr als 50 % seiner Nettovermögenswerte in Schwellenländer investieren. Der Fonds konzentriert sich auf Unternehmen, die bestimmte Substanz- und/oder Qualitätsmerkmale aufweisen, wobei diese beiden grundlegenden Faktoren die aktive Positionierung bestimmen. Die Substanz wird beurteilt, indem Indikatoren wie Cashflows, Dividenden und Erträge betrachtet werden, um Wertpapiere zu identifizieren, die nach Ansicht des Anlageverwalters vom Markt unterbewertet werden. Die Qualität wird beurteilt, indem Indikatoren wie die Rentabilität, Stabilität, Finanzkraft, strukturelles Wachstum und Führung eines Unternehmens betrachtet werden. Der Fonds kann in Stammaktien, Vorzugsaktien, Immobilien-Investment-Trusts (REITs) und Partnerschaftsanteile investieren. Bei den aktienbezogenen Wertpapieren, in die der Fonds investieren kann, handelt es sich um Hinterlegungsscheine (einschließlich American Depositary Receipts, Global Depositary Receipts, European Depositary Receipts und stimmlose Hinterlegungsscheine), gebündelte Wertpapiere (eine Art von Eigenkapitalpapieren, die aus zwei oder mehr Wertpapieren besteht, die zusammen gekauft und verkauft werden müssen), Optionsscheine und Bezugsrechte. Der Fonds investiert in der Regel nicht aktiv in Optionsscheine und Bezugsrechte, sondern kann diese aufgrund von Kapitalmaßnahmen der Unternehmen erhalten. Der Fonds kann gelegentlich in solche andere Aktien und aktienbezogene Wertpapiere investieren, die mit dem Anlageziel und der Anlagepolitik des Fonds im Einklang stehen. Der Fonds kann direkt in China B-Aktien und China H-Aktien investieren. Zudem kann er weniger als 20 % seines Vermögens (auf Nettobasis) direkt oder indirekt (z. B. über Genussscheine) über Shanghai-Hong Kong Stock Connect und Shenzhen-Hong Kong Stock Connect in China A-Aktien und in am STAR Board und am ChiNext notierte Aktien investieren. Der Fonds kann bis zu einem Drittel seines Vermögens in kurzfristigen Staatsanleihen, zulässige Organismen für gemeinsame Anlagen (einschließlich Geldmarktfonds und börsennotierte Fonds) und Termineinlagen bei einer zugelassenen Bank für Zwecke des Cash-Managements anlegen. Der Fonds darf auch Barmittel halten. Die Anlagen des Fonds in zulässige Organismen für gemeinsame Anlagen unterliegen einer Gesamtgrenze von maximal 10 %.

Anlagepolitik	
	In Bezug auf die Investitionen des Fonds in REITs, die deren Gewichtung im MSCI AC Asia Pacific ex Japan 10/40 (Net TR) Index +5 % des Nettovermögens nicht übersteigen werden, gelten Investitionen in zulässige unbefristete REITs für die Zwecke dieser Beschränkung im Allgemeinen als Anlagen in zulässige Organismen für gemeinsame Anlagen und unterliegen daher der Beschränkung für Investitionen in Anteile zulässiger Organismen für gemeinsame Anlagen. Investitionen in geschlossene REITs gelten im Allgemeinen als Anlagen in übertragbare Wertpapiere, sofern die geschlossenen REITs, in die der Fonds investieren darf, (i) Corporate-Governance-Mechanismen unterliegen, die für Unternehmen gelten, oder, im Falle geschlossener Vertragsfonds, den Corporate-Governance-Mechanismen für Unternehmen gleichwertig sind; (ii) von einem Unternehmen verwaltet werden, das nationalen Vorschriften zum Zwecke des Anlegerschutzes unterliegt; und (iii) die die allgemeineren Anforderungen für übertragbare Wertpapiere erfüllen, und somit den in diesem Abschnitt beschriebenen Gesamtbeschränkungen des Fonds für Investitionen in Aktien und aktienbezogenen Wertpapiere unterliegen. Der Fonds ist bestrebt, für deutsche Steuerzwecke die Voraussetzungen für die Einstufung als „Beteiligungsfonds“ zu erfüllen, indem er mindestens 50 % seines Bruttoinventarwerts in Aktienwerte investiert. Weitere Informationen finden Sie im Abschnitt „Besteuerung in Deutschland“. ***Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten*** Der Fonds kann die folgenden derivativen Finanzinstrumente einsetzen, um Risiken zu mindern und den Fonds effizienter zu verwalten: Aktienindex-Futures, Devisentermingeschäfte, Devisen-Futures und nicht lieferbare Termingeschäfte. Die vom Fonds verwendeten derivativen Finanzinstrumente können an einer Börse oder außerbörslich gehandelt werden. ***Anlagestrategie*** Der Fonds verfolgt eine aktiv verwaltete Strategie, die darauf abzielt, im Vergleich zum MSCI AC Asia Pacific ex Japan 10/40 (Net TR) Index (die „Benchmark“) eine inkrementelle Outperformance zu erzielen. Der Schwerpunkt der Strategie liegt auf der Gewährleistung einer konsistenten Performance über den gesamten Marktzyklus hinweg. Der Anlageverwalter analysiert ein breites Aktienuniversum, um attraktive Chancen zu identifizieren, eine effektive Diversifizierung zu gewährleisten, Risiken zu steuern und extreme Ergebnisse zu vermeiden. Die Aktienauswahl für diese Strategie basiert auf der Analyse der Fundamentaldaten von Unternehmen, die den Wert und die Geschäftsqualität anzeigen, wie nachfolgend näher erläutert. Der Vorteil von Investitionen in Wert- und Qualitätsmerkmale besteht darin, dass zwar beide im Laufe der Zeit eine Outperformance erzielen, die Renditen aber in der Regel in verschiedenen Phasen des Konjunkturzyklus liefern, was das Potenzial für eine Outperformance in einem breiteren Spektrum von Marktbedingungen eröffnet. Der Wert wird anhand einer Vielzahl von Kennzahlen analysiert, einschließlich Dividenden, Cashflow, Erträgen und Vermögenswerten sowohl auf absoluter als auch relativer Basis. Der Schwerpunkt des Anlageverwalters auf Qualitätsmerkmale umfasst die Analyse von Unternehmen im Hinblick auf fünf Schlüsselattribute: Rentabilität (Rendite auf eingesetztes Kapital und Margen), Stabilität (operative Volatilität), Finanzkraft (Fremdfinanzierung und Finanzmittel, Kapazität zur Bedienung von Krediten, Liquidität und Qualität der Vermögenswerte), Unternehmensführung (Effizienz des Verwaltungsrats, Vergütung, Eigentümerstruktur, Rechnungslegungsstandards) und strukturelles Wachstum (prognostiziertes Umsatz- und Gewinnwachstum, kurzfristige Korrekturen von Analysten). Im Rahmen seines Risikomanagementkonzepts überwacht der Anlageverwalter auch, ob Portfolios anderen Kennzahlen ausgesetzt sind, darunter „Momentum“ und „Sentiment“, um sicherzustellen, dass eine Reihe von Faktoren, die sich auf das Risiko-/Renditeprofil eines Unternehmens auswirken können, im Anlageprozess berücksichtigt werden. Zur Überwachung von „Momentum“ und „Sentiment“ bewertet der Anlageverwalter Korrekturen der Ertrags- und Umsatzprognosen, die Kursdynamik über mehrere Zeitfenster hinweg, die Konsistenz der Rendite und die Wahrscheinlichkeit eine Kursumkehr (d. h., dass die Aktienkurse wieder auf ihren langfristigen Durchschnitt zurückkehren). ***Beschreibung der Benchmark*** Die Benchmark ist darauf ausgelegt, die Wertentwicklung der Aktienmärkte in den Industrie- und Schwellenländer des Asien-Pazifik-Raums ohne Japan zu erfassen. Die Benchmark umfasst Unternehmen mit hoher und mittlerer Kapitalisierung, die ausgewählt wurden, um eine breite und diversifizierte Nachbildung der streubesitzbereinigten Marktkapitalisierung in jedem Land innerhalb seines abgedeckten Universums zu bieten, vorbehaltlich einer von MSCI Inc. festgelegten Mindestgröße. Weitere Informationen und genauere Angaben zur Methode sind unter www.msci.com verfügbar. Der Fonds wird aktiv unter Bezugnahme auf die Benchmark verwaltet. Das Anlageuniversum des Fonds ist ein breites Aktienuniversum, das unter anderem die Bestandteile der Benchmark umfasst. Der Anlageverwalter wählt die Wertpapiere gemäß der oben dargelegten Anlagestrategie aus, sodass die Zusammensetzung, das Risiko und die Rendite des Fonds von der Benchmark abweichen. Der Anlageverwalter kann nach eigenem Ermessen die Anlagen des Fonds auswählen und Wertpapiere im Vergleich zur Benchmark nach Maßgabe des Anlageprozesses des Anlageverwalters über- oder untergewichten. Der Anlageverwalter ist bestrebt, sicherzustellen, dass das vom Fonds eingegangene aktive Risiko für die Umsetzung der Anlagepolitik geeignet ist. ***Nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungen*** Der Fonds ist ein für die Zwecke der SFDR ein Artikel-8-Fonds.

Anlagepolitik	
	Der Fonds bewirbt mindestens eines der folgenden ökologischen und sozialen Merkmale: Umwelt (Planet). Verringerung der Treibhausgasemissionen, was zur Verlangsamung des Klimawandels beiträgt. Gesellschaft (Menschen). Wohlergehen von Mitarbeitern Wohlergehen von Kunden Gesunde, integrative und vernetzte Gemeinschaften Effektive und rechenschaftspflichtige Institutionen Je nach Zusammensetzung des Fonds kann es vorkommen, dass der Fonds nicht zu jeder Zeit alle Merkmale bewirbt. Der Fonds fördert diese Merkmale, indem er mindestens 70 % seines Vermögens in Emittenten investiert, die nach dem systematischen proprietären SustainEx™ bewertet wurden, und somit einen höheren Gesamtnachhaltigkeitswert als die Benchmark aufweist. Der Nachhaltigkeitswert ergibt sich aus den Bewertungen aller zulässigen Unternehmen im Portfolio des Fonds, die anhand von SustainEx™ ermittelt werden. SustainEx™ liefert eine Schätzung der potenziellen sozialen und ökologischen „Kosten“ oder „Vorteile“, die ein Emittent auf Nettobasis schaffen kann. Dies geschieht durch die Verwendung einer Reihe von Nachhaltigkeitskennzahlen für jedes Unternehmen, die positiv (z. B. wenn ein Unternehmen „faire Gehälter“ zahlt) und negativ (z. B. wenn ein Unternehmen CO2 emittiert) bewertet werden, um ein kumuliertes fiktives Maß für die Auswirkungen des Emittenten auf die Gesellschaft und die Umwelt zu erhalten. Die Benchmark berücksichtigt nicht die vom Fonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale und wurde nicht für die Erreichung der vom Fonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale bestimmt. Darüber hinaus bewirbt der Fonds diese Merkmale, indem er mindestens 25 % seines Vermögens in nachhaltige Investitionen investiert, bei denen es sich um Unternehmen handelt, die laut Beurteilung und Bewertung anhand von SustainEx™ einen positiven Beitrag für den Planet oder die Menschen leisten. *Integration des Nachhaltigkeitsrisikos* Der Anlageverwalter wendet bei der Auswahl der Anlagen für den Fonds Kriterien in Bezug auf Unternehmensführung und Nachhaltigkeit an. Die Unternehmen im Anlageuniversum werden anhand einer Reihe von zugrunde liegenden Kennzahlen im Hinblick auf ihr Unternehmensführungs-, Umwelt- und Sozialprofil bewertet. Der Anlageverwalter wird bei der Bestimmung der Positionsgröße innerhalb des Portfolios eine Bewertung des Nachhaltigkeitsprofils von Unternehmen berücksichtigen. Im Rahmen der Unternehmensführung werden Kriterien wie das Risiko für die Anteilsinhaber, die Geschäftsaufsicht, das Bilanzierungsrisiko und die Dividendenpolitik bewertet. Zu den Umweltkriterien gehören neben den Risiken im Zusammenhang mit dem Klimawandel auch allgemeinere Umweltauswirkungen und Chancen. Soziale Kriterien spiegeln Bereiche wie unternehmerisches Engagement, Sicherheit, Wohlergehen der Mitarbeiter, Lieferkettenmanagement und Datenschutz wider. Zu den primären Informationsquellen gehören grundlegende Bilanzierungsdaten, eigene Nachhaltigkeitstools von Schroders und ESG-Daten Dritter. Der Anlageverwalter engagiert sich als aktiver Aktionär, um Nachhaltigkeitsrisiken in seiner Anlage durch konstruktive und engagierte Zusammenarbeit mit Managementteams und gegebenenfalls größeren Interessengruppen bei den Emittenten, in die der Fonds investiert, zu ermitteln. Der Anlageverwalter berücksichtigt in der Mitwirkung sechs Themen: Klimawandel, Naturkapital und biologische Vielfalt, Menschenrechte, Humankapitalmanagement, Vielfalt und Inklusion sowie Unternehmensführung. Weitere Informationen über den Ansatz des Anlageverwalters für aktive Eigentümerschaft sind abrufbar unter: https://www.schroders.com/en/global/individual/sustainability/active-ownership/. *Taxonomieverordnung* Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Fonds zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten berücksichtigen. Die dem Fonds zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten. **Weitere Informationen über die Förderung ökologischer und/oder sozialer Merkmale durch den Fonds und die Berücksichtigung von PAIs durch den Anlageverwalter sind dem SFDR-Anhang zu entnehmen, der dieser Ergänzung beigefügt ist.**
Profil des typischen Anlegers	Der Fonds ist möglicherweise für Anleger geeignet, die ein langfristiges Wachstumspotential über Anlagen in Aktien suchen.

Handel mit Anteilen des Fonds	
Anteilsklassen	Die verfügbaren Anteilsklassen des Fonds sind in Anhang I unter der Überschrift „Anteilsklassen“ zu finden. Die im Zusammenhang mit diesem Fonds ausgegebenen Anteile werden an einer maßgeblichen Börse notiert und/oder gehandelt. Nur autorisierte Teilnehmer dürfen gemäß dem Verkaufsprospekt Anteile am Fonds direkt bei dem ICAV unter Berücksichtigung der nachstehenden Informationen zeichnen und zurückgeben.
Basiswährung	USD
Mindestzeichnungsbetrag	Zeichnungen werden in der Regel für mindestens 100.000 Anteile oder deren äquivalenten Barwert akzeptiert. Dieser Mindestbetrag kann in jedem Fall nach Ermessen des Managers reduziert oder erhöht werden.
Zeichnungsgebühr	0,00 %. Autorisierte Teilnehmer erhalten Einzelheiten zu den Zeichnungsgebühren für den Fond bei der elektronische Antragserfassungsstelle.
Mindestrückgabebetrag	Rückgaben werden in der Regel für mindestens 100.000 Anteile oder deren äquivalenten Barwert akzeptiert. Dieser Mindestbetrag kann in jedem Fall nach Ermessen des Managers reduziert oder erhöht werden.
Rückgabegebühr	0,00 %. Autorisierte Teilnehmer erhalten Einzelheiten zu den Rückgabegebühren für den Fond bei der elektronische Antragserfassungsstelle.
Erstzeichnungszeitraum	Beginnt am 31. Juli 2026 um 9:00 Uhr (Ortszeit Irland) und endet am 29. Januar 2027 um 17:00 Uhr (Ortszeit Irland) für alle Anteilsklassen, die zum Zeitpunkt dieser Ergänzung noch nicht aufgelegt wurden.
Erstausgabepreis	10 USD pro Anteil (zusammen mit allen anwendbaren Abgaben und Gebühren) oder 10 Einheiten der entsprechenden Klassenwährung der Anteilsklasse (d. h. 10 EUR, 10 GBP usw.).
Geschäftstag	Jeder Wochentag, bei dem es sich nicht um Neujahr, Karfreitag, Ostermontag, Heiligabend oder den ersten oder zweiten Weihnachtsfeiertag handelt.
Handelstag	Jeder Geschäftstag, mit Ausnahme von (i) einem Tag, an dem eine Börse oder ein Markt, an dem ein erheblicher Teil der Anlagen des Fonds gehandelt wird, geschlossen ist, und/oder (ii) anderen Tagen, die der Verwaltungsrat festlegen und der Verwaltungsgesellschaft und den Anteilsinhabern im Voraus mitteilen kann, sofern es immer mindestens einen Handelstag innerhalb von zwei Wochen gibt. Wenn Geschäfte an einer Börse oder einem Markt eingeschränkt oder ausgesetzt werden, kann der Manager unter Berücksichtigung der vorherrschenden Marktbedingungen oder anderer relevanter Faktoren entscheiden, ob dieser Geschäftstag ein Handelstag ist oder nicht.
Handelsschluss	15:00 Uhr (britische Ortszeit) am Geschäftstag vor jedem Handelstag oder ein anderer Zeitpunkt, den der Manager von Fall zu Fall bestimmen kann, sofern er vor dem entsprechenden Bewertungszeitpunkt liegt.
Bewertungszeitpunkt	Geschäftsschluss des Marktes, der am betreffenden Geschäftstag zuletzt geschlossen wird und an dem das betreffende Wertpapier oder die betreffende Anlage gehandelt wird.
Abrechnungszeitpunkt	In Bezug auf Zeichnungen ein Geschäftstag nach dem entsprechenden Handelstag (sofern vom Manager oder seinem Stellvertreter nichts anderes festgelegt wurde). In Bezug auf Rückgaben bis zu zwei Geschäftstage nach dem entsprechenden Handelstag (sofern nichts anderes mit dem Manager oder seinem Stellvertreter vereinbart wurde).
Ausschüttungshäufigkeit	Im Fonds sind thesaurierende Anteilsklassen und ausschüttende Anteilsklassen verfügbar. In Bezug auf ausschüttende Anteilsklassen beabsichtigt der Fonds, jährlich gemäß den Bestimmungen des Abschnitts „Ausschüttungspolitik“ des Verkaufsprospekts Ausschüttungen vorzunehmen.
Umtausch von Anteilen	Zum Datum der Ergänzung ist es den Anteilsinhabern nicht möglich, den Umtausch ihrer Anteile des Fonds in Anteile eines anderen Fonds zu beantragen. Die Anteilsinhaber können jedoch den Umtausch ihrer Anteile des Fonds gegen Anteile einer anderen Klasse des Fonds beantragen.

Sonstige Informationen	
Gebühren und Aufwendungen	Aus den Vermögenswerten jeder Klasse wird eine TER an den Manager ausgezahlt. Die TER für jede Anteilsklasse beträgt bis zu 0,30 % des Nettoinventarwerts der Anteilsklasse pro Jahr. Für abgesicherte Klassen fallen zusätzlich zur TER Transaktionskosten von bis zu 0,03 % pro Jahr an. Dieser Abschnitt ist in Verbindung mit dem Abschnitt „**Gebühren, Kosten und Aufwendungen**“ des Verkaufsprospekts zu lesen.
Risikofaktoren	Investitionen in den Fonds sind mit einem gewissen Risiko verbunden, einschließlich der im Abschnitt „**Risikofaktoren**“ des Verkaufsprospekts beschriebenen Risiken.
Risikomanagement	Das ICAV wendet bei der Berechnung des Gesamtrisikos für den Fonds den Commitment-Ansatz an. Das Gesamtrisiko des Fonds wird nach dem Commitment-Ansatz auf 100 % des Nettoinventarwerts begrenzt.

Sonstige Informationen	
	Der Manager beabsichtigt nicht, eine Hebelung des Fonds einzurichten, aber jede Hebelung, die sich aus der Verwendung von derivativen Finanzinstrumenten ergibt, wird im Einklang mit den OGAW-Verordnungen gestaltet. Weitere Einzelheiten zur Berechnung des Gesamtrisikos sind im Risikomanagementprozess („**RMP**“) des Fonds für derivative Finanzinstrumente dargelegt. Der verwendete RMP ermöglicht es dem Manager, die verschiedenen Risiken im Zusammenhang mit derivativen Finanzinstrumenten, einschließlich der Hebelwirkung, genau zu messen, zu überwachen und zu verwalten.
Maßgebliche Börsen	Es ist vorgesehen, dass die Anteile an einer Reihe von Börsen notiert und zum Handel zugelassen werden, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die London Stock Exchange, SIX Swiss Exchange, Deutsche Börse und Borsa Italiana, aber das ICAV gewährleistet oder garantiert nicht, dass derartige Börsennotierungen erfolgen oder aufrecht erhalten werden.
Besteuerung in Deutschland	Der Fonds investiert mehr als 50 % des Bruttovermögenswerts des Fonds in Beteiligungen im Sinne des deutschen Investitionssteuergesetzes und des entsprechenden BMF-Rundschreibens vom 21. Mai 2019 („BMF-Rundschreiben 2019/0415199“) in der gültigen Fassung. Die jeweiligen Aktienquoten des Fonds werden täglich auf der deutschen Website von Schroders unter https://www.schroders.com/de-de/de/finanzberater/fonds-und-strategien/fondsuebersichten/etfsicav/ und auf WM Daten veröffentlicht. Kapitalmaßnahmen, Zeichnungen, Rückgabe, Neugewichtungen und Marktschwankungen können dazu führen, dass die Beteiligungsquote des Fonds vorübergehend unter den entsprechenden Schwellenwert fällt. In solchen Fällen wird der Fonds unverzüglich angemessene Maßnahmen ergreifen, um die Einhaltung wiederherzustellen, sobald er Kenntnis von der Unterschreitung erlangt. Vorübergehende Rückgänge der Beteiligungsquote unter den relevanten Schwellenwert sollten generell nicht als Verstöße betrachtet werden und für deutsche Anleger keine nachteiligen steuerlichen Folgen nach sich ziehen, sofern die Unterschreitung nicht länger als 20 Bankgeschäftstage innerhalb eines Geschäftsjahres besteht. Für die Zwecke dieser Anlagebeschränkung umfassen Bezugnahmen auf Kapitalbeteiligungen: (A) Anteile an einer Gesellschaft (wobei es sich nicht um Hinterlegungsscheine handeln darf), die an einer Börse zum Handel zugelassen sind oder die an einem anderen organisierten Markt zugelassen sind, der die Kriterien für einen geregelten Markt erfüllt; und/oder (B) Anteile an einer Gesellschaft, die keine Immobiliengesellschaft ist, die (i) in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums ansässig ist, in dem sie der Körperschaftsteuer unterliegt und nicht von dieser befreit ist, oder die (ii) in einem anderen Staat ansässig ist und einer Körperschaftsteuer in Höhe von mindestens 15 % unterliegt; und/oder (C) Anteile an einem OGAW und/oder an einem alternativen Investmentfonds („AIF“), der keine Personengesellschaft ist, der – gemäß den Angaben in den jeweiligen Anlagekonditionen – durchgehend zu mehr als 50 % seines Werts in Kapitalbeteiligungen investiert ist (ein „Aktienfonds“), wobei 50 % der von dem Fonds gehaltenen Anteile an Aktienfonds als Kapitalbeteiligungen berücksichtigt werden; und/oder (D) Anteile an einem OGAW und/oder an einem AIF, der keine Personengesellschaft ist, der – gemäß den Angaben in den jeweiligen Anlagekonditionen – durchgehend zu mindestens 25 % seines Werts in Kapitalbeteiligungen investiert ist (ein „Mischfonds“), wobei 25 % der von dem Fonds gehaltenen Anteile an Mischfonds als Kapitalbeteiligungen berücksichtigt werden; und/oder (E) Anteile von Aktienfonds oder Mischfonds, die ihre Kapitalbeteiligungsquote in ihren jeweiligen Anlagekonditionen angeben; und/oder (F) Anteile von Aktienfonds oder Mischfonds, die ihre Kapitalbeteiligungsquote täglich angeben.
Haftungsausschluss des Index	Der MSCI AC Asia Pacific ex Japan 10/40 (Net TR) Index wird von Schroder Investment Management Limited als Referenzuniversum für die Auswahl der Unternehmen verwendet, die als Grundlage für den Schroder ETFs ICAV – Schroder AC Asia Pacific ex Japan Equity Active UCITS ETF dienen. MSCI sponsert, unterstützt , bewirbt oder empfiehlt den Schroder ETFs ICAV – Schroder AC Asia Pacific ex Japan Equity Active UCITS ETF in keiner Weise. MSCI war und ist in keiner Weise an der Erstellung, Berechnung, Pflege oder Überprüfung des Schroder ETFs ICAV – Schroder AC Asia Pacific ex Japan Equity Active UCITS ETF beteiligt. Der MSCI AC Asia Pacific ex Japan 10/40 (Net TR) Index wurde ohne Mängelgewähr bereitgestellt. MSCI, seine verbundene Parteien und alle anderen Personen, die an der Zusammenstellung, Berechnung oder Erstellung des MSCI AC Asia Pacific ex Japan 10/40 (Net TR) Index beteiligt oder damit verbunden sind (gemeinsam die „MSCI-Parteien“), schließen ausdrücklich jegliche Gewährleistung (einschließlich unter anderem Gewährleistung der Ursprünglichkeit, der Genauigkeit, der Vollständigkeit, der Aktualität, der Nichtverletzung, der Marktgängigkeit und der Eignung für einen bestimmten Zweck) aus. Ohne Einschränkung des Vorstehenden haften die MSCI-Parteien in keinem Fall für unmittelbare, mittelbare, besondere oder beiläufig entstandene Schäden, Strafschadenersatz oder Folgeschäden (einschließlich entgangener Gewinne) oder sonstige Schäden im Zusammenhang mit dem MSCI AC Asia Pacific ex Japan 10/40 (Net TR) Index oder dem Schroder ETFs ICAV – Schroder AC Asia Pacific ex Japan Equity Active UCITS ETF.

Anhang I – Anteilsklassen

Die mit einem „Y“ gekennzeichneten Anteilsklassen können nach Ermessen des Managers aufgelegt werden.

Der Manager kann die folgenden nicht abgesicherten Aktienklassen auflegen:

Fondsname	Basiswährung des Fonds	Bewertungswährung	
		USD	
		Acc	Inc
Schroder AC Asia Pacific ex Japan Equity Active UCITS ETF	USD	Y	Y

Der Fonds kann die folgenden abgesicherten Anteilsklassen auflegen:

Fondsname	Basiswährung des Fonds	Anteilsklassenwährung, in der das Risiko abgesichert ist	Acc	Inc
Schroder AC Asia Pacific ex Japan Equity Active UCITS ETF	USD	AUD	Y	Y
		CAD	Y	Y
		CHF	Y	Y
		DKK	Y	Y
		EUR	Y	Y
		GBP	Y	Y
		HKD	Y	Y
		JPY	Y	Y
		MXN	Y	Y
		NOK	Y	Y
		NZD	Y	Y
		SEK	Y	Y
		SGD	Y	Y

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts: Schroder AC Asia Pacific ex Japan Equity Active UCITS ETF

Unternehmenskennung (LEI-Code): 6367007T40R1T4LJUV76

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Eine Klassifizierung sozial nachhaltiger Wirtschaftstätigkeiten liegt bislang nicht vor. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

●● ☐ **Ja**	●○ ☑ **Nein**
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ___ **%**	☑ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von **25,00 %** an nachhaltigen Investitionen
☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☑ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
	☑ mit einem sozialen Ziel
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: ___ %	☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**

Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Fonds bewirbt mindestens eines der folgenden ökologischen und sozialen Merkmale:

- Umwelt (Planet).
 - Verringerung der Treibhausgasemissionen, was zur Verlangsamung des Klimawandels beiträgt.
- Gesellschaft (Menschen).
 - Wohlergehen von Mitarbeitern
 - Wohlergehen von Kunden
 - Gesunde, integrative und vernetzte Gemeinschaften
 - Effektive und rechenschaftspflichtige Institutionen

Je nach Zusammensetzung des Fonds kann es vorkommen, dass der Fonds nicht zu jeder Zeit alle Merkmale bewirbt.

Der Fonds fördert diese Merkmale, indem er mindestens 70 % seines Vermögens in Emittenten investiert, die nach dem systematischen proprietären SustainEx™ bewertet wurden, und somit einen höheren Gesamtnachhaltigkeitswert als der MSCI AC Asia Pacific ex Japan 10/40 (Net TR) Index (die „Benchmark“) aufweist. Der Nachhaltigkeitswert ergibt sich aus den Bewertungen aller zulässigen Unternehmen im Portfolio des Fonds, die anhand von SustainEx™ ermittelt werden. Die Benchmark berücksichtigt nicht die vom Fonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale und wurde nicht für die Erreichung der vom Fonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale bestimmt.

Darüber hinaus bewirbt der Fonds diese Merkmale, indem er mindestens 25 % seines Vermögens in nachhaltige Investitionen investiert, bei denen es sich um Unternehmen handelt, die laut Beurteilung und Bewertung anhand von SustainEx™ einen positiven Beitrag für den Planet oder die Menschen leisten.

SustainEx™ erstellt eine Bewertung der Auswirkungen eines Unternehmens auf eine festgelegte Reihe von Vor- und Nachteilen für die Menschen und den Planeten, die dann kombiniert werden, um eine Gesamtnachhaltigkeitsbewertung des Unternehmens zu berechnen. Einige Kennzahlen innerhalb von SustainEx™ sind fast immer positiv (z. B. wenn ein Unternehmen Strom, Zugang zu Wasser, sanitäre Einrichtungen oder Medikamente bereitstellt), und einige sind fast immer negativ (z. B. wenn ein Unternehmen Kohlenstoff und andere Treibhausgase (THG) ausstößt, Lebensmittelabfälle produziert oder Wasser nicht nachhaltig nutzt). Einige können je nach dem Ansatz eines Unternehmens positiv und negativ sein (z. B. führt die Zahlung eines existenzsichernden Gehalts zu einem Nutzen, während die Zahlung eines geringeren als existenzsichernden Gehalts zu Kosten führt). Die Gesamtbewertung eines Unternehmens wird im Verhältnis zu den Umsatzerlösen gemessen, die ein Unternehmen aus seinen Produkten und Dienstleistungen erzielt (Umsatz des Unternehmens). Wenn ein Unternehmen also +2 % erzielt, bedeutet dies, dass für jeden Umsatz von 100 GBP, den das Unternehmen generiert, ein positiver Beitrag für die Gesellschaft und die Umwelt von 2 GBP geleistet wird.

In Ausnahmefällen spiegelt SustainEx™ den Beitrag eines Unternehmens nicht angemessen wider. Unter diesen Umständen kann der Anlageverwalter die Anlage an dem Schroders Sustainable Investment Panel (das Panel), einem unabhängigen Expertengremium, vorlegen. Das Panel prüft zusätzliche, vom Anlageverwalter bereitgestellte zuverlässige Nachweise, um festzustellen, ob die Anlage, wenn SustainEx™ diese Nachweise zur Verfügung stünden, eine positive Bewertung erreichen würde. Dies könnte dann relevant sein, wenn SustainEx™ einen Bereich mit positivem Beitrag nicht erfasst, z. B. wenn ein Unternehmen ein besonders nachhaltiges Produkt herstellt, dessen Bedeutung für die Menschen oder den Planeten nicht vollständig in der Gesamtbewertung des Unternehmens erfasst wird. Alternativ könnte es relevant sein, wenn der Anlageverwalter zusätzliche Daten zur Verbesserung einer Berechnung bereitstellen kann – z. B. wenn ein Unternehmen keine Angaben zu den Gehältern der Mitarbeiter veröffentlicht, der Anlageverwalter jedoch in der Lage ist, diese Daten aus anderen Quellen zu beziehen oder genauer zu schätzen. Das Panel setzt sich aus Nachhaltigkeitsspezialisten des Teams für nachhaltige Investitionen von Schroders und leitenden Vertretern der Rechts-, Investitionsrisiko- und Compliance-Teams von Schroders zusammen. Die Entscheidungen des Panels werden dokumentiert, und sobald eine Anlage als nachhaltig genehmigt wurde, wird dieser Status in die Portfolio-Compliance-Kodierung für den Fonds aufgenommen.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Der Nachhaltigkeitsindikator, der zur Messung der vom Fonds beworbenen Merkmale verwendet wird, ist der gewichtete durchschnittliche Nachhaltigkeitswert des Fonds im Vergleich zum gewichteten durchschnittlichen Nachhaltigkeitswert der Benchmark (gemessen mit SustainEx™) im vorangegangenen Sechsmonatszeitraum, basierend auf den Daten zum Monatsende. Der Gesamtnachhaltigkeitswert fasst die Auswirkung von Nachhaltigkeitsindikatoren zusammen, insbesondere Treibhausgasemissionen, Wassernutzung und Vergütungen verglichen mit dem Existenzminimum. Der Fonds behält einen höheren Nachhaltigkeitswert auf der Grundlage der oben genannten Berechnungsmethode bei als die Benchmark.

Der andere Nachhaltigkeitsindikator, der zur Messung der vom Fonds beworbenen Merkmale verwendet wird, ist der in nachhaltige Investitionen investierte Betrag (gemessen an dem Nachhaltigkeitswert jedes Vermögenswerts anhand von SustainEx™ und/oder in Ausnahmefällen der Einstufung eines Vermögenswerts durch das Panel von Schroders als nachhaltig, wie im Abschnitt mit der Überschrift „**Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?**“ dargelegt). Die Einhaltung der Verpflichtung, mindestens 25 % des Vermögens des Fonds in nachhaltige Investitionen zu investieren, wird täglich über unsere automatisierten Compliance-Kontrollen überwacht.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

In Bezug auf den nachhaltig investierten Anteil des Fondsportfolios weist jede nachhaltige Investition eine positive Nettoauswirkung auf ein oder mehrere ökologische oder soziale Ziele auf, wie anhand des proprietären Tools SustainEx™ von Schroders bewertet, und/oder trägt jede nachhaltige Investition zu einem ökologischen und/oder sozialen Ziel bei, so dass sie vom Anlageverwalter ausnahmsweise als nachhaltig eingestuft wird.

Zu den ökologischen oder sozialen Zielen der nachhaltigen Investitionen, die der Fonds teilweise zu tätigen beabsichtigt, kann insbesondere ein zunehmender ökologischer und/oder sozialer Nutzen zählen, wie zum Beispiel besserer Zugang zu Wasser oder gerechte Bezahlung, sowie die Verringerung ökologischer und/oder sozialer Kosten wie CO2-Emissionen und Lebensmittelverschwendung. Beispielsweise ist besserer Zugang zu Wasser gemäß der Ermittlung durch das proprietäre Tool von Schroders der geschätzte gesellschaftliche Nutzen der Bereitstellung sauberen Trinkwassers für die menschliche Gesundheit.

Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?

Der Ansatz des Anlageverwalters, in Emittenten zu investieren, die kein ökologisch oder sozial nachhaltiges Investitionsziel erheblich beeinträchtigen, umfasst Folgendes:

Unternehmensweite Anlageausschlüsse gelten für Schroders-Fonds. Diese betreffen internationale Übereinkommen über Streumunition, Antipersonenminen sowie chemische und biologische Waffen sowie Förderung von Kraftwerkskohle. Weitere Informationen und eine Liste der ausgeschlossenen Unternehmen aus dem Bereich umstrittener Waffen finden Sie unter https://www.schroders.com/en/global/individual/about-us/what-we-do/sustainable-investing/our-sustainable-investment-policies-disclosures-voting-reports/group-exclusions/.

Der Fonds schließt Unternehmen aus, die Umsätze oberhalb bestimmter Schwellenwerte aus Tätigkeiten im Zusammenhang mit Tabak und Kraftwerkskohle erzielen.

Der Fonds schließt Unternehmen aus, die nach Einschätzung von Schroders gegen eine oder mehrere „globale Normen" verstoßen und dadurch erhebliche ökologische oder soziale Schäden verursacht haben; diese Unternehmen sind auf der von Schroders geführten Liste von Verstößen gegen „globale Normen" aufgeführt. Bei der Beurteilung, ob ein Unternehmen an einem solchen Verstoß beteiligt war, berücksichtigt Schroders einschlägige Grundsätze wie die im UN Global Compact (UNGC) enthaltenen Prinzipien, die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte.

Die Liste der Verstöße gegen die „globalen Normen" berücksichtigt von Drittanbietern durchgeführte Bewertungen, sie stellt jedoch eine proprietäre Methodik dar, die auf internem Research beruht. Unter außergewöhnlichen Umständen kann eine Ausnahmeregelung angewendet werden, um dem Fonds zu ermöglichen, weiterhin ein Unternehmen zu halten, das auf der Liste der Verstöße gegen globale Normen aufgeführt ist. Der Anlageverwalter kann bei einem Ausschuss der Schroders Group eine Ausnahmeregelung auf Fondsebene beantragen, um in ein einzelnes Unternehmen zu investieren, das auf der Liste der Verstöße gegen die „globalen Normen" aufgeführt ist, wenn der Ausschluss die Umsetzung der Anlagestrategie behindern würde, da beispielsweise auf ein in der Liste der Verstöße gegen die „globalen Normen" aufgeführtes Unternehmen ein erheblicher Teil der Investitionen des Fonds entfällt. In diesem Zusammenhang entspricht ein erheblicher Teil der Investitionen des Fonds mindestens 3 % des NIW des Fonds.

Der Fonds kann zusätzlich zu den oben genannten Ausschlüssen weitere Ausschlüsse vornehmen.

Die für die hierin genannten Ausschlüsse geltenden Schwellenwerte finden Sie unter der Überschrift **„Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?"**. Weitere Informationen zu allen Anlageausschlüssen des Fonds finden Sie unter „Angaben zur Nachhaltigkeit" auf der Website des Fonds unter https://www.schroders.com/en-ie/ie/individual/fund-centre/.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Bei der Identifizierung erheblicher Beeinträchtigungen umfasst der Ansatz von Schroders zur Berücksichtigung der Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (Principal Adverse Impacts, PAI) eine quantitative und eine qualitative Bewertung. In Fällen, in denen die Festlegung quantitativer Schwellenwerte nicht als angemessen oder durchführbar erachtet wird, setzt der Anlageverwalter gegebenenfalls auf Mitwirkung. Unternehmen, in die investiert wird, und von denen angenommen wird, dass sie die quantitativen Schwellenwerte nicht erfüllen, werden im Allgemeinen ausgeschlossen, es sei denn, die Daten werden im Einzelfall als nicht repräsentativ für die Leistung eines Unternehmens in dem betreffenden Bereich angesehen.

Dieser Rahmen unterliegt einer kontinuierlichen Überprüfung, insbesondere angesichts der Entwicklung der Verfügbarkeit und Qualität der Daten.

Unser Ansatz umfasst:

1. **Quantitativ:** hierzu gehören Indikatoren, für die bestimmte Schwellenwerte festgelegt wurden:

Durch die Anwendung von Ausschlüssen. Dieser Ansatz ist relevant für **PAI 4** (Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind), **PAI 5** (Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen) und **PAI 14** (Engagement in umstrittenen Waffen). Darüber hinaus werden die folgenden PAIs im Rahmen des Ausschlusses gemäß der von Schroders geführten Liste der Verstöße gegen „globale Normen" bewertet (die darauf abzielt, Unternehmen auszuschließen, die erhebliche Beeinträchtigungen verursachen):

PAI 7 (Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken)

PAI 8 (Emissionen in Wasser)

PAI 9 (Anteil gefährlicher und radioaktiver Abfälle)

PAI 10 (Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen)

PAI 11 (Fehlende Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Grundsätze und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen)

PAI 14 in Tabelle 3 (Anzahl der Fälle von schwerwiegenden Menschenrechtsverletzungen und sonstigen Vorfällen)

Über die Anwendung einer Warnsystemkennzeichnung, wenn der oder die relevanten Indikatoren einen Schwellenwert überschreiten. Diese quantitativen Schwellenwerte zur Beurteilung erheblicher Beeinträchtigungen werden von unserem Team für nachhaltige Investitionen zentral festgelegt und systematisch überwacht. Dieser Ansatz gilt für Indikatoren, bei denen wir die Grundgesamtheit in Beeinträchtigungsgruppen unterteilt haben, um einen Schwellenwert festzulegen, wie z. B. die kohlenstoffbezogenen PAI-Kennzahlen, **PAI 1** (THG-Emissionen), **PAI 2** (CO2-Fußabdruck) und der **freiwillige PAI 4 in Tabelle 2** (Investitionen in Unternehmen ohne Initiativen zur Verringerung der CO2-Emissionen). **PAI 3** (THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird) funktioniert ähnlich, aber der Schwellenwert basiert auf einer Umsatzkennzahl. Ein Schwellenwert für **PAI 6** (Intensität des Energieverbrauchs nach klimaintensiven Sektoren) wird auf der Grundlage der obengenannten CO2-Kennzahlen festgelegt. Ein ähnlicher Ansatz wurde für **PAI 15** (THG-Emissionsintensität) gewählt. **PAI 16** (Länder, in die investiert wird, die gegen soziale Bestimmungen verstoßen) funktioniert ebenfalls auf die gleiche Weise, basiert jedoch auf der Verfügbarkeit von Daten zu sozialen Verstößen. Im Rahmen dieses Prozesses wird/werden der/die betreffende(n) Emittent(en), bei dem/denen davon ausgegangen wird, dass er/sie die quantitativen Schwellenwerte nicht erfüllt/erfüllen, dem Anlageverwalter zur Prüfung vorgelegt. Dessen Reaktion kann darin bestehen, die Beteiligung(en) zu verkaufen oder die Position beizubehalten, wenn die Daten im Einzelfall als nicht repräsentativ für die Leistung eines Unternehmens in dem betreffenden Bereich angesehen werden. Unternehmen, in die investiert wird und von denen angenommen wird, dass sie erhebliche Beeinträchtigungen verursachen, werden aus dem Fonds ausgeschlossen.

2. **Qualitativ:** Dies schließt PAI-Indikatoren ein, bei denen Schroders der Ansicht ist, dass die verfügbaren Daten uns nicht in die Lage versetzen, eine quantitative Entscheidung darüber zu treffen, ob eine erhebliche Beeinträchtigung vorliegt, die den Ausschluss einer Investition rechtfertigt. In solchen Fällen arbeitet der Anlageverwalter, wo immer möglich, mit dem oder den Unternehmen zusammen, die er hält, und zwar in Übereinstimmung mit den Prioritäten, die im Engagement Blueprint von Schroders und/oder in den Abstimmungsrichtlinien dokumentiert sind. Dieser Ansatz gilt für Indikatoren wie **PAI 12** (Unbereinigtes geschlechtsspezifisches Verdienstgefälle) und **PAI 13** (Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen), bei denen wir aktiv werden und unsere Stimmrechte nutzen können, wenn wir dies für angemessen halten. Sowohl die Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen als auch die Offenlegung von Informationen zum geschlechtsspezifischen Verdienstgefälle sind in unserem Engagement Blueprint festgehalten.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:

Unternehmen auf der von Schroders geführten Liste der Verstöße gegen „globale Normen“ können nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden. Bei der Entscheidung, ob ein Unternehmen in eine solche Liste aufgenommen werden soll, berücksichtigt Schroders neben anderen einschlägigen Grundsätzen die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte. Die Liste der Verstöße gegen „globale Normen“ beruht auf Informationen von Drittanbietern und, wo relevant, auf eigenen Untersuchungen.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.

Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☑ Ja.

Der Ansatz des Anlageverwalters zur Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren richtet sich nach dem jeweiligen Indikator. Einige Indikatoren werden über die Anwendung von Ausschlüssen berücksichtigt, einige über den Anlageprozess (sofern Daten über das Schroders PAI-Dashboard und andere externe Datenquellen verfügbar sind) und andere über Mitwirkung. Weitere Einzelheiten sind nachstehend aufgeführt.

Die PAIs werden im Rahmen der Vorinvestitionsprüfung durch die Anwendung von Ausschlüssen berücksichtigt. Dazu gehören:

- Umstrittene Waffen: PAI 14 (Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen)).

- Von Schroders geführte Liste mit Verstößen gegen „globale Normen", die Folgendes abdeckt: PAI 7 (Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken), PAI 8 (Emissionen in Wasser), PAI 9 (Anteil gefährlicher und radioaktiver Abfälle), PAI 10 (Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und die Leitsätze der OECD für multinationale Unternehmen), PAI 11 (Fehlende Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Grundsätze und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen) und PAI 14 in Tabelle 3 (Anzahl der Fälle von schwerwiegenden Menschenrechtsverletzungen und sonstigen Vorfällen).

- Unternehmen, die Umsätze oberhalb bestimmter Schwellenwerte aus Tätigkeiten im Zusammenhang mit Kraftwerkskohle erzielen: PAI 4 (Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind) und PAI 5 (Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen).

Die Einhaltung dieser Schwellenwerte wird über den Portfolio-Compliance-Rahmen des Anlageverwalters überwacht.

PAIs werden auch durch Integration in das Anlageverfahren berücksichtigt. Alle PAI-Indikatoren werden über das PAI-Dashboard von Schroders überwacht. Im internen Nachhaltigkeitsrahmen, der im quantitativen Anlageprozess des Fonds angewandt wird, werden folgende Aspekte berücksichtigt:

Treibhausgasemissionen, Treibhausgasintensität von Investmentgesellschaften (einschließlich CO2-Fußabdruck), Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind: PAI 1, 2, 3 und 4.

Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken, Emissionen in Wasser, Anteil gefährlicher und radioaktiver Abfälle: PAI 7, 8 und 9.

Unbereinigtes geschlechtsspezifisches Verdienstgefälle, Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen: PAI 12 und 13.

Die PAIs werden auch nach der Investition im Rahmen von Mitwirkungsaktivitäten des Anlageverwalters gemäß dem Ansatz und den Zielsetzungen des Engagement Blueprint von Schroders berücksichtigt, in dem unser Ansatz der aktiven Eigentümerschaft beschrieben wird. Der Anlageverwalter kann mit Unternehmen, in die investiert wird, in Bezug auf den Klimawandel zusammenarbeiten, wobei wir versuchen, den Übergang dieser Unternehmen zu Netto-Null-Emissionen sowie die vorhandenen Strategien und Regelungen zur Steuerung der Dekarbonisierungsbemühungen zu verstehen. Diese Engagements beziehen sich auf die PAIs 1, 2, 3, 4, 5 und 6.

Unser Ansatz unterliegt einer laufenden Überprüfung, insbesondere in Anbetracht der sich verbessernden Verfügbarkeit und Qualität der Daten. Die Erklärung der Verwaltungsgesellschaft zu den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren finden Sie hier: https://api.schroders.com/document-store/id/ffcb39bb-96cb-4e56-9461-deba9a493e85. Die Informationen auf Fondsebene sind bzw. werden im Jahresbericht des Fonds veröffentlicht.

☐ Nein



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Der Anlageverwalter verfolgt folgende nachhaltige Anlagestrategie:

Der Fonds weist basierend auf SustainEx™ einen höheren Gesamtnachhaltigkeitswert auf als die Benchmark.

Der Fonds investiert nicht direkt in bestimmte Aktivitäten, Branchen oder Emittentengruppen oberhalb der Grenzen, die unter „Angaben zur Nachhaltigkeit" auf der Website des Fonds unter https://www.schroders.com/en-ie/ie/individual/fund-centre/ aufgeführt sind, wie im unten stehenden Abschnitt „***Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?***" genauer dargelegt.

Die Unternehmen im Anlageuniversum werden anhand einer Reihe von zugrunde liegenden Kennzahlen im Hinblick auf ihr Unternehmensführungs-, Umwelt- und Sozialprofil bewertet. Der Anlageverwalter wird bei der Bestimmung der Positionsgröße innerhalb des Portfolios eine Bewertung des Nachhaltigkeitsprofils von Unternehmen berücksichtigen.

Im Rahmen der Unternehmensführung werden Kriterien wie das Risiko für die Anteilsinhaber, die Geschäftsaufsicht, das Bilanzierungsrisiko und die Dividendenpolitik bewertet. Zu den Umweltkriterien gehören neben den Risiken im Zusammenhang mit dem Klimawandel auch allgemeinere Umweltauswirkungen und Chancen. Soziale Kriterien spiegeln Bereiche wie unternehmerisches Engagement, Sicherheit, Wohlergehen der Mitarbeiter, Lieferkettenmanagement und Datenschutz wider.

Zu den primären Informationsquellen gehören grundlegende Bilanzierungsdaten, eigene Nachhaltigkeitstools von Schroders und ESG-Daten Dritter.

Weitere Informationen zum Nachhaltigkeitsansatz des Anlageverwalters und zu seiner Zusammenarbeit mit Unternehmen sind auf der Website https://www.schroders.com/en-lu/lu/individual/what-we-do/sustainable-investing/our-sustainable-investment-policies-disclosures-voting-reports/disclosures-and-statements/ verfügbar.

Der Fonds weist basierend auf dem Ratingsystem des Anlageverwalters einen höheren Gesamtnachhaltigkeitswert als sein Anlageuniversum auf.

Der Anlageverwalter stellt sicher, dass mindestens:

- 90 % des Anteils des NIW des Fonds, der aus Aktien besteht, die von großen Unternehmen mit Sitz in Industrieländern begeben werden, sowie aus fest- oder variabel verzinslichen Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten mit Investment-Grade-Kreditrating sowie aus Staatsanleihen von Industrieländern; und

- 75 % des Anteils des NIW des Fonds, der aus Aktien besteht, die von großen Unternehmen mit Sitz in Schwellenländern begeben werden, sowie aus Aktien von kleinen und mittleren Unternehmen, aus fest- oder variabel verzinslichen Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten mit High-Yield-Kreditrating sowie aus Staatsanleihen von Schwellenländern,

unter Bezugnahme auf Nachhaltigkeitskriterien bewertet werden.

Für die Zwecke dieses Tests werden Unternehmen wie folgt eingestuft: Kleine Unternehmen weisen eine Marktkapitalisierung von unter 5 Mrd. EUR auf, bei mittleren Unternehmen beträgt diese zwischen 5 Mrd. EUR und 10 Mrd. EUR und große Unternehmen haben eine Marktkapitalisierung von über 10 Mrd. EUR.

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

Die folgenden verbindlichen Elemente werden während des gesamten Anlageverfahrens angewandt:

- Der Fonds weist basierend auf dem proprietären Tool SustainEx™ von Schroders einen höheren Gesamtnachhaltigkeitswert auf als die Benchmark.

- Der Fonds investiert mindestens 25 % seines Vermögens in nachhaltige Investitionen, und diese Anlagen verursachen keine erheblichen ökologischen oder sozialen Schäden.

- Ausnahmen gelten für Direktanlagen in Unternehmen:

- Der Fonds wendet Ausschlüsse in Bezug auf internationale Konventionen zu Streumunition, Antipersonenminen sowie chemische und biologische Waffen an (wofür kein Ertragsschwellenwert vorgesehen ist).

- Außerdem schließt der Fonds Unternehmen aus, die Umsätze oberhalb bestimmter Schwellenwerte (wie nachstehend dargelegt) aus Tätigkeiten in Verbindung mit Tabak und Kraftwerkskohle beziehen, und zwar Unternehmen, die mindestens 10 % ihres Umsatzes aus der Tabakherstellung beziehen, Unternehmen, die mindestens 25 % ihres Umsatzes aus der Tabakwertschöpfungskette (beispielsweise Lieferanten, Vertriebspartner, Einzelhändler, Lizenzgeber) beziehen, Unternehmen, die mindestens 10 % ihres Umsatzes aus der Förderung von Kraftwerkskohle beziehen, und Unternehmen die mindestens 30 % aus der Kohleverstromung beziehen.

- Der Fonds schließt Unternehmen aus, die nach Einschätzung von Schroders gegen eine oder mehrere „globale Normen“ verstoßen und dadurch erhebliche ökologische oder soziale Schäden verursacht haben; diese Unternehmen sind auf der von Schroders geführten Liste von Verstößen gegen „globale Normen“ aufgeführt. Unter außergewöhnlichen Umständen kann eine Ausnahmeregelung angewendet werden, um dem Fonds zu ermöglichen, weiterhin ein Unternehmen zu halten, das auf der Liste der Verstöße gegen „globale Normen“ von Schroders steht, z. B. wenn die erklärte Anlagestrategie des Fonds andernfalls beeinträchtigt werden könnte. Ein solches Unternehmen kann nicht als nachhaltige Investition eingestuft werden. Darüber hinaus kann der Fonds weitere Ausschlüsse anwenden, wie unter „Angaben zur Nachhaltigkeit“ auf der Website des Fonds unter https://www.schroders.com/en-ie/ie/individual/fund-centre/ aufgeführt.

- Der Fonds investiert in Unternehmen, die gemäß den Ratingkriterien des Anlageverwalters Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung aufweisen.

Der Anlageverwalter stellt sicher, dass mindestens:

- 90 % des Anteils des NIW des Fonds, der aus Aktien besteht, die von großen Unternehmen mit Sitz in Industrieländern begeben werden, sowie aus fest- oder variabel verzinslichen Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten mit Investment-Grade-Kreditrating sowie aus Staatsanleihen von Industrieländern; und

- 75 % des Anteils des NIW des Fonds, der aus Aktien besteht, die von großen Unternehmen mit Sitz in Schwellenländern begeben werden, sowie aus Aktien von kleinen und mittleren Unternehmen, aus fest- oder variabel verzinslichen Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten mit High-Yield-Kreditrating sowie aus Staatsanleihen von Schwellenländern,

unter Bezugnahme auf Nachhaltigkeitskriterien bewertet werden.

Für die Zwecke dieses Tests werden Unternehmen wie folgt eingestuft: Kleine Unternehmen weisen eine Marktkapitalisierung von unter 5 Mrd. EUR auf, bei mittleren Unternehmen beträgt diese zwischen 5 Mrd. EUR und 10 Mrd. EUR und große Unternehmen haben eine Marktkapitalisierung von über 10 Mrd. EUR.

Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Die Frage ist für diesen Fonds nicht relevant.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Zur Bewertung der Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung wird ein zentraler Good-Governance-Test durchgeführt. Dieser Test basiert auf einem datengestützten, quantitativen Rahmen, der eine Scorecard verwendet, um Unternehmen in den Kategorien solide Managementstrukturen, Beziehungen zu den Arbeitnehmern, Vergütung von Mitarbeitern und Einhaltung von Steuervorschriften zu bewerten. Bei der Anwendung des Good-Governance-Tests berücksichtigt der Anlageverwalter eine Reihe von Kennzahlen in jeder Kategorie (z. B. bei Beziehungen zu den Arbeitnehmern die Kennzahlen Fluktuation, Streiks, Gesundheit und Sicherheit) und weist jeder Kennzahl eine Punktzahl zu. Die kombinierte Punktzahl muss größer als 14 (von einer maximalen Punktzahl von 16) sein, damit einem Unternehmen Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung zuerkannt werden. Die Scorecard wird vierteljährlich aktualisiert.

Die Compliance mit dem Test wird zentral überwacht und Unternehmen, die diesen Test nicht bestehen, können nicht vom Fonds gehalten werden, es sei denn, der Anlageverwalter hat bestätigt, dass der Emittent auf der Grundlage zusätzlicher Erkenntnisse, die über diese quantitative Analyse hinausgehen, beispielsweise Informationen, die nicht in die Bestimmung der Bewertung des Emittenten einbezogen wurden, da sie nicht öffentlich verfügbar sind, sondern dem Anlageverwalter im Ramen der Mitwirkung oder auf andere Weise zur Verfügung gestellt wurden, eine gute Unternehmensführung aufgewiesen hat.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die **Vermögensallokation** definiert den Anteil der Investitionen in bestimmten Vermögenswerten.

Die geplante Zusammensetzung der Investitionen des Fonds, die zur Erfüllung seiner ökologischen oder sozialen Merkmale eingesetzt werden, ist nachstehend zusammengefasst.

#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst den Mindestanteil des Fondsvermögens, der zur Erreichung der ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet wird, der 70 % entspricht. Der Fonds verpflichtet sich, einen höheren Gesamtnachhaltigkeitswert aufrechtzuerhalten als die Benchmark, und somit werden die Anlagen des Fonds, die durch das proprietäre Nachhaltigkeitstool SustainEx™ von Schroders bewertet werden, im Rahmen des unter #1 genannten Mindestanteils auf der Grundlage einbezogen, dass sie zum Nachhaltigkeitswert des Fonds beitragen werden (unabhängig davon, ob die jeweilige Einzelanlage einen positiven oder einen negativen Wert aufweist). Ebenfalls in #1 enthalten ist der Mindestanteil des Vermögens, der in nachhaltige Investitionen investiert wird, wie in #1A angegeben. Der angegebene Mindestanteil gilt bei normalen Marktbedingungen. Der in #1 angegebene tatsächliche Anteil dürfte höher sein.

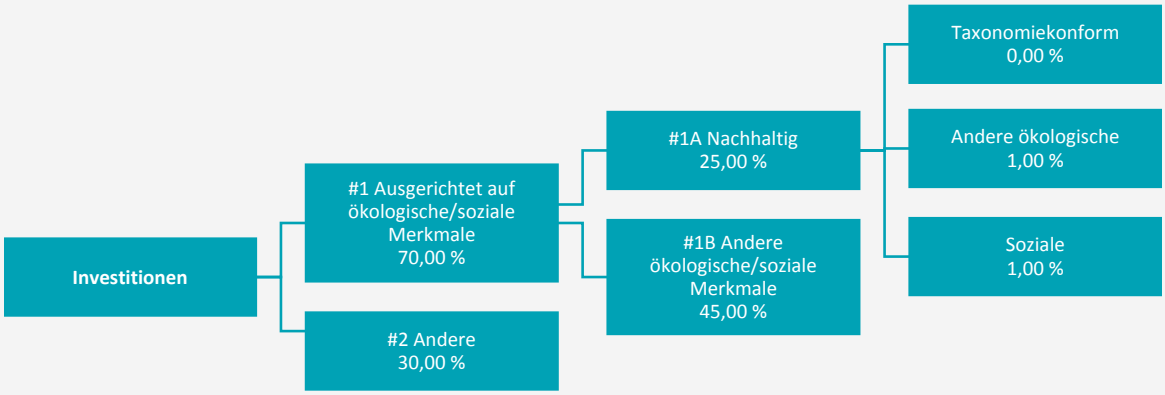
Der Fonds investiert mindestens 25 % seines Vermögens in nachhaltige Investitionen. Jede nachhaltige Investition weist (i) eine positive Nettoauswirkung auf ein oder mehrere ökologische oder soziale Ziele auf, wie anhand von SustainEx™ bewertet, und/oder (ii) trägt zu einem ökologischen und/oder sozialen Ziel bei, so dass sie vom Anlageverwalter ausnahmsweise als nachhaltig eingestuft wird. Ob eine mit SustainEx™ bewertete nachhaltige Investition als Investition mit einem ökologischen oder sozialen Ziel eingestuft wird, hängt davon ab, ob der betreffende Emittent für seine Umweltindikatoren oder seine sozialen Indikatoren eine höhere Punktzahl als seine Vergleichsgruppe erhalten hat. In beiden Fällen berücksichtigen die Indikatoren die Elemente „Kosten“ und „Nutzen“.

#2 Andere Investitionen umfasst Barmittel, die in Bezug auf Nachhaltigkeit als neutral behandelt werden. Zu #2 gehören auch Investitionen, die nicht mit dem eigenen Nachhaltigkeitstool von Schroders bewertet werden und somit nicht zum Nachhaltigkeitswert des Fonds beitragen. Da unter #1 ein Mindestanteil angegeben ist, der in der Praxis voraussichtlich höher sein wird, ist der unter #2 angegebene Anteil voraussichtlich niedriger.

Mindestsicherheitsmaßnahmen werden bei Bedarf auf Geldmarktanlagen und andere Anlagen angewendet, indem gegebenenfalls Anlagen in Gegenparteien eingeschränkt werden, wenn Eigentümerverbindungen zu oder ein Engagement in Länder mit höherem Risiko bestehen (mit Blick auf das Risiko von Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung, Bestechung, Korruption, Steuerhinterziehung und Sanktionen). Bei einer

unternehmensweiten Risikobewertung wird die Risikoeinstufung der einzelnen Länder berücksichtigt; dabei wird auf eine Reihe von öffentlichen Erklärungen, Indizes und globale Staatsführungsindikatoren Bezug genommen, die von den Vereinten Nationen, der Europäischen Union, der britischen Regierung, der Financial Action Task Force und mehreren Nichtregierungsorganisationen (NRO) wie Transparency International und dem Basler Ausschuss herausgegeben wurden.

Darüber hinaus werden neue Gegenparteien durch das Kreditrisikoteam von Schroders überprüft, und die Zulassung einer neuen Gegenpartei basiert auf einer ganzheitlichen Prüfung der verschiedenen verfügbaren Informationsquellen, insbesondere zur Qualität des Managements, zur Eigentümerstruktur, zum Standort, zum aufsichtsrechtlichen und gesellschaftlichen Umfeld einer jeden Gegenpartei und zum Entwicklungsgrad des örtlichen Bankensystems und dessen aufsichtsrechtlicher Rahmenbedingungen. Die laufende Überwachung erfolgt über ein proprietäres Tool von Schroders, das die Analyse des Managements ökologischer, sozialer und unternehmensführungsbezogener Trends und Herausforderungen durch die Gegenpartei unterstützt. Eine wesentliche Verschlechterung des Profils der Gegenpartei in dem proprietären Tool von Schroders würde zu einer weiteren Analyse und einem möglichen Ausschluss durch das Kreditrisikoteam von Schroders führen.



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:
– Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
– Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die **Vermögensallokation** definiert den Anteil der Investitionen in bestimmten Vermögenswerten.

#1 Der angegebene Mindestanteil gilt unter normalen Marktbedingungen.

Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Der Fonds kann Derivate einsetzen, die durch das proprietäre Tool von Schroders bewertet werden, um die vom Fonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale zu erreichen, da diese Derivate zum Nachhaltigkeitswert des Fonds beitragen würden (unabhängig davon, ob die jeweilige Einzelanlage einen positiven oder einen negativen Wert aufweist).

In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Es gibt keine definierte Mindest-Taxonomieausrichtung der Investitionen des Fonds (einschließlich Übergangs- und ermöglichende Tätigkeiten) mit Umweltziel. Die Taxonomieausrichtung der Investitionen dieses Fonds wurde daher nicht berechnet und wird mit 0 % des Fondsportfolios angegeben.

Es wird erwartet, dass der Fonds in Zukunft bewertet, inwieweit seine zugrunde liegenden Anlagen in Wirtschaftstätigkeiten fließen, die nach der Taxonomie als ökologisch nachhaltig gelten, und darüber berichtet, wie hoch der Anteil der ermöglichenden Tätigkeiten und Übergangstätigkeiten ist. Dieser

Verkaufsprospekt wird aktualisiert, sobald nach Ansicht des Anlageverwalters genau offengelegt werden kann, in welchem Umfang der Fonds in ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten investiert, die auf die Taxonomie ausgerichtet sind. Dazu gehören auch die für den Fonds ausgewählten Anlagen in ermöglichenden Tätigkeiten und Übergangstätigkeiten.

Um der EU-Taxonomie zu entsprechen, beinhalten die Kriterien für **fossile Gase** Emissionsbegrenzungen und die Umstellung auf erneuerbare Energien oder kohlenstoffarme Brennstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert[1]?

☐ Ja:

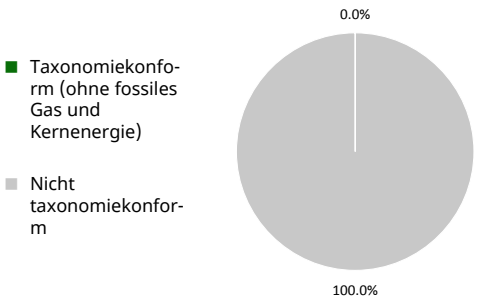
☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie

☑ Nein

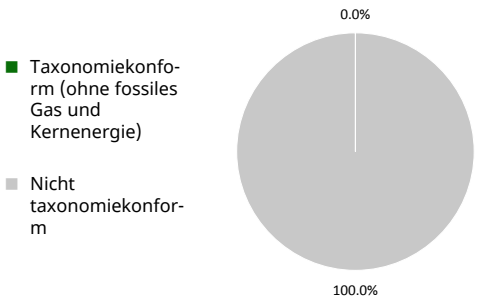
Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:
- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft.
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.*

1. Taxonomiekonformität der Investitionen einschließlich Staatsanleihen*



2. Taxonomiekonformität der Investitionen ohne Staatsanleihen*



Diese Grafik gibt x % der Gesamtinvestitionen wieder[2].

** Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen" alle Risikopositionen gegenüber Staaten.*

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Wie oben beschrieben, wird der Anteil der Investitionen des Fonds in Übergangstätigkeiten und ermöglichenden Tätigkeiten zum Datum dieses Verkaufsprospekts derzeit mit 0 % des Fondsportfolios angenommen.

[1] Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie entsprechen nur dann der EU-Taxonomie, wenn sie zur Begrenzung des Klimawandels beitragen („Klimaschutz") und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

[2] Da keine Taxonomiekonformität besteht, hat der Ausschluss von Staatsanleihen keine Auswirkungen auf die Grafik (d. h. der Prozentsatz der Investitionen, die der Taxonomie entsprechen, bleibt bei 0 %) und die Verwaltungsgesellschaft ist daher der Ansicht, dass es nicht notwendig ist, diese Information anzugeben.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO2-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Fonds verpflichtet sich, mindestens 1 % seines Vermögens in nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel zu investieren, die nicht an der EU-Taxonomie ausgerichtet sind. Während der Fonds sich verpflichtet, 25 % seines Vermögens in nachhaltige Investitionen zu investieren, wird dieser Mindestanteil dynamisch auf „andere ökologische“ und „soziale“ nachhaltige Investitionen aufgeteilt, je nach Bedarf zum gegebenen Zeitpunkt. Dementsprechend hat der Fonds zwar insgesamt 25 % zugesagt, der verbindliche Mindestanteil des Fonds für „andere ökologische“ und „soziale“ nachhaltige Investitionen beläuft sich aber auf 1 % zu jedem Zeitpunkt.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.

Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Fonds verpflichtet sich, mindestens 1 % seines Vermögens in nachhaltige Investitionen mit einem sozialen Ziel zu investieren. Während der Fonds sich verpflichtet, 25 % seines Vermögens in nachhaltige Investitionen zu investieren, wird dieser Mindestanteil dynamisch auf „andere ökologische“ und „soziale“ nachhaltige Investitionen aufgeteilt, je nach Bedarf zum gegebenen Zeitpunkt. Dementsprechend hat der Fonds zwar insgesamt 25 % zugesagt, der verbindliche Mindestanteil des Fonds für „andere ökologische“ und „soziale“ nachhaltige Investitionen beläuft sich aber auf 1 % zu jedem Zeitpunkt.

Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

#2 Andere Investitionen umfasst Barmittel, die in Bezug auf Nachhaltigkeit als neutral behandelt werden. #2 umfasst auch Investitionen, die nicht durch das proprietäre Nachhaltigkeitstool von Schroders bewertet werden und daher nicht zum Nachhaltigkeitswert des Fonds beitragen.

Mindestsicherheitsmaßnahmen werden bei Bedarf auf Geldmarktanlagen und andere Anlagen angewendet, indem gegebenenfalls Anlagen in Gegenparteien eingeschränkt werden, wenn Eigentümerverbindungen zu oder ein Engagement in Länder mit höherem Risiko bestehen (mit Blick auf das Risiko von Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung, Bestechung, Korruption, Steuerhinterziehung und Sanktionen). Bei einer unternehmensweiten Risikobewertung wird die Risikoeinstufung der einzelnen Länder berücksichtigt; dabei wird auf eine Reihe von öffentlichen Erklärungen, Indizes und globale Staatsführungsindikatoren Bezug genommen, die von den Vereinten Nationen, der Europäischen Union, der britischen Regierung, der Financial Action Task Force und mehreren Nichtregierungsorganisationen (NRO) wie Transparency International und dem Basler Ausschuss herausgegeben wurden.

Darüber hinaus werden neue Gegenparteien durch das Kreditrisikoteam von Schroders überprüft, und die Zulassung einer neuen Gegenpartei basiert auf einer ganzheitlichen Prüfung der verschiedenen verfügbaren Informationsquellen, insbesondere zur Qualität des Managements, zur Eigentümerstruktur, zum Standort, zum aufsichtsrechtlichen und gesellschaftlichen Umfeld einer jeden Gegenpartei und zum Entwicklungsgrad des örtlichen Bankensystems und dessen aufsichtsrechtlicher Rahmenbedingungen. Die laufende Überwachung erfolgt über ein proprietäres Tool von Schroders, das die Analyse des Managements ökologischer, sozialer und unternehmensführungsbezogener Trends und Herausforderungen durch die Gegenpartei unterstützt. Eine wesentliche Verschlechterung des Profils der Gegenpartei in dem proprietären Tool von Schroders würde zu einer weiteren Analyse und einem möglichen Ausschluss durch das Kreditrisikoteam von Schroders führen.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

- ***Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?***

 Die Frage ist für diesen Fonds nicht relevant.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

- ***Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?***

 Die Frage ist für diesen Fonds nicht relevant.

- ***Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?***

 Die Frage ist für diesen Fonds nicht relevant.

- ***Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?***

 Die Frage ist für diesen Fonds nicht relevant.

Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen finden Sie auf der Website: https://www.schroders.com/en-ie/ie/individual/fund-centre/

SCHRODER ETFs ICAV

ERGÄNZUNG

für den

SCHRODER EUROPE EQUITY ACTIVE UCITS ETF

(der „Fonds“)

vom 14. Oktober 2026

Diese Ergänzung ist Teil des Verkaufsprospekts vom 14. Oktober 2026 und ist in Verbindung mit diesem zu lesen. Sofern hierin nichts anderes vorgesehen ist, haben die in diesem Dokument verwendete definierte Begriffe die Bedeutung, die ihnen im Verkaufsprospekt zugewiesen ist. Soweit zwischen der Ergänzung und dem Verkaufsprospekt Unstimmigkeiten bestehen, hat die Ergänzung Vorrang. Bei dem ICAV handelt es sich um einen OGAW-Dachfonds und Angaben zu den anderen vom ICAV angebotenen Fonds sind auf Anfrage erhältlich.

Anlageziel	
Anlageziel	Der Fonds zielt darauf ab, über einen Drei- bis Fünfjahreszeitraum Kapitalzuwachs und Erträge zu erwirtschaften, die nach Abzug von Gebühren über dem MSCI Europe (Net TR) Index liegen, indem er in Aktien und an Aktien gebundene Wertpapiere von europäischen Unternehmen investiert. **Es kann nicht garantiert werden, dass der Fonds sein Anlageziel erreicht.**

Anlagepolitik	
Anlagepolitik	Der Fonds wird aktiv verwaltet und investiert mindestens zwei Drittel seines Vermögens in ein diversifiziertes Portfolio aus Aktien und aktienähnlichen Wertpapieren von europäischen Unternehmen. Der Fonds konzentriert sich auf Unternehmen, die bestimmte Substanz- und/oder Qualitätsmerkmale aufweisen, wobei diese beiden grundlegenden Faktoren die aktive Positionierung bestimmen. Die Substanz wird beurteilt, indem Indikatoren wie Cashflows, Dividenden und Erträge betrachtet werden, um Wertpapiere zu identifizieren, die nach Ansicht des Anlageverwalters vom Markt unterbewertet werden. Die Qualität wird beurteilt, indem Indikatoren wie die Rentabilität, Stabilität, Finanzkraft, strukturelles Wachstum und Führung eines Unternehmens betrachtet werden. Der Fonds kann in Stammaktien, Vorzugsaktien, Immobilien-Investment-Trusts (REITs) und Partnerschaftsanteile investieren. Bei den aktienbezogenen Wertpapieren, in die der Fonds investieren kann, handelt es sich um Hinterlegungsscheine (einschließlich American Depositary Receipts, Global Depositary Receipts, European Depositary Receipts und stimmlose Hinterlegungsscheine), gebündelte Wertpapiere (eine Art von Eigenkapitalpapieren, die aus zwei oder mehr Wertpapieren besteht, die zusammen gekauft und verkauft werden müssen), Optionsscheine und Bezugsrechte. Der Fonds investiert in der Regel nicht aktiv in Optionsscheine und Bezugsrechte, sondern kann diese aufgrund von Kapitalmaßnahmen der Unternehmen erhalten. Der Fonds kann gelegentlich in solche andere Aktien und aktienbezogene Wertpapiere investieren, die mit dem Anlageziel und der Anlagepolitik des Fonds im Einklang stehen. Der Fonds kann bis zu einem Drittel seines Vermögens in kurzfristigen Staatsanleihen, zulässige Organismen für gemeinsame Anlagen (einschließlich Geldmarktfonds und börsennotierte Fonds) und Termineinlagen bei einer zugelassenen Bank für Zwecke des Cash-Managements anlegen. Der Fonds darf auch Barmittel halten. Die Anlagen des Fonds in zulässige Organismen für gemeinsame Anlagen unterliegen einer Gesamtgrenze von maximal 10 %. In Bezug auf die Investitionen des Fonds in REITs, die deren Gewichtung im MSCI Europe (Net TR) Index +5 % des Nettovermögens nicht übersteigen werden, gelten Investitionen in zulässige unbefristete REITs für die Zwecke dieser Beschränkung im Allgemeinen als Anlagen in zulässige Organismen für gemeinsame Anlagen und unterliegen daher der Beschränkung für Investitionen in Anteile zulässiger Organismen für gemeinsame Anlagen. Investitionen in geschlossene REITs gelten im Allgemeinen als Anlagen in übertragbare Wertpapiere, sofern die geschlossenen REITs, in die der Fonds investieren darf, (i) Corporate-Governance-Mechanismen unterliegen, die für Unternehmen gelten, oder, im Falle geschlossener Vertragsfonds, den Corporate-Governance-Mechanismen für Unternehmen gleichwertig sind; (ii) von einem Unternehmen verwaltet werden, das nationalen Vorschriften zum Zwecke des Anlegerschutzes unterliegt; und (iii) die die allgemeineren Anforderungen für übertragbare Wertpapiere erfüllen, und somit den in diesem Abschnitt beschriebenen Gesamtbeschränkungen des Fonds für Investitionen in Aktien und aktienbezogenen Wertpapiere unterliegen. Der Fonds ist bestrebt, für deutsche Steuerzwecke die Voraussetzungen für die Einstufung als „Beteiligungsfonds“ zu erfüllen, indem er mindestens 50 % seines Bruttoinventarwerts in Aktienwerte investiert. Weitere Informationen finden Sie im Abschnitt „Besteuerung in Deutschland“.

Anlagepolitik	
	Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten Der Fonds kann die folgenden derivativen Finanzinstrumente einsetzen, um Risiken zu mindern und den Fonds effizienter zu verwalten: Aktienindex-Futures, Devisentermingeschäfte, Devisen-Futures und nicht lieferbare Termingeschäfte. Die vom Fonds verwendeten derivativen Finanzinstrumente können an einer Börse oder außerbörslich gehandelt werden. ***Anlagestrategie*** Der Fonds verfolgt eine aktiv verwaltete Strategie, die darauf abzielt, im Vergleich zum MSCI Europe (Net TR) Index (die „Benchmark“) eine inkrementelle Outperformance zu erzielen. Der Schwerpunkt der Strategie liegt auf der Gewährleistung einer konsistenten Performance über den gesamten Marktzyklus hinweg. Der Anlageverwalter analysiert ein breites Aktienuniversum, um attraktive Chancen zu identifizieren, eine effektive Diversifizierung zu gewährleisten, Risiken zu steuern und extreme Ergebnisse zu vermeiden. Die Aktienauswahl für diese Strategie basiert auf der Analyse der Fundamentaldaten von Unternehmen, die den Wert und die Geschäftsqualität anzeigen, wie nachfolgend näher erläutert. Der Vorteil von Investitionen in Wert- und Qualitätsmerkmale besteht darin, dass zwar beide im Laufe der Zeit eine Outperformance erzielen, die Renditen aber in der Regel in verschiedenen Phasen des Konjunkturzyklus liefern, was das Potenzial für eine Outperformance in einem breiteren Spektrum von Marktbedingungen eröffnet. Der Wert wird anhand einer Vielzahl von Kennzahlen analysiert, einschließlich Dividenden, Cashflow, Erträgen und Vermögenswerten sowohl auf absoluter als auch relativer Basis. Der Schwerpunkt des Anlageverwalters auf Qualitätsmerkmale umfasst die Analyse von Unternehmen im Hinblick auf fünf Schlüsselattribute: Rentabilität (Rendite auf eingesetztes Kapital und Margen), Stabilität (operative Volatilität), Finanzkraft (Fremdfinanzierung und Finanzmittel, Kapazität zur Bedienung von Krediten, Liquidität und Qualität der Vermögenswerte), Unternehmensführung (Effizienz des Verwaltungsrats, Vergütung, Eigentümerstruktur, Rechnungslegungsstandards) und strukturelles Wachstum (prognostiziertes Umsatz- und Gewinnwachstum, kurzfristige Korrekturen von Analysten). Im Rahmen seines Risikomanagementkonzepts überwacht der Anlageverwalter auch, ob Portfolios anderen Kennzahlen ausgesetzt sind, darunter „Momentum“ und „Sentiment“, um sicherzustellen, dass eine Reihe von Faktoren, die sich auf das Risiko-/Renditeprofil eines Unternehmens auswirken können, im Anlageprozess berücksichtigt werden. Zur Überwachung von „Momentum“ und „Sentiment“ bewertet der Anlageverwalter Korrekturen der Ertrags- und Umsatzprognosen, die Kursdynamik über mehrere Zeitfenster hinweg, die Konsistenz der Rendite und die Wahrscheinlichkeit eine Kursumkehr (d. h., dass die Aktienkurse wieder auf ihren langfristigen Durchschnitt zurückkehren). ***Beschreibung der Benchmark*** Die Benchmark ist darauf ausgelegt, die Wertentwicklung der Aktien aus den Industrieländern in ganz Europa abzubilden, wie von MSCI Inc. ermittelt. Die Benchmark umfasst Unternehmen mit hoher und mittlerer Kapitalisierung, die ausgewählt wurden, um eine breite und diversifizierte Nachbildung der streubesitzbereinigten Marktkapitalisierung in jedem der enthaltenen Länder zu bieten, vorbehaltlich einer Mindestgröße. Weitere Informationen und genauere Angaben zur Methode sind unter www.msci.com verfügbar. Der Fonds wird aktiv unter Bezugnahme auf die Benchmark verwaltet. Das Anlageuniversum des Fonds ist ein breites Aktienuniversum, das unter anderem die Bestandteile der Benchmark umfasst. Der Anlageverwalter wählt die Wertpapiere gemäß der oben dargelegten Anlagestrategie aus, sodass die Zusammensetzung, das Risiko und die Rendite des Fonds von der Benchmark abweichen. Der Anlageverwalter kann nach eigenem Ermessen die Anlagen des Fonds auswählen und Wertpapiere im Vergleich zur Benchmark nach Maßgabe des Anlageprozesses des Anlageverwalters über- oder untergewichten. Der Anlageverwalter ist bestrebt, sicherzustellen, dass das vom Fonds eingegangene aktive Risiko für die Umsetzung der Anlagepolitik geeignet ist. ***Nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungen*** Der Fonds ist ein für die Zwecke der SFDR ein Artikel-8-Fonds. Der Fonds bewirbt mindestens eines der folgenden ökologischen und sozialen Merkmale: Umwelt (Planet). Verringerung der Treibhausgasemissionen, was zur Verlangsamung des Klimawandels beiträgt. Gesellschaft (Menschen). Wohlergehen von Mitarbeitern Wohlergehen von Kunden Gesunde, integrative und vernetzte Gemeinschaften Effektive und rechenschaftspflichtige Institutionen Je nach Zusammensetzung des Fonds kann es vorkommen, dass der Fonds nicht zu jeder Zeit alle Merkmale bewirbt.

Anlagepolitik	
	Der Fonds fördert diese Merkmale, indem er mindestens 70 % seines Vermögens in Emittenten investiert, die nach dem systematischen proprietären SustainEx™ bewertet wurden, und somit einen höheren Gesamtnachhaltigkeitswert als die Benchmark aufweist. Der Nachhaltigkeitswert ergibt sich aus den Bewertungen aller zulässigen Unternehmen im Portfolio des Fonds, die anhand von SustainEx™ ermittelt werden. SustainEx™ liefert eine Schätzung der potenziellen sozialen und ökologischen „Kosten“ oder „Vorteile“, die ein Emittent auf Nettobasis schaffen kann. Dies geschieht durch die Verwendung einer Reihe von Nachhaltigkeitskennzahlen für jedes Unternehmen, die positiv (z. B. wenn ein Unternehmen „faire Gehälter“ zahlt) und negativ (z. B. wenn ein Unternehmen CO2 emittiert) bewertet werden, um ein kumuliertes fiktives Maß für die Auswirkungen des Emittenten auf die Gesellschaft und die Umwelt zu erhalten. Die Benchmark berücksichtigt nicht die vom Fonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale und wurde nicht für die Erreichung der vom Fonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale bestimmt. Darüber hinaus bewirbt der Fonds diese Merkmale, indem er mindestens 25 % seines Vermögens in nachhaltige Investitionen investiert, bei denen es sich um Unternehmen handelt, die laut Beurteilung und Bewertung anhand von SustainEx™ einen positiven Beitrag für den Planet oder die Menschen leisten. *Integration des Nachhaltigkeitsrisikos* Der Anlageverwalter wendet bei der Auswahl der Anlagen für den Fonds Kriterien in Bezug auf Unternehmensführung und Nachhaltigkeit an. Die Unternehmen im Anlageuniversum werden anhand einer Reihe von zugrunde liegenden Kennzahlen im Hinblick auf ihr Unternehmensführungs-, Umwelt- und Sozialprofil bewertet. Der Anlageverwalter wird bei der Bestimmung der Positionsgröße innerhalb des Portfolios eine Bewertung des Nachhaltigkeitsprofils von Unternehmen berücksichtigen. Im Rahmen der Unternehmensführung werden Kriterien wie das Risiko für die Anteilsinhaber, die Geschäftsaufsicht, das Bilanzierungsrisiko und die Dividendenpolitik bewertet. Zu den Umweltkriterien gehören neben den Risiken im Zusammenhang mit dem Klimawandel auch allgemeinere Umweltauswirkungen und Chancen. Soziale Kriterien spiegeln Bereiche wie unternehmerisches Engagement, Sicherheit, Wohlergehen der Mitarbeiter, Lieferkettenmanagement und Datenschutz wider. Zu den primären Informationsquellen gehören grundlegende Bilanzierungsdaten, eigene Nachhaltigkeitstools von Schroders und ESG-Daten Dritter. Der Anlageverwalter engagiert sich als aktiver Aktionär, um Nachhaltigkeitsrisiken in seiner Anlage durch konstruktive und engagierte Zusammenarbeit mit Managementteams und gegebenenfalls größeren Interessengruppen bei den Emittenten, in die der Fonds investiert, zu ermitteln. Der Anlageverwalter berücksichtigt in der Mitwirkung sechs Themen: Klimawandel, Naturkapital und biologische Vielfalt, Menschenrechte, Humankapitalmanagement, Vielfalt und Inklusion sowie Unternehmensführung. Weitere Informationen über den Ansatz des Anlageverwalters für aktive Eigentümerschaft sind abrufbar unter: https://www.schroders.com/en/global/individual/sustainability/active-ownership/. *Taxonomieverordnung* Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Fonds zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten berücksichtigen. Die dem Fonds zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten. **Weitere Informationen über die Förderung ökologischer und/oder sozialer Merkmale durch den Fonds und die Berücksichtigung von PAIs durch den Anlageverwalter sind dem SFDR-Anhang zu entnehmen, der dieser Ergänzung beigefügt ist.**
Profil des typischen Anlegers	Der Fonds ist möglicherweise für Anleger geeignet, die ein langfristiges Wachstumspotential über Anlagen in Aktien suchen.

Handel mit Anteilen des Fonds	
Anteilsklassen	Die verfügbaren Anteilsklassen des Fonds sind in Anhang I unter der Überschrift „Anteilsklassen“ zu finden. Die im Zusammenhang mit diesem Fonds ausgegebenen Anteile werden an einer maßgeblichen Börse notiert und/oder gehandelt. Nur autorisierte Teilnehmer dürfen gemäß dem Verkaufsprospekt Anteile am Fonds direkt bei dem ICAV unter Berücksichtigung der nachstehenden Informationen zeichnen und zurückgeben.
Basiswährung	EUR
Mindestzeichnungsbetrag	Zeichnungen werden in der Regel für mindestens 100.000 Anteile oder deren äquivalenten Barwert akzeptiert. Dieser Mindestbetrag kann in jedem Fall nach Ermessen des Managers reduziert oder erhöht werden.
Zeichnungsgebühr	0,00 %. Autorisierte Teilnehmer erhalten Einzelheiten zu den Zeichnungsgebühren für den Fond bei der elektronische Antragserfassungsstelle.

Handel mit Anteilen des Fonds	
Mindestrückgabebetrag	Rückgaben werden in der Regel für mindestens 100.000 Anteile oder deren äquivalenten Barwert akzeptiert. Dieser Mindestbetrag kann in jedem Fall nach Ermessen des Managers reduziert oder erhöht werden.
Rückgabegebühr	0,00 %. Autorisierte Teilnehmer erhalten Einzelheiten zu den Rückgabegebühren für den Fond bei der elektronische Antragserfassungsstelle.
Erstzeichnungszeitraum	Beginnt am 31. Juli 2026 um 9:00 Uhr (Ortszeit Irland) und endet am 29. Januar 2027 um 17:00 Uhr (Ortszeit Irland) für alle Anteilsklassen, die zum Zeitpunkt dieser Ergänzung noch nicht aufgelegt wurden.
Erstausgabepreis	10 EUR pro Anteil (zusammen mit allen anwendbaren Abgaben und Gebühren) oder 10 Einheiten der entsprechenden Klassenwährung der Anteilsklasse (d. h. 10 EUR, 10 GBP usw.).
Geschäftstag	Jeder Wochentag, bei dem es sich nicht um Neujahr, Karfreitag, Ostermontag, Heiligabend oder den ersten oder zweiten Weihnachtsfeiertag handelt.
Handelstag	Jeder Geschäftstag, mit Ausnahme von (i) einem Tag, an dem eine Börse oder ein Markt, an dem ein erheblicher Teil der Anlagen des Fonds gehandelt wird, geschlossen ist, und/oder (ii) anderen Tagen, die der Verwaltungsrat festlegen und der Verwaltungsgesellschaft und den Anteilsinhabern im Voraus mitteilen kann, sofern es immer mindestens einen Handelstag innerhalb von zwei Wochen gibt. Wenn Geschäfte an einer Börse oder einem Markt eingeschränkt oder ausgesetzt werden, kann der Manager unter Berücksichtigung der vorherrschenden Marktbedingungen oder anderer relevanter Faktoren entscheiden, ob dieser Geschäftstag ein Handelstag ist oder nicht.
Handelsschluss	14:00 Uhr (britische Ortszeit) an jedem Handelstag oder ein anderer Zeitpunkt, den der Manager von Fall zu Fall bestimmen kann, sofern er vor dem entsprechenden Bewertungszeitpunkt liegt.
Bewertungszeitpunkt	Geschäftsschluss des Marktes, der am betreffenden Geschäftstag zuletzt geschlossen wird und an dem das betreffende Wertpapier oder die betreffende Anlage gehandelt wird.
Abrechnungszeitpunkt	In Bezug auf Zeichnungen bis zu zwei Geschäftstage nach dem entsprechenden Handelstag (sofern vom Manager oder seinem Stellvertreter nichts anderes festgelegt wurde). In Bezug auf Rückgaben bis zu zwei Geschäftstage nach dem entsprechenden Handelstag (sofern nichts anderes mit dem Manager oder seinem Stellvertreter vereinbart wurde).
Ausschüttungshäufigkeit	Im Fonds sind thesaurierende Anteilsklassen und ausschüttende Anteilsklassen verfügbar. In Bezug auf ausschüttende Anteilsklassen beabsichtigt der Fonds, jährlich gemäß den Bestimmungen des Abschnitts „Ausschüttungspolitik" des Verkaufsprospekts Ausschüttungen vorzunehmen.
Umtausch von Anteilen	Zum Datum der Ergänzung ist es den Anteilsinhabern nicht möglich, den Umtausch ihrer Anteile des Fonds in Anteile eines anderen Fonds zu beantragen. Die Anteilsinhaber können jedoch den Umtausch ihrer Anteile des Fonds gegen Anteile einer anderen Klasse des Fonds beantragen.

Sonstige Informationen	
Gebühren und Aufwendungen	Aus den Vermögenswerten jeder Klasse wird eine TER an den Manager ausgezahlt. Die TER für jede Anteilsklasse beträgt bis zu 0,25 % des Nettoinventarwerts der Anteilsklasse pro Jahr. Für abgesicherte Klassen fallen zusätzlich zur TER Transaktionskosten von bis zu 0,03 % pro Jahr an. Dieser Abschnitt ist in Verbindung mit dem Abschnitt „**Gebühren, Kosten und Aufwendungen**" des Verkaufsprospekts zu lesen.
Risikofaktoren	Investitionen in den Fonds sind mit einem gewissen Risiko verbunden, einschließlich der im Abschnitt „**Risikofaktoren**" des Verkaufsprospekts beschriebenen Risiken.
Risikomanagement	Das ICAV wendet bei der Berechnung des Gesamtrisikos für den Fonds den Commitment-Ansatz an. Das Gesamtrisiko des Fonds wird nach dem Commitment-Ansatz auf 100 % des Nettoinventarwerts begrenzt. Der Manager beabsichtigt nicht, eine Hebelung des Fonds einzurichten, aber jede Hebelung, die sich aus der Verwendung von derivativen Finanzinstrumenten ergibt, wird im Einklang mit den OGAW-Verordnungen gestaltet. Weitere Einzelheiten zur Berechnung des Gesamtrisikos sind im Risikomanagementprozess („**RMP**") des Fonds für derivative Finanzinstrumente dargelegt. Der verwendete RMP ermöglicht es dem Manager, die verschiedenen Risiken im Zusammenhang mit derivativen Finanzinstrumenten, einschließlich der Hebelwirkung, genau zu messen, zu überwachen und zu verwalten.
Maßgebliche Börsen	Es ist vorgesehen, dass die Anteile an einer Reihe von Börsen notiert und zum Handel zugelassen werden, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die London Stock Exchange, SIX Swiss Exchange, Deutsche Börse und Borsa Italiana, aber das ICAV gewährleistet oder garantiert nicht, dass derartige Börsennotierungen erfolgen oder aufrecht erhalten werden.
Besteuerung in Deutschland	Der Fonds investiert mehr als 50 % des Bruttovermögenswerts des Fonds in Beteiligungen im Sinne des deutschen Investitionssteuergesetzes und des entsprechenden BMF-Rundschreibens vom 21. Mai 2019 („BMF-Rundschreiben 2019/0415199") in der gültigen Fassung.

Sonstige Informationen	
	Die jeweiligen Aktienquoten des Fonds werden täglich auf der deutschen Website von Schroders unter https://www.schroders.com/de-de/de/finanzberater/fonds-und-strategien/fondsuebersichten/etfsicav/ und auf WM Daten veröffentlicht. Kapitalmaßnahmen, Zeichnungen, Rückgabe, Neugewichtungen und Marktschwankungen können dazu führen, dass die Beteiligungsquote des Fonds vorübergehend unter den entsprechenden Schwellenwert fällt. In solchen Fällen wird der Fonds unverzüglich angemessene Maßnahmen ergreifen, um die Einhaltung wiederherzustellen, sobald er Kenntnis von der Unterschreitung erlangt. Vorübergehende Rückgänge der Beteiligungsquote unter den relevanten Schwellenwert sollten generell nicht als Verstöße betrachtet werden und für deutsche Anleger keine nachteiligen steuerlichen Folgen nach sich ziehen, sofern die Unterschreitung nicht länger als 20 Bankgeschäftstage innerhalb eines Geschäftsjahres besteht. Für die Zwecke dieser Anlagebeschränkung umfassen Bezugnahmen auf Kapitalbeteiligungen: (A) Anteile an einer Gesellschaft (wobei es sich nicht um Hinterlegungsscheine handeln darf), die an einer Börse zum Handel zugelassen sind oder die an einem anderen organisierten Markt zugelassen sind, der die Kriterien für einen geregelten Markt erfüllt; und/oder (B) Anteile an einer Gesellschaft, die keine Immobiliengesellschaft ist, die (i) in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums ansässig ist, in dem sie der Körperschaftsteuer unterliegt und nicht von dieser befreit ist, oder die (ii) in einem anderen Staat ansässig ist und einer Körperschaftsteuer in Höhe von mindestens 15 % unterliegt; und/oder (C) Anteile an einem OGAW und/oder an einem alternativen Investmentfonds („AIF"), der keine Personengesellschaft ist, der – gemäß den Angaben in den jeweiligen Anlagekonditionen – durchgehend zu mehr als 50 % seines Werts in Kapitalbeteiligungen investiert ist (ein „Aktienfonds"), wobei 50 % der von dem Fonds gehaltenen Anteile an Aktienfonds als Kapitalbeteiligungen berücksichtigt werden; und/oder (D) Anteile an einem OGAW und/oder an einem AIF, der keine Personengesellschaft ist, der – gemäß den Angaben in den jeweiligen Anlagekonditionen – durchgehend zu mindestens 25 % seines Werts in Kapitalbeteiligungen investiert ist (ein „Mischfonds"), wobei 25 % der von dem Fonds gehaltenen Anteile an Mischfonds als Kapitalbeteiligungen berücksichtigt werden; und/oder (E) Anteile von Aktienfonds oder Mischfonds, die ihre Kapitalbeteiligungsquote in ihren jeweiligen Anlagekonditionen angeben; und/oder (F) Anteile von Aktienfonds oder Mischfonds, die ihre Kapitalbeteiligungsquote täglich angeben.
Haftungsausschluss des Index	Der MSCI Europe (Net TR) Index wird von Schroder Investment Management Limited als Referenzuniversum für die Auswahl der Unternehmen verwendet, die als Grundlage für den Schroder ETFs ICAV – Schroder Europe Equity Active UCITS ETF dienen. MSCI sponsert, unterstützt , bewirbt oder empfiehlt den Schroder ETFs ICAV – Schroder Europe Equity Active UCITS ETF in keiner Weise. MSCI war und ist in keiner Weise an der Erstellung, Berechnung, Pflege oder Überprüfung des Schroder ETFs ICAV – Schroder Europe Equity Active UCITS ETF beteiligt. Der MSCI Europe (Net TR) Index wurde ohne Mängelgewähr bereitgestellt. MSCI, seine verbundene Parteien und alle anderen Personen, die an der Zusammenstellung, Berechnung oder Erstellung des MSCI Europe (Net TR) Index beteiligt oder damit verbunden sind (gemeinsam die „MSCI-Parteien"), schließen ausdrücklich jegliche Gewährleistung (einschließlich unter anderem Gewährleistung der Ursprünglichkeit, der Genauigkeit, der Vollständigkeit, der Aktualität, der Nichtverletzung, der Marktgängigkeit und der Eignung für einen bestimmten Zweck) aus. Ohne Einschränkung des Vorstehenden haften die MSCI-Parteien in keinem Fall für unmittelbare, mittelbare, besondere oder beiläufig entstandene Schäden, Strafschadenersatz oder Folgeschäden (einschließlich entgangener Gewinne) oder sonstige Schäden im Zusammenhang mit dem MSCI Europe (Net TR) Index oder den Schroder ETFs ICAV – Schroder Europe Equity Active UCITS ETF.

Anhang I – Anteilsklassen

Die mit einem „Y“ gekennzeichneten Anteilsklassen können nach Ermessen des Managers aufgelegt werden.

Der Manager kann die folgenden nicht abgesicherten Aktienklassen auflegen:

Fondsname	Basiswährung des Fonds	Bewertungswährung	
		EUR	
		Acc	Inc
Schroder Europe Equity Active UCITS ETF	EUR	Y	Y

Der Fonds kann die folgenden abgesicherten Anteilsklassen auflegen:

Fondsname	Basiswährung des Fonds	Anteilsklassenwährung, in der das Risiko abgesichert ist	Acc	Inc
Schroder Europe Equity Active UCITS ETF	EUR	AUD	Y	Y
		CAD	Y	Y
		CHF	Y	Y
		DKK	Y	Y
		USD	Y	Y
		GBP	Y	Y
		HKD	Y	Y
		JPY	Y	Y
		MXN	Y	Y
		NOK	Y	Y
		NZD	Y	Y
		SEK	Y	Y
		SGD	Y	Y

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts: Schroder Europe Equity Active UCITS ETF

Unternehmenskennung (LEI-Code): 636700AYS9866ACXH952

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Eine Klassifizierung sozial nachhaltiger Wirtschaftstätigkeiten liegt bislang nicht vor. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

●● ☐ **Ja**

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ___ **%**

- ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: ___ %

●○ ☑ **Nein**

☑ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von **25,00 %** an nachhaltigen Investitionen

- ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☑ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☑ mit einem sozialen Ziel

☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**

Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Fonds bewirbt mindestens eines der folgenden ökologischen und sozialen Merkmale:

- Umwelt (Planet).
 - Verringerung der Treibhausgasemissionen, was zur Verlangsamung des Klimawandels beiträgt.
- Gesellschaft (Menschen).
 - Wohlergehen von Mitarbeitern
 - Wohlergehen von Kunden
 - Gesunde, integrative und vernetzte Gemeinschaften
 - Effektive und rechenschaftspflichtige Institutionen

Je nach Zusammensetzung des Fonds kann es vorkommen, dass der Fonds nicht zu jeder Zeit alle Merkmale bewirbt.

Der Fonds fördert diese Merkmale, indem er mindestens 70 % seines Vermögens in Emittenten investiert, die nach dem systematischen proprietären SustainEx™ bewertet wurden, und somit einen höheren Gesamtnachhaltigkeitswert als der MSCI Europe (Net TR) Index (die „Benchmark“) aufweist. Der Nachhaltigkeitswert ergibt sich aus den Bewertungen aller zulässigen Unternehmen im Portfolio des Fonds, die anhand von SustainEx™ ermittelt werden. Die Benchmark berücksichtigt nicht die vom Fonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale und wurde nicht für die Erreichung der vom Fonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale bestimmt.

Darüber hinaus bewirbt der Fonds diese Merkmale, indem er mindestens 25 % seines Vermögens in nachhaltige Investitionen investiert, bei denen es sich um Unternehmen handelt, die laut Beurteilung und Bewertung anhand von SustainEx™ einen positiven Beitrag für den Planet oder die Menschen leisten.

SustainEx™ erstellt eine Bewertung der Auswirkungen eines Unternehmens auf eine festgelegte Reihe von Vor- und Nachteilen für die Menschen und den Planeten, die dann kombiniert werden, um eine Gesamtnachhaltigkeitsbewertung des Unternehmens zu berechnen. Einige Kennzahlen innerhalb von SustainEx™ sind fast immer positiv (z. B. wenn ein Unternehmen Strom, Zugang zu Wasser, sanitäre Einrichtungen oder Medikamente bereitstellt), und einige sind fast immer negativ (z. B. wenn ein Unternehmen Kohlenstoff und andere Treibhausgase (THG) ausstößt, Lebensmittelabfälle produziert oder Wasser nicht nachhaltig nutzt). Einige können je nach dem Ansatz eines Unternehmens positiv und negativ sein (z. B. führt die Zahlung eines existenzsichernden Gehalts zu einem Nutzen, während die Zahlung eines geringeren als existenzsichernden Gehalts zu Kosten führt). Die Gesamtbewertung eines Unternehmens wird im Verhältnis zu den Umsatzerlösen gemessen, die ein Unternehmen aus seinen Produkten und Dienstleistungen erzielt (Umsatz des Unternehmens). Wenn ein Unternehmen also +2 % erzielt, bedeutet dies, dass für jeden Umsatz von 100 GBP, den das Unternehmen generiert, ein positiver Beitrag für die Gesellschaft und die Umwelt von 2 GBP geleistet wird.

In Ausnahmefällen spiegelt SustainEx™ den Beitrag eines Unternehmens nicht angemessen wider. Unter diesen Umständen kann der Anlageverwalter die Anlage an dem Schroders Sustainable Investment Panel (das Panel), einem unabhängigen Expertengremium, vorlegen. Das Panel prüft zusätzliche, vom Anlageverwalter bereitgestellte zuverlässige Nachweise, um festzustellen, ob die Anlage, wenn SustainEx™ diese Nachweise zur Verfügung stünden, eine positive Bewertung erreichen würde. Dies könnte dann relevant sein, wenn SustainEx™ einen Bereich mit positivem Beitrag nicht erfasst, z. B. wenn ein Unternehmen ein besonders nachhaltiges Produkt herstellt, dessen Bedeutung für die Menschen oder den Planeten nicht vollständig in der Gesamtbewertung des Unternehmens erfasst wird. Alternativ könnte es relevant sein, wenn der Anlageverwalter zusätzliche Daten zur Verbesserung einer Berechnung bereitstellen kann – z. B. wenn ein Unternehmen keine Angaben zu den Gehältern der Mitarbeiter veröffentlicht, der Anlageverwalter jedoch in der Lage ist, diese Daten aus anderen Quellen zu beziehen oder genauer zu schätzen. Das Panel setzt sich aus Nachhaltigkeitsspezialisten des Teams für nachhaltige Investitionen von Schroders und leitenden Vertretern der Rechts-, Investitionsrisiko- und Compliance-Teams von Schroders zusammen. Die Entscheidungen des Panels werden dokumentiert, und sobald eine Anlage als nachhaltig genehmigt wurde, wird dieser Status in die Portfolio-Compliance-Kodierung für den Fonds aufgenommen.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Der Nachhaltigkeitsindikator, der zur Messung der vom Fonds beworbenen Merkmale verwendet wird, ist der gewichtete durchschnittliche Nachhaltigkeitswert des Fonds im Vergleich zum gewichteten durchschnittlichen Nachhaltigkeitswert der Benchmark (gemessen mit SustainEx™) im vorangegangenen Sechsmonatszeitraum, basierend auf den Daten zum Monatsende. Der Gesamtnachhaltigkeitswert fasst die Auswirkung von Nachhaltigkeitsindikatoren zusammen, insbesondere Treibhausgasemissionen, Wassernutzung und Vergütungen verglichen mit dem Existenzminimum. Der Fonds behält einen höheren Nachhaltigkeitswert auf der Grundlage der oben genannten Berechnungsmethode bei als die Benchmark.

Der andere Nachhaltigkeitsindikator, der zur Messung der vom Fonds beworbenen Merkmale verwendet wird, ist der in nachhaltige Investitionen investierte Betrag (gemessen an dem Nachhaltigkeitswert jedes Vermögenswerts anhand von SustainEx™ und/oder in Ausnahmefällen der Einstufung eines Vermögenswerts durch das Panel von Schroders als nachhaltig, wie im Abschnitt mit der Überschrift „**Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?**“ dargelegt). Die Einhaltung der Verpflichtung, mindestens 25 % des Vermögens des Fonds in nachhaltige Investitionen zu investieren, wird täglich über unsere automatisierten Compliance-Kontrollen überwacht.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

In Bezug auf den nachhaltig investierten Anteil des Fondsportfolios weist jede nachhaltige Investition eine positive Nettoauswirkung auf ein oder mehrere ökologische oder soziale Ziele auf, wie anhand des proprietären Tools SustainEx™ von Schroders bewertet, und/oder trägt jede nachhaltige Investition zu einem ökologischen und/oder sozialen Ziel bei, so dass sie vom Anlageverwalter ausnahmsweise als nachhaltig eingestuft wird.

Zu den ökologischen oder sozialen Zielen der nachhaltigen Investitionen, die der Fonds teilweise zu tätigen beabsichtigt, kann insbesondere ein zunehmender ökologischer und/oder sozialer Nutzen zählen, wie zum Beispiel besserer Zugang zu Wasser oder gerechte Bezahlung, sowie die Verringerung ökologischer und/oder sozialer Kosten wie CO2-Emissionen und Lebensmittelverschwendung. Beispielsweise ist besserer Zugang zu Wasser gemäß der Ermittlung durch das proprietäre Tool von Schroders der geschätzte gesellschaftliche Nutzen der Bereitstellung sauberen Trinkwassers für die menschliche Gesundheit.

Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?

Der Ansatz des Anlageverwalters, in Emittenten zu investieren, die kein ökologisch oder sozial nachhaltiges Investitionsziel erheblich beeinträchtigen, umfasst Folgendes:

Unternehmensweite Anlageausschlüsse gelten für Schroders-Fonds. Diese betreffen internationale Übereinkommen über Streumunition, Antipersonenminen sowie chemische und biologische Waffen sowie Förderung von Kraftwerkskohle. Weitere Informationen und eine Liste der ausgeschlossenen Unternehmen aus dem Bereich umstrittener Waffen finden Sie unter https://www.schroders.com/en/global/individual/about-us/what-we-do/sustainable-investing/our-sustainable-investment-policies-disclosures-voting-reports/group-exclusions/.

Der Fonds schließt Unternehmen aus, die Umsätze oberhalb bestimmter Schwellenwerte aus Tätigkeiten im Zusammenhang mit Tabak und Kraftwerkskohle erzielen.

Der Fonds schließt Unternehmen aus, die nach Einschätzung von Schroders gegen eine oder mehrere „globale Normen" verstoßen und dadurch erhebliche ökologische oder soziale Schäden verursacht haben; diese Unternehmen sind auf der von Schroders geführten Liste von Verstößen gegen „globale Normen" aufgeführt. Bei der Beurteilung, ob ein Unternehmen an einem solchen Verstoß beteiligt war, berücksichtigt Schroders einschlägige Grundsätze wie die im UN Global Compact (UNGC) enthaltenen Prinzipien, die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte.

Die Liste der Verstöße gegen die „globalen Normen" berücksichtigt von Drittanbietern durchgeführte Bewertungen, sie stellt jedoch eine proprietäre Methodik dar, die auf internem Research beruht. Unter außergewöhnlichen Umständen kann eine Ausnahmeregelung angewendet werden, um dem Fonds zu ermöglichen, weiterhin ein Unternehmen zu halten, das auf der Liste der Verstöße gegen globale Normen aufgeführt ist. Der Anlageverwalter kann bei einem Ausschuss der Schroders Group eine Ausnahmeregelung auf Fondsebene beantragen, um in ein einzelnes Unternehmen zu investieren, das auf der Liste der Verstöße gegen die „globalen Normen" aufgeführt ist, wenn der Ausschluss die Umsetzung der Anlagestrategie behindern würde, da beispielsweise auf ein in der Liste der Verstöße gegen die „globalen Normen" aufgeführtes Unternehmen ein erheblicher Teil der Investitionen des Fonds entfällt. In diesem Zusammenhang entspricht ein erheblicher Teil der Investitionen des Fonds mindestens 3 % des NIW des Fonds.

Der Fonds kann zusätzlich zu den oben genannten Ausschlüssen weitere Ausschlüsse vornehmen.

Die für die hierin genannten Ausschlüsse geltenden Schwellenwerte finden Sie unter der Überschrift **„Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?"**. Weitere Informationen zu allen Anlageausschlüssen des Fonds finden Sie unter „Angaben zur Nachhaltigkeit" auf der Website des Fonds unter https://www.schroders.com/en-ie/ie/individual/fund-centre/.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Bei der Identifizierung erheblicher Beeinträchtigungen umfasst der Ansatz von Schroders zur Berücksichtigung der Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (Principal Adverse Impacts, PAI) eine quantitative und eine qualitative Bewertung. In Fällen, in denen die Festlegung quantitativer Schwellenwerte nicht als angemessen oder durchführbar erachtet wird, setzt der Anlageverwalter gegebenenfalls auf Mitwirkung. Unternehmen, in die investiert wird, und von denen angenommen wird, dass sie die quantitativen Schwellenwerte nicht erfüllen, werden im Allgemeinen ausgeschlossen, es sei denn, die Daten werden im Einzelfall als nicht repräsentativ für die Leistung eines Unternehmens in dem betreffenden Bereich angesehen.

Dieser Rahmen unterliegt einer kontinuierlichen Überprüfung, insbesondere angesichts der Entwicklung der Verfügbarkeit und Qualität der Daten.

Unser Ansatz umfasst:

1. **Quantitativ:** hierzu gehören Indikatoren, für die bestimmte Schwellenwerte festgelegt wurden:

Durch die Anwendung von Ausschlüssen. Dieser Ansatz ist relevant für **PAI 4** (Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind), **PAI 5** (Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen) und **PAI 14** (Engagement in umstrittenen Waffen). Darüber hinaus werden die folgenden PAIs im Rahmen des Ausschlusses gemäß der von Schroders geführten Liste der Verstöße gegen „globale Normen" bewertet (die darauf abzielt, Unternehmen auszuschließen, die erhebliche Beeinträchtigungen verursachen):

PAI 7 (Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken)

PAI 8 (Emissionen in Wasser)

PAI 9 (Anteil gefährlicher und radioaktiver Abfälle)

PAI 10 (Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen)

PAI 11 (Fehlende Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Grundsätze und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen)

PAI 14 in Tabelle 3 (Anzahl der Fälle von schwerwiegenden Menschenrechtsverletzungen und sonstigen Vorfällen)

Über die Anwendung einer Warnsystemkennzeichnung, wenn der oder die relevanten Indikatoren einen Schwellenwert überschreiten. Diese quantitativen Schwellenwerte zur Beurteilung erheblicher Beeinträchtigungen werden von unserem Team für nachhaltige Investitionen zentral festgelegt und systematisch überwacht. Dieser Ansatz gilt für Indikatoren, bei denen wir die Grundgesamtheit in Beeinträchtigungsgruppen unterteilt haben, um einen Schwellenwert festzulegen, wie z. B. die kohlenstoffbezogenen PAI-Kennzahlen, **PAI 1** (THG-Emissionen), **PAI 2** (CO2-Fußabdruck) und der **freiwillige PAI 4 in Tabelle 2** (Investitionen in Unternehmen ohne Initiativen zur Verringerung der CO2-Emissionen). **PAI 3** (THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird) funktioniert ähnlich, aber der Schwellenwert basiert auf einer Umsatzkennzahl. Ein Schwellenwert für **PAI 6** (Intensität des Energieverbrauchs nach klimaintensiven Sektoren) wird auf der Grundlage der obengenannten CO2-Kennzahlen festgelegt. Ein ähnlicher Ansatz wurde für **PAI 15** (THG-Emissionsintensität) gewählt. **PAI 16** (Länder, in die investiert wird, die gegen soziale Bestimmungen verstoßen) funktioniert ebenfalls auf die gleiche Weise, basiert jedoch auf der Verfügbarkeit von Daten zu sozialen Verstößen. Im Rahmen dieses Prozesses wird/werden der/die betreffende(n) Emittent(en), bei dem/denen davon ausgegangen wird, dass er/sie die quantitativen Schwellenwerte nicht erfüllt/erfüllen, dem Anlageverwalter zur Prüfung vorgelegt. Dessen Reaktion kann darin bestehen, die Beteiligung(en) zu verkaufen oder die Position beizubehalten, wenn die Daten im Einzelfall als nicht repräsentativ für die Leistung eines Unternehmens in dem betreffenden Bereich angesehen werden. Unternehmen, in die investiert wird und von denen angenommen wird, dass sie erhebliche Beeinträchtigungen verursachen, werden aus dem Fonds ausgeschlossen.

2. **Qualitativ:** Dies schließt PAI-Indikatoren ein, bei denen Schroders der Ansicht ist, dass die verfügbaren Daten uns nicht in die Lage versetzen, eine quantitative Entscheidung darüber zu treffen, ob eine erhebliche Beeinträchtigung vorliegt, die den Ausschluss einer Investition rechtfertigt. In solchen Fällen arbeitet der Anlageverwalter, wo immer möglich, mit dem oder den Unternehmen zusammen, die er hält, und zwar in Übereinstimmung mit den Prioritäten, die im Engagement Blueprint von Schroders und/oder in den Abstimmungsrichtlinien dokumentiert sind. Dieser Ansatz gilt für Indikatoren wie **PAI 12** (Unbereinigtes geschlechtsspezifisches Verdienstgefälle) und **PAI 13** (Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen), bei denen wir aktiv werden und unsere Stimmrechte nutzen können, wenn wir dies für angemessen halten. Sowohl die Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen als auch die Offenlegung von Informationen zum geschlechtsspezifischen Verdienstgefälle sind in unserem Engagement Blueprint festgehalten.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:

Unternehmen auf der von Schroders geführten Liste der Verstöße gegen „globale Normen“ können nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden. Bei der Entscheidung, ob ein Unternehmen in eine solche Liste aufgenommen werden soll, berücksichtigt Schroders neben anderen einschlägigen Grundsätzen die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte. Die Liste der Verstöße gegen „globale Normen“ beruht auf Informationen von Drittanbietern und, wo relevant, auf eigenen Untersuchungen.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.

Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☑ Ja.

Der Ansatz des Anlageverwalters zur Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren richtet sich nach dem jeweiligen Indikator. Einige Indikatoren werden über die Anwendung von Ausschlüssen berücksichtigt, einige über den Anlageprozess (sofern Daten über das Schroders PAI-Dashboard und andere externe Datenquellen verfügbar sind) und andere über Mitwirkung. Weitere Einzelheiten sind nachstehend aufgeführt.

Die PAIs werden im Rahmen der Vorinvestitionsprüfung durch die Anwendung von Ausschlüssen berücksichtigt. Dazu gehören:

- Umstrittene Waffen: PAI 14 (Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen)).

- Von Schroders geführte Liste mit Verstößen gegen „globale Normen", die Folgendes abdeckt: PAI 7 (Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken), PAI 8 (Emissionen in Wasser), PAI 9 (Anteil gefährlicher und radioaktiver Abfälle), PAI 10 (Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und die Leitsätze der OECD für multinationale Unternehmen), PAI 11 (Fehlende Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Grundsätze und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen) und PAI 14 in Tabelle 3 (Anzahl der Fälle von schwerwiegenden Menschenrechtsverletzungen und sonstigen Vorfällen).

- Unternehmen, die Umsätze oberhalb bestimmter Schwellenwerte aus Tätigkeiten im Zusammenhang mit Kraftwerkskohle erzielen: PAI 4 (Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind) und PAI 5 (Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen).

Die Einhaltung dieser Schwellenwerte wird über den Portfolio-Compliance-Rahmen des Anlageverwalters überwacht.

PAIs werden auch durch Integration in das Anlageverfahren berücksichtigt. Alle PAI-Indikatoren werden über das PAI-Dashboard von Schroders überwacht. Im internen Nachhaltigkeitsrahmen, der im quantitativen Anlageprozess des Fonds angewandt wird, werden folgende Aspekte berücksichtigt:

Treibhausgasemissionen, Treibhausgasintensität von Investmentgesellschaften (einschließlich CO2-Fußabdruck), Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind: PAI 1, 2, 3 und 4.

Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken, Emissionen in Wasser, Anteil gefährlicher und radioaktiver Abfälle: PAI 7, 8 und 9.

Unbereinigtes geschlechtsspezifisches Verdienstgefälle, Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen: PAI 12 und 13.

Die PAIs werden auch nach der Investition im Rahmen von Mitwirkungsaktivitäten des Anlageverwalters gemäß dem Ansatz und den Zielsetzungen des Engagement Blueprint von Schroders berücksichtigt, in dem unser Ansatz der aktiven Eigentümerschaft beschrieben wird. Der Anlageverwalter kann mit Unternehmen, in die investiert wird, in Bezug auf den Klimawandel zusammenarbeiten, wobei wir versuchen, den Übergang dieser Unternehmen zu Netto-Null-Emissionen sowie die vorhandenen Strategien und Regelungen zur Steuerung der Dekarbonisierungsbemühungen zu verstehen. Diese Engagements beziehen sich auf die PAIs 1, 2, 3, 4, 5 und 6.

Unser Ansatz unterliegt einer laufenden Überprüfung, insbesondere in Anbetracht der sich verbessernden Verfügbarkeit und Qualität der Daten. Die Erklärung der Verwaltungsgesellschaft zu den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren finden Sie hier: https://api.schroders.com/document-store/id/ffcb39bb-96cb-4e56-9461-deba9a493e85. Die Informationen auf Fondsebene sind bzw. werden im Jahresbericht des Fonds veröffentlicht.

☐ Nein



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Der Anlageverwalter verfolgt folgende nachhaltige Anlagestrategie:

Der Fonds weist basierend auf SustainEx™ einen höheren Gesamtnachhaltigkeitswert auf als die Benchmark.

Der Fonds investiert nicht direkt in bestimmte Aktivitäten, Branchen oder Emittentengruppen oberhalb der Grenzen, die unter „Angaben zur Nachhaltigkeit" auf der Website des Fonds unter https://www.schroders.com/en-ie/ie/individual/fund-centre/ aufgeführt sind, wie im unten stehenden Abschnitt „***Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?***" genauer dargelegt.

Die Unternehmen im Anlageuniversum werden anhand einer Reihe von zugrunde liegenden Kennzahlen im Hinblick auf ihr Unternehmensführungs-, Umwelt- und Sozialprofil bewertet. Der Anlageverwalter wird bei der Bestimmung der Positionsgröße innerhalb des Portfolios eine Bewertung des Nachhaltigkeitsprofils von Unternehmen berücksichtigen.

Im Rahmen der Unternehmensführung werden Kriterien wie das Risiko für die Anteilsinhaber, die Geschäftsaufsicht, das Bilanzierungsrisiko und die Dividendenpolitik bewertet. Zu den Umweltkriterien gehören neben den Risiken im Zusammenhang mit dem Klimawandel auch allgemeinere Umweltauswirkungen und Chancen. Soziale Kriterien spiegeln Bereiche wie unternehmerisches Engagement, Sicherheit, Wohlergehen der Mitarbeiter, Lieferkettenmanagement und Datenschutz wider.

Zu den primären Informationsquellen gehören grundlegende Bilanzierungsdaten, eigene Nachhaltigkeitstools von Schroders und ESG-Daten Dritter.

Weitere Informationen zum Nachhaltigkeitsansatz des Anlageverwalters und zu seiner Zusammenarbeit mit Unternehmen sind auf der Website https://www.schroders.com/en-lu/lu/individual/what-we-do/sustainable-investing/our-sustainable-investment-policies-disclosures-voting-reports/disclosures-and-statements/ verfügbar.

Der Fonds weist basierend auf dem Ratingsystem des Anlageverwalters einen höheren Gesamtnachhaltigkeitswert als sein Anlageuniversum auf.

Der Anlageverwalter stellt sicher, dass mindestens:

- 90 % des Anteils des NIW des Fonds, der aus Aktien besteht, die von großen Unternehmen mit Sitz in Industrieländern begeben werden, sowie aus fest- oder variabel verzinslichen Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten mit Investment-Grade-Kreditrating sowie aus Staatsanleihen von Industrieländern; und

- 75 % des Anteils des NIW des Fonds, der aus Aktien besteht, die von großen Unternehmen mit Sitz in Schwellenländern begeben werden, sowie aus Aktien von kleinen und mittleren Unternehmen, aus fest- oder variabel verzinslichen Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten mit High-Yield-Kreditrating sowie aus Staatsanleihen von Schwellenländern,

unter Bezugnahme auf Nachhaltigkeitskriterien bewertet werden.

Für die Zwecke dieses Tests werden Unternehmen wie folgt eingestuft: Kleine Unternehmen weisen eine Marktkapitalisierung von unter 5 Mrd. EUR auf, bei mittleren Unternehmen beträgt diese zwischen 5 Mrd. EUR und 10 Mrd. EUR und große Unternehmen haben eine Marktkapitalisierung von über 10 Mrd. EUR.

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

Die folgenden verbindlichen Elemente werden während des gesamten Anlageverfahrens angewandt:

- Der Fonds weist basierend auf dem proprietären Tool SustainEx™ von Schroders einen höheren Gesamtnachhaltigkeitswert auf als die Benchmark.

- Der Fonds investiert mindestens 25 % seines Vermögens in nachhaltige Investitionen, und diese Anlagen verursachen keine erheblichen ökologischen oder sozialen Schäden.

- Ausnahmen gelten für Direktanlagen in Unternehmen:

- Der Fonds wendet Ausschlüsse in Bezug auf internationale Konventionen zu Streumunition, Antipersonenminen sowie chemische und biologische Waffen an (wofür kein Ertragsschwellenwert vorgesehen ist).

- Außerdem schließt der Fonds Unternehmen aus, die Umsätze oberhalb bestimmter Schwellenwerte (wie nachstehend dargelegt) aus Tätigkeiten in Verbindung mit Tabak und Kraftwerkskohle beziehen, und zwar Unternehmen, die mindestens 10 % ihres Umsatzes aus der Tabakherstellung beziehen, Unternehmen, die mindestens 25 % ihres Umsatzes aus der Tabakwertschöpfungskette (beispielsweise Lieferanten, Vertriebspartner, Einzelhändler, Lizenzgeber) beziehen, Unternehmen, die mindestens 10 % ihres Umsatzes aus der Förderung von Kraftwerkskohle beziehen, und Unternehmen die mindestens 30 % aus der Kohleverstromung beziehen.

- Der Fonds schließt Unternehmen aus, die nach Einschätzung von Schroders gegen eine oder mehrere „globale Normen“ verstoßen und dadurch erhebliche ökologische oder soziale Schäden verursacht haben; diese Unternehmen sind auf der von Schroders geführten Liste von Verstößen gegen „globale Normen“ aufgeführt. Unter außergewöhnlichen Umständen kann eine Ausnahmeregelung angewendet werden, um dem Fonds zu ermöglichen, weiterhin ein Unternehmen zu halten, das auf der Liste der Verstöße gegen „globale Normen“ von Schroders steht, z. B. wenn die erklärte Anlagestrategie des Fonds andernfalls beeinträchtigt werden könnte. Ein solches Unternehmen kann nicht als nachhaltige Investition eingestuft werden. Darüber hinaus kann der Fonds weitere Ausschlüsse anwenden, wie unter „Angaben zur Nachhaltigkeit“ auf der Website des Fonds unter https://www.schroders.com/en-ie/ie/individual/fund-centre/ aufgeführt.

- Der Fonds investiert in Unternehmen, die gemäß den Ratingkriterien des Anlageverwalters Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung aufweisen.

Der Anlageverwalter stellt sicher, dass mindestens:

- 90 % des Anteils des NIW des Fonds, der aus Aktien besteht, die von großen Unternehmen mit Sitz in Industrieländern begeben werden, sowie aus fest- oder variabel verzinslichen Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten mit Investment-Grade-Kreditrating sowie aus Staatsanleihen von Industrieländern; und

- 75 % des Anteils des NIW des Fonds, der aus Aktien besteht, die von großen Unternehmen mit Sitz in Schwellenländern begeben werden, sowie aus Aktien von kleinen und mittleren Unternehmen, aus fest- oder variabel verzinslichen Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten mit High-Yield-Kreditrating sowie aus Staatsanleihen von Schwellenländern,

unter Bezugnahme auf Nachhaltigkeitskriterien bewertet werden.

Für die Zwecke dieses Tests werden Unternehmen wie folgt eingestuft: Kleine Unternehmen weisen eine Marktkapitalisierung von unter 5 Mrd. EUR auf, bei mittleren Unternehmen beträgt diese zwischen 5 Mrd. EUR und 10 Mrd. EUR und große Unternehmen haben eine Marktkapitalisierung von über 10 Mrd. EUR.

Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Die Frage ist für diesen Fonds nicht relevant.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Zur Bewertung der Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung wird ein zentraler Good-Governance-Test durchgeführt. Dieser Test basiert auf einem datengestützten, quantitativen Rahmen, der eine Scorecard verwendet, um Unternehmen in den Kategorien solide Managementstrukturen, Beziehungen zu den Arbeitnehmern, Vergütung von Mitarbeitern und Einhaltung von Steuervorschriften zu bewerten. Bei der Anwendung des Good-Governance-Tests berücksichtigt der Anlageverwalter eine Reihe von Kennzahlen in jeder Kategorie (z. B. bei Beziehungen zu den Arbeitnehmern die Kennzahlen Fluktuation, Streiks, Gesundheit und Sicherheit) und weist jeder Kennzahl eine Punktzahl zu. Die kombinierte Punktzahl muss größer als 14 (von einer maximalen Punktzahl von 16) sein, damit einem Unternehmen Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung zuerkannt werden. Die Scorecard wird vierteljährlich aktualisiert.

Die Compliance mit dem Test wird zentral überwacht und Unternehmen, die diesen Test nicht bestehen, können nicht vom Fonds gehalten werden, es sei denn, der Anlageverwalter hat bestätigt, dass der Emittent auf der Grundlage zusätzlicher Erkenntnisse, die über diese quantitative Analyse hinausgehen, beispielsweise Informationen, die nicht in die Bestimmung der Bewertung des Emittenten einbezogen wurden, da sie nicht öffentlich verfügbar sind, sondern dem Anlageverwalter im Ramen der Mitwirkung oder auf andere Weise zur Verfügung gestellt wurden, eine gute Unternehmensführung aufgewiesen hat.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die **Vermögensallokation** definiert den Anteil der Investitionen in bestimmten Vermögenswerten.

Die geplante Zusammensetzung der Investitionen des Fonds, die zur Erfüllung seiner ökologischen oder sozialen Merkmale eingesetzt werden, ist nachstehend zusammengefasst.

#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst den Mindestanteil des Fondsvermögens, der zur Erreichung der ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet wird, der 70 % entspricht. Der Fonds verpflichtet sich, einen höheren Gesamtnachhaltigkeitswert aufrechtzuerhalten als die Benchmark, und somit werden die Anlagen des Fonds, die durch das proprietäre Nachhaltigkeitstool SustainEx™ von Schroders bewertet werden, im Rahmen des unter #1 genannten Mindestanteils auf der Grundlage einbezogen, dass sie zum Nachhaltigkeitswert des Fonds beitragen werden (unabhängig davon, ob die jeweilige Einzelanlage einen positiven oder einen negativen Wert aufweist). Ebenfalls in #1 enthalten ist der Mindestanteil des Vermögens, der in nachhaltige Investitionen investiert wird, wie in #1A angegeben. Der angegebene Mindestanteil gilt bei normalen Marktbedingungen. Der in #1 angegebene tatsächliche Anteil dürfte höher sein.

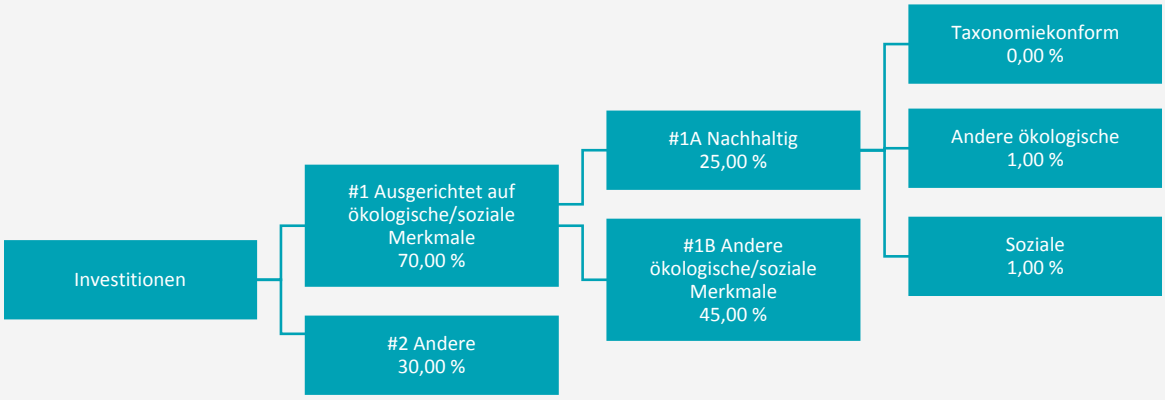
Der Fonds investiert mindestens 25 % seines Vermögens in nachhaltige Investitionen. Jede nachhaltige Investition weist (i) eine positive Nettoauswirkung auf ein oder mehrere ökologische oder soziale Ziele auf, wie anhand von SustainEx™ bewertet, und/oder (ii) trägt zu einem ökologischen und/oder sozialen Ziel bei, so dass sie vom Anlageverwalter ausnahmsweise als nachhaltig eingestuft wird. Ob eine mit SustainEx™ bewertete nachhaltige Investition als Investition mit einem ökologischen oder sozialen Ziel eingestuft wird, hängt davon ab, ob der betreffende Emittent für seine Umweltindikatoren oder seine sozialen Indikatoren eine höhere Punktzahl als seine Vergleichsgruppe erhalten hat. In beiden Fällen berücksichtigen die Indikatoren die Elemente „Kosten“ und „Nutzen“.

#2 Andere Investitionen umfasst Barmittel, die in Bezug auf Nachhaltigkeit als neutral behandelt werden. Zu #2 gehören auch Investitionen, die nicht mit dem eigenen Nachhaltigkeitstool von Schroders bewertet werden und somit nicht zum Nachhaltigkeitswert des Fonds beitragen. Da unter #1 ein Mindestanteil angegeben ist, der in der Praxis voraussichtlich höher sein wird, ist der unter #2 angegebene Anteil voraussichtlich niedriger.

Mindestsicherheitsmaßnahmen werden bei Bedarf auf Geldmarktanlagen und andere Anlagen angewendet, indem gegebenenfalls Anlagen in Gegenparteien eingeschränkt werden, wenn Eigentümerverbindungen zu oder ein Engagement in Länder mit höherem Risiko bestehen (mit Blick auf das Risiko von Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung, Bestechung, Korruption, Steuerhinterziehung und Sanktionen). Bei einer

unternehmensweiten Risikobewertung wird die Risikoeinstufung der einzelnen Länder berücksichtigt; dabei wird auf eine Reihe von öffentlichen Erklärungen, Indizes und globale Staatsführungsindikatoren Bezug genommen, die von den Vereinten Nationen, der Europäischen Union, der britischen Regierung, der Financial Action Task Force und mehreren Nichtregierungsorganisationen (NRO) wie Transparency International und dem Basler Ausschuss herausgegeben wurden.

Darüber hinaus werden neue Gegenparteien durch das Kreditrisikoteam von Schroders überprüft, und die Zulassung einer neuen Gegenpartei basiert auf einer ganzheitlichen Prüfung der verschiedenen verfügbaren Informationsquellen, insbesondere zur Qualität des Managements, zur Eigentümerstruktur, zum Standort, zum aufsichtsrechtlichen und gesellschaftlichen Umfeld einer jeden Gegenpartei und zum Entwicklungsgrad des örtlichen Bankensystems und dessen aufsichtsrechtlicher Rahmenbedingungen. Die laufende Überwachung erfolgt über ein proprietäres Tool von Schroders, das die Analyse des Managements ökologischer, sozialer und unternehmensführungsbezogener Trends und Herausforderungen durch die Gegenpartei unterstützt. Eine wesentliche Verschlechterung des Profils der Gegenpartei in dem proprietären Tool von Schroders würde zu einer weiteren Analyse und einem möglichen Ausschluss durch das Kreditrisikoteam von Schroders führen.



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:
– Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
– Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die **Vermögensallokation** definiert den Anteil der Investitionen in bestimmten Vermögenswerten.

#1 Der angegebene Mindestanteil gilt unter normalen Marktbedingungen.

Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Der Fonds kann Derivate einsetzen, die durch das proprietäre Tool von Schroders bewertet werden, um die vom Fonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale zu erreichen, da diese Derivate zum Nachhaltigkeitswert des Fonds beitragen würden (unabhängig davon, ob die jeweilige Einzelanlage einen positiven oder einen negativen Wert aufweist).

In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Es gibt keine definierte Mindest-Taxonomieausrichtung der Investitionen des Fonds (einschließlich Übergangs- und ermöglichende Tätigkeiten) mit Umweltziel. Die Taxonomieausrichtung der Investitionen dieses Fonds wurde daher nicht berechnet und wird mit 0 % des Fondsportfolios angegeben.

Es wird erwartet, dass der Fonds in Zukunft bewertet, inwieweit seine zugrunde liegenden Anlagen in Wirtschaftstätigkeiten fließen, die nach der Taxonomie als ökologisch nachhaltig gelten, und darüber berichtet, wie hoch der Anteil der ermöglichenden Tätigkeiten und Übergangstätigkeiten ist. Dieser

Verkaufsprospekt wird aktualisiert, sobald nach Ansicht des Anlageverwalters genau offengelegt werden kann, in welchem Umfang der Fonds in ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten investiert, die auf die Taxonomie ausgerichtet sind. Dazu gehören auch die für den Fonds ausgewählten Anlagen in ermöglichenden Tätigkeiten und Übergangstätigkeiten.

Um der EU-Taxonomie zu entsprechen, beinhalten die Kriterien für **fossile Gase** Emissionsbegrenzungen und die Umstellung auf erneuerbare Energien oder kohlenstoffarme Brennstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert[1]?

☐ Ja:

☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie

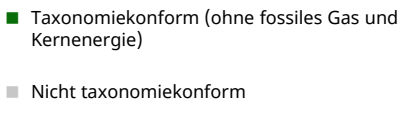
☑ Nein

[1] Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie entsprechen nur dann der EU-Taxonomie, wenn sie zur Begrenzung des Klimawandels beitragen („Klimaschutz“) und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

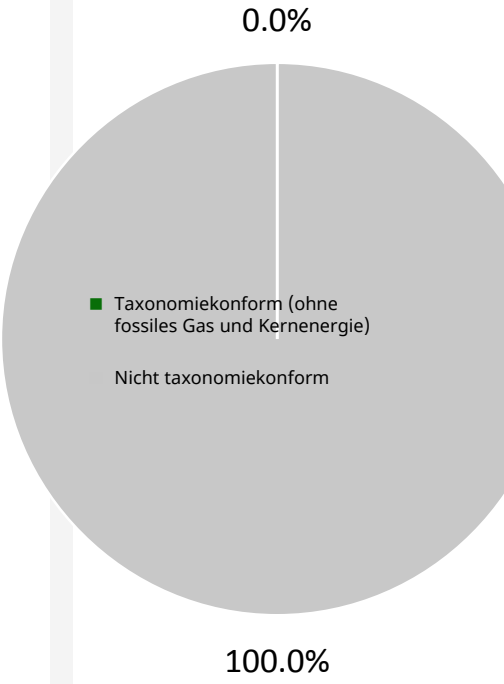
Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:
- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft.
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.*

1. Taxonomiekonformität der Investitionen einschließlich Staatsanleihen*



2. Taxonomiekonformität der Investitionen ohne Staatsanleihen*



Diese Grafik gibt x % der Gesamtinvestitionen wieder[2].

** Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen" alle Risikopositionen gegenüber Staaten.*

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO2-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Wie oben beschrieben, wird der Anteil der Investitionen des Fonds in Übergangstätigkeiten und ermöglichenden Tätigkeiten zum Datum dieses Verkaufsprospekts derzeit mit 0 % des Fondsportfolios angenommen.

[2] Da keine Taxonomiekonformität besteht, hat der Ausschluss von Staatsanleihen keine Auswirkungen auf die Grafik (d. h. der Prozentsatz der Investitionen, die der Taxonomie entsprechen, bleibt bei 0 %) und die Verwaltungsgesellschaft ist daher der Ansicht, dass es nicht notwendig ist, diese Information anzugeben.

Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Fonds verpflichtet sich, mindestens 1 % seines Vermögens in nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel zu investieren, die nicht an der EU-Taxonomie ausgerichtet sind. Während der Fonds sich verpflichtet, 25 % seines Vermögens in nachhaltige Investitionen zu investieren, wird dieser Mindestanteil dynamisch auf „andere ökologische“ und „soziale“ nachhaltige Investitionen aufgeteilt, je nach Bedarf zum gegebenen Zeitpunkt. Dementsprechend hat der Fonds zwar insgesamt 25 % zugesagt, der verbindliche Mindestanteil des Fonds für „andere ökologische“ und „soziale“ nachhaltige Investitionen beläuft sich aber auf 1 % zu jedem Zeitpunkt.

sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.

Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Fonds verpflichtet sich, mindestens 1 % seines Vermögens in nachhaltige Investitionen mit einem sozialen Ziel zu investieren. Während der Fonds sich verpflichtet, 25 % seines Vermögens in nachhaltige Investitionen zu investieren, wird dieser Mindestanteil dynamisch auf „andere ökologische“ und „soziale“ nachhaltige Investitionen aufgeteilt, je nach Bedarf zum gegebenen Zeitpunkt. Dementsprechend hat der Fonds zwar insgesamt 25 % zugesagt, der verbindliche Mindestanteil des Fonds für „andere ökologische“ und „soziale“ nachhaltige Investitionen beläuft sich aber auf 1 % zu jedem Zeitpunkt.

Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

#2 Andere Investitionen umfasst Barmittel, die in Bezug auf Nachhaltigkeit als neutral behandelt werden. #2 umfasst auch Investitionen, die nicht durch das proprietäre Nachhaltigkeitstool von Schroders bewertet werden und daher nicht zum Nachhaltigkeitswert des Fonds beitragen.

Mindestsicherheitsmaßnahmen werden bei Bedarf auf Geldmarktanlagen und andere Anlagen angewendet, indem gegebenenfalls Anlagen in Gegenparteien eingeschränkt werden, wenn Eigentümerverbindungen zu oder ein Engagement in Länder mit höherem Risiko bestehen (mit Blick auf das Risiko von Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung, Bestechung, Korruption, Steuerhinterziehung und Sanktionen). Bei einer unternehmensweiten Risikobewertung wird die Risikoeinstufung der einzelnen Länder berücksichtigt; dabei wird auf eine Reihe von öffentlichen Erklärungen, Indizes und globale Staatsführungsindikatoren Bezug genommen, die von den Vereinten Nationen, der Europäischen Union, der britischen Regierung, der Financial Action Task Force und mehreren Nichtregierungsorganisationen (NRO) wie Transparency International und dem Basler Ausschuss herausgegeben wurden.

Darüber hinaus werden neue Gegenparteien durch das Kreditrisikoteam von Schroders überprüft, und die Zulassung einer neuen Gegenpartei basiert auf einer ganzheitlichen Prüfung der verschiedenen verfügbaren Informationsquellen, insbesondere zur Qualität des Managements, zur Eigentümerstruktur, zum Standort, zum aufsichtsrechtlichen und gesellschaftlichen Umfeld einer jeden Gegenpartei und zum Entwicklungsgrad des örtlichen Bankensystems und dessen aufsichtsrechtlicher Rahmenbedingungen. Die laufende Überwachung erfolgt über ein proprietäres Tool von Schroders, das die Analyse des Managements ökologischer, sozialer und unternehmensführungsbezogener Trends und Herausforderungen durch die Gegenpartei unterstützt. Eine wesentliche Verschlechterung des Profils der Gegenpartei in dem proprietären Tool von Schroders würde zu einer weiteren Analyse und einem möglichen Ausschluss durch das Kreditrisikoteam von Schroders führen.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die

Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?

Die Frage ist für diesen Fonds nicht relevant.

beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

- ***Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?***

 Die Frage ist für diesen Fonds nicht relevant.

- ***Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?***

 Die Frage ist für diesen Fonds nicht relevant.

- ***Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?***

 Die Frage ist für diesen Fonds nicht relevant.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen finden Sie auf der Website: https://www.schroders.com/en-ie/ie/individual/fund-centre/

SCHRODER ETFs ICAV

ERGÄNZUNG

für den

SCHRODER JAPAN EQUITY ACTIVE UCITS ETF

(der „Fonds“)

vom 14. Oktober 2026

Diese Ergänzung ist Teil des Verkaufsprospekts vom 14. Oktober 2026 und ist in Verbindung mit diesem zu lesen. Sofern hierin nichts anderes vorgesehen ist, haben die in diesem Dokument verwendete definierte Begriffe die Bedeutung, die ihnen im Verkaufsprospekt zugewiesen ist. Soweit zwischen der Ergänzung und dem Verkaufsprospekt Unstimmigkeiten bestehen, hat die Ergänzung Vorrang. Bei dem ICAV handelt es sich um einen OGAW-Dachfonds und Angaben zu den anderen vom ICAV angebotenen Fonds sind auf Anfrage erhältlich.

Anlageziel	
Anlageziel	Der Fonds zielt darauf ab, über einen Drei- bis Fünfjahreszeitraum Kapitalzuwachs und Erträge zu erwirtschaften, die nach Abzug von Gebühren über dem MSCI Japan (Net TR) Index liegen, indem er in Aktien und an Aktien gebundene Wertpapiere von japanischen Unternehmen investiert. **Es kann nicht garantiert werden, dass der Fonds sein Anlageziel erreicht.**

Anlagepolitik	
Anlagepolitik	Der Fonds wird aktiv verwaltet und investiert mindestens zwei Drittel seines Vermögens in ein diversifiziertes Portfolio aus Aktien und aktienähnlichen Wertpapieren von japanischen Unternehmen. Der Fonds konzentriert sich auf Unternehmen, die bestimmte Substanz- und/oder Qualitätsmerkmale aufweisen, wobei diese beiden grundlegenden Faktoren die aktive Positionierung bestimmen. Die Substanz wird beurteilt, indem Indikatoren wie Cashflows, Dividenden und Erträge betrachtet werden, um Wertpapiere zu identifizieren, die nach Ansicht des Anlageverwalters vom Markt unterbewertet werden. Die Qualität wird beurteilt, indem Indikatoren wie die Rentabilität, Stabilität, Finanzkraft, strukturelles Wachstum und Führung eines Unternehmens betrachtet werden. Der Fonds kann in Stammaktien, Vorzugsaktien, Immobilien-Investment-Trusts (REITs) und Partnerschaftsanteile investieren. Bei den aktienbezogenen Wertpapieren, in die der Fonds investieren kann, handelt es sich um Hinterlegungsscheine (einschließlich American Depositary Receipts, Global Depositary Receipts, European Depositary Receipts und stimmlose Hinterlegungsscheine), gebündelte Wertpapiere (eine Art von Eigenkapitalpapieren, die aus zwei oder mehr Wertpapieren besteht, die zusammen gekauft und verkauft werden müssen), Optionsscheine und Bezugsrechte. Der Fonds investiert in der Regel nicht aktiv in Optionsscheine und Bezugsrechte, sondern kann diese aufgrund von Kapitalmaßnahmen der Unternehmen erhalten. Der Fonds kann gelegentlich in solche andere Aktien und aktienbezogene Wertpapiere investieren, die mit dem Anlageziel und der Anlagepolitik des Fonds im Einklang stehen. Der Fonds kann bis zu einem Drittel seines Vermögens in kurzfristigen Staatsanleihen, zulässige Organismen für gemeinsame Anlagen (einschließlich Geldmarktfonds und börsennotierte Fonds) und Termineinlagen bei einer zugelassenen Bank für Zwecke des Cash-Managements anlegen. Der Fonds darf auch Barmittel halten. Die Anlagen des Fonds in zulässige Organismen für gemeinsame Anlagen unterliegen einer Gesamtgrenze von maximal 10 %. In Bezug auf die Investitionen des Fonds in REITs, die deren Gewichtung im MSCI Japan (Net TR) Index +5 % des Nettovermögens nicht übersteigen werden, gelten Investitionen in zulässige unbefristete REITs für die Zwecke dieser Beschränkung im Allgemeinen als Anlagen in zulässige Organismen für gemeinsame Anlagen und unterliegen daher der Beschränkung für Investitionen in Anteile zulässiger Organismen für gemeinsame Anlagen. Investitionen in geschlossene REITs gelten im Allgemeinen als Anlagen in übertragbare Wertpapiere, sofern die geschlossenen REITs, in die der Fonds investieren darf, (i) Corporate-Governance-Mechanismen unterliegen, die für Unternehmen gelten, oder, im Falle geschlossener Vertragsfonds, den Corporate-Governance-Mechanismen für Unternehmen gleichwertig sind; (ii) von einem Unternehmen verwaltet werden, das nationalen Vorschriften zum Zwecke des Anlegerschutzes unterliegt; und (iii) die die allgemeineren Anforderungen für übertragbare Wertpapiere erfüllen, und somit den in diesem Abschnitt beschriebenen Gesamtbeschränkungen des Fonds für Investitionen in Aktien und aktienbezogenen Wertpapiere unterliegen.

Anlagepolitik	
	Der Fonds ist bestrebt, für deutsche Steuerzwecke die Voraussetzungen für die Einstufung als „Beteiligungsfonds“ zu erfüllen, indem er mindestens 50 % seines Bruttoinventarwerts in Aktienwerte investiert. Weitere Informationen finden Sie im Abschnitt „Besteuerung in Deutschland“. ***Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten*** Der Fonds kann die folgenden derivativen Finanzinstrumente einsetzen, um Risiken zu mindern und den Fonds effizienter zu verwalten: Aktienindex-Futures, Devisentermingeschäfte, Devisen-Futures und nicht lieferbare Termingeschäfte. Die vom Fonds verwendeten derivativen Finanzinstrumente können an einer Börse oder außerbörslich gehandelt werden. ***Anlagestrategie*** Der Fonds verfolgt eine aktiv verwaltete Strategie, die darauf abzielt, im Vergleich zum MSCI Japan (Net TR) Index (die „Benchmark“) eine inkrementelle Outperformance zu erzielen. Der Schwerpunkt der Strategie liegt auf der Gewährleistung einer konsistenten Performance über den gesamten Marktzyklus hinweg. Der Anlageverwalter analysiert ein breites Aktienuniversum, um attraktive Chancen zu identifizieren, eine effektive Diversifizierung zu gewährleisten, Risiken zu steuern und extreme Ergebnisse zu vermeiden. Die Aktienauswahl für diese Strategie basiert auf der Analyse der Fundamentaldaten von Unternehmen, die den Wert und die Geschäftsqualität anzeigen, wie nachfolgend näher erläutert. Der Vorteil von Investitionen in Wert- und Qualitätsmerkmale besteht darin, dass zwar beide im Laufe der Zeit eine Outperformance erzielen, die Renditen aber in der Regel in verschiedenen Phasen des Konjunkturzyklus liefern, was das Potenzial für eine Outperformance in einem breiteren Spektrum von Marktbedingungen eröffnet. Der Wert wird anhand einer Vielzahl von Kennzahlen analysiert, einschließlich Dividenden, Cashflow, Erträgen und Vermögenswerten sowohl auf absoluter als auch relativer Basis. Der Schwerpunkt des Anlageverwalters auf Qualitätsmerkmale umfasst die Analyse von Unternehmen im Hinblick auf fünf Schlüsselattribute: Rentabilität (Rendite auf eingesetztes Kapital und Margen), Stabilität (operative Volatilität), Finanzkraft (Fremdfinanzierung und Finanzmittel, Kapazität zur Bedienung von Krediten, Liquidität und Qualität der Vermögenswerte), Unternehmensführung (Effizienz des Verwaltungsrats, Vergütung, Eigentümerstruktur, Rechnungslegungsstandards) und strukturelles Wachstum (prognostiziertes Umsatz- und Gewinnwachstum, kurzfristige Korrekturen von Analysten). Im Rahmen seines Risikomanagementkonzepts überwacht der Anlageverwalter auch, ob Portfolios anderen Kennzahlen ausgesetzt sind, darunter „Momentum“ und „Sentiment“, um sicherzustellen, dass eine Reihe von Faktoren, die sich auf das Risiko-/Renditeprofil eines Unternehmens auswirken können, im Anlageprozess berücksichtigt werden. Zur Überwachung von „Momentum“ und „Sentiment“ bewertet der Anlageverwalter Korrekturen der Ertrags- und Umsatzprognosen, die Kursdynamik über mehrere Zeitfenster hinweg, die Konsistenz der Rendite und die Wahrscheinlichkeit eine Kursumkehr (d. h., dass die Aktienkurse wieder auf ihren langfristigen Durchschnitt zurückkehren). ***Beschreibung der Benchmark*** Die Benchmark ist darauf ausgelegt, die Wertentwicklung des japanischen Aktienmarktes abzubilden, wie von MSCI Inc. ermittelt. Die Benchmark umfasst Unternehmen mit hoher und mittlerer Kapitalisierung, die ausgewählt wurden, um eine breite und diversifizierte Nachbildung der streubesitzbereinigten Marktkapitalisierung in Japan zu bieten, vorbehaltlich einer Mindestgröße. Weitere Informationen und genauere Angaben zur Methode sind unter www.msci.com verfügbar. Der Fonds wird aktiv unter Bezugnahme auf die Benchmark verwaltet. Das Anlageuniversum des Fonds ist ein breites Aktienuniversum, das unter anderem die Bestandteile der Benchmark umfasst. Der Anlageverwalter wählt die Wertpapiere gemäß der oben dargelegten Anlagestrategie aus, sodass die Zusammensetzung, das Risiko und die Rendite des Fonds von der Benchmark abweichen. Der Anlageverwalter kann nach eigenem Ermessen die Anlagen des Fonds auswählen und Wertpapiere im Vergleich zur Benchmark nach Maßgabe des Anlageprozesses des Anlageverwalters über- oder untergewichten. Der Anlageverwalter ist bestrebt, sicherzustellen, dass das vom Fonds eingegangene aktive Risiko für die Umsetzung der Anlagepolitik geeignet ist. ***Nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungen*** Der Fonds ist ein für die Zwecke der SFDR ein Artikel-8-Fonds. Der Fonds bewirbt mindestens eines der folgenden ökologischen und sozialen Merkmale: Umwelt (Planet). Verringerung der Treibhausgasemissionen, was zur Verlangsamung des Klimawandels beiträgt. Gesellschaft (Menschen). Wohlergehen von Mitarbeitern Wohlergehen von Kunden Gesunde, integrative und vernetzte Gemeinschaften Effektive und rechenschaftspflichtige Institutionen

Anlagepolitik	
	Je nach Zusammensetzung des Fonds kann es vorkommen, dass der Fonds nicht zu jeder Zeit alle Merkmale bewirbt. Der Fonds fördert diese Merkmale, indem er mindestens 70 % seines Vermögens in Emittenten investiert, die nach dem systematischen proprietären SustainEx™ bewertet wurden, und somit einen höheren Gesamtnachhaltigkeitswert als die Benchmark aufweist. Der Nachhaltigkeitswert ergibt sich aus den Bewertungen aller zulässigen Unternehmen im Portfolio des Fonds, die anhand von SustainEx™ ermittelt werden. SustainEx™ liefert eine Schätzung der potenziellen sozialen und ökologischen „Kosten" oder „Vorteile", die ein Emittent auf Nettobasis schaffen kann. Dies geschieht durch die Verwendung einer Reihe von Nachhaltigkeitskennzahlen für jedes Unternehmen, die positiv (z. B. wenn ein Unternehmen „faire Gehälter" zahlt) und negativ (z. B. wenn ein Unternehmen CO2 emittiert) bewertet werden, um ein kumuliertes fiktives Maß für die Auswirkungen des Emittenten auf die Gesellschaft und die Umwelt zu erhalten. Die Benchmark berücksichtigt nicht die vom Fonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale und wurde nicht für die Erreichung der vom Fonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale bestimmt. Darüber hinaus bewirbt der Fonds diese Merkmale, indem er mindestens 25 % seines Vermögens in nachhaltige Investitionen investiert, bei denen es sich um Unternehmen handelt, die laut Beurteilung und Bewertung anhand von SustainEx™ einen positiven Beitrag für den Planet oder die Menschen leisten. *Integration des Nachhaltigkeitsrisikos* Der Anlageverwalter wendet bei der Auswahl der Anlagen für den Fonds Kriterien in Bezug auf Unternehmensführung und Nachhaltigkeit an. Die Unternehmen im Anlageuniversum werden anhand einer Reihe von zugrunde liegenden Kennzahlen im Hinblick auf ihr Unternehmensführungs-, Umwelt- und Sozialprofil bewertet. Der Anlageverwalter wird bei der Bestimmung der Positionsgröße innerhalb des Portfolios eine Bewertung des Nachhaltigkeitsprofils von Unternehmen berücksichtigen. Im Rahmen der Unternehmensführung werden Kriterien wie das Risiko für die Anteilsinhaber, die Geschäftsaufsicht, das Bilanzierungsrisiko und die Dividendenpolitik bewertet. Zu den Umweltkriterien gehören neben den Risiken im Zusammenhang mit dem Klimawandel auch allgemeinere Umweltauswirkungen und Chancen. Soziale Kriterien spiegeln Bereiche wie unternehmerisches Engagement, Sicherheit, Wohlergehen der Mitarbeiter, Lieferkettenmanagement und Datenschutz wider. Zu den primären Informationsquellen gehören grundlegende Bilanzierungsdaten, eigene Nachhaltigkeitstools von Schroders und ESG-Daten Dritter. Der Anlageverwalter engagiert sich als aktiver Aktionär, um Nachhaltigkeitsrisiken in seiner Anlage durch konstruktive und engagierte Zusammenarbeit mit Managementteams und gegebenenfalls größeren Interessengruppen bei den Emittenten, in die der Fonds investiert, zu ermitteln. Der Anlageverwalter berücksichtigt in der Mitwirkung sechs Themen: Klimawandel, Naturkapital und biologische Vielfalt, Menschenrechte, Humankapitalmanagement, Vielfalt und Inklusion sowie Unternehmensführung. Weitere Informationen über den Ansatz des Anlageverwalters für aktive Eigentümerschaft sind abrufbar unter: https://www.schroders.com/en/global/individual/sustainability/active-ownership/. *Taxonomieverordnung* Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen" findet nur bei denjenigen dem Fonds zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten berücksichtigen. Die dem Fonds zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten. **Weitere Informationen über die Förderung ökologischer und/oder sozialer Merkmale durch den Fonds und die Berücksichtigung von PAIs durch den Anlageverwalter sind dem SFDR-Anhang zu entnehmen, der dieser Ergänzung beigefügt ist.**
Profil des typischen Anlegers	Der Fonds ist möglicherweise für Anleger geeignet, die ein langfristiges Wachstumspotential über Anlagen in Aktien suchen.

Handel mit Anteilen des Fonds	
Anteilsklassen	Die verfügbaren Anteilsklassen des Fonds sind in Anhang I unter der Überschrift „Anteilsklassen" zu finden. Die im Zusammenhang mit diesem Fonds ausgegebenen Anteile werden an einer maßgeblichen Börse notiert und/oder gehandelt. Nur autorisierte Teilnehmer dürfen gemäß dem Verkaufsprospekt Anteile am Fonds direkt bei dem ICAV unter Berücksichtigung der nachstehenden Informationen zeichnen und zurückgeben.
Basiswährung	JPY
Mindestzeichnungsbetrag	Zeichnungen werden in der Regel für mindestens 100.000 Anteile oder deren äquivalenten Barwert akzeptiert. Dieser Mindestbetrag kann in jedem Fall nach Ermessen des Managers reduziert oder erhöht werden.

Handel mit Anteilen des Fonds	
Zeichnungsgebühr	0,00 %. Autorisierte Teilnehmer erhalten Einzelheiten zu den Zeichnungsgebühren für den Fond bei der elektronische Antragserfassungsstelle.
Mindestrückgabebetrag	Rückgaben werden in der Regel für mindestens 100.000 Anteile oder deren äquivalenten Barwert akzeptiert. Dieser Mindestbetrag kann in jedem Fall nach Ermessen des Managers reduziert oder erhöht werden.
Rückgabegebühr	0,00 %. Autorisierte Teilnehmer erhalten Einzelheiten zu den Rückgabegebühren für den Fond bei der elektronische Antragserfassungsstelle.
Erstzeichnungszeitraum	Beginnt am 31. Juli 2026 um 9:00 Uhr (Ortszeit Irland) und endet am 29. Januar 2027 um 17:00 Uhr (Ortszeit Irland) für alle Anteilsklassen, die zum Zeitpunkt dieser Ergänzung noch nicht aufgelegt wurden.
Erstausgabepreis	1.000 JPY pro Anteil (zusammen mit allen anwendbaren Abgaben und Gebühren) oder 10 Einheiten der entsprechenden Klassenwährung der Anteilsklasse (d. h. 10 EUR, 10 GBP usw.).
Geschäftstag	Jeder Wochentag, bei dem es sich nicht um Neujahr, Karfreitag, Ostermontag, Heiligabend oder den ersten oder zweiten Weihnachtsfeiertag handelt.
Handelstag	Jeder Geschäftstag, mit Ausnahme von (i) einem Tag, an dem eine Börse oder ein Markt, an dem ein erheblicher Teil der Anlagen des Fonds gehandelt wird, geschlossen ist, und/oder (ii) anderen Tagen, die der Verwaltungsrat festlegen und der Verwaltungsgesellschaft und den Anteilsinhabern im Voraus mitteilen kann, sofern es immer mindestens einen Handelstag innerhalb von zwei Wochen gibt. Wenn Geschäfte an einer Börse oder einem Markt eingeschränkt oder ausgesetzt werden, kann der Manager unter Berücksichtigung der vorherrschenden Marktbedingungen oder anderer relevanter Faktoren entscheiden, ob dieser Geschäftstag ein Handelstag ist oder nicht.
Handelsschluss	15:00 Uhr (britische Ortszeit) am Geschäftstag vor jedem Handelstag oder ein anderer Zeitpunkt, den der Manager von Fall zu Fall bestimmen kann, sofern er vor dem entsprechenden Bewertungszeitpunkt liegt.
Bewertungszeitpunkt	Geschäftsschluss des Marktes, der am betreffenden Geschäftstag zuletzt geschlossen wird und an dem das betreffende Wertpapier oder die betreffende Anlage gehandelt wird.
Abrechnungszeitpunkt	In Bezug auf Zeichnungen bis zu zwei Geschäftstage nach dem entsprechenden Handelstag (sofern vom Manager oder seinem Stellvertreter nichts anderes festgelegt wurde). In Bezug auf Rückgaben bis zu zwei Geschäftstage nach dem entsprechenden Handelstag (sofern nichts anderes mit dem Manager oder seinem Stellvertreter vereinbart wurde).
Ausschüttungshäufigkeit	Im Fonds sind thesaurierende Anteilsklassen und ausschüttende Anteilsklassen verfügbar. In Bezug auf ausschüttende Anteilsklassen beabsichtigt der Fonds, jährlich gemäß den Bestimmungen des Abschnitts „Ausschüttungspolitik“ des Verkaufsprospekts Ausschüttungen vorzunehmen.
Umtausch von Anteilen	Zum Datum der Ergänzung ist es den Anteilsinhabern nicht möglich, den Umtausch ihrer Anteile des Fonds in Anteile eines anderen Fonds zu beantragen. Die Anteilsinhaber können jedoch den Umtausch ihrer Anteile des Fonds gegen Anteile einer anderen Klasse des Fonds beantragen.

Sonstige Informationen	
Gebühren und Aufwendungen	Aus den Vermögenswerten jeder Klasse wird eine TER an den Manager ausgezahlt. Die TER für jede Anteilsklasse beträgt bis zu 0,25 % des Nettoinventarwerts der Anteilsklasse pro Jahr. Für abgesicherte Klassen fallen zusätzlich zur TER Transaktionskosten von bis zu 0,03 % pro Jahr an. Dieser Abschnitt ist in Verbindung mit dem Abschnitt „**Gebühren, Kosten und Aufwendungen**“ des Verkaufsprospekts zu lesen.
Risikofaktoren	Investitionen in den Fonds sind mit einem gewissen Risiko verbunden, einschließlich der im Abschnitt „**Risikofaktoren**“ des Verkaufsprospekts beschriebenen Risiken.
Risikomanagement	Das ICAV wendet bei der Berechnung des Gesamtrisikos für den Fonds den Commitment-Ansatz an. Das Gesamtrisiko des Fonds wird nach dem Commitment-Ansatz auf 100 % des Nettoinventarwerts begrenzt. Der Manager beabsichtigt nicht, eine Hebelung des Fonds einzurichten, aber jede Hebelung, die sich aus der Verwendung von derivativen Finanzinstrumenten ergibt, wird im Einklang mit den OGAW-Verordnungen gestaltet. Weitere Einzelheiten zur Berechnung des Gesamtrisikos sind im Risikomanagementprozess („**RMP**“) des Fonds für derivative Finanzinstrumente dargelegt. Der verwendete RMP ermöglicht es dem Manager, die verschiedenen Risiken im Zusammenhang mit derivativen Finanzinstrumenten, einschließlich der Hebelwirkung, genau zu messen, zu überwachen und zu verwalten.
Maßgebliche Börsen	Es ist vorgesehen, dass die Anteile an einer Reihe von Börsen notiert und zum Handel zugelassen werden, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die London Stock Exchange, SIX Swiss Exchange, Deutsche Börse und Borsa Italiana, aber das ICAV gewährleistet oder garantiert nicht, dass derartige Börsennotierungen erfolgen oder aufrecht erhalten werden.
Besteuerung in Deutschland	Der Fonds investiert mehr als 50 % des Bruttovermögenswerts des Fonds in Beteiligungen im Sinne des deutschen Investitionssteuergesetzes und des entsprechenden BMF-Rundschreibens vom 21. Mai 2019 („BMF-Rundschreiben 2019/0415199“) in der gültigen Fassung. Die jeweiligen Aktienquoten des Fonds werden täglich auf der deutschen Website von Schroders unter https://www.schroders.com/de-de/de/finanzberater/fonds-und-strategien/fondsuebersichten/etfsicav/ und auf WM Daten veröffentlicht. Kapitalmaßnahmen, Zeichnungen, Rückgabe, Neugewichtungen und Marktschwankungen können dazu führen, dass die Beteiligungsquote des Fonds vorübergehend unter den entsprechenden Schwellenwert fällt. In solchen Fällen wird der Fonds unverzüglich angemessene Maßnahmen ergreifen, um die Einhaltung wiederherzustellen, sobald er Kenntnis von der Unterschreitung erlangt. Vorübergehende Rückgänge der Beteiligungsquote unter den relevanten Schwellenwert sollten generell nicht als Verstöße betrachtet werden und für deutsche Anleger keine nachteiligen steuerlichen Folgen nach sich ziehen, sofern die Unterschreitung nicht länger als 20 Bankgeschäftstage innerhalb eines Geschäftsjahres besteht. Für die Zwecke dieser Anlagebeschränkung umfassen Bezugnahmen auf Kapitalbeteiligungen: (A) Anteile an einer Gesellschaft (wobei es sich nicht um Hinterlegungsscheine handeln darf), die an einer Börse zum Handel zugelassen sind oder die an einem anderen organisierten Markt zugelassen sind, der die Kriterien für einen geregelten Markt erfüllt; und/oder (B) Anteile an einer Gesellschaft, die keine Immobiliengesellschaft ist, die (i) in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums ansässig ist, in dem sie der Körperschaftsteuer unterliegt und nicht von dieser befreit ist, oder die (ii) in einem anderen Staat ansässig ist und einer Körperschaftsteuer in Höhe von mindestens 15 % unterliegt; und/oder (C) Anteile an einem OGAW und/oder an einem alternativen Investmentfonds („AIF“), der keine Personengesellschaft ist, der – gemäß den Angaben in den jeweiligen Anlagekonditionen – durchgehend zu mehr als 50 % seines Werts in Kapitalbeteiligungen investiert ist (ein „Aktienfonds“), wobei 50 % der von dem Fonds gehaltenen Anteile an Aktienfonds als Kapitalbeteiligungen berücksichtigt werden; und/oder (D) Anteile an einem OGAW und/oder an einem AIF, der keine Personengesellschaft ist, der – gemäß den Angaben in den jeweiligen Anlagekonditionen – durchgehend zu mindestens 25 % seines Werts in Kapitalbeteiligungen investiert ist (ein „Mischfonds“), wobei 25 % der von dem Fonds gehaltenen Anteile an Mischfonds als Kapitalbeteiligungen berücksichtigt werden; und/oder (E) Anteile von Aktienfonds oder Mischfonds, die ihre Kapitalbeteiligungsquote in ihren jeweiligen Anlagekonditionen angeben; und/oder (F) Anteile von Aktienfonds oder Mischfonds, die ihre Kapitalbeteiligungsquote täglich angeben.
Haftungsausschluss des Index	Der MSCI Japan (Net TR) Index wird von Schroder Investment Management Limited als Referenzuniversum für die Auswahl der Unternehmen verwendet, die als Grundlage für den Schroder ETFs ICAV – Schroder Japan Equity Active UCITS ETF dienen. MSCI sponsert, unterstützt , bewirbt oder empfiehlt den Schroder ETFs ICAV – Schroder Japan Equity Active UCITS ETF in keiner Weise. MSCI war und ist in keiner Weise an der Erstellung, Berechnung, Pflege oder Überprüfung des Schroder ETFs ICAV – Schroder Japan Equity Active UCITS ETF beteiligt. Der MSCI Japan (Net TR) Index wurde ohne Mängelgewähr bereitgestellt. MSCI, seine verbundene Parteien und alle anderen Personen, die an der Zusammenstellung, Berechnung oder

Sonstige Informationen	
	Erstellung des MSCI Japan (Net TR) Index beteiligt oder damit verbunden sind (gemeinsam die „MSCI-Parteien“), schließen ausdrücklich jegliche Gewährleistung (einschließlich unter anderem Gewährleistung der Ursprünglichkeit, der Genauigkeit, der Vollständigkeit, der Aktualität, der Nichtverletzung, der Marktgängigkeit und der Eignung für einen bestimmten Zweck) aus. Ohne Einschränkung des Vorstehenden haften die MSCI-Parteien in keinem Fall für unmittelbare, mittelbare, besondere oder beiläufig entstandene Schäden, Strafschadenersatz oder Folgeschäden (einschließlich entgangener Gewinne) oder sonstige Schäden im Zusammenhang mit dem MSCI Japan (Net TR) Index oder den Schroder ETFs ICAV – Schroder Japan Equity Active UCITS ETF.

Anhang I – Anteilsklassen

Die mit einem „Y“ gekennzeichneten Anteilsklassen können nach Ermessen des Managers aufgelegt werden.

Der Manager kann die folgenden nicht abgesicherten Aktienklassen auflegen:

Fondsname	Basiswährung des Fonds	Bewertungswährung	
		JPY	
		Acc	Inc
Schroder Japan Equity Active UCITS ETF	JPY	Y	Y

Der Fonds kann die folgenden abgesicherten Anteilsklassen auflegen:

Fondsname	Basiswährung des Fonds	Anteilsklassenwährung, in der das Risiko abgesichert ist	Acc	Inc
Schroder Japan Equity Active UCITS ETF	JPY	AUD	Y	Y
		CAD	Y	Y
		CHF	Y	Y
		DKK	Y	Y
		EUR	Y	Y
		GBP	Y	Y
		HKD	Y	Y
		USD	Y	Y
		MXN	Y	Y
		NOK	Y	Y
		NZD	Y	Y
		SEK	Y	Y
		SGD	Y	Y

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts: Schroder Japan Equity Active UCITS ETF

Unternehmenskennung (LEI-Code): 636700VY662URA59E055

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Eine Klassifizierung sozial nachhaltiger Wirtschaftstätigkeiten liegt bislang nicht vor. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

●● ☐ **Ja**

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ___ **%**

- ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: ___ %

●○ ☑ **Nein**

☑ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von **25,00 %** an nachhaltigen Investitionen

- ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☑ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☑ mit einem sozialen Ziel

☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**

Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Fonds bewirbt mindestens eines der folgenden ökologischen und sozialen Merkmale:

- Umwelt (Planet).
 - Verringerung der Treibhausgasemissionen, was zur Verlangsamung des Klimawandels beiträgt.
- Gesellschaft (Menschen).
 - Wohlergehen von Mitarbeitern
 - Wohlergehen von Kunden
 - Gesunde, integrative und vernetzte Gemeinschaften
 - Effektive und rechenschaftspflichtige Institutionen

Je nach Zusammensetzung des Fonds kann es vorkommen, dass der Fonds nicht zu jeder Zeit alle Merkmale bewirbt.

Der Fonds fördert diese Merkmale, indem er mindestens 70 % seines Vermögens in Emittenten investiert, die nach dem systematischen proprietären SustainEx™ bewertet wurden, und somit einen höheren Gesamtnachhaltigkeitswert als der MSCI Japan (Net TR) Index (die „Benchmark“) aufweist. Der Nachhaltigkeitswert ergibt sich aus den Bewertungen aller zulässigen Unternehmen im Portfolio des Fonds, die anhand von SustainEx™ ermittelt werden. Die Benchmark berücksichtigt nicht die vom Fonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale und wurde nicht für die Erreichung der vom Fonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale bestimmt.

Darüber hinaus bewirbt der Fonds diese Merkmale, indem er mindestens 25 % seines Vermögens in nachhaltige Investitionen investiert, bei denen es sich um Unternehmen handelt, die laut Beurteilung und Bewertung anhand von SustainEx™ einen positiven Beitrag für den Planet oder die Menschen leisten.

SustainEx™ erstellt eine Bewertung der Auswirkungen eines Unternehmens auf eine festgelegte Reihe von Vor- und Nachteilen für die Menschen und den Planeten, die dann kombiniert werden, um eine Gesamtnachhaltigkeitsbewertung des Unternehmens zu berechnen. Einige Kennzahlen innerhalb von SustainEx™ sind fast immer positiv (z. B. wenn ein Unternehmen Strom, Zugang zu Wasser, sanitäre Einrichtungen oder Medikamente bereitstellt), und einige sind fast immer negativ (z. B. wenn ein Unternehmen Kohlenstoff und andere Treibhausgase (THG) ausstößt, Lebensmittelabfälle produziert oder Wasser nicht nachhaltig nutzt). Einige können je nach dem Ansatz eines Unternehmens positiv und negativ sein (z. B. führt die Zahlung eines existenzsichernden Gehalts zu einem Nutzen, während die Zahlung eines geringeren als existenzsichernden Gehalts zu Kosten führt). Die Gesamtbewertung eines Unternehmens wird im Verhältnis zu den Umsatzerlösen gemessen, die ein Unternehmen aus seinen Produkten und Dienstleistungen erzielt (Umsatz des Unternehmens). Wenn ein Unternehmen also +2 % erzielt, bedeutet dies, dass für jeden Umsatz von 100 GBP, den das Unternehmen generiert, ein positiver Beitrag für die Gesellschaft und die Umwelt von 2 GBP geleistet wird.

In Ausnahmefällen spiegelt SustainEx™ den Beitrag eines Unternehmens nicht angemessen wider. Unter diesen Umständen kann der Anlageverwalter die Anlage an dem Schroders Sustainable Investment Panel (das Panel), einem unabhängigen Expertengremium, vorlegen. Das Panel prüft zusätzliche, vom Anlageverwalter bereitgestellte zuverlässige Nachweise, um festzustellen, ob die Anlage, wenn SustainEx™ diese Nachweise zur Verfügung stünden, eine positive Bewertung erreichen würde. Dies könnte dann relevant sein, wenn SustainEx™ einen Bereich mit positivem Beitrag nicht erfasst, z. B. wenn ein Unternehmen ein besonders nachhaltiges Produkt herstellt, dessen Bedeutung für die Menschen oder den Planeten nicht vollständig in der Gesamtbewertung des Unternehmens erfasst wird. Alternativ könnte es relevant sein, wenn der Anlageverwalter zusätzliche Daten zur Verbesserung einer Berechnung bereitstellen kann – z. B. wenn ein Unternehmen keine Angaben zu den Gehältern der Mitarbeiter veröffentlicht, der Anlageverwalter jedoch in der Lage ist, diese Daten aus anderen Quellen zu beziehen oder genauer zu schätzen. Das Panel setzt sich aus Nachhaltigkeitsspezialisten des Teams für nachhaltige Investitionen von Schroders und leitenden Vertretern der Rechts-, Investitionsrisiko- und Compliance-Teams von Schroders zusammen. Die Entscheidungen des Panels werden dokumentiert, und sobald eine Anlage als nachhaltig genehmigt wurde, wird dieser Status in die Portfolio-Compliance-Kodierung für den Fonds aufgenommen.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Der Nachhaltigkeitsindikator, der zur Messung der vom Fonds beworbenen Merkmale verwendet wird, ist der gewichtete durchschnittliche Nachhaltigkeitswert des Fonds im Vergleich zum gewichteten durchschnittlichen Nachhaltigkeitswert der Benchmark (gemessen mit SustainEx™) im vorangegangenen Sechsmonatszeitraum, basierend auf den Daten zum Monatsende. Der Gesamtnachhaltigkeitswert fasst die Auswirkung von Nachhaltigkeitsindikatoren zusammen, insbesondere Treibhausgasemissionen, Wassernutzung und Vergütungen verglichen mit dem Existenzminimum. Der Fonds behält einen höheren Nachhaltigkeitswert auf der Grundlage der oben genannten Berechnungsmethode bei als die Benchmark.

Der andere Nachhaltigkeitsindikator, der zur Messung der vom Fonds beworbenen Merkmale verwendet wird, ist der in nachhaltige Investitionen investierte Betrag (gemessen an dem Nachhaltigkeitswert jedes Vermögenswerts anhand von SustainEx™ und/oder in Ausnahmefällen der Einstufung eines Vermögenswerts durch das Panel von Schroders als nachhaltig, wie im Abschnitt mit der Überschrift „**Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?**“ dargelegt). Die Einhaltung der Verpflichtung, mindestens 25 % des Vermögens des Fonds in nachhaltige Investitionen zu investieren, wird täglich über unsere automatisierten Compliance-Kontrollen überwacht.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

In Bezug auf den nachhaltig investierten Anteil des Fondsportfolios weist jede nachhaltige Investition eine positive Nettoauswirkung auf ein oder mehrere ökologische oder soziale Ziele auf, wie anhand des proprietären Tools SustainEx™ von Schroders bewertet, und/oder trägt jede nachhaltige Investition zu einem ökologischen und/oder sozialen Ziel bei, so dass sie vom Anlageverwalter ausnahmsweise als nachhaltig eingestuft wird.

Zu den ökologischen oder sozialen Zielen der nachhaltigen Investitionen, die der Fonds teilweise zu tätigen beabsichtigt, kann insbesondere ein zunehmender ökologischer und/oder sozialer Nutzen zählen, wie zum Beispiel besserer Zugang zu Wasser oder gerechte Bezahlung, sowie die Verringerung ökologischer und/oder sozialer Kosten wie CO2-Emissionen und Lebensmittelverschwendung. Beispielsweise ist besserer Zugang zu Wasser gemäß der Ermittlung durch das proprietäre Tool von Schroders der geschätzte gesellschaftliche Nutzen der Bereitstellung sauberen Trinkwassers für die menschliche Gesundheit.

Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?

Der Ansatz des Anlageverwalters, in Emittenten zu investieren, die kein ökologisch oder sozial nachhaltiges Investitionsziel erheblich beeinträchtigen, umfasst Folgendes:

Unternehmensweite Anlageausschlüsse gelten für Schroders-Fonds. Diese betreffen internationale Übereinkommen über Streumunition, Antipersonenminen sowie chemische und biologische Waffen sowie Förderung von Kraftwerkskohle. Weitere Informationen und eine Liste der ausgeschlossenen Unternehmen aus dem Bereich umstrittener Waffen finden Sie unter https://www.schroders.com/en/global/individual/about-us/what-we-do/sustainable-investing/our-sustainable-investment-policies-disclosures-voting-reports/group-exclusions/.

Der Fonds schließt Unternehmen aus, die Umsätze oberhalb bestimmter Schwellenwerte aus Tätigkeiten im Zusammenhang mit Tabak und Kraftwerkskohle erzielen.

Der Fonds schließt Unternehmen aus, die nach Einschätzung von Schroders gegen eine oder mehrere „globale Normen" verstoßen und dadurch erhebliche ökologische oder soziale Schäden verursacht haben; diese Unternehmen sind auf der von Schroders geführten Liste von Verstößen gegen „globale Normen" aufgeführt. Bei der Beurteilung, ob ein Unternehmen an einem solchen Verstoß beteiligt war, berücksichtigt Schroders einschlägige Grundsätze wie die im UN Global Compact (UNGC) enthaltenen Prinzipien, die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte.

Die Liste der Verstöße gegen die „globalen Normen" berücksichtigt von Drittanbietern durchgeführte Bewertungen, sie stellt jedoch eine proprietäre Methodik dar, die auf internem Research beruht. Unter außergewöhnlichen Umständen kann eine Ausnahmeregelung angewendet werden, um dem Fonds zu ermöglichen, weiterhin ein Unternehmen zu halten, das auf der Liste der Verstöße gegen globale Normen aufgeführt ist. Der Anlageverwalter kann bei einem Ausschuss der Schroders Group eine Ausnahmeregelung auf Fondsebene beantragen, um in ein einzelnes Unternehmen zu investieren, das auf der Liste der Verstöße gegen die „globalen Normen" aufgeführt ist, wenn der Ausschluss die Umsetzung der Anlagestrategie behindern würde, da beispielsweise auf ein in der Liste der Verstöße gegen die „globalen Normen" aufgeführtes Unternehmen ein erheblicher Teil der Investitionen des Fonds entfällt. In diesem Zusammenhang entspricht ein erheblicher Teil der Investitionen des Fonds mindestens 3 % des NIW des Fonds.

Der Fonds kann zusätzlich zu den oben genannten Ausschlüssen weitere Ausschlüsse vornehmen.

Die für die hierin genannten Ausschlüsse geltenden Schwellenwerte finden Sie unter der Überschrift **„Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?"**. Weitere Informationen zu allen Anlageausschlüssen des Fonds finden Sie unter „Angaben zur Nachhaltigkeit" auf der Website des Fonds unter https://www.schroders.com/en-ie/ie/individual/fund-centre/.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Bei der Identifizierung erheblicher Beeinträchtigungen umfasst der Ansatz von Schroders zur Berücksichtigung der Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (Principal Adverse Impacts, PAI) eine quantitative und eine qualitative Bewertung. In Fällen, in denen die Festlegung quantitativer Schwellenwerte nicht als angemessen oder durchführbar erachtet wird, setzt der Anlageverwalter gegebenenfalls auf Mitwirkung. Unternehmen, in die investiert wird, und von denen angenommen wird, dass sie die quantitativen Schwellenwerte nicht erfüllen, werden im Allgemeinen ausgeschlossen, es sei denn, die Daten werden im Einzelfall als nicht repräsentativ für die Leistung eines Unternehmens in dem betreffenden Bereich angesehen.

Dieser Rahmen unterliegt einer kontinuierlichen Überprüfung, insbesondere angesichts der Entwicklung der Verfügbarkeit und Qualität der Daten.

Unser Ansatz umfasst:

1. **Quantitativ:** hierzu gehören Indikatoren, für die bestimmte Schwellenwerte festgelegt wurden:

Durch die Anwendung von Ausschlüssen. Dieser Ansatz ist relevant für **PAI 4** (Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind), **PAI 5** (Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen) und **PAI 14** (Engagement in umstrittenen Waffen). Darüber hinaus werden die folgenden PAIs im Rahmen des Ausschlusses gemäß der von Schroders geführten Liste der Verstöße gegen „globale Normen" bewertet (die darauf abzielt, Unternehmen auszuschließen, die erhebliche Beeinträchtigungen verursachen):

PAI 7 (Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken)

PAI 8 (Emissionen in Wasser)

PAI 9 (Anteil gefährlicher und radioaktiver Abfälle)

PAI 10 (Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen)

PAI 11 (Fehlende Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Grundsätze und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen)

PAI 14 in Tabelle 3 (Anzahl der Fälle von schwerwiegenden Menschenrechtsverletzungen und sonstigen Vorfällen)

Über die Anwendung einer Warnsystemkennzeichnung, wenn der oder die relevanten Indikatoren einen Schwellenwert überschreiten. Diese quantitativen Schwellenwerte zur Beurteilung erheblicher Beeinträchtigungen werden von unserem Team für nachhaltige Investitionen zentral festgelegt und systematisch überwacht. Dieser Ansatz gilt für Indikatoren, bei denen wir die Grundgesamtheit in Beeinträchtigungsgruppen unterteilt haben, um einen Schwellenwert festzulegen, wie z. B. die kohlenstoffbezogenen PAI-Kennzahlen, **PAI 1** (THG-Emissionen), **PAI 2** (CO2-Fußabdruck) und der **freiwillige PAI 4 in Tabelle 2** (Investitionen in Unternehmen ohne Initiativen zur Verringerung der CO2-Emissionen). **PAI 3** (THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird) funktioniert ähnlich, aber der Schwellenwert basiert auf einer Umsatzkennzahl. Ein Schwellenwert für **PAI 6** (Intensität des Energieverbrauchs nach klimaintensiven Sektoren) wird auf der Grundlage der obengenannten CO2-Kennzahlen festgelegt. Ein ähnlicher Ansatz wurde für **PAI 15** (THG-Emissionsintensität) gewählt. **PAI 16** (Länder, in die investiert wird, die gegen soziale Bestimmungen verstoßen) funktioniert ebenfalls auf die gleiche Weise, basiert jedoch auf der Verfügbarkeit von Daten zu sozialen Verstößen. Im Rahmen dieses Prozesses wird/werden der/die betreffende(n) Emittent(en), bei dem/denen davon ausgegangen wird, dass er/sie die quantitativen Schwellenwerte nicht erfüllt/erfüllen, dem Anlageverwalter zur Prüfung vorgelegt. Dessen Reaktion kann darin bestehen, die Beteiligung(en) zu verkaufen oder die Position beizubehalten, wenn die Daten im Einzelfall als nicht repräsentativ für die Leistung eines Unternehmens in dem betreffenden Bereich angesehen werden. Unternehmen, in die investiert wird und von denen angenommen wird, dass sie erhebliche Beeinträchtigungen verursachen, werden aus dem Fonds ausgeschlossen.

2. **Qualitativ:** Dies schließt PAI-Indikatoren ein, bei denen Schroders der Ansicht ist, dass die verfügbaren Daten uns nicht in die Lage versetzen, eine quantitative Entscheidung darüber zu treffen, ob eine erhebliche Beeinträchtigung vorliegt, die den Ausschluss einer Investition rechtfertigt. In solchen Fällen arbeitet der Anlageverwalter, wo immer möglich, mit dem oder den Unternehmen zusammen, die er hält, und zwar in Übereinstimmung mit den Prioritäten, die im Engagement Blueprint von Schroders und/oder in den Abstimmungsrichtlinien dokumentiert sind. Dieser Ansatz gilt für Indikatoren wie **PAI 12** (Unbereinigtes geschlechtsspezifisches Verdienstgefälle) und **PAI 13** (Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen), bei denen wir aktiv werden und unsere Stimmrechte nutzen können, wenn wir dies für angemessen halten. Sowohl die Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen als auch die Offenlegung von Informationen zum geschlechtsspezifischen Verdienstgefälle sind in unserem Engagement Blueprint festgehalten.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:

Unternehmen auf der von Schroders geführten Liste der Verstöße gegen „globale Normen“ können nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden. Bei der Entscheidung, ob ein Unternehmen in eine solche Liste aufgenommen werden soll, berücksichtigt Schroders neben anderen einschlägigen Grundsätzen die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte. Die Liste der Verstöße gegen „globale Normen“ beruht auf Informationen von Drittanbietern und, wo relevant, auf eigenen Untersuchungen.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.

Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☑ Ja.

Der Ansatz des Anlageverwalters zur Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren richtet sich nach dem jeweiligen Indikator. Einige Indikatoren werden über die Anwendung von Ausschlüssen berücksichtigt, einige über den Anlageprozess (sofern Daten über das Schroders PAI-Dashboard und andere externe Datenquellen verfügbar sind) und andere über Mitwirkung. Weitere Einzelheiten sind nachstehend aufgeführt.

Die PAIs werden im Rahmen der Vorinvestitionsprüfung durch die Anwendung von Ausschlüssen berücksichtigt. Dazu gehören:

- Umstrittene Waffen: PAI 14 (Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen)).

- Von Schroders geführte Liste mit Verstößen gegen „globale Normen", die Folgendes abdeckt: PAI 7 (Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken), PAI 8 (Emissionen in Wasser), PAI 9 (Anteil gefährlicher und radioaktiver Abfälle), PAI 10 (Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und die Leitsätze der OECD für multinationale Unternehmen), PAI 11 (Fehlende Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Grundsätze und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen) und PAI 14 in Tabelle 3 (Anzahl der Fälle von schwerwiegenden Menschenrechtsverletzungen und sonstigen Vorfällen).

- Unternehmen, die Umsätze oberhalb bestimmter Schwellenwerte aus Tätigkeiten im Zusammenhang mit Kraftwerkskohle erzielen: PAI 4 (Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind) und PAI 5 (Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen).

Die Einhaltung dieser Schwellenwerte wird über den Portfolio-Compliance-Rahmen des Anlageverwalters überwacht.

PAIs werden auch durch Integration in das Anlageverfahren berücksichtigt. Alle PAI-Indikatoren werden über das PAI-Dashboard von Schroders überwacht. Im internen Nachhaltigkeitsrahmen, der im quantitativen Anlageprozess des Fonds angewandt wird, werden folgende Aspekte berücksichtigt:

Treibhausgasemissionen, Treibhausgasintensität von Investmentgesellschaften (einschließlich CO2-Fußabdruck), Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind: PAI 1, 2, 3 und 4.

Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken, Emissionen in Wasser, Anteil gefährlicher und radioaktiver Abfälle: PAI 7, 8 und 9.

Unbereinigtes geschlechtsspezifisches Verdienstgefälle, Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen: PAI 12 und 13.

Die PAIs werden auch nach der Investition im Rahmen von Mitwirkungsaktivitäten des Anlageverwalters gemäß dem Ansatz und den Zielsetzungen des Engagement Blueprint von Schroders berücksichtigt, in dem unser Ansatz der aktiven Eigentümerschaft beschrieben wird. Der Anlageverwalter kann mit Unternehmen, in die investiert wird, in Bezug auf den Klimawandel zusammenarbeiten, wobei wir versuchen, den Übergang dieser Unternehmen zu Netto-Null-Emissionen sowie die vorhandenen Strategien und Regelungen zur Steuerung der Dekarbonisierungsbemühungen zu verstehen. Diese Engagements beziehen sich auf die PAIs 1, 2, 3, 4, 5 und 6.

Unser Ansatz unterliegt einer laufenden Überprüfung, insbesondere in Anbetracht der sich verbessernden Verfügbarkeit und Qualität der Daten. Die Erklärung der Verwaltungsgesellschaft zu den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren finden Sie hier: https://api.schroders.com/document-store/id/ffcb39bb-96cb-4e56-9461-deba9a493e85. Die Informationen auf Fondsebene sind bzw. werden im Jahresbericht des Fonds veröffentlicht.

☐ Nein



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Der Anlageverwalter verfolgt folgende nachhaltige Anlagestrategie:

Der Fonds weist basierend auf SustainEx™ einen höheren Gesamtnachhaltigkeitswert auf als die Benchmark.

Der Fonds investiert nicht direkt in bestimmte Aktivitäten, Branchen oder Emittentengruppen oberhalb der Grenzen, die unter „Angaben zur Nachhaltigkeit" auf der Website des Fonds unter https://www.schroders.com/en-ie/ie/individual/fund-centre/ aufgeführt sind, wie im unten stehenden Abschnitt „***Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?***" genauer dargelegt.

Die Unternehmen im Anlageuniversum werden anhand einer Reihe von zugrunde liegenden Kennzahlen im Hinblick auf ihr Unternehmensführungs-, Umwelt- und Sozialprofil bewertet. Der Anlageverwalter wird bei der Bestimmung der Positionsgröße innerhalb des Portfolios eine Bewertung des Nachhaltigkeitsprofils von Unternehmen berücksichtigen.

Im Rahmen der Unternehmensführung werden Kriterien wie das Risiko für die Anteilsinhaber, die Geschäftsaufsicht, das Bilanzierungsrisiko und die Dividendenpolitik bewertet. Zu den Umweltkriterien gehören neben den Risiken im Zusammenhang mit dem Klimawandel auch allgemeinere Umweltauswirkungen und Chancen. Soziale Kriterien spiegeln Bereiche wie unternehmerisches Engagement, Sicherheit, Wohlergehen der Mitarbeiter, Lieferkettenmanagement und Datenschutz wider.

Zu den primären Informationsquellen gehören grundlegende Bilanzierungsdaten, eigene Nachhaltigkeitstools von Schroders und ESG-Daten Dritter.

Weitere Informationen zum Nachhaltigkeitsansatz des Anlageverwalters und zu seiner Zusammenarbeit mit Unternehmen sind auf der Website https://www.schroders.com/en-lu/lu/individual/what-we-do/sustainable-investing/our-sustainable-investment-policies-disclosures-voting-reports/disclosures-and-statements/ verfügbar.

Der Fonds weist basierend auf dem Ratingsystem des Anlageverwalters einen höheren Gesamtnachhaltigkeitswert als sein Anlageuniversum auf.

Der Anlageverwalter stellt sicher, dass mindestens:

- 90 % des Anteils des NIW des Fonds, der aus Aktien besteht, die von großen Unternehmen mit Sitz in Industrieländern begeben werden, sowie aus fest- oder variabel verzinslichen Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten mit Investment-Grade-Kreditrating sowie aus Staatsanleihen von Industrieländern; und

- 75 % des Anteils des NIW des Fonds, der aus Aktien besteht, die von großen Unternehmen mit Sitz in Schwellenländern begeben werden, sowie aus Aktien von kleinen und mittleren Unternehmen, aus fest- oder variabel verzinslichen Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten mit High-Yield-Kreditrating sowie aus Staatsanleihen von Schwellenländern,

unter Bezugnahme auf Nachhaltigkeitskriterien bewertet werden.

Für die Zwecke dieses Tests werden Unternehmen wie folgt eingestuft: Kleine Unternehmen weisen eine Marktkapitalisierung von unter 5 Mrd. EUR auf, bei mittleren Unternehmen beträgt diese zwischen 5 Mrd. EUR und 10 Mrd. EUR und große Unternehmen haben eine Marktkapitalisierung von über 10 Mrd. EUR.

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

Die folgenden verbindlichen Elemente werden während des gesamten Anlageverfahrens angewandt:

- Der Fonds weist basierend auf dem proprietären Tool SustainEx™ von Schroders einen höheren Gesamtnachhaltigkeitswert auf als die Benchmark.

- Der Fonds investiert mindestens 25 % seines Vermögens in nachhaltige Investitionen, und diese Anlagen verursachen keine erheblichen ökologischen oder sozialen Schäden.

- Ausnahmen gelten für Direktanlagen in Unternehmen:

- Der Fonds wendet Ausschlüsse in Bezug auf internationale Konventionen zu Streumunition, Antipersonenminen sowie chemische und biologische Waffen an (wofür kein Ertragsschwellenwert vorgesehen ist).

- Außerdem schließt der Fonds Unternehmen aus, die Umsätze oberhalb bestimmter Schwellenwerte (wie nachstehend dargelegt) aus Tätigkeiten in Verbindung mit Tabak und Kraftwerkskohle beziehen, und zwar Unternehmen, die mindestens 10 % ihres Umsatzes aus der Tabakherstellung beziehen, Unternehmen, die mindestens 25 % ihres Umsatzes aus der Tabakwertschöpfungskette (beispielsweise Lieferanten, Vertriebspartner, Einzelhändler, Lizenzgeber) beziehen, Unternehmen, die mindestens 10 % ihres Umsatzes aus der Förderung von Kraftwerkskohle beziehen, und Unternehmen die mindestens 30 % aus der Kohleverstromung beziehen.

- Der Fonds schließt Unternehmen aus, die nach Einschätzung von Schroders gegen eine oder mehrere „globale Normen“ verstoßen und dadurch erhebliche ökologische oder soziale Schäden verursacht haben; diese Unternehmen sind auf der von Schroders geführten Liste von Verstößen gegen „globale Normen“ aufgeführt. Unter außergewöhnlichen Umständen kann eine Ausnahmeregelung angewendet werden, um dem Fonds zu ermöglichen, weiterhin ein Unternehmen zu halten, das auf der Liste der Verstöße gegen „globale Normen“ von Schroders steht, z. B. wenn die erklärte Anlagestrategie des Fonds andernfalls beeinträchtigt werden könnte. Ein solches Unternehmen kann nicht als nachhaltige Investition eingestuft werden. Darüber hinaus kann der Fonds weitere Ausschlüsse anwenden, wie unter „Angaben zur Nachhaltigkeit“ auf der Website des Fonds unter https://www.schroders.com/en-ie/ie/individual/fund-centre/ aufgeführt.

- Der Fonds investiert in Unternehmen, die gemäß den Ratingkriterien des Anlageverwalters Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung aufweisen.

Der Anlageverwalter stellt sicher, dass mindestens:

- 90 % des Anteils des NIW des Fonds, der aus Aktien besteht, die von großen Unternehmen mit Sitz in Industrieländern begeben werden, sowie aus fest- oder variabel verzinslichen Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten mit Investment-Grade-Kreditrating sowie aus Staatsanleihen von Industrieländern; und

- 75 % des Anteils des NIW des Fonds, der aus Aktien besteht, die von großen Unternehmen mit Sitz in Schwellenländern begeben werden, sowie aus Aktien von kleinen und mittleren Unternehmen, aus fest- oder variabel verzinslichen Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten mit High-Yield-Kreditrating sowie aus Staatsanleihen von Schwellenländern,

unter Bezugnahme auf Nachhaltigkeitskriterien bewertet werden.

Für die Zwecke dieses Tests werden Unternehmen wie folgt eingestuft: Kleine Unternehmen weisen eine Marktkapitalisierung von unter 5 Mrd. EUR auf, bei mittleren Unternehmen beträgt diese zwischen 5 Mrd. EUR und 10 Mrd. EUR und große Unternehmen haben eine Marktkapitalisierung von über 10 Mrd. EUR.

Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Die Frage ist für diesen Fonds nicht relevant.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Zur Bewertung der Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung wird ein zentraler Good-Governance-Test durchgeführt. Dieser Test basiert auf einem datengestützten, quantitativen Rahmen, der eine Scorecard verwendet, um Unternehmen in den Kategorien solide Managementstrukturen, Beziehungen zu den Arbeitnehmern, Vergütung von Mitarbeitern und Einhaltung von Steuervorschriften zu bewerten. Bei der Anwendung des Good-Governance-Tests berücksichtigt der Anlageverwalter eine Reihe von Kennzahlen in jeder Kategorie (z. B. bei Beziehungen zu den Arbeitnehmern die Kennzahlen Fluktuation, Streiks, Gesundheit und Sicherheit) und weist jeder Kennzahl eine Punktzahl zu. Die kombinierte Punktzahl muss größer als 14 (von einer maximalen Punktzahl von 16) sein, damit einem Unternehmen Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung zuerkannt werden. Die Scorecard wird vierteljährlich aktualisiert.

Die Compliance mit dem Test wird zentral überwacht und Unternehmen, die diesen Test nicht bestehen, können nicht vom Fonds gehalten werden, es sei denn, der Anlageverwalter hat bestätigt, dass der Emittent auf der Grundlage zusätzlicher Erkenntnisse, die über diese quantitative Analyse hinausgehen, beispielsweise Informationen, die nicht in die Bestimmung der Bewertung des Emittenten einbezogen wurden, da sie nicht öffentlich verfügbar sind, sondern dem Anlageverwalter im Ramen der Mitwirkung oder auf andere Weise zur Verfügung gestellt wurden, eine gute Unternehmensführung aufgewiesen hat.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die **Vermögensallokation** definiert den Anteil der Investitionen in bestimmten Vermögenswerten.

Die geplante Zusammensetzung der Investitionen des Fonds, die zur Erfüllung seiner ökologischen oder sozialen Merkmale eingesetzt werden, ist nachstehend zusammengefasst.

#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst den Mindestanteil des Fondsvermögens, der zur Erreichung der ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet wird, der 70 % entspricht. Der Fonds verpflichtet sich, einen höheren Gesamtnachhaltigkeitswert aufrechtzuerhalten als die Benchmark, und somit werden die Anlagen des Fonds, die durch das proprietäre Nachhaltigkeitstool SustainEx™ von Schroders bewertet werden, im Rahmen des unter #1 genannten Mindestanteils auf der Grundlage einbezogen, dass sie zum Nachhaltigkeitswert des Fonds beitragen werden (unabhängig davon, ob die jeweilige Einzelanlage einen positiven oder einen negativen Wert aufweist). Ebenfalls in #1 enthalten ist der Mindestanteil des Vermögens, der in nachhaltige Investitionen investiert wird, wie in #1A angegeben. Der angegebene Mindestanteil gilt bei normalen Marktbedingungen. Der in #1 angegebene tatsächliche Anteil dürfte höher sein.

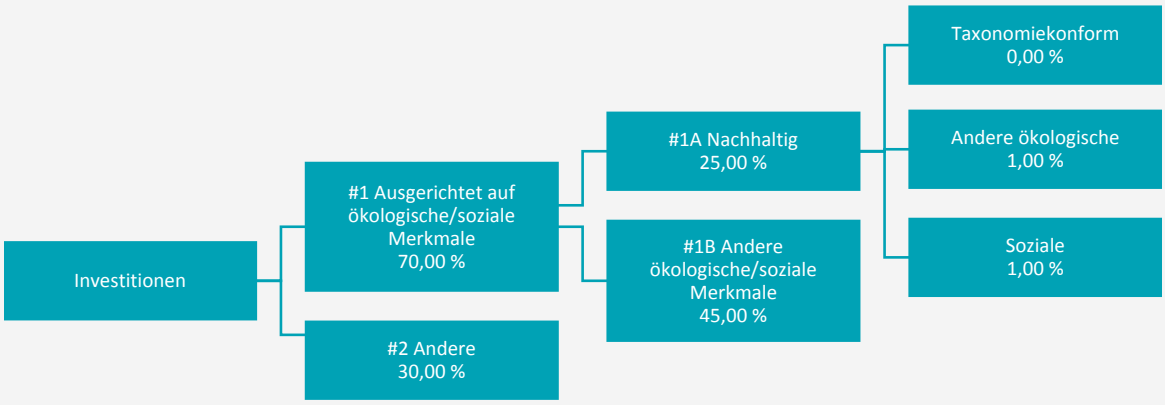
Der Fonds investiert mindestens 25 % seines Vermögens in nachhaltige Investitionen. Jede nachhaltige Investition weist (i) eine positive Nettoauswirkung auf ein oder mehrere ökologische oder soziale Ziele auf, wie anhand von SustainEx™ bewertet, und/oder (ii) trägt zu einem ökologischen und/oder sozialen Ziel bei, so dass sie vom Anlageverwalter ausnahmsweise als nachhaltig eingestuft wird. Ob eine mit SustainEx™ bewertete nachhaltige Investition als Investition mit einem ökologischen oder sozialen Ziel eingestuft wird, hängt davon ab, ob der betreffende Emittent für seine Umweltindikatoren oder seine sozialen Indikatoren eine höhere Punktzahl als seine Vergleichsgruppe erhalten hat. In beiden Fällen berücksichtigen die Indikatoren die Elemente „Kosten“ und „Nutzen“.

#2 Andere Investitionen umfasst Barmittel, die in Bezug auf Nachhaltigkeit als neutral behandelt werden. Zu #2 gehören auch Investitionen, die nicht mit dem eigenen Nachhaltigkeitstool von Schroders bewertet werden und somit nicht zum Nachhaltigkeitswert des Fonds beitragen. Da unter #1 ein Mindestanteil angegeben ist, der in der Praxis voraussichtlich höher sein wird, ist der unter #2 angegebene Anteil voraussichtlich niedriger.

Mindestsicherheitsmaßnahmen werden bei Bedarf auf Geldmarktanlagen und andere Anlagen angewendet, indem gegebenenfalls Anlagen in Gegenparteien eingeschränkt werden, wenn Eigentümerverbindungen zu oder ein Engagement in Länder mit höherem Risiko bestehen (mit Blick auf das Risiko von Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung, Bestechung, Korruption, Steuerhinterziehung und Sanktionen). Bei einer

unternehmensweiten Risikobewertung wird die Risikoeinstufung der einzelnen Länder berücksichtigt; dabei wird auf eine Reihe von öffentlichen Erklärungen, Indizes und globale Staatsführungsindikatoren Bezug genommen, die von den Vereinten Nationen, der Europäischen Union, der britischen Regierung, der Financial Action Task Force und mehreren Nichtregierungsorganisationen (NRO) wie Transparency International und dem Basler Ausschuss herausgegeben wurden.

Darüber hinaus werden neue Gegenparteien durch das Kreditrisikoteam von Schroders überprüft, und die Zulassung einer neuen Gegenpartei basiert auf einer ganzheitlichen Prüfung der verschiedenen verfügbaren Informationsquellen, insbesondere zur Qualität des Managements, zur Eigentümerstruktur, zum Standort, zum aufsichtsrechtlichen und gesellschaftlichen Umfeld einer jeden Gegenpartei und zum Entwicklungsgrad des örtlichen Bankensystems und dessen aufsichtsrechtlicher Rahmenbedingungen. Die laufende Überwachung erfolgt über ein proprietäres Tool von Schroders, das die Analyse des Managements ökologischer, sozialer und unternehmensführungsbezogener Trends und Herausforderungen durch die Gegenpartei unterstützt. Eine wesentliche Verschlechterung des Profils der Gegenpartei in dem proprietären Tool von Schroders würde zu einer weiteren Analyse und einem möglichen Ausschluss durch das Kreditrisikoteam von Schroders führen.



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:
– Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
– Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die **Vermögensallokation** definiert den Anteil der Investitionen in bestimmten Vermögenswerten.

#1 Der angegebene Mindestanteil gilt unter normalen Marktbedingungen.

Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Der Fonds kann Derivate einsetzen, die durch das proprietäre Tool von Schroders bewertet werden, um die vom Fonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale zu erreichen, da diese Derivate zum Nachhaltigkeitswert des Fonds beitragen würden (unabhängig davon, ob die jeweilige Einzelanlage einen positiven oder einen negativen Wert aufweist).

In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Es gibt keine definierte Mindest-Taxonomieausrichtung der Investitionen des Fonds (einschließlich Übergangs- und ermöglichende Tätigkeiten) mit Umweltziel. Die Taxonomieausrichtung der Investitionen dieses Fonds wurde daher nicht berechnet und wird mit 0 % des Fondsportfolios angegeben.

Es wird erwartet, dass der Fonds in Zukunft bewertet, inwieweit seine zugrunde liegenden Anlagen in Wirtschaftstätigkeiten fließen, die nach der Taxonomie als ökologisch nachhaltig gelten, und darüber berichtet, wie hoch der Anteil der ermöglichenden Tätigkeiten und Übergangstätigkeiten ist. Dieser

Verkaufsprospekt wird aktualisiert, sobald nach Ansicht des Anlageverwalters genau offengelegt werden kann, in welchem Umfang der Fonds in ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten investiert, die auf die Taxonomie ausgerichtet sind. Dazu gehören auch die für den Fonds ausgewählten Anlagen in ermöglichenden Tätigkeiten und Übergangstätigkeiten.

Um der EU-Taxonomie zu entsprechen, beinhalten die Kriterien für **fossile Gase** Emissionsbegrenzungen und die Umstellung auf erneuerbare Energien oder kohlenstoffarme Brennstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert[1]?

☐ Ja:

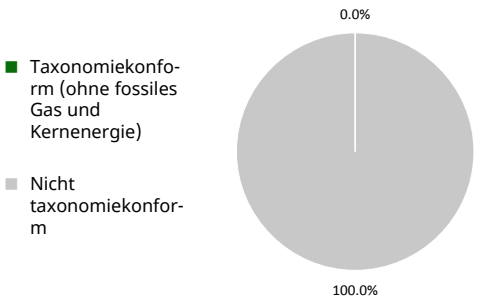
☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie

☑ Nein

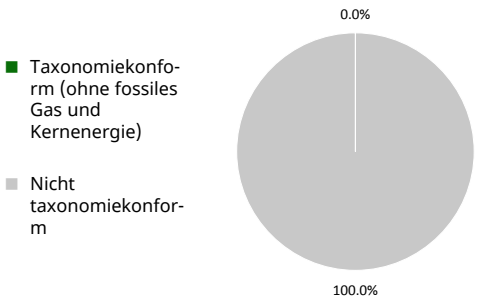
Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:
- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft.
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.*

1. Taxonomiekonformität der Investitionen einschließlich Staatsanleihen*



2. Taxonomiekonformität der Investitionen ohne Staatsanleihen*



Diese Grafik gibt x % der Gesamtinvestitionen wieder[2].

** Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen" alle Risikopositionen gegenüber Staaten.*

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Wie oben beschrieben, wird der Anteil der Investitionen des Fonds in Übergangstätigkeiten und ermöglichenden Tätigkeiten zum Datum dieses Verkaufsprospekts derzeit mit 0 % des Fondsportfolios angenommen.

[1] Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie entsprechen nur dann der EU-Taxonomie, wenn sie zur Begrenzung des Klimawandels beitragen („Klimaschutz") und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

[2] Da keine Taxonomiekonformität besteht, hat der Ausschluss von Staatsanleihen keine Auswirkungen auf die Grafik (d. h. der Prozentsatz der Investitionen, die der Taxonomie entsprechen, bleibt bei 0 %) und die Verwaltungsgesellschaft ist daher der Ansicht, dass es nicht notwendig ist, diese Information anzugeben.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO2-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Fonds verpflichtet sich, mindestens 1 % seines Vermögens in nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel zu investieren, die nicht an der EU-Taxonomie ausgerichtet sind. Während der Fonds sich verpflichtet, 25 % seines Vermögens in nachhaltige Investitionen zu investieren, wird dieser Mindestanteil dynamisch auf „andere ökologische“ und „soziale“ nachhaltige Investitionen aufgeteilt, je nach Bedarf zum gegebenen Zeitpunkt. Dementsprechend hat der Fonds zwar insgesamt 25 % zugesagt, der verbindliche Mindestanteil des Fonds für „andere ökologische“ und „soziale“ nachhaltige Investitionen beläuft sich aber auf 1 % zu jedem Zeitpunkt.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.

Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Fonds verpflichtet sich, mindestens 1 % seines Vermögens in nachhaltige Investitionen mit einem sozialen Ziel zu investieren. Während der Fonds sich verpflichtet, 25 % seines Vermögens in nachhaltige Investitionen zu investieren, wird dieser Mindestanteil dynamisch auf „andere ökologische“ und „soziale“ nachhaltige Investitionen aufgeteilt, je nach Bedarf zum gegebenen Zeitpunkt. Dementsprechend hat der Fonds zwar insgesamt 25 % zugesagt, der verbindliche Mindestanteil des Fonds für „andere ökologische“ und „soziale“ nachhaltige Investitionen beläuft sich aber auf 1 % zu jedem Zeitpunkt.

Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

#2 Andere Investitionen umfasst Barmittel, die in Bezug auf Nachhaltigkeit als neutral behandelt werden. #2 umfasst auch Investitionen, die nicht durch das proprietäre Nachhaltigkeitstool von Schroders bewertet werden und daher nicht zum Nachhaltigkeitswert des Fonds beitragen.

Mindestsicherheitsmaßnahmen werden bei Bedarf auf Geldmarktanlagen und andere Anlagen angewendet, indem gegebenenfalls Anlagen in Gegenparteien eingeschränkt werden, wenn Eigentümerverbindungen zu oder ein Engagement in Länder mit höherem Risiko bestehen (mit Blick auf das Risiko von Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung, Bestechung, Korruption, Steuerhinterziehung und Sanktionen). Bei einer unternehmensweiten Risikobewertung wird die Risikoeinstufung der einzelnen Länder berücksichtigt; dabei wird auf eine Reihe von öffentlichen Erklärungen, Indizes und globale Staatsführungsindikatoren Bezug genommen, die von den Vereinten Nationen, der Europäischen Union, der britischen Regierung, der Financial Action Task Force und mehreren Nichtregierungsorganisationen (NRO) wie Transparency International und dem Basler Ausschuss herausgegeben wurden.

Darüber hinaus werden neue Gegenparteien durch das Kreditrisikoteam von Schroders überprüft, und die Zulassung einer neuen Gegenpartei basiert auf einer ganzheitlichen Prüfung der verschiedenen verfügbaren Informationsquellen, insbesondere zur Qualität des Managements, zur Eigentümerstruktur, zum Standort, zum aufsichtsrechtlichen und gesellschaftlichen Umfeld einer jeden Gegenpartei und zum Entwicklungsgrad des örtlichen Bankensystems und dessen aufsichtsrechtlicher Rahmenbedingungen. Die laufende Überwachung erfolgt über ein proprietäres Tool von Schroders, das die Analyse des Managements ökologischer, sozialer und unternehmensführungsbezogener Trends und Herausforderungen durch die Gegenpartei unterstützt. Eine wesentliche Verschlechterung des Profils der Gegenpartei in dem proprietären Tool von Schroders würde zu einer weiteren Analyse und einem möglichen Ausschluss durch das Kreditrisikoteam von Schroders führen.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

- ***Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?***

 Die Frage ist für diesen Fonds nicht relevant.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

- ***Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?***

 Die Frage ist für diesen Fonds nicht relevant.

- ***Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?***

 Die Frage ist für diesen Fonds nicht relevant.

- ***Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?***

 Die Frage ist für diesen Fonds nicht relevant.

Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen finden Sie auf der Website: https://www.schroders.com/en-ie/ie/individual/fund-centre/

SCHRODER ETFs ICAV

ERGÄNZUNG

für den

SCHRODER USD INVESTMENT GRADE CORPORATE BOND ACTIVE UCITS ETF

(der „Fonds“)

vom 14. Oktober 2026

Diese Ergänzung ist Teil des Verkaufsprospekts vom 14. Oktober 2026 und ist in Verbindung mit diesem zu lesen. Sofern hierin nichts anderes vorgesehen ist, haben die in diesem Dokument verwendete definierte Begriffe die Bedeutung, die ihnen im Verkaufsprospekt zugewiesen ist. Soweit zwischen der Ergänzung und dem Verkaufsprospekt Unstimmigkeiten bestehen, hat die Ergänzung Vorrang. Bei dem ICAV handelt es sich um einen OGAW-Dachfonds und Angaben zu den anderen vom ICAV angebotenen Fonds sind auf Anfrage erhältlich.

Anlageziel	
Anlageziel	Der Fonds zielt darauf ab, über einen Drei- bis Fünfjahreszeitraum Erträge und Kapitalwachstum zu erwirtschaften, die nach Abzug von Gebühren über dem Bloomberg US Corporate Total Return Index liegen, indem er in fest- und variabel verzinsliche, auf US-Dollar lautende Wertpapiere, die von Unternehmen aus aller Welt begeben werden, investiert. **Es kann nicht garantiert werden, dass der Fonds sein Anlageziel erreicht.**

Anlagepolitik	
Anlagepolitik	Der Fonds wird aktiv verwaltet und investiert mindestens zwei Drittel seines Vermögens in fest- und variabel verzinsliche Wertpapiere, die auf USD lauten und von Unternehmen aus aller Welt ausgegeben werden. Das Engagement des Fonds in Schwellenländern wird 20 % des Nettovermögens nicht übersteigen. Der Fonds kann wie folgt investieren: bis zu 10 % seines Vermögens in Wertpapiere mit einem Kreditrating ohne Investmentqualität (wobei die Bestimmung für Anleihen mit Rating anhand des Ratings von Standard & Poor's oder eines vergleichbaren Ratings anderer Kreditratingagenturen oder für Anleihen ohne Rating anhand des implizierten Ratings von Schroders erfolgt); bis zu 10 % seines Vermögens in CoCo-Bonds; und bis zu 10 % seines Vermögens in forderungsbesicherte Wertpapiere. Der Fonds kann bis zu einem Drittel seines Vermögens direkt oder indirekt in andere Arten von fest- und variabel verzinslichen Wertpapieren investieren, die auf verschiedene Währungen lauten und von staatlichen, staatsnahen, supranationalen und privaten Emittenten aus der ganzen Welt begeben werden, sowie in Aktienwerte, die auf verschiedene Währungen lauten und von Unternehmen aus der ganzen Welt begeben werden, zulässige Organismen für gemeinsame Anlagen und Geldmarktanlagen investieren. Mit Ausnahme zulässiger Anlagen in nicht börsennotierten Wertpapieren werden die fest- und variabel verzinslichen Wertpapiere im Allgemeinen an einem in Anhang 1 des Verkaufsprospekts aufgeführten geregelten Markt gehandelt oder notiert. Der Fonds kann in folgende Arten von fest- und variabel verzinslichen Wertpapieren investieren: *Gedeckte Anleihen:* Schuldverschreibungen, die von Regierungen, Agenturen, Behörden, Einrichtungen oder von privaten Emittenten oder Kreditinstituten begeben und durch einen separaten Pool von Vermögenswerten (bestehend aus Gewerbe- und Wohnimmobilien) besichert werden, der im Falle eines Zahlungsausfalls des Emittenten jederzeit Forderungen abdecken kann; *Forderungsbesicherte Wertpapiere:* von Regierungen, Agenturen, Behörden, Einrichtungen oder privaten Emittenten oder Kreditinstituten ausgegebene oder garantierte Wertpapiere (wie forderungsbesicherte Wertpapiere mit Bezug auf Automobilkredite). Die forderungsbesicherten Wertpapiere, in die der Fonds investieren darf, enthalten keine besicherten Obligationen; *Staatsanleihen und Unternehmensanleihen mit hoher Qualität:* Schuldverschreibungen, die von Regierungen, Agenturen, Behörden, Einrichtungen oder privaten Emittenten oder Kreditinstituten begeben werden;

Anlagepolitik	
	Staatliche Wertpapiere und andere öffentliche Wertpapiere: Schuldverschreibungen, die von einer Regierung oder anderen öffentlichen Stellen, ihren Agenturen, Behörden oder sonstigen Einrichtungen ausgegeben oder garantiert werden (z. B. Anleihen, Schuldverschreibungen und Schuldscheine, die besichert oder unbesichert sein können, wie Schatzanleihen und Solawechsel). Im Falle unbesicherter Schuldscheine werden diese von der US-Regierung oder von US-Regierungsbehörden oder Nicht-US-Regierungsbehörden wie der Europäischen Investitionsbank oder der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung ausgegeben. Diese Wertpapiere sind entweder vollständig nach Treu und Glauben und die volle Kreditwürdigkeit der Regierung oder der öffentlichen Körperschaft, das Recht des Emittenten, von der Regierung oder öffentlichen Körperschaft Kredite aufzunehmen, durch die Ermessensbefugnis der Regierung oder öffentlichen Körperschaft, die Obligationen zu erwerben, oder nur durch den Kredit des Emittenten abgesichert; *Bestimmtes Schuldverschreibungskapital sowie festverzinsliche und variabel verzinsliche Anleihen:* eine Form der registrierten Beteiligung an Schulden, die nicht nachrangig ist und von einem Kreditinstitut ausgegeben wird. Die Anlagen des Fonds in zulässige Organismen für gemeinsame Anlagen unterliegen einer Gesamtgrenze von maximal 10 %. Der Fonds investiert in zulässige Organismen für gemeinsame Anlagen, um Zugang zu Wertpapieren zu erhalten, in die er gar nicht oder nicht auf effiziente Weise direkt und/oder für Zwecke des Cash-Managements investieren könnte. Der Fonds kann zu Zwecken des Cash-Managements in Geldmarktinstrumente investieren und zu diesem Zweck Barmittel halten. Die Geldmarktinstrumente, in die der Fonds investieren kann, sind: *Barmittel und Zahlungsmitteläquivalente:* dazu gehören Einlagenzertifikate, Commercial Paper, variabel verzinsliche Schuldverschreibungen und kurzfristige Staatsanleihen; *Bestimmte Einlagen bei einer zugelassenen Bank:* Gelder, die bei einer zugelassenen Bank zur Verwahrung platziert werden; und *Wechsel:* kurzfristige handelbare Finanzinstrumente, die von einem Kreditinstitut akzeptiert werden. ***Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten*** Der Fonds kann die folgenden Derivate einsetzen, um das Risiko zu reduzieren oder den Fonds effizienter zu verwalten: Devisentermingeschäfte, Futures und Credit Default Swaps. Die vom Fonds verwendeten derivativen Finanzinstrumente können an einer Börse oder außerbörslich gehandelt werden. Eine Liste der geregelten Märkte, auf denen derivative Finanzinstrumente notiert oder gehandelt werden können, ist in Anhang 1 des Verkaufsprospekts aufgeführt. ***Anlagestrategie*** Diese Strategie konzentriert sich auf einen reinen Bottom-up-Ansatz für Unternehmensanleihen, der darauf abzielt, ein effizientes Portfolio aufzubauen, das eine konsistente risikobereinigte Performance unter allen Marktbedingungen bietet. Der Investitionsprozess ist darauf ausgelegt, strukturelle Ineffizienzen bei der Preisgestaltung auf den Märkten für Unternehmensanleihen zu nutzen. Der Investitionsprozess basiert auf drei Schlüsselprozessen: 1. Wert identifizieren: Der Anlageverwalter verwendet eine quantitative Methode, um den relativen beizulegenden Zeitwert von Tausenden von Anleihen zu schätzen, aus denen der Bloomberg US Corporate Total Return Index (die „**Benchmark**“) besteht. Bei dieser quantitativen Methode werden Marktinformationen und proprietäre Prognosen des Anlageverwalters verwendet. Die Marktinformationen umfassen Standardfaktoren für die Bewertung von Anleihen wie Duration, Sektor, Bonitätsbeurteilung und Land sowie einzigartige Faktoren wie Liquidität und Volatilität, die mit vom Anlageverwalter festgelegten fundamentalen Kennzahlen (wie z. B. Verschuldungsgrad eines Anleiheemittenten) kombiniert werden. Die sich daraus ergebenden Fair Value Spreads werden dann mit den aktuellen Marktspreads verglichen, wobei Anleihen mit höheren geschätzten Spreads hervorgehoben und ihre erwarteten Renditen berechnet werden. Zur Minderung von Tail-Risiken werden Anleihen und Emittenten aus dem Universum ausgeschlossen, wenn der Anlageverwalter bei ihnen ein hohes Risiko für eine signifikante Herabstufung (um mehr als eine Stufe auf der Ratingskala) erkennt. 2. Diversifizierung des Risikos: Der Anlageverwalter verwendet ein Risikomodell, das die Risikoeigenschaften einzelner Anleihen und nicht sektorweite Gruppen bewertet. Dieses Modell erfasst systematische Risiken und idiosynkratische Korrelationen (d. h. Risiken, die nicht mit größeren makroökonomischen Faktoren korreliert sind), die für einzelne Anleihen spezifisch sind, wobei berücksichtigt wird, dass Emittenten innerhalb desselben Sektors unterschiedliche Geschäftsmodelle, Kapitalstrukturen und Risikopositionen haben können. Nach der Schätzung der Gesamtrenditen für jede Anleihe berechnet das Risikomodell ihre Volatilitäten und verwendet die Kovarianz für jede Anleihe (d. h. wie sich die Anleihen im Verhältnis zueinander verhalten), um die Risikobeziehungen zu bewerten und so die Erstellung des optimalen Portfolios zu unterstützen. 3. Portfolio-Konstruktion:

Anlagepolitik	
	In der letzten Phase wird das effizienteste Portfolio aus den ermittelten Möglichkeiten unter Berücksichtigung der Risikodiversifizierung und der Ziele des Fonds erstellt. Der Anlageverwalter verwendet ein Optimierungsmodell, um die Wertpapierauswahl wie im ersten Schlüsselprozess beschrieben und das anleihenspezifische Risikomanagement wie im zweiten Schlüsselprozess oben beschrieben zu integrieren. Das Optimierungsmodell kombiniert die erwartete Rendite aus der Analyse des beizulegenden Zeitwerts mit dem proprietären Risikomodell, um robuste risikobereinigte Renditen effizient und in großem Umfang zu erzielen. Die Liquiditätsanalyse wird zur Berücksichtigung der Transaktionskosten einbezogen, um sicherzustellen, dass Transaktionen nur dann empfohlen werden, wenn die erwarteten Renditen diese Kosten übersteigen. ***Beschreibung der Benchmark*** Die Benchmark bildet den Markt für auf US-Dollar lautende, festverzinsliche Unternehmensanleihen mit Investment-Grade-Rating, wie von Bloomberg definiert, umfassend ab. Der Index umfasst Wertpapiere von Industrie-, Versorgungs- und Finanzunternehmen, die bestimmte Eignungskriterien in Bezug auf Kreditqualität, Laufzeit und Liquidität erfüllen. Die Benchmark spiegelt sowohl Preisbewegungen als auch Erträge aus Zinszahlungen wider und bietet somit ein vollständiges Maß für die Wertentwicklung von US-Unternehmensanleihen mit Investment-Grade-Rating. Weitere Angaben finden Sie auf www.bloomberg.com. Der Fonds wird aktiv unter Bezugnahme auf die Benchmark verwaltet. Das Anlageuniversum des Fonds ist ein breites Universum, das unter anderem die Bestandteile der Benchmark umfasst. Der Anlageverwalter wählt die Wertpapiere gemäß der oben dargelegten Anlagestrategie aus, sodass die Zusammensetzung, das Risiko und die Rendite des Fonds von der Benchmark abweichen. ***Nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungen*** Der Fonds ist ein für die Zwecke der SFDR ein Artikel-8-Fonds. Der Fonds bewirbt mindestens eines der folgenden ökologischen und sozialen Merkmale: **Umwelt (Planet)** – Verringerung der Treibhausgasemissionen, was zur Verlangsamung des Klimawandels beiträgt. **Gesellschaft (Menschen)** – Wohlergehen von Mitarbeitern – Wohlergehen von Kunden – Gesunde, integrative und vernetzte Gemeinschaften – Effektive und rechenschaftspflichtige Institutionen Je nach Zusammensetzung des Fonds kann es vorkommen, dass der Fonds nicht zu jeder Zeit alle Merkmale bewirbt. Der Fonds fördert diese Merkmale, indem er mindestens 60 % seines Vermögens in Emittenten investiert, die nach dem systematischen proprietären SustainEx™-bewertet wurden, und somit einen höheren Gesamtnachhaltigkeitswert als die Benchmark aufweist. Der Nachhaltigkeitswert des Fonds ergibt sich aus den Bewertungen aller zulässigen Emittenten im Portfolio des Fonds, die anhand von SustainEx™ ermittelt werden. SustainEx™ liefert eine Schätzung der potenziellen sozialen und ökologischen „Kosten“ oder „Vorteile“, die ein Emittent auf Nettobasis schaffen kann. Dies geschieht durch die Verwendung einer Reihe von Nachhaltigkeitskennzahlen für jeden Emittenten, die positiv (z. B. wenn ein Unternehmen „faire Gehälter“ zahlt) und negativ (z. B. wenn ein Unternehmen CO2 emittiert) bewertet werden, um ein kumuliertes fiktives Maß für die Auswirkungen des Emittenten auf die Gesellschaft und die Umwelt zu erhalten. Die Benchmark berücksichtigt nicht die vom Fonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale und wurde nicht für die Erreichung der vom Fonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale bestimmt. Darüber hinaus bewirbt der Fonds diese Merkmale, indem er mindestens 10 % seines Vermögens in nachhaltige Investitionen investiert, bei denen es sich um Emittenten handelt, die laut Beurteilung und Bewertung anhand von SustainEx™ einen positiven Beitrag für den Planet oder die Menschen leisten oder die als grüne, soziale und/oder nachhaltige Anleihe eingestuft sind. Eine Anleihe gilt als nachhaltig, wenn entweder der Emittent selbst oder die aus den Anleiheerlösen finanzierte Tätigkeit einen positiven Beitrag zur Umwelt und/oder Gesellschaft leistet, insbesondere durch einen Beitrag zum Klimaschutz, zu Initiativen für erneuerbare Energien, zur Erhaltung natürlicher Ressourcen, zum Zugang zu Finanzierungsmitteln und/oder zu erschwinglichen Wohnraumprojekten. *Ausschlüsse und Integration von ESG-Risikofaktoren* Der Anlageverwalter schließt Emittenten aus, die in bestimmten Bereichen tätig sind, die nach Ansicht des Anlageverwalters umweltschädlich oder sozial schädlich sind (z. B. extreme Verstöße gegen Menschenrechte und/oder grobes Fehlverhalten). Der Anlageverwalter berücksichtigt auch Umwelt-, Sozial- und Governance-Faktoren (ESG) bei der Auswahl von Anlagen für den Fonds, um sicherzustellen, dass die Emittenten über ein angemessenes Risikoprofil verfügen.

Anlagepolitik	
	Der Anlageverwalter ist bestrebt, in Emittenten zu investieren, die seiner Ansicht nach gut positioniert sind, um stabile und verbesserte Nachhaltigkeitsverläufe im Vergleich zu ihren Branchenpendants zu erzielen, was durch ESG-Bewertungen auf Emittentenebene ermittelt wird. Diese Bewertungen, die je nach Marktgeschehen oder Nachrichtenströmen mindestens vierteljährlich oder häufiger aktualisiert werden, stufen Emittenten auf einer Skala von A bis D ein und umfassen zukunftsgerichtete Ratings, die stabile, sich verbessernde oder verschlechternde Nachhaltigkeitsmerkmale hervorheben. Die folgende Einstufung wird vorgenommen: A – entspricht bewährten Verfahren in Bezug auf alle/nahezu alle für den betreffenden Emittenten geltenden Nachhaltigkeitsmerkmale B – entspricht bewährten Verfahren in Bezug auf einige der für den betreffenden Emittenten geltenden Nachhaltigkeitsmerkmale C – liegt bei bewährten Verfahren in Bezug auf einige der für den betreffenden Emittenten geltenden Nachhaltigkeitsmerkmale zurück D – liegt bei bewährten Verfahren in Bezug auf viele der für den betreffenden Emittenten geltenden Nachhaltigkeitsmerkmale zurück. In Bezug auf die Einstufungen in zukunftsgerichtete Ratings ist die Klassifizierung wie folgt: Verbesserung – in den nächsten 12-24 Monaten werden in Bezug auf mehrere Nachhaltigkeitsmerkmale wesentliche positive Veränderungen erwartet Stabil – in den nächsten 12-24 Monaten werden keine signifikanten Veränderungen der Nachhaltigkeitsmerkmale erwartet Verschlechterung – in den nächsten 12-36 Monaten wird eine Verschlechterung der Nachhaltigkeitsmerkmale erwartet. Wird ein Emittent unter das Rating herabgestuft, das für eine Investition des Fonds als angemessen erachtet wird, veräußert der Anlageverwalter die Beteiligung des Fonds an diesem Emittenten unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilsinhaber. Zu den wichtigsten Informationsquellen für die Identifizierung von Emittenten mit angemessenem ESG-Rating gehören die proprietären Tools und das Research des Anlageverwalters, Research Dritter, Berichte von Nichtregierungsorganisationen (NGO) sowie Expertennetzwerke. Der Anlageverwalter führt auch eigene Analysen der öffentlich zugänglichen Informationen durch, die von den Unternehmen zur Verfügung gestellt werden, darunter Informationen, die in den Nachhaltigkeitsberichten der Unternehmen und anderen relevanten Unterlagen der Unternehmen enthalten sind. Der Anlageverwalter engagiert sich als aktiver Aktionär, um Nachhaltigkeitsrisiken in seiner Anlage durch konstruktive und engagierte Zusammenarbeit mit Managementteams und gegebenenfalls größeren Interessengruppen bei den Emittenten, in die der Fonds investiert, zu ermitteln. Der Anlageverwalter berücksichtigt in der Mitwirkung sechs Themen: Klimawandel, Naturkapital und biologische Vielfalt, Menschenrechte, Humankapitalmanagement, Vielfalt und Inklusion sowie Unternehmensführung. Weitere Informationen über den Ansatz des Anlageverwalters für aktive Eigentümerschaft sind abrufbar unter: https://www.schroders.com/en/global/individual/sustainability/active-ownership/. *Taxonomieverordnung* Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Fonds zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten berücksichtigen. Die dem Fonds zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten. **Weitere Informationen über die Förderung ökologischer und/oder sozialer Merkmale durch den Fonds und die Berücksichtigung von PAIs durch den Anlageverwalter sind dem SFDR-Anhang zu entnehmen, der dieser Ergänzung beigefügt ist.**
Profil des typischen Anlegers	Der Fonds ist für Anleger gedacht, die Kapitalzuwachs und Erträge im Rahmen der relativ stabilen Rentenmärkte langfristig kombinieren möchten.

Handel mit Anteilen des Fonds	
Anteilsklassen	Die verfügbaren Anteilsklassen des Fonds sind in Anhang I unter der Überschrift „Anteilsklassen“ zu finden. Die im Zusammenhang mit diesem Fonds ausgegebenen Anteile werden an einer maßgeblichen Börse notiert und/oder gehandelt. Nur autorisierte Teilnehmer dürfen gemäß dem Verkaufsprospekt Anteile am Fonds direkt bei dem ICAV unter Berücksichtigung der nachstehenden Informationen zeichnen und zurückgeben.
Basiswährung	USD
Mindestzeichnungsbetrag	Zeichnungen werden in der Regel für mindestens 100.000 Anteile oder deren äquivalenten Barwert akzeptiert. Dieser Mindestbetrag kann in jedem Fall nach Ermessen des Managers reduziert oder erhöht werden.
Zeichnungsgebühr	0,00 %. Autorisierte Teilnehmer erhalten Einzelheiten zu den Zeichnungsgebühren für den Fond bei der elektronische Antragserfassungsstelle.
Mindestrückgabebetrag	Rückgaben werden in der Regel für mindestens 100.000 Anteile oder deren äquivalenten Barwert akzeptiert. Dieser Mindestbetrag kann in jedem Fall nach Ermessen des Managers reduziert oder erhöht werden.
Rückgabegebühr	0,00 %. Autorisierte Teilnehmer erhalten Einzelheiten zu den Rückgabegebühren für den Fond bei der elektronische Antragserfassungsstelle.
Erstzeichnungszeitraum	Beginnt am 31. Juli 2026 um 9:00 Uhr (Ortszeit Irland) und endet am 29. Januar 2027 um 17:00 Uhr (Ortszeit Irland) für alle Anteilsklassen, die zum Zeitpunkt dieser Ergänzung noch nicht aufgelegt wurden.
Erstausgabepreis	10 USD pro Anteil (zusammen mit allen anwendbaren Abgaben und Gebühren) oder 10 Einheiten der entsprechenden Klassenwährung der Anteilsklasse (d. h. 10 EUR, 10 GBP usw.).
Geschäftstag	Jeder Wochentag, bei dem es sich nicht um Neujahr, Karfreitag, Ostermontag, Heiligabend oder den ersten oder zweiten Weihnachtsfeiertag handelt.
Handelstag	Jeder Geschäftstag, mit Ausnahme von (i) einem Tag, an dem eine Börse oder ein Markt, an dem ein erheblicher Teil der Anlagen des Fonds gehandelt wird, geschlossen ist, und/oder (ii) anderen Tagen, die der Verwaltungsrat festlegen und der Verwaltungsgesellschaft und den Anteilsinhabern im Voraus mitteilen kann, sofern es immer mindestens einen Handelstag innerhalb von zwei Wochen gibt. Wenn Geschäfte an einer Börse oder einem Markt eingeschränkt oder ausgesetzt werden, kann der Manager unter Berücksichtigung der vorherrschenden Marktbedingungen oder anderer relevanter Faktoren entscheiden, ob dieser Geschäftstag ein Handelstag ist oder nicht.
Handelsschluss	15:00 Uhr (britische Ortszeit) am entsprechenden Handelstag oder ein anderer Zeitpunkt, den der Manager von Fall zu Fall bestimmen kann, sofern er vor dem entsprechenden Bewertungszeitpunkt liegt.
Bewertungszeitpunkt	Geschäftsschluss des Marktes, der am betreffenden Geschäftstag zuletzt geschlossen wird und an dem das betreffende Wertpapier oder die betreffende Anlage gehandelt wird.
Abrechnungszeitpunkt	In Bezug auf Zeichnungen ein Geschäftstag nach dem entsprechenden Handelstag (sofern vom Manager oder seinem Stellvertreter nichts anderes festgelegt wurde). In Bezug auf Rückgaben ein Geschäftstag nach dem entsprechenden Handelstag (sofern nichts anderes mit dem Manager oder seinem Stellvertreter vereinbart wurde).
Ausschüttungshäufigkeit	Im Fonds sind thesaurierende Anteilsklassen und ausschüttende Anteilsklassen verfügbar. In Bezug auf ausschüttende Anteilsklassen beabsichtigt der Fonds, vierteljährlich gemäß den Bestimmungen des Abschnitts „Ausschüttungspolitik“ des Verkaufsprospekts Ausschüttungen vorzunehmen.
Umtausch von Anteilen	Zum Datum der Ergänzung ist es den Anteilsinhabern nicht möglich, den Umtausch ihrer Anteile des Fonds in Anteile eines anderen Fonds zu beantragen. Die Anteilsinhaber können jedoch den Umtausch ihrer Anteile des Fonds gegen Anteile einer anderen Klasse des Fonds beantragen.

Sonstige Informationen	
Gebühren und Aufwendungen	Aus den Vermögenswerten jeder Klasse wird eine TER an den Manager ausgezahlt. Die TER für jede Anteilsklasse beträgt bis zu 0,25 % des Nettoinventarwerts der Anteilsklasse pro Jahr. Für abgesicherte Klassen fallen zusätzlich zur TER Transaktionskosten von bis zu 0,03 % pro Jahr an. Dieser Abschnitt ist in Verbindung mit dem Abschnitt „**Gebühren, Kosten und Aufwendungen**“ des Verkaufsprospekts zu lesen.
Bewertung	Der Nettoinventarwert je Aktie wird gemäß dem Abschnitt „**Bestimmung des Nettoinventarwerts**“ des Verkaufsprospekts unter Verwendung der Preise der Komponenten in der Benchmark des Fonds berechnet.
Risikofaktoren	Investitionen in den Fonds sind mit einem gewissen Risiko verbunden, einschließlich der im Abschnitt „**Risikofaktoren**“ des Verkaufsprospekts beschriebenen Risiken.
Risikomanagement	Das ICAV wendet bei der Berechnung des Gesamtrisikos für den Fonds den Commitment-Ansatz an. Das Gesamtrisiko des Fonds wird nach dem Commitment-Ansatz auf 100 % des Nettoinventarwerts begrenzt. Der Manager beabsichtigt nicht, eine Hebelung des Fonds einzurichten, aber jede Hebelung, die sich aus der Verwendung von derivativen Finanzinstrumenten ergibt, wird im Einklang mit den OGAW-Verordnungen gestaltet. Weitere Einzelheiten zur Berechnung des Gesamtrisikos sind im Risikomanagementprozess („**RMP**“) des Fonds für derivative Finanzinstrumente dargelegt. Der verwendete RMP ermöglicht es dem Manager, die verschiedenen Risiken im Zusammenhang mit derivativen Finanzinstrumenten, einschließlich der Hebelwirkung, genau zu messen, zu überwachen und zu verwalten.
Maßgebliche Börsen	Es ist vorgesehen, dass die Anteile an einer Reihe von Börsen notiert und zum Handel zugelassen werden, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die London Stock Exchange, SIX Swiss Exchange, Deutsche Börse und Borsa Italiana, aber das ICAV gewährleistet oder garantiert nicht, dass derartige Börsennotierungen erfolgen oder aufrecht erhalten werden.
Haftungsausschluss des Index	„Bloomberg®“ und die hierin genannten Bloomberg-Indizes (die „Indizes“) sind Dienstleistungsmarken von der Bloomberg Finance L.P. und ihren verbundenen Unternehmen, einschließlich der Bloomberg Index Services Limited („BISL“), dem Administrator des Index, (zusammen „Bloomberg“) und wurden von der Vertriebsstelle (der „Lizenznehmer“) für bestimmte Zwecke lizenziert. Die hierin genannten Finanzprodukte (die „Produkte“) werden von Bloomberg nicht gesponsert, empfohlen, verkauft oder beworben. Bloomberg gibt gegenüber den Inhabern oder Kontrahenten der Produkte oder Mitgliedern der Öffentlichkeit keine ausdrücklichen oder konkludenten Zusagen oder Garantien hinsichtlich der Ratsamkeit einer Investition in Wertpapiere oder Rohstoffe im Allgemeinen oder in das Produkt im Besonderen. Die einzige Beziehung zwischen Bloomberg und dem Lizenznehmer besteht in der Lizenzierung bestimmter Marken, Handelsnamen und Dienstleistungsmarken sowie der Indizes, die von BISL ohne Berücksichtigung des Lizenznehmers oder der Produkte bestimmt, zusammengestellt und berechnet werden. Bloomberg ist nicht verpflichtet, die Bedürfnisse des Lizenznehmers oder der Inhaber der Produkte bei der Bestimmung, Zusammenstellung oder Berechnung der Indizes zu berücksichtigen. Bloomberg ist nicht verantwortlich für die Festlegung der Termine, Preise oder der Mengen der auszugebenden Produkte und hat an diesen Tätigkeiten nicht mitgewirkt. Bloomberg übernimmt keine Verpflichtung oder Haftung, insbesondere gegenüber Kunden der Produkte, in Verbindung mit der Verwaltung oder Vermarktung der Produkte oder dem Handel mit den Produkten. BLOOMBERG ÜBERNIMMT KEINE GARANTIE FÜR DIE RICHTIGKEIT UND/ODER VOLLSTÄNDIGKEIT DER INDIZES ODER DER DAMIT VERBUNDENEN DATEN UND HAFTET NICHT FÜR DARIN ENTHALTENE FEHLER, AUSLASSUNGEN ODER UNTERBRECHUNGEN. BLOOMBERG GIBT KEINE AUSDRÜCKLICHE ODER KONKLUDENTE GARANTIE HINSICHTLICH DER ERGEBNISSE, DIE DER LIZENZNEHMER, DIE INHABER DES PRODUKTS ODER ANDERE NATÜRLICHE ODER JURISTISCHE PERSONEN AUS DER NUTZUNG DER INDIZES ODER DER DAMIT VERBUNDENEN DATEN ERZIELEN KÖNNEN. BLOOMBERG GIBT KEINE AUSDRÜCKLICHEN ODER KONKLUDENTEN GARANTIENBEZÜGLICH DER MARKTGÄNGIGKEIT ODER EIGNUNG FÜR EINEN BESTIMMTEN ZWECK ODER EINE BESTIMMTE VERWENDUNG IN BEZUG AUF DIE INDIZES ODER DAMIT VERBUNDENEN DATEN UND SCHLIESST AUSDRÜCKLICH JEGLICHE ENTSPRECHENDE GEWÄHRLEISTUNG AUS. OHNE EINSCHRÄNKUNG DES VORSTEHENDEN ÜBERNEHMEN BLOOMBERG, IHRE LIZENZGEBER UND IHRE JEWEILIGEN MITARBEITER, AUFTRAGNEHMER, VERTRETER, LIEFERANTEN UND ANBIETER IM GESETZLICH ZULÄSSIGEN RAHMEN KEINE HAFTUNG ODER VERANTWORTUNG FÜR VERLETZUNGEN ODER SCHÄDEN, GLEICH OB DIREKT ODER MITTELBARE SCHÄDEN, FOLGESCHÄDEN, BEILÄUFIGE SCHÄDEN, STRAFSCHADENERSATZ ODER ANDERE SCHÄDEN, DIE IN VERBINDUNG MIT DEM PRODUKT ODER DEN INDIZES ODER DEN DATEN ODER WERTEN ENTSTEHEN, DIE SICH AUF DIESE BEZIEHEN, UNABHÄNGIG DAVON, OB SIE AUF IHRE FAHRLÄSSIGKEIT ODER ANDERE URSACHEN ZURÜCKZUFÜHREN SIND, SELBST WENN SIE ÜBER DIE MÖGLICHKEIT DIESER SCHÄDEN HINGEWIESEN WURDEN.

Anhang I – Anteilsklassen

Die mit einem „Y“ gekennzeichneten Anteilsklassen können nach Ermessen des Managers aufgelegt werden.

Der Manager kann die folgenden nicht abgesicherten Aktienklassen auflegen:

Fondsname	Basiswährung des Fonds	Bewertungswährung	
		USD	
		Acc	Inc
Schroder USD Investment Grade Corporate Bond Active UCITS ETF	USD	Y	Y

Der Fonds kann die folgenden abgesicherten Anteilsklassen auflegen:

Fondsname	Basiswährung des Fonds	Anteilsklassenwährung, in der das Risiko abgesichert ist	Acc	Inc
Schroder USD Investment Grade Corporate Bond Active UCITS ETF	USD	AUD	Y	Y
		CAD	Y	Y
		CHF	Y	Y
		DKK	Y	Y
		EUR	Y	Y
		GBP	Y	Y
		HKD	Y	Y
		JPY	Y	Y
		MXN	Y	Y
		NOK	Y	Y
		NZD	Y	Y
		SEK	Y	Y
		SGD	Y	Y

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts: Schroder USD Investment Grade Corporate Bond Active UCITS ETF

Unternehmenskennung (LEI-Code): 636700FWTSZDENEZLD11

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Eine Klassifizierung sozial nachhaltiger Wirtschaftstätigkeiten liegt bislang nicht vor. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

●● ☐ **Ja**	●○ ☑ **Nein**
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ___ **%**	☑ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von **10,00 %** an nachhaltigen Investitionen
☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☑ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
	☑ mit einem sozialen Ziel
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: ___ %	☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**

Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Fonds bewirbt mindestens eines der folgenden ökologischen und sozialen Merkmale:

- Umwelt (Planet)
 - Verringerung der Treibhausgasemissionen, was zur Verlangsamung des Klimawandels beiträgt.
- Gesellschaft (Menschen)
 - Wohlergehen von Mitarbeitern
 - Wohlergehen von Kunden
 - Gesunde, integrative und vernetzte Gemeinschaften
 - Effektive und rechenschaftspflichtige Institutionen

Je nach Zusammensetzung des Fonds kann es vorkommen, dass der Fonds nicht zu jeder Zeit alle Merkmale bewirbt.

Der Fonds fördert diese Merkmale, indem er mindestens 60 % seines Vermögens in Emittenten investiert, die nach dem systematischen proprietären SustainEx™-bewertet wurden, und somit einen höheren Gesamtnachhaltigkeitswert als der Bloomberg US Corporate Total Return Index (die „Benchmark“) aufweist.

Der Nachhaltigkeitswert des Fonds ergibt sich aus den Bewertungen aller zulässigen Emittenten im Portfolio des Fonds, die anhand von SustainEx™ ermittelt werden. Die Benchmark berücksichtigt nicht die vom Fonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale und wurde nicht für die Erreichung der vom Fonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale bestimmt.

Darüber hinaus bewirbt der Fonds diese Merkmale, indem er mindestens 10 % seines Vermögens in nachhaltige Investitionen investiert, bei denen es sich um Emittenten handelt, die laut Beurteilung und Bewertung anhand von SustainEx™ einen positiven Beitrag für den Planet oder die Menschen leisten oder die als grüne, soziale und/oder nachhaltige Anleihe eingestuft sind. Eine Anleihe gilt als nachhaltig, wenn entweder der Emittent selbst oder die aus den Anleiheerlösen finanzierte Tätigkeit einen positiven Beitrag zur Umwelt und/oder Gesellschaft leistet. Grüne Anleihen dienen der Finanzierung von Umweltprojekten wie erneuerbaren Energien, Energieeffizienz und sauberem Verkehr; soziale Anleihen dienen der Finanzierung sozialer Projekte wie erschwinglicher Wohnraum, Gesundheitsversorgung, Ernährungssicherheit; und nachhaltige Anleihen dienen der Finanzierung sowohl ökologischer als auch sozialer Projekte wie Anleihen, die mit den Zielen der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung verknüpft sind.

SustainEx™ erstellt eine Bewertung der Auswirkungen eines Emittenten auf eine festgelegte Reihe von Vor- und Nachteilen für die Menschen und den Planeten, die dann kombiniert werden, um eine Gesamtnachhaltigkeitsbewertung des Emittenten zu berechnen. Einige Kennzahlen innerhalb von SustainEx™ sind fast immer positiv (z. B. wenn ein Unternehmen Strom, Zugang zu Wasser, sanitäre Einrichtungen oder Medikamente bereitstellt), und einige sind fast immer negativ (z. B. wenn ein Unternehmen Kohlenstoff und andere Treibhausgase (THG) ausstößt, Lebensmittelabfälle produziert oder Wasser nicht nachhaltig nutzt). Einige können je nach dem Ansatz eines Unternehmens positiv und negativ sein (z. B. führt die Zahlung eines existenzsichernden Gehalts zu einem Nutzen, während die Zahlung eines geringeren als existenzsichernden Gehalts zu Kosten führt). Für Unternehmen wird die Gesamtbewertung im Verhältnis zu den Umsatzerlösen gemessen, die ein Unternehmen aus seinen Produkten und Dienstleistungen erzielt (Umsatz des Unternehmens). Wenn ein Unternehmen also +1 % erzielt, bedeutet dies, dass für jeden Umsatz von 100 GBP, den das Unternehmen generiert, ein positiver Beitrag für die Menschen und/oder den Planeten von 1 GBP geleistet wird. Bei Staaten wird die Bewertung im Verhältnis zum Bruttoinlandsprodukt (BIP) gemessen. Eine Bewertung von +1 % für einen Staat bedeutet, dass pro 100 GBP BIP, die der Staat erwirtschaftet, ein positiver Beitrag von 1 GBP für die Menschen und/oder die Umwelt erbracht wird.

In Ausnahmefällen spiegelt SustainEx™ den Beitrag eines Unternehmens nicht angemessen wider. Unter diesen Umständen kann der Anlageverwalter die Anlage an dem Schroders Sustainable Investment Panel (das Panel), einem unabhängigen Expertengremium, vorlegen. Das Panel prüft zusätzliche, vom Anlageverwalter bereitgestellte zuverlässige Nachweise, um festzustellen, ob die Anlage, wenn SustainEx™ diese Nachweise zur Verfügung stünden, eine positive Bewertung erreichen würde. Dies könnte dann relevant sein, wenn SustainEx™ einen Bereich mit positivem Beitrag nicht erfasst, z. B. wenn ein Unternehmen ein besonders nachhaltiges Produkt herstellt, dessen Bedeutung für die Menschen oder den Planeten nicht vollständig in der Gesamtbewertung des Unternehmens erfasst wird. Alternativ könnte es relevant sein, wenn der Anlageverwalter zusätzliche Daten zur Verbesserung einer Berechnung bereitstellen kann – z. B. wenn ein Unternehmen keine Angaben zu den Gehältern der Mitarbeiter veröffentlicht, der Anlageverwalter jedoch in der Lage ist, diese Daten aus anderen Quellen zu beziehen oder genauer zu schätzen. Das Panel setzt sich aus Nachhaltigkeitsspezialisten des Teams für nachhaltige Investitionen von Schroders und leitenden Vertretern der Rechts-, Investitionsrisiko- und Compliance-Teams von Schroders zusammen. Die Entscheidungen des Panels werden dokumentiert, und sobald eine Anlage als nachhaltig genehmigt wurde, wird dieser Status in die Portfolio-Compliance-Kodierung für den Fonds aufgenommen.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Der Nachhaltigkeitsindikator, der zur Messung der vom Fonds beworbenen Merkmale verwendet wird, ist der gewichtete durchschnittliche Nachhaltigkeitswert des Fonds im Vergleich zum gewichteten durchschnittlichen Nachhaltigkeitswert der Benchmark (gemessen mit SustainEx™) im vorangegangenen Sechsmonatszeitraum, basierend auf den Daten zum Monatsende. Der Gesamtnachhaltigkeitswert fasst die Auswirkung von Nachhaltigkeitsindikatoren zusammen, insbesondere Treibhausgasemissionen, Wassernutzung und Vergütungen verglichen mit dem Existenzminimum. Der Fonds behält einen höheren Nachhaltigkeitswert auf der Grundlage der oben genannten Berechnungsmethode bei als die Benchmark.

Der andere Nachhaltigkeitsindikator, der zur Messung der vom Fonds beworbenen Merkmale verwendet wird, ist der in nachhaltige Investitionen investierte Betrag (gemessen an (i) dem Nachhaltigkeitswert jedes Vermögenswerts anhand von SustainEx™ und/oder (ii) der Einstufung des Vermögenswerts als grüne, soziale und/oder nachhaltige Anleihe und/oder (iii) in Ausnahmefällen der Einstufung eines Vermögenswerts durch das Panel von Schroders als nachhaltig, wie im Abschnitt mit der Überschrift „**Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?**“ dargelegt). Die Einhaltung der Verpflichtung, mindestens 10 % des Vermögens des Fonds in nachhaltige Investitionen zu investieren, wird täglich über unsere automatisierten Compliance-Kontrollen überwacht.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

In Bezug auf den nachhaltig investierten Anteil des Fondsportfolios (i) weist jede nachhaltige Investition entweder eine positive Nettoauswirkung auf ein oder mehrere ökologische oder soziale Ziele auf, wie anhand von SustainEx™ bewertet, und/oder (ii) ist jede nachhaltige Investition laut einer externen

Datenquelle als grüne, soziale und/oder nachhaltige Anleihe eingestuft und/oder (iii) trägt jede nachhaltige Investition zu einem ökologischen und/oder sozialen Ziel bei, so dass sie vom Anlageverwalter ausnahmsweise als nachhaltig eingestuft wird.

Zu den ökologischen oder sozialen Zielen der nachhaltigen Investitionen, die der Fonds teilweise zu tätigen beabsichtigt, kann insbesondere ein zunehmender ökologischer und/oder sozialer Nutzen zählen, wie zum Beispiel besserer Zugang zu Wasser oder gerechte Bezahlung, sowie die Verringerung ökologischer und/oder sozialer Kosten wie CO2-Emissionen und Lebensmittelverschwendung. Beispielsweise ist besserer Zugang zu Wasser gemäß der Ermittlung durch SustainEx™ der geschätzte gesellschaftliche Nutzen der Bereitstellung sauberen Trinkwassers für die menschliche Gesundheit. Zu den ökologischen oder sozialen Zielen grüner, sozialer und/oder nachhaltiger Anleihen können u. a. die Eindämmung des Klimawandels, Initiativen für erneuerbare Energien, die Erhaltung natürlicher Ressourcen, der Zugang zu Finanzierungsmitteln und Projekte für erschwinglichen Wohnraum gehören.

Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?

Der Ansatz des Anlageverwalters, in Emittenten zu investieren, die kein ökologisch oder sozial nachhaltiges Investitionsziel erheblich beeinträchtigen, umfasst Folgendes:

Unternehmensweite Anlageausschlüsse gelten für Schroders-Fonds. Diese betreffen internationale Übereinkommen über Streumunition, Antipersonenminen sowie chemische und biologische Waffen sowie Förderung von Kraftwerkskohle. Weitere Informationen und eine Liste der ausgeschlossenen Unternehmen aus dem Bereich umstrittener Waffen finden Sie unter https://www.schroders.com/en/global/individual/about-us/what-we-do/sustainable-investing/our-sustainable-investment-policies-disclosures-voting-reports/group-exclusions/.

Der Fonds schließt Unternehmen aus, die Umsätze oberhalb bestimmter Schwellenwerte aus Tätigkeiten im Zusammenhang mit Tabak und Kraftwerkskohle erzielen.

Der Fonds schließt Unternehmen aus, die nach Einschätzung von Schroders gegen eine oder mehrere „globale Normen“ verstoßen und dadurch erhebliche ökologische oder soziale Schäden verursacht haben; diese Unternehmen sind auf der von Schroders geführten Liste von Verstößen gegen „globale Normen“ aufgeführt. Bei der Beurteilung, ob ein Unternehmen an einem solchen Verstoß beteiligt war, berücksichtigt Schroders einschlägige Grundsätze wie die im UN Global Compact (UNGC) enthaltenen Prinzipien, die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte.

Die Liste der Verstöße gegen die „globalen Normen“ berücksichtigt von Drittanbietern durchgeführte Bewertungen, sie stellt jedoch eine proprietäre Methodik dar, die auf internem Research beruht. Unter außergewöhnlichen Umständen kann eine Ausnahmeregelung angewendet werden, um dem Fonds zu ermöglichen, weiterhin ein Unternehmen zu halten, das auf der Liste der Verstöße gegen globale Normen aufgeführt ist. Der Anlageverwalter kann bei einem Ausschuss der Schroders Group eine Ausnahmeregelung auf Fondsebene beantragen, um in ein einzelnes Unternehmen zu investieren, das auf der Liste der Verstöße gegen die „globalen Normen“ aufgeführt ist, wenn der Ausschluss die Umsetzung der Anlagestrategie behindern würde, da beispielsweise auf das in der Liste der Verstöße gegen die „globalen Normen“ aufgeführte Unternehmen ein erheblicher Teil der Investitionen des Fonds entfällt. In diesem Zusammenhang entspricht ein erheblicher Teil der Investitionen des Fonds mindestens 3 % des NIW des Fonds.

Ein solches Unternehmen kann nicht als nachhaltige Investition eingestuft werden.

Der Fonds kann zusätzlich zu den oben genannten Ausschlüssen weitere Ausschlüsse vornehmen.

Die für die hierin genannten Ausschlüsse geltenden Schwellenwerte finden Sie unter der Überschrift „**Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?**“. Weitere Informationen zu allen Anlageausschlüssen des Fonds finden Sie unter „Angaben zur Nachhaltigkeit“ auf der Website des Fonds unter https://www.schroders.com/en-ie/ie/individual/fund-centre.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Bei der Identifizierung erheblicher Beeinträchtigungen umfasst der Ansatz von Schroders zur Berücksichtigung der Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (Principal Adverse Impacts, PAI) eine quantitative und eine qualitative Bewertung. In Fällen, in denen die Festlegung quantitativer Schwellenwerte nicht als angemessen oder durchführbar erachtet wird, setzt der Anlageverwalter gegebenenfalls auf Mitwirkung. Unternehmen, in die investiert wird, und von denen angenommen wird, dass sie die quantitativen Schwellenwerte nicht erfüllen, werden im Allgemeinen ausgeschlossen, es sei denn, die Daten werden im Einzelfall als nicht repräsentativ für die Leistung eines Unternehmens in dem betreffenden Bereich angesehen.

Dieser Rahmen unterliegt einer kontinuierlichen Überprüfung, insbesondere angesichts der Entwicklung der Verfügbarkeit und Qualität der Daten.

Unser Ansatz umfasst:

1. **Quantitativ:** hierzu gehören Indikatoren, für die bestimmte Schwellenwerte festgelegt wurden:

Durch die Anwendung von Ausschlüssen. Dieser Ansatz ist relevant für **PAI 4** (Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind), **PAI 5** (Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen) und **PAI 14** (Engagement in umstrittenen Waffen). Darüber hinaus werden die folgenden PAIs im Rahmen des Ausschlusses gemäß der von Schroders geführten Liste der Verstöße gegen „globale Normen" bewertet (die darauf abzielt, Unternehmen auszuschließen, die erhebliche Beeinträchtigungen verursachen):

PAI 7 (Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken)

PAI 8 (Emissionen in Wasser)

PAI 9 (Anteil gefährlicher und radioaktiver Abfälle)

PAI 10 (Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen)

PAI 11 (Fehlende Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Grundsätze und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen)

PAI 14 in Tabelle 3 (Anzahl der Fälle von schwerwiegenden Menschenrechtsverletzungen und sonstigen Vorfällen)

Über die Anwendung einer Warnsystemkennzeichnung, wenn der oder die relevanten Indikatoren einen Schwellenwert überschreiten. Diese quantitativen Schwellenwerte zur Beurteilung erheblicher Beeinträchtigungen werden von unserem Team für nachhaltige Investitionen zentral festgelegt und systematisch überwacht. Dieser Ansatz gilt für Indikatoren, bei denen wir die Grundgesamtheit in Beeinträchtigungsgruppen unterteilt haben, um einen Schwellenwert festzulegen, wie z. B. die kohlenstoffbezogenen PAI-Kennzahlen, **PAI 1** (THG-Emissionen), **PAI 2** (CO2-Fußabdruck) und der **freiwillige PAI 4 in Tabelle 2** (Investitionen in Unternehmen ohne Initiativen zur Verringerung der CO2-Emissionen). **PAI 3** (THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird) funktioniert ähnlich, aber der Schwellenwert basiert auf einer Umsatzkennzahl. Ein Schwellenwert für **PAI 6** (Intensität des Energieverbrauchs nach klimaintensiven Sektoren) wird auf der Grundlage der obengenannten CO2-Kennzahlen festgelegt. Ein ähnlicher Ansatz wurde für **PAI 15** (THG-Emissionsintensität) gewählt. **PAI 16** (Länder, in die investiert wird, die gegen soziale Bestimmungen verstoßen) funktioniert ebenfalls auf die gleiche Weise, basiert jedoch auf der Verfügbarkeit von Daten zu sozialen Verstößen. Im Rahmen dieses Prozesses wird/werden der/die betreffende(n) Emittent(en), bei dem/denen davon ausgegangen wird, dass er/sie die quantitativen Schwellenwerte nicht erfüllt/erfüllen, dem Anlageverwalter zur Prüfung vorgelegt. Dessen Reaktion kann darin bestehen, die Beteiligung(en) zu verkaufen oder die Position beizubehalten, wenn die Daten im Einzelfall als nicht repräsentativ für die Leistung eines Unternehmens in dem betreffenden Bereich angesehen werden. Unternehmen, in die investiert wird und von denen angenommen wird, dass sie erhebliche Beeinträchtigungen verursachen, werden aus dem Fonds ausgeschlossen.

2. **Qualitativ:** Dies schließt PAI-Indikatoren ein, bei denen Schroders der Ansicht ist, dass die verfügbaren Daten uns nicht in die Lage versetzen, eine quantitative Entscheidung darüber zu treffen, ob eine erhebliche Beeinträchtigung vorliegt, die den Ausschluss einer Investition rechtfertigt. In solchen Fällen arbeitet der Anlageverwalter, wo immer möglich, mit dem oder den Unternehmen zusammen, die er hält, und zwar in Übereinstimmung mit den Prioritäten, die im Engagement Blueprint von Schroders und/oder in den Abstimmungsrichtlinien dokumentiert sind. Dieser Ansatz gilt für Indikatoren wie **PAI 12** (Unbereinigtes geschlechtsspezifisches Verdienstgefälle) und **PAI 13** (Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen), bei denen wir aktiv werden und unsere Stimmrechte nutzen können, wenn wir dies für angemessen halten. Sowohl die Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen als auch die Offenlegung von Informationen zum geschlechtsspezifischen Verdienstgefälle sind in unserem Engagement Blueprint festgehalten.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?

Unternehmen auf der von Schroders geführten Liste der Verstöße gegen „globale Normen" können nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden. Bei der Entscheidung, ob ein Unternehmen in eine solche Liste aufgenommen werden soll, berücksichtigt Schroders neben anderen einschlägigen Grundsätzen die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte. Die Liste der Verstöße gegen „globale Normen" beruht auf Informationen von Drittanbietern und, wo relevant, auf eigenen Untersuchungen.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen" festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen" findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☑ Ja.

Der Ansatz des Anlageverwalters zur Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren richtet sich nach dem jeweiligen Indikator. Einige Indikatoren werden über die Anwendung von Ausschlüssen berücksichtigt, einige über den Anlageprozess (sofern Daten über das Schroders PAI-Dashboard und andere externe Datenquellen verfügbar sind) und andere über Mitwirkung. Weitere Einzelheiten sind nachstehend aufgeführt.

Die PAIs werden im Rahmen der Vorinvestitionsprüfung durch die Anwendung von Ausschlüssen berücksichtigt. Dazu gehören:

- Umstrittene Waffen: PAI 14 (Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen)).
- Von Schroders geführte Liste mit Verstößen gegen „globale Normen", die Folgendes abdeckt: PAI 7 (Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken), PAI 8 (Emissionen in Wasser), PAI 9 (Anteil gefährlicher und radioaktiver Abfälle), PAI 10 (Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und die Leitsätze der OECD für multinationale Unternehmen), PAI 11 (Fehlende Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Grundsätze und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen) und PAI 14 in Tabelle 3 (Anzahl der Fälle von schwerwiegenden Menschenrechtsverletzungen und sonstigen Vorfällen).
- Unternehmen, die Umsätze oberhalb bestimmter Schwellenwerte aus Tätigkeiten im Zusammenhang mit Kraftwerkskohle erzielen: PAI 4 (Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind) und PAI 5 (Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen).

Die Einhaltung dieser Schwellenwerte wird über den Portfolio-Compliance-Rahmen des Anlageverwalters überwacht.

PAIs werden auch durch Integration in das Anlageverfahren berücksichtigt, da ein proprietäres Instrument von Schroders verschiedene PAIs als Bestandteil seiner Bewertungsmethodik einbezieht. Bei der Beurteilung der Gesamtumweltbewertung eines Emittenten werden die PAIs 1, 2, 3, 4, 5 und 6 berücksichtigt. Alle PAI-Indikatoren werden über das PAI-Dashboard von Schroders überwacht.

Die PAIs werden auch nach der Investition im Rahmen von Mitwirkungsaktivitäten des Anlageverwalters gemäß dem Ansatz und den Zielsetzungen des Engagement Blueprint von Schroders berücksichtigt, in dem unser Ansatz der aktiven Eigentümerschaft beschrieben wird. Der Anlageverwalter kann mit ausgewählten Emittenten, die vom Fonds gehalten werden, in Bezug auf die PAIs 1, 2, 3 und 4 zusammenarbeiten. Wir streben die Zusammenarbeit mit mehreren Emittenten im Hinblick auf Netto-Kohlenstoffemissionen von null (PAI 1, 2) und die Beschaffung erneuerbarer Energien (PAI 5) an.

Unser Ansatz unterliegt einer laufenden Überprüfung, insbesondere in Anbetracht der sich verbessernden Verfügbarkeit und Qualität der Daten. Die Erklärung der Verwaltungsgesellschaft zu den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren finden Sie hier: https://api.schroders.com/document-store/id/ffcb39bb-96cb-4e56-9461-deba9a493e85. Die Informationen auf Fondsebene sind bzw. werden im Jahresbericht des Fonds veröffentlicht.

☐ Nein



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Der Anlageverwalter verfolgt folgende nachhaltige Anlagestrategie:

Der Fonds weist basierend auf dem Ratingsystem des Anlageverwalters einen höheren Gesamtnachhaltigkeitswert auf als die Benchmark.

Der Fonds investiert nicht direkt in bestimmte Aktivitäten, Branchen oder Emittentengruppen oberhalb der Grenzen, die unter „Angaben zur Nachhaltigkeit" auf der Website des Fonds unter https://www.schroders.com/en-ie/ie/individual/fund-centre/ aufgeführt sind.

Die Strategie zielt darauf ab, zugrunde liegende Investitionen zu identifizieren, die eine gute oder sich verbessernde Nachhaltigkeitsbilanz aufweisen, sowie solche, die hohe Kosten für Umwelt und Gesellschaft verursachen. Dies umfasst:

- den Ausschluss von Emittenten, die in bestimmten Bereichen tätig sind, die nach Ansicht des Anlageverwalters umweltschädlich oder sozial schädlich sind, die Menschenrechte verletzen und/oder ein grobes Fehlverhalten gezeigt haben, wie im Abschnitt „**Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?**“ genauer dargelegt.

- die Einbeziehung von Emittenten, die nach Ansicht des Anlageverwalters gut positioniert sind, um im Vergleich zu ihren Mitbewerbern stabile und sich verbessernde Nachhaltigkeitskennzahlen zu erzielen.

Der Anlageverwalter kann auch mit Unternehmen zusammenarbeiten, um Transparenz, den Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft mit geringerer Kohlenstoff-Emissionsintensität und verantwortungsvolles soziales Verhalten zu fördern, das nachhaltiges Wachstum und Alpha-Generierung unterstützt.

Zu den wichtigsten Informationsquellen für die Analyse gehören die proprietären Tools und das Research des Anlageverwalters, das Research von Dritten, Berichte von Nichtregierungsorganisationen (NRO) sowie Expertennetzwerke. Der Anlageverwalter führt auch eigene Analysen der öffentlich zugänglichen Informationen durch, die von den Unternehmen zur Verfügung gestellt werden, darunter Informationen, die in den Nachhaltigkeitsberichten der Unternehmen und anderen relevanten Unterlagen der Unternehmen enthalten sind.

Weitere Informationen zum Nachhaltigkeitsansatz des Anlageverwalters und zu seiner Zusammenarbeit mit den Unternehmen finden Sie auf der Websitehttps://www.schroders.com/en-lu/lu/individual/what-we-do/sustainable-investing/our-sustainable-investment-policies-disclosures-voting-reports/disclosures-and-statements/.

Der Fonds weist basierend auf dem Ratingsystem des Anlageverwalters einen höheren Gesamtnachhaltigkeitswert als sein Anlageuniversum auf.

Der Anlageverwalter stellt sicher, dass mindestens:

- 90 % des Anteils des NIW des Fonds, der aus fest- oder variabel verzinslichen Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten mit einem Investment-Grade-Rating, Staatsanleihen von Industrieländern und Aktien von großen Unternehmen mit Sitz in Industrieländern besteht; und

- 75 % des Anteils des NIW des Fonds, der aus fest- oder variabel verzinslichen Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten mit hoher Bonität besteht; von Schwellenländern begebene Staatsanleihen; von großen Unternehmen mit Sitz in Schwellenländern begebene Aktien; von kleinen und mittleren Unternehmen begebene Aktien,

unter Bezugnahme auf Nachhaltigkeitskriterien bewertet werden. Für die Zwecke dieses Tests werden Unternehmen wie folgt eingestuft: Kleine Unternehmen weisen eine Marktkapitalisierung von unter 5 Mrd. EUR auf, bei mittleren Unternehmen beträgt diese zwischen 5 Mrd. EUR und 10 Mrd. EUR und große Unternehmen haben eine Marktkapitalisierung von über 10 Mrd. EUR.

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

Die folgenden verbindlichen Elemente werden während des gesamten Anlageverfahrens angewandt:

- Der Fonds weist basierend auf SustainEx™ einen höheren Gesamtnachhaltigkeitswert auf als die Benchmark.

- Der Fonds investiert mindestens 10 % seines Vermögens in nachhaltige Investitionen, und diese Anlagen verursachen keine erheblichen ökologischen oder sozialen Schäden.

- Ausnahmen gelten für Direktanlagen in Unternehmen:

 - Der Fonds wendet Ausschlüsse in Bezug auf internationale Konventionen zu Streumunition, Antipersonenminen sowie chemische und biologische Waffen an (wofür kein Ertragsschwellenwert vorgesehen ist).

 - Außerdem schließt der Fonds Unternehmen aus, die Umsätze oberhalb bestimmter Schwellenwerte (wie nachstehend dargelegt) aus Tätigkeiten in Verbindung mit Tabak und Kraftwerkskohle beziehen, und zwar Unternehmen, die mindestens 10 % ihres Umsatzes aus der

Tabakherstellung beziehen, Unternehmen, die mindestens 25 % ihres Umsatzes aus der Tabakwertschöpfungskette (beispielsweise Lieferanten, Vertriebspartner, Einzelhändler, Lizenzgeber) beziehen, Unternehmen, die mindestens 10 % ihres Umsatzes aus der Förderung von Kraftwerkskohle beziehen, und Unternehmen die mindestens 30 % aus der Kohleverstromung beziehen.

- Der Fonds schließt Unternehmen aus, die nach Einschätzung von Schroders gegen eine oder mehrere „globale Normen" verstoßen und dadurch erhebliche ökologische oder soziale Schäden verursacht haben; diese Unternehmen sind auf der von Schroders geführten Liste von Verstößen gegen „globale Normen" aufgeführt. Unter außergewöhnlichen Umständen kann eine Ausnahmeregelung angewendet werden, um dem Fonds zu ermöglichen, weiterhin ein Unternehmen zu halten, das auf der Liste der Verstöße gegen „globale Normen" von Schroders steht, z. B. wenn die erklärte Anlagestrategie des Fonds andernfalls beeinträchtigt werden könnte. Ein solches Unternehmen kann nicht als nachhaltige Investition eingestuft werden. Darüber hinaus kann der Fonds weitere Ausschlüsse anwenden, wie unter „Angaben zur Nachhaltigkeit" auf der Website des Fonds unter https://www.schroders.com/en-ie/ie/individual/fund-centre/ aufgeführt.

Der Fonds investiert in Unternehmen, die gemäß den Ratingkriterien des Anlageverwalters Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung aufweisen.

Der Anlageverwalter stellt sicher, dass mindestens:

- 90 % des Anteils des NIW des Fonds, der aus fest- oder variabel verzinslichen Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten mit einem Investment-Grade-Rating, Staatsanleihen von Industrieländern und Aktien von großen Unternehmen mit Sitz in Industrieländern besteht; und

- 75 % des Anteils des NIW des Fonds, der aus fest- oder variabel verzinslichen Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten mit hoher Bonität besteht; von Schwellenländern begebene Staatsanleihen; von großen Unternehmen mit Sitz in Schwellenländern begebene Aktien; von kleinen und mittleren Unternehmen begebene Aktien,

unter Bezugnahme auf Nachhaltigkeitskriterien bewertet werden. Für die Zwecke dieses Tests werden Unternehmen wie folgt eingestuft: Kleine Unternehmen weisen eine Marktkapitalisierung von unter 5 Mrd. EUR auf, bei mittleren Unternehmen beträgt diese zwischen 5 Mrd. EUR und 10 Mrd. EUR und große Unternehmen haben eine Marktkapitalisierung von über 10 Mrd. EUR.

Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Die Frage ist für diesen Fonds nicht relevant.

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Zur Bewertung der Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung wird ein zentraler Good-Governance-Test durchgeführt. Dieser Test basiert auf einem datengestützten, quantitativen Rahmen, der eine Scorecard verwendet, um Unternehmen in den Kategorien solide Managementstrukturen, Beziehungen zu den Arbeitnehmern, Vergütung von Mitarbeitern und Einhaltung von Steuervorschriften zu bewerten. Bei der Anwendung des Good-Governance-Tests berücksichtigt der Anlageverwalter eine Reihe von Kennzahlen in jeder Kategorie (z. B. bei Beziehungen zu den Arbeitnehmern die Kennzahlen Fluktuation, Streiks, Gesundheit und Sicherheit) und weist jeder Kennzahl eine Punktzahl zu. Die kombinierte Punktzahl muss größer als 14 (von einer maximalen Punktzahl von 16) sein, damit einem Unternehmen Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung zuerkannt werden. Die Scorecard wird vierteljährlich aktualisiert.

Die Compliance mit dem Test wird zentral überwacht und Unternehmen, die diesen Test nicht bestehen, können nicht vom Fonds gehalten werden, es sei denn, der Anlageverwalter hat bestätigt, dass der Emittent auf der Grundlage zusätzlicher Erkenntnisse, die über diese quantitative Analyse hinausgehen, beispielsweise Informationen, die nicht in die Bestimmung der Bewertung des Emittenten einbezogen wurden, da sie nicht öffentlich verfügbar sind, sondern dem Anlageverwalter im Ramen der Mitwirkung oder auf andere Weise zur Verfügung gestellt wurden, eine gute Unternehmensführung aufgewiesen hat.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die **Vermögensallokation** definiert den Anteil der Investitionen in bestimmten Vermögenswerten.

Die geplante Zusammensetzung der Investitionen des Fonds, die zur Erfüllung seiner ökologischen oder sozialen Merkmale eingesetzt werden, ist nachstehend zusammengefasst.

#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst den Mindestanteil des Fondsvermögens, der zur Erreichung der ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet wird, der 60 % entspricht. Der Fonds verpflichtet sich, einen höheren Gesamtnachhaltigkeitswert aufrechtzuerhalten als die Benchmark, und somit werden die Anlagen des Fonds, die durch das proprietäre Nachhaltigkeitstool SustainEx™ von Schroders bewertet werden, im Rahmen des unter #1 genannten Mindestanteils auf der Grundlage einbezogen, dass sie zum Nachhaltigkeitswert des Fonds beitragen werden (unabhängig davon, ob die jeweilige Einzelanlage einen

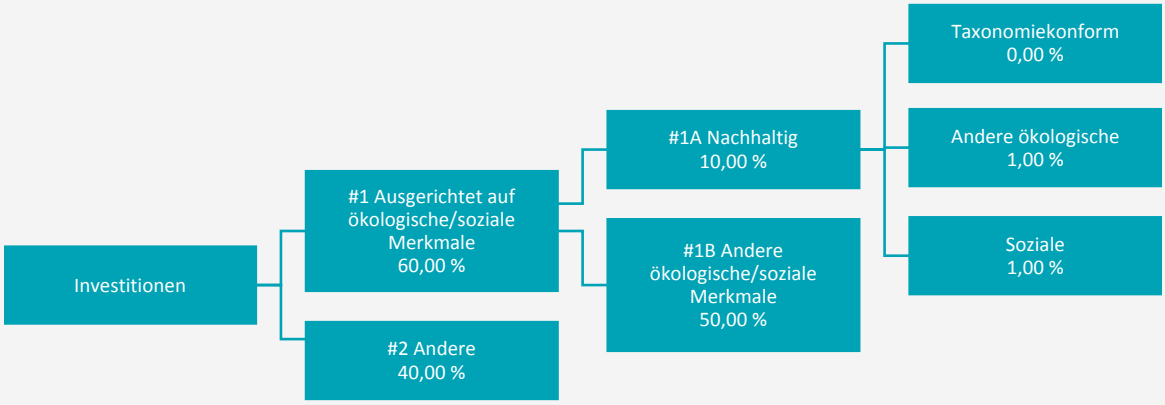
positiven oder einen negativen Wert aufweist). Ebenfalls unter #1 fallen grüne, soziale oder nachhaltige Anleihen, die nicht mit dem proprietären Nachhaltigkeitstool von Schroders bewertet werden. Der Mindestanteil des Vermögens, der in nachhaltige Investitionen investiert wird, ist in #1A angegeben. Der angegebene Mindestanteil gilt bei normalen Marktbedingungen. Der in #1 angegebene tatsächliche Anteil dürfte höher sein.

Der Fonds investiert mindestens 10 % seines Vermögens in nachhaltige Investitionen. Jede nachhaltige Investition weist (i) entweder eine positive Nettoauswirkung auf ein oder mehrere ökologische oder soziale Ziele auf, wie anhand von SustainEx™ bewertet, und/oder (ii) ist laut einer externen Datenquelle als grüne, soziale und/oder nachhaltige Anleihe eingestuft und/oder (iii) trägt zu einem ökologischen und/oder sozialen Ziel bei, so dass sie vom Anlageverwalter ausnahmsweise als nachhaltig eingestuft wird. Mit Ausnahme von grünen oder sozialen Anleihen, die grundsätzlich als Investitionen mit ökologischem oder sozialem Ziel eingestuft werden, hängt die Einstufung einer vom proprietären Tool von Schroders bewerteten nachhaltigen Investition als eine Investitionen mit einem ökologischen oder sozialen Ziel davon ab, ob der betreffende Emittent bessere Umweltindikatoren oder soziale Indikatoren aufweist als seine Vergleichsgruppe. In beiden Fällen berücksichtigen die Indikatoren die Elemente „Kosten“ und „Nutzen“.

#2 Andere Investitionen umfasst Barmittel, die in Bezug auf Nachhaltigkeit als neutral behandelt werden. Zu #2 gehören auch andere Investitionen, die nicht mit dem proprietären Nachhaltigkeitstool von Schroders bewertet werden und somit nicht zum Nachhaltigkeitsscore des Fonds beitragen. Da unter #1 ein Mindestanteil angegeben ist, der in der Praxis voraussichtlich höher sein wird, ist der unter #2 angegebene Anteil voraussichtlich niedriger.

Mindestschutzstandards werden gegebenenfalls auf Anlagen angewandt, indem Anlagen in Kontrahenten beschränkt werden, wenn Eigentumsverflechtungen oder Engagements in Ländern mit höherem Risiko (im Hinblick auf Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung, Bestechung, Korruption, Steuerhinterziehung und Sanktionen) bestehen. Bei einer unternehmensweiten Risikobewertung wird die Risikoeinstufung der einzelnen Länder berücksichtigt; dabei wird auf eine Reihe von öffentlichen Erklärungen, Indizes und globale Staatsführungsindikatoren Bezug genommen, die von den Vereinten Nationen, der Europäischen Union, der britischen Regierung, der Financial Action Task Force und mehreren Nichtregierungsorganisationen (NRO) wie Transparency International und dem Basler Ausschuss herausgegeben wurden.

Darüber hinaus werden neue Gegenparteien durch das Kreditrisikoteam von Schroders überprüft, und die Zulassung einer neuen Gegenpartei basiert auf einer ganzheitlichen Prüfung der verschiedenen verfügbaren Informationsquellen, insbesondere zur Qualität des Managements, zur Eigentümerstruktur, zum Standort, zum aufsichtsrechtlichen und gesellschaftlichen Umfeld einer jeden Gegenpartei und zum Entwicklungsgrad des örtlichen Bankensystems und dessen aufsichtsrechtlicher Rahmenbedingungen. Die laufende Überwachung erfolgt über ein proprietäres Tool von Schroders, das die Analyse des Managements ökologischer, sozialer und unternehmensführungsbezogener Trends und Herausforderungen durch die Gegenpartei unterstützt. Eine wesentliche Verschlechterung des Profils der Gegenpartei in dem proprietären Tool von Schroders würde zu einer weiteren Analyse und einem möglichen Ausschluss durch das Kreditrisikoteam von Schroders führen.



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:
– Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
– Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die **Vermögensallokation** definiert den Anteil

#1 Der angegebene Mindestanteil gilt unter normalen Marktbedingungen.

der Investitionen in bestimmten Vermögenswerten.

Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Single-Name-Credit-Default-Swaps werden als Ersatz für Direktinvestitionen verwendet, die der Fonds ansonsten im Einklang mit seinen Nachhaltigkeitskriterien halten würde. Solche Derivate werden daher verwendet, um den Nachhaltigkeitswert des Fonds, der eines der verbindlichen Elemente des Fonds darstellt, in dem proprietären Tool SustainEx™ von Schroders zu erreichen. Der Fonds kann andere Derivate einsetzen, die durch das proprietäre Tool von Schroders bewertet werden, um die vom Fonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale zu erreichen, da diese Derivate zum Nachhaltigkeitswert des Fonds beitragen würden (unabhängig davon, ob die jeweilige Einzelanlage einen positiven oder einen negativen Wert aufweist).



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Es gibt keine definierte Mindest-Taxonomieausrichtung der Investitionen des Fonds (einschließlich Übergangs- und ermöglichende Tätigkeiten) mit Umweltziel. Die Taxonomieausrichtung der Investitionen dieses Fonds wurde daher nicht berechnet und wird mit 0 % des Fondsportfolios angegeben.

Es wird erwartet, dass der Fonds in Zukunft bewertet, inwieweit seine zugrunde liegenden Anlagen in Wirtschaftstätigkeiten fließen, die nach der Taxonomie als ökologisch nachhaltig gelten, und darüber berichtet, wie hoch der Anteil der ermöglichenden Tätigkeiten und Übergangstätigkeiten ist. Dieser Verkaufsprospekt wird aktualisiert, sobald nach Ansicht des Anlageverwalters genau offengelegt werden kann, in welchem Umfang der Fonds in ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten investiert, die auf die Taxonomie ausgerichtet sind. Dazu gehören auch die für den Fonds ausgewählten Anlagen in ermöglichenden Tätigkeiten und Übergangstätigkeiten.

Um der EU-Taxonomie zu entsprechen, beinhalten die Kriterien für **fossile Gase** Emissionsbegrenzungen und die Umstellung auf erneuerbare Energien oder kohlenstoffarme Brennstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert[1]?

☐ Ja:

☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie

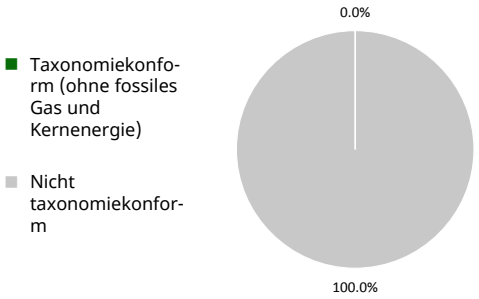
☑ Nein

[1] Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie entsprechen nur dann der EU-Taxonomie, wenn sie zur Begrenzung des Klimawandels beitragen („Klimaschutz“) und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

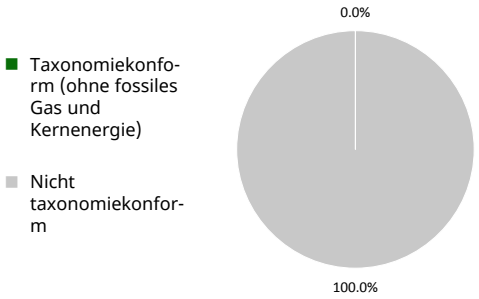
Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:
- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft.
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.*

1. Taxonomiekonformität der Investitionen einschließlich Staatsanleihen*



2. Taxonomiekonformität der Investitionen ohne Staatsanleihen*



Diese Grafik gibt x % der Gesamtinvestitionen wieder [2].

** Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen" alle Risikopositionen gegenüber Staaten.*

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO2-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Wie oben beschrieben, wird der Anteil der Investitionen des Fonds in Übergangstätigkeiten und ermöglichenden Tätigkeiten zum Datum dieses Verkaufsprospekts derzeit mit 0 % des Fondsportfolios angenommen.

Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.

Der Fonds verpflichtet sich, mindestens 1 % seines Vermögens in nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel zu investieren, die nicht an der EU-Taxonomie ausgerichtet sind. Während der Fonds sich verpflichtet, 10 % seines Vermögens in nachhaltige Investitionen zu investieren, wird dieser Mindestanteil dynamisch auf „andere ökologische" und „soziale" nachhaltige Investitionen aufgeteilt, je nach Bedarf zum gegebenen Zeitpunkt. Dementsprechend hat der Fonds zwar insgesamt 10 % zugesagt, der verbindliche Mindestanteil des Fonds für „andere ökologische" und „soziale" nachhaltige Investitionen beläuft sich aber auf 1 % zu jedem Zeitpunkt.

[2] Da keine Taxonomiekonformität besteht, hat der Ausschluss von Staatsanleihen keine Auswirkungen auf die Grafik (d. h. der Prozentsatz der Investitionen, die der Taxonomie entsprechen, bleibt bei 0 %) und die Verwaltungsgesellschaft ist daher der Ansicht, dass es nicht notwendig ist, diese Information anzugeben.

Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Fonds verpflichtet sich, mindestens 1 % seines Vermögens in nachhaltige Investitionen mit einem sozialen Ziel zu investieren. Während der Fonds sich verpflichtet, 10 % seines Vermögens in nachhaltige Investitionen zu investieren, wird dieser Mindestanteil dynamisch auf „andere ökologische“ und „soziale“ nachhaltige Investitionen aufgeteilt, je nach Bedarf zum gegebenen Zeitpunkt. Dementsprechend hat der Fonds zwar insgesamt 10 % zugesagt, der verbindliche Mindestanteil des Fonds für „andere ökologische“ und „soziale“ nachhaltige Investitionen beläuft sich aber auf 1 % zu jedem Zeitpunkt.

Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

#2 Andere Investitionen umfasst Barmittel, die in Bezug auf Nachhaltigkeit als neutral behandelt werden. Zu #2 gehören auch andere Investitionen, die nicht mit den proprietären Nachhaltigkeitstools von Schroders bewertet werden und somit nicht zum Nachhaltigkeitsscore des Fonds beitragen.

Mindestschutzstandards werden gegebenenfalls auf Anlagen angewandt, indem Anlagen in Kontrahenten beschränkt werden, wenn Eigentumsverflechtungen oder Engagements in Ländern mit höherem Risiko (im Hinblick auf Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung, Bestechung, Korruption, Steuerhinterziehung und Sanktionen) bestehen. Bei einer unternehmensweiten Risikobewertung wird die Risikoeinstufung der einzelnen Länder berücksichtigt; dabei wird auf eine Reihe von öffentlichen Erklärungen, Indizes und globale Staatsführungsindikatoren Bezug genommen, die von den Vereinten Nationen, der Europäischen Union, der britischen Regierung, der Financial Action Task Force und mehreren Nichtregierungsorganisationen (NRO) wie Transparency International und dem Basler Ausschuss herausgegeben wurden.

Darüber hinaus werden neue Gegenparteien durch das Kreditrisikoteam von Schroders überprüft, und die Zulassung einer neuen Gegenpartei basiert auf einer ganzheitlichen Prüfung der verschiedenen verfügbaren Informationsquellen, insbesondere zur Qualität des Managements, zur Eigentümerstruktur, zum Standort, zum aufsichtsrechtlichen und gesellschaftlichen Umfeld einer jeden Gegenpartei und zum Entwicklungsgrad des örtlichen Bankensystems und dessen aufsichtsrechtlicher Rahmenbedingungen. Die laufende Überwachung erfolgt über ein proprietäres Tool von Schroders, das die Analyse des Managements ökologischer, sozialer und unternehmensführungsbezogener Trends und Herausforderungen durch die Gegenpartei unterstützt. Eine wesentliche Verschlechterung des Profils der Gegenpartei in dem proprietären Tool von Schroders würde zu einer weiteren Analyse und einem möglichen Ausschluss durch das Kreditrisikoteam von Schroders führen.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

- ***Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?***

Die Frage ist für diesen Fonds nicht relevant.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

- ***Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?***

Die Frage ist für diesen Fonds nicht relevant.

- ***Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?***

Die Frage ist für diesen Fonds nicht relevant.

Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?

Die Frage ist für diesen Fonds nicht relevant.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen finden Sie auf der Website https://www.schroders.com/en-ie/ie/individual/fund-centre/.

SCHRODER ETFs ICAV

ERGÄNZUNG

für den

SCHRODER COCO FINANCIAL CREDIT ACTIVE UCITS ETF

(der „Fonds“)

vom 14. Oktober 2026

Diese Ergänzung ist Teil des Verkaufsprospekts vom 14. Oktober 2026 und ist in Verbindung mit diesem zu lesen. Sofern hierin nichts anderes vorgesehen ist, haben die in diesem Dokument verwendete definierte Begriffe die Bedeutung, die ihnen im Verkaufsprospekt zugewiesen ist. Soweit zwischen der Ergänzung und dem Verkaufsprospekt Unstimmigkeiten bestehen, hat die Ergänzung Vorrang. Bei dem ICAV handelt es sich um einen OGAW-Dachfonds und Angaben zu den anderen vom ICAV angebotenen Fonds sind auf Anfrage erhältlich.

Anlageziel	
Anlageziel	Der Fonds zielt darauf ab, über einen Drei- bis Fünfjahreszeitraum Erträge und Kapitalzuwachs zu erwirtschaften, die nach Abzug von Gebühren über dem ICE BofAML Contingent Capital Index (Hedged to USD) liegen, indem er in fest- und variabel verzinsliche Wertpapiere investiert, die von globalen Finanzinstituten begeben werden. **Es kann nicht garantiert werden, dass der Fonds sein Anlageziel erreicht.**

Anlagepolitik	
Anlagepolitik	Der Fonds wird aktiv verwaltet und investiert mindestens zwei Drittel seines Vermögens in auf USD, EUR oder GBP lautende CoCo-Bonds, die von globalen Finanzinstituten begeben werden. Das Engagement des Fonds in Schwellenländern wird 20 % des Nettovermögens nicht übersteigen. Der Fonds kann bis zu 100 % seines Vermögens in Wertpapiere mit einem Kreditrating ohne Investmentqualität investieren (wobei die Bestimmung für Anleihen mit Rating anhand des Ratings von Standard & Poor‘s oder eines vergleichbaren Ratings anderer Kreditratingagenturen oder für Anleihen ohne Rating anhand des implizierten Ratings von Schroders erfolgt). Der Fonds kann bis zu einem Drittel seines Vermögens direkt oder indirekt in andere Arten von fest- und variabel verzinslichen Wertpapieren investieren, die auf verschiedene Währungen lauten und von staatlichen, staatsnahen, supranationalen und privaten Emittenten aus der ganzen Welt begeben werden, sowie in Aktienwerte, die auf verschiedene Währungen lauten und von Unternehmen aus der ganzen Welt begeben werden, zulässige Organismen für gemeinsame Anlagen und Geldmarktanlagen investieren. Mit Ausnahme zulässiger Anlagen in nicht börsennotierten Wertpapieren werden die fest- und variabel verzinslichen Wertpapiere im Allgemeinen an einem in Anhang 1 des Verkaufsprospekts aufgeführten geregelten Markt gehandelt oder notiert. Der Fonds kann in folgende Arten von fest- und variabel verzinslichen Wertpapieren investieren: *Gedeckte Anleihen:* Schuldverschreibungen, die von Regierungen, Agenturen, Behörden, Einrichtungen oder von privaten Emittenten oder Kreditinstituten begeben und durch einen separaten Pool von Vermögenswerten (bestehend aus Gewerbe- und Wohnimmobilien) besichert werden, der im Falle eines Zahlungsausfalls des Emittenten jederzeit Forderungen abdecken kann; *Forderungsbesicherte Wertpapiere:* von Regierungen, Agenturen, Behörden, Einrichtungen oder privaten Emittenten oder Kreditinstituten ausgegebene oder garantierte Wertpapiere (wie forderungsbesicherte Wertpapiere mit Bezug auf Automobilkredite). Die forderungsbesicherten Wertpapiere, in die der Fonds investieren darf, enthalten keine besicherten Obligationen; *Staatsanleihen und Unternehmensanleihen mit hoher Qualität:* Schuldverschreibungen, die von Regierungen, Agenturen, Behörden, Einrichtungen oder privaten Emittenten oder Kreditinstituten begeben werden;

Anlagepolitik	
	Staatliche Wertpapiere und andere öffentliche Wertpapiere: Schuldverschreibungen, die von einer Regierung oder anderen öffentlichen Stellen, ihren Agenturen, Behörden oder sonstigen Einrichtungen ausgegeben oder garantiert werden (z. B. Anleihen, Schuldverschreibungen und Schuldscheine, die besichert oder unbesichert sein können, wie Schatzanleihen und Solawechsel). Im Falle unbesicherter Schuldscheine werden diese von der US-Regierung oder von US-Regierungsbehörden oder Nicht-US-Regierungsbehörden wie der Europäischen Investitionsbank oder der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung ausgegeben. Diese Wertpapiere sind entweder vollständig nach Treu und Glauben und die volle Kreditwürdigkeit der Regierung oder der öffentlichen Körperschaft, das Recht des Emittenten, von der Regierung oder öffentlichen Körperschaft Kredite aufzunehmen, durch die Ermessensbefugnis der Regierung oder öffentlichen Körperschaft, die Obligationen zu erwerben, oder nur durch den Kredit des Emittenten abgesichert; *Bestimmtes Schuldverschreibungskapital sowie festverzinsliche und variabel verzinsliche Anleihen:* eine Form der registrierten Beteiligung an Schulden, die nicht nachrangig ist und von einem Kreditinstitut ausgegeben wird. Die Anlagen des Fonds in zulässige Organismen für gemeinsame Anlagen unterliegen einer Gesamtgrenze von maximal 10 %. Der Fonds investiert in zulässige Organismen für gemeinsame Anlagen, um Zugang zu Wertpapieren zu erhalten, in die er gar nicht oder nicht auf effiziente Weise direkt und/oder für Zwecke des Cash-Managements investieren könnte. Der Fonds kann zu Zwecken des Cash-Managements in Geldmarktinstrumente investieren und zu diesem Zweck Barmittel halten. Die Geldmarktinstrumente, in die der Fonds investieren kann, sind: *Barmittel und Zahlungsmitteläquivalente:* dazu gehören Einlagenzertifikate, Commercial Paper, variabel verzinsliche Schuldverschreibungen und kurzfristige Staatsanleihen; *Bestimmte Einlagen bei einer zugelassenen Bank:* Gelder, die bei einer zugelassenen Bank zur Verwahrung platziert werden; und *Wechsel:* kurzfristige handelbare Finanzinstrumente, die von einem Kreditinstitut akzeptiert werden. ***Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten*** Der Fonds kann die folgenden Derivate einsetzen, um das Risiko zu reduzieren oder den Fonds effizienter zu verwalten: Devisentermingeschäfte, Futures und Credit Default Swaps. Die vom Fonds verwendeten derivativen Finanzinstrumente können an einer Börse oder außerbörslich gehandelt werden. Eine Liste der geregelten Märkte, auf denen derivative Finanzinstrumente notiert oder gehandelt werden können, ist in Anhang 1 des Verkaufsprospekts aufgeführt. ***Anlagestrategie*** Diese Strategie konzentriert sich auf einen reinen Bottom-up-Ansatz für Unternehmensanleihen, einschließlich von Finanzinstituten begebener Anleihen, der darauf abzielt, ein effizientes Portfolio aufzubauen, das eine konsistente risikobereinigte Performance unter allen Marktbedingungen bietet. Das Anlageverfahren ist darauf ausgelegt, mithilfe von hausinternem Kreditresearch ein genaueres Bild der Fundamentaldaten der Emittenten, in die der Fonds investieren kann, zu gewinnen. Dieser Research ist mit aktiven Entscheidungen bezüglich des relativen Werts und des Portfolioaufbaus verbunden, mit denen das Gesamtrisiko des Fonds gesteuert und zu ermittelt werden soll, wo die attraktivsten Anlagechancen auf regionaler Ebene, auf Ebene der Untersektoren oder in Bezug auf verschiedene Ratingprofile von Emittenten liegen. Der Investitionsprozess basiert auf drei Schlüsselprozessen: Analyse der Unternehmensanleihen: Der Anlageverwalter setzt ein globales Team von Kreditanalysten ein, die Experten in ihren Sektoren sind. Die Analysten führen eine gründliche Analyse der Finanzmodelle durch. Sie liefern klare und transparente Empfehlungen für eine Einschätzung des fundamentalen Trends bei Unternehmensanleihen, sowie Empfehlung bezüglich der relativen Bewertung und eine qualitative ESG-Beurteilung für jeden Emittenten in ihrem Bearbeitungsbereich, wobei sie sowohl die Qualität als auch den erwarteten Trend berücksichtigen. Diese Empfehlungen bilden die Grundlage für die Auswahl der Emittenten und Anleihen, die in den Fonds aufgenommen werden, und für den Grad der jeweiligen Überzeugung und Größe. Analyse der Marktdynamik: Der Anlageverwalter verwendet globale Scorecards (mit seinen eigenen Ansichten zu den entscheidenden Faktoren in den regionalen Märkten, um die relative Attraktivität und die zukünftigen Erwartungen bezüglich der Märkte zu bestimmen) sowie quantitative Modelle (die Wirtschaftsindikatoren bewerten, um Marktrenditen zu vergleichen), um die wahrscheinliche Entwicklungsrichtung der globalen Märkte zu analysieren. Die Ergebnisse fließen in die Bestimmung der Risikotoleranz auf Gesamtportfolioebene sowie in die Überlegungen zur Vermögensallokation auf Regionen, Ratings oder das Kreditrisiko insgesamt ein. Der Anlageverwalter berücksichtigt die relative Bewertungsdynamik zwischen den Unterkomponenten des ICE BofAML Contingent Capital Index (Hedged to USD) (die „Benchmark“) sowie Erwägungen für Anlagen außerhalb der Benchmark. Portfolio-Konstruktion:

Anlagepolitik	
	In der letzten Phase wird das effizienteste Portfolio aus den ermittelten Möglichkeiten unter Berücksichtigung der Risikodiversifizierung und der Ziele des Fonds erstellt. Der Anlageverwalter berücksichtigt die Analystenempfehlungen für einzelne Anleihen (wie vorstehend in Punkt 1 beschrieben) und kombiniert diese mit seiner Top-down-Beurteilung systemischer Risiken und Chancen (wie vorstehend unter Punkt 2 beschrieben), wobei die Positionsgrößen im Einklang mit dem allgemeinen Überzeugungsgrad bestimmt werden. Die Liquiditätsanalyse wird zur Berücksichtigung der Transaktionskosten einbezogen, um sicherzustellen, dass Transaktionen nur dann empfohlen werden, wenn die erwarteten Renditen diese Kosten übersteigen. ***Beschreibung der Benchmark*** Die Benchmark misst die Wertentwicklung globaler CoCo-Bonds, vornehmlich AT1-Kapitalinstrumenten für zusätzliches Kernkapital, die von Bankinstituten begeben werden. Sie schließt auf US-Dollar, Euro und Pfund Sterling lautende Wertpapiere ein und ist gegenüber dem US-Dollar abgesichert, um die Auswirkungen von Wechselkursschwankungen zu minimieren. Weitere Angaben finden Sie auf www.theice.com. Der Fonds wird aktiv unter Bezugnahme auf die Benchmark verwaltet. Die Zusammensetzung sowie das Risiko und die Rendite des Fonds können von der Benchmark abweichen. Der Fonds kann Wertpapiere kaufen, die nicht in der Benchmark enthalten sind. ***Nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungen*** Der Fonds ist ein für die Zwecke der SFDR ein Artikel-8-Fonds. Der Fonds bewirbt mindestens eines der folgenden ökologischen und sozialen Merkmale: **Umwelt (Planet)** – Verringerung der Treibhausgasemissionen, was zur Verlangsamung des Klimawandels beiträgt. **Gesellschaft (Menschen)** – Wohlergehen von Mitarbeitern – Wohlergehen von Kunden – Gesunde, integrative und vernetzte Gemeinschaften – Effektive und rechenschaftspflichtige Institutionen Je nach Zusammensetzung des Fonds kann es vorkommen, dass der Fonds nicht zu jeder Zeit alle Merkmale bewirbt. Der Fonds fördert diese Merkmale, indem er mindestens 60 % seines Vermögens in Emittenten investiert, die nach dem systematischen proprietären SustainEx™-bewertet wurden, und somit einen höheren Gesamtnachhaltigkeitswert als die Benchmark aufweist. Der Nachhaltigkeitswert des Fonds ergibt sich aus den Bewertungen aller zulässigen Emittenten im Portfolio des Fonds, die anhand von SustainEx™ ermittelt werden. SustainEx™ liefert eine Schätzung der potenziellen sozialen und ökologischen „Kosten“ oder „Vorteile“, die ein Emittent auf Nettobasis schaffen kann. Dies geschieht durch die Verwendung einer Reihe von Nachhaltigkeitskennzahlen für jeden Emittenten, die positiv (z. B. wenn ein Unternehmen „faire Gehälter“ zahlt) und negativ (z. B. wenn ein Unternehmen CO2 emittiert) bewertet werden, um ein kumuliertes fiktives Maß für die Auswirkungen des Emittenten auf die Gesellschaft und die Umwelt zu erhalten. Die Benchmark berücksichtigt nicht die vom Fonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale und wurde nicht für die Erreichung der vom Fonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale bestimmt. Darüber hinaus bewirbt der Fonds diese Merkmale, indem er mindestens 10 % seines Vermögens in nachhaltige Investitionen investiert, bei denen es sich um Emittenten handelt, die laut Beurteilung und Bewertung anhand von SustainEx™ einen positiven Beitrag für den Planet oder die Menschen leisten oder die als grüne, soziale und/oder nachhaltige Anleihe eingestuft sind. Eine Anleihe gilt als nachhaltig, wenn entweder der Emittent selbst oder die aus den Anleiheerlösen finanzierte Tätigkeit einen positiven Beitrag zur Umwelt und/oder Gesellschaft leistet, insbesondere durch einen Beitrag zum Klimaschutz, zu Initiativen für erneuerbare Energien, zur Erhaltung natürlicher Ressourcen, zum Zugang zu Finanzierungsmitteln und/oder zu erschwinglichen Wohnraumprojekten. *Ausschlüsse und Integration von ESG-Risikofaktoren* Der Anlageverwalter schließt Emittenten aus, die in bestimmten Bereichen tätig sind, die nach Ansicht des Anlageverwalters umweltschädlich oder sozial schädlich sind (z. B. extreme Verstöße gegen Menschenrechte und/oder grobes Fehlverhalten). Der Anlageverwalter berücksichtigt auch Umwelt-, Sozial- und Governance-Faktoren (ESG) bei der Auswahl von Anlagen für den Fonds, um sicherzustellen, dass die Emittenten über ein angemessenes Risikoprofil verfügen.

Anlagepolitik	
	Der Anlageverwalter ist bestrebt, in Emittenten zu investieren, die seiner Ansicht nach gut positioniert sind, um stabile und verbesserte Nachhaltigkeitsverläufe im Vergleich zu ihren Branchenpendants zu erzielen, was durch ESG-Bewertungen auf Emittentenebene ermittelt wird. Diese Bewertungen, die je nach Marktgeschehen oder Nachrichtenströmen mindestens vierteljährlich oder häufiger aktualisiert werden, stufen Emittenten auf einer Skala von A bis D ein und umfassen zukunftsgerichtete Ratings, die stabile, sich verbessernde oder verschlechternde Nachhaltigkeitsmerkmale hervorheben. Die folgende Einstufung wird vorgenommen: A – entspricht bewährten Verfahren in Bezug auf alle/nahezu alle für den betreffenden Emittenten geltenden Nachhaltigkeitsmerkmale B – entspricht bewährten Verfahren in Bezug auf einige der für den betreffenden Emittenten geltenden Nachhaltigkeitsmerkmale C – liegt bei bewährten Verfahren in Bezug auf einige der für den betreffenden Emittenten geltenden Nachhaltigkeitsmerkmale zurück D – liegt bei bewährten Verfahren in Bezug auf viele der für den betreffenden Emittenten geltenden Nachhaltigkeitsmerkmale zurück. In Bezug auf die Einstufungen in zukunftsgerichtete Ratings ist die Klassifizierung wie folgt: Verbesserung – in den nächsten 12-24 Monaten werden in Bezug auf mehrere Nachhaltigkeitsmerkmale wesentliche positive Veränderungen erwartet Stabil – in den nächsten 12-24 Monaten werden keine signifikanten Veränderungen der Nachhaltigkeitsmerkmale erwartet Verschlechterung – in den nächsten 12-36 Monaten wird eine Verschlechterung der Nachhaltigkeitsmerkmale erwartet. Wird ein Emittent unter das Rating herabgestuft, das für eine Investition des Fonds als angemessen erachtet wird, veräußert der Anlageverwalter die Beteiligung des Fonds an diesem Emittenten unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilsinhaber. Zu den wichtigsten Informationsquellen für die Identifizierung von Emittenten mit angemessenem ESG-Rating gehören die proprietären Tools und das Research des Anlageverwalters, Research Dritter, Berichte von Nichtregierungsorganisationen (NGO) sowie Expertennetzwerke. Der Anlageverwalter führt auch eigene Analysen der öffentlich zugänglichen Informationen durch, die von den Unternehmen zur Verfügung gestellt werden, darunter Informationen, die in den Nachhaltigkeitsberichten der Unternehmen und anderen relevanten Unterlagen der Unternehmen enthalten sind. Der Anlageverwalter engagiert sich als aktiver Aktionär, um Nachhaltigkeitsrisiken in seiner Anlage durch konstruktive und engagierte Zusammenarbeit mit Managementteams und gegebenenfalls größeren Interessengruppen bei den Emittenten, in die der Fonds investiert, zu ermitteln. Der Anlageverwalter berücksichtigt in der Mitwirkung sechs Themen: Klimawandel, Naturkapital und biologische Vielfalt, Menschenrechte, Humankapitalmanagement, Vielfalt und Inklusion sowie Unternehmensführung. Weitere Informationen über den Ansatz des Anlageverwalters für aktive Eigentümerschaft sind abrufbar unter: https://www.schroders.com/en/global/individual/sustainability/active-ownership/. *Taxonomieverordnung* Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Fonds zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten berücksichtigen. Die dem Fonds zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten. **Weitere Informationen über die Förderung ökologischer und/oder sozialer Merkmale durch den Fonds und die Berücksichtigung von PAIs durch den Anlageverwalter sind dem SFDR-Anhang zu entnehmen, der dieser Ergänzung beigefügt ist.**
Profil des typischen Anlegers	Der Fonds richtet sich an professionelle sowie sachkundige und versierte Privatanleger, die in der Lage sind, die Strategie, die Eigenschaften und die Risiken des Fonds zu verstehen, um eine fundierte Anlageentscheidung zu treffen. Einfache Privatanleger sind aus dem Zielmarkt des Fonds ausgeschlossen und der Fonds steht daher nicht für Investitionen durch einfache Privatanleger zur Verfügung.

Handel mit Anteilen des Fonds	
Anteilsklassen	Die verfügbaren Anteilsklassen des Fonds sind in Anhang I unter der Überschrift „Anteilsklassen“ zu finden. Die im Zusammenhang mit diesem Fonds ausgegebenen Anteile werden an einer maßgeblichen Börse notiert und/oder gehandelt. Nur autorisierte Teilnehmer dürfen gemäß dem Verkaufsprospekt Anteile am Fonds direkt bei dem ICAV unter Berücksichtigung der nachstehenden Informationen zeichnen und zurückgeben.
Basiswährung	USD
Mindestzeichnungsbetrag	Zeichnungen werden in der Regel für mindestens 100.000 Anteile oder deren äquivalenten Barwert akzeptiert. Dieser Mindestbetrag kann in jedem Fall nach Ermessen des Managers reduziert oder erhöht werden.
Zeichnungsgebühr	0,00 %. Autorisierte Teilnehmer erhalten Einzelheiten zu den Zeichnungsgebühren für den Fond bei der elektronische Antragserfassungsstelle.
Mindestrückgabebetrag	Rückgaben werden in der Regel für mindestens 100.000 Anteile oder deren äquivalenten Barwert akzeptiert. Dieser Mindestbetrag kann in jedem Fall nach Ermessen des Managers reduziert oder erhöht werden.
Rückgabegebühr	0,00 %. Autorisierte Teilnehmer erhalten Einzelheiten zu den Rückgabegebühren für den Fond bei der elektronische Antragserfassungsstelle.
Erstzeichnungszeitraum	Beginnt am 31. Juli 2026 um 9:00 Uhr (Ortszeit Irland) und endet am 29. Januar 2027 um 17:00 Uhr (Ortszeit Irland) für alle Anteilsklassen, die zum Zeitpunkt dieser Ergänzung noch nicht aufgelegt wurden.
Erstausgabepreis	10 USD pro Anteil (zusammen mit allen anwendbaren Abgaben und Gebühren) oder 10 Einheiten der entsprechenden Klassenwährung der Anteilsklasse (d. h. 10 EUR, 10 GBP usw.).
Geschäftstag	Jeder Wochentag, bei dem es sich nicht um Neujahr, Karfreitag, Ostermontag, Heiligabend oder den ersten oder zweiten Weihnachtsfeiertag handelt.
Handelstag	Jeder Geschäftstag, mit Ausnahme von (i) einem Tag, an dem eine Börse oder ein Markt, an dem ein erheblicher Teil der Anlagen des Fonds gehandelt wird, geschlossen ist, und/oder (ii) anderen Tagen, die der Verwaltungsrat festlegen und der Verwaltungsgesellschaft und den Anteilsinhabern im Voraus mitteilen kann, sofern es immer mindestens einen Handelstag innerhalb von zwei Wochen gibt. Wenn Geschäfte an einer Börse oder einem Markt eingeschränkt oder ausgesetzt werden, kann der Manager unter Berücksichtigung der vorherrschenden Marktbedingungen oder anderer relevanter Faktoren entscheiden, ob dieser Geschäftstag ein Handelstag ist oder nicht.
Handelsschluss	15:00 Uhr (britische Ortszeit) am entsprechenden Handelstag oder ein anderer Zeitpunkt, den der Manager von Fall zu Fall bestimmen kann, sofern er vor dem entsprechenden Bewertungszeitpunkt liegt.
Bewertungszeitpunkt	Geschäftsschluss des Marktes, der am betreffenden Geschäftstag zuletzt geschlossen wird und an dem das betreffende Wertpapier oder die betreffende Anlage gehandelt wird.
Abrechnungszeitpunkt	In Bezug auf Zeichnungen ein Geschäftstag nach dem entsprechenden Handelstag (sofern vom Manager oder seinem Stellvertreter nichts anderes festgelegt wurde). In Bezug auf Rückgaben bis zu zwei Geschäftstage nach dem entsprechenden Handelstag (sofern nichts anderes mit dem Manager oder seinem Stellvertreter vereinbart wurde).
Ausschüttungshäufigkeit	Im Fonds sind thesaurierende Anteilsklassen und ausschüttende Anteilsklassen verfügbar. In Bezug auf ausschüttende Anteilsklassen beabsichtigt der Fonds, vierteljährlich gemäß den Bestimmungen des Abschnitts „Ausschüttungspolitik“ des Verkaufsprospekts Ausschüttungen vorzunehmen.
Umtausch von Anteilen	Zum Datum der Ergänzung ist es den Anteilsinhabern nicht möglich, den Umtausch ihrer Anteile des Fonds in Anteile eines anderen Fonds zu beantragen. Die Anteilsinhaber können jedoch den Umtausch ihrer Anteile des Fonds gegen Anteile einer anderen Klasse des Fonds beantragen.

Sonstige Informationen	
Gebühren und Aufwendungen	Aus den Vermögenswerten jeder Klasse wird eine TER an den Manager ausgezahlt. Die TER für jede Anteilsklasse beträgt bis zu 0,45 % des Nettoinventarwerts der Anteilsklasse pro Jahr. Für abgesicherte Klassen fallen zusätzlich zur TER Transaktionskosten von bis zu 0,03 % pro Jahr an. Dieser Abschnitt ist in Verbindung mit dem Abschnitt „**Gebühren, Kosten und Aufwendungen**“ des Verkaufsprospekts zu lesen.
Bewertung	Der Nettoinventarwert je Aktie wird gemäß dem Abschnitt „**Bestimmung des Nettoinventarwerts**“ des Verkaufsprospekts unter Verwendung der Preise der Komponenten in der Benchmark des Fonds berechnet.
Risikofaktoren	Investitionen in den Fonds sind mit einem gewissen Risiko verbunden, einschließlich der im Abschnitt „**Risikofaktoren**“ des Verkaufsprospekts beschriebenen Risiken.
Risikomanagement	Das ICAV wendet bei der Berechnung des Gesamtrisikos für den Fonds den Commitment-Ansatz an. Das Gesamtrisiko des Fonds wird nach dem Commitment-Ansatz auf 100 % des Nettoinventarwerts begrenzt. Der Manager beabsichtigt nicht, eine Hebelung des Fonds einzurichten, aber jede Hebelung, die sich aus der Verwendung von derivativen Finanzinstrumenten ergibt, wird im Einklang mit den OGAW-Verordnungen gestaltet. Weitere Einzelheiten zur Berechnung des Gesamtrisikos sind im Risikomanagementprozess („**RMP**“) des Fonds für derivative Finanzinstrumente dargelegt. Der verwendete RMP ermöglicht es dem Manager, die verschiedenen Risiken im Zusammenhang mit derivativen Finanzinstrumenten, einschließlich der Hebelwirkung, genau zu messen, zu überwachen und zu verwalten.
Maßgebliche Börsen	Es ist vorgesehen, dass die Anteile an einer Reihe von Börsen notiert und zum Handel zugelassen werden, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die London Stock Exchange, SIX Swiss Exchange, Deutsche Börse und Borsa Italiana, aber das ICAV gewährleistet oder garantiert nicht, dass derartige Börsennotierungen erfolgen oder aufrecht erhalten werden.
Haftungsausschluss des Index	DER ICE BofAML Contingent Capital Index (Hedged to USD) (DER „INDEX“) IST EIN PRODUKT VON ICE DATA INDICES, LLC („ICE DATA“) UND WIRD MIT GENEHMIGUNG VERWENDET. ICE® IST EINE EINGETRAGENE MARKE VON ICE DATA ODER IHREN VERBUNDENEN UNTERNEHMEN. BOFA® IST EINE EINGETRAGENE MARKE DER BANK OF AMERICA CORPORATION, DIE VON DER BANK OF AMERICA CORPORATION UND IHREN VERBUNDENEN UNTERNEHMEN („BOFA“) LIZENZIERT WURDE, UND DARF NICHT OHNE DIE VORHERIGE SCHRIFTLICHE GENEHMIGUNG VON BOFA VERWENDET WERDEN. ICE DATA, IHRE VERBUNDENEN UNTERNEHMEN UND IHRE JEWEILIGEN DRITTANBIETER LEHNEN JEGLICHE AUSDRÜCKLICHE UND/ODER STILLSCHWEIGENDE GEWÄHRLEISTUNG UND ZUSICHERUNG AB, EINSCHLIESSLICH JEGLICHER GEWÄHRLEISTUNG DER MARKTGÄNGIGKEIT ODER EIGNUNG FÜR EINEN BESTIMMTEN ZWECK ODER EINE BESTIMMTE VERWENDUNG, EINSCHLIESSLICH DER INDIZES, INDEXDATEN UND ALLER DARIN ENTHALTENEN, DAMIT VERBUNDENEN ODER DAVON ABGELEITETEN DATEN. WEDER ICE DATA NOCH IHRE VERBUNDENEN UNTERNEHMEN ODER DEREN JEWEILIGE DRITTANBIETER SIND IN BEZUG AUF DIE ANGEMESSENHEIT, GENAUIGKEIT, AKTUALITÄT ODER VOLLSTÄNDIGKEIT DER INDIZES ODER DER INDEXDATEN ODER JEGLICHER KOMPONENTEN DIESER SCHADENERSATZPFLICHTIG ODER HAFTBAR, UND DIE INDIZES UND INDEXDATEN UND ALLE KOMPONENTEN DAVON WERDEN OHNE MÄNGELGEWÄHR ZUR VERFÜGUNG GESTELLT, UND IHRE NUTZUNG ERFOLGT AUF EIGENES RISIKO. DIE AUFNAHME EINES WERTPAPIERS IN EINEN INDEX STELLT KEINE EMPFEHLUNG VON ICE DATA INDICES FÜR DEN KAUF, DEN VERKAUF ODER DAS HALTEN EINES SOLCHEN WERTPAPIERS DAR UND SOLLTE NICHT ALS ANLAGEBERATUNG ANGESEHEN WERDEN. ICE DATA, IHRE VERBUNDENEN UNTERNEHMEN UND IHRE JEWEILIGEN DRITTANBIETER SPONSERN, UNTERSTÜTZEN ODER EMPFEHLEN Schroder Investment Management Limited UND DEREN PRODUKTE ODER DIENSTLEISTUNGEN NICHT.

Anhang I – Anteilsklassen

Die mit einem „Y“ gekennzeichneten Anteilsklassen können nach Ermessen des Managers aufgelegt werden.

Der Manager kann die folgenden nicht abgesicherten Aktienklassen auflegen:

Fondsname	Basiswährung des Fonds	Bewertungswährung	
		USD	
		Acc	Inc
Schroder CoCo Financial Credit Active UCITS ETF	USD	Y	Y

Der Fonds kann die folgenden abgesicherten Anteilsklassen auflegen:

Fondsname	Basiswährung des Fonds	Anteilsklassenwährung, in der das Risiko abgesichert ist	Acc	Inc
Schroder CoCo Financial Credit Active UCITS ETF	USD	AUD	Y	Y
		CAD	Y	Y
		CHF	Y	Y
		DKK	Y	Y
		EUR	Y	Y
		GBP	Y	Y
		HKD	Y	Y
		JPY	Y	Y
		MXN	Y	Y
		NOK	Y	Y
		NZD	Y	Y
		SEK	Y	Y
		SGD	Y	Y

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts: Schroder CoCo Financial Credit Active UCITS ETF

Unternehmenskennung (LEI-Code): 636700BPSOPTX66C4S34

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Eine Klassifizierung sozial nachhaltiger Wirtschaftstätigkeiten liegt bislang nicht vor. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

●● ☐ **Ja**	●○ ☑ **Nein**
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ___ **%**	☑ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von **10,00 %** an nachhaltigen Investitionen
☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☑ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
	☑ mit einem sozialen Ziel
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: ___ %	☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**

Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Fonds bewirbt mindestens eines der folgenden ökologischen und sozialen Merkmale:

- Umwelt (Planet)
 - Verringerung der Treibhausgasemissionen, was zur Verlangsamung des Klimawandels beiträgt.
- Gesellschaft (Menschen)
 - Wohlergehen von Mitarbeitern
 - Wohlergehen von Kunden
 - Gesunde, integrative und vernetzte Gemeinschaften
 - Effektive und rechenschaftspflichtige Institutionen

Je nach Zusammensetzung des Fonds kann es vorkommen, dass der Fonds nicht zu jeder Zeit alle Merkmale bewirbt.

Der Fonds bewirbt diese Merkmale, indem er mindestens 60 % seines Vermögens in Emittenten investiert, die nach dem systematischen proprietären SustainEx™-bewertet wurden, und somit einen höheren Gesamtnachhaltigkeitswert als der ICE BofAML Contingent Capital Index (Hedged to USD) (die „Benchmark“) aufweist.

Der Nachhaltigkeitswert des Fonds ergibt sich aus den Bewertungen aller zulässigen Emittenten im Portfolio des Fonds, die anhand von SustainEx™ ermittelt werden. Die Benchmark berücksichtigt nicht die vom Fonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale und wurde nicht für die Erreichung der vom Fonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale bestimmt.

Darüber hinaus bewirbt der Fonds diese Merkmale, indem er mindestens 10 % seines Vermögens in nachhaltige Investitionen investiert, bei denen es sich um Emittenten handelt, die laut Beurteilung und Bewertung anhand von SustainEx™ einen positiven Beitrag für den Planet oder die Menschen leisten oder die als grüne, soziale und/oder nachhaltige Anleihe eingestuft sind. Eine Anleihe gilt als nachhaltig, wenn entweder der Emittent selbst oder die aus den Anleiheerlösen finanzierte Tätigkeit einen positiven Beitrag zur Umwelt und/oder Gesellschaft leistet. Grüne Anleihen dienen der Finanzierung von Umweltprojekten wie erneuerbaren Energien, Energieeffizienz und sauberem Verkehr; soziale Anleihen dienen der Finanzierung sozialer Projekte wie erschwinglicher Wohnraum, Gesundheitsversorgung, Ernährungssicherheit; und nachhaltige Anleihen dienen der Finanzierung sowohl ökologischer als auch sozialer Projekte wie Anleihen, die mit den Zielen der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung verknüpft sind.

SustainEx™ erstellt eine Bewertung der Auswirkungen eines Emittenten auf eine festgelegte Reihe von Vor- und Nachteilen für die Menschen und den Planeten, die dann kombiniert werden, um eine Gesamtnachhaltigkeitsbewertung des Emittenten zu berechnen. Einige Kennzahlen innerhalb von SustainEx™ sind fast immer positiv (z. B. wenn ein Unternehmen Strom, Zugang zu Wasser, sanitäre Einrichtungen oder Medikamente bereitstellt), und einige sind fast immer negativ (z. B. wenn ein Unternehmen Kohlenstoff und andere Treibhausgase (THG) ausstößt, Lebensmittelabfälle produziert oder Wasser nicht nachhaltig nutzt). Einige können je nach dem Ansatz eines Unternehmens positiv und negativ sein (z. B. führt die Zahlung eines existenzsichernden Gehalts zu einem Nutzen, während die Zahlung eines geringeren als existenzsichernden Gehalts zu Kosten führt). Für Unternehmen wird die Gesamtbewertung im Verhältnis zu den Umsatzerlösen gemessen, die ein Unternehmen aus seinen Produkten und Dienstleistungen erzielt (Umsatz des Unternehmens). Wenn ein Unternehmen also +1 % erzielt, bedeutet dies, dass für jeden Umsatz von 100 GBP, den das Unternehmen generiert, ein positiver Beitrag für die Menschen und/oder den Planeten von 1 GBP geleistet wird. Bei Staaten wird die Bewertung im Verhältnis zum Bruttoinlandsprodukt (BIP) gemessen. Eine Bewertung von +1 % für einen Staat bedeutet, dass pro 100 GBP BIP, die der Staat erwirtschaftet, ein positiver Beitrag von 1 GBP für die Menschen und/oder die Umwelt erbracht wird.

In Ausnahmefällen spiegelt SustainEx™ den Beitrag eines Unternehmens nicht angemessen wider. Unter diesen Umständen kann der Anlageverwalter die Anlage an dem Schroders Sustainable Investment Panel (das Panel), einem unabhängigen Expertengremium, vorlegen. Das Panel prüft zusätzliche, vom Anlageverwalter bereitgestellte zuverlässige Nachweise, um festzustellen, ob die Anlage, wenn SustainEx™ diese Nachweise zur Verfügung stünden, eine positive Bewertung erreichen würde. Dies könnte dann relevant sein, wenn SustainEx™ einen Bereich mit positivem Beitrag nicht erfasst, z. B. wenn ein Unternehmen ein besonders nachhaltiges Produkt herstellt, dessen Bedeutung für die Menschen oder den Planeten nicht vollständig in der Gesamtbewertung des Unternehmens erfasst wird. Alternativ könnte es relevant sein, wenn der Anlageverwalter zusätzliche Daten zur Verbesserung einer Berechnung bereitstellen kann – z. B. wenn ein Unternehmen keine Angaben zu den Gehältern der Mitarbeiter veröffentlicht, der Anlageverwalter jedoch in der Lage ist, diese Daten aus anderen Quellen zu beziehen oder genauer zu schätzen. Das Panel setzt sich aus Nachhaltigkeitsspezialisten des Teams für nachhaltige Investitionen von Schroders und leitenden Vertretern der Rechts-, Investitionsrisiko- und Compliance-Teams von Schroders zusammen. Die Entscheidungen des Panels werden dokumentiert, und sobald eine Anlage als nachhaltig genehmigt wurde, wird dieser Status in die Portfolio-Compliance-Kodierung für den Fonds aufgenommen.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Der Nachhaltigkeitsindikator, der zur Messung der vom Fonds beworbenen Merkmale verwendet wird, ist der gewichtete durchschnittliche Nachhaltigkeitswert des Fonds im Vergleich zum gewichteten durchschnittlichen Nachhaltigkeitswert der Benchmark (gemessen mit SustainEx™) im vorangegangenen Sechsmonatszeitraum, basierend auf den Daten zum Monatsende. Der Gesamtnachhaltigkeitswert fasst die Auswirkung von Nachhaltigkeitsindikatoren zusammen, insbesondere Treibhausgasemissionen, Wassernutzung und Vergütungen verglichen mit dem Existenzminimum. Der Fonds behält einen höheren Nachhaltigkeitswert auf der Grundlage der oben genannten Berechnungsmethode bei als die Benchmark.

Der andere Nachhaltigkeitsindikator, der zur Messung der vom Fonds beworbenen Merkmale verwendet wird, ist der in nachhaltige Investitionen investierte Betrag (gemessen an (i) dem Nachhaltigkeitswert jedes Vermögenswerts anhand von SustainEx™ und/oder (ii) der Einstufung des Vermögenswerts als grüne, soziale und/oder nachhaltige Anleihe und/oder (iii) in Ausnahmefällen der Einstufung eines Vermögenswerts durch das Panel von Schroders als nachhaltig, wie im Abschnitt mit der Überschrift „**Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?**“ dargelegt). Die Einhaltung der Verpflichtung, mindestens 10 % des Vermögens des Fonds in nachhaltige Investitionen zu investieren, wird täglich über unsere automatisierten Compliance-Kontrollen überwacht.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

In Bezug auf den nachhaltig investierten Anteil des Fondsportfolios (i) weist jede nachhaltige Investition entweder eine positive Nettoauswirkung auf ein oder mehrere ökologische oder soziale Ziele auf, wie anhand von SustainEx™ bewertet, und/oder (ii) ist jede nachhaltige Investition laut einer externen Datenquelle als grüne, soziale und/oder nachhaltige Anleihe eingestuft und/oder (iii) trägt jede nachhaltige Investition zu einem ökologischen und/oder sozialen Ziel bei, so dass sie vom Anlageverwalter ausnahmsweise als nachhaltig eingestuft wird.

Zu den ökologischen oder sozialen Zielen der nachhaltigen Investitionen, die der Fonds teilweise zu tätigen beabsichtigt, kann insbesondere ein zunehmender ökologischer und/oder sozialer Nutzen zählen, wie zum Beispiel besserer Zugang zu Wasser oder gerechte Bezahlung, sowie die Verringerung ökologischer und/oder sozialer Kosten wie CO2-Emissionen und Lebensmittelverschwendung. Beispielsweise ist besserer Zugang zu Wasser gemäß der Ermittlung durch SustainEx™ der geschätzte gesellschaftliche Nutzen der Bereitstellung sauberen Trinkwassers für die menschliche Gesundheit. Zu den ökologischen oder sozialen Zielen grüner, sozialer und/oder nachhaltiger Anleihen können u. a. die Eindämmung des Klimawandels, Initiativen für erneuerbare Energien, die Erhaltung natürlicher Ressourcen, der Zugang zu Finanzierungsmitteln und Projekte für erschwinglichen Wohnraum gehören.

Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?

Der Ansatz des Anlageverwalters, in Emittenten zu investieren, die kein ökologisch oder sozial nachhaltiges Investitionsziel erheblich beeinträchtigen, umfasst Folgendes:

Unternehmensweite Anlageausschlüsse gelten für Schroders-Fonds. Diese betreffen internationale Übereinkommen über Streumunition, Antipersonenminen sowie chemische und biologische Waffen sowie Förderung von Kraftwerkskohle. Weitere Informationen und eine Liste der ausgeschlossenen Unternehmen aus dem Bereich umstrittener Waffen finden Sie unter https://www.schroders.com/en/global/individual/about-us/what-we-do/sustainable-investing/our-sustainable-investment-policies-disclosures-voting-reports/group-exclusions/.

Der Fonds schließt Unternehmen aus, die Umsätze oberhalb bestimmter Schwellenwerte aus Tätigkeiten im Zusammenhang mit Tabak und Kraftwerkskohle erzielen.

Der Fonds schließt Unternehmen aus, die nach Einschätzung von Schroders gegen eine oder mehrere „globale Normen“ verstoßen und dadurch erhebliche ökologische oder soziale Schäden verursacht haben; diese Unternehmen sind auf der von Schroders geführten Liste von Verstößen gegen „globale Normen“ aufgeführt. Bei der Beurteilung, ob ein Unternehmen an einem solchen Verstoß beteiligt war, berücksichtigt Schroders einschlägige Grundsätze wie die im UN Global Compact (UNGC) enthaltenen Prinzipien, die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte.

Die Liste der Verstöße gegen die „globalen Normen“ berücksichtigt von Drittanbietern durchgeführte Bewertungen, sie stellt jedoch eine proprietäre Methodik dar, die auf internem Research beruht. Unter außergewöhnlichen Umständen kann eine Ausnahmeregelung angewendet werden, um dem Fonds zu ermöglichen, weiterhin ein Unternehmen zu halten, das auf der Liste der Verstöße gegen globale Normen aufgeführt ist. Der Anlageverwalter kann bei einem Ausschuss der Schroders Group eine Ausnahmeregelung auf Fondsebene beantragen, um in ein einzelnes Unternehmen zu investieren, das auf der Liste der Verstöße gegen die „globalen Normen“ aufgeführt ist, wenn der Ausschluss die Umsetzung der Anlagestrategie behindern würde, da beispielsweise auf das in der Liste der Verstöße gegen die „globalen Normen“ aufgeführte Unternehmen ein erheblicher Teil der Investitionen des Fonds entfällt. In diesem Zusammenhang entspricht ein erheblicher Teil der Investitionen des Fonds mindestens 3 % des NIW des Fonds.

Ein solches Unternehmen kann nicht als nachhaltige Investition eingestuft werden.

Der Fonds kann zusätzlich zu den oben genannten Ausschlüssen weitere Ausschlüsse vornehmen.

Die für die hierin genannten Ausschlüsse geltenden Schwellenwerte finden Sie unter der Überschrift „**Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?**“. Weitere Informationen zu allen Anlageausschlüssen des Fonds finden Sie unter „Angaben zur Nachhaltigkeit“ auf der Website des Fonds unter https://www.schroders.com/en-ie/ie/individual/fund-centre.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktor-

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Bei der Identifizierung erheblicher Beeinträchtigungen umfasst der Ansatz von Schroders zur Berücksichtigung der Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (Principal Adverse Impacts, PAI) eine quantitative und eine qualitative Bewertung. In Fällen, in denen die Festlegung quantitativer Schwellenwerte nicht als angemessen oder durchführbar erachtet wird, setzt der Anlageverwalter gegebenenfalls auf Mitwirkung. Unternehmen, in die investiert wird, und von denen

en in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

angenommen wird, dass sie die quantitativen Schwellenwerte nicht erfüllen, werden im Allgemeinen ausgeschlossen, es sei denn, die Daten werden im Einzelfall als nicht repräsentativ für die Leistung eines Unternehmens in dem betreffenden Bereich angesehen.

Dieser Rahmen unterliegt einer kontinuierlichen Überprüfung, insbesondere angesichts der Entwicklung der Verfügbarkeit und Qualität der Daten.

Unser Ansatz umfasst:

1. **Quantitativ:** hierzu gehören Indikatoren, für die bestimmte Schwellenwerte festgelegt wurden:

Durch die Anwendung von Ausschlüssen. Dieser Ansatz ist relevant für **PAI 4** (Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind), **PAI 5** (Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen) und **PAI 14** (Engagement in umstrittenen Waffen). Darüber hinaus werden die folgenden PAIs im Rahmen des Ausschlusses gemäß der von Schroders geführten Liste der Verstöße gegen „globale Normen" bewertet (die darauf abzielt, Unternehmen auszuschließen, die erhebliche Beeinträchtigungen verursachen):

PAI 7 (Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken)

PAI 8 (Emissionen in Wasser)

PAI 9 (Anteil gefährlicher und radioaktiver Abfälle)

PAI 10 (Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen)

PAI 11 (Fehlende Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Grundsätze und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen)

PAI 14 in Tabelle 3 (Anzahl der Fälle von schwerwiegenden Menschenrechtsverletzungen und sonstigen Vorfällen)

Über die Anwendung einer Warnsystemkennzeichnung, wenn der oder die relevanten Indikatoren einen Schwellenwert überschreiten. Diese quantitativen Schwellenwerte zur Beurteilung erheblicher Beeinträchtigungen werden von unserem Team für nachhaltige Investitionen zentral festgelegt und systematisch überwacht. Dieser Ansatz gilt für Indikatoren, bei denen wir die Grundgesamtheit in Beeinträchtigungsgruppen unterteilt haben, um einen Schwellenwert festzulegen, wie z. B. die kohlenstoffbezogenen PAI-Kennzahlen, **PAI 1** (THG-Emissionen), **PAI 2** (CO2-Fußabdruck) und der **freiwillige PAI 4 in Tabelle 2** (Investitionen in Unternehmen ohne Initiativen zur Verringerung der CO2-Emissionen). **PAI 3** (THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird) funktioniert ähnlich, aber der Schwellenwert basiert auf einer Umsatzkennzahl. Ein Schwellenwert für **PAI 6** (Intensität des Energieverbrauchs nach klimaintensiven Sektoren) wird auf der Grundlage der obengenannten CO2-Kennzahlen festgelegt. Ein ähnlicher Ansatz wurde für **PAI 15** (THG-Emissionsintensität) gewählt. **PAI 16** (Länder, in die investiert wird, die gegen soziale Bestimmungen verstoßen) funktioniert ebenfalls auf die gleiche Weise, basiert jedoch auf der Verfügbarkeit von Daten zu sozialen Verstößen. Im Rahmen dieses Prozesses wird/werden der/die betreffende(n) Emittent(en), bei dem/denen davon ausgegangen wird, dass er/sie die quantitativen Schwellenwerte nicht erfüllt/erfüllen, dem Anlageverwalter zur Prüfung vorgelegt. Dessen Reaktion kann darin bestehen, die Beteiligung(en) zu verkaufen oder die Position beizubehalten, wenn die Daten im Einzelfall als nicht repräsentativ für die Leistung eines Unternehmens in dem betreffenden Bereich angesehen werden. Unternehmen, in die investiert wird und von denen angenommen wird, dass sie erhebliche Beeinträchtigungen verursachen, werden aus dem Fonds ausgeschlossen.

2. **Qualitativ:** Dies schließt PAI-Indikatoren ein, bei denen Schroders der Ansicht ist, dass die verfügbaren Daten uns nicht in die Lage versetzen, eine quantitative Entscheidung darüber zu treffen, ob eine erhebliche Beeinträchtigung vorliegt, die den Ausschluss einer Investition rechtfertigt. In solchen Fällen arbeitet der Anlageverwalter, wo immer möglich, mit dem oder den Unternehmen zusammen, die er hält, und zwar in Übereinstimmung mit den Prioritäten, die im Engagement Blueprint von Schroders und/oder in den Abstimmungsrichtlinien dokumentiert sind. Dieser Ansatz gilt für Indikatoren wie **PAI 12** (Unbereinigtes geschlechtsspezifisches Verdienstgefälle) und **PAI 13** (Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen), bei denen wir aktiv werden und unsere Stimmrechte nutzen können, wenn wir dies für angemessen halten. Sowohl die Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen als auch die Offenlegung von Informationen zum geschlechtsspezifischen Verdienstgefälle sind in unserem Engagement Blueprint festgehalten.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?

Unternehmen auf der von Schroders geführten Liste der Verstöße gegen „globale Normen" können nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden. Bei der Entscheidung, ob ein Unternehmen in eine solche Liste aufgenommen werden soll, berücksichtigt Schroders neben anderen einschlägigen Grundsätzen die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte. Die Liste der Verstöße gegen „globale Normen" beruht auf Informationen von Drittanbietern und, wo relevant, auf eigenen Untersuchungen.

Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen" festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen" findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☑ Ja.

Der Ansatz des Anlageverwalters zur Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren richtet sich nach dem jeweiligen Indikator. Einige Indikatoren werden über die Anwendung von Ausschlüssen berücksichtigt, einige über den Anlageprozess (sofern Daten über das Schroders PAI-Dashboard und andere externe Datenquellen verfügbar sind) und andere über Mitwirkung. Weitere Einzelheiten sind nachstehend aufgeführt.

Die PAIs werden im Rahmen der Vorinvestitionsprüfung durch die Anwendung von Ausschlüssen berücksichtigt. Dazu gehören:

- Umstrittene Waffen: PAI 14 (Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen)).
- Von Schroders geführte Liste mit Verstößen gegen „globale Normen", die Folgendes abdeckt: PAI 7 (Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken), PAI 8 (Emissionen in Wasser), PAI 9 (Anteil gefährlicher und radioaktiver Abfälle), PAI 10 (Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und die Leitsätze der OECD für multinationale Unternehmen), PAI 11 (Fehlende Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Grundsätze und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen) und PAI 14 in Tabelle 3 (Anzahl der Fälle von schwerwiegenden Menschenrechtsverletzungen und sonstigen Vorfällen).
- Unternehmen, die Umsätze oberhalb bestimmter Schwellenwerte aus Tätigkeiten im Zusammenhang mit Kraftwerkskohle erzielen: PAI 4 (Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind) und PAI 5 (Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen).

Die Einhaltung dieser Schwellenwerte wird über den Portfolio-Compliance-Rahmen des Anlageverwalters überwacht.

PAIs werden auch durch Integration in das Anlageverfahren berücksichtigt, da ein proprietäres Instrument von Schroders verschiedene PAIs als Bestandteil seiner Bewertungsmethodik einbezieht. Bei der Beurteilung der Gesamtumweltbewertung eines Emittenten werden die PAIs 1, 2, 3, 4, 5 und 6 berücksichtigt. Alle PAI-Indikatoren werden über das PAI-Dashboard von Schroders überwacht.

Die PAIs werden auch nach der Investition im Rahmen von Mitwirkungsaktivitäten des Anlageverwalters gemäß dem Ansatz und den Zielsetzungen des Engagement Blueprint von Schroders berücksichtigt, in dem unser Ansatz der aktiven Eigentümerschaft beschrieben wird. Der Anlageverwalter kann mit ausgewählten Emittenten, die vom Fonds gehalten werden, in Bezug auf die PAIs 1, 2, 3 und 4 zusammenarbeiten. Wir streben die Zusammenarbeit mit mehreren Emittenten im Hinblick auf Netto-Kohlenstoffemissionen von null (PAI 1, 2) und die Beschaffung erneuerbarer Energien (PAI 5) an.

Unser Ansatz unterliegt einer laufenden Überprüfung, insbesondere in Anbetracht der sich verbessernden Verfügbarkeit und Qualität der Daten. Die Erklärung der Verwaltungsgesellschaft zu den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren finden Sie hier: https://api.schroders.com/document-store/id/ffcb39bb-96cb-4e56-9461-deba9a493e85. Die Informationen auf Fondsebene sind bzw. werden im Jahresbericht des Fonds veröffentlicht.

☐ Nein



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Der Anlageverwalter verfolgt folgende nachhaltige Anlagestrategie:

Der Fonds weist basierend auf dem Ratingsystem des Anlageverwalters einen höheren Gesamtnachhaltigkeitswert auf als die Benchmark.

Der Fonds investiert nicht direkt in bestimmte Aktivitäten, Branchen oder Emittentengruppen oberhalb der Grenzen, die unter „Angaben zur Nachhaltigkeit“ auf der Website des Fonds unter https://www.schroders.com/en-ie/ie/individual/fund-centre/ aufgeführt sind.

Die Strategie zielt darauf ab, zugrunde liegende Investitionen zu identifizieren, die eine gute oder sich verbessernde Nachhaltigkeitsbilanz aufweisen, sowie solche, die hohe Kosten für Umwelt und Gesellschaft verursachen. Dies umfasst:

- den Ausschluss von Emittenten, die in bestimmten Bereichen tätig sind, die nach Ansicht des Anlageverwalters umweltschädlich oder sozial schädlich sind, die Menschenrechte verletzen und/oder ein grobes Fehlverhalten gezeigt haben, wie im Abschnitt „**Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?**“ genauer dargelegt.

- die Einbeziehung von Emittenten, die nach Ansicht des Anlageverwalters gut positioniert sind, um im Vergleich zu ihren Mitbewerbern stabile und sich verbessernde Nachhaltigkeitskennzahlen zu erzielen.

Der Anlageverwalter kann auch mit Unternehmen zusammenarbeiten, um Transparenz, den Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft mit geringerer Kohlenstoff-Emissionsintensität und verantwortungsvolles soziales Verhalten zu fördern, das nachhaltiges Wachstum und Alpha-Generierung unterstützt.

Zu den wichtigsten Informationsquellen für die Analyse gehören die proprietären Tools und das Research des Anlageverwalters, das Research von Dritten, Berichte von Nichtregierungsorganisationen (NRO) sowie Expertennetzwerke. Der Anlageverwalter führt auch eigene Analysen der öffentlich zugänglichen Informationen durch, die von den Unternehmen zur Verfügung gestellt werden, darunter Informationen, die in den Nachhaltigkeitsberichten der Unternehmen und anderen relevanten Unterlagen der Unternehmen enthalten sind.

Weitere Informationen zum Nachhaltigkeitsansatz des Anlageverwalters und zu seiner Zusammenarbeit mit den Unternehmen finden Sie auf der Websitehttps://www.schroders.com/en-lu/lu/individual/what-we-do/sustainable-investing/our-sustainable-investment-policies-disclosures-voting-reports/disclosures-and-statements/.

Der Fonds weist basierend auf dem Ratingsystem des Anlageverwalters einen höheren Gesamtnachhaltigkeitswert als sein Anlageuniversum auf.

Der Anlageverwalter stellt sicher, dass mindestens:

- 90 % des Anteils des NIW des Fonds, der aus fest- oder variabel verzinslichen Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten mit einem Investment-Grade-Rating, Staatsanleihen von Industrieländern und Aktien von großen Unternehmen mit Sitz in Industrieländern besteht; und

- 75 % des Anteils des NIW des Fonds, der aus fest- oder variabel verzinslichen Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten mit hoher Bonität besteht; von Schwellenländern begebene Staatsanleihen; von großen Unternehmen mit Sitz in Schwellenländern begebene Aktien; von kleinen und mittleren Unternehmen begebene Aktien,

unter Bezugnahme auf Nachhaltigkeitskriterien bewertet werden. Für die Zwecke dieses Tests werden Unternehmen wie folgt eingestuft: Kleine Unternehmen weisen eine Marktkapitalisierung von unter 5 Mrd. EUR auf, bei mittleren Unternehmen beträgt diese zwischen 5 Mrd. EUR und 10 Mrd. EUR und große Unternehmen haben eine Marktkapitalisierung von über 10 Mrd. EUR.

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

Die folgenden verbindlichen Elemente werden während des gesamten Anlageverfahrens angewandt:

- Der Fonds weist basierend auf SustainEx™ einen höheren Gesamtnachhaltigkeitswert auf als die Benchmark.

- Der Fonds investiert mindestens 10 % seines Vermögens in nachhaltige Investitionen, und diese Anlagen verursachen keine erheblichen ökologischen oder sozialen Schäden.

- Ausnahmen gelten für Direktanlagen in Unternehmen:

 - Der Fonds wendet Ausschlüsse in Bezug auf internationale Konventionen zu Streumunition, Antipersonenminen sowie chemische und biologische Waffen an (wofür kein Ertragsschwellenwert vorgesehen ist).

- Außerdem schließt der Fonds Unternehmen aus, die Umsätze oberhalb bestimmter Schwellenwerte (wie nachstehend dargelegt) aus Tätigkeiten in Verbindung mit Tabak und Kraftwerkskohle beziehen, und zwar Unternehmen, die mindestens 10 % ihres Umsatzes aus der Tabakherstellung beziehen, Unternehmen, die mindestens 25 % ihres Umsatzes aus der Tabakwertschöpfungskette (beispielsweise Lieferanten, Vertriebspartner, Einzelhändler, Lizenzgeber) beziehen, Unternehmen, die mindestens 10 % ihres Umsatzes aus der Förderung von Kraftwerkskohle beziehen, und Unternehmen die mindestens 30 % aus der Kohleverstromung beziehen.

- Der Fonds schließt Unternehmen aus, die nach Einschätzung von Schroders gegen eine oder mehrere „globale Normen" verstoßen und dadurch erhebliche ökologische oder soziale Schäden verursacht haben; diese Unternehmen sind auf der von Schroders geführten Liste von Verstößen gegen „globale Normen" aufgeführt. Unter außergewöhnlichen Umständen kann eine Ausnahmeregelung angewendet werden, um dem Fonds zu ermöglichen, weiterhin ein Unternehmen zu halten, das auf der Liste der Verstöße gegen „globale Normen" von Schroders steht, z. B. wenn die erklärte Anlagestrategie des Fonds andernfalls beeinträchtigt werden könnte. Ein solches Unternehmen kann nicht als nachhaltige Investition eingestuft werden. Darüber hinaus kann der Fonds weitere Ausschlüsse anwenden, wie unter „Angaben zur Nachhaltigkeit" auf der Website des Fonds unter https://www.schroders.com/en-ie/ie/individual/fund-centre/ aufgeführt.

Der Fonds investiert in Unternehmen, die gemäß den Ratingkriterien des Anlageverwalters Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung aufweisen.

Der Anlageverwalter stellt sicher, dass mindestens:

- 90 % des Anteils des NIW des Fonds, der aus fest- oder variabel verzinslichen Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten mit einem Investment-Grade-Rating, Staatsanleihen von Industrieländern und Aktien von großen Unternehmen mit Sitz in Industrieländern besteht; und

- 75 % des Anteils des NIW des Fonds, der aus fest- oder variabel verzinslichen Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten mit hoher Bonität besteht; von Schwellenländern begebene Staatsanleihen; von großen Unternehmen mit Sitz in Schwellenländern begebene Aktien; von kleinen und mittleren Unternehmen begebene Aktien,

unter Bezugnahme auf Nachhaltigkeitskriterien bewertet werden. Für die Zwecke dieses Tests werden Unternehmen wie folgt eingestuft: Kleine Unternehmen weisen eine Marktkapitalisierung von unter 5 Mrd. EUR auf, bei mittleren Unternehmen beträgt diese zwischen 5 Mrd. EUR und 10 Mrd. EUR und große Unternehmen haben eine Marktkapitalisierung von über 10 Mrd. EUR.

Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Die Frage ist für diesen Fonds nicht relevant.

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Zur Bewertung der Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung wird ein zentraler Good-Governance-Test durchgeführt. Dieser Test basiert auf einem datengestützten, quantitativen Rahmen, der eine Scorecard verwendet, um Unternehmen in den Kategorien solide Managementstrukturen, Beziehungen zu den Arbeitnehmern, Vergütung von Mitarbeitern und Einhaltung von Steuervorschriften zu bewerten. Bei der Anwendung des Good-Governance-Tests berücksichtigt der Anlageverwalter eine Reihe von Kennzahlen in jeder Kategorie (z. B. bei Beziehungen zu den Arbeitnehmern die Kennzahlen Fluktuation, Streiks, Gesundheit und Sicherheit) und weist jeder Kennzahl eine Punktzahl zu. Die kombinierte Punktzahl muss größer als 14 (von einer maximalen Punktzahl von 16) sein, damit einem Unternehmen Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung zuerkannt werden. Die Scorecard wird vierteljährlich aktualisiert.

Die Compliance mit dem Test wird zentral überwacht und Unternehmen, die diesen Test nicht bestehen, können nicht vom Fonds gehalten werden, es sei denn, der Anlageverwalter hat bestätigt, dass der Emittent auf der Grundlage zusätzlicher Erkenntnisse, die über diese quantitative Analyse hinausgehen, beispielsweise Informationen, die nicht in die Bestimmung der Bewertung des Emittenten einbezogen wurden, da sie nicht öffentlich verfügbar sind, sondern dem Anlageverwalter im Ramen der Mitwirkung oder auf andere Weise zur Verfügung gestellt wurden, eine gute Unternehmensführung aufgewiesen hat.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die **Vermögensallokation** definiert den Anteil

Die geplante Zusammensetzung der Investitionen des Fonds, die zur Erfüllung seiner ökologischen oder sozialen Merkmale eingesetzt werden, ist nachstehend zusammengefasst.

#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst den Mindestanteil des Fondsvermögens, der zur Erreichung der ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet wird, der 60 % entspricht. Der Fonds verpflichtet sich, einen höheren Gesamtnachhaltigkeitswert aufrechtzuerhalten als die Benchmark, und somit

der Investitionen in bestimmten Vermögenswerten.

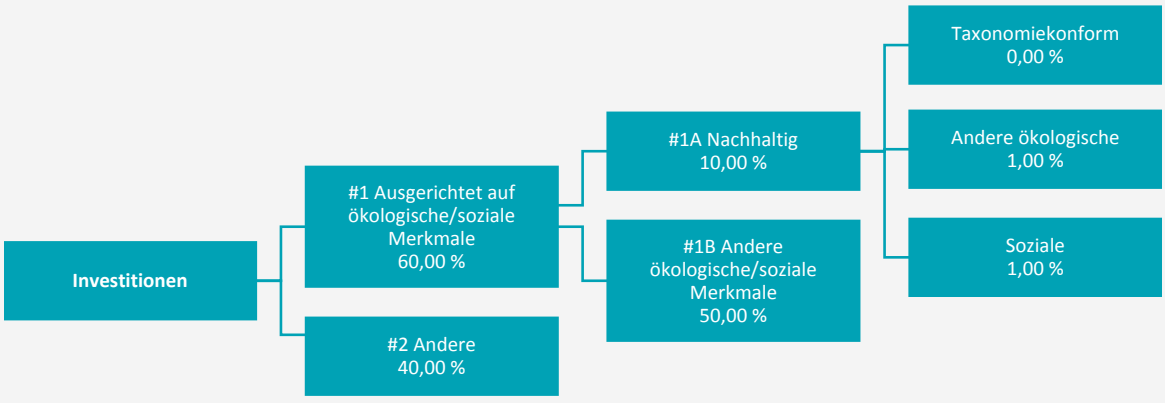
werden die Anlagen des Fonds, die durch das proprietäre Nachhaltigkeitstool SustainEx™ von Schroders bewertet werden, im Rahmen des unter #1 genannten Mindestanteils auf der Grundlage einbezogen, dass sie zum Nachhaltigkeitswert des Fonds beitragen werden (unabhängig davon, ob die jeweilige Einzelanlage einen positiven oder einen negativen Wert aufweist). Ebenfalls unter #1 fallen grüne, soziale oder nachhaltige Anleihen, die nicht mit dem proprietären Nachhaltigkeitstool von Schroders bewertet werden. Der Mindestanteil des Vermögens, der in nachhaltige Investitionen investiert wird, ist in #1A angegeben. Der angegebene Mindestanteil gilt bei normalen Marktbedingungen. Der in #1 angegebene tatsächliche Anteil dürfte höher sein.

Der Fonds investiert mindestens 10 % seines Vermögens in nachhaltige Investitionen. Jede nachhaltige Investition weist (i) entweder eine positive Nettoauswirkung auf ein oder mehrere ökologische oder soziale Ziele auf, wie anhand von SustainEx™ bewertet, und/oder (ii) ist laut einer externen Datenquelle als grüne, soziale und/oder nachhaltige Anleihe eingestuft und/oder (iii) trägt zu einem ökologischen und/oder sozialen Ziel bei, so dass sie vom Anlageverwalter ausnahmsweise als nachhaltig eingestuft wird. Mit Ausnahme von grünen oder sozialen Anleihen, die grundsätzlich als Investitionen mit ökologischem oder sozialem Ziel eingestuft werden, hängt die Einstufung einer vom proprietären Tool von Schroders bewerteten nachhaltigen Investition als eine Investitionen mit einem ökologischen oder sozialen Ziel davon ab, ob der betreffende Emittent bessere Umweltindikatoren oder soziale Indikatoren aufweist als seine Vergleichsgruppe. In beiden Fällen berücksichtigen die Indikatoren die Elemente „Kosten“ und „Nutzen“.

#2 Andere Investitionen umfasst Barmittel, die in Bezug auf Nachhaltigkeit als neutral behandelt werden. Zu #2 gehören auch andere Investitionen, die nicht mit dem proprietären Nachhaltigkeitstool von Schroders bewertet werden und somit nicht zum Nachhaltigkeitsscore des Fonds beitragen. Da unter #1 ein Mindestanteil angegeben ist, der in der Praxis voraussichtlich höher sein wird, ist der unter #2 angegebene Anteil voraussichtlich niedriger.

Mindestschutzstandards werden gegebenenfalls auf Anlagen angewandt, indem Anlagen in Kontrahenten beschränkt werden, wenn Eigentumsverflechtungen oder Engagements in Ländern mit höherem Risiko (im Hinblick auf Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung, Bestechung, Korruption, Steuerhinterziehung und Sanktionen) bestehen. Bei einer unternehmensweiten Risikobewertung wird die Risikoeinstufung der einzelnen Länder berücksichtigt; dabei wird auf eine Reihe von öffentlichen Erklärungen, Indizes und globale Staatsführungsindikatoren Bezug genommen, die von den Vereinten Nationen, der Europäischen Union, der britischen Regierung, der Financial Action Task Force und mehreren Nichtregierungsorganisationen (NRO) wie Transparency International und dem Basler Ausschuss herausgegeben wurden.

Darüber hinaus werden neue Gegenparteien durch das Kreditrisikoteam von Schroders überprüft, und die Zulassung einer neuen Gegenpartei basiert auf einer ganzheitlichen Prüfung der verschiedenen verfügbaren Informationsquellen, insbesondere zur Qualität des Managements, zur Eigentümerstruktur, zum Standort, zum aufsichtsrechtlichen und gesellschaftlichen Umfeld einer jeden Gegenpartei und zum Entwicklungsgrad des örtlichen Bankensystems und dessen aufsichtsrechtlicher Rahmenbedingungen. Die laufende Überwachung erfolgt über ein proprietäres Tool von Schroders, das die Analyse des Managements ökologischer, sozialer und unternehmensführungsbezogener Trends und Herausforderungen durch die Gegenpartei unterstützt. Eine wesentliche Verschlechterung des Profils der Gegenpartei in dem proprietären Tool von Schroders würde zu einer weiteren Analyse und einem möglichen Ausschluss durch das Kreditrisikoteam von Schroders führen.



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:
– Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
– Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die **Vermögensallokation** definiert den Anteil der Investitionen in bestimmten Vermögenswerten.

#1 Der angegebene Mindestanteil gilt unter normalen Marktbedingungen.

Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Single-Name-Credit-Default-Swaps werden als Ersatz für Direktinvestitionen verwendet, die der Fonds ansonsten im Einklang mit seinen Nachhaltigkeitskriterien halten würde. Solche Derivate werden daher verwendet, um den Nachhaltigkeitswert des Fonds, der eines der verbindlichen Elemente des Fonds darstellt, in dem proprietären Tool SustainEx™ von Schroders zu erreichen. Der Fonds kann andere Derivate einsetzen, die durch das proprietäre Tool von Schroders bewertet werden, um die vom Fonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale zu erreichen, da diese Derivate zum Nachhaltigkeitswert des Fonds beitragen würden (unabhängig davon, ob die jeweilige Einzelanlage einen positiven oder einen negativen Wert aufweist).

In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Es gibt keine definierte Mindest-Taxonomieausrichtung der Investitionen des Fonds (einschließlich Übergangs- und ermöglichende Tätigkeiten) mit Umweltziel. Die Taxonomieausrichtung der Investitionen dieses Fonds wurde daher nicht berechnet und wird mit 0 % des Fondsportfolios angegeben.

Es wird erwartet, dass der Fonds in Zukunft bewertet, inwieweit seine zugrunde liegenden Anlagen in Wirtschaftstätigkeiten fließen, die nach der Taxonomie als ökologisch nachhaltig gelten, und darüber berichtet, wie hoch der Anteil der ermöglichenden Tätigkeiten und Übergangstätigkeiten ist. Dieser Verkaufsprospekt wird aktualisiert, sobald nach Ansicht des Anlageverwalters genau offengelegt werden kann, in welchem Umfang der Fonds in ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten investiert, die auf die Taxonomie ausgerichtet sind. Dazu gehören auch die für den Fonds ausgewählten Anlagen in ermöglichenden Tätigkeiten und Übergangstätigkeiten.

Um der EU-Taxonomie zu entsprechen, beinhalten die Kriterien für **fossile Gase** Emissionsbegrenzungen und die Umstellung auf erneuerbare Energien oder kohlenstoffarme Brennstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert[1]?

☐ Ja:

☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie

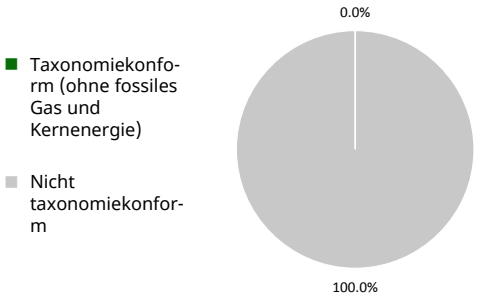
☑ Nein

[1] Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie entsprechen nur dann der EU-Taxonomie, wenn sie zur Begrenzung des Klimawandels beitragen („Klimaschutz“) und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

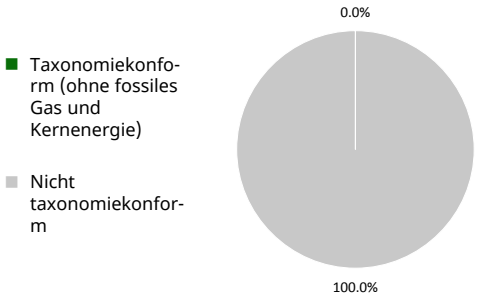
Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:
- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft.
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.*

1. Taxonomiekonformität der Investitionen einschließlich Staatsanleihen*



2. Taxonomiekonformität der Investitionen ohne Staatsanleihen*



Diese Grafik gibt x % der Gesamtinvestitionen wieder [2].

** Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen" alle Risikopositionen gegenüber Staaten.*

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO2-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Wie oben beschrieben, wird der Anteil der Investitionen des Fonds in Übergangstätigkeiten und ermöglichenden Tätigkeiten zum Datum dieses Verkaufsprospekts derzeit mit 0 % des Fondsportfolios angenommen.

Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.

Der Fonds verpflichtet sich, mindestens 1 % seines Vermögens in nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel zu investieren, die nicht an der EU-Taxonomie ausgerichtet sind. Während der Fonds sich verpflichtet, 10 % seines Vermögens in nachhaltige Investitionen zu investieren, wird dieser Mindestanteil dynamisch auf „andere ökologische" und „soziale" nachhaltige Investitionen aufgeteilt, je nach Bedarf zum gegebenen Zeitpunkt. Dementsprechend hat der Fonds zwar insgesamt 10 % zugesagt, der verbindliche Mindestanteil des Fonds für „andere ökologische" und „soziale" nachhaltige Investitionen beläuft sich aber auf 1 % zu jedem Zeitpunkt.

[2] Da keine Taxonomiekonformität besteht, hat der Ausschluss von Staatsanleihen keine Auswirkungen auf die Grafik (d. h. der Prozentsatz der Investitionen, die der Taxonomie entsprechen, bleibt bei 0 %) und die Verwaltungsgesellschaft ist daher der Ansicht, dass es nicht notwendig ist, diese Information anzugeben.

Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.

Der Fonds verpflichtet sich, mindestens 1 % seines Vermögens in nachhaltige Investitionen mit einem sozialen Ziel zu investieren. Während der Fonds sich verpflichtet, 10 % seines Vermögens in nachhaltige Investitionen zu investieren, wird dieser Mindestanteil dynamisch auf „andere ökologische“ und „soziale“ nachhaltige Investitionen aufgeteilt, je nach Bedarf zum gegebenen Zeitpunkt. Dementsprechend hat der Fonds zwar insgesamt 10 % zugesagt, der verbindliche Mindestanteil des Fonds für „andere ökologische“ und „soziale“ nachhaltige Investitionen beläuft sich aber auf 1 % zu jedem Zeitpunkt.

Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

#2 Andere Investitionen umfasst Barmittel, die in Bezug auf Nachhaltigkeit als neutral behandelt werden. Zu #2 gehören auch andere Investitionen, die nicht mit den proprietären Nachhaltigkeitstools von Schroders bewertet werden und somit nicht zum Nachhaltigkeitsscore des Fonds beitragen.

Mindestschutzstandards werden gegebenenfalls auf Anlagen angewandt, indem Anlagen in Kontrahenten beschränkt werden, wenn Eigentumsverflechtungen oder Engagements in Ländern mit höherem Risiko (im Hinblick auf Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung, Bestechung, Korruption, Steuerhinterziehung und Sanktionen) bestehen. Bei einer unternehmensweiten Risikobewertung wird die Risikoeinstufung der einzelnen Länder berücksichtigt; dabei wird auf eine Reihe von öffentlichen Erklärungen, Indizes und globale Staatsführungsindikatoren Bezug genommen, die von den Vereinten Nationen, der Europäischen Union, der britischen Regierung, der Financial Action Task Force und mehreren Nichtregierungsorganisationen (NRO) wie Transparency International und dem Basler Ausschuss herausgegeben wurden.

Darüber hinaus werden neue Gegenparteien durch das Kreditrisikoteam von Schroders überprüft, und die Zulassung einer neuen Gegenpartei basiert auf einer ganzheitlichen Prüfung der verschiedenen verfügbaren Informationsquellen, insbesondere zur Qualität des Managements, zur Eigentümerstruktur, zum Standort, zum aufsichtsrechtlichen und gesellschaftlichen Umfeld einer jeden Gegenpartei und zum Entwicklungsgrad des örtlichen Bankensystems und dessen aufsichtsrechtlicher Rahmenbedingungen. Die laufende Überwachung erfolgt über ein proprietäres Tool von Schroders, das die Analyse des Managements ökologischer, sozialer und unternehmensführungsbezogener Trends und Herausforderungen durch die Gegenpartei unterstützt. Eine wesentliche Verschlechterung des Profils der Gegenpartei in dem proprietären Tool von Schroders würde zu einer weiteren Analyse und einem möglichen Ausschluss durch das Kreditrisikoteam von Schroders führen.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

- ***Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?***

 Die Frage ist für diesen Fonds nicht relevant.

- ***Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?***

 Die Frage ist für diesen Fonds nicht relevant.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die

- ***Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?***

 Die Frage ist für diesen Fonds nicht relevant.

beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?

Die Frage ist für diesen Fonds nicht relevant.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen finden Sie auf der Website https://www.schroders.com/en-ie/ie/individual/fund-centre/.